



<36614137080013

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

Erster Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. 1.—49. vom 30. August 1863 bis zum 20. Januar 1865.

Dessau, 1865.

Druck der H. Heybruch'schen Hofbuchdruckerei.



Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt enthaltenen Verordnungen

vom 30. August 1863 bis 20. Januar 1865.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	№ des Gesetzes.	Seite.
1863.	**1863.**			
30. Aug.	11. Sept.	Verordnung, die Annahme des Titels „Herzog von Anhalt" betreffend	1.	1
12. Sept.	15. —	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der gegenwärtigen Herzoglichen Staats-Ministerien zu Dessau und Bernburg und Einsetzung Eines Herzoglichen Staats-Ministeriums an deren Statt als oberste Behörde des Herzogthums Anhalt	2.	3—4
23. —	25. —	Verordnung, die Aufhebung des Regierungs- und Intelligenzblattes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffend	3.	5—6
15. —	3. Oktbr.	Bekanntmachung der diesseitigen Ministerial-Erklärungen vom 15. September 1863, betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen und der Königlich Württembergischen mit den hiesigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen	4.	7—10
30. Oktbr.	4. Nov.	Verordnung, die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend	5.	11—12
27. —	7. —	Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen	6.	13—14
3. Nov.	17. —	Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Zuckerfabrik zu Elsnigk" errichteten Aktien-Gesellschaft	7.	15—30
15. Dezbr.	22. Dezbr.	Bekanntmachung, die Anweisung der Gemeinden Groß- und Klein-Mühlingen auf die Herzogliche Salinen-Factorei zu Leopoldshall wegen Entnahme ihres Salzbedarfs betreffend	8.	31
16. —	22. —	Verordnung, die Aufhebung der Taxen für Löhne der Bauhandwerksgesellen und der Bestimmungen bezüglich der Meistergebühren betreffend	9.	33—34

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	№ des Gesetzes.	Seite.
1863.	**1863.**			
15. Dezbr.	29. Dezbr.	Bekanntmachung, die Konzessionen zur Betreibung des Musikgewerbes betreffend	10.	35—36
	1864.			
7. —	15. Jan.	Bekanntmachung des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins mit dem Freistaate Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. Februar 1862	11.	37—48
1864.				
21. Febr.	27. Febr.	Verordnung, das Verbot des Gebrauchs der Pflugschleifen betreffend	12.	49
4. März	18. März	Verordnung, die Haupt-Finanz-Etats der vormaligen Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg für das Jahr 1864 betreffend	13.	51—69
11. —	30. —	Verordnung, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend	14.	71—81
22. —	2. April	Verordnung, den Wegfall der räumlichen Beschränkungen für Gewerbetreibende betreffend	15.	83—84
26. —	2. —	Bekanntmachung, die Aufnahme von Darlehnen und die Vollziehung der darüber aufzustellenden Schuld-Urkunden durch die Herzogliche Staatsschulden-Tilgungs-Kommission in Bernburg betreffend	16.	85—86
3. Mai	11. Mai	Bekanntmachung der Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Anhalt und dem Königreiche Preußen vom 29. Februar 1864 in Betreff des Verhältnisses des Herzoglichen Militär-Kontingents zu der Königlich Preußischen Waffenmacht	17.	87—92
4. —	14. —	Bekanntmachung des Vertrages vom 30. Januar 1864 zwischen dem Herzogthum Anhalt einerseits und dem Königreich Preußen andererseits, die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten betreffend	18.	93—104
4. —	14.	Gesetz, die Abtretung des zu den Eisenbahn-Anlagen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft erforderlichen Grundeigenthums betreffend	19.	105—109
8. —	20. —	Verordnung, die Verleihung von Militär-Dienstauszeichnungen betreffend	20.	111—114
12. —	20. —	Verordnung, die Stiftung eines Denkzeichens für funfzigjährige Diensttreue betreffend	21.	115—116

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 1.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. September 1863.)

Verordnung,

die Annahme des Titels: „Herzog von Anhalt“ betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc.,

fügen hiermit zu wissen:

daß Wir nach der, in Folge des Ablebens Unseres Herrn Vetters, des weiland regierenden Herzogs Alexander Carl zu Anhalt-Bernburg, Liebden, nunmehr bewirkten Wiedervereinigung der gesammten Anhaltischen Landestheile, für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger den Titel:

„Herzog von Anhalt“

angenommen haben.

Wir befehlen Unseren Behörden und Unseren getreuen Unterthanen, sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen **Dessau**, am 30. August 1863.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis.



Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 2.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 15. September 1863.)

Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der gegenwärtigen Herzoglichen Staats-Ministerien zu Dessau und Bernburg und Einsetzung Eines Herzoglichen Staats-Ministeriums an deren Statt als oberste Behörde des Herzogthums Anhalt.

Auf Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs, wird nachstehende Höchste Ordre:

„Nachdem das Herzogthum Anhalt-Bernburg durch das Ableben Meines geliebten Vetters, weiland des Herzogs **Alexander Carl**, Liebden, erledigt und auf Mich und Mein Herzogliches Haus vererbt und dadurch mit Meinen übrigen Landen zu Einem Herzogthum vereinigt worden, habe Ich beschlossen, die beiden Staats-Ministerien, das hiesige und das Bernburgische, als besondere aufzuheben und an deren Statt Ein Ministerium für das ganze jetzt vereinigte Land als oberste Behörde einzusetzen. Dasselbe besteht aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Wirklichen Geheimen Rath und Oberlandesgerichts-Präsidenten **Dr. Carl Sintenis**, als Vorsitzendem,
welchem im Besondern die auswärtigen Angelegenheiten, die Justizministerialgeschäfte, so wie die geistlichen und Schulsachen und die General-Kommissionssachen,

2) dem General-Major **August Stockmarr**,
dem die Militärsachen,

3) dem Regierungs-Präsidenten **Georg von Zerbst**,
welchem im Besondern die Finanzen, die Domänen und Forstsachen,

4) dem Staatsrath **Friedrich Hagemann**,
welchem im Besondern die innere Landes-Verwaltung und die Polizei, so wie das Berg- und Hüttenwesen,
ressortmäßig übertragen werden.

Eine Berathung und Behandlung durch mehrere Mitglieder des Ministeriums findet Statt:

a. in allen Angelegenheiten, welche Ich mehreren Ministerial-Mitgliedern übertrage;
b. in den Angelegenheiten, in welchen mehr als ein Ministerial-Ressort betheiligt ist;
c. die Personalsachen des Militärs hat der General-Major Stockmarr allein, die der Civilstaatsdiener haben die übrigen Mitglieder des Ministeriums gemeinschaftlich zu bearbeiten.
d. Ebenso treten diese Letzteren bei allen Gesetzen und Verordnungen u. s. w., welche dem Landtage vorzulegen sind, so wie
e. bei allen das Land betreffenden Sachen von besonderer Wichtigkeit in gemeinschaftliche Berathung.

Im Uebrigen kommen bei der Geschäfts-Verwaltung des Ministeriums Meine früheren, das hiesige Staats-Ministerium betreffenden Anordnungen (s. Ges. Nr. 610. der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung), soweit sie nach Vorstehendem nicht hinwegfallen, auch ferner zur Anwendung.

Im Fall der Verhinderung eines der Ministerial-Mitglieder in einzelnen Fällen oder auf längere Zeit behalte Ich Mir vor, dessen Stellvertretung durch ein anderes anzuordnen.

Dessau, den 12. September 1863.

(gez.) **Leopold Friedrich,**
Herzog von Anhalt."

„An das Ministerium."

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, 13. September 1863.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 3.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 25. September 1863.)

Verordnung,

die Aufhebung des Regierungs- und Intelligenzblattes für das Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc.,

verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1.

Das Regierungs- und Intelligenzblatt für das Herzogthum Anhalt-Bernburg wird vom 1. Oktober dieses Jahres ab aufgehoben.

§. 2.

In die Stelle desselben tritt für die vormaligen Bernburgischen Landestheile vom 1. Oktober d. J. an der zu Dessau erscheinende „Anhaltische Staats-Anzeiger."

§. 3.

Es sind demnach von dem bezeichneten Zeitpunkte ab die Gesetze und die von Uns oder Unserem Staats-Ministerium ausgehenden Verordnungen in den vormaligen Bernburgischen Landestheilen für förmlich veröffentlicht

zu achten, sobald Nummer, Datum und Titel derselben in dem Anhaltischen Staats-Anzeiger abgedruckt sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 23. September 1863.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 4.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 3. Oktober 1863.)

Bekanntmachung.

Nachdem die Herzoglich Anhaltische Regierung mit der Königlich Preußischen und Königlich Württembergischen Regierung übereingekommen ist, gegenseitig ihre Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen, so werden die hierauf bezüglichen diesseitigen Ministerial-Erklärungen in der Anlage hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, 15. September 1863.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Dr. Sintenis.

Ministerial-Erklärung,

betreffend die Gleichstellung der Königlich Preußischen mit den hiesigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen.

Nachdem die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird durch das unterzeichnete Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium noch besonders hiermit erklärt, daß die Bestimmungen im Art. 258. des hiesigen (Anhalt-Dessau-Köthenschen) Strafgesetzbuchs vom 28. Mai 1850 auch zum Schutze der Königlich Preußischen Unterthanen in den Landen des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen Anwendung finden.

Hierüber ist Anhaltischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Herzoglichen Insiegel versehen worden.

Dessau, 15. September 1863.



Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

(gez.) Dr. Sintenis.

Ministerial-Erklärung,

betreffend die Gleichstellung der Königlich Württembergischen mit den hiesigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen.

Nachdem die Königlich Württembergische und die Herzoglich Anhaltische Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird durch das unterzeichnete Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium hierdurch noch besonders erklärt, daß die Bestimmungen des hiesigen (Anhalt-Dessau-Köthenschen) Strafgesetzbuchs vom 28. Mai 1850 in Art. 258., sowie im Falle dessen Anwendbarkeit die Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des durch eine rechtswidrige und strafbare Handlung gestifteten Schadens nach Maaßgabe der darüber bestehenden Zivil- und Kriminalgesetze auch zum Schutze der Königlich Württembergischen Unterthanen in den Landen des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen Anwendung finden.

Hierüber ist Herzoglich Anhaltischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Herzoglichen Insiegel versehen worden.

Dessau, 15. September 1863.



Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

(gez.) Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 5.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. November 1863.)

Verordnung,

die Abänderung des Vereins-Zolltarifs betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten übereingekommen sind, den seit dem 1. Januar 1860 gültigen Zolltarif (Gesetz-Sammlung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen, Band XI., Nr. 583., Seite 3503, und Gesetz-Sammlung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg, Band XIII., Nr. 900., Seite 127) in einzelnen Bestimmungen abzuändern, in Folge der bestehenden Zollvereins-Verträge hierdurch Folgendes:

§. 1.

Vom 1. Januar 1864 an treten folgende Abänderungen des genannten Zolltarifs in Wirksamkeit:

I. Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten aus der zweiten Abtheilung des Tarifs hinzu:

1) das Seewasser und alles sonstige natürliche Wasser, mit Ausnahme des Mineralwassers;
2) trockene und teigartige Weinhefe.

II. Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Abänderungen ein:

A. Von nachstehenden Artikeln ist anstatt der bisherigen Eingangs-Zollsätze für den Zentner der Satz von 15 Sgr. oder 52½ Kr. zu erheben und zwar
   1) von eingeschmolzenem Fett von Schweinen (Schmalz), Position 25. h., wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Photogen nach Anweisung der Zollbehörde zugesetzt worden ist;
   2) von Talg (eingeschmolzenem Fett von Rind- und Schafvieh), Position 36. a.

B. An Tara wird bewilligt für Käse, Position 25. o. in Kübeln von 3 Zentnern und darunter 12 %, in schwereren Kübeln 8 %.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 30. Oktober 1863.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 6.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 7. November 1863.)

Ministerial-Erklärung,

betreffend den mit der Königlich Württembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen.

Zwischen der frühern Herzoglich Anhalt-Bernburgischen und der Königlich Württembergischen Staats-Regierung ist ein Uebereinkommen getroffen worden, nach welchem die Unterthanen beider Staaten gegenseitig in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnung einander gleichgestellt werden sollen.

Die Anhalt-Bernburgischer Seits darüber ausgefertigte Ministerial-Erklärung des nachstehenden Inhalts:

Gemäß dem §. 269. des Strafgesetzbuches für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, welcher wörtlich also lautet:

„Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmannes bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von Fünfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu Sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn-

oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können."

sollen diese zum Schutze der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohete Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Königlich Württembergische und die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Staats-Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleichzustellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens des unterzeichneten Staats-Ministeriums noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 269. des erwähnten Strafgesetzbuches, so wie, im Falle dessen Anwendbarkeit, die Vorschriften über die Verpflichtung zum Ersatz des durch eine rechtswidrige und strafbare Handlung angerichteten Schadens auch zum Schutze der Königlich Württembergischen Unterthanen im Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 1. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seits die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Herzoglichen Insiegel versehen worden.

Bernburg, den 6. August 1863.



Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

(gez.) **v. Schätzell.**

wird hierdurch für den bisher Anhalt-Bernburgischen Landestheil zur Nachachtung veröffentlicht.

Dessau, den 27. Oktober 1863.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 7.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 17. November 1863.)

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Statuten der unter der Firma: „Zuckerfabrik zu Elsnigk" errichteten Aktien-Gesellschaft.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung werden hierdurch die angehängten Statuten der Aktien-Gesellschaft zur Anlage und Betreibung einer Runkelrüben-Zuckerfabrik zu Elsnigk mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, unter nachstehenden Bedingungen bestätigt:

1) Zur Abänderung der Statuten und zur Auflösung der Gesellschaft ist die Landesherrliche Genehmigung einzuholen.
2) Die Herzogliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig und für einzelne Fälle zu bestellen, der nicht nur den Vorstand und die Generalversammlung zusammenzuberufen und ihren Versammlungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen berechtigt ist.
3) Bei zu findenden Ungehörigkeiten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl bleibt die Auflösung der Gesellschaft vorbehalten.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 3. November 1863.



Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung des Innern.

v. Albert.

Statuten
der
Zuckerfabriks-Gesellschaft zu Elsnigk.

---

§. 1.

Sitz und Firma der Gesellschaft.

Der Sitz der Gesellschaft ist der Ort Elsnigk und die Firma derselben „die Zuckerfabrik zu Elsnigk".

§. 2.

Zweck und Dauer des Unternehmens.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben.

Die Dauer des Unternehmens ist auf keinen bestimmten Zeitraum beschränkt, und kann dessen Auflösung nur durch statutenmäßigen Beschluß der Gesellschaft erfolgen.

Innerhalb der ersten sechs Jahre des Bestehens der Gesellschaft darf jedoch eine Auflösung nur dann geschehen, wenn sie durch Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Mitglieder beschlossen wird.

§. 3.

Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien.

Das Grundkapital zur Herstellung und Betriebseinrichtung der Anlage wird auf die Summe von

Ein Hundert Tausend Thalern Preußisch Kourant

festgesetzt und durch zwei Hundert Stück Aktien, jede zu

Fünf Hundert Thalern Preußisch Kourant,

aufgebracht.

Die Antheile der Theilhaber an dem Geschäfte regeln sich danach, wie viel Aktien von jedem der Gesellschaftsmitglieder übernommen sind.

§. 4.

Verpflichtung der Aktionäre zum Rübenbau.

Jeder Aktionär ist verpflichtet, alljährlich für jede Aktie eine Fläche von fünf Magdeburger Morgen mit Runkelrüben zu bauen oder bauen zu lassen, und den Ertrag an die Fabrik abzuliefern.

§. 5.

Art und Weise der Berichtigung des Aktienkapitals.

Die Berichtigung des Kapitals für die gezeichneten Aktien erfolgt in der Weise, daß

zwei Dritttheile desselben innerhalb der ersten zwei Jahre des Bestehens der Gesellschaft nach Bedarf und nach dem Ermessen des Vorstandes, und zwar zuerst mit zehn Prozent des gezeichneten Kapitals am 1. März 1863, baar eingezahlt werden, und

das dritte Dritttheil durch Anrechnung auf den Werth der zur ersten Kampagne gelieferten Rüben berichtigt wird.

Es ist jedoch auch gestattet, den ganzen Betrag des Aktienkapitals von fünf Hundert Thalern auf einmal baar einzuzahlen.

Die baaren Einzahlungen werden den Einzahlern vom Tage der Einzahlung ab mit fünf Prozent jährlich verzinst.

Sollte der Werth der gelieferten Rüben zur Erfüllung des damit zu deckenden Dritttheils der Einzahlung nicht ausreichen, so ist der fehlende Betrag acht Tage nach dem Schlußtermine der Rübenlieferung baar einzuzahlen.

Dagegen wird der etwaige Ueberschuß des Werthes der Lieferung nach den festgesetzten Preisen baar bezahlt.

§. 6.

Folgen der unterlassenen Berichtigung der Einzahlungen.

Die nicht pünktliche Berichtigung der nach §. 5. baar zu leistenden Einzahlungen auf die Aktienkapitalien hat, dafern die Zögerung länger als acht Tage dauert, für die Säumigen eine Konventionalstrafe zur Gesellschaftskasse von

Fünfundzwanzig Thalern Preußisch Kourant

für jede gezeichnete Aktie zur rechtlichen Folge.

Bleibt Jemand länger als vier Wochen mit seiner Zahlung in Rückstand, so hat die Gesellschaft die Wahl, ob sie den Rückstand nebst Konventionalstrafe [einziehen, oder den Säumigen seiner Aktien und der darauf geleisteten Zahlungen verlustig erklären will; im letztern Falle verfallen die geleisteten Zahlungen der Gesellschaftskasse und die Aktien werden Eigenthum der Gesellschaft, welche darüber zu ihrem Besten frei verfügen kann.

§. 7.

Folgen der unterlassenen Rübenlieferung.

Wer nicht die bestimmte Fläche von fünf Morgen für die Aktie zum Rübenbau verwendet, ist verpflichtet, für jeden fehlenden Morgen, ohne Rücksicht auf den Ertrag des laufenden Jahres,

Ein Hundert Zentner

Runkelrüben an die Fabrik zu liefern; der Gesellschaft aber steht es frei, ob sie ihn zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit anhalten oder ihn davon gegen Erlegung einer Konventionalstrafe zur Gesellschaftskasse von

Dreißig Thalern Preußisch Kourant

für jeden fehlenden Morgen entbinden will.

§. 8.

Form und Wesen der Aktien.

Die Aktien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber und werden auf die Namen der ersten Zeichner ausgestellt.

Das Schema der Aktienscheine ist das anliegende.

Die gezeichneten Aktien werden unter laufenden Nummern mit Anführung des Namens der Eigenthümer und Vermerk der geleisteten Zahlungen in das Hauptbuch eingetragen und jede spätere Veränderung in den Personen der Eigenthümer nachgetragen.

Nur die im Hauptbuche eingetragenen Personen gelten als Aktienbesitzer und Gesellschaftsmitglieder und nur mit ihnen ist die Gesellschaft zu verhandeln verpflichtet.

§. 9.

Ausantwortung der Aktienscheine.

Die Ausstellung und Aushändigung der Aktienscheine an die Gesellschaftsmitglieder erfolgt nach vollständiger Berichtigung des baar einzuzahlenden ersten Drittheils des Aktienkapitals. Bis dahin sind die Gesellschaftsmitglieder durch die vom Rendanten ausgestellten Interims-Quittungen und die Einzeichnung in das Hauptbuch legitimirt.

§. 10.

Veräußerung der Aktien.

Die Veräußerung einer Aktie ist nur mit Einwilligung der Gesellschaft zulässig und gültig; eine jede solche Veräußerung muß daher dem Vorstande der Gesellschaft angezeigt und durch Vorlegung der darüber sprechenden Urkunde glaubhaft nachgewiesen werden; der Vorstand ist sodann verpflichtet, nach Persönlichkeit und Verhältnissen des neuen Erwerbers zu prüfen, ob dessen Eintritt dem Interesse der Gesellschaft entspricht, holt in ihm zweifel-

haft scheinenden Fällen den Beschluß der Gesellschaft ein, welche hiernach die Aufnahme bewilligt oder versagt.

Die Gründe der Verweigerung anzugeben, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet. Wenn die Gesellschaft die Aufnahme versagt, so hat sie sich selbst zu erklären, ob sie selbst die Aktien zu einem zu vereinbarenden Preise, oder zu dem Bilanzpreise des letzten Geschäftsjahres übernehmen will.

§. 11.

Sterbefälle.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft mit Tode abgeht, so sind dessen Erben gleich ihm selbst an den Gesellschaftsvertrag gebunden und zu dessen Aushaltung verpflichtet.

Wenn eine Aktie durch Sterbefall erledigt wird, und die Erben es wünschen, so ist gestattet, solche öffentlich auf's Meistgebot zu veräußern, und soll der Ersteher als Theilnehmer aufgenommen werden mit Vorbehalt der Auswahl abseiten der Gesellschaft unter den drei Bestbietenden.

Insbesondere kann Behufs Ermittelung des Antheils verstorbener Theilnehmer an der Fabrik keine Abschätzung oder Vorlegung der Bücher gefordert werden, vielmehr ist in solchem Falle der letzte bei Lebzeiten des Verstorbenen gemachte und resp. genehmigte Jahresabschluß maßgebend; auch sind bei etwaiger Konkurrenz minderjähriger Erben die Vormünder und Obervormundschafts-Behörden zu einer Betheiligung und Einmischung bei den Fabrikangelegenheiten nicht weiter berechtigt, als es dem Erblasser selbst resp. den übrigen Theilnehmern vermöge der Statuten zugestanden.

Sämmtliche Erben eines verstorbenen Theilnehmers haben sich bei Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Gesellschafter durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Feststellung des Gesellschaftsantheils und der Einmischung der Vertreter gelten auch in dem Falle, wenn ein Theilnehmer in Vermögens-Konkurs gerathen sollte.

§. 12.

Veräußerungsfälle.

Im Fall ein Aktionär seine Grundstücke verkauft, ist er berechtigt, seine Aktien an den Käufer zu übertragen, welcher in die Rechte und Pflichten des Verkäufers eintritt, und übt in diesem Falle die Gesellschaft ihr Ablehnungsrecht nicht; hat er dies unterlassen, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Aktie zum Bilanzpreise des abgeschlossenen Geschäftsjahres einzuziehen.

Wenn ein Aktionär seine Grundstücke verpachtet, so ist er gehalten, dem Pächter die Erfüllung seiner statutenmäßigen Verpflichtungen bezüglich des Rübenbaues vertragsmäßig aufzulegen, und bleibt für den Fall, daß der Pächter diese Bedingungen nicht gehörig erfüllen sollte, der Gesellschaft für den dadurch entstehenden Schaden verhaftet, auch hat die Gesellschaft, dafern die Verbindlichkeiten des Aktionärs auf den Pächter nicht übertragen sein oder von diesem nicht erfüllt werden sollten, das Recht, die Aktie in den ersten drei Geschäftsjahren nach dem Nennwerthe, nachher zu dem durchschnittlichen Bilanzpreise der abgelaufenen drei letzten Geschäftsjahre einzuziehen.

Wenn ein Aktionär seinen Rübenbau auf Pachtacker betrieben hat und aus der Pacht durch Ablauf des Kontrakts scheidet, so ist er berechtigt, seine Aktien auf den Pachtnachfolger oder den Eigenthümer des Grundstücks zu übertragen oder die Aktien zu verkaufen.

Sollte der Pächter einen Kaufliebhaber zu seinen Aktien nicht finden, so übernimmt die Gesellschaft die Aktien in den ersten drei Geschäftsjahren nach dem Nennwerthe, nachher zu dem durchschnittlichen Bilanzpreise der drei letzten Geschäftsjahre.

§. 13.

Rübenbau.

1) In Betreff des Baues der Rüben, namentlich der Kultur des Samens, der Bestellung des Ackers, der Bearbeitung der Pflanzen, der Einbringung der Rüben, ihrer Ablieferung und Aufbewahrung, sowie der Verwendung der Preßrückstände von den Rüben, wird alljährlich durch Beschluß der Gesellschaft eine Instruktion festgestellt, welche für die Aktionäre in der Eigenschaft eines Rübenlieferungs-Kontraktes rechtliche Verbindlichkeit hat.
2) Ebenso ist der Vorstand berechtigt, den Bau der Rüben bei den Aktionären örtlich zu überwachen und die Abhülfe etwa vorgefundener Mängel anzuordnen, welchen Anordnungen sich die Aktionäre zu fügen haben.
3) Diejenigen Aktionäre, welche ihre Aktienrüben auf fremden Aeckern bauen lassen, sind jederzeit verpflichtet, dem Vorstande das Areal, auf welchem die Rüben gebauet werden sollen, genau zu bezeichnen, damit derselbe im Stande ist, auch die Rübenkultur der ackerbesitzlosen Aktionäre örtlich zu überwachen.

   Jedem Aktionär muß diejenige Quantität Rüben, welche er über den vorschriftsmäßigen Flächeninhalt von fünf Morgen pro

Aktie hinaus gebauet hat, zu dem für die Kaufrüben festgestellten Preise und unter denselben Bedingungen von der Fabrik abgenommen werden. Der Preis für die zu liefernden Aktienrüben wird alljährlich vor Beginn der Kampagne durch Beschluß der Gesellschaft festgestellt, und haben sich die einzelnen Aktionäre diesem Beschlusse unweigerlich zu unterwerfen. Ebenso wird der Preis der Kaufrüben von den Aktionären durch Beschluß der Gesellschafts-Generalversammlung festgestellt.

4) Auf ungeeignetem Boden erbauete, zur Zuckerfabrikation nicht geeignete Rüben ist der Vorstand zurückzuweisen resp. den Preis dafür entsprechend herabzusetzen ermächtigt, und hat sich der Aktionär dem zu fügen.

   Jeder Aktionär muß von der pro Aktie zu bebauenden Fläche von fünf Morgen mindestens ein Quantum von 100 Centnern Rüben pro Morgen abliefern. (Aktienrüben.)

5) Diejenigen Aktionäre, welche außer dem durch ihre Zeichnung bedingten Areal noch auf eigenen oder erpachteten Grundstücken Rüben bauen sollten, sind gehalten, auch diese der Fabrik zu demselben Preise, welcher von der Fabrik für Kaufrüben durchschnittlich gezahlt wird, käuflich zu überlassen.

6) Diejenigen Theilnehmer, welche zur Zeit noch bei anderen Fabriken Kontrakte auf Rübenlieferung zu erfüllen haben, sind hieran durch den Beitritt zu dieser Gesellschaft nicht gehindert.

   Neue Kontrakte der Art dürfen nicht geschlossen werden.

§. 14.

Rechte und Pflichten der Gesellschaft und ihrer Mitglieder.

Die Rechte und Pflichten der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder und dritte Personen, sowie der Mitglieder unter sich bedingen sich durch die rechtliche Natur des dem Verhältnisse zum Grunde liegenden Gesellschafts-Vertrages.

Jeder Aktionär ist nach Verhältniß des von ihm gezeichneten und eingezahlten Aktienkapitals zu dem gesammten Aktienkapitale Theilhaber am Gesammtvermögen der Gesellschaft und dessen Nutzen und Gewinne (Dividende), sowie an Tragung etwaiger Verluste.

Eine gegenseitige Haftung der Aktionäre für ihre Verpflichtungen oder über den in das Geschäft verwendeten Betrag hinaus findet nicht Statt.

Ein mit Bewilligung der Gesellschaft ausscheidender Aktionär bleibt, dafern ihn die Gesellschaft nicht ausdrücklich entbindet, für die Berichtigung

des etwa noch ungedeckten Aktienbetrages, resp. auf Höhe dieses Betrages für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch ein Jahr lang vom Tage seines Austrittes subsidiarisch verhaftet.

Das Stimmrecht der Aktionäre bei Fassung der Gesellschaftsbeschlüsse regelt sich so, daß der Besitz einer vollen Aktie je eine Stimme verleiht, die Anzahl der Stimmen eines einzelnen Aktionärs aber niemals über zwanzig Stimmen steigen kann.

Jeder Aktionär hat die Verpflichtung, den Behufs der Erlangung des Steuerkredits bei der Steuerbehörde zu hinterlegenden Solawechsel zu unterzeichnen, sobald die Gesellschaft die Nachsuchung des Steuerkredits in dieser Weise beschließt.

§. 15.

Betriebsfonds, Reservefonds, Dividende.

Die Regelung der zur Vertheilung kommenden Gewinn-Antheile (Dividende) erfolgt in der Weise, daß von dem aus der Jahresrechnung erhellenden Ueberschusse der Einnahme über die Ausgabe alljährlich nach Beschluß der Gesellschaft

1) der für den Geschäftsbetrieb des nächsten Jahres erforderliche Betriebsfonds,
2) ein den Verhältnissen entsprechender Reservefonds, welcher jedoch nie über ein Fünftheil des Anlagekapitals anwachsen darf, abgesetzt, und erst der verbleibende Rest als Dividende unter die Aktionäre vertheilt wird.

§. 16.

Vertretung der Gesellschaft durch einen Vorstand.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft und ihre Vertretung nach innen und außen, bei gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, erfolgt durch einen von den Aktionären erwählten Vorstand von fünf Gesellschaftsmitgliedern, welcher für dieses Amt mit gerichtlicher General- und Spezialvollmacht bekleidet wird und nach je drei Jahren wechselt.

§. 17.

Wahl des Vorstandes.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel in der Art, daß für jedes einzelne Vorstandsmitglied besonders gewählt wird.

Die absolute Majorität der Stimmen entscheidet, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Die Dauer des Amtsjahres erstreckt sich allemal vom 1. Juli bis wieder dahin.

Die ausscheidenden Vorsteher sind wieder wählbar. Nicht wählbar sind diejenigen Gesellschaftsmitglieder, welche im Augenblicke der Wahl Theilnehmer bei einer andern Zuckerfabrik sind.

Jedes Gesellschaftsmitglied muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen und kann sie nur dann ablehnen, wenn es schon drei Jahre hintereinander Vorstandsmitglied gewesen ist.

Der alte Vorstand fungirt bis zum Eintritt des neuen und leitet die neue Wahl.

Bei der jedesmaligen Neuwahl wird auch die von der Gesellschaft für den Vorstand auszustellende Vollmacht von dem alten Vorstande durch Substitution auf den neuen übertragen.

§. 18.

Beamte des Vorstandes und der Gesellschaft.

Der Vorstand wählt unter sich gleichfalls durch Stimmzettel und nach absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden, Rendanten und Schriftführer, ernennt und engagirt die Beamten der Gesellschaft, nämlich:

1) den Faktor,
2) den Buchhalter und Rechnungsführer,
3) den Maschinenmeister,
4) den Siedemeister.

Sollte die Bestellung eines Rendanten aus der Mitte des Vorstandes Schwierigkeiten finden, so ist der Vorstand ermächtigt, einen Rendanten mit Remuneration und gegen Kaution nach seinem Ermessen zu bestellen.

§. 19.

Funktionen des Vorstandes.

Dem Vorstande liegt die Berathung, Beschlußfassung, Leitung und Ausführung in allen Gesellschaftsangelegenheiten ob, namentlich der Erwerb des Areals, der Bau der Fabrik, Anschaffung der Maschinen und Utensilien, Abschluß aller Verträge, Annahme und Entlassung der Fabrikbeamten und Arbeiter, die Aufsicht und Kontrole über den Bau, die Lieferung und Verwendung der Rüben, die Regelung des Preises für Kaufrüben, die Leitung des Betriebes der Zuckerfabrikation, des Ankaufs der zum Betriebe erforderlichen Produkte und Materialien, sowie der Verkauf des gewonnenen Fabrikats und der Geldverkehr des Geschäfts.

Der Faktor wird zu den Verhandlungen mit berathender Stimme zugezogen und ist für die Beschließungen desselben das ausführende Organ, auf welches hierbei die vorstehend genannten Funktionen des Vorstandes übergehen.

Im Uebrigen regelt sich die Stellung des Faktors und der übrigen Fabrikbeamten durch den Inhalt der mit denselben zu schließenden Verträge.

§. 20.

Beschlüsse des Vorstandes.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern, sowie schriftliche Aufzeichnung und Unterschrift der anwesenden Vorstandsmitglieder, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, wobei im Falle der Gleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet, und sind für die Gesellschaft bindend, so lange sie nicht durch Beschluß der Letzteren aufgehoben werden.

§. 21.

Ausscheiden der Vorstandsmitglieder.

Wenn während des laufenden Jahres der Amtsführung ein Mitglied des Vorstandes stirbt, oder durch anhaltende Krankheit behindert wird, sein Amt zu verwalten, so hat der Vorstand schleunig die Wahl eines andern Mitgliedes zu veranlassen.

Außerdem muß jedes Mitglied des Vorstandes ausscheiden:

1) wenn es sich bei einer andern Zuckerfabrik betheiligt;
2) wenn es in Vermögens-Insolvenz geräth;
3) wenn es durch Veräußerung seiner Aktie aufhört, Gesellschaftsmitglied zu sein;
4) wenn die Gesellschaft seine Entlassung aus dem Vorstande beschließt,

und hat der Vorstand auch in diesen Fällen eine Neuwahl sofort zu veranstalten.

§. 22.

Form und Ordnung der Geschäftsführung.

Die Sitzungen des Vorstandes finden im Geschäftszimmer der Gesellschaft und zwar wöchentlich einmal an einem bestimmten Wochentage Statt.

Jeder Aktionär ist befugt, diesen Sitzungen beizuwohnen, doch hat er kein Recht, an den Verhandlungen und Beschließungen Theil zu nehmen.

Der Vorstand zeichnet:

„Die Zuckerfabrik zu Elsnigk",

führt ein Siegel mit gleicher Inschrift und ist zur Vertretung der Gesellschaft durch die ihm ertheilte General-Vollmacht legitimirt.

Die gewöhnlichen geschäftlichen Schreiben und Erlasse werden vom Vorsitzenden allein, alle Verträge, Wechsel, Schuldverschreibungen, Anweisungen von dem Vorsitzenden und einem andern Vorsteher gültig vollzogen; es ist auch gestattet, daß der Vorstand auf Grund der ihn hierzu ermächti-

genden General-Vollmacht dem Vorsitzenden oder einem andern der Vorsteher zu allen, Namens der Gesellschaft vorzunehmenden Geschäften und namentlich für den kaufmännischen Verkehr Prokura ertheilt.

§. 23.

Kassenwesen

Der Rendant führt die Kasse der Gesellschaft, alle Zahlungen erfolgen an ihn und er hat von den eingehenden Geldern die Ausgaben zu bestreiten.

Jeder Baarbestand über Ein Tausend Thaler ist, sofern die laufenden Ausgaben gedeckt sind und keine Anweisungen eingehen, welche innerhalb vierzehn Tage gedeckt werden müssen, von dem Rendanten bei einem vom Vorstande zu bestimmenden Bankinstitute oder Banquierhause zu belegen.

Der Vorstand ist berechtigt, monatlich die Kasse zu revidiren, auch kann durch Gesellschaftsbeschluß zu jeder Zeit eine außerordentliche Kassenrevision unter Zuziehung einer Deputation von drei Aktionären veranstaltet werden.

§. 24.

Remunerationen. Kaution.

Das Amt der Vorsteher ist ein Ehrenamt, und empfangen die Vorsteher als solche kein Gehalt, sondern nur Erstattung ihrer baaren Auslagen; dem Beschlusse der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, ob und welche Remuneration sie den Vorstehern, namentlich dem Rendanten, bewilligen will, und ob und welche Kaution von dem Rendanten bestellt werden soll.

§. 25.

Verantwortlichkeit des Vorstandes.

Der Vorstand ist der Gesellschaft verantwortlich für jeden Schaden, welchen er erweislich der Gesellschaft durch Vorsatz, Betrug oder Ueberschreitung seiner Befugnisse zugefügt; insbesondere haftet der Rendant für alle durch ungehörige Kassenführung, resp. nicht rechtzeitige Belegung der Bestände entstehenden Verluste oder Schäden.

§. 26.

Generalversammlung.

Die Gesellschaft der Aktionäre übt ihre Befugnisse in den zur Berathung und Beschlußfassung über ihre Angelegenheiten unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes stattfindenden Generalversammlungen, welche vom Vorstande, so oft es von ihm für nöthig erachtet wird, alljährlich aber wenigstens einmal, zu berufen sind.

Dies muß auch dann jedesmal, und zwar binnen sechs Tagen, geschehen, wenn drei Aktionäre darauf antragen.

Nur falls eine außerordentliche Kassenrevision beantragt wird, soll dies schon binnen drei Tagen geschehen.

§. 27.

Geschäftsordnung für die Generalversammlung.

Jeder Beschluß der Generalversammlung erfordert zu seiner Gültigkeit:

1) daß sämmtliche Aktionäre durch eine Zirkularladung, welche die Gegenstände der Verhandlung im Allgemeinen zu bezeichnen hat, eingeladen sind;
2) daß durch die bei Eröffnung der Versammlung Anwesenden zwei Dritttheile der Stimmen aller Aktionäre vertreten sind, wobei die an die Gesellschaft übergegangenen und damit erloschenen Aktien nicht mitgerechnet werden, wie dieselben natürlich auch bei der Abstimmung außer allem Betracht bleiben;
3) daß die Beschlüsse in einem von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnenden Protokolle schriftlich aufgezeichnet werden.

Der Vorstand hat bei Eröffnung der Versammlung zu Protokoll zu konstatiren, wie viele Aktionäre, resp. Stimmen nach dem Hauptbuche vorhanden sind, und wie viele Aktionäre, resp. Stimmen erschienen sind.

Diese Konstatirung gilt bis zum Nachweise des Gegentheils.

Desgleichen hat der Vorstand im Protokoll zu vermerken, daß und durch wen die Ladung der Aktionäre stattgefunden hat, und wird auch dieser Vermerk bis zum Nachweise seiner Unrichtigkeit als unbedingt gültig anerkannt.

Die Ladung selbst und, wenn daneben noch eine besondere Tagesordnung aufgestellt ist, auch diese, werden dem Protokoll als Beilage einverleibt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden, und bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

Sofern jedoch die Beschlußnahme

a. die Abänderung der Statuten,
b. die Auflösung der Gesellschaft,
c. die Ausgabe neuer Aktien,
d. die Höhe der Dividende

betrifft, ist zur Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel, dafern nicht die Gesellschaft Abstimmung durch Namensaufruf beschließt.

Dafern in der Versammlung eine beschlußfähige Anzahl von Stimmen nicht vertreten ist, wird eine zweite Versammlung vierzehn Tage später ausgeschrieben; in dieser aber entscheidet die statutenmäßige Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§. 28.

Protokollbuch.

Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung wird eine Registratur aufgenommen, von den anwesenden Vorstehern unterschrieben und dem Protokollbuche einverleibt.

Die statutenmäßig gefaßten und in diesem Buche verzeichneten Beschlüsse binden alle Gesellschaftsmitglieder.

Jedem Aktionär steht das Recht zu, von dem Inhalte des Protokollbuches im Geschäftszimmer der Gesellschaft Einsicht zu nehmen; weitere Benachrichtigungen können dieselben vom Vorstande nicht verlangen.

§. 29.

Geschäftsjahr, Regelung des Betriebes.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli eines bis zum 1. Juli des folgenden Jahres.

Vor Ablauf desselben, innerhalb acht Tage nach dem 1. Juli jeden Jahres, ist der Vorstand verpflichtet, die jährliche regelmäßige Generalversammlung sämmtlicher Aktionäre zu berufen.

In dieser Versammlung hat der Vorstand

1) den Bericht über den Betrieb des Unternehmens und über den Vermögensstand der Gesellschaft zu erstatten;
2) die Jahresrechnung abzulegen;
3) die Inventur nebst Bilanz des Gesellschaftsvermögens vorzulegen;
4) die Höhe des für das folgende Jahr erforderlichen Betriebsfonds anzugeben;
5) in Betreff des abzusetzenden Reservefonds, so wie
6) hinsichtlich des Betrags der zu vertheilenden Dividende, und
7) in Betreff des für die nächste Kampagne festzusetzenden Rübenpreises Vorschläge zu machen.

Die Gesellschaft hat sodann

a. nach dem Ergebnisse des vorliegenden Jahresschlusses die Höhe des nächstjährigen Betriebsfonds, des auszuwerfenden Reservefonds und der zu vertheilenden Dividende durch Beschluß festzustellen, auch den Rübenpreis für die nächste Kampagne zu bestimmen;
b. eine Deputation von drei Aktionären zu ernennen, welche die Rechnung, Inventur und Bilanz prüfen, die dagegen zu erhebenden Erinnerungen durch Verhandlung mit dem Vorstande erledigen und der Gesellschaft in der nächsten Generalversammlung Bericht erstatten, auf dessen Grund die Gesellschaft dem Vorstande nach Befinden Decharge ertheilt;

c. die Neuwahl des Vorstandes für die nächsten drei Geschäftsjahre, nach Ablauf des Trienniums, zu bewirken.

§. 30.

Inventur.

Die Aufnahme der Inventur erfolgt, wie dies kaufmännisch üblich ist, und dabei wird noch festgestellt:

1) daß die Materialbestände nach dem zur Zeit der Inventur bestehenden Kostenpreise, die Zucker nach dem Tagespreise, oder in Verhältniß zu demselben mit Rücksicht auf die Verwerthung, abgeschätzt werden;
2) daß der Betrag der für den Betrieb des Unternehmens gemachten Verwendungen abzusetzen ist;
3) daß der Betrag der Reparaturbauten, Aenderungen und Neugestaltungen der Anlagen, welche keine Erhöhung des Werthes geben, und die Kosten der Anschaffung der Utensilien, welche für die Dauer keinen Werth haben, in Abgang zu bringen sind;
4) daß von dem Ankaufs- und resp. Inventurwerthe der übrigen Utensilien, so wie von dem Inventur-Vermögen für Werthverminderung nach Maaßgabe der Nutzung und der bestehenden Verhältnisse so viel abzuschreiben, als der Vorstand nach pflichtmäßigem Ermessen für nöthig hält, um den ganzen Vermögensbestand auf eine so gesicherte Taxe zu halten oder zu bringen, daß bei einem etwa nöthig werdenden Verkaufe desselben ein Verlust mit Wahrscheinlichkeit nicht eintreten kann.

§. 31.

Auszahlung der Zinsen und Dividende, so wie des Rübenkaufgeldes.

Die Zahlung der Kaufgelder für die in den Kampagnen vom dritten Geschäftsjahre ab von den Aktionären gelieferten Rüben geschieht halb zum 1. Januar, halb zum 1. April des betreffenden Kampagnejahres, während die Zinsen der Einlagen zum 1. April und die Dividenden am Schlusse des Geschäftsjahres, 1. Juli jeden Jahres, gezahlt werden.

Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, auf die Rübenlieferungen auch vor dem genannten Termine angemessene Zahlungen zu bewilligen.

§. 32.

Bilanz.

Die geprüfte und richtig befundene Bilanz ist in ein besonderes Buch jährlich einzutragen und bildet die gültige Grundlage für alle auf Grund einer Feststellung des Gesellschaftsvermögens zu treffenden Maßregeln.

§. 33.

Vermehrung des Anlagekapitals.

Sollte eine Vermehrung des Aktienkapitals sich als nöthig oder wünschenswerth herausstellen, so kann sie auf Beschluß der Gesellschaft erfolgen.

In welchem Umfange dies geschehen und zu welchem Werthe, so wie an welche Personen die Ausgabe der Aktien erfolgen soll, wird durch Beschluß der Gesellschaft in einer hierzu anzuberaumenden Generalversammlung bestimmt, und kommen hierbei in letzterer Beziehung dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in Betreff der Veräußerung der Aktien festgestellt sind.

§. 34.

Verbindlichkeit der Statuten.

Durch Annahme der Aktie ist jeder erste und künftige Eigenthümer derselben sowohl an diese Statuten und die durch künftige Beschließung der Gesellschaft darin eintretenden Aenderungen, als alle übrigen Beschlüsse der Gesellschaft gebunden.

§. 35.

Syndikus.

Die Gesellschaft bestellt einen rechtskundigen Syndikus zu ihrer Berathung und Vertretung bei allen rechtlichen und geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft, und der Vorstand hat denselben mit der nöthigen Vollmacht zu bekleiden.

No. ... Fol. ... des Hauptbuchs.

Aktie

der Zuckerfabrik zu Elsnigk.

Der N. N. ist Theilnehmer der Zuckerfabrik zu Elsnigk mit einer Aktie No. ... im Betrage von

Fünf Hundert Thalern Preußisch Kourant

und hat an dem Vermögen und Ertrage der Fabrik verhältnißmäßigen Antheil nach Vorschrift der Statuten. Die Veräußerung dieser Aktie an einen Dritten ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft gestattet, und tritt der neue Inhaber nur durch die in Folge dieser Zustimmung geschehene Uebertragung der Aktie auf seinen Namen in die damit verbundenen Rechte, der Gesellschaft gegenüber, ein.

Der jedesmalige Eigenthümer der Aktie unterwirft sich durch deren Annahme den Statuten und Beschlüssen der Gesellschaft.

Elsnigk, am ......

Der Vorstand der Zuckerfabrik zu Elsnigk.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 8.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 22. Dezember 1863.)

Bekanntmachung,

die Anweisung der Gemeinden Groß- und Klein-Mühlingen auf die Herzogl. Salinen-Factorei zu Leopoldshall wegen Entnahme ihres Salzbedarfs betreffend.

Unter Hinweisung auf §. 5. der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Verordnung vom 24. April 1862, die Einrichtung einer Salinen-Faktorei zu Leopoldshall betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemeinden zu Groß- und Klein-Mühlingen wegen der Entnahme ihres Salzbedarfs, vom 1. Januar 1864 ab, auf die gedachte Salinen-Faktorei angewiesen worden sind.

Dessau, den 15. Dezember 1863.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Hagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 9.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 22. Dezember 1863.)

Verordnung
die Aufhebung der Taxen für Löhne der Bauhandwerksgesellen und der Bestimmungen bezüglich der Meistergebühren betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Herstellung einer Uebereinstimmung in den Anhaltischen Landen, daß die nachstehende Verordnung für die Anhalt-Dessau-Köthenschen Landestheile:

„Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, da die polizeiliche Feststellung des Arbeitslohnes der Bauhandwerksgesellen und Lehrlinge und der von diesen an die betreffenden Meister zu zahlenden Gebühren den jetzigen Gewerbsverhältnissen nicht mehr entspricht, was folgt:

§. 1.

Die Festsetzung des Lohnes für Bauhandwerksgesellen und Lehrlinge ist von jetzt ab Gegenstand freier Uebereinkunft zwischen den betreffenden Arbeitsgebern und Arbeitsnehmern.

§. 2.

Den Meistern und Gesellen der Bauhandwerker bleibt es überlassen, sich wegen der von den Gesellen zu entrichtenden Meistergebühren, des sogenannten Meistergroschens, zu vereinbaren. Ebenso bleibt die Festsetzung der von den Bauhandwerkerlehrlingen an die betreffenden Meister zu zahlenden Gebühren der freien Uebereinkunft der Betheiligten überlassen.

§. 3.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen in der Bau-Ordnung und in den Innungsbriefen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 10. Juli 1857.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt. (LS)

v. Ploetz."

auf die Anhalt-Bernburgischen Landestheile dergestalt zu erstrecken ist, daß die, für diese bestehende amtliche Feststellung der Gesellenlöhne und Meistergebühren mit dem 1. März 1864 in Wegfall kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 16. Dezember 1863.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 10.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. Dezember 1863.)

Bekanntmachung,

die Konzessionen zur Betreibung des Musikgewerbes betreffend.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung werden die Bestimmungen der folgenden Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Regierung zu Dessau:

„Nachdem durch die erfolgte Auflösung des Herzoglichen Hautboisten-Korps auch deren Berechtigung zur ausschließlichen musikalischen Aufwartung erloschen ist, so sollen künftig nach Höchster Landesherrlicher Bestimmung folgende Vorschriften in Kraft treten:

§. 1.

Privilegien und Konzessionen zur ausschließlichen Betreibung des Musikgewerbes sollen künftig nicht mehr ertheilt und erneuert werden.

§. 2.

Für die Bezirke des Landes, in welchen keine dergleichen ausschließlichen Musikberechtigungen bestehen, kann Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes ein Gewerbeschein ertheilt werden, wenn dieselben

a. unter einem Vorsteher, welcher für die Uebrigen haftet, und
b. aus wenigstens vier unverdächtigen und geschickten Personen

bestehen.

§. 3.

Für den Gewerbeschein sind jährlich 5 bis 10 Thaler zu entrichten.

§. 4.

Die Regierung hat diese Gewerbescheine zu ertheilen und die Gesuche sind daher bei derselben unter Beifügung der Nachweise über die Qualifikation und Führung einzureichen.

§. 5.

Einzelnen Musikanten können Erlaubnißscheine zum Musikmachen nur ausnahmsweise von der Ortspolizeibehörde für bestimmte Tage auf Märkten, Festen und dergleichen ertheilt werden.

§. 6.

Bei der Ausübung des Musikgewerbes müssen die Gesellschaften oder einzelne Musikanten ihre Gewerbe- und Erlaubnißscheine stets bei sich führen.

§. 7.

Die Ausübung des Musikgewerbes ohne Gewerbe- oder Erlaubnißscheine zieht eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern für jeden einzelnen Kontravenienten, oder im Fall des Unvermögens entsprechende Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis 8 Tagen nach sich.

§. 8.

Kann der Gewerbe- oder Erlaubnißschein den Polizeibeamten zur Stelle nicht vorgezeigt werden, so ist eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis 24 Stunden verwirkt.

§. 9.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf musikalische Aufführungen in Städten, bei welchen ein höheres Kunstinteresse stattfindet. Hierzu bedarf es nur der ortspolizeilichen Erlaubniß, welche von einer Abgabe an die Gemeinde-Armenkasse abhängig gemacht werden kann.

Dessau, den 29. April 1851.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Basedow."

hierdurch auf den Bernburger Landestheil ausgedehnt und treten solche mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

Bernburg, den 15. Dezember 1863.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Zachariä.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 11.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 15. Januar 1864.)

Bekanntmachung

des zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins mit dem Freistaate Chili abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages vom 1. Februar 1862.

Der zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Chili andererseits am 1. Februar 1862 zu Santiago abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag wird, nachdem derselbe ratifizirt worden ist, auf Höchsten Befehl im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 7. Dezember 1863.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Zerbst.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits

und der

Republik Chili andererseits.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich, als in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch Namens der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, zugleich in Vertretung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits von dem Wunsche beseelt, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili auszudehnen und zu befestigen, haben es für zweckmäßig und angemessen erachtet, Unterhandlungen zu eröffnen und zu gedachtem Behufe einen Vertrag abzuschließen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen
Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der Republik Chili, Herrn Carl Ferdinand Levenhagen, Ritter des rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife, Offizier des Kaiserlich Brasilianischen Rosenordens, Ritter des Königlich Niederländischen Löwenordens 2c.,

und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili
den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Unterthanen und Bürgern soll fortdauernde Freundschaft bestehen.

Art. 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereins und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels stattfinden. Es soll den Unterthanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des andern zu kommen, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Kleinhandel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturen und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Unterthanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Andern, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem andern in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes Eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmälig vervollständigt oder in derselben Weise entlöscht.

Art. 3.

Es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Republik Chili ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins, und es sollen keinem Artikel, welcher Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist, andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in die Gebiete der Republik Chili auferlegt werden, als jetzt oder künftig von dergleichen Artikeln, welche das Boden- oder Gewerbs-Erzeugniß irgend eines fremden Landes sind, entrichtet werden.

Ebensowenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem andern fremden Lande gelegt werden. Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des andern gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines andern Landes erstreckt; auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des andern gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Art. 4.

Es sollen in den Häfen eines jeden der beiden vertragenden Theile den Schiffen des andern Landes, ohne Unterschied, von welchem Orte sie kommen, keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen- Leuchtfeuer-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art oder Benennung, gleichviel, ob solche im Namen oder zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Korporationen oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, auferlegt werden, welche nicht in gleichem Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden; und es sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend

welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in Schiffen des einen Landes nach dem andern eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren auferlegt werden, die in einheimischen Schiffen ein- oder ausgeführt werden. Imgleichen sollen dieselben Rückzölle, Bonifikationen, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilligt werden, bei der Einfuhr oder Ausfuhr in den Schiffen des andern vertragenden Theils gewährt werden.

Art. 5.

Es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chileuischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle von der Einfuhr eines jeden Artikels, dessen Einfuhr nach den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, bezahlt werden, gleichviel, ob diese Einfuhr in den Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt. Es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines zum Zollverein gehörigen Staates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt; und es sollen dieselben Zölle bezahlt und dieselben Vergütungen und Rückzölle bewilligt werden bei der Ausfuhr eines jeden Artikels, dessen Ausfuhr aus den Gebieten des Zollvereins jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, gleichviel, ob diese Ausfuhr in Schiffen eines Zollvereinsstaates oder in Chilenischen Schiffen erfolgt.

Art. 6.

Die Staaten des Zollvereins und die Republik Chili kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten, welche einer von ihnen den Unterthanen oder Bürgern irgend eines andern Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Unterthanen oder Bürger des andern Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes andern Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Art. 7.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Zollvereinsstaaten als Schiffe dieser Staaten, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als Chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe des Zollvereins und resp. Chili's betrachtet werden.

Art. 8.

Alle Kaufleute, Schiffskapitäne oder Schiffsführer und andere Unterthanen und Bürger des einen der beiden vertragenden Theile sollen volle Freiheit haben, in allen Gebieten des andern ihre eigenen Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung nach ihrem Belieben Anderen als Mäkler, Agent, Faktor oder Dolmetscher zu übertragen, und sie sollen nicht genöthigt sein, anderer Personen als derjenigen sich zu bedienen, welche die einheimischen Unterthanen oder Bürger beschäftigen, noch solchen Personen, welche es ihnen beliebt zu beschäftigen, höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als denselben in gleichen Fällen von den einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt wird. Es soll ihnen freistehen zu kaufen, von wem, und zu verkaufen, an wen sie wollen, und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs zu behandeln und festzusetzen, wie sie es für gut befinden mögen, indem sie sich jedoch stets den Gesetzen und feststehenden Gebräuchen besagter Gebiete unterwerfen.

Art. 9.

Die Unterthanen und Bürger eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des andern sollen für ihre Person und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird, und sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der resp. Länder haben, und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen nach ihrem Belieben der Advokaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art zu bedienen, und sie sollen in dieser Hinsicht dieselben Rechte und Privilegien wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen.

Art. 10.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Beladen und Löschen der Schiffe, die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effekten, die

Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder anderweit und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend andere Art bezieht, so wie in Bezug auf die Verwaltung der Rechtspflege sollen die Unterthanen und Bürger eines jeden der hohen vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des andern dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Unterthanen und Bürger genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern erhoben werden, wobei sie jedoch den örtlichen Gesetzen und Verordnungen solcher Gebiete und Besitzungen unterworfen bleiben.

Art. 11.

Falls ein Unterthan oder Bürger des einen der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des andern ohne letzten Willen oder Testament verstorben und keine, nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der General-Konsul, Konsul oder Vize-Konsul der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, so weit die Gesetze des Landes dies gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein; und der Konsul soll in solcher Vertretung, so weit die Gesetze des Landes dies gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbschaft berechtigte Person ausüben könnte, ausgenommen das Recht, Gelder oder Effekten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effekten sollen mittlerweile nach dem Einvernehmen des Konsuls und der örtlichen Behörden in die Hände einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Art. 12.

Die in der Republik Chili wohnhaften Unterthanen eines zum Zollverein gehörigen Staates und die in einem zum Zollverein gehörigen Staate wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militärdienst zur See oder zu Lande und von allen Zwangsanlehen oder militärischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein, und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere gewöhnliche

Abgaben, Requisitionen oder Taxen zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von einheimischen Unterthanen oder Bürgern bezahlt werden.

Die differentielle Abgabe, sogenannte Patent-Abgabe, welche die ausländischen Kaufleute in Chili zu bezahlen haben, wird durch die vorhergehende Bestimmung nicht aufgehoben. Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in dieser Beziehung gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Die Unterthanen der zum Zollverein gehörigen Staaten, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke welcher Art es sei erwerben und besitzen, sollen mit Bezug auf das gedachte Eigenthum dieselben Rechte, wie die Bürger der Republik Chili in gleichen Fällen genießen und denselben Lasten und Auflagen wie Grundstücke besitzende Chilenische Bürger unterworfen sein.

Art. 13.

Es soll jedem der beiden vertragschließenden Theile freistehen, zum Schutze des Handels Konsuln, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern residiren, zu bestellen; bevor aber ein Konsul seine Stelle verwalten kann, soll er in der üblichen Form Seitens der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren hat, angenommen und zugelassen sein; und jedem der vertragenden Theile soll es freistehen, von der Residenz der Konsuln solche besondere Orte auszuschließen, welche demselben beliebt auszunehmen, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Konsular-Agenten aller Länder erstreckt. Die konsularischen Agenten eines jeden der beiden hohen vertragschließenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des andern sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den im gleichen Range stehenden Agenten der meist begünstigten Nation bewilligt werden.

Art. 14.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile die mit ihren Gesetzen verträgliche Hülfe zur Festnahme und Auslieferung der zum militärischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Konsul des betreffenden Theils zu dem Zwecke sich verwendet und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft des genannten Schiffes gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den

Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reklamirt worden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landes-Gefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeiten verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um festgehalten und zur Verfügung des reklamirenden Konsuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den resp. Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Es ist ferner verabredet, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem andern Staate gewährt hat oder künftig gewähren sollte, auch dem andern vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Art. 15.

Zur größern Sicherheit des Handels zwischen den Unterthanen und Bürgern der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicher Weise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden vertragenden Theilen eintreten sollte, den Unterthanen oder Bürgern eines jeden von ihnen in den Gebieten des andern, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und, wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und es soll ihnen sicheres Geleit gegeben werden, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Unterthanen und Bürgern der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des andern zur Ausübung irgend eines Gewerbes oder anderen Beschäftigung oder Erwerbs etablirt sind, soll es gestattet sein, zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genuß ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthums fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effekten, gleichviel, ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen

unterliegen, welche gleichen Effekten und dem gleichen Eigenthum der einheimischen Unterthanen oder Bürger angesonnen werden. In gleichem Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsaktien niemals konfiszirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Art. 16.

Die Unterthanen oder Bürger eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des andern sich wohnhaft aufhalten, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie darin volle und unbehinderte Gewissensfreiheit haben, und sie sollen um dieser Ursache willen nicht minder für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben Schutz genießen, welcher einheimischen Unterthanen und Bürgern zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benutzung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, so wie zur Anlegung, Unterhaltung und Benutzung eigener Begräbnißplätze sollen den Unterthanen und Bürgern eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des andern aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Unterthanen und Bürgern der am meisten begünstigten Nation.

Art. 17.

Wenn ein Kriegsschiff oder Handelsschiff des einen der vertragenden Theile an den Küsten des andern Schiffbruch leiden sollte, so soll solches Schiff oder dessen Theile und alle Ausrüstungen und Zubehörungen und alle geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft werden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, so wie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, so weit die Gesetze des Landes dies gestatten, dem Konsul des betreffenden Zollvereins-Staates oder resp. dem Chilenischen Konsul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Konsul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, so wie den Bergelohn zahlen, welche in gleichem Falle des Schiffbruchs eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung

unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Art. 18.

Wenn im Kriegsfall und zum Schutze ernstlich bedrohter Staats-Interessen ein Embargo oder die allgemeine Schließung der Häfen von Seiten eines der vertragenden Theile unerläßlich werden sollte, ist verabredet, daß, falls das Embargo oder die Schließung der Häfen nicht über sechs Tage dauert, die durch diese Maßregel betroffenen Handelsschiffe keine Entschädigung für Liegetage oder für die durch dieselbe veranlaßte Benachtheiligung ihrer Interessen fordern sollen; wenn aber der Aufenthalt oder die Schließung mehr als sechs, jedoch nicht über zwölf Tage dauern sollte, soll die Regierung, welche das Embargo oder die Schließung der Häfen angeordnet haben sollte, verpflichtet sein, den Führern der zurückgehaltenen Schiffe als gänzliche Entschädigung den Betrag der Ausgaben für Lohn und Unterhalt ihrer Mannschaften und Passagiere während der Zeit ihres Aufenthalts vom siebenten Tage ab zu erstatten; und wenn ganz besonders schwierige Umstände die Verlängerung des Embargo oder der Schließung über die Dauer von zwölf Tagen hinaus erfordern sollten, soll das diese Maßregel anordnende Gouvernement verpflichtet sein, die zurückgehaltenen Schiffe für die in Folge des Embargo oder der Schließung der Häfen durch die zwangsweise Zurückhaltung erlittenen Verluste und Nachtheile zu entschädigen.

Imgleichen ist verabredet, daß, falls das Eigenthum eines Unterthanen oder Bürgers eines der vertragenden Theile, der sich in den Gebieten des andern aufhält, von den gesetzlichen Behörden dieses Landes für Zwecke des öffentlichen Interesses weggenommen, gebraucht oder verletzt werden sollte, dem Herrn dieses Eigenthums Seitens der Regierung des Landes, in welchem die Maßregel eintritt, volle Entschädigung oder Vergütung gezahlt werden soll. Und falls der Betrag solcher Entschädigungen nicht gütlich vereinbart werden kann, soll die Entscheidung darüber Schiedsrichtern anheimgegeben werden, deren einer von der Regierung, welche das Embargo oder die Maßregel, woraus die Forderung entsprang, angeordnet hat, der andere von dem diplomatischen Agenten und in dessen Abwesenheit von dem General-Konsul der Nation, welcher das zurückgehaltene Schiff oder der benachtheiligte Eigenthümer angehört, ernannt werden soll. Wenn die ernannten Schiedsrichter nicht einig werden können, soll die endliche Entscheidung ohne weitere Berufung der Regierung einer dritten befreundeten Macht übertragen werden.

Art. 19.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom Datum des Austausches der Ratifikationen an in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 1865; derselbe soll aber auch nach Ablauf dieses Termines in Wirksamkeit bleiben, wenn keiner der vertragenden Theile dem andern zwölf Monate vorher seinen Wunsch angekündigt hat, den gedachten Vertrag aufhören zu lassen. Derselbe Termin soll zwischen der Aufkündigung und dem Erlöschen des Vertrages liegen, wenn diese Kündigung zu irgend einer Zeit nach dem 31. Dezember 1865 erfolgt.

Nach erfolgter Anzeige des Beschlusses des einen der vertragenden Theile, daß der Vertrag aufhören soll, und nach Ablauf des Termins von zwölf Monaten sollen alle in dem gedachten Vertrage enthaltenen Abreden jede Wirkung verlieren, mit Ausnahme derjenigen, welche auf die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen der beiden vertragenden Theile und ihrer Unterthanen und Bürger Bezug haben, welche fortfahren sollen, für beide Theile verpflichtend zu sein.

Art. 20.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden und sollen die Ratifikationen zu Santiago binnen achtzehn Monaten, vom Datum desselben ab, oder wenn möglich früher ausgetauscht werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigefügt in der Stadt Santiago den ersten Februar im Jahre des Herrn ein Tausend acht hundert zwei und sechszig.

(gez.) **Carl Ferdinand Levenhagen.**
(L. S.)

(gez.) **Jovino Novoa.**
(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 12.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 27. Februar 1864.)

Verordnung,

das Verbot des Gebrauchs der Pflugschleifen betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen hierdurch, was folgt:

Der Gebrauch der Pflugschleifen bei dem Transport der Pflüge auf den mit geschlagenen Steinen chaussirten Wegen ist bei einer Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, und es muß die Fortschaffung der Pflüge mittelst besonderer Hinterräder geschehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 21. Februar 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L.S.)

Hagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 13.
(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 18. März 1864.)

Verordnung,
die Haupt-Finanz-Etats der vormaligen Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg für das Jahr 1864 betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden von Uns vollzogenen Haupt-Finanz-Etats für das Jahr 1864 werden hiermit in Einnahme und Ausgabe auf die Summe

a) von 2,157,944 Thlr. und resp. 2,156,715 Thlr. für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen,

b) von 1,280,628 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. und resp. 1,263,612 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg

festgestellt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Haupt-Finanz-Etats hierdurch beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 4. März 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



v. Zerbst.

Haupt-Finanz-Etat

für

das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen

pro 1864.

Einnahme pro 1864.	Spezial-Summe. Rf.	Sgr	₰	Haupt-Summe. Rf.
Verwendung aus dem Vorrathe				34000
Tit. I. Domanial-Verwaltung.				
1) von verpachteten und administrirten Gütern	315000	—	—	
2) von verpachteten Aeckern	60170	—	—	
3) von verpachteten Wiesen	28800	—	—	
4) von der Obstpacht	5160	—	—	
5) von den Baumschulen und Pflanzungen	3000	—	—	
6) vom Getreide- und Fourage-Magazin	5000	—	—	
7) von den Fischereien	1300	—	—	
8) von den Forsten	248600	—	—	
9) von verpachteten Mühlen	13491	3	6	
10) von verpachteten Ziegeleien	4285	—	—	
11) von vermietheten Gebäuden	1627	26	6	
12) von Steinbrüchen	7700	—	—	
13) vom Salzwerk Leopoldshall	101500	—	—	
Summa Tit. I.				795634
Tit. II. Steuer-Verwaltung.				
A. Direkte Abgaben.				
1) alte Grundabgaben .... 2410 Thlr.				
2) Stückzahlungen von Ablösungen .... 1500 "				
3) neue Grundsteuern } 6 Einheiten .... { 21525 "				
4) neue Gewerbesteuern } .... { 11000 "				
5) Gewerbesteuer von der Magdeburg-Leipziger und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn pro 1863 .... 40000 "				
Summa A.	76435	—	—	
Latus	76435	—	—	

Einnahme pro 1864.		Spezial-Summe Rt.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe Rt.
Transport		76435	—	—	
B. Indirekte Abgaben.					
1) Ein-, Aus-, Durch- und Uebergangsabgaben	75745 Thlr.				
2) Rübenzuckersteuer	800000 „				
3) Branntweinsteuer	93005 „				
4) Braumalzsteuer	12800 „				
5) Tabacksteuer	2000 „				
6) Insgemein; Niederlagegelder 2c.	450 „				
Summa durch die Zolldirektion		984000	—	—	
7) Mahlsteuer	16650 Thlr.				
8) Schlachtesteuer	11730 „				
9) Salzsteuer	35360 „				
10) Konzessionsabgaben	12420 „				
11) Kommunikationsabgaben: a. Chausseegeld .... 16000 Thlr. b. Brückgeld 2c. .... 3450 „	19450 „				
12) Elbzoll	18000 „				
13) Stempelsteuer	14400 „				
14) Erbschaftsstempel	2200 „				
15) Ufer- und Niederlagegeld	2460 „				
Summa durch die Kreissteuerämter		132670	—	—	
Summa Tit II.					1193105
Tit. III. Regalien.					
1) für das Postregal		3120	—	—	
2) Zehnt von den Kohlenwerken		17000	—	—	
Summa Tit. III.					20120
Tit. IV. Sporteln.					
1) vom Staats-Ministerium		25	—	—	
2) von den Gerichten		68585	—	—	
3) von der Regierung		1800	—	—	
4) von der Polizeiverwaltung		2015	—	—	
5) von dem Konsistorium		100	—	—	
6) von der General-Kommission		6090	—	—	
Summa Tit. IV.					78615
Tit. V. Stolgebühren					6470
Tit. VI. Schulgelder					27700

Einnahme pro 1864.	Spezial-Summe. Rℓ.	Sgr	₰	Haupt-Summe. Rℓ.
Tit. VII. Insgemein.				
1) vom Staats-Ministerium, vom Verkauf der Gesetz-Sammlung	25	—	—	
2) von dem Landgestüt	1845	—	—	
3) von den Badeanstalten ꝛc.	430	—	—	
Summa Tit. VII.				2300
Wiederholung der Einnahmen.	Rℓ.			
Verwendung aus dem Vorrathe	34000			
Tit. I. Domanial-Verwaltung	795634			
Tit. II. Steuer-Verwaltung	1193105			
Tit. III. Regalien	20120			
Tit. IV. Sporteln	78615			
Tit. V. Stolgebühren	6470			
Tit. VI. Schulgelder	27700			
Tit. VII. Insgemein	2300			
Summa der Einnahmen				2157944

Ausgabe pro 1864.	Spezial-Summe. Rℓ	Sgr	Pf	Haupt-Summe. Rℓ
Tit. I. Für das Herzogliche Haus.				
1) an die Herzogliche Familien-Fideikommißkasse	174000	—	—	
2) an die Staatskasse zu Bernburg nach dem Vertrage wegen Köthen	6000	—	—	
Summa Tit. I.				180000
Tit. II. Zum (vormaligen) Herzoglichen Gesammthause.				
1) zur Ordenskasse	800	—	—	
2) Archivariatsbesoldungen	115	—	—	
3) zur Landschaft: a. Personalaufwand	5500	—	—	
b. Realaufwand	1000	—	—	
Summa Tit. II.				7415
Tit. III. Zum deutschen Bunde				23000
Tit. IV. Zum Staats-Ministerium.				
1) Personalaufwand	3179	—	—	
2) Realaufwand	2627	—	—	
Summa Tit. IV.				5806
Tit. V. Für Gesandtschaften.				
1) beim deutschen Bunde	1820	—	—	
2) beim Königlich Preußischen Hofe in Berlin	600	—	—	
Summa Tit. V.				2420
Tit. VI. Zur Staatsschulden-Verwaltung.				
1) Personalaufwand	1095	—	—	
2) Realaufwand	350	—	—	
3) Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld	135255	—	—	
Summa Tit. VI.				136700
Tit. VII. Zur Justiz.				
1) Personalaufwand	61662	13	9	
2) Realaufwand	20226	16	3	
Summa Tit. VII.				81889
Tit. VIII. Zur innern Landes- und Finanz-Verwaltung.				
A. Zentral-Verwaltung.				
1) Personalaufwand ... 33657 Thlr. 7 Sgr.				
2) Realaufwand ... 11042 „ 23 „	44700	—	—	
B. Domanialaufwand.				
I. Für die Domänen rc.				
1) Abgaben und Lasten von Gütern rc.	14800	—	—	
Latus	59500	—	—	

Ausgabe pro 1864.		Spezial-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.
Transport		59500	—	—	
2) Separationskosten		9000	—	—	
3) zum Betrieb des Steinbruchs bei Nienburg		4610	—	—	
4) für Baumschulen und Pflanzungen		7800	—	—	
5) zur Magazinverwaltung		1500	—	—	
6) zum Betrieb des Salzwerks Leopoldshall		71500	—	—	
II. Wegen der Forsten.					
1) für die Verwaltung	27900 Thlr.				
2) für Kulturen, Gehege, Hauerlohn ꝛc.	36700 „	64600	—	—	
C. Zur Steuer-Verwaltung.					
1) Hebungskosten zum Hauptsteueramt	34000 Thlr.				
2) Hebungskosten zu den Kreissteuerämtern	34000 „				
3) Rückzahlungen aus der Berechnung mit dem Zollverein	792800 „				
4) Entschädigung an die Landrentei ꝛc.	7700 „				
5) zur Ausführung des neuen Besteuerungsgesetzes	2400 „	870900	—	—	
D. Verwaltung des Innern und der Polizei.					
1) Kreis- und Polizei-Direktion:					
a. im Kreise Dessau: Personalaufwand 3730 Thlr. 13 Sgr., Realaufwand 2069 „ 17 „	5800 Thlr.				
b. im Kreise Köthen: Personalaufwand 3590 Thlr. — Sgr., Realaufwand 3030 „ — „	6620 „				
c. im Kreise Zerbst: Personalaufwand 2215 Thlr. 5 Sgr., Realaufwand 1104 „ 25 „, zur städtischen Verwaltung in Zerbst 580 „ — „	3900 „	16320	—	—	
2) zur Jägerbrigade: Personalaufwand	8001 Thlr.				
Realaufwand	4299 „	12300	—	—	
3) für Polizeianstalten		7200	—	—	
4) für Erleuchtung und Reinigung städtischer Straßen		1900	—	—	
5) für Löschanstalten		1000	—	—	
6) für Post-, Zeitungs- und Bergwesen		2100	—	—	
7) zum Armenwesen: a. für Armenkassen und Unterstützungen:					
im Kreise Dessau 8000 Thlr.					
im Kreise Köthen 3537 „					
im Kreise Zerbst 3070 „					
zur Disposition f. Unterstützungen 3000 „					
zu Bauunterstützungen 1500 „	19107 Thlr. — Sgr. — Pf.				
Latus	19107 Thlr. — Sgr. — Pf.	1130230	—	—	

Ausgabe pro 1864.	Spezial-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.
Transport 19107 Thlr. — Sgr. — Pf.	1130230	—	—	
b. für Armenanstalten:				
im Kreise Dessau:				
zum Armenhause in Dessau . 2700 Thlr.				
für milde Stiftungen .... 1900 „				
zum Louisen-Institut .... 1580 „				
zur Waisenkasse .... 800 „				
zum Leopoldstift .... 173 „ — 7153 „ — „ — „				
im Kreise Köthen: zur Waisenkasse rc. ..... 1480 „ — „ — „				
im Kreise Zerbst: zur Waisenkasse .... 506 „ 4 „ 10 „				
für Stiftungen rc. .... 1273 „ 25 „ 2 „				
Summa zum Armenwesen	29520	—	—	
8) zum Medizinalwesen:				
a. zur Verwaltung: Personalaufwand ... 4604 Thlr. 1 Sgr.				
Realaufwand ...... 945 „ 29 „ — 5550 Thlr.				
b. zum Hebammenwesen .... 450 „				
c. zur Pockenimpfung .... 250 „				
d. zur Medizinalbibliothek .... 162 „				
e. für Sanitätsanstalten:				
zur Krankenanstalt in Dessau .... 1760 Thlr.				
zur Irrenanstalt in Dessau .... 3800 „				
für Badeanstalten .... 178 „ — 5738 Thlr.				
Summa zum Medizinalwesen	12150	—	—	
9) für Kunst und Wissenschaft:				
a. zur Landesbibliothek .... 700 Thlr.				
b. für Stipendien und Unterstützungen .... 2000 „	2700	—	—	
10) für Industrie und Landeskultur	1000	—	—	
11) zum Landgestüt	6985	—	—	
Summa Tit. VIII.				1182585
Tit. IX. Zur General-Kommission.				
1) Personalaufwand	8685	—	—	
2) Realaufwand	1380	—	—	
Summa Tit. IX.				10065
Tit. X. Für Kultus und Unterricht.				
A. Zum Konsistorium.				
1) Personalaufwand .... 5585 Thlr.				
2) Realaufwand .... 2550 „				
Summa A.	8135	—	—	
Latus	8135	—	—	

Ausgabe pro 1864.			Spezial-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.
Transport			8135	—	—	
B. Zum Kultus.						
1) Personalaufwand zum evangelischen Kultus	22958	Thlr.				
2) Realaufwand zum evangelischen Kultus	1887	"				
3) Aufwand zum katholischen Kultus	353	"				
4) Aufwand zum jüdischen Kultus	226	"				
Summa B.			25424	—	—	
C. Zum Unterricht.						
1) zum Landesseminar	4231	Thlr.				
2) zum Schulwesen in Dessau	25107	"				
3) zum Schulwesen in Köthen	18077	"				
4) zum Schulwesen in Zerbst	13019	"				
5) zum Landschulwesen im Alt-Dessauischen	20170	"				
6) zum Landschulwesen im Alt-Köthenschen	15024	"				
7) zur Anstalt für verwahrloste Kinder	1300	"				
8) für weibliche Arbeitsschulen, Taubstummen- u. Blinden-Unterricht	1604	"				
Summa C.			98532	—	—	
Summa Tit. X.						132091
Tit. XI. Zum Militär.						
1) Sold und Quartiergeld			52847	—	—	
2) Naturalverpflegung			12024	—	—	
3) Garnisonsanstalten			7515	—	—	
4) Bekleidung und Ausrüstung			15980	—	—	
5) Munition			1796	—	—	
6) Außerordentliche Ausgaben			7454	—	—	
7) Insgemein incl. Reisekosten			830	—	—	
8) Organisationskosten wegen des Bernburger Militärs zwei Drittel Antheil			4258	—	—	
Summa Tit. XI.						102704
Tit. XII. Renten, Entschädigungen rc.						
1) Leibrenten			771	15	—	
2) Zinsen von Legaten, Stipendien und Steuerkapitalien			2224	—	—	
3) Entschädigungen für Kommunen rc.			3040	5	—	
4) zu den Schmuckgeldern für I. H. die Prinzessin Bathildis von Anhalt			9514	10	—	
Summa Tit. XII.						15550
Tit. XIII. Pensionen.						
1) Wartegelder			8746	4	—	
2) Dienstpensionen			41688	17	6	
3) Militärpensionen			8909	—	—	
4) Gnadenpensionen			7843	9	4	
5) Beiträge für Wittwenkassen			11678	—	—	
Summa Tit. XIII.			abgerundet			78865

Ausgabe pro 1864.	Spezial-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.
Tit. XIV. Zum Bauwesen.				
A. Zur Verwaltung.				
1) Personalaufwand ...... 10208 Thlr.				
2) Realaufwand ...... 3417 „	13625	—	—	
B. Bauaufwand.				
1) für Domänen-, Justiz-, Wege- rc. Bauten ...... 160000 Thlr.				
2) für Kirchen- und Schulbauten ...... 24000 „	184000	—	—	
Summa Tit. XIV.				197625

Wiederholung der Ausgaben.

		Thlr.	
Tit. I.	Für das Herzogliche Haus	180000	
Tit. II.	Zum (vormaligen) Herzoglichen Gesammthause	7415	
Tit. III.	Zum deutschen Bunde	23000	
Tit. IV.	Zum Staats-Ministerium	5806	
Tit. V.	Für Gesandtschaften	2420	
Tit. VI.	Zur Staatsschulden-Verwaltung	136700	
Tit. VII.	Zur Justiz	81889	
Tit. VIII.	Zur innern Landes- und Finanz-Verwaltung	1182585	
Tit. IX.	Zur General-Kommission	10065	
Tit. X.	Für Kultus und Unterricht	132091	
Tit. XI.	Zum Militär	102704	
Tit. XII.	Renten, Entschädigungen rc.	15550	
Tit. XIII.	Pensionen	78865	
Tit. XIV.	Zum Bauwesen	197625	
	Summa der Ausgaben		2156715

Abschluß.

Summa Einnahme	2,157,944	Thlr.
Summa Ausgabe	2,156,715	„
Ueberschuß	1,229	Thlr.

Dessau, den 4. März 1864.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

Haupt-Finanz-Etat

für

das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg

pro 1864.

Cap.	Tit.	Einnahme.	Pro 1864 Gold. Thlr.	Sgr.	Pf.	Kurant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Verwendung aus dem Vorrathe	—	—	—	13000	—	—	13000	—	—
		Sa. p. s.									
I.		Von Grundstücken.									
	1	Von Domänen . . . . Gesammtflächeninhalt: 31,458 M. 167 Q.-R. Reinertrag pro Morgen: 4 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. Krt.	73615	3	—	68511	26	—	142126	29	—
	2	Von einzelnen Ackern und Wiesen . . . . Gesammtflächeninhalt: 3946 M. 77 Q.-R. Reinertrag pro Morgen: 4 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. Krt.	14	—	—	18353	21	1	18367	21	1
	3	Von Gärten	—	—	—	596	—	—	596	—	—
	4	Von Weinbergen . . . . Ausgabe: 1420 Thlr. Ertrag: 180 Thlr.	—	—	—	1600	—	—	1600	—	—
	5	Von Forsten . . . . Ausgabe: 56762 Thlr. Ertrag: 60713 Thlr. Gesammtflächeninhalt; 69464 M. Reinertrag pro Morgen: 26 Sgr. 2 Pf. Krt	—	—	—	117475	—	—	117475	—	—
	6	Von Steinbrüchen . . . . Ausgabe: 14215 Thlr. Ertrag: 4877 Thlr.	—	—	—	19092	—	—	19092	—	—
	7	Von der Torfgräberei bei Frose	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	Von sonstigen Grundstücken	—	—	—	68	20	—	68	20	—
		Summa Cap. I. Von Grundstücken	73629	3	—	225697	7	1	299326	10	1

Cap.	Tit.	Einnahme.	Pro 1864 Gold. Rt.	Sgr	Pf	Kourant. Rt.	Sgr	Pf	Summa. Rt.	Sgr	Pf
II.		Von Gebäuden und gewerblichen Anlagen.									
	1	Vom Schauspielhause in Bernburg	—	—	—	47	—	—	47	—	—
	2	Von Wohnhäusern und Scheunen	15	—	—	1081	—	—	1096	—	—
	3	Von Mühlen	8600	—	—	1507	15	—	10107	15	—
	4	Von der Brauerei in Bernburg	—	—	—	400	—	—	400	—	—
	5	Von Gasthöfen	—	—	—	1790	—	—	1790	—	—
	6	Von Ziegel-, Kalk- und Gypshütten . . . . Die Hütten sind verpachtet mit Ausnahme der Ziegelhütte bei Coswig, der Ziegel- und der Gypshütte bei Gernrode; Betriebskosten der letzteren: 5055 Thlr. Gesammtreinertrag: 2960 Thlr.	—	—	—	8015	—	—	8015	—	—
		Summa Cap. II. Von Gebäuden zc.	8615	—	—	12840	15	—	21455	15	—
III.		Von Bergwerken und Hütten.									
	1	Aus der Bergkasse Harzgerode . . . . . . Ausgabe: 130330 Thlr. Ueberschuß: 2287 Thlr.	—	—	—	132617	16	10	132617	16	10
	2	Aus der Mägdesprunger Eisenhüttenkasse . . Ausgabe: 54738 Thlr. Ueberschuß: 15034 Thlr.	—	—	—	69772	13	4	69772	13	4
	3	Aus dem Stollenbetriebe . . . . ad Tit. 1.—3. Betriebs- und Direktionskosten in Summa: 202144 Thlr., demnach 538 Thlr. Ueberschuß der Harzer Berg- und Hüttenwerke.	—	—	—	291	28	—	291	28	—
	4	Ueberschuß der Eisengießerei Bernburg . . .	—	—	—	10000	—	—	10000	—	—
	5	Ueberschuß vom Salzwerke Leopoldshall . .	—	—	—	30000	—	—	30000	—	—
	6	Zehnt von Braunkohlengruben	—	—	—	10155	—	—	10155	—	—
		Summa Cap. III. Von Bergwerken zc.	—	—	—	252836	28	2	252836	28	2
IV.		Von Aktivkapitalien und Renten	—	—	—	927	—	8	927	—	8
		Sa. p. s.									
V.		Von dinglichen Rechten.									
	1	Von Zehnten	—	—	—	5495	23	11	5495	23	11
	2	An Erbenzinsen	2048	23	4	24597	29	5	26646	22	9
	3	An Erbenzinslehnwaaren	—	—	—	3500	—	—	3500	—	—
	4	An Dienstgeld	248	—	—	7774	25	7	8022	25	7
	5	Von Brauereigerechtigkeiten	—	—	—	78	13	6	78	13	6
		Summa Cap. V. Von dinglichen Rechten	2296	23	4	41447	2	5	43743	25	9

Cap.	Tit.	Einnahme.	Pro 1864 Gold. Rt.	Sgr.	Pf.	Kourant. Rt.	Sgr.	Pf.	Summa. Rt.	Sgr.	Pf.
VI.		**Direkte Steuern.**									
	1	Landsteuer	—	—	—	13264	26	11	13264	26	11
	2	Ordinäre Quarte	—	—	—	5859	12	—	5859	12	—
	3	Gerichtsquarte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	Prinzessinquarte, 2½ Quarten	—	—	—	4834	26	4	4834	26	4
	5	Kriegssteuer, 3 Simpla	—	—	—	17592	12	7	17592	12	7
	6	Gewerbesteuer	80	—	—	11741	5	4	11821	5	4
		Summa Cap VI. Direkte Steuern	80	—	—	53292	23	2	53372	23	2
VII.		**Indirekte Steuern.**									
	1	Braumalzsteuer	—	—	—	6600	—	—	6600	—	—
	2	Branntweinsteuer	—	—	—	30000	—	—	30000	—	—
		Herauszuzahlen: 7400 Thlr., diesseitiger Antheil: 22600 Thlr. incl. 1500 Thlr. Erhebungskosten.									
	3	Zuckersteuer	—	—	—	423000	—	—	423000	—	—
		Herauszuzahlen: 394800 Thlr., diesseitiger Antheil: 28200 Thlr. incl. 15550 Thlr. Erhebungskosten.									
	4	Tabacksteuer	—	—	—	20	—	—	20	—	—
	5	Zollerträge	—	—	—	35430	—	—	35430	—	—
	6	Aus dem Salzmonopol	—	—	—	22532	—	—	22532	—	—
		Ausgabe: 7878 Thlr. Ueberschuß: 14654 Thlr.									
	7	Kommunikationsabgaben	—	—	—	32987	—	—	32987	—	—
		Erhebungskosten: 5242 Thlr. Ueberschuß: 27745 Thlr.									
	8	Stempelpapier	—	—	—	1440	—	—	1440	—	—
	9	Kartenstempel	—	—	—	520	—	—	520	—	—
		Sa. Cap. VII. Indirekte Steuern	—	—	—	552529	—	—	552529	—	—
VIII.		Verwaltungs- und Gerichts-Sporteln	—	—	—	30914	—	—	30914	—	—
		Sa. p. s.									
IX.		Insgemein	—	—	—	3954	8	8	3954	8	8
		Sa. p. s.									
X.		Ad extraordinaria (zur Abrundung)	79	3	8	31	20	8	110	24	4
		Sa. p. s.									

Cap.	Einnahme.	Pro 1864								
		Gold.			Kourant.			Summa.		
		Rt.	Sgr	Pf	Rt.	Sgr	Pf	Rt.	Sgr	Pf
	Recapitulation.									
	Verwendung aus dem Vorrathe	—	—	—	13000	—	—	13000	—	—
I.	Von Grundstücken	73629	3	—	225697	7	1	299326	10	1
II.	Von Gebäuden und gewerblichen Anlagen	8615	—	—	12840	15	—	21455	15	—
III.	Von Bergwerken und Hütten	—	—	—	252836	28	2	252836	28	2
IV.	Von Aktivkapitalien und Renten	—	—	—	927	—	8	927	—	8
V.	Von dinglichen Rechten	2296	23	4	41447	2	5	43743	25	9
VI.	Direkte Steuern	80	—	—	53292	23	2	53372	23	2
VII.	Indirekte Steuern	—	—	—	552529	—	—	552529	—	—
VIII.	Sporteln	—	—	—	30914	—	—	30914	—	—
IX.	Insgemein	—	—	—	3954	8	8	3954	8	8
X.	Ad extraordinaria	79	3	8	19	20	8	98	24	4
	Summa	84700	—	—	1187458	15	10	1272158	15	10
	Das Gold zu 10 % Agio in Kourant verwechselt	—	—	—	93170	—	—	8470	—	—
	Summa der Einnahme	—	—	—	1280628	15	10	1280628	15	10

Cap.	Tit.	Ausgabe.	Pro 1864								
			Gold.			Kourant.			Summa.		
			Rl.	Sgr	Pf	Rl.	Sgr	Pf	Rl.	Sgr	Pf
I.		**Zur Hofhaltung und an Appanagen.**									
	1	Zur Hofhaltung Sr. Hoheit	—	—	—	54000	—	—	54000	—	—
	2	Witthum der Frau Herzogin Wittwe, Hoheit	12000	—	—	—	—	—	12000	—	—
	3	Höchstderselben Zinsen von 5000 Thlr. Gold Morgengabe, 10 %	500	—	—	—	—	—	500	—	—
	4	Leibrente der Frau Prinzeß Friedrich von Preußen, K. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	Schmuckgelder	—	—	—	4861	20	—	4861	20	—
	6	Rente vom Westarp'schen Mannlehn	6000	—	—	—	—	—	6000	—	—
	7	Naturalmontirung des Marstalls der Frau Herzogin Wittwe, Hoheit	—	—	—	4700	—	—	4700	—	—
		Summa Cap. I. Zur Hofhaltung ꝛc.	18500	—	—	63561	20	—	82061	20	—
II.		**Allgemeine Staatsverwaltung.**									
	1	Staatsministerium	—	—	—	6764	—	—	6764	—	—
	2	Kabinet	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe	500	—	—	50	—	—	550	—	—
	4	Zu Bundeszwecken	—	—	—	17192	13	4	17192	13	4
	5	Gesammtarchiv	—	—	—	118	6	—	118	6	—
	6	Landstände	—	—	—	3300	—	—	3300	—	—
	7	Zuschuß zur Tranksteuerkasse	—	—	—	3300	—	—	3300	—	—
	8	Pensionen	662	—	—	40026	24	2	40688	24	2
		Summa Cap. II. Allgemeine Staatsverwaltung	1162	—	—	70751	13	6	71913	13	6
III.		**Justizverwaltung.**									
	1	Appellationsgericht	—	—	—	11343	27	6	11343	27	6
	2	Staatsanwaltschaft	—	—	—	3096	—	—	3096	—	—
	3	Kreisgericht in Bernburg	—	—	—	17000	11	—	17000	11	—
	4	Kreisgerichts-Kommission in Coswig	—	—	—	4464	9	6	4464	9	6
	5	Kreisgericht in Ballenstedt	—	—	—	12970	—	—	12970	—	—
	6	Kreisgerichts-Kommission in Harzgerode	—	—	—	3701	10	—	3701	10	—
	7	Volkmannroder Rügegericht	—	—	—	27	18	10	27	18	10
		Summa Cap. III. Justizverwaltung	—	—	—	52603	16	10	52603	16	10

Cap.	Tit.	Ausgabe.	Pro 1864 Gold. Thlr.	Sgr.	Pf.	Kourant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
IV.		**Verwaltung des Innern.**									
	1	Behörden:									
		1) Regierung Abtheilung I.	—	—	—	7453	22	6	7453	22	6
		2) Kreisamt in Bernburg	—	—	—	2989	—	—	2989	—	—
		3) Kreisamt in Coswig	—	—	—	2115	—	—	2115	—	—
		4) Kreisamt in Ballenstedt	—	—	—	2850	—	—	2850	—	—
		5) Polizeiverwaltung Beßleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Sa. Tit. 1.: 15407 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Krt.									
	2	Polizeiverwaltung:									
		1) Gensd'armerie	—	—	—	6255	—	—	6255	—	—
		2) Strafanstalt in Plötzkau	—	—	—	1778	—	—	1778	—	—
		3) Zuchthaus in Zerbst	—	—	—	1787	—	—	1787	—	—
		4) Landespolizeifonds	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—
		Sa. Tit. 2.: 10820 Thlr. Krt.									
	3	Armenpflege	—	—	—	3368	12	5	3368	12	5
	4	Medizinalwesen:									
		1) Beamte der ehemaligen Medizinal-Kommission	—	—	—	500	—	—	500	—	—
		2) Medizinalbeamte	—	—	—	2687	23	4	2687	23	4
		3) Pensionen	—	—	—	12	—	—	12	—	—
		4) Apothekenrevisionen	—	—	—	300	—	—	300	—	—
		5) Hebammenfonds	—	—	—	500	—	—	500	—	—
		6) Irrenpflege	—	—	—	3290	—	—	3290	—	—
		7) Zuschuß zum St. Johannis-Krankenhause in Bernburg	—	—	—	800	—	—	800	—	—
		Sa. Tit. 4.: 8089 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. Krt.									
	5	Zu Landeskulturzwecken:									
		1) Chaussee-, Wege- und Uferbauten:									
		a. Besoldungen der Chaussee-, Wege- und Buhnen-Wärter	—	—	—	5468	20	—	5468	20	—
		b. Unterhaltung der Chausseen und Wege	—	—	—	27500	—	—	27500	—	—
		c. Unterhaltung der Uferbauten	—	—	—	7500	—	—	7500	—	—
		d. Neubauten	—	—	—	9250	—	—	9250	—	—
		Sa. Tit. 5. Pos. 1.: 49718 Thlr. 20 Sgr.									
		2) General-Kommission	—	—	—	1500	—	—	1500	—	—
		3) Landgestüt in Coswig	45	—	—	801	—	—	846	—	—
		4) Landwirthschaftliche Prämien	—	—	—	500	—	—	500	—	—
		5) Zuschuß zur Besoldung von Postbeamten	—	—	—	120	—	—	120	—	—
		Sa. Tit. 5.: 52684 Thlr. 20 Sgr.									
	6	Zuschüsse zu Gemeindekassen	—	—	—	2714	16	1	2714	16	1
		Sa. Cap. IV. Verwaltung des Innern	45	—	—	93040	4	4	93085	4	4

Cap.	Tit.	Ausgabe.	Pro 1864 Gold. Thl.	Sgr.	Pf.	Kourant. Thl.	Sgr.	Pf.	Summa. Thl.	Sgr.	Pf.
V.		**Auf den Kultus.**									
	1	Konsistorium	—	—	—	5404	27	8	5404	27	8
	2	Zuschüsse zu Kirchen- und Pfarrkassen	—	—	—	2178	25	6	2178	25	6
	3	Landesrabbinat	—	—	—	410	—	—	410	—	—
	4	Höhere Lehranstalten	—	—	—	7567	10	—	7567	10	—
	5	Kommunalschulen (excl. 50 Thlr. Gehalt des Schullehrers zu Belleben, welche der Domäne Haus-Zeitz zur Last fallen.)	—	—	—	12678	21	7	12678	21	7
	6	Kirchen- und Schulbauten	—	—	—	23818	3	10	23818	3	10
	7	Stipendien	—	—	—	1000	—	—	1000	—	—
	8	Zuschüsse zu Rettungsanstalten	—	—	—	1307	—	—	1307	—	—
		Sa. Cap. V. Auf den Kultus	—	—	—	54364	28	7	54364	28	7
VI.		**Auf das Militär.**									
	1	Unterhaltung des Militärs	—	—	—	46514	—	—	46514	—	—
	2	Pensionen	—	—	—	2864	24	—	2864	24	—
	3	Veteranenpensionen	—	—	—	2580	—	—	2580	—	—
	4	Wittwenpensionen	—	—	—	1402	20	—	1402	20	—
	5	Unterstützungen	—	—	—	150	—	—	150	—	—
		Sa. Cap. VI. Auf das Militär	—	—	—	53511	14	—	53511	14	—
VII.		**Auf die Finanzen.**									
	1	Behörden:									
		1) Regierung Abtheilung II.	—	—	—	16382	11	—	16382	11	—
		2) Rentamt in Bernburg	—	—	—	1317	—	—	1317	—	—
		3) Rezeptur in Coswig	—	—	—	934	—	—	934	—	—
		4) Rezeptur in Ballenstedt	—	—	—	1179	—	—	1179	—	—
		5) Rezeptur in Harzgerode	—	—	—	559	—	—	559	—	—
		6) Rezeptur in Belleben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Verzinsung der Staatsschuld	13280	—	—	53550	—	—	66830	—	—
	3	Erhaltung und Lasten des Staatseigenthums:									
		1) Bauten:									
		a. Gehalte der Baubeamten, Bureaukosten ꝛc.	—	—	—	8337	16	7	8337	16	7
		b. Gebäudeunterhaltung	—	—	—	21000	—	—	21000	—	—
		c. Neubauten	—	—	—	2800	—	—	2800	—	—
		Sa. Tit. 3. No. 1.: 32137 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf.									
		Latus Cap. VII.	13280	—	—	106058	27	7	119338	27	7

Cap.	Tit.	Ausgabe.	Pro 1864 Gold. Rt.	Sgr	Pf	Kourant. Rt.	Sgr	Pf	Summa. Rt.	Sgr	Pf
		Transport Cap. VII.	13280	—	—	106058	27	7	119338	27	7
		2) Onera	—	—	—	2222	8	4	2222	8	4
		3) Vermessung der Domänengrundstücke	—	—	—	250	—	—	250	—	—
		4) Separationskosten	—	—	—	4000	—	—	4000	—	—
		5) Unterhaltung des Schlosses zu Coswig	—	—	—	210	—	—	210	—	—
		Sa. Tit. 3.: 38819 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.									
	4	Entschädigungen für abgetretene Nutzungen	1668	17	8	1994	20	—	3663	7	8
	5	Erhebungs- und Betriebskosten einzelner Einnahmezweige:									
		1) Forsten	—	—	—	56761	22	6	56761	22	6
		2) Abteivorwerk Gernrode	—	—	—	3180	—	—	3180	—	—
		3) Tantième der Ortserheber	—	—	—	1066	—	—	1066	—	—
		4) Getreidemagazine	—	—	—	124	—	—	124	—	—
		5) Weinberge	—	—	—	1420	—	—	1420	—	—
		6) Schauspielhaus in Bernburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		7) Steinbrüche	—	—	—	14215	—	—	14215	—	—
		8) Torfgräberei bei Frose	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		9) Ziegel- und Gypshütten	—	—	—	5055	—	—	5055	—	—
		10) Berg- und Hüttenwerke:									
		a. Direktionskosten	—	—	—	17076	5	4	17076	5	4
		b. Betriebskosten der Bergwerke	—	—	—	130330	6	8	130330	6	8
		c. Desgleichen der Mägdesprunger Hüttenwerke	—	—	—	54738	—	5	54738	—	5
		Sa. Tit. 5. No. 10.: 202144 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.									
		11) Salzfaktoreien	—	—	—	7878	—	—	7878	—	—
		12) Stempelkasse	—	—	—	155	—	—	155	—	—
		13) Kommunikationsabgaben	—	—	—	5242	—	—	5242	—	—
		14) Ausgaben des Hauptsteueramts	—	—	—	19500	—	—	19500	—	—
		15) Herauszahlung auf die Branntweinsteuer	—	—	—	7400	—	—	7400	—	—
		16) Herauszahlung auf die Zuckersteuer	—	—	—	394800	—	—	394800	—	—
		Sa. Tit. 5.: 718941 Thlr. 4 Sgr. 11 Pf. Krt.									
		Sa. Cap. VII. Auf die Finanzen	14948	17	8	833677	—	10	848625	18	6
VIII.		Insgemein	5	—	—	3975	3	10	3980	3	10
		Sa. p. s.									

Cap.	Ausgabe.	Pro 1864								
		Gold.			Kourant.			Summa.		
		Rℓ.	Sgr	₰	Rℓ.	Sgr	₰	Rℓ.	Sgr	₰
	Recapitulation.									
I.	Zur Hofhaltung und an Appanagen	18500	—	—	63561	20	—	82061	20	—
II.	Allgemeine Staatsverwaltung	1162	—	—	70751	13	6	71913	13	6
III.	Justizverwaltung	—	—	—	52603	16	10	52603	16	10
IV.	Verwaltung des Innern	45	—	—	93040	4	4	93085	4	4
V.	Kultus	—	—	—	54364	28	7	54364	28	7
VI.	Militär	—	—	—	53511	14	—	53511	14	—
VII.	Finanzen	14948	17	8	833677	—	10	848625	18	6
VIII.	Insgemein	5	—	—	3975	3	10	3980	3	10
	Summa	34660	17	8	1225485	11	11	1260145	29	7
	Das Gold zu 10 % Agio in Kourant verwechselt .	—	—	—	38126	19	5	3466	1	9
	Summa der Ausgabe	—	—	—	1263612	1	4	1263612	1	4
	Abschluß.									
	Einnahme	—	—	—	1280628	15	10	1280628	15	10
	Ausgabe	—	—	—	1263612	1	4	1263612	1	4
	Ueberschuß	—	—	—	17016	14	6	17016	14	6

Dessau, den 4. März 1864.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 14.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 30. März 1864.)

Verordnung,

die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Herbeiführung gleichmäßiger und den Erfahrungen entsprechender Vorschriften über Aufstellung und Gebrauch von Dampfkesseln hierdurch, was folgt:

I. In Bezug auf die Dampfkesselanlagen im Allgemeinen und die Beschaffenheit der Dampfkessel ꝛc.

§. 1.

Dampfkessel dürfen ohne vorherige Genehmigung der Regierung nicht aufgestellt und in Gebrauch gesetzt werden.

§. 2.

Als Dampfkessel im Sinne des §. 1. sind anzusehen:

alle diejenigen Dampferzeuger, aus welchen der Dampf nicht jederzeit ungehindert entweichen kann.

Ausgenommen sind:

1) Kochkessel, d. h. Kessel, in welchen Gegenstände irgend einer Art mittelst gespannten Dampfes gekocht werden;

2) Dampfkessel unter 15 Quadratfuß Heizfläche und mit weniger als einer Atmosphäre Ueberdruck.

Auf diese unter Zahl 1. und 2. bezeichneten Koch- und Dampfkessel finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung, jedoch müssen auch diese Kessel aus Eisen- oder Kupferblech gefertigt und mit einem vorschriftsmäßigen Sicherheitsventil versehen sein.

§. 3.

Die Wandungen der Dampfkessel müssen aus Eisenblech oder Kupferblech bestehen. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Feuerröhren jedoch, welche durch den Kessel gehen, können bis zu einem innern Durchmesser von vier Zollen aus Messing gefertigt sein.

§. 4.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet sein.

Die Wandstärke des Kessels, so wie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens muß mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdrucke entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als 4 Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert sein.

§. 5.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben mit Probirhähnen oder Schwimmern 2c. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 6.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil sich befinden.

Jeder Dampfkessel von 60 Quadratfuß Heizfläche und darüber muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche eine und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 7.

An jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche, im Ganzen wenigstens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären,
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,2	2,0	1,85	1,7	Quadratlinien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens 2 dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut gearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen sein, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Wassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobilen-Kessel müssen mindestens 2 Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventile auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdeck aus leicht zugänglich ist.

§. 8.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer) und von dem Heizer leicht beobachtet werden kann. Wenn der Dampf mehrerer Kessel zusammengeführt ist, müssen bei jedem derselben derartige Vorrichtungen angebracht sein.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem andern Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 9.

Der Wasserspiegel im Kessel muß jeder Zeit mindestens 4 Zoll über dem höchsten Punkte der Feuerkanäle stehen, gleichviel ob diese theilweise oder ganz durch oder um den Dampfkessel liegen.

Es bleibt übrigens der Regierung vorbehalten, für einzelne Fälle, namentlich bei Schiffskesseln und Kesseln von verhältnißmäßig geringem Wassergehalt noch einen höhern Wasserstand vorzuschreiben.

§. 10.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser technisch-polizeilich geprüft werden und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen, oder bei welcher irgend ein Theil der Kesselwandung erneuert oder ersetzt worden ist;

b. wenn feststehende Kessel an einer andern Betriebsstätte aufgestellt werden.

Bei den im Auslande gefertigten Dampfkesseln kann, wenn dieselben nachgewiesener Maßen daselbst amtlich geprüft und als sicher befunden sind, Herzogliche Regierung von deren Prüfung durch einen Herzoglichen Beamten absehen lassen.

§. 11.

An jedem Kessel muß der bei der technisch-polizeilichen Prüfung für zulässig erkannte Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

II. In Bezug auf die zur Aufstellung von Dampfkesseln bestimmten Räume und auf die Feuerungen.

§. 12.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 50 Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als 50 Quadratfuß Feuerberührungsfläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt ist.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Zirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 13.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als 10 Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußern Wand der letzteren durch eine mindestens 2 Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens 3 Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Steinen mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 14.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 3 Zoll verbleiben.

§. 15.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen einzurichten, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauchs kann sowohl massiv als in Eisen ausgeführt werden;

   a. im erstern Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen;

   b. im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens 3 Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schorn-

steinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letztern getrennt sein.

2) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß 2c. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb genommen ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines andern Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Lokomobilen finden diese Bestimmungen in dem Falle Anwendung, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

III. In Betreff der Anträge auf Genehmigung von Dampfkesselanlagen.

§. 16.

Dem Gesuche um die Erlaubniß zur Anlage eines Dampfkessels sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;

2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;

3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die

Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

4) eine Beschreibung, in welcher die Maaße des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Maaße der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobilen-Dampfkessels beabsichtigt wird:

eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Zahl 3. und 4. angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben.

IV. In Betreff des Betriebes der Dampfkessel.

§. 17.

Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels ist verpflichtet, für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels und seiner Zubehörungen, für den gehörigen Wasserstand und für die Einhaltung der Bestimmungen über die Belastung der Sicherheitsventile, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels ꝛc., so wie dafür Sorge zu tragen, daß nur erfahrene und zuverlässige Personen zur Bedienung des Kessels verwendet werden.

§. 18.

Außer der vor Einmauerung des Dampfkessels vorzunehmenden Prüfung (§. 10.) wird jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel von Zeit zu Zeit einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen.

Diese Prüfung hat zum Zweck, den Zustand der zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen und deren Uebereinstimmung mit den in der polizeilichen Genehmigung für die Kesselanlage getroffenen Bestimmungen festzustellen.

Die Prüfung ist daher zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können;

auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen entdecken und den Kessel reinigen zu können;

auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Innern des Kessels;

auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung erreicht, resp. überschritten wird;

auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungsanlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Die Prüfung der Stärke und Widerstandsfähigkeit der Kesselwände ist nicht Gegenstand dieser von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Untersuchungen und es darf deshalb zum Zweck dieser technischen Untersuchungen eine Unterbrechung des Betriebes nicht gefordert werden.

Der mit der Prüfung von Herzoglicher Regierung beauftragte Herzogliche Beamte oder Sachverständige hat sich auch davon zu überzeugen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

§. 19.

Hat die von Zeit zu Zeit vorzunehmende ordentliche technisch-polizeiliche Prüfung, resp. Revision eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 18. bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat diesem Umstande nicht sofort abgeholfen werden können, so ist nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist eine außerordentliche Prüfung vorzunehmen.

§. 20.

Die Kosten der für ordentliche und außerordentliche Prüfung, resp. Revision, so wie für jede Prüfung vor Einmauerung des Kessels (§. 10.) fallen dem Kesselbesitzer zur Last.

Zu der mittelst einer Druckpumpe vorzunehmenden Prüfung hat der Kesselbesitzer die erforderliche Druckpumpe nebst Zuleitungsröhren und sonstige Requisiten, so wie das nöthige kalte Wasser herbeizuschaffen.

Sache des Kesselbesitzers ist es auch, sich vor Eintreffen des Sachverständigen durch vorläufige Vornahme der Wasserdruckprobe davon zu überzeugen, daß die an dem Kessel befindlichen Röhren, Flantschen, Verschlüsse von Oeffnungen rc. gehörig dicht sind.

V. Strafbestimmungen.

§. 21.

Wer ohne Erlaubniß der Regierung einen Dampfkessel aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder den Dampfkessel vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt.

§. 22.

Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung des ohne Erlaubniß aufgestellten oder in Gebrauch gesetzten Dampfkessels in dem Falle zu verbinden, wenn derselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt oder seine Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

§. 23.

Die in §. 21. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung des Dampfkessels ohne die erforderliche Erlaubniß oder nicht nach den Vorschriften der Regierung ausgeführt hat.

§. 24.

Wer als Kesselbesitzer den nach §. 17. ihm obliegenden Pflichten zuwiderhandelt, wird, insofern nicht kriminelle Strafe verwirkt ist, polizeilich mit Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. oder Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft.

§. 25.

Desgleichen Derjenige, welcher als Kesselwärter die zum gefahrlosen Betriebe des Kessels erforderliche Verrichtungen unterläßt, oder einen in gefahrlosem Zustande nicht befindlichen Kessel in Betrieb erhält.

§. 26.

Die Strafbestimmungen in den §§. 24. und 25. finden auf Betriebsführer und Kesselwärter bei Bergwerken keine Anwendung, wenn für dieselben bestätigte Dienstinstruktionen mit Strafreglements bestehen, indem es alsdann bei den letzteren sein Bewenden behält.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 27.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befinden und welche vor ihrer Benutzung nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem andern Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nur dann gefordert werden, wenn ihre weitere Benutzung mit Gefahren verbunden erscheint.

§. 28.

Die Regierung hat diese Verordnung auszuführen.

§. 29.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die Verordnung des vormaligen Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Staats-Ministeriums vom 29. September 1852 (Nr. 384. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung), das für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg erlassene Regulativ, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 25. Juni 1855 und die spätere Verordnung, die polizeiliche Ueberwachung des Betriebes von Dampfkesseln betreffend, vom 24. Februar 1859, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 11. März 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

Hagemann.



Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 15.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. April 1864.)

Verordnung,

den Wegfall der räumlichen Beschränkungen für Gewerbetreibende betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Herstellung einer Uebereinstimmung in den Anhaltischen Landen, daß folgende Bestimmungen der Verordnung für das frühere Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen vom 6. September 1862, Nr. 609.:

§. 1.

Jeder selbstständige Gewerbetreibende darf von seinem Wohnorte aus an jedem anderen Orte des Herzogthums sein Gewerbe ausüben, auch Bestellungen selbst oder durch Beauftragte sammeln, so wie Ankäufe machen, insoweit nicht Privatrechte oder auf die öffentliche Ordnung sich gründende Festsetzungen entgegenstehen.

§. 2.

Ebenso können Gewerbetreibende ihren Wohnsitz an jedem anderen Orte außer ihrem Heimathsbezirke nehmen, um dort das

Gewerbe selbstständig auszuüben, wenn die allgemeinen Bedingungen hierzu erfüllt werden.

fortan auf das ganze Herzogthum Anhalt Anwendung finden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 22. März 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Hagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 16.
(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. April 1864.)

Bekanntmachung,
die Aufnahme von Darlehnen und die Vollziehung der darüber auszustellenden Schuld-Urkunden durch die Herzogliche Staatsschulden-Tilgungs-Kommission in Bernburg betreffend.

Nachdem zur Sicherung eines ungestörten Fortganges der verfassungs- und gesetzmäßigen Geschäftsthätigkeit der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission zu Bernburg von Seiten der Höchsten Bernburger Allodialerben bezüglich der beim tödtlichen Hintritt Sr. Hoheit, des Herzogs Alexander Carl zu Anhalt-Bernburg, vorhanden gewesenen Landesschulden eine rechtsverbindliche Erklärung des Inhaltes abgegeben worden ist, daß sie diejenigen dieser Schulden, welche bei der Allodialausscheidung als Allodialschulden festgestellt werden möchten, inzwischen aber aus was immer für Mitteln, namentlich durch, auf Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs, von der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission aufgenommene, neue Schulden getilgt worden sind, unerachtet der bereits erfolgten Befriedigung der Gläubiger, als in ihrem Betrage unverändert fortbestehend und Se. Hoheit, den Herzog, resp. Höchstdessen Regierungsnachfolger, als den an die Stelle der ursprünglichen Gläubiger getretenen Berechtigten anerkennen wollen: so ist die Herzogliche Staatsschulden-Tilgungs-Kommission zu Bernburg Höchsten Orts ermächtigt worden, bis auf Weiteres Darlehne zur Abstoßung vorhandener

Schulden aufzunehmen und die hierüber auszustellenden Schuld-Urkunden mit dem Zusatze „auf Höchsten Befehl" rechtsgültig zu vollziehen.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir zur Benachrichtigung der betreffenden Darleiher die Bemerkung hinzu, daß die gedachte Höchste Ermächtigung auch auf diejenigen Darlehne Anwendung findet, welche seit dem 19. August v. J. von der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission bereits aufgenommen worden sind.

Dessau, den 26. März 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 17.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. Mai 1864.)

Bekanntmachung

der Uebereinkunft zwischen dem Herzogthum Anhalt und dem Königreiche Preußen vom 29. Februar 1864 in Betreff des Verhältnisses des Herzoglichen Militär-Kontingents zu der Königlich Preußischen Waffenmacht.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit, des Herzogs, wird hiermit die nachstehende, zwischen dem Herzogthum Anhalt und dem Königreich Preußen unter dem 29. Februar 1864 zu Berlin abgeschlossene, unterm 8./29. März d. J. ratifizirte und unterm 16. April c. ausgewechselte Uebereinkunft in Betreff des Verhältnisses des Herzoglichen Militär-Kontingentes zu der Königlich Preußischen Waffenmacht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 3. Mai 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Stockmarr.

Nachdem Seine Majestät, der König von Preußen, und Seine Hoheit, der Herzog von Anhalt, eine vertragsmäßige Regulirung des Verhältnisses des Herzoglich Anhaltischen Militär-Kontingents zur Königlich Preußischen Waffenmacht im Sinne früherer Beschlüsse des Deutschen Bundes für angemessen erachtet haben, sind Behufs der Abschließung eines dieserhalb zu treffenden Uebereinkommens zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen:

Allerhöchst-Ihr Geheimer Legationsrath Bernhard König

und

Allerhöchst-Ihr Major Eberhard von Hartmann;

von Seiner Hoheit, dem Herzoge von Anhalt:

Höchst-Ihr General-Major August Stockmarr

und

Höchst-Ihr Oberlandesgerichts-Rath Carl Funke,

welche in Folge stattgehabter Verhandlung auf den Grund ihrer Vollmachten über die nachstehenden Artikel unter dem Vorbehalte der beiderseitigen Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation sich geeinigt haben.

Artikel I.

Das Militärkontingent des Herzogthums Anhalt tritt, unbeschadet seiner Eigenschaft als Bestandtheil der Reserve-Infanterie-Division des deutschen Bundesheeres nach Maßgabe des hierbei zur Anwendung kommenden Inhalts des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 1840 und vorzüglich nach Maßgabe der daselbst sub No. 13. Litt. E. F. und G. von Bundeswegen an die bei jener Reserve-Division betheiligten Bundesglieder gerichteten Empfehlungen, so lange in ein bleibendes näheres Verhältniß zu der Königlich Preußischen Armee, bis eine eintretende Heranziehung zum Bundesdienst die Wiederauflösung dieses Verhältnisses nothwendig macht.

Artikel II.

Demgemäß nimmt das Herzoglich Anhaltische Truppenkontingent jährlich, mindestens aber alle zwei Jahre, an den Herbstübungen der in der Nachbarschaft des Herzogthums Anhalt stationirten Königlich Preußischen Division (für jetzt der 7ten) Theil, in der Regel während 14 Tagen.

Artikel III.

Außerdem soll dasselbe auf den zu erkennen gegebenen Wunsch Seiner Hoheit, des Herzogs, von dem betreffenden Divisions-Kommandeur oder von einem andern, von diesem hierzu abgeordneten Offizier ein Mal im Jahre inspizirt werden.

Artikel IV.

Der Oberbefehl über das Herzoglich Anhaltische Truppenkontingent wird von dem Augenblicke an, wo eine Zusammenziehung desselben mit den Königlich Preußischen Truppen stattfindet und so lange dieselbe dauert, von dem Oberbefehlshaber der betheiligten Preußischen Truppen Namens Seiner Hoheit, des Herzogs von Anhalt, ausgeübt.

Artikel V.

Die Kosten, welche durch die Ausführung der Festsetzungen in Artikel II. und III. entstehen, werden von der Herzoglich Anhaltischen Regierung getragen.

Artikel VI.

Die Dienst- und Uebungszeit bei den Herzoglichen Truppen ist so zu ordnen, daß zu den Preußischen Hauptübungen im Herbste die Truppen möglichst vollzählig und nur mit Mannschaften erscheinen, welche mindestens sechs Monate dienen.

Artikel VII.

Die Herzoglich Anhaltischen Truppen nehmen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, alle im Königreiche Preußen in Bezug auf das Militärwesen bestehenden und künftig noch zu erlassenden reglementarischen Vorschriften an, jedoch bleibt es wegen Ergänzung der Truppen, Feststellung der Dienstzeit und Befreiung von der Militärpflicht bei den bezüglichen Anhaltischen Gesetzen.

Da die für die Anhaltischen Truppen zur Zeit gültigen Militärstraf- und Disziplinargesetze, so wie die Vorschriften über das Militärstraf- und Disziplinarverfahren, nicht minder als die über Einführung eines Ehren-

gerichts und das Verfahren desselben bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, so wie über Bestrafung des Zweikampfes unter Offizieren bestehende gesetzliche Verordnung mit den bezüglichen Königlich Preußischen gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen völlig übereinstimmen, so verbleibt es auch in dieser Beziehung überall bei den betreffenden Anhaltischen Gesetzen, jedoch unter den in den nachfolgenden Artikeln VIII. und IX. weiter getroffenen Festsetzungen.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußischen Befehlshaber üben die Disziplinarstrafgewalt über die Anhaltischen Truppen während des Zusammentritts derselben mit der Preußischen Armee nach Maßgabe der Preußischen gesetzlichen Bestimmungen im Namen Seiner Hoheit, des Herzogs von Anhalt, aus.

Artikel IX.

Die Jurisdiktionsverhältnisse der Anhaltischen Truppen werden durch gegenwärtigen Vertrag im Allgemeinen nicht verändert, jedoch werden alle einen Anhaltischen Offizier von Stabsoffizier- oder höherem Range betreffenden Straffälle, nachdem die Einleitung der Untersuchung von Seiner Hoheit, dem Herzoge, verfügt ist, dem Königlich Preußischen Militärgericht derjenigen Division, welcher die Anhaltischen Truppen vertragsmäßig angeschlossen sind, zur Führung der Untersuchung und Aburtheilung überwiesen.

Bei der letzteren sind jedoch die einschlagenden Anhaltischen Strafgesetze zur Anwendung zu bringen und erfolgt die Bestätigung der ergangenen Erkenntnisse durch Seine Hoheit, den Herzog von Anhalt.

Ebenso finden alle einen Anhaltischen Stabsoffizier betreffenden, zur Kompetenz der Ehrengerichte gehörigen Fälle durch das Ehrengericht der Stabsoffiziere der betreffenden Königlich Preußischen Division, welchem die Anhaltischen Stabsoffiziere zu diesem Behufe unterworfen sind, in gleicher Weise ihre Erledigung, wie dies vorstehend für das kriegsgerichtliche Verfahren festgesetzt worden ist. Es verbleibt jedoch die Bestätigung auch dieser ehrengerichtlichen Erkenntnisse Seiner Hoheit, dem Herzoge von Anhalt.

Gegen Angehörige des Herzoglichen Kontingents erkannte Festungsstrafen können auf diesfälligen Antrag der Herzoglichen Regierung in den nächstgelegen Preußischen Festungen zur Vollziehung gebracht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden von der Herzoglichen Regierung getragen.

Artikel X.

Junge Männer aus dem Herzogthume Anhalt, welche nach den in dieser Beziehung bestehenden Preußischen Bestimmungen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen würden, können mit jedesmaliger ausdrücklicher Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Regierung unter gleichen Bedingungen wie jeder Preuße in jedem Preußischen Infanterie- oder Jäger-Truppentheil als Freiwillige ihrer Militairpflicht genügen. Für die Dauer dieser Dienstzeit verpflichten sich die betreffenden Freiwilligen durch Ableistung des Preußischen Soldateneides, bei dessen Abnahme jedoch die Zusatzworte hinter dem Allerhöchsten Namen, „meinem allergnädigsten Landesherrn", in Fortfall kommen.

Artikel XI.

Diejenigen dem genannten Herzogthume angehörigen jungen Leute, welche auf Beförderung zu dienen beabsichtigen, legen die Prüfung zum Portepeefähnrich und Offizier bei den Preußischen Examinations-Kommissionen ab und werden dabei nach Preußischen Grundsätzen behandelt. Behufs ihrer Vorbildung zum Offizier-Examen ist ihnen der Besuch der betreffenden Kriegsschule unter den für die Preußischen Portepeefähnriche bestehenden Bedingungen gestattet.

Artikel XII.

Die Offiziere haben unter denselben Bedingungen, wie Preußische Offiziere, die Berechtigung, in angemessener Zahl die allgemeine Kriegsakademie zu besuchen, auch können sie in dem Turnus der Preußischen Regimenter zum Lehrbataillon, zur Central-Turnanstalt und zur Militär-Schießschule unter Genehmigung der beiderseits kontrahirenden Regierungen kommandirt werden.

Artikel XIII.

Alle schriftlichen Verhandlungen über dienstliche Angelegenheiten, welche das in gegenwärtigem Vertrage festgesetzte nähere Verhältniß der beiderseitigen Truppen betreffen, finden direkt zwischen dem Kommando der in der Nachbarschaft des Herzogthums Anhalt stationirten Königlich Preußischen Division (jetzt der 7ten) und dem Kommando des Herzoglich Anhaltischen Militär-Kontingentes Statt. Das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium tritt, soweit es sich um derartige Angelegenheiten handelt, in direkte Verbindung mit dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium.

Artikel XIV.

Es steht den beiderseits kontrahirenden Regierungen frei, die vorstehende Uebereinkunft nach dreimonatlicher Kündigung jederzeit aufzuheben, wie solche auch von selbst außer Anwendung tritt, während das Herzoglich Anhaltische Truppenkontingent im Bundesdienste Verwendung finden sollte.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald den betheiligten Allerhöchsten und Höchsten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationen spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkunde dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 29. Februar 1864.

Bernhard König. (L. S.) **Eberhard von Hartmann.** (L. S.)

August Stockmarr. (L. S.) **Carl Funke.** (L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 18.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 14. Mai 1864.)

Bekanntmachung

des Vertrages vom 30. Januar 1864 zwischen dem Herzogthum Anhalt einerseits und dem Königreiche Preußen andererseits, die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten betreffend.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiermit der nachstehende Vertrag zwischen dem Herzogthum Anhalt einerseits und dem Königreiche Preußen andererseits, die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten betreffend, d. d. Berlin, den 30. Januar 1864, — nachdem derselbe beiderseitig ratifizirt worden ist und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 3. März 1864 zu Berlin Statt gefunden hat, — zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 4. Mai 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Zerbst.

Vertrag

zwischen Anhalt einerseits und Preußen andererseits, die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen beiden Staatsgebieten betreffend.

Se. Majestät, der König von Preußen, und Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, von dem Wunsche beseelt, die Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät, der König von Preußen, Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Karl Wilhelm Everhard Wolf und Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Bernhard Woldemar König;

Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, Höchstihren Regierungs-Präsidenten, Kammerherrn Georg Ludwig Karl Wilhelm von Zerbst und Höchstihren Staatsrath Friedrich Gottlieb Karl Hagemann,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichten sich, wechselseitig nachstehende Eisenbahnen zuzulassen und zu fördern:

1) von Wegeleben über Aschersleben nach Halle,
2) von Aschersleben über Güsten nach Bernburg,
3) von Güsten nach Staßfurt zum Anschluß an die dort mündende Magdeburg-Leipziger Eisenbahn,
4) von der Strecke Aschersleben-Wegeleben über Ermsleben nach Ballenstedt.

Artikel 2.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft hat darum nachgesucht, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb der im Artikel 1. bezeichneten vier Eisenbahnverbindungen zu gestatten.

Die Königlich Preußische Regierung wird diesem Gesuche Folge geben, vorausgesetzt, daß die von ihr für nöthig erachteten Konzessionsbedingungen Seitens der Gesellschaft innerhalb einer nicht unter sechs Monaten zu bemessenden Frist in bindender Form angenommen werden. Die Herzoglich Anhaltische Regierung ist hiermit einverstanden und hat ihrerseits der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft unter Bewilligung des Rechts der Expropriation nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 die Konzessionsertheilung für das Herzoglich Anhaltische Gebiet bereits zugesagt.

Artikel 3.

Die Hohen kontrahirenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft auch den Betrieb und das Eigenthum der Eisenbahn von Bernburg nach Köthen an sich bringt.

Artikel 4.

Die Königlich Preußische Regierung beabsichtigt, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die Uebernahme der Verpflichtung aufzuerlegen, jedem künftigen Unternehmer einer Eisenbahn von Aschersleben oder einem anderen Punkte der Strecke Aschersleben-Halle nach Eisleben jederzeit, wenn es im Interesse des Verkehrs erkannt werde, die Mitbenutzung der Bahnstrecken von Staßfurth nach Güsten und von Güsten nach Aschersleben, beziehungsweise nach dem Anschlußpunkte der Strecke Aschersleben-Halle zu gestatten. Die Herzoglich Anhaltische Regierung überläßt der Königlich Preußischen Regierung, von dieser Verpflichtung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vorkommenden Falls Gebrauch zu machen, und alsdann auch für die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete liegenden Theile der Strecken von Staßfurt nach Güsten und von Güsten nach Aschersleben dem Unternehmer der Bahn nach Eisleben das Mitbenutzungsrecht zu übertragen und den Umfang und die Bedingungen seiner Ausübung allein zu reguliren.

Sollte die Königlich Preußische Regierung bei künftiger Feststellung der Linie für die Bahn nach Eisleben eine Durchschneidung Herzoglich Anhaltischer Gebietstheile für nöthig erkennen, so wird die Herzoglich Anhaltische

Regierung hierzu ihre Genehmigung geben, und dem von der Königlich Preußischen Regierung konzessionirten Unternehmer auch für die betreffenden Strecken des Herzoglich Anhaltischen Gebiets die Konzession unter denselben Bedingungen ertheilen, welche im gegenwärtigen Vertrage für den preußischen Unternehmer der im Art. 1. genannten Eisenbahnen vereinbart werden.

Artikel 5.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird sowohl im Bezug auf die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete gelegenen Strecken der im Artikel 1. genannten Bahnen, als auch in Betreff der Köthen-Bernburger Eisenbahn nebst Zubehör die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und die dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen gleichfalls zur Anwendung bringen, soweit in den nachfolgenden Artikeln dieses Vertrages nicht ein Anderes vereinbart ist, oder Eigenthümlichkeiten der Herzoglich Anhaltischen Landesgesetzgebung oder lokale Verhältnisse Abweichungen unvermeidlich machen.

Artikel 6.

Bei Ertheilung der im Artikel 2. und 3. in Aussicht genommenen Konzessionen an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft wird die Herzoglich Anhaltische Regierung dieser Gesellschaft nach Maßgabe ihres Königlich Preußischer Seits bestätigten Gesellschaftsstatuts auch in den Herzoglich Anhaltischen Landen die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll aber nach wie vor ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten und, ungeachtet der Ausdehnung ihrer Unternehmungen auf das Herzoglich Anhaltische Gebiet, in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung ihrer Unternehmungen im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschaftsstatuten, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens, sowie die Aufnahme von Darlehnen und die Emission neuer Stamm-Actien oder Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Artikel 7.

Die Punkte, wo die Bahnen die Landesgrenze überschreiten werden, sollen auf Grund der von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft

auszuarbeitenden Projekte, nöthigenfalls durch von den kontrahirenden Hohen Regierungen deshalb abzuordnende technische Kommissarien, festgestellt werden. Die Spurweite der Bahnen soll, in Uebereinstimmung mit den anschließenden Eisenbahnen, überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll englischen Maßes im Lichten der Schienen betragen, auch der Bau und das gesammte Betriebsmaterial so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Anhaltische Regierung sind darüber einverstanden, daß die Herrichtung von Stationen und Haltestellen im Herzoglich Anhaltischen Gebiete der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft nur in dem Maße angesonnen werden soll, als ein die Kosten der Anlage und Unterhaltung, sowie die etwaige Erschwerung des Betriebes überwiegendes Verkehrsbedürfniß besteht.

Artikel 8.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird zu diesem Zweck das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen, auch für die Bahnstrecken des Herzoglichen Gebiets genehmigen und in Kraft setzen. Die Anstellung und Beaufsichtigung nicht nur der Bahnpolizei-, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten, soll lediglich der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren, auch sollen Königlich Preußische Staatsangehörige, welche bei dem Betriebe im Herzoglich Anhaltischen Gebiete angestellt werden möchten, dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht ausscheiden, und endlich sollen die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Herzoglich Anhaltischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Die Genehmigung der Tarife und Tarifänderungen, sowie die Genehmigung und Abänderung der Fahrpläne wird der Königlich Preußischen Regierung ausschließlich vorbehalten.

Die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft soll aber verpflichtet



sein, auf ihren Bahnen innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Gebiets keine höheren Tarifsätze zu erheben, als auf ihren anschließenden Bahnstrecken im Königlich Preußischen Gebiete, auch bei Regulirung ihrer Fahrpläne die Wünsche der Herzoglich Anhaltischen Regierung möglichst zu berücksichtigen und zwischen Aschersleben und Köthen täglich in jeder Richtung mindestens drei Züge befördern, welche sich an die Hauptzüge der Berlin-Anhaltischen und der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn thunlichst anschließen. Außerdem soll zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden, namentlich sollen alle aus dem Gebiete des einen Staats in das Gebiet des andern Staats übergehenden Transporte weder in Beziehung auf die Abfertigung, noch rücksichtlich der Beförderungspreise ungünstiger behandelt werden, als die aus dem betreffenden Staate abgehenden oder darin verbleibenden. — Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird auf den in ihrem Gebiete gelegenen Bahnstrecken der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft andere Unternehmer ohne vorgängige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung nicht zulassen.

Artikel 10.

Ueber die Verhältnisse der Königlich Preußischen Postverwaltung hinsichtlich der Benutzung der Eisenbahn zwischen Köthen und Bernburg und der auf Herzoglich Anhaltischem Gebiete herzustellenden Strecken der Eisenbahnen von Wegeleben über Aschersleben nach Halle, von Aschersleben über Güsten nach Bernburg, von Güsten nach Staßfurt, der Strecke von Aschersleben-Wegeleben über Ermsleben nach Ballenstedt und von einem Punkte der Strecke Aschersleben-Halle nach Eisleben ist Folgendes verabredet worden:

a. Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet sich, den Königlich Preußischen Posten und Postsendungen aller Art auf den genannten Eisenbahnen den freien Transit durch das Herzoglich Anhaltische Gebiet so lange zu gestatten, als die gedachten Eisenbahnen bestehen.

b. Die Herzoglich Anhaltische Regierung macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß der Königlich Preußischen Postverwaltung auf den genannten Eisenbahnen, soweit solche neu zu erbauen sind, im Herzoglich Anhaltischen Gebiete unter allen Voraussetzungen und für alle Zeiten ganz dasselbe geleistet wird, was derselben auf diesen Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete geleistet werden muß. Bezüglich der Eisenbahn zwischen Köthen und Bernburg macht die Herzoglich Anhaltische Regierung sich verbindlich, der Magdeburg-

Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft mit der Konzession zur Erwerbung dieser Eisenbahn die Verpflichtung aufzuerlegen, nicht allein bis zur Weitereröffnung derselben in der Richtung auf Güsten in die Verpflichtungen der Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft hinsichtlich des Posttransports einzutreten, sondern auch von der Weitereröffnung ab der Königlich Preußischen Postverwaltung zwischen Köthen und Bernburg unter allen Voraussetzungen und für alle Zeiten ganz dasselbe zu leisten, was derselben auf den übrigen, im gegenwärtigen Vertrage besprochenen Eisenbahnen im Königlich Preußischen Gebiete geleistet werden muß. Diese Verpflichtung soll alsdann in die Stelle derjenigen Verpflichtung treten, welche der Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft seiner Zeit durch die besonderen Konzessionsbedingungen resp. der Herzoglich Anhalt-Köthenschen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung zu Gunsten des Postwesens auferlegt worden ist.

c. Die Königlich Preußische Postverwaltung verpflichtet sich, falls in der Folge die Herzoglich Anhaltischen Posten nicht mehr von der Königlich Preußischen Postverwaltung administrirt werden sollten, an die Herzoglich Anhaltische Regierung für die auf den vorstehend genannten Eisenbahnen im Transit durch Herzogliches Gebiet zu befördernden Poststücke an Briefen, Geldern und Packeten den niedrigsten Frachtsatz zu bezahlen. Die Berechnung soll in diesem Falle der Art geschehen, daß für jede auf den verschiedenen Bahnen im Herzoglichen Gebiete durchlaufene Entfernung das monatliche Gesammtgewicht der im Transit beförderten Poststücke ermittelt und auf dieses Gesammtgewicht der nach der Entfernung unter Zugrundelegung des geringsten Einheitssatzes pro Meile bemessene Frachtsatz angewendet wird.

Ausgeschlossen von einer Vergütung an die Herzoglich Anhaltische Regierung bleiben diejenigen Postsendungen, für welche die Preußische Postverwaltung eine Transportvergütung auf Anhaltischem Gebiete an die Eisenbahn-Gesellschaft zu entrichten hat.

d. Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet sich, auch in dem unter c. vorgesehenen Falle den Transportunternehmern auf den vorstehend genannten Eisenbahnen aus Anlaß des Postregals hinsichtlich des Transportbetriebes keine größeren Beschränkungen aufzuerlegen, als Königlich Preußischer Seits geschieht; auch wird dieselbe ihrerseits nicht nur keine höheren Leistungen, als von Seiten

der Königlich Preußischen Regierung gefordert werden, zu Gunsten des Postregals in Anspruch nehmen, sondern auch alle Erleichterungen, welche hierin von der Königlich Preußischen Regierung allgemein oder für die in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmungen insbesondere zugestanden werden möchten, in gleichem Maße gewähren.

Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Herzoglich Anhaltische Regierung dieselben Leistungen für ihre eigenen Posten verlangen könne, welche die Königlich Preußische Regierung für ihre Posten von den Eisenbahn-Gesellschaften verlangt.

Artikel 11.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung, an allen Eisenbahnen, über welche der gegenwärtige Vertrag lautet, Telegraphenlinien in beliebigem Umfange, sowohl oberirdisch als unterirdisch, soweit die Königlich Preußische Regierung es für angemessen erachtet, auf dem Herzoglichen Gebiete anzulegen und für Preußische Rechnung zu benutzen; auch wird die Herzogliche Regierung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft in der ihr zu ertheilenden Konzession die Verpflichtung auferlegen, der Königlich Preußischen Regierung die Anlage und Benutzung von Telegraphenlinien auf den genannten Eisenbahnen in gleicher Weise zu gestatten. Telegraphenstationen werden von der Königlich Preußischen Regierung innerhalb des Herzoglich Anhaltischen Gebietes nicht ohne vorherige Verständigung mit der Herzoglichen Regierung errichtet werden.

Artikel 12.

Die Königlich Preußische Regierung wird nach Maßgabe ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859, sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen, von dem gesammten Eisenbahn-Unternehmen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, einschließlich der im Herzoglich Anhaltischen Gebiete gelegenen Bahnstrecke, eine Eisenbahn-Abgabe erheben. Von dem jährlichen Ertrage dieser Abgabe soll die Königlich Preußische Regierung für die Bahnstrecken Magdeburg-Halberstadt-Thale und Magdeburg-Wittenberge diejenige Summe vorab erhalten, welche sie von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für das Betriebsjahr 1863 an Eisenbahn-Abgaben thatsächlich bekommen wird. Der nach Abzug dieser Summe verbleibende Rest der Abgabe soll dagegen als Einnahme von den übrigen Theilen des Gesammtunternehmens der Gesellschaft angesehen, und demgemäß mit der Herzoglich Anhaltischen Regierung

nach Verhältniß der Meilenzahl der in ihrem Gebiete gelegenen und während des ganzen betreffenden Jahres bereits im Betriebe gewesenen Bahnstrecken getheilt werden. Die Königlich Preußische Regierung wird alljährlich sofort nach Feststellung und Einziehung der Abgabe der Herzoglich Anhaltischen Regierung Mittheilung machen und den ihr gebührenden Antheil an die von ihr zu bezeichnenden Einnahmestellen abführen lassen. Um der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die beabsichtigte Ausdehnung ihres Unternehmens thunlichst zu erleichtern, wird die Herzoglich Anhaltische Regierung zu Gunsten dieser Gesellschaft für die ersten drei vollen Kalenderjahre des Betriebs jeder Bahnstrecke auf ihren Antheil an der Eisenbahnabgabe verzichten. Ferner ist die Herzoglich Anhaltische Regierung einverstanden, daß die Vorabentnahme derjenigen Summe, welche die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für das Betriebsjahr 1863 an Eisenbahnabgabe zu zahlen haben wird, lediglich ein Recht der Königlich Preußischen Regierung ist, dergestalt, daß es letzterer freisteht, für jedes Betriebsjahr, für welches sich jene Summe geringer stellt, als der Betrag, welcher sich für die Strecken Magdeburg-Halberstadt-Thale und Magdeburg-Wittenberge nach Verhältniß der Meilenzahl berechnet, die Vertheilung der Eisenbahnabgabe nach diesem ihr günstigeren Maßstabe zu bewirken. Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird von den auf den Bahnstrecken ihres Gebiets passirenden Transporten aller Art niemals eine Durchgangsabgabe irgend einer Art erheben, auch von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft weder Konzessionsgeld, noch irgend eine andere Abgabe fordern, vielmehr dieser Gesellschaft Freiheit von der Grundsteuer, jeder Gewerbesteuer und von Kommunalsteuern zugestehen.

Artikel 13.

Sollte die Königlich Preußische Regierung von der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, sei es auf Grund der Bestimmungen des §. 42. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838, oder im Wege des Vertrages, oder aus sonstigem Rechtstitel, die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrages ausmachenden Eisenbahnen an sich bringen und auf diese Weise auch in Bezug auf die im Herzoglich Anhaltischen Gebiete liegenden Bahnstrecken in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft eintreten, so wird sie sich bereit finden, der Herzoglich Anhaltischen Regierung gegen Zahlung einer verhältnißmäßigen Vergütigung und nach vorgängiger Verständigung über die Einrichtung eines zusammenhängenden einheitlichen

Betriebes der beiderseitigen Bahnstrecken den Ankauf der in ihrem Gebiete liegenden Bahntheile frei zu stellen.

Artikel 14.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung verpflichtet sich, die auf Anhaltischem Gebiete befindlichen und ferner zu errichtenden chemischen Fabriken in keiner Weise bei dem Bezuge der Rohmaterialien, insbesondere des Kalisalzes und der in Begleitung desselben auftretenden Salzarten, von dem Preußischen Steinsalzbergwerke bei Staßfurt zu beschränken und die zur Zeit in dieser Beziehung bestehenden Verbote und Beschränkungen sofort aufzuheben, wogegen den chemischen Fabriken auf Preußischem Gebiete, wie bisher so auch ferner, ebenfalls hinsichtlich des Bezuges ihrer Rohmaterialien freie Hand gelassen werden soll.

Artikel 15.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird eine Erleichterung der nach Artikel 2. b. des Vertrages vom 17. Mai 1831 wegen Regulirung der Schifffahrtsabgaben auf der Saale bei Bernburg erhobenen Schleusengelder, und zwar dahin eintreten lassen, daß vom 1. Januar 1865 ab eine Ermäßigung auf zwei Drittel ihrer jetzigen Säze stattfindet, und vom 1. Januar 1866 ab

a. statt der Tarifsätze zu 1. und 2. höchstens zu entrichten sind:

1) von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Zentner übersteigt,

beladen	3 Thlr.	— Sgr.
unbeladen	— ”	20 ”

2) von einem Schiffsgefäße, dessen Tragfähigkeit 1200 Zentner oder weniger beträgt,

beladen	1 Thlr.	15 Sgr.
unbeladen	— ”	12 ”

b. Schleusengelder gar nicht erhoben werden:

1) von Anhängen, welche zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit diesem durchgeschleust werden;

2) von Leichterfahrzeugen, welche lediglich auf kurze Strecken, des niedrigen Wasserstandes wegen, einen Theil der Ladung des Hauptschiffes übernommen haben und gleichzeitig mit letzterem durch die Schleuse gehen.

Artikel 16.

Die Königlich Preußische Regierung gestattet die Anlage einer Zweigbahn von dem Steinsalzwerke Leopoldshall zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Eisenbahn auf dem Bahnhofe Staßfurt.

Die Herzoglich Anhaltische Regierung wird den Betrieb dieser Bahn ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung keiner anderen als einer Preußischen Eisenbahn-Gesellschaft übertragen.

Die Feststellung, unter welchen Bedingungen die Durchführung des auf dem Bergwerk Leopoldshall gewonnenen Salzes nach Schönebeck und weiter gestattet werden kann, bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

In Bezug auf die Preußische Strecke der Bahn verbleiben der Königlich Preußischen Regierung wegen Feststellung der Baulinie und des Bauprojekts, wegen Unterhaltung und Betriebes der Bahn, Gestattung von Anschlüssen u. s. w. alle Rechte und Einwirkungen nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. Ferner behält sich die Königlich Preußische Regierung das Recht vor, die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der Zweigbahn nach Ablauf von dreißig Jahren, von Eröffnung des Betriebes an gerechnet, gegen Erstattung des Anlage-Kapitals dieser Strecke, beziehungsweise bei eingetretener Verschlechterung nach Abzug des durch Sachverständige zu ermittelnden Minderwerths zu erwerben. Außerdem soll die Aufsicht über die den Betrieb der Bahn führende Preußische Gesellschaft ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zustehen, das in Preußen für diese Gesellschaft geltende jeweilige Betriebs-Reglement — unbeschadet des Strafhoheitsrechts der Herzoglich Anhaltischen Regierung — auch für die ganze Zweigbahn gelten, ferner die Anstellung und Beaufsichtigung der Bahnpolizei und überhaupt aller Betriebsbeamten lediglich der betreffenden Gesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren, die Preußischen Staats-Angehörigen, welche beim Betriebe im Herzoglich Anhaltischen Gebiete angestellt werden möchten, dadurch aus dem Unterthanen-Verbande ihres Heimathslandes nicht ausscheiden, und endlich die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne weitere Revision auch im Herzoglich Anhaltischen Gebiete zugelassen werden.

Artikel 17.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 30. Januar 1864.

Carl Wolff. (L. S.)

Bernhard König. (L. S.)

Georg von Zerbst. (L. S.)

Friedrich Hagemann. (L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 19.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 14. Mai 1864.)

Gesetz,

die Abtretung des zu den Eisenbahn-Anlagen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft erforderlichen Grundeigenthums betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

nachdem Wir beschlossen haben, der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die Erlaubniß zum Bau einer Eisenbahn

1) von Wegeleben über Aschersleben nach Halle,
2) von Aschersleben über Güsten nach Bernburg,
3) von Güsten nach Staßfurt zum Anschluß an die dort mündende Magdeburg-Leipziger Eisenbahn,
4) aus einem Punkte der Strecke Aschersleben-Wegeleben über Ermsleben nach Ballenstedt,

insoweit zu ertheilen, als diese Bahnlinien Unser Herzogthum berühren, verordnen hierdurch unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Jeder, dessen Grundeigenthum für die Anlage einer der genannten Eisenbahnen nothwendig ist, ist schuldig, davon, soviel hierzu erfordert wird, an die Eisenbahn-Gesellschaft gegen vollständige Entschädigung abzutreten.

§. 2.

Dieses der Gesellschaft verliehene Expropriationsrecht, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, erstreckt sich insonderheit

a. auf den zur Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
b. auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
c. auf die zur Gewinnung der Materialien für die Bahn nöthigen Grundstücke;
d. auf den Raum zur Unterbringung der Erde, des Schuttes rc. bei Einschnitten und Abtragungen;
e. auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasser-Stationen und die längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen und
f. überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche dazu, daß die Bahn als öffentliche Straße dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

§. 3.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums überhaupt und den Umfang desselben steht der Regierung in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zu.

Für Anlagen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nur das Privatinteresse der Gesellschaft angehen, kann das Expropriationsrecht aber niemals geltend gemacht werden.

§. 4.

Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht, fremde Grundstücke zur vorübergehenden Benutzung, Behufs der Einrichtung von Interims-Wegen rc. gegen vollständige Entschädigung in Anspruch zu nehmen, verliehen.

§. 5.

Die Bestimmung darüber, in welchem Umfange und für welche Grundstücke dieses Recht geltend gemacht werden könne, steht der Regierung gleichfalls zu.

§. 6.

Der Betrag der Entschädigung, gegen welche Grundstücke gänzlich oder zur zeitweisen Benutzung auf Verlangen der Eisenbahn-Gesellschaft an dieselbe

abzutreten sind, wird durch eine Abschätzung vereidigter Sachverständiger ermittelt. Die Regierung leitet dieses Geschäft und ernennt die Taxatoren.

§. 7.

Da die Entschädigung der Eigenthümer vollständig geleistet werden soll, so ist dabei nicht bloß der Werth des abzutretenden Grundstücks an und für sich, sondern auch der Nachtheil abzumessen und zu berücksichtigen, welcher dem Eigenthümer aus der Abtretung für seine ihm verbleibenden Grundstücke dadurch erwachsen dürfte, daß ihm die Bewirthschaftung derselben wegen der dazwischen liegenden Eisenbahn erschwert oder der Werth derselben vermindert wird.

§. 8.

Außer der Geld-Entschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Erhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

§. 9.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Erhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 10.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, das von der Gesellschaft für die Eisenbahn-Anlage in Anspruch genommene Grundstück gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes, sofort zu übergeben und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten.

Das Eigenthum geht durch die bloße Uebergabe auf die Gesellschaft über, und das betreffende Gericht hat hierauf, auf den Grund der ihm mitzutheilenden Verhandlungen, das Erforderliche wegen Abschreibung der abgetretenen Parzelle und der Ausstellung neuer Besitzdocumente ꝛc. zu besorgen.

Sind Grundstücke nach §. 4. nicht als Eigenthum, sondern nur zur vorübergehenden Benutzung abzutreten, so muß die Gesellschaft für die Ge-

währung der festgesetzten Entschädigung auf Verlangen eine angemessene Kaution leisten. Die Regierung hat in diesem Falle die Sache interimistisch zu reguliren.

§. 11.

Ist der Eigenthümer mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden, so kann er deshalb zwar die Uebergabe des in Anspruch genommenen Grundstücks nicht verweigern, wohl aber auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen.

Den Gerichtsstand der Gesellschaft bildet in erster Instanz dasjenige Untergericht, in dessen Sprengel das in Frage kommende Grundstück belegen ist. Gegen die Entscheidung desselben sind die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig.

Die Gesellschaft ist dagegen an den von der Regierung genehmigten Ausspruch der Taxatoren unbedingt gebunden und hat das Recht nicht, gerichtliche Erörterung darüber zu verlangen.

§. 12.

Grundabgaben, welche sich im Betrage gleich bleiben, sind auf die zur Abtretung gelangenden Parzellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer mit auf die ihm verbleibenden Grundstücke zu übernehmen, oder, wenn dieselben dafür keine Sicherheit gewähren, auf Verlangen durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages abzulösen, weshalb hierauf bei der Entschädigung des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen ist.

§. 13.

Hypothekarische Gläubiger oder sonstige Realberechtigte haben kein Recht, der Abtretung von Grundstücken zur Eisenbahn zu widersprechen oder deren Abschätzung anzufechten, sondern es steht ihnen nur frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten.

§. 14.

Wenn ein Grundstück, welches zur Anlage der Eisenbahn durch Expropriation erworben wurde, von der Gesellschaft anderweit veräußert wird, so steht Demjenigen, welcher dasselbe abgetreten hat, oder seinem Nachbesitzer, das Vorkaufsrecht für den Preis, welchen ein Fremder bietet, zu. Sollte er aber diesen Preis nicht geben wollen, so ist er berechtigt, darauf anzutragen, daß die Parzelle nach demjenigen Werthe durch Sachverständige abgeschätzt werde, welchen sie bei der Wiederabtretung wirklich hat, und befugt, die Wiederabtretung gegen Gewährung des Schätzungswerthes zu verlangen.

§. 15.

Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden, ist die Gesellschaft einzustehen verpflichtet.

§. 16.

Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, sind von der Eisenbahn-Gesellschaft zu tragen. Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§. 11.) entstehenden Kosten unterliegt dagegen den prozeßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Transitorische Bestimmung.

Wo in Vorstehendem Unserer „Regierung" eine Zuständigkeit eingeräumt worden, ist hierunter bis auf Weiteres für den Anhalt-Dessau-Köthenschen Landestheil die Herzogliche Regierung in Dessau, für den Anhalt-Bernburgischen Landestheil die Herzogliche Regierung, Abtheilung I., in Bernburg zu verstehen.

Bei der künftigen Vereinigung der Verwaltung gehen die Befugnisse beider Behörden auf diejenige Behörde über, welcher alsdann die innere Landes- und Polizei-Verwaltung übertragen werden wird.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Siegels vollzogen.

Dessau, den 4. Mai 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 20.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 20. Mai 1864.)

Verordnung,

die Verleihung von Militär-Dienstauszeichnungen betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen, in Anbetracht, daß in Folge der Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg die für das letztere bezüglich der Militär-Dienstauszeichnungen gegebenen Bestimmungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, hiermit was folgt:

§. 1.

Die für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg unter'm 24. März 1847 bezüglich der Stiftung von Militär-Dienstauszeichnungen erlassenen Bestimmungen (Patent Nr. 397.) werden hierdurch aufgehoben und treten für Unser ganzes Herzogthum die nachstehenden Bestimmungen an deren Stelle.

§. 2.

Es werden Dienstauszeichnungen verliehen:

I. für Offiziere nach fünfundzwanzigjährigen treuen Diensten,

II. für Unteroffiziere und Gemeine, welche sich über die Zeit der gesetzlichen Verpflichtung hinaus dem Militärdienste widmen, nach zwölf- und nach zwanzigjähriger Dienstzeit.

I.

1) Die Dienstauszeichnung für Offiziere besteht in einem goldenen Kreuz. Das Schild in der Mitte desselben enthält auf weißer Emaille auf der einen Seite Unsern Namenszug L. unter einer Krone, auf der andern Seite die Zahl XXV. — Das Kreuz wird auf der linken Brust an einem grünen seidenen Bande getragen und „Dienstauszeichnungskreuz" genannt.

2) Einen Anspruch auf das Dienstauszeichnungskreuz erhält jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militärarzt nach fünfundzwanzigjähriger aktiver Militärdienstzeit. Andere, in Unserm Dienste angestellte, zum fechtenden Stande nicht gehörige Militärbeamte können auf das Dienstauszeichnungskreuz keinen Anspruch machen.

3) Bei Berechnung der Dienstzeit werden
   a. die Kriegsjahre, wobei das laufende Jahr, in welchem ein Offizier verwundet und dadurch außer Stand gesetzt worden ist, an dem Feldzuge ferner Theil zu nehmen, als volles Kriegsjahr gilt, doppelt gerechnet;
   b. die Jahre der Gefangenschaft nicht als Dienstjahre angesehen, wovon nur solche Fälle ausgenommen sind, wo die Gefangenschaft Folge einer schweren Verwundung ist, für die Wir Uns vorbehalten, Ausnahmen eintreten zu lassen.

4) Offiziere, die früher in fremdem Militärdienste gestanden und in demselben bereits eine Dienstauszeichnung für fünfundzwanzig Dienstjahre erlangt haben, können auf das Dienstauszeichnungskreuz keinen Anspruch machen.

5) Hat ein Offizier bereits als Unteroffizier die Dienstauszeichnung dieses Grades empfangen, so legt er sie, wenn er das Dienstauszeichnungskreuz erhält, ab.

6) Die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes werden Uns von Unserem Militär-Kommando zur Bestätigung vorgelegt.

7) Ueber den Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes wird von Unserm Militär-Kommando ein Beglaubigungsschein ausgestellt.

8) Von verabschiedeten Offizieren darf das Dienstauszeichnungskreuz fortgetragen werden.

9) Die Kosten der ersten Verleihung werden von der Militärkasse getragen.

10) Der Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes geht durch entehrende Vergehen verloren. Es darf aber auf den Verlust desselben nicht erkannt, sondern es muß in den Fällen, in denen der Verlust des Dienstauszeichnungskreuzes eintritt, nach Abfassung des Erkenntnisses Unsere Entscheidung eingeholt werden.

11) Die durch Ableben der Besitzer, in Folge entehrender Vergehen der Inhaber u. s. w. etwa erledigten Dienstauszeichnungskreuze sind an das Militär-Kommando einzusenden.

12) Die im Dienste verloren gegangenen Dienstauszeichnungskreuze werden gegen Bescheinigung, daß dieselben wirklich im Dienste verloren seien, ersetzt.

13) In den Ranglisten ist der Besitz des Dienstauszeichnungskreuzes anzugeben.

II.

1) Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere, einschließlich der Militär-Unterärzte, und Gemeinen des Bundes-Kontingents und der Jäger-Brigade wird „Dienstauszeichnung" genannt. Sie hat zwei Klassen und besteht die erste Klasse in einer vergoldeten, die zweite Klasse in einer silbernen Schnalle auf einem grünen seidenen Bande. Auf der Schnalle befindet sich in der Mitte das Herzogliche Wappen, rechts desselben Unser Namenszug, links die Bezeichnung der Dienstjahre.

Die Dienstauszeichnung wird auf der linken Brust getragen.

2) Den Anspruch auf die erste Klasse begründet die vollendete zwanzigjährige, auf die zweite Klasse die vollendete zwölfjährige Dienstzeit.

3) Die Dienstzeit wird vom Eintritt in Unseren Militärdienst berechnet, wobei die unter I. Nr. 3. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls eintreten.

4) Die erlangte höhere Klasse der Dienstauszeichnung hebt die früher erworbene wieder auf.

5) Bei entehrenden Vergehen erkennen die Gerichte neben den anderen gesetzlichen Strafen auf Verlust der Dienstauszeichnung.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie die Degradation eines Unteroffiziers hat den Verlust der Dienstauszeichnung zur Folge.

Die Zeit, während welcher sich ein Soldat in der zweiten Klasse befindet, wird ihm nicht angerechnet, und wenn ein solcher in die erste Klasse zurückversetzt wird, so muß er sich mindestens ein Jahr lang untadelhaft geführt haben, bevor er Anspruch darauf machen kann, daß ihm die Dienstauszeichnung zurückgegeben oder wegen Erfüllung der sub 2. vorgeschriebenen Dienstzeit verliehen werde.

6) Was unter I. Nr. 6., 7., 8., 9., 11., 12. und 13. in Betreff des Dienstauszeichnungskreuzes bestimmt ist, findet auch auf die Dienstauszeichnung Anwendung.

7) Das Tragen des Bandes der Dienstauszeichnung ohne die metallene Platte, auf welcher sich der Namenszug nebst dem Wappen und die Bezeichnung der Dienstjahre befinden, ist nicht gestattet.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Dessau, den 8. Mai 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

Stockmarr.



Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 21.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 20. Mai 1864.)

Verordnung,

die Stiftung eines Denkzeichens für funfzigjährige Diensttreue betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

nachdem Wir Uns in Gnaden entschlossen haben, die von Unseres Herrn Vettern, weiland Herzogs **Alexius Friedrich Christian** von Anhalt-Bernburg Liebden, für dieses Herzogthum begründete Stiftung eines Denkzeichens für funfzigjährige Diensttreue nicht nur beizubehalten, sondern nach der nunmehr erfolgten Vereinigung der Anhaltischen Lande zu Einem Herzogthume auch auf Unser ehemaliges Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen auszudehnen; — so verordnen Wir hiermit was folgt:

Das gedachte Denkzeichen soll von jetzt ab allen Unseren Herzoglichen Beamten und Dienern nach zurückgelegtem funfzigsten Jahre treuer Dienstzeit verliehen werden und besteht in einer silbernen Medaille, auf welcher sich auf der Vorderseite Unsere Namenschiffre L. zwischen zwei Lorbeerzweigen und auf der Kehrseite die Worte: „Für funfzigjährige Diensttreue", umgeben von zwei Eichenzweigen, befinden.

Das Denkzeichen wird an einem gewässerten grünen, mit zwei schmalen weißen Streifen eingefaßten und mit einem noch schmalern grünen Streifen begrenzten Bande getragen und verbleibt nach dem Ableben des Jubilars Eigenthum dessen Erben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 12. Mai 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 22.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 10. Juni 1864.)

Verordnung,

die Abänderung ꝛc. des §. 2. der Statuten der Anhalt-Dessauischen Landesbank betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hierdurch, nachdem die Aktionäre der Anhalt-Dessauischen Landesbank in der am 21. April d. J. stattgefundenen General-Versammlung eine Abänderung des §. 2. des von Uns am 20. September 1847 Landesherrlich genehmigten Statuts dieser Gesellschaft (Nr. 241. der Gesetz-Sammlung), so wie dessen von Uns am 6. März 1856 genehmigten Abänderung (Nr. 497. der Gesetz-Sammlung), und nicht minder die Einführung einer transitorischen Bestimmung beschlossen haben, wie folgt:

§. 1.

Der §. 2. der gedachten Statuten lautet fortan dahin:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Eine Million Thaler festgestellt und zerfällt in 10,000 Stück auf den Inhaber lautende Aktien im Nominalwerthe von je Einhundert Thalern. Es steht der Gesellschaft frei, ihr Grundkapital in der Folge zu erhöhen, jedoch bedarf es dazu eines Beschlusses der General-Versammlung der Aktionäre und der Landesherrlichen Genehmigung. Für den Fall einer solchen Erhöhung des Grundkapitals sollen die Inhaber der

alten Aktien pro rata ihres Besitzes in erster Reihe zur Entnahme der neu auszugebenden Aktien zum Nominalwerthe berechtigt sein."

§. 2.

Gleichzeitig tritt folgende transitorische Bestimmung in Kraft:

„Jede der in §. 2. der Statuten erwähnten 10,000 Stück Aktien wird durch drei Stück der gegenwärtig noch kursirenden 30,000 Stück Aktien der Anhalt-Dessauischen Landesbank Litt. A. B. C. im Nominalwerthe von je Einhundert Thalern repräsentirt und ist die Bankverwaltung autorisirt, je drei dieser bisherigen 30,000 Stück Aktien gegen je eine der neuen, unter den fortlaufenden Nummern 1—10,000 sammt Dividendenscheinen auszugebenden Aktien der Anhalt-Dessauischen Landesbank im Nominalwerthe von je Einhundert Thalern umzutauschen.

Bis dieser Umtausch bewirkt ist, sind die jetzt kursirenden Aktien mit dem Vermerk:

Werth dreiunddreißig Thaler zehn Silbergroschen,

und die dazu gehörigen Dividendenscheine mit dem Vermerk:

Werth der hierzu gehörigen Aktie Thlr. 33. 10 Sgr.

zu versehen."

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Dessau, den 2. Juni 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Sagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 23.
(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 26. Juli 1864.)

Verordnung,
die Vereinigung der Gensd'armerie des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg mit der in den anderen Theilen des Herzogthums Anhalt bestehenden Jäger-Abtheilung betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen Behufs der Herbeiführung gleicher gesetzlicher Bestimmungen und Einrichtungen in Betreff der jetzt in Unserem Herzogthume unter den Benennungen „Jäger-Abtheilung" und „Gensd'armerie" bestehenden beiden militärischen Polizei-Institute hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die Wachtmeister, Jäger und Gensd'armen bilden fortan ein Korps unter der Benennung

„Herzoglich Anhaltische Jäger-Brigade"

und stehen unter Einem Kommandeur.

§. 2.

Die in der Beilage abgedruckte, unterm 14. Dezember 1854 von Uns erlassene Verordnung, die Einrichtung und Dienstweisung der bestehenden Jäger-Abtheilung betreffend, hat für das ganze Herzogthum Anhalt mit der Abänderung Gültigkeit, daß die im §. 2. enthaltene Beschränkung der Zahl der Wachtmeister auf zwei für die Zukunft wegfällt und die Anstellung derselben lediglich nach dem dienstlichen Bedürfnisse erfolgt.

§. 3.

Alle dieser Verordnung, welche mit dem 1. Oktober in Kraft tritt, entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze werden hierdurch aufgehoben.

§. 4.

Unser Staats-Ministerium ist ermächtigt, wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 8. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Hagemann.

Verordnung,

die Einrichtung und Dienstweisung der bestehenden Jäger-Abtheilung betreffend.

(Nr. 463. d. Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen bestehende Abtheilung reitender und Fuß-Jäger hat den Zweck, unter Leitung der Polizeibehörden über die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen.

§. 2.

Die Jäger-Abtheilung ist in Bezug auf Oekonomie, Disziplin und sonstige innere Verfassung militärisch eingerichtet und hat einen Offizier (Kommandeur) und zwei Wachtmeister als militärische Vorgesetzte.

§. 3.

In Beziehung auf Dienst-Vergehen stehen die Mitglieder der Abtheilung unter den Militärgerichten, während gemeine Verbrechen derselben zur Kompetenz der ordentlichen Kriminalgerichte gehören. Die Disziplin in der Abtheilung wird nach den für das Bundeskontingent geltenden Gesetzen vom Kommandeur ausgeübt, welchem in dieser Hinsicht die Befugnisse der Bataillons-Kommandeurs zustehen. In Betreff der übrigen Verhältnisse finden auf die Jäger, Wachtmeister und auf den Kommandeur die Zivilstaatsdiener-Gesetze Anwendung.

§. 4.

Die Bestimmung der Stationen in den Kreisen und die Vertheilung der Jäger auf dieselben nach dem Bedürfnisse und den örtlichen Verhältnissen stehet der Regierung zu, welche auch zu Versetzungen befugt ist und namentlich dahin sehen muß, daß die Mannschaften der Einzelstationen dieselben von Zeit zu Zeit wechseln.

§. 5.

Hinsichtlich der dienstlichen Wirksamkeit, so wie der Oekonomieverwaltung ist die Jäger-Abtheilung der Regierung, als Landespolizeibehörde, untergeordnet, welche auch die Vorschläge zu Anstellungen und Entlassungen bei dem Staats-Ministerium zu machen hat.

§. 6.

Die Wachtmeister und Jäger stehen hinsichtlich ihrer Dienstverrichtungen zunächst unter den betreffenden Kreisdirektionen, welche ihren Dienst leiten. Dagegen ist die nächste vorgesetzte Dienstbehörde des Kommandeurs die Regierung.

§. 7.

Subordinations-Fehler der Wachtmeister und Jäger gegen die Kreisdirektoren oder deren Stellvertreter sind eben so zu strafen, als wenn sie gegen den militärischen Vorgesetzten begangen wären.

§. 8.

Ortspolizeibehörden, welchen ein Jäger zur Dienstleistung nicht ausdrücklich überwiesen ist, müssen ihre Requisitionen an die betreffende Kreisdirektion richten und können nur in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, unmittelbar einen Jäger oder Wachtmeister zu Dienstverrichtungen auffordern.

§. 9.

Die Gerichtbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft haben die Jäger, wenn sie sich derselben zur Erreichung kriminal-polizeilicher Zwecke bedienen wollen, von der betreffenden Kreisdirektion zu requiriren.

In schleunigen Fällen, wo eine Requisition nicht erlassen werden kann, sind von den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft den Jägern und Wachtmeistern unmittelbar Aufträge zu ertheilen. Die betreffende Kreisdirektion muß möglichst gleichzeitig hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 10.

Das gesammte Oekonomiewesen bei der Jäger-Abtheilung wird nach den alljährlich festzustellenden Etats von dem Kommandeur besorgt.

In Betreff aller nicht etatsmäßigen Anschaffungen ist zuvor an die Regierung zu berichten.

Nach dem Jahresschlusse ist der Regierung Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Oekonomieverwaltung der Jäger-Abtheilung abzulegen, welche dem Kommandeur hinsichtlich der Rechnungsführung Decharge ertheilt.

§. 11.

Der Kommandeur kontrolirt die Dienst- und sonstige Führung der Wachtmeister und Jäger. Die Wirksamkeit besteht insbesondere darin, über die Führung und Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Wachtmeister und Jäger namentlich in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, zunächst von den Kreisdirektionen genaue Auskunft einzuziehen. In angemessenen Zeiträumen hat der Kommandeur die Wachtmeister und Jäger, deren Montirung, Armatur und die Pferde zu mustern. Zur Inspektion können die Jäger ꝛc. nur nach vorhergängiger rechtzeitiger Benachrichtigung der Kreisdirektionen beordert werden.

§. 12.

Die Jäger und Wachtmeister haben hinsichtlich der dienstlichen Haltung und der ihnen obliegenden Dienstpflichten die dieser Verordnung unter Litt. A. und B. angehängten Dienstweisungen genau zu befolgen.

§. 13.

Die Militär-, Zivil- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, die Jäger auf deren Erfordern und Requisition bei Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen und ihnen die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und zur Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und sofort zu leisten. Insbesondere müssen die Ortspolizeibehörden, so wie Gast- und Schenkwirthe, Pfandverleiher, Trödler ꝛc. den Jägern jede Nachweisung geben und Mittheilung machen, welche diesen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern kann.

§. 14.

Ein Jeder ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Anordnungen der Jäger bei Ausübung ihres Dienstes ungesäumt Folge zu leisten.

§. 15.

Beschwerden über das Verfahren der Jäger und Wachtmeister, welche zunächst bei der betreffenden Kreisdirektion anzubringen sind, sollen schleunig untersucht und zur Bestrafung gezogen werden.

§. 16.

Alle frühern der vorstehenden Verordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 14. Dezember 1854.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



v. Goßler. v. Plötz.

A.
Dienstweisung für die Jäger.

I. Allgemeine Dienstpflichten.

§. 1.

Die Jäger müssen die Pflichten ihres Berufes ohne Rücksicht auf Gefahren für Gesundheit und Leben, mit strenger Gewissenhaftigkeit und Umsicht erfüllen; sie sollen jedoch hierbei aller Belästigung des Publikums und jeder überflüssigen Strenge sich enthalten.

Den Anzeigen wegen Gesetzesübertretung, über Vorfälle, Wahrnehmungen im Dienste muß die größte Unparteilichkeit und Wahrheitsliebe zum Grunde liegen.

§. 2.

Treue gegen den Herzog und dessen Behörden ist die wesentlichste Pflicht der Jäger; insbesondere müssen sie die Gesetze, so wie die Anordnungen der Herzoglichen Behörden genau befolgen und ihren Vorgesetzten strengen Gehorsam leisten und hierin, eingedenk ihres Berufes, einem Jeden mit gutem Beispiele vorangehen.

Uebrigens sind sie verpflichtet, einen unbescholtenen Lebenswandel zu führen und Trunkenheit, Spiel und Unordnungen jeder Art gänzlich zu vermeiden.

Die Jäger dürfen keine Geschenke in Beziehung auf ihren Dienst fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen, in Wirths- und Gasthäusern sich nicht unentgeltlich beköstigen, oder Fourage für das Pferd verabreichen lassen. Auch soll kein Jäger ꝛc., selbst durch eine unter seiner hausherrlichen Gewalt stehende Person seiner Familie, ein Gewerbe betreiben.

§. 3.

Im Aeußern sollen die Jäger eine militärische Haltung streng beobachten, indem die darüber für Militärs bestehenden Vorschriften für sie gelten.

Alle Dienstverrichtungen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, in vollständiger Uniform und in Bewaffnung zu leisten.

Jeder Jäger hat nach näherer Vorschrift der Regierung über seine Dienstverrichtungen ein Dienstbuch zu führen.

§. 4.

Die über die Kreise auf Stationen vertheilten Jäger haben sich gegenseitig bei Ausübung ihrer Dienstverrichtungen die nöthige Unterstützung zu gewähren und alle Notizen mitzutheilen, die für ihren Dienst von Interesse sind. Zu letzterem Zwecke werden sie nach Anordnung des Kommandeurs von Zeit zu Zeit zusammentreffen. Auch den Polizeibeamten des benachbarten Auslandes müssen beim Zusammentreffen die auf deren Dienst bezüglichen Mittheilungen gemacht werden, indem zugleich bei denselben Erkundigungen nach Gegenständen und Personen einzuziehen sind, welche den Dienst der Jäger betreffen.

§. 5.

Alle Befehle der Dienstbehörden müssen mit Unverdrossenheit, Pünktlichkeit und Verschwiegenheit ausgeführt werden.

Hat die besondere Ueberweisung eines Jägers an eine Ortspolizeibehörde zur Unterstützung im Bereiche ihrer Verwaltung stattgefunden, so sind deren Anordnungen unbedingt zu befolgen. Uebrigens haben die Jäger unmittelbar von Ortspolizeibehörden an sie gerichteten Requisitionen ꝛc. vollständig zu genügen, wenn diese ihrer schleunigen Beihülfe bedürfen und Gefahr im Verzuge ist. Auch sind, ohne daß eine Requisition erfolgt ist, den Ortspolizeibehörden alle Uebertretungen innerhalb deren

Verwaltungsbereiches anzuzeigen, sobald diese bei ihren sonstigen Dienstverrichtungen zu ihrer Kenntniß kommen, und sie sich überzeugt haben, daß hiervon der Ortspolizeibehörde noch keine Anzeige gemacht worden ist.

§. 6.

Dem Kommandeur und den Wachtmeistern ist von den Jägern nach den beim Militär geltenden Grundsätzen Achtung und Gehorsam zu leisten.

II. Besondere Dienstpflichten und Dienstverrichtungen.

§. 7.

Die Jäger sollen die ihnen obliegenden Pflichten der Wachsamkeit auf alle für öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen erfüllen, namentlich müssen sie in den ihnen angewiesenen Bezirken mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tag und Nacht patrouilliren.

§. 8.

Der in den folgenden Paragraphen 9. bis 20. bezeichnete dienstliche Wirkungskreis ist von den Jägern genau inne zu halten, indem sie übrigens zu jeder andern Dienstleistung verpflichtet sind, welche ihnen zur Erreichung öffentlicher Zwecke von den vorgesetzten Behörden aufgegeben wird.

§. 9.

Aufläufe, Zusammenrottirungen, Tumulte, sind zu verhindern und zu unterdrücken.

Diese Zwecke werden oft durch Ermahnung erreicht werden können. Ist die gütliche Bemühung ohne Erfolg, sind Thätlichkeiten vorgefallen, oder wenigstens zu befürchten, und zeigt die Menge Ungehorsam gegen die Aufforderung zum Auseinandergehen, so haben die Jäger mit Ruhe und Besonnenheit ernstere Mittel zu ergreifen, wozu der Versuch gehört, die Anstifter oder Anführer vorläufig festzunehmen.

§. 10.

Auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen, bei Jahrmärkten, Volksversammlungen, öffentlichen Festen, Lustbarkeiten und Schaustellungen ist von den Jägern Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erhalten oder wieder herzustellen.

Das Augenmerk ist mehr auf eine nützliche und fördernde Hülfe, als auf eine Rüge zu richten. Der Jäger muß nicht ohne triftigen Grund dem Publikum in seinem Verhalten und Bewegen entgegentreten, jede unzeitige Einmischung vermeiden und sich als ein Beschützer des erlaubten Vergnügens betrachten, welcher Exzessen und Unordnungen vorbeugt. — Eine Theilnahme am Tanze oder an Trinkgelagen ist ihm nicht gestattet. Ebensowenig darf er bei den vorstehend erwähnten Dienstverrichtungen Tabak rauchen.

§. 11.

Versammlungen und Vereine, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden, sind genau zu überwachen, insbesondere ist darauf zu halten, daß solche Versammlungen und Vereine ohne Vorwissen ꝛc. der Polizeibehörde nicht abgehalten werden oder bestehen. Jede Wahrnehmung hinsichtlich eines Mißbrauchs des Versammlungs- oder Vereinswesens ist sofort zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen.

Versammlungen unter freiem Himmel, so wie öffentliche Aufzüge, welche ohne Genehmigung der Herzoglichen Kreisdirektion ꝛc. stattfinden, müssen sofort aufgelöst, eingestellt und die Vorsteher, Anführer und Theilnehmer ohne Verzug der Polzeibehörde angezeigt, oder wenn dringliche Umstände es erfordern und solches möglich ist, festgenommen werden.

§. 12.

Auf die Verbreitung von Druckschriften namentlich durch Kolporteure, auf Anschlagzettel und Plakate, auf das Feilhalten und die Vertheilung von Druckschriften und Bildern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist zu achten.

Verbotene Druckschriften, welche vorgefunden werden, haben die Jäger an sich zu nehmen und den Herzoglichen Kreisdirektionen zu übergeben, während Plakate 2c., welche den gesetzlichen Bedingungen nicht entsprechen, zu vernichten sind, indem jedoch ein Exemplar oder, wenn solches unthunlich, eine davon genommene Abschrift der Polizeibehörde zuzustellen ist.

Personen, welche Druckschriften auf Straßen 2c. verkaufen oder im Hausiren zum Kauf anbieten und einen Erlaubnißschein inländischer Polizeibehörden nicht vorzeigen können, müssen angehalten und der Herzoglichen Kreisdirektion zugeführt werden.

§. 13.

Es ist Aufsicht zu führen, daß die zur äußern Feier der Sonn- und kirchlichen Festtage bestehenden Vorschriften beobachtet werden.

§. 14.

Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit, gegen die Person und das Eigenthum, sind durch zeitiges Einschreiten zu verhindern, oder, wenn solche bereits begangen, durch Erkundigungen, Nachforschungen und Sammlung von Anzeigen zu ermitteln; die Verbrecher selbst, falls sie der Flucht verdächtig erscheinen, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern. Auf Vagabonden und durch Steckbriefe verfolgte oder sonst unsichere oder verdächtige Personen, und auf deren Beschäftigung und Verbindung ist ein wachsames Auge zu haben.

In dieser Hinsicht namentlich haben die Jäger auf den Hauptstraßen, Neben- und Schleifwegen, in den Wäldern und Gehölzen ihres Bezirks zu patrouilliren, auch die Gasthäuser, Schenken, Herbergen 2c. zu beaufsichtigen und öfters unvermuthet zu visitiren, so wie die Päße und Legitimationen der Reisenden zu prüfen.

Zur Ausführung dieser Obliegenheiten dienen folgende Vorschriften:

a. Bei Untersuchung von Reiselegitimationen ist besonders darauf zu sehen, ob deren Dauer nicht abgelaufen ist, ob das Aeußere und die Verhältnisse des Inhabers zu dem Passe selbst im richtigen Verhältnisse stehen, ob darin Nichts radirt oder korrigirt ist. In zweifelhaften Fällen haben die Jäger die ihnen verdächtigen Päße den Polizeibehörden vorzulegen und die Inhaber mit erforderlicher Schonung dorthin zu begleiten. Ihren persönlichen Verhältnissen, Stand und Gewerbe nach unverdächtige und als solche bekannte Personen sind mit einer Prüfung der Legitimation nicht zu belästigen, übrigens aber ist hierbei Vorsicht anzuwenden, damit nicht wirklich verdächtige Individuen freigelassen werden.

b. Bei allen Verbrechen, welche Spuren zurücklassen, z. B. bei Diebstahl mit Einbruch 2c. haben die Jäger durch eigenen Augenschein sich die Kenntniß jener Spuren zu verschaffen und in ihren Anzeigen davon vollständige Erwähnung zu thun. Auch müssen sie dafür sorgen, daß diese Spuren so lange unvertilgt und unverändert bleiben, bis die Polizei- oder Kriminalbehörde bezügliche Verfügung getroffen hat.

Alle sich vorfindenden Werkzeuge, welche zur Begehung des Verbrechens gedient haben könnten, sowie alle von dem Thäter zurückgelassenen Gegenstände, sind in Verwahrung zu nehmen und nach Gestalt der Sache mit der Meldung vom Vorgange der Behörde mit einzuliefern. Es ist auch hierbei dafür zu sorgen, daß der Zustand und die Beschaffenheit dieser Werkzeuge und Gegenstände keine Veränderung erleiden.

c. Bei Aufnahme der Anzeigen über ein Verbrechen ist zugleich durch Erkundigung bei dem Beschädigten, dessen Angehörigen, Nachbarn 2c. nachzuforschen, wer etwa der That verdächtig sein könnte und aus welchen Gründen. Die sich ergebenden Spuren sind ohne Aufschub, jedoch mit gehöriger Vorsicht zu verfolgen.

d. Bei einem Straßenraube oder bei Diebstählen haben die Jäger sich zu bemühen, daß ihnen so schleunig wie möglich ein vollständiges Verzeichniß der geraubten oder gestohlenen Sachen behändigt werde, um dieses bei ihren weiteren Nachforschungen zu gebrauchen.

e. Bei aufgefundenen Leichen, besonders bei solchen, welche Spuren verübter Gewalt an sich tragen, sollen die Jäger sorgfältig in der Umgebung des Platzes nachsuchen, ob sich irgend ein Gegenstand vorfindet, welcher Stoff zur weitern Untersuchung, namentlich zur Ausmittelung des Thäters giebt.

Bei schwer Verwundeten haben die Jäger auf ähnliche Weise zu verfahren, zugleich aber ohne Verzug zu deren Fortschaffung ꝛc. das Nöthige einzuleiten.

f. Bei Verbrechen, welche keine Spuren zurücklassen, z. B. bei einfachen Entwendungen ohne Einbruch, können die Jäger sich darauf beschränken, dasjenige, was ihnen hierüber zur Kenntniß gekommen ist, aufzunehmen und unverzüglich der Herzoglichen Kreisdirektion anzuzeigen.

§. 15.

Auf die gehörige Befolgung der feuerpolizeilichen Gesetze, Vorschriften und Einrichtungen ist streng zu halten, und wahrgenommene Uebertretungen und Mängel sind zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

Die bei den Löschgeräthschaften und den Feuerstätten in den Dörfern bemerkten Mängel sind sofort der Ortsbehörde anzuzeigen.

Wenn die Jäger in der Nähe ihres Stationsortes eine Feuersbrunst wahrnehmen, oder davon sichere Nachricht erhalten, so haben sie sich eiligst an den Ort, wo das Feuer ausgebrochen ist, zu begeben, oder dem in der resp. Stadt wohnenden Kreisdirektor sich zur Disposition zu stellen.

In den Orten, welche sie passiren, müssen sie dahin sehen, daß von dort aus die schleunigste Hülfe geleistet wird. Bei der Feuersbrunst selbst sollen die Jäger Demjenigen Folge leisten, welcher die Leitung der Löschanstalten führt. Ueberhaupt liegt ihnen ob, für die Erhaltung der Ordnung beim Löschen, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände und für die Sicherheit der geretteten Sachen zu sorgen, auch darüber zu wachen, daß während der Feuersbrunst kein Einbruch oder Diebstahl im Orte geschieht.

In dem Falle, daß am Sitze der Herzoglichen Kreisdirektion ein Feuer ausgebrochen ist, haben die Jäger sich schleunigst bei der Brandstelle einzufinden.

Waldbrände sind zuvörderst dem nächstwohnenden Forstbedienten anzuzeigen.

§. 16.

Bei Wassers- und anderen gemeinen Gefahren ist möglichst Hülfe zu leisten und auf die Befolgung der zu deren Abwendung und zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen durch Thiere, unvorsichtige Handlungen, giftige oder sonst schädliche Gegenstände, erlassenen Vorschriften, Gesetze und getroffenen Anordnungen streng zu halten.

Namentlich bei Ueberschwemmungen, Eisgängen, soll die Thätigkeit der Jäger sowohl auf die Ausführung der Sicherheitsmaßregeln, als auch auf Rettung der in Gefahr gerathenen Personen und Sachen gerichtet sein.

Findet ein Jäger auf den Straßen, im Wasser oder sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Ortspolizeibehörde schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen oder sonst hülflos liegen oder herumirren, soweit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortspolizeibehörde zuführen oder dieselbe hiervon sofort in Kenntniß setzen, und inmittelst zur Abwendung einer noch größern Gefahr geeignete Anstalten treffen.

Im Falle, daß ansteckende Krankheiten oder Viehseuchen oder Spuren davon in den resp. Bezirken der Jäger oder im angrenzenden Auslande sich zeigen, müssen sie dieses ohne Verzug der Herzoglichen Kreisdirektion anzeigen.

§. 17.

Auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen ist Acht zu haben, und die dabei wahrgenommenen der Sicherheit, oder dem Verkehre nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen ꝛc. Beschädigungen derselben und die Thäter sind zur Kenntniß der Herzoglichen Kreisdirektion oder der betreffenden Ortspolizeibehörde zu bringen.

§. 18.

Zur Befolgung der hinsichtlich der Gewerbe-, Wege-, Eisenbahn-, Schifffahrts-Polizei bestehenden Vorschriften, des Gesetzes wegen Schutzes der Telegraphen-Anstalten und in Betreff des Postregals und Postzwanges, haben die Jäger möglichst mitzuwirken.

In- und Ausländer, welche ein Gewerbe betreiben, zu dessen Betriebe eine besondere Konzession der Regierung nothwendig ist, sind zu veranlassen, daß sie die von einer inländischen Behörde ihnen ertheilte Befugniß zur Ausübung des Gewerbes nachweisen. Erfehlt letztere, so haben die Jäger die unbefugt zum Kauf angebotenen oder aufgekauften Artikel und Waaren ꝛc. in Beschlag zu nehmen und der resp. Ortspolizeibehörde in einstweilige Verwahrung zu geben.

Die Revision der Königlich Preußischen Posten muß nach den dieserhalb gegebenen besonderen Bestimmungen geschehen.

§. 19.

Auch beim Schutze der Wälder, Felder und der Jagd haben die Jäger mitzuwirken. Sie müssen daher die nach Maßgabe der Verordnungen wegen Ausübung der Jagd-, der Leseholz- und Streunutzung, so wie wegen der Kontrole über den Erwerb des Wildes, erforderlichen Legitimations- und Erlaubnißscheine und Transportzettel sich vorlegen lassen und prüfen, auch dahin sehen, daß kein Handel mit Leseholz getrieben wird und in dieser Hinsicht auf alles Verdächtige ihr Augenmerk richten.

Insbesondere ist auf Holz- und Wilddiebe zu achten, und auf die Personen, welche solcher Vergehen verdächtig sind, ein aufmerksames Auge zu richten und das unerlaubte Fischen in den fiskalischen Gewässern zu verhindern.

Ferner sollen die Jäger den Baumfrevel auf öffentlichen Wegen und Plätzen, in Alleen, Plantagen und sonst möglichst verhindern und den Thätern nachforschen.

§. 20.

Der Transport von Verbrechern und Vagabonden ist nach den für jeden Fall zu gebenden Bestimmungen der absendenden Behörde zu bewirken.

Die zu transportirenden Verbrecher ꝛc. müssen zwar mit der zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, jedoch ohne unnöthige Härte behandelt werden. Ob ein Gefangener während des Transports mit Fesseln zu belegen ist, hängt von der den Transport anordnenden Behörde ab. Die Jäger selbst können die Fesselung eines auf Befehl der Behörde ungefesselt zu transportirenden Gefangenen vornehmen, wenn derselbe die Flucht versucht, sich widersetzt oder andere die Gefahr steigernde Umstände vorhanden sind. Insbesondere ist bei dem Durchgange durch Wälder, Gehölz, Hohlwege und sonstige für die Flucht günstige Oertlichkeiten auf die Sicherheit des Gefangenen rechtzeitig Bedacht zu nehmen.

Kann der zu Fuß begonnene Transport eines Gefangenen wegen dessen Widersetzlichkeit, Erkrankung ꝛc. gar nicht oder nicht mit Sicherheit fortgesetzt werden, so ist bei der nächsten Ortspolizeibehörde ein Wagen zu requiriren.

Im Falle der Entweichung des Gefangenen hat der Jäger schleunigst die geeigneten Maßregeln zu dessen Wiederergreifung zu treffen und erfolgt diese nicht, so muß er ohne Verzug der nächsten Polizeibehörde des In- oder Auslandes von der Flucht Anzeige machen.

Die Jäger sollen aller Mißhandlungen des zu transportirenden Gefangenen und außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht aller thätlichen Behandlung desselben sich enthalten und auch in jenen Fällen sich keine Exzesse erlauben.

§. 21.

Die Jäger sollen den Staats-, Verwaltungs- und Justizbehörden zur Unterstützung und zum Schutze der Exekution in denjenigen Fällen dienen, in welchen Widersetzlichkeiten zu besorgen sind.

§. 22.

Verhaftungen sind nur auf Anweisung der vorgesetzten Behörde vorzunehmen.

Vermöge eigener Amtsgewalt sind die Jäger befugt, die Personen festzuhalten, welche

a. als eines Verbrechens verdächtig, Anstalten zur Flucht gemacht haben, oder als Unbekannte, als Ausländer oder Heimathlose, als Vagabonden, oder wegen der Schwere des Verbrechens, oder sonst der Flucht verdächtig sind;

b. bei Begehung eines Verbrechens auf frischer That, oder

c. unmittelbar nach der That in Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen werden, die auf ihre Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen;

d. durch Steckbriefe in- und ausländischer Justiz- und Polizeibehörden verfolgt, oder sonst zum Zwecke ihrer Festhaltung den Jägern von den betreffenden Behörden bezeichnet werden;

e. falsche oder unrichtige Pässe und Legitimationen bei sich führen;

f. die ihnen in den Pässen vorgeschriebene Reiseroute (Zwangspaß) verlassen haben;

g. die unter polizeilicher Aufsicht stehen und ihren Aufenthalt zur Nachtzeit ohne Ausweis über die erhaltene Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verlassen haben;

h. die beim Betteln betroffen werden, oder im Lande umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß sie die Mittel zu ihrem redlichen Unterhalt besitzen oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuchen (Landstreicher);

i. beim Betriebe eines verbotenen Gewerbes betroffen werden, ohne Legitimation ein Gewerbe im Umherziehen betreiben;

k. durch Straßenunfug die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, aus Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit im Reiten und Fahren oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, wenn sie unbekannt und im Inlande nicht wohnhaft sind;

l. als Vagabonden, Unbekannte, Ausländer sich der öffentlichen Ahndung eines polizeilichen Vergehens entziehen würden;

m. den Aufforderungen und Anweisungen der Jäger nicht Folge leisten oder ihnen sich thätlich widersetzen;

n. aus Gefängnissen und vom Transporte entsprungen,

o. von den Truppen des hiesigen Kontingents oder eines andern deutschen Bundesstaates desertirt sind.

§. 23.

Die Jäger müssen jede verhaftete oder festgenommene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln, auch nicht dulden, daß dieselbe von anderen Personen geschmäht oder thätlich beleidigt werde, und ungesäumt, entweder der Herzoglichen Kreisdirektion oder, wenn dadurch eine nachtheilige Verzögerung ihrer sonstigen Dienstverrichtungen entsteht, an die nächste Ortspolizeibehörde überliefern. Nur die Behörde hat zu bestimmen, ob und in welches Gefängniß der Ergriffene gebracht werden soll.

Den wegen eines Verbrechens 2c. (§. 22. a. bis d.) festgehaltenen 2c. Personen sind auf der Stelle alle Instrumente, die zur Wehr, so wie alle Effekten, die zur Flucht förderlich und für den Gang der Untersuchung von Wichtigkeit sein können, z. B. Waffen, Gelder, Schriften, Schlüssel 2c. und alle nur im mindesten verdächtig erscheinenden Sachen vorläufig abzunehmen und der betreffenden Behörde zu übergeben.

§. 24.

Haussuchungen sind nur auf Anordnung der Herzoglichen Kreisdirektion, der Kriminalbehörden oder der Staatsanwaltschaft vorzunehmen. Ohne daß ein solcher Befehl erfolgte, sind die Jäger zu Haussuchungen befugt:

a. bei Verfolgung eines auf frischer That betroffenen Verdächtigen;
b. wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet;
c. wenn der eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtige auf Grund eines richterlichen Erkenntnisses unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;
d. auf Requisition der Ortspolizeibehörden, beziehungsweise der Jagd- und Forstbehörden in den Dörfern bei Feld- und Baumfreveln, so wie zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Jagd- und Forstverbrechen.

§. 25.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung auch zur Nachtzeit (für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens) nur in dringenden Fällen vorzunehmen.

Der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dies der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen, und wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Die Jäger müssen jedoch bei deren Anwesenheit genau darauf Acht haben, daß nicht durch diese Personen die gesuchten Gegenstände heimlich entfernt werden.

Wohnungen dritter Personen, d. h. derjenigen, welche zu dem begangenen Verbrechen anscheinlich in keiner Beziehung stehen, können ohne deren Zustimmung nur dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß darin Gegenstände, welche für die Untersuchung des Verbrechens 2c. von Bedeutung sind, sich vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Fall verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Fall bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert. Eine Haussuchung in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommen die darin vermietheten oder zum ausschließlichen Gebrauch des Wirthes dienenden Räumlichkeiten, ist schon erlaubt, wenn aus den obwaltenden Umständen es nur wahrscheinlich ist, daß dort auf ein verübtes Verbrechen bezügliche Gegenstände sich vorfinden.

Papiere, Urkunden und Briefe können nur in Kraft eines richterlichen Befehls durchsucht werden. Bei Verhaftungen und Haussuchungen, ohne richterlichen Befehl, sind, wenn Verdachtsgründe, auf eine besondere Erheblichkeit der Papiere hinweisen, die Aufbewahrungsorte derselben zu versiegeln, oder die Papiere selbst in einen versiegelten Umschlag zu bringen, und sofort dem zuständigen Richter zu übergeben.

§. 26.

Das Eindringen während der Nachtzeit in Privatwohnungen, mit Ausnahme der Gasthäuser und anderer dem Publikum offen stehenden Häuser, ohne daß die in §. 24. besonders unter a., b., c., d. gedachten Fälle vorliegen, ist nur bei Feuers- und Wassernoth und zu dem Zwecke gestattet, um den Bewohnern vor einer Lebensgefahr oder gegen ein grobes Verbrechen Schutz zu gewähren, oder wenn aus dem Innern des Hauses nach Hülfe gerufen ist.

III. Gebrauch der Waffen.

§. 27.

Auch ohne Autorisation der vorgesetzten Staatsbehörden dürfen die Jäger von ihren Waffen Gebrauch machen:

a. wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstverrichtung befinden, ausgeübt wird;

b. wenn auf der That ertappte Verbrecher ihren Aufforderungen, um zur nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde geführt zu werden, nicht folgen, sondern thätlichen Widerstand leisten, der Beschlagnahme der Effekten, Waaren ꝛc., oder ihrer förmlichen Verhaftung, oder der vorläufigen Festnahme mit offener Gewalt oder gefährlichen Drohungen sich widersetzen;

c. wenn die Jäger die nach ihrer Dienstweisung oder nach besonderem obrigkeitlichen Befehl festzunehmenden oder zu verhaftenden Personen zur Ablegung der Waffen, oder anderer zum Angriff oder zum Widerstand geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkeuge auffordern, und dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen werden;

d. wenn bei Arrestationen der Verhaftete entspringt oder der Gefangene, welcher ihnen zur Abführung oder Bewachung übergeben ist, vom Transporte oder aus dem Gefängnisse ꝛc. entfliehet;

e. wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen ꝛc. nicht beschützen können.

Einer jeden der unter d. und e. bezeichneten Personen muß von den Jägern bei deren Uebernahme zur Bewachung, zum Transorte oder bei der Verhaftung, Festnahme, ausdrücklich eröffnet worden sein, daß im Falle eines Versuches zu entfliehen, die Waffen gegen sie gebraucht werden würden.

Verboten ist den Jägern, kleinere ihnen zugefügte Realinjurien von Personen, welche sich in ihrer Gewalt befinden, selbst zu rächen, indem diese streng von dem Richter bestraft werden.

Es liegt den Jägern auch in allen unter a. bis e. aufgeführten Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit Schonung zu gebrauchen; insbesondere ist möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht eine lebensgefährliche Verwundung oder gar Tödtung erfolge. Namentlich tritt der Gebrauch der Schußwaffen allein in dem Falle ein, wo die andern Waffen unzureichend erscheinen und muß, insofern es die Umstände irgend möglich machen, eine letzte Verwarnung durch den Zuruf, daß im Falle der Nichtbefolgung geschossen werden würde, vorangehen.

§. 28.

Wenn die Jäger Jemanden durch Anwendung der Waffen verletzt haben, so liegt ihnen ob, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen.

B.

Dienstweisung für die Wachtmeister der Jäger.

§. 1.

Die Wachtmeister sind an alle Dienstpflichten 2c. der Jäger gebunden und den Herzoglichen Kreisdirektionen in ihrer dienstlichen Stellung untergeordnet. Dieselben müssen daher, wenn sie nach Anordnung der Herzoglichen Kreisdirektionen, der Kriminalbehörde 2c. zu den gewöhnlichen Dienstleistungen der Jäger herangezogen werden, diese Funktionen, nach Maßgabe der für die Jäger erlassenen Dienst-Instruktion willig verrichten.

§. 2.

Als nächsten militärischen Vorgesetzten der Jäger liegt ihnen ob, darauf zu sehen, daß dieselben ihre Uniformen, Waffen, Pferde und sonstigen Equipirungsgegenstände in gutem Stande erhalten. Uebrigens haben sie die Jäger in ihrer Dienst- und sonstigen Führung sorgfältig zu kontroliren, und darauf zu achten, daß diese nach allen Seiten hin den gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Behörden vollständig genügen. Zu letzterem Zwecke müssen sie ihren ganzen Bezirk durchreiten, bei den Ortspolizeibehörden über die Führung der Jäger Erkundigungen einziehen, von den Jägern die Dienstbücher sich vorlegen lassen und deren Angaben an Ort und Stelle untersuchen, die wahrgenommenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich der Herzoglichen Kreisdirektion resp. dem Kommandeur 2c. anzeigen.

§. 3.

Die Wachtmeister sollen über ihre Dienstverrichtungen ebenfalls ein Dienstbuch führen, welches regelmäßig am Schlusse eines jeden Monats, oder auf Erfordern öfter den Herzoglichen Kreisdirektionen vorzulegen ist.

Dem Kommandeur haben die Wachtmeister monatlich einen Bericht über die Thätigkeit und Führung der Jäger zu erstatten.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 24.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. Juli 1864.)

Verordnung

über die anderweite Organisation der Gerichtsbehörden in dem vormaligen Herzogthume Anhalt-Bernburg.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen für die vormals Anhalt-Bernburgischen Gerichtsbezirke zur Herbeiführung einer gleichen Verfassung der dortigen Gerichte mit den übrigen Gerichten Unseres Herzogthums auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

I.

Organisation der Gerichtsbehörden und deren Kompetenz.

§. 1.

Die gesammte Justizverwaltung wird, vorbehaltlich der im §. 11. gedachten Ausnahmen, wie seither in erster Instanz durch die Kreisgerichte in Bernburg und in Ballenstädt in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Instanz durch das Oberlandesgericht zu Dessau, in dritter und höchster Instanz durch das gemeinschaftliche und Herzoglich Anhaltische Oberappellationsgericht in Jena ausgeübt.

§. 2.

Es wird jedoch die Kreisgerichts-Kommission zu Coswig aus dem Gerichtsbezirke des Kreisgerichts zu Bernburg vom 1. Oktober d. J. an dem

Sprengel des Kreisgerichts zu Zerbst zugewiesen, so daß dasselbe nunmehr aus dem bisherigen engern Bezirk und aus den Gerichts-Kommissionen zu Roßlau und Coswig besteht.

§. 3.

Dabei wird vorbehalten, die Bezirke mehrerer Kreisgerichte und Kreisgerichts-Kommissionen auch Unserer älteren Lande anderweit zu regeln, sobald die dazu erforderlichen Voraussetzungen eingetreten sein werden.

§. 4.

Jedem Kreisgericht steht innerhalb seines Gerichtssprengels die unbeschränkte Ausübung der Gerichtsbarkeit zu in allen streitigen und nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen und in allen Strafsachen nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des dazu gehörigen Zusatzgesetzes.

§. 5.

Die Bestätigung einer Annahme an Kindes Statt (die Adoption) gehört vor das ordentliche persönliche Gericht.

Korporationen und andere moralische Personen müssen bei dem ordentlichen Gerichte belangt werden, in dessen Bezirke der Vorstand derselben seinen Sitz oder die Verwaltung fundationsmäßig zu führen hat.

Jedes Grundstück gehört im dinglichen Gerichtsstande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es gelegen ist.

Bei Entschädigungsansprüchen tritt für die Eisenbahngesellschaften der dingliche Gerichtsstand bei demjenigen ordentlichen Gerichte ein, in dessen Bezirk das expropriirte oder beschädigte Grundstück gelegen ist, wenn der Kläger nicht vorzieht, im persönlichen Gerichtsstande der Eisenbahngesellschaft zu klagen.

Bezüglich der Kompetenz der Elbzollrichter behält es bei den dermalen bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

§. 6.

Bei den Kreisgerichten zu Bernburg und zu Ballenstädt wird bis auf Weiteres ein gemeinschaftlicher Staatsanwalt angestellt, der zugleich Mitglied des Kollegiums bei dem erstern ist.

Demselben sollen außer seinen Obliegenheiten nach Maßgabe der Strafprozeßordnung und des dazu gehörigen Zusatzgesetzes im Allgemeinen noch solche zivilrechtliche Geschäfte übertragen werden, die mit seiner Stellung verträglich sind.

§. 7.

Die bei den Kreisgerichts-Kommissionen angestellten Einzelrichter sind Mitglieder des Kreisgerichts, in dessen Sprengel ihr Bezirk gelegen ist.

Die vorgesetzte Dienstbehörde für dieselben bildet das Oberlandesgericht; sie stehen jedoch unter Aufsicht des betreffenden Kreisgerichtsdirektors, welcher sie erforderlichen Falles als Ergänzungsrichter und zu Plenarsitzungen einberuft.

§. 8.

Die übrigen Mitglieder des Kreisgerichts haben in allen zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Rechtssachen (§§. 9. und 10.) bei dem Kollegio das Richteramt als Einzelrichter mit zu verwalten.

Sie sind nach Anordnung des Kreisgerichtsdirektors einander zur Stellvertretung und Aushülfe verpflichtet.

§. 9.

Für die Akte der freiwilligen Handelsgerichtsbarkeit und namentlich zur Aufnahme der dazu gehörigen Protokolle und Anmeldungen für die Führung der Firmenakten und die auf Grund derselben zu bewirkenden Einträge in das Handelsregister, den Erlaß von Strafbefehlen und öffentlichen Aufforderungen und Bekanntmachungen u. s. w., ist bei jedem Kreisgerichte ein besonderer Handelsrichter als Einzelrichter durch den Dirigenten des Gerichts abzuordnen und demselben ein Kanzleibeamter zur Besorgung der Kanzleigeschäfte beizugeben.

Der Handelsrichter führt die nach §. 3. sub 1., 2., 3., 4. und 6. der Instruktion d. d. Bernburg, den 16. Juli 1862, betreffend die Führung des Handelsregisters ꝛc., dem Handelsrichter zugewiesenen Geschäfte und ist zum Erlaß der nach Art. 4. §§. 1. und 2. des Einführungsgesetzes d. d. Bernburg, den 14. Juli 1862, zum allgemeinen Handelsgesetzbuche zu erlassenden Verfügungen als Einzelrichter kompetent.

Die darnach festzusetzenden Ordnungsstrafen sind von dem Handelsrichter in Form von bedingten und unbedingten Strafmandaten auszusprechen.

Erhebt der Betheiligte gegen ein Strafmandat Einspruch, so hat darüber das Kollegium des betreffenden Kreisgerichts zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts findet allein, und zwar innerhalb zehntägiger Nothfrist, Beschwerde an das Herzogliche Oberlandesgericht Statt.

§. 10.

Zur Zuständigkeit der Einzelrichter in den abgesonderten Gerichtsbezirken gehören folgende Gegenstände:

1) alle Rechtssachen, welche im 9. Kapitel §. 1. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen der Anhaltischen Prozeßordnung für geringfügig erklärt worden sind;
2) alle Uebertretungen nach Vorschrift des §. 2. Z. III. 1.—5. des Zusatzgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 10. September 1853 jedoch mit Wegfall der Worte bei Zahl 5.:
   „diejenigen Polizeivergehen, welche in den Polizeigesetzen an sich oder im Rückfalle mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedrohet sind, so wie";
3) die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Einschluß der Aufnahme und Annahme letztwilliger Verordnungen;
4) alle Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositalsachen des Bezirks;
5) die Aufnahme von Gesuchen, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechtsangelegenheiten zu Protokoll geben wollen, desgleichen die Weiterbeförderung derselben an die zuständige Gerichtsbehörde;
6) die Erledigung von Aufträgen jeder Art, welche das Kreisgericht oder Oberlandesgericht ertheilt.

In den Zahl 1. und 2. gedachten Sachen entscheidet der Einzelrichter in erster und das Oberlandesgericht in zweiter und letzter Instanz.

Alle Sachen, welche im Vorstehenden nicht genannt sind, gehören vor das Kreisgericht.

Die innere Verfassung der Kreisgerichte und deren Kommissionen wird durch die für die bisherigen Anhalt-Dessau-Köthenschen Gerichte erlassene Geschäftsordnung vom 15. Juni 1852 geregelt.

§. 11.

An Stelle des Appellationsgerichts in Bernburg, welches mit dem 30. September d. J. aufgehoben wird, tritt mit dessen bisheriger Kompetenz, jedoch mit Wegfall der demselben nach §. 7. der Bernburger Verordnung vom 3. September 1849 (Band IX. Nr. 6. der Gesetz-Sammlung) noch zuständig gewesenen Gerichtsbarkeit in streitigen Lehnssachen, welche nunmehr zur Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz gehören (§§. 4. und 10.), das Oberlandesgericht in Dessau.

Dasselbe bildet die Appellations- und Beschwerde-Instanz in allen Sachen, welche zur streitigen und freiwilligen bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehören und im Wege von gesetzlich gestatteten Rechtsmitteln oder der Beschwerde gegen Erkenntnisse, Bescheide und Verfügungen der Einzelrichter und Kreisgerichte an ihn gelangen, so wie in allen Rechtssachen, in welchen das Verfahren in zweiter oder dritter Instanz über das eingewendete Rechtsmittel bei demselben zu verhandeln ist.

Ingleichen bildet dasselbe die Appellations- und Beschwerde-Instanz für alle Untersuchungssachen, welche durch Rechtsmittel und Beschwerden gegen Bescheide, Erkenntnisse und Verfügungen der Einzelrichter und Kreisgerichte nach Maßdabe der gesetzlichen Vorschriften an dasselbe gelangen.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden erster Instanz in bürgerlichen Angelegenheiten hinsichtlich der zu ihrem Geschäftskreise übergehenden Sachen hat das Oberlandesgericht zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Strafsachen bewendet es bei Art. 63. der Strafprozeßordnung.

Dem Oberlandesgericht steht auch die Befugniß zu, die Führung des Hypothekenbuchs über einen zusammengehörigen Komplex von Gütern, welche in den Bezirken verschiedener Gerichte gelegen sind, so wie eintretenden Falls die Leitung von Sequestrationen und Subhastationen derselben einem dieser Gerichte zu übertragen.

Rücksichtlich aller über privatrechtliche Verhältnisse gegen den Herzog und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen und hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern des Herzoglichen Hauses ist das Oberlandesgericht in erster Instanz kompetent.

Was die nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Herzoglichen Familie gehörigen Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulirungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnliche Angelegenheiten anbelangt, so wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert, vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der bisherigen Hausverfassung sein Bewenden.

§. 12.

Das für die vereinigten Thüringischen Staaten bestehende Oberappellationsgericht in Jena bildet nach Maßgabe des die desfallsige Uebereinkunft mit den Thüringischen Staatsregierungen vom 24. Juni d. J. betreffenden

Gesetzes vom 1. Juli d. J. in Rechtssachen nunmehr für das ganze Herzogthum Anhalt die dritte und höchste Instanz.

II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 13.

Die Anstellung der Advokaten und die Anweisung des Wohnortes, welchen dieselben zu nehmen haben, hängt von dem Ermessen der Staatsregierung ab.

Sie nehmen den Amtscharakter „Rechtsanwalt" an.

Künftig soll kein Rechtskandidat als Advokat oder in dem unmittelbaren Staatsdienst angestellt werden, welcher nicht die Staatsprüfungen vorschriftsmäßig bestanden und wenigstens während zweier Jahre seit der Zeit der ersten Prüfung bei einem Unter- oder bei dem Obergericht als Referendar gearbeitet und für den praktischen Dienst sich hinlänglich gebildet hat.

§. 14.

Die Bescheide und Erkenntnisse der sämmtlichen Gerichte sind in der Art auszufertigen, daß sie in der Ueberschrift die Worte:

„Im Namen des Herzogs",

sodann die Aufführung der Parteien und die Bezeichnung des erkennenden Gerichts enthalten.

Ist das Gericht ein kollegialisches, so müssen aus der Ausfertigung der Erkenntnisse auch die Namen der Richter ersichtlich sein.

§. 15.

Referendare, welche die zweite Prüfung zurückgelegt haben, können bis zu ihrer anderweiten Anstellung als Rechtsanwälte oder Richter einem der Kreisgerichte oder dem Oberlandesgerichte als unbesoldete Mitglieder überwiesen werden. Ob denselben das volle Stimmrecht zu verleihen sei, hängt in jedem einzelnen Falle von der Bestimmung des Staats-Ministeriums ab. Werden solche unbesoldete Referendare in Verhinderungsfällen etatsmäßiger Richter zur Aushülfe verwendet, so werden denselben, wenn damit eine Veränderung des Wohnortes verbunden ist, die gehabten Transportkosten vergütet, außerdem aber Diäten bewilligt, welche das Staats-Ministerium mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes des Aufenthalts festzusetzen hat.

§. 16.

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten folgen, sowohl in Zivil- als in Strafsachen, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

Für Beschwerden über Verfügungen der Einzelrichter und Kreisgerichte in nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Oberlandesgericht die alleinige Instanz, so daß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb in Justizverwaltungs-Angelegenheiten betreffen, sind im Aufsichtswege und demnach schließlich durch das Staats-Ministerium zu erledigen.

III.

Publikation einiger Verordnungen.

§. 17.

Hiernächst verkünden Wir zur Herbeiführung gleichmäßiger organischer Einrichtungen

1) die Verordnung über das Ressort und die Geschäftsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft vom 26. Juli 1850, Bd. VI. Nr. 316. der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung,
Anlage A.; Anlage A.

2) die Verordnung vom 18. April 1851, die Verwaltung der Sportel- und Stempelkassen der Gerichtsbehörden betreffend, Band VII. Nr. 330. der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung,
Anlage B; Anlage B.

3) die Verordnung über die Verrechnung der Strafgelder und der Konfiskate vom 26. August 1852, Band VII. Nr. 380. der Gesetz-Sammlung,
Anlage C. Anlage C.

dergestalt, daß diese Verordnungen auch für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg Gültigkeit haben.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Oktober d. J. in Kraft und wird Unser Staats-Ministerium mit der Ausführung derselben beauftragt.

Alle derselben entgegenstehenden älteren Gesetze und Vorschriften des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Verordnung

über das Ressort und die Geschäftsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft.

(Nr. 316. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl,** Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums über das Ressort und die Geschäftsverwaltung der Beamten der Staatsanwaltschaft, wie folgt:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft und deren ständige oder zeitige Substituten sind die Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in den durch die Strafprozeßordnung und diese Verordnung näher bestimmten Angelegenheiten.

Zu ihren Obliegenheiten gehört:

a. die Ermittelung und Verfolgung strafbarer Gesetzesübertretungen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung,
b. die Vertretung der Staatsbehörden in Disziplinaruntersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener und andere öffentliche Beamte,
c. die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Zivilprozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen, insofern und insoweit das künftige Zivil-Prozeßgesetz dies anordnet,
d. die Vertretung der Rechte Seiner Hoheit des Herzogs, der Staatsregierung und der Staatsbehörden in allen streitigen oder nichtstreitigen Zivilsachen, in welchen diese Rechte bei den inländischen Gerichten wahrzunehmen sind.

Es sind jedoch zur Legitimation der Staatsanwälte in diesen Sachen für jeden einzelnen Fall besondere Vollmachten auszustellen. In solchen Zivilsachen ist denselben die Substitution eines andern Rechtsanwaltes erlaubt.

§. 2.

Bei einem jeden der drei Kreisgerichte und den in dem Sprengel desselben angestellten Einzelrichtern vertritt ein mit den Funktionen eines Staatsanwaltes bekleideter richterlicher, oder doch zum Richteramte qualifizirter Staatsdiener, bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgerichte ein Oberstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaft.

In solchen Untersuchungen der Einzelrichter, welche Polizeiübertretungen, Jagd-, Forst- und Waldfrevel betreffen, sollen die Rechtsverfolgung an der Stelle des Staatsanwaltes unter dessen Aufsicht besondere Polizei- und Forstanwälte übernehmen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit in Strafsachen (§. 51.—59. der Strafprozeßordnung) sind auch für die Kompetenz des Staatsanwaltes maßgebend.

§. 3.

Alle Beamten der Staatsanwaltschaft sind der Aufsicht des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums untergeben.

Der Oberstaatsanwalt steht an der Spitze der Staatsanwaltschaft.

Die Mitglieder derselben sind verpflichtet, seinen Anordnungen nachzukommen, von allen in ihrem Geschäftskreise von ihnen beantragten Untersuchungen, mit Ausnahme der Rügesachen bei polizeilichen Uebertretungen, Jagd-, Forst- und Waldfreveln, ihm ungesäumt Anzeige zu machen, vor Erhebung wichtiger Anklagen, so wie bei der Anbringung von Beschwerden und Einlegung von Rechtsmitteln in zweifelhaften Fällen seine Ansicht einzuholen, und nach derselben zu verfahren. Die frühere Verfügung im §. 7. der Erläuterung zum Titel XIX., XX. und XXI. der Prozeßordnung, nach welcher die Untergerichte die Pflicht hatten, von allen Untersuchungen, welche sie nicht binnen vierzehn Tagen erledigen konnten, dem Obergerichte berichtliche Anzeige zu machen, wird hiermit aufgehoben.

Ueber erhebliche und ein besonderes Aufsehen erregende Verbrechen muß der Oberstaatsanwalt dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium Anzeige machen.

§. 4.

Beschwerden über die Amtsführung der Unterstaatsanwälte und deren Substituten gehen zunächst an den Oberstaatsanwalt, und in letzter Instanz gleich den Beschwerden über die Amtsführung des Oberstaatsanwaltes, an das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

§. 5.

Dasselbe kann gegen alle Beamten der Staatsanwaltschaft Ordnungsstrafen jeder Art verhängen.

Der Oberstaatsanwalt ist befugt, gegen alle bei den Kreisgerichten und den Einzelrichtern fungirende Staats-, Polizei- und Forstanwälte Verweise und Geldstrafen bis zu 20 Thalern zu verhängen, vorbehältlich der Beschwerde gegen eine solche Ordnungsstrafe an das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

In Bezug auf das Verfahren wegen Disziplinarvergehen der Beamten der Staatsanwaltschaft kommen die Vorschriften in den §§. 23. und 24. des Zivil-Staatsdienergesetzes vom 10. April 1850 zur Anwendung.

§. 6.

Bezüglich der Urlaubsertheilungen gelten die Vorschriften in §. 12. des Zivil-Staatsdienergesetzes. Es bedarf hiernach:

1) der Oberstaatsanwalt des Urlaubs des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums, wenn er sich außer dem Dienste länger als drei Tage von seinem Wohnorte entfernen will.
2) Die Unterstaatsanwälte und deren Substituten bedürfen des Urlaubs des Oberstaatsanwaltes, wenn sie über drei Tage außer dem Dienste verreisen wollen, und des Urlaubs des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums, wenn die Abwesenheit länger als vierzehn Tage dauern soll. Eine solche Beurlaubung ist jedesmal dem betreffenden Kreisgerichte anzuzeigen.
3) Auch von einer solchen Abwesenheit außer dem Dienste, zu welcher es hiernach eines Urlaubes nicht bedarf, muß dem Oberstaatsanwalte Anzeige gemacht werden, wenn die Entfernung über Nacht stattfindet.
4) Die Beurlaubung der Polizei- und Forstanwälte und die Anordnung ihrer Vertretung erfolgt durch den Präsidenten der Herzoglichen Regierung, nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Oberstaatsanwalte.

§. 7.

Für einzelne Fälle der Verhinderung des Oberstaatsanwaltes hat das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium die Stellvertreter desselben zu ernennen. In allen dringenden und keinen Aufschub leidenden Sachen soll der Staatsanwalt, welcher bei dem am Orte befindlichen Kreisgerichte fungirt, als sein Vertreter angesehen werden.

Sind andere Beamte der Staatsanwaltschaft verhindert, so muß der Oberstaatsanwalt für deren Vertretung Sorge tragen. In der Regel ist dieselbe einem benachbarten Mitgliede der Staatsanwaltschaft zu übertragen.

Die Bewilligung einer Vergütung für die Stellvertretung findet nur mit Genehmigung des Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministeriums Statt.

Sollte zu einer solchen Stellvertretung kein Beamter der Staatsanwaltschaft disponibel sein, so muß von dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium zur Aushülfe ein Richter, oder eine zu dem Richteramte befähigte Person, abgeordnet werden.

Tritt im Laufe einer Gerichtssitzung eine Verhinderung ein, so hat der Vorsitzende des Gerichts aus der Zahl der Richter oder der angestellten richterlichen Gehülfen sofort einen Vertreter der Staatsanwaltschaft abzuordnen.

§. 8.

Die Gerichte und die Staatsanwaltschaft sind koordinirte Behörden, welche die gleichen Zwecke verfolgen und sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts die bereiteste Unterstützung zu gewähren und den gegenseitigen Requisitionen Folge zu geben haben.

So wenig der Staatsanwaltschaft zusteht, Amtshandlungen oder Ansichten der Gerichte einer Kritik zu unterwerfen, es sei denn in Beschwerde- und Rechtsschriften, eben so wenig ist den Gerichten gestattet, Amtshandlungen und Ansichten der Staatsanwaltschaft einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen, es sei denn in Beschlüssen und Erkenntnissen.

Beide haben hierbei die Grenzen der sachlichen Erörterung niemals zu überschreiten.

Erheben sich zwischen den Gerichten und Staatsanwälten Differenzen, so sind diese von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Oberstaatsanwalte gemeinschaftlich zu erledigen, und wenn eine Vereinigung zwischen den Letzteren nicht erreicht werden sollte, oder wenn diese Differenzen zwischen dem Oberlandesgerichte und dem Oberstaatsanwalte bestehen, in einem gemeinschaftlichen Berichte zur Entscheidung des Herzoglichen Gesammts-Staats-Ministeriums zu bringen.

§. 9.

Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist überall so zu ordnen, daß so viel als möglich durch mündliche Rücksprache erledigt und unnöthige Schreiberei vermieden wird.

Sowohl in Untersuchungs- als in Disziplinar- und Ehescheidungssachen sind die Akten der Gerichte den Beamten der Staatsanwaltschaft auf deren Antrag vorzulegen oder zu verabfolgen.

Requisitionen und Korrespondenzen zwischen dem Oberstaatsanwalte und den Staatsanwälten einerseits und zwischen der Staatsanwaltschaft und den Gerichten andererseits sind in der Regel nicht in Form expedirter Schreiben, sondern durch Marginalanschreiben zu erlassen.

An die Beamten der Polizeibehörden können in schleunigen Sachen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden.

Verfügungen und Beschlüsse der Gerichte sind der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme in der Urschrift vorzulegen.

§. 10.

Jedem Staatsanwalte wird von dem Gerichte, bei welchem derselbe fungirt, ein angemessenes und mit den erforderlichen Utensilien versehenes Geschäftslokal im Gebäude des Gerichts überwiesen, in welchem er so viel als möglich alle Amtsverrichtungen zu besorgen hat und zu bestimmten Stunden des Tages von den Beamten der übrigen Behörden und von Jedem, der etwas bei ihm nachsuchen will, anzutreffen ist.

§. 11.

Die Subalternen= und Botengeschäfte für die Beamten der Staatsanwaltschaft werden von den Beamten und Boten der Kanzlei des Gerichts, bei welchem der Staatsanwalt angestellt ist, mit besorgt.

II.

Besondere Bestimmungen.

Für den Geschäftskreis und die Geschäftsführung der Beamten der Staatsanwaltschaft enthält die Strafprozeßordnung bereits bestimmte Vorschriften; es bedarf daher hier nur bezüglich der letztern noch folgender allgemeinen Anordnungen.

§. 12.

Das Registraturwesen der Staatsanwälte ist möglichst einfach einzurichten.

Ueber jede wirklich eröffnete Untersuchung und, in der obigen Voraussetzung, über jeden eingeleiteten, die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffenden Prozeß sind Büreau=Akten anzulegen.

Alle von dem Staatsanwalte oder von den Gerichten zurückgewiesene Denunziationen und Anklagen sind zu Kollekten=Akten zu bringen.

Außerdem müssen über Gegenstände allgemeiner Beschaffenheit, insbesondere von dem Oberstaatsanwalte über die Beaufsichtigung der Staatsanwälte, die Jahresberichte, die Geschäftsrevisionen u. s. w., und von den Staatsanwälten über die Geschäftsverwaltung im Allgemeinen, über allgemeine Anordnungen, über die Beaufsichtigung der Polizei= und Forstanwälte, desgleichen über die Korrespondenz mit den Gerichten und Polizeibehörden in allgemeinen Geschäftssachen Generalakten angelegt werden.

Alle Akten, welche in Untersuchungssachen ergangen sind, selbst wenn keine Anklage erhoben worden ist, asservirt das Gericht.

Ausgenommen hiervon bleiben diejenigen Untersuchungsverhandlungen, welche der Staatsanwalt durch andere Behörden, als den Untersuchungsrichter, hat aufnehmen lassen, insofern eine Anklage nicht erhoben worden ist.

§. 13.

Vom 1. Oktober d. J. an sind in jedem staatsanwaltlichen Büreau folgende Geschäftskontrolen zu führen.

I. Ein Geschäftsjournal,
II. ein Termin=Kalender,
III. eine Prozeßliste,
IV. ein Repertorium über die sämmtlichen Akten.

Dem **Geschäftsjournale** sind folgende Abschnitte zu geben:

1. Laufende Nummer,
2. Tag des Eingangs,
3. Namen des Einsenders und kurzer Inhalt des Schriftstücks,
4. Inhalt der Verfügung,
5. Datum der Ausfertigung derselben,
6. Datum der Absendung derselben,
7. Aktenzeichen,
8. Bemerkungen.

Der **Terminkalender** dient zur Aufzeichnung der abzuwartenden Termine und zur Vermerkung der Fristen, innerhalb welcher Schriftsätze einzureichen, Erinnerungen an Behörden oder an Privatpersonen zu stellen, oder sonstige Amtsverrichtungen zu besorgen sind.

Die **Prozeßliste** ist nach dem vorgeschriebenen Formular anzulegen. Jede anhängig gewordene Sache wird nach chronologischer Ordnung in die Liste eingetragen und mit der laufenden Nummer versehen, außerdem aber ein alphabetisches Register zu der Liste gehalten.

Sobald eine Sache ihre Erledigung gefunden hat, wird dies in der letzten Kolonne der Liste bemerkt.

Dem **Repertorium**, welches alphabetisch einzutheilen ist, sind folgende Abschnitte zu geben:

1. Nummer,
2. Bezeichnung der Akten,
3. Anzahl der Bände,
4. Bemerkungen.

Die Geschäftskontrolen I. II. III. sind alljährlich bei dem Anfange des Geschäftsjahres neu anzulegen.

Das Repertorium wird erst dann erneuert, wenn es keinen Raum mehr gewährt.

§. 14.

Die Polizei- und Forstanwälte haben nur, und zwar für jeden Bezirk des Einzelrichters, in welchem sie fungiren, besondere Prozeßtabellen zu halten, welche folgende Abschnitte enthalten müssen:

1. fortlaufende Nummer,
2. Namen, Stand und Wohnort des Denunziaten,
3. zuerkannte Strafe,
4. zuerkannter Schadenersatz,
5. Verbüßung der Strafe und sonstige Bemerkungen.

Von Monat zu Monat sind Duplikate dieser Tabellen von ihnen der Herzoglichen Regierung mitzutheilen.

Diese Tabellen werden alljährlich bei dem Beginn des neuen Geschäftsjahres erneuert, die unerledigt gebliebenen Sachen aber in einer Resttabelle verzeichnet.

§. 15.

Anfragen darüber, ob wegen Majestätsverbrechen, wegen Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes und gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter, ferner wegen Beleidigungen des Staats-Ministeriums oder einzelner Mitglieder desselben eine gerichtliche Verfolgung einzuleiten sei, sind von den Staatsanwälten an den Oberstaatsanwalt zu richten und von diesem mit gutachtlichem Bericht dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium einzureichen.

§. 16.

In den Untersuchungen, welche wegen polizeilicher Uebertretungen oder gemeiner Vergehen und Verbrechen gegen dienstthuende oder beurlaubte Militärpersonen einzuleiten sind, hat der Staatsanwalt dem Herzoglichen Militär-Kommando von der eingeleiteten Untersuchung und demnächst von der ergangenen richterlichen Entscheidung Mittheilung zu machen.

In den zur Kognition der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudationssachen, in den Untersuchungen wegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben und wegen Beeinträchtigung von Regalien hat der Staatsanwalt die ergangenen richterlichen Entscheidungen sogleich, nachdem solche erlassen sind, der betreffenden Regierung mitzutheilen.

§. 17.

In Disziplinar- und gerichtlichen Untersuchungssachen wider Staats- und Kirchendiener und andere öffentliche Beamte hängt zwar die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels gegen die ergangenen richterlichen Entscheidungen von dem pflichtmäßigen Ermessen des Staatsanwaltes ab, er hat jedoch darüber, ob das Rechtsmittel eingewendet worden, oder aus welchen Gründen dies unterblieben ist, innerhalb der für die Einlegung des Rechtsmittels vorgeschriebenen Frist der Dienstbehörde des Angeklagten Mittheilung zu machen.

Sind gegen solche Beamte polizeiliche Uebertretungen, gemeine Vergehen oder Verbrechen zu verfolgen, so hat der Staatsanwalt die vorgesetzte Dienstbehörde des Angeklagten von der eingeleiteten Untersuchung und demnächst von der ergangenen richterlichen Entscheidung in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts, welche zweifelhafte oder wichtige Rechtssachen betreffen, oder sonst von besonderem Interesse sind, hat der Oberstaatsanwalt dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Kenntnißnahme einzureichen.

§. 19.

Sämmtliche Strafanstalten und Gefängnisse in den Herzogthümern stehen unter der Oberaufsicht des Gesammt-Staats-Ministeriums. Zur Inspektion derselben ist der Oberstaatsanwalt verpflichtet, welcher insbesondere darauf zu sehen hat, daß die Strafen den Gesetzen und den ergangenen Erkenntnissen gemäß vollstreckt werden. Zu einzelnen Revisionen dieser Anstalten kann sich derselbe der Staatsanwälte bedienen.

III.
Schlußbestimmungen.

§. 20.

Der Oberstaatsanwalt hat die Verpflichtung, die Geschäftsverwaltung der Staatsanwälte von Zeit zu Zeit, und jedenfalls einmal in dem Geschäftsjahre, einer Revision zu unterwerfen.

Die Revision der Geschäftsverwaltung der Polizei- und Forstanwälte haben die Staatsanwälte in ihren Bezirken zu bewirken.

Die frühere Ministerialverfügung wegen Revision der Gerichte bezüglich der von diesen zu untersuchenden Forst- und Jagdfrevel vom 2. Juli 1849 wird hiermit aufgehoben.

§. 21.

Nach dem Schlusse des Geschäftsjahres hat jeder Staatsanwalt eine Uebersicht der von ihm eingeleiteten Untersuchungen nach Gattung der Verbrechen und eine Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten bei den im Laufe des Jahres erledigten Untersuchungen nach Geschlecht, Alter, Religion und Rückfälligkeit und nach den Resultaten des letzten Erkenntnisses (Formular A. I. und II.) mit einem Berichte über seine amtliche Thätigkeit dem Oberstaatsanwalte einzureichen.

Eine gleiche Geschäftsübersicht über die Untersuchungen wegen polizeilicher Uebertretungen, Forst- und Jagdfrevel (Formular B. I. und II.) haben demselben ein jeder der Polizei- und Forstanwälte mit Bericht einzureichen.

Der Oberstaatsanwalt hat demnächst einen General-Geschäftsbericht an das Gesammt-Staats-Ministerium zu erstatten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Dessau, am 26. Juli 1850.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



Goßler. Vierthaler.

Anlage B.

Verordnung,

die Verwaltung der Sportel- und Stempelkassen der Gerichtsbehörden betreffend.

(Nr. 330. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Mit höchster Genehmigung Seiner Hoheit, des ältestregierenden Herzogs, wird bezüglich der Verwaltung der Sportel- und Stempelkassen der Gerichtsbehörden in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen in Erwägung, daß nach dem neuen Justizetat alle Gerichtssporteln, Prozeß- und Werthstempel, ohne die geringste Ausnahme, in die Gesammt-Haupt-Sportelkasse für beide Herzogthümer fließen sollen, daß daher eine gleichmäßige und regelmäßige Verwaltung des gesammten Sportel- und Stempelwesens einzuführen und diese mit der Justiz nur in dem natürlichen Zusammenhange zu lassen, sonst aber von Verwaltungsbeamten zu beaufsichtigen ist, von dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium verordnet, wie folgt:

§. 1.

Bei jeder Expedition einer gerichtlichen Verfügung müssen, wenn für dieselbe Sporteln und Stempel in Ansatz kommen, diese von den Expedienten dem Konzepte sofort speziell beigefügt werden. Diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche das Konzept zu revidiren haben, müssen zugleich die Revision auch auf die Sportelnote richten und sind für die Tarifmäßigkeit derselben verantwortlich.

Diese Sportelnote wird sodann nach der Reinschrift des Konzepts bei der betreffenden Nummer in das Geschäftstagebuch speziell eingetragen, in der Sportelkontrole, nach Einhebung von dem Zahlungspflichtigen, den betreffenden Rubriken überwiesen und dann in folio aufgeführt.

Das Geschäftsjournal und die Sportelkontrole sind in der bereits vorgeschriebenen Form zu führen.

Jede Sportelnote muß von dem Zahlungspflichtigen bei der Präsentation ausgelöst werden.

Unterbleibt die Auslösung, oder wird dieselbe verweigert, so hat der Bote die nicht ausgelöste Verfügung oder das sonstige Expeditum dem Sportelrendanten zurückzustellen, welcher den nöthigen Vermerk darüber zu den Akten bringt und diese, wenn die Sporteln in den nächsten 14 Tagen nicht eingehen, nach dieser Frist dem Vorsitzenden des Gerichts vorlegt.

Sportelreste dürfen nicht geduldet werden, und ist die exekutivische Einziehung derselben von dem Gerichtsvorsitzenden auf die jedesmalige Anzeige sofort zu verfügen.

Boten, welche die auszulösenden Sachen ohne Zahlung der Sporteln insinuiren, Rendanten, welche die vorgeschriebene Anzeige der Sportelreste unterlassen, und die Vorsitzenden des Gerichts, welche nicht alsbald die Einziehung der Sportelreste im Wege der Exekution verfügen, haben der Sportelkasse für den etwaigen Verlust solcher Sporteln zu haften.

Sportelreste, welche auch durch Exekution nicht haben beigetrieben werden können, sind beim Abschluß der Jahresrechnung als inexigibel zu bezeichnen und in der Oberrevision (§. 7.) zu kaduziren. Alle anderen Sportelreste müssen in der nächstfolgenden Jahresrechnung der Sportelkontrole vorangestellt und hier vereinnahmt oder als inexigibel bezeichnet werden.

In solchen Sachen, in welchen nach den gesetzlichen Vorschriften die Kostenrechnungen erst am Schlusse derselben aufzustellen sind, z. B. in Bagatell-, Ediktal-Prozessen, Subhastationen, Erbregulirungen

u. s. w., und in allen solchen Untersuchungssachen, in welchen nicht der Ansatz eines Pauschquantums gesetzlich zulässig ist, müssen dennoch die Gerichtskosten und Stempel bei jeder Nummer notirt und von demjenigen Mitgliede des Gerichts, welches diese Sachen als Einzelrichter oder Untersuchungsrichter zu bearbeiten hat, revidirt werden. Sie sind demnächst am Schlusse der Sache auszuziehen, aufzurechnen, und, wie oben bemerkt ist, zur Sportelkasse zu vereinnahmen.

Im Geschäftsjournal sind die aufeinander folgenden Nummern solcher Sachen vor- und rückwärts zu verweisen und wird der Betrag der notirten Sporteln bei der letzten Nummer, mit welcher die Sache abschließt, in folle bemerkt, z. B. Nr. 1. — /20. Nr. 20. — 1./104. Nr. 104. — 20./196. Nr. 196. — 104./18 Thlr. 14 Sgr. in Summe.

§. 2.

Bei jedem Gericht verwaltet entweder der Beamte, welcher das Geschäftstagebuch führt, zugleich die Sportelkasse, oder es wird hiermit ein anderes Mitglied des Kanzleipersonals beauftragt, welches sich diesen Geschäften mit allem Fleiße zu unterziehen, die Kontrole richtig zu führen und allmonatlich die Sportelkasse abzuschließen und den Vorrath an die Haupt-Sportelkasse hierselbst einzusenden, die darüber zu empfangende Quittung aber dem Gerichtsvorsitzenden vorzulegen hat. Auskultatoren und Referendare können zur Führung des Journals und der Sportelkontrole zeitweise verwendet werden.

§. 3.

Nach dem monatlichen Abschlusse der Sportelrechnung hat der beim Gericht fungirende Beamte der Staatsanwaltschaft dieselbe genau zu prüfen und zu moniren, wie bereits durch Reskript des Herzoglichen Oberlandesgerichts vom 10. November 1850 angeordnet ist. Ueber eine jede dieser Revisionen hat derselbe ein Protokoll aufzunehmen.

Erinnerungen, welche derselbe gegen die Tarifmäßigkeit der angesetzten Sporteln und Stempel macht, sind von dem Rendanten der Sportelkasse zu erledigen.

Erhebt das Gericht Einspruch gegen diese Erinnerungen, so ist der Staatsanwalt verpflichtet, die Sache der Oberstaatsanwaltschaft vorzutragen, welche darüber endgültig zu entscheiden, in besonders zweifelhaften und wichtigen Fällen aber zuvor an das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium Bericht zu erstatten hat.

Den Staatsanwälten liegt auch ob, die Geschäftsführung der im Gerichtssprengel derselben befindlichen unteren Herzoglichen oder Kommunal-Verwaltungsbehörden und der angestellten Notare, bezüglich des Verbrauchs des Stempelpapiers, alljährlich wenigstens ein Mal zu revidiren, zu welchem Behuf ihnen die Geschäftsjournale und Akten von diesen Behörden und Beamten vorzulegen sind.

Nehmen sie dabei Verfehlungen gegen die Stempelgesetze wahr, so haben sie die Nachbringung der defektirten Stempel anzuordnen, dem Befinden nach die gesetzlichen Strafen festzustellen.

Gegen ihre Dekrete findet nur der Rekurs an die Oberstaatsanwaltschaft Statt, welche dabei wie oben zu verfahren hat.

§. 4.

Ein jedes Gericht soll einen Etat für die nothwendigen Büreaukosten erhalten, welcher auf die Sportelkasse anzuweisen ist.

Außer denselben dürfen nur diejenigen Auslagen aus der Sportelkasse bestritten werden, welche derselben nach Vorschrift der Zivil- und Kriminal-Prozeßgesetze zur Last fallen.

Ein jeder Ausgabeposten muß durch eine Quittung des Empfängers bescheinigt werden; eine bloße Hinweisung auf die Akten genügt nicht.

Sollte bei einem Gericht der festgestellte Etat aus außergewöhnlichen Umständen nicht ausreichen, oder in besonderen Fällen eine durch denselben nicht vorgesehene Ausgabe entstehen, so hat dasselbe hierüber an das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium zu berichten und dessen Beschluß wegen solcher außerordentlichen Ausgaben aus der Sportelkasse zu erwarten.

Jedes Gericht, welches diese Vorschriften überschreitet, hat außer dem Ersatz zur Sportelkasse aus eigenem Vermögen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thalern zu erwarten.

§. 5.

Da alle Justizbeamten in dem neuen Justizetat ein festes Diensteinkommen erhalten haben, so dürfen dieselben fortan keinerlei Sporteln für Dienstverrichtungen mehr beziehen, auch wenn dieselben bisher in den Gesetzen oder durch Herkommen ihnen gestattet waren. Alle diese Sporteln müssen vielmehr nach dem Sporteltarife mit den übrigen Gerichtskosten berechnet werden und der Sportelkasse zufließen.

Hiervon allein sollen diejenigen Sporteln ausgenommen sein, welche bisher den Mitgliedern der Examinations-Kommission des Herzoglichen Oberlandesgerichts für die Prüfung der Rechtskandidaten zugeflossen sind.

Diese Sporteln sollen künftig der Bibliothekkasse dieses Gerichtshofes zufließen.

Verfehlungen der Gerichtsbeamten gegen diese Vorschrift sollen als Veruntreuungen öffentlicher Gelder nach Art. 316. des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

§. 6.

Den Präsidenten des Herzoglichen Oberlandesgerichts und den Dirigenten der Untergerichte steht zwar gesetzlich die Befugniß zu, wegen Armuth der Parteien, auch ohne förmliche Ertheilung des Armenrechts, oder aus sonst erheblichen Gründen, die Prozeßkosten zu ermäßigen, oder dem Befinden nach gänzlich niederzuschlagen, es muß aber der Grund eines solchen Erlasses und Nachlasses jedesmal nicht allein zu den Akten, sondern auch bei der betreffenden Nummer in dem Geschäftstagebuche vermerkt werden.

Niemals darf jedoch ein solcher Erlaß oder Nachlaß für Sporteln und Stempel eintreten, welche für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu berechnen und zu erheben sind.

§. 7.

Für die gesammte Sportel- und Stempelverwaltung der Gerichte wird eine Oberrevision eingeführt.

Dieselbe wird der Herzoglichen Oberstaatsanwaltschaft aufgetragen, dergestalt, daß bei derselben ein oberer Kanzleibeamte des Herzoglichen Oberlandesgerichts als Sportel- und Stempel-Fiskal angestellt wird, welcher unter der Aufsicht derselben die sämmtlichen Jahresgerichtssportel- und Stempelrechnungen einer nochmaligen formellen und materiellen Prüfung zu unterwerfen hat.

Alle Gerichtsbehörden sind daher nicht allein verpflichtet, zu dem Behufe die Jahressportelrechnungen mit den Belegen und den Tagebüchern der Herzoglichen Oberstaatsanwaltschaft bis zum 1. August jeden Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres, ultimo Juni, einzusenden, sondern auch derselben alle Aktenstücke vorzulegen, deren Einsicht dieselbe zum Zweck der Oberrevision verlangt.

Um die Geschäfte bei der Oberrevision jährlich zu regeln, bleibt der Oberstaatsanwaltschaft vorbehalten, die Zeitabschnitte festzusetzen, in welchen die Gerichtsbehörden die Sportelrechnungen sowohl für das laufende Geschäftsjahr, als auch für die künftigen Geschäftsjahre zur Oberrevision einzureichen haben.

Erinnerungen, welche bei der Oberrevision gegen die Spezialsportelrechnungen gemacht werden, haben die Gerichtsbehörden zu beantworten nnd zu erledigen.

Wird von denselben Einspruch gegen solche Erinnerungen erhoben, so entscheidet darüber, auf Vortrag der Herzoglichen Oberstaatsanwaltschaft, das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

Die Jahresrechnung der Haupt-Sportelkassenverwaltung ist dem Herzoglichen Gesammt-Staats-Ministerium unmittelbar von dem Herzoglichen Oberlandesgericht nach erfolgter Prüfung mit Abschrift des Abnahme-Protokolles einzureichen, welches über die Oberrevision derselben das Weitere verfügen wird.

§. 8.

Bezüglich des Verbrauchs des gesetzlichen Stempelpapiers bei den Herzoglichen Regierungen in Dessau und in Köthen hat der Oberstaatsanwalt die Tagebücher dieser Behörden wenigstens ein Mal in jedem Jahre zu revidiren und sind ihm hierbei die Akten, deren Einsicht derselbe zu dem Behufe begehrt, vorzulegen.

Erinnerungen, welche derselbe gegen die angewendeten Stempel oder gegen die Nichtverwendung derselben hierbei macht, hat die betreffende Herzogliche Regierung zu erledigen.

Erhebt dieselbe Einspruch dagegen, so entscheidet über denselben das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

§. 9.

Bezüglich der Berechnung, Feststellung und Einsendung der Erbstempel und der Revision der desfallsigen Rechnungen verbleibt es bei den darüber bereits getroffenen Einrichtungen.

Alle Gerichtsbehörden, so wie die Beamten der Staatsanwaltschaft haben diese Verordnung genau zu befolgen.

Dessau, am 18. April 1851.

Das Herzogliche Gesammt-Staats-Ministerium.

Goßler. Plötz.

Anlage C.

Verordnung,

die Verrechnung der Strafgelder und des Erlöses aus konfiszirten Sachen betreffend.

(Nr. 380. d. Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Zur Herstellung eines überall gleichmäßigen Verfahrens bei Verrechnung der erkannten Geldstrafen und des Erlöses aus konfiszirten Gegenständen, wird hierdurch, mit Genehmigung Sr. Hoheit, des ältestregierenden Herzogs, für die beiden Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen Folgendes verordnet:

1) Alle öffentlichen Geldstrafen sind zur Kasse derjenigen Behörde zu erheben und zu verrechnen, welche dieselben ausgesprochen hat, und hat diese Behörde davon die Strafgelderantheile, welche den Denunziaten, Innungen, Ortsarmenkassen und Gemeindekassen nach ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften oder nach besonderen Privilegien zustehen, auszuzahlen.

2) Die auf Grund bestehender Gesetze konfiszirten Gegenstände sind auktionsweise zu verkaufen, und fließt der Erlös ebenfalls der Kasse derjenigen Behörde zu, welche die Konfiskation verfügt oder erkannt hat.

Dessau, den 26. August 1852.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches und Anhalt-Köthensches Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Goßler. v. Plötz.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 25.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. Juli 1864.)

Gesetz,

betreffend die Verkündigung des Staatsvertrages mit den Thüringischen Staaten über Anschluß des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc.,

verordnen hiermit für Unsern Landestheil, das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach vernommenem Beirath des Landtags, was folgt:

§. 1.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Rechtspflege in Unserem Herzogthume haben Wir Uns bezüglich der Lande des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg dem gemeinschaftlichen Thüringischen Oberappellationsgericht zu Jena durch den anliegenden Staatsvertrag provisorisch angeschlossen.



§. 2.

Das gedachte Oberappellationsgericht bildet daher vom 1. Oktober d. J. an die dritte und höchste Instanz in den bürgerlichen und Strafrechtssachen für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg mit folgenden Bestimmungen:

§. 3.

Seine Kompetenz in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Bezüglich der Kompetenz desselben in den bürgerlichen Rechtssachen und des Verfahrens in den dahin gelangenden Sachen verbleibt es bei den darauf bezüglichen Vorschriften der provisorischen Gerichtsordnung des vormaligen gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts in Zerbst vom 16. September 1817 (Band I. Seite 265. der Bernburger Gesetz-Sammlung) und treten dieselben resp. wieder in Kraft, insoweit sie nicht durch die revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung eine Abänderung erlitten haben, mit der Maßgabe, daß die Appellationssumme (§. 16. Nr. 11. des angezogenen Gesetzes vom 16. September 1817) nach dem jetzt bestehenden Münzfuße zu berechnen ist.

§. 4.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen in den Gesetzen vom 17. Januar 1850 und vom 17. März 1851 (Band IX. Seite 115. und Band X. Seite 86. und 89. der Bernburger Gesetz-Sammlung) werden hiermit aufgehoben.

§. 5.

Anlage B

Die Bestimmungen der in der Anlage sub B. enthaltenen Bekanntmachung vom 25. April 1857 werden hiermit auch auf die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg ausgedehnt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L.S.

Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Anlage A.

Uebereinkunft,

die Ausdehnung des Staatsvertrages vom 16. September 1850 wegen Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena auf das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffend.

Nachdem die Herzoglich Anhaltische Staatsregierung, in Veranlassung der durch den tödtlichen Hintritt des Herzogs **Alexander Carl** von Anhalt-Bernburg, Hoheit, am 19. August v. J. erfolgten Vereinigung des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg mit dem Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen, den Wunsch zu erkennen gegeben hat, den Staatsvertrag vom 16. September 1850 über Anschluß der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena auf das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg ausgedehnt zu sehen: so ist zwischen dem Herzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Gotha für sich und in Auftrag und Vollmacht der übrigen bei dem Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena betheiligten Staatsregierungen einerseits durch den Herzoglich Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister Freiherrn Camillo von Seebach und dem Herzoglich Anhaltischen Staats-Ministerium zu Dessau andererseits durch den Herzoglichen Ober-Staatsanwalt Lagemann die nachstehende Uebereinkunft abgeschlossen und auf dem Grunde der beiliegenden Höchsten Vollmacht ratifizirt worden.

Art. 1.

Der Staatsvertrag vom 16. September 1850 über den provisorischen Anschluß der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen an das Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena, welcher beginnt mit den Worten:

> „Zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministerium zu Weimar für sich und in Auftrag und Vollmacht der übrigen bei dem Oberappellationsgericht zu Jena betheiligten Staatsregierungen ꝛc.“

und endigt mit den Worten:

„als die übrigen zum Oberappellationsgerichte vereinigten Staaten zu erfüllen haben, nicht erschwert werden.

So geschehen Weimar, den 16. September 1850."

und acht Artikel enthält, wird mit dem 1. Oktober d. J. unter nachstehenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen auf den gesammten Umfang des gegenwärtig vereinigten Herzogthums Anhalt ausgedehnt.

Art. 2.

Von der Herzoglich Anhaltischen Staatsregierung werden dem Gesammt-Oberappellationsgerichte nicht nur, wie selbstverständlich, die Gesetze und Landtagsverhandlungen des vereinigten Herzogthums Anhalt, sondern auch die Gesetz-Sammlung und die seit dem Inkrafttreten der neuen Landschaftsordnung vom $\frac{\text{18. Juli}}{\text{18. August}}$ 1859 ergangenen Landtagsverhandlungen des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg, und zwar Ein Exemplar der Gesetz-Sammlung für jedes Mitglied des Gerichtshofes und zwei Exemplare der Gesetz-Sammlung und der erwähnten Landtagsverhandlungen für die Geschäftsbibliothek mitgetheilt.

Art. 3.

Beiden Theilen steht das Recht zu, den Vertrag vom 16. September 1850 mit der Wirkung zu kündigen, daß mit dem Schluß des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, jener Vertrag mit gegenwärtiger Uebereinkunft außer Wirksamkeit tritt.

So geschehen Gotha, den 24. Juni 1864.

Anlage B.

Anlage B.

Bekanntmachung,

eine den §. 10. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. Oktober 1816 abändernde Bestimmung betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des ältestregierenden Herzogs, wird folgende unter den betheiligten Höfen vereinbarte, den §. 10. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. Oktober 1816 abändernde Bestimmung:

§. 1.

Sämmtliche zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechtigte Rechtsanwälte sind in denjenigen Sachen, welche aus den Ländern, welchen sie angehören, an das Oberappellationsgericht gelangen, zur Praxis vor dem Oberappellationsgerichte befugt.

§. 2.

In den Kompromißsachen der Durchlauchtigsten Höfe unter einander und in Bundesausträgalsachen steht sämmtlichen zur Praxis bei den Appellationsgerichten berechtigten Rechtsanwälten die Ausübung der Praxis vor dem Oberappellationsgerichte zu.

§. 3.

Den am Sitze des Oberappellationsgerichts ihren beständigen Aufenthalt habenden Rechtsanwälten steht die Befugniß zur Ausübung der Praxis vor dem Oberappellationsgerichte in Sachen, welche aus irgend einem der zum Bereiche des Oberappellationsgerichts gehörigen Staaten herrühren, zu.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 25. April 1857.

Herzoglich Anhaltisches Oberlandesgericht.

Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 26.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. August 1864.)

Gesetz,

betreffend die Publikation der revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung, so wie einiger anderen Anhalt-Dessauischen Verordnungen für die Anhalt-Bernburger Landestheile und die Aufhebung resp. Beibehaltung und Wiederinkraftsetzung einiger Anhalt-Bernburgischen Gesetze und Verordnungen.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, xc. xc. xc.,

verordnen hiermit zur Herstellung einer Gleichheit des Zivilprozesses, sammt was dem anhängig, in den gesammten Anhaltischen Landen, nach vernommenem Beirath Unseres getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

1) Die unter A. anliegenden revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landesordnung, sammt den Sporteltaxen I. A. und C. II., III., IV. und dem Anhange, betreffend die summarischen Prozeßarten, so wie die Anhalt-Dessau-Köthenschen Dezisionen I., II., III., V., VI., IX., X., XIV., XV., XVI., XIX., Anlage A.

2) die Anhalt-Dessauischen Verordnungen Nr. 368. vom 30. Mai 1815, betreffend die Rechte unehelicher Kinder; Anlage B., Anlage B.

3) Nr. 411. vom 8. Juli 1853, über das Hülfsverfahren von Amtswegen; Anlage C., Anlage C.

Anlage D. 4) Nr. 423. vom 4. Oktober 1853, den Ersatz der Reisekosten an die Rechtsanwälte betreffend; Anlage D.,

Anlage E. 5) das Gesetz vom 24. März 1832, enthaltend das Verbot der Prokuraturgebühren Seitens der Verwalter der öffentlichen Stiftungen, Nr. 65. der Gesetz-Sammlung; Anlage E.,

Anlage F. 6) die Verordnung vom 7. Januar 1823 und 4. Oktober 1853, das Erlöschen, beziehungsweise die Fortdauer der advokatorischen Praxis beim Eintritt in den Staats- oder Kommunaldienst betreffend, Bd. I. Nr. 24. und Bd. VIII. Nr. 422. der Gesetz-Sammlung; Anlage F.,

Anlage G. 7) das Gesetz über den Judeneid vom 6. Februar 1855, Bd. IX. Nr. 472. der Gesetz-Sammlung; Anlage G.,

werden hierdurch für die Anhalt-Bernburgischen Landestheile in Gesetzeskraft publizirt.

Hierneben bleiben, resp. treten wiederum in Gesetzeskraft alle diejenigen prozeßgesetzlichen Bestimmungen der Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung, welche durch die vorstehend aufgeführten Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich aufgehoben sind oder mit denselben nicht im Widerspruch stehen.

§. 2.

Alle Anhalt-Bernburgischen gesetzlichen Bestimmungen, welche mit den in §. 1. aufgeführten Gesetzen und Verordnungen im Widerspruch stehen, werden, insofern ihr Fortbestehen nicht ausdrücklich in folgenden Paragraphen ausgesprochen wird, hierdurch aufgehoben, insbesondere:

1) die Verordnung Nr. 10. vom 6. Mai 1732 wegen Aufnahme der Gerichtskonsense,
2) die Verordnung Nr. 53. vom 31. Juli 1770, die Verbesserung des Justizwesens betreffend, und die hierzu gehörigen, die Abkürzung des Prozesses betreffenden Verordnungen, Reskripte und Erläuterungen,
3) das Arrest- und Konkurs-Edikt Nr. 79. vom 13. Mai 1782, sammt den dazu gehörigen Verordnungen und Reskripten,
4) das Edikt Nr. 81., in welchen Fällen die Verabredungen schriftlich zu entrichten, vom 13. Mai 1782,
5) die Verordnung Nr. 110., vom 9. September 1799, wegen Verhütung des Kindermords,
6) sämmtliche Verordnungen, betreffend die verzinsliche Anlegung der gerichtlichen Deposita bei der vormaligen Anhalt-Bernburgischen Kammer,

7) die Zirkularverordnung Nr. 1346. vom 28. November 1833, betreffend die Aufnahme der Kaufkontrakte über Grundstücke vor dem Gerichte der liegenden Sache,
8) sämmtliche das Institut der Exekutoren betreffenden Verordnungen,
9) das Gesetz Nr. 792. vom 7. April 1856, betreffend die Beschlagnahme des Diensteinkommens,
10) Anhang II. zum Gesetz Nr. 940. vom 25. August 1862, betreffend das Aufgebotsverfahren,
11) sämmtliche Taxen und dazu gehörigen Verordnungen, welche die Liquidation der Gerichtskosten in Sachen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, so wie der Advokatengebühren betreffen.

§. 3.

Die nachstehenden Anhalt-Bernburger Verordnungen bleiben neben den neuen prozessualischen Bestimmungen zur Zeit noch in Kraft:
1) sämmtliche Taxen und Verordnungen, welche die Liquidation der Gerichtskosten für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen, dergestalt, daß bis auf Weiteres diese Kosten ganz in der bisherigen Art und Weise berechnet und vertheilt werden;
2) die Verordnungen Nr. 669. vom 22. August 1852, Nr. 727. vom 29. Mai 1854 und Nr. 896. vom 2. April 1860, betreffend das Institut der Gerichtsschöppen, sammt den Taxen für dieselben;
3) die Verordnungen Nr. 911. vom 19. März 1861 und Nr. 928. vom 15. Februar 1862 zur Verhütung der Winkelschriftstellerei.

§. 4.

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften treten vom 1. Oktober d. J. an für die Anhalt-Bernburgischen Landestheile überall in Wirksamkeit, und zwar die Prozeßgesetze dergestalt, daß die alsdann schwebenden Prozesse in das gegenwärtig neu bestimmte Verfahren umgeleitet, beziehungsweise in demselben weiter geführt werden, insoweit die folgenden Bestimmungen unter 1., 2. und 3. nicht eine Ausnahme festsetzen.
1) Die vor dem 1. Oktober d. J. anhängig gewordenen Zivilprozeßsachen, einschließlich der Interventionen und Inzidentstreite, in welchen ein erstinstanzliches Erkenntniß noch nicht publizirt ist, werden zwar an das nach den neuen prozessualischen Bestimmungen, resp. nach dem Justizorganisations-Gesetze vom heutigen Tage zuständige Gericht abgegeben, es wird jedoch in denselben das Verfahren noch

nach den bisherigen Vorschriften bis zum ersten Erkenntnisse fortgeführt; lautet dieses Erkenntniß auf Beweis, so ist dieser Beweis in den Formen des neuen Prozeßrechts zu führen.

2) Gegen die vor dem 1. Oktober d. J. eröffneten Erkenntnisse, welche die Rechtskraft noch nicht beschritten haben, finden allein die nach dem neuen Prozeßrechte zulässigen Rechtsmittel in dem neuen Prozeßverfahren Statt. Wird die Sache bereits in der zweiten Instanz instruirt, so sind die Akten zum weitern Verfahren nach dem neuen Prozeßrechte an das nach demselben zuständige Gericht zweiter Instanz abzugeben.

3) In denjenigen Sachen, in welchen der Prozeß nach dem bisherigen Rechte bis zur Erlangung dreier gleichlautenden Erkenntnisse fortgeführt werden durfte, ist, wenn bis zum 1. Oktober d. J. bereits zwei Erkenntnisse publizirt, jedoch noch nicht rechtskräftig geworden sind, die Frage, ob noch ein weiteres Rechtsmittel zulässig sei oder nicht, nach dem bisherigen Prozeßrechte zu entscheiden.

Dessen zu Urkunde haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Anlage A.

Revidirte
Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze

zu einigen Titeln

der

Anhaltischen Landesordnung,

desgleichen

zu der Prozeßordnung

nebst

einem Anhange zu der Letztern,

die

summarischen Prozeßarten

betreffend.

Dessau.
Gedruckt bei H. Heybruch, Hofbuchdruckerei.
1864.

Inhalt.

I. Revidirte Erläuterungen etc. zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung.

II. Revidirte Erläuterungen etc. zur Anhaltischen Prozeßordnung.

Sporteltaxe.

III. Anhang zu den revidirten Erläuterungen der Prozeßordnung, die summarischen Prozeßarten betreffend.

IV. Elf Dezisionen 110

I.

Revidirte
Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze
zu
einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung.

Zum V. und VI. Titel.
Von geistlichen Gerichten und Prozessen und von Ehesachen und ehelicher Verlobung;
desgleichen zum VIII. Titel
von denen, die sich unordentlich zusammen finden.

§. 1.

Hinweisung auf die neuen Vorschriften für den Ehe-Prozeß.

In wie fern die im V. Titel von geistlichen Gerichten und Prozessen enthaltenen Vorschriften sowohl überhaupt, als insbesondere in Klagesachen auf oder wider die Ehe eine Abänderung erleiden sollen, ist in dem Anhange zur Prozeßordnung über die summarischen Prozeßarten und namentlich über den Eheprozeß näher bestimmt.

§. 2.

Verlöbnisse.

Da die Verordnungen über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Verlöbnisse, welche der VIII. Titel der Landesordnung enthält, hin und wieder sehr verschieden ausgelegt worden, und hieraus mancherlei Rechtsweiterungen entstanden sind, so ist es für nothwendig erachtet worden, solche nachstehender Maßen zu erläutern, zu vervollständigen und zu verbessern.

§. 3.

Gründe, die Einwilligung zu verweigern.

Diejenigen, deren Einwilligung nach den gesetzlichen Vorschriften erfordert wird, sollen dieselbe nicht ohne erheblichen Grund versagen. Erhebliche Gründe sind alle diejenigen, aus welchen eine vernünftige und wahrscheinliche Besorgniß entspringt, daß die künftige Ehe unglücklich und mißvergnügt sein dürfte. Dahin ist besonders zu rechnen:

1) wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Auskommen fehlen würde;
2) wenn der andere Theil zu einer infamirenden oder auch nur sonst nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe durch ein Kriminal-Erkenntniß verurtheilt worden;

3) wenn derselbe der Verschwendung, Trunkenheit, Liederlichkeit oder sonst einem groben Laster ergeben ist;

4) wenn er schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheil für den schuldigen Theil erklärt ist;

5) wenn er mit epileptischen Zufällen, der Schwindsucht, venerischen oder anderen ansteckenden Krankheiten behaftet ist.

§. 4.

Aeltern und Großältern versagen ihre Einwilligung mit Grund, wenn sie von dem andern Theile mit Beschimpfungen oder Thätlichkeiten gröblich beleidigt worden sind, oder wenn die Kinder die nicht erbetene oder verweigerte Einwilligung durch heimliche Ehegelöbnisse, Entführung, Beischlaf oder andere unerlaubte Mittel zu erzwingen gesucht haben.

§. 5.

Form der Verlöbnisse.

Es ist nicht nothwendig, daß vor jeder Ehe ein förmliches Eheverlöbniß hergehe. Wenn aber aus einem Eheverlöbnisse ein Recht zu klagen entstehen soll, so muß dasselbe entweder schriftlich und auf eine verständliche Art abgefaßt und von den Verlobten, so wie von denjenigen Personen, deren Einwilligung in die Verheirathung auf Seiten des zu Verklagenden nothwendig war, unterzeichnet oder auf eine unzweideutige Art von beiden Theilen öffentlich, wie z. B. durch Zeitungen, Herumsendung von Verlobungskarten und dergleichen, bekannt gemacht sein.

Eheverlöbnisse, bei welchen diese Form nicht beobachtet worden, oder eine öffentliche Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, gelten für bloße Unterhandlungen.

Wenn eine förmliche, gerichtlich konfirmirte Ehestiftung errichtet wird, kann der Vortrag der Ehestiftung mit der schriftlichen Aufnahme der Verlobung zusammengezogen werden; andern Falls müssen die Parteien rücksichtlich der zu bewirkenden Niederschreibung des Eheversprechens die obigen Vorschriften befolgen und können, bevor solches geschehen oder eine öffentliche Bekanntmachung der Verlobung erfolgt ist, nicht auf die Ehe und eben so wenig auf das Interesse klagen.

§. 6.

Mündliche Eheversprechungen, wenn der Beischlaf erfolgt ist.

Bloße mündliche Eheversprechen sind jedoch, wegen des hinzugekommenen Beischlafes, für gültig und klagbar zu achten, wenn der Beklagte zur Zeit des Beischlafs oder des Eheversprechens bereits volljährig war und sich in dem Verhältnisse der persönlichen Kontraktsfähigkeit und Unabhängigkeit von fremder Einwilligung befand.

§. 7.

War aber der zu verklagende Theil zwar volljährig, aber in Rücksicht der Einwilligung zu seiner Ehe von anderen Personen abhängig, so bewirkt der, vor oder nach dem Eheversprechen erfolgte Beischlaf nur dann eine Klage auf die Ehe, wenn der klagende Theil sie zugleich gegen denjenigen mit richtet, dessen Einwilligung in ein förmliches Eheversprechen des andern Theils nothwendig gewesen sein würde, und er dem solchergestalt Mitbeklagten dergleichen unzweideutige Handlungen schuld zu geben und darzuthun vermag, aus welchen der klagende Theil vernünftigerweise die Einwilligung desselben vermuthen konnte und mußte. Hierher gehört besonders die Gestattung oder Nachsehung eines sehr vertrauten nähern Umgangs zwischen den beiden Parteien und aller solcher Handlungen, welche unter ehrbaren Personen beiderlei Geschlechts nur durch die Absicht auf eine eheliche Verbindung gerechtfertigt oder doch entschuldigt werden können.

§. 8.

In keinem Falle kann jedoch der Mann wegen eines solchen mündlichen Eheversprechens mit hinzugekommenem Beischlafe gegen die Geschwächte auf Vollziehung der Ehe klagen, obgleich es ihm unbenommen ist, ihre Ansprüche auf persönliche Entschädigung, wegen des Beischlafs, durch das Erbieten zur Ehe, wenn sonst auf beiden Seiten kein Hinderniß obwaltet, von sich abzulehnen.

Welcher Theil nicht daraus klagen kann.

§. 9.

Aeltern und Pflegeältern, welche sich in dem §. 7. erwähnten Falle befinden, können sich der in §. 3. verzeichneten Gründe, aus welchen die Einwilligung zu dem von ihrem Sohne oder Pflegebefohlenen zugesagten, durch Beischlaf bestärkten Eheversprechen versagt werden darf, nicht bedienen; es wäre denn, daß solche erst nachher entstanden oder ihnen wenigstens erst nachher bekannt geworden wären, in welchem letztern Falle sie solches eidlich zu erhärten angehalten werden sollen.

Unzulässigkeit der §. 3. enthaltenen Weigerungsgründe.

§. 10.

Wenn Umstände, weswegen Aeltern, Großältern oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren, so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

Zurücknahme einer erklärten Einwilligung.

§. 11.

Ein Mangel an den zur Gültigkeit eines Eheversprechens erforderlichen Förmlichkeiten, welcher nur auf Seiten des klagenden Theils obwaltet, kann den beklagten Theil von der Verbindlichkeit, das Eheversprechen zu erfüllen, nicht befreien.

Mangel der Erfordernisse auf Seiten des klagenden Theils.

§. 12.

Besteht das Ehehinderniß in dem Mangel der Einwilligung derjenigen, deren Konsens zur Gültigkeit des Eheverlöbnisses erfordert wird, so ist bis zu deren Erfolge das Eheverlöbniß nur für den, welcher einer solchen Einwilligung bedarf, unverbindlich; der andere Theil aber kann so lange nicht zurücktreten, als die Personen, auf deren Einwilligung es ankommt, sich darüber noch nicht erklärt haben.

§. 13.

Eheverlöbnisse können ohne weitere Förmlichkeit durch beiderseitiges Einverständniß wieder getrennt werden. Es bedarf also hierzu keiner ausdrücklichen Genehmigung des Gerichts.

Aufhebung und Trennung der Eheverlöbnisse.

§. 14.

Als Gründe, aus welchen ein gültiges Eheversprechen einseitig wieder zurückgenommen werden kann, sind anzusehen:

1) Alle Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe wiederum getrennt werden kann.
2) Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringe Thätlichkeiten, schimpfliche oder verächtliche Begegnungen können, wenn sie gleich zur Trennung einer schon vollzogenen Ehe nicht hinreichend wären, dennoch den Rücktritt von einem Ehegelöbnisse begründen.
3) Fehler in dem moralischen Verhalten oder solche körperliche Fehler und Gebrechen des einen Verlobten, weswegen Aeltern ihre Einwilligung nach §. 3. No. 2. 3. und 5. versagen könnten, berechtigen den andern Verlobten zum Rücktritte, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden oder ihm bekannt geworden sind. Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens recht-

fertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde; dahingegen giebt jeder, auch nur in Ansehung des Vermögens, von den Verlobten, deren Aeltern oder Vormündern verübte Betrug dem Andern ein Recht zum Rücktritte.

4) Wenn ein Theil seine in dem Ehegelöbnisse ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann, so ist der andere zurückzutreten berechtigt.

5) Die bloße Minderjährigkeit hingegen ist auf Seiten der Braut kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem unter den gesetzlichen Erfordernissen geschlossenen Eheverlöbnisse; Eheversprechungen minderjähriger Mannspersonen, selbst wenn Aeltern und Vormünder darin eingewilligt hätten, sollen für den Verlobten nicht verbindlich sein, wenn nicht auf dessen eigenes Ansuchen landesherrliche Dispensation erfolgt ist.

§. 15.

Verjährung der Eheverlöbnisse u. Versprechungen.

Wer vom Ablaufe der in dem Verlöbnisse zur Vollziehung der Ehe bestimmten Zeit ein Jahr verstreichen läßt, ohne den Andern zur Erfüllung aufzufordern, der hat kein Recht mehr, daraus zu klagen; es wäre denn, daß die Parteien sich über Aufschiebung der Heirath bis zu einer andern bestimmten Zeit ausdrücklich vereinigt hätten. Ist keine Zeit bestimmt, und hat binnen zwei Jahren, vom Tage des geschlossenen Ehegelöbnisses, keiner von beiden Theilen zur Erfüllung desselben bei dem andern sich gemeldet, so hat das Ehegelöbniß selbst seine Kraft verloren. Außerdem erlischt die Klage nach Verlauf eines Jahres von der letzten fruchtlos geschehenen Aufforderung.

§. 16.

Die Eheklage aus einem mündlichen Eheversprechen mit hinzugekommenem Beischlafe verjährt unter allen Umständen in zwei Jahren von Zeit des letzten Beischlafs, oder, wenn das Eheversprechen erst nach demselben ertheilt oder wiederholt worden ist, von dem Tage der Ertheilung oder letzten Wiederholung desselben.

§. 17.

Konkurrenz mehrerer Verlöbnisse.

Wenn zwei gleich förmliche Verlöbnisse einander gegenüber stehen, so giebt das frühere den Vorzug auf Vollziehung der Ehe, das spätere aber nur einen Anspruch auf Entschädigung. Ist aber dem später Verlobten das frühere Verlöbniß des andern Theiles bekannt gewesen, so entstehen aus der spätern Verlobung weder Rechte noch Pflichten.

§. 18.

Eine aus einem spätern Verlöbnisse vollzogene Ehe kann wegen eines frühern gültigen Verlöbnisses zwar nicht getrennt werden, giebt aber dem verletzten früher Verlobten das Recht auf eine Entschädigungsklage, wenn er von der spätern Verbindung des andern Theiles vor deren Vollziehung nichts gewußt hat, oder durch unübersteigliche Hindernisse abgehalten worden ist, noch zu gehöriger Zeit vor der Trauung Einspruch zu thun. Ist dieses nicht der Fall, so verliert er alle Ansprüche auf Entschädigung aus dem frühern Verlöbnisse.

§. 19.

Geschieht aber der Einspruch noch zur rechten Zeit, so muß, wenn der Beklagte entweder gegen die Verbindlichkeit beider Verlöbnisse nichts einzuwenden hat, oder eins derselben bereits durch ein rechtskräftiges Erkenntniß für rechtsbeständig erklärt worden ist, der Einspruch thuende Verlobte und, wenn es verlangt wird, auch der, welcher die beiden Verlöbnisse geschlossen hat, sich zuvörderst eidlich reinigen, daß zwischen ihm und dem Einspruch thuenden Theile keine Kollusion stattfinde, um den Beklagten von der

Erfüllung des zuletzt eingegangenen Verlöbnisses zu befreien. Will sich jedoch der durch den Einspruch verletzte unschuldige Verlobte dabei nicht beruhigen, so steht es ihm frei, entweder durch Intervention in dem zwischen seinem Verlobten und dem Einspruch thuenden Theile obschwebenden Prozesse, oder in einer eigenen Klage wider den Letztern die Nullität oder Erlöschung des erstern Eheversprechens geltend zu machen, oder auch dasselbe als ein in betrügerischer Absicht gegen ihn simulirtes Verlöbniß anzufechten. Ueberhaupt aber soll ein Jeder, wer auf eine frivole Weise durch einen nachher ganz unbegründet befundenen Einspruch den Fortgang des Aufgebotes und der Trauung gesetzmäßig Verlobter stört und hinterzieht, außer der den Beleidigten auf ihr Ansuchen dieserhalb zu gewährenden Privatgenuthuung, wegen des dadurch in der Gemeinde gegebenen Aergernisses, von dem zuständigen Gericht mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 20.

Bloße Schwängerungs-Sachen.

Aus Schwängerungen ohne Eheversprechen soll nicht mehr alternativ auf die Ehe oder Entschädigung, sondern allein auf die Letztere, und zwar vor den Zivilgerichten geklagt werden; jedoch steht es, nachdem die Schwängerung zugestanden oder erwiesen worden, in der Wahl des Verklagten, ob er die ihm zuzuerkennende Entschädigung der Geschwächten und die Alimentation des Kindes, durch das gerichtliche Erbieten zur Vollziehung der Ehe, noch vor der Eröffnung des Erkenntnisses von sich ablehnen wolle. In diesem Fall muß er jedoch darthun, daß von seiner Seite kein Hinderniß obwalte, die Ehe spätestens binnen sechs Monaten zu vollziehen. Nimmt die Klägerin das Erbieten an, so wird solches als ein Transakt und gültiges Eheversprechen angesehen, aus welchem die Vollziehung der Ehe verlangt werden kann.

Lehnt sie es hingegen ab, so wird sie aller Ansprüche auf Privatgenugthuung verlustig und, außer in dem Falle, daß nach dem Zeitpunkte der Schwängerung auf Seiten des Schwängerers solche Umstände eingetreten oder der Geschwängerten erst nachher bekannt geworden sind, welche sie im Falle eines Statt gehabten Verlöbnisses zum Rücktritte von demselben berechtigt haben würden, zunächst (principaliter) zur Versorgung und Ernährung des Kindes verpflichtet, der Vater aber bleibt alsdann dazu nur subsidiarisch in der Art, wie Art. 18. des Edikts vom 30. Mai 1815 im zweiten Abschnitte verordnet worden, verbunden.

§. 21.

Das in den Landen jenseits der Elbe bisher beobachtete, auf das Edikt vom 25. Oktober 1703 gegründete Verfahren in Schwängerungsklagen sogenannter Betteln wird hierdurch aufgehoben.

Zum XXXIII. Titel.

Von Vormundschaften.

§. 1.

Aufhebung der Geschlechts-vormundschaft.

Die bisher gesetzlich gewesene Geschlechtsvormundschaft für die Weiber ist rücksichtlich aller unverheiratheten, nicht unter väterlicher Gewalt stehenden, volljährigen Frauenspersonen aufgehoben. (S. jetzt Dezis. XIV. §. 1.)

§. 2.

Hiernach sind alle ledige, nicht fremder Gewalt unterworfene mündige Frauenspersonen in der Regel, in Absicht der Fähigkeit, Verträge und andere Rechtsgeschäfte

gerichtlich und außergerichtlich gültigerweise zu schließen, den volljährigen Mannspersonen völlig gleich zu achten; jedoch mit folgenden Ausnahmen.

§. 3.

1) Bürgschaften, Gutsagungen, Expromissionen, so wie alle Arten von Interzessionen, können gültigerweise von unverheiratheten Frauenspersonen zwar ohne Kurator, aber nicht anders als vor Gericht und nach gehöriger Belehrung über die Folgen einer solchen Verpflichtung eingegangen werden.

Eine solche Frauensperson, welche außergerichtlich sich verbürgt, gutsagt, oder sonst interzedirt hat, wird dadurch, selbst wenn eine eidliche Bestärkung hinzugekommen wäre, auf keine Weise verpflichtet; und es kann Derjenige, zu dessen Gunsten sie interzedirte, so wenig als Derjenige, dem sie sich dadurch hat verpflichten wollen, daraus weder auf dem Wege der Klage, noch auf dem Wege der Einrede irgend einen Anspruch gegen sie geltend machen. Sogar die Klage oder Einrede des Betruges soll hiervon keine Ausnahme machen. Gerichtliche, von einer ledigen Frauensperson nach gehöriger Belehrung über ihre Wirkungen eingegangene Interzessionen hingegen, sind für völlig verbindlich zu achten, weshalb denn auch die Bestimmungen des Vellejanischen Rathsschlusses und der Authentica si qua mulier C. ad S. C. Vellej., durch welche die Befugniß der Frauen, sich zu verbürgen oder sonst zu interzediren, aufgehoben oder beschränkt wird, in hiesigen Landen außer Kraft gesetzt werden, mithin eine Entsagung derselben, oder gar eine eidlich bestärkte Renunziation fernerhin nicht mehr nothwendig ist. Dahingegen sind die allen Bürgen zu Gute verordneten Rechtswohlthaten der Theilung, Vorklage und abzutretenden Klage (beneficium divisionis, excussionis et ordinis, et cedendarum actionum) auch für eine sich gerichtlich verbürgende Frauensperson gültig, wenn ihnen nicht, nach vorgängiger Erklärung, gerichtlich entsagt worden ist.

Ausnahmsweise wird festgesetzt, daß außergerichtliche Interzessionen, welche von handeltreibenden Frauen in Handelssachen eingegangen werden, wenn nur sonst die übrigen Rechtserfordernisse dabei beobachtet worden sind, sowohl eine Klage als eine Einrede hervorbringen.

2) Fällt aus.

3) Generalhypotheken auf ihr gesammtes Vermögen, oder Spezialhypotheken auf einen gewissen Theil, oder bestimmte Gegenstände ihres beweglichen Vermögens, können Frauenspersonen so wenig gültigerweise außergerichtlich bestellen, als solches bei Hypotheken auf unbewegliche Güter geschehen kann. Dahingegen sind sie wohl befugt, Sachen gültigerweise als Faustpfand zu versetzen.

4) Alle einseitigen Verträge einer Frauensperson, welche eine Schenkung in sich enthalten, so wie unentgeltliche Verzichtleistungen auf Erbrechte oder andere Ansprüche, sind, wenn sie nicht gerichtlich verlautbart worden, nur bis auf die Höhe von Funfzig Thalern gültig.

Erbverträge, durch welche eine ledige Frauensperson an ihrem gesetzlichen Erbrechte etwas verlieren soll, erhalten ebenfalls erst durch gerichtliche Verlautbarung rechtliche Wirkungen.

§. 4.

Die den bisherigen Rechten nach geltenden Vorschriften über die Erfordernisse zur Rechtsgültigkeit der von verheiratheten Frauen vorgenommenen Rechtsgeschäfte, sowohl mit Fremden, als insbesondere mit ihren Ehemännern oder für dieselben, bleiben unverändert; jedoch unbeschadet dessen, was wegen Aufhebung der die Bürgschaften der Weiber verbietenden oder beschränkenden Gesetze in dem Vellejanischen Rathsschlusse und

in der Authentica si qua mulier §. 3. No.1. enthalten ist. Hiernach muß denn auch eine Ehefrau, welche mit ihrem Ehemanne kontrahirt oder für denselben sich verbürgt, solches gerichtlich und mit Zustimmung eines ihr bestätigten männlichen Beistandes und Rathgebers bewirken. Einer speziellen Entsagung des Privilegii dotis et illatorum bedarf es zwar bei Bürgschaften für den Ehemann nicht, da sich solche von selbst verstehen soll, wohl aber einer vom Richter zu ertheilenden Belehrung über die Folgen der übernommenen Verpflichtung und einer Entsagung der den Bürgen überhaupt zu Gute verordneten Rechtswohlthaten, wenn die Ehefrau derselben verlustigt werden soll.

Daß diese Belehrung (certioratio) wirklich und gehörig geschehen sei, muß ausdrücklich sowohl in dem Protokolle, als in dem über den Vertrag etwa auszufertigenden Dokumente erwähnt sein. Geschieht dieß nicht, so streitet für die interzedirende Frauensperson in allen Fällen die Vermuthung, daß die Belehrung unterblieben, und folglich die Interzession ohne rechtliche Wirkung sei, bis die andere Partei das Gegentheil vollständig erweiset.

(S. jetzt Dezis. XIV. §. 2. 3. und Dezis. XIX.)

Zum XXXVII. Titel.

Von der Gerade, Mustheil und Heergewette.

§. 1.

Aufhebung der Gerade.

Alle und jede Verschiedenheit der Geradstücke von dem gemeinen Erbe, so wie überhaupt die Succession der Weiber in die Gerade, wird hiermit ohne Ausnahme sowohl bei Adeligen als Bürgerlichen abgeschafft und aufgehoben: so daß künftig Alles, was früher gesetz- oder observanzmäßig als Gerade angesehen wurde, zum gemeinen Erbe gehören und gezählet werden soll.

§. 2.

Fällt aus.

§. 3.

Heergewette.

Das Heergewette und dessen Verabfolgung an die dazu gesetzlich berufenen männlichen Anverwandten (Schwerdtmagen) wird ebenfalls gänzlich auch in Rücksicht der Adeligen aufgehoben, so wie solches durch die Anhaltische Landesordnung bei Bürgerlichen bereits geschehen ist.

§. 4.

Vertragsmäßige Reluition desselben.

Unter dem aufgehobenen Heergewette ist aber nicht zu verstehen die an einigen Orten vertragsweise eingeführte jährliche Präſtation zur Ablösung des hin und wieder Statt gehabten Gutsherrlichen Rechtes, aus dem Nachlasse der Gutsunterthanen ein unrichtigerweise mit dem Namen des Heergewettes bezeichnetes Mortuarium oder Besthaupt zu fordern, wie solches z. B. in dem Amte Groß-Alsleben der Fall ist.

II.

Revidirte Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zur Anhaltischen Prozeßordnung.

Zum I. Titel.
Von Gerichtssachen in erster Instanz.

Erster Abschnitt.
Vom Gerichtsstande.

Anmerkung. Ueber die Kompetenzverhältnisse der Gerichte siehe die Verordnung vom 30. Juni 1864 über die Justizreorganisation für die Anhalt-Bernburgischen Landestheile.

Von den privatrechtlichen Verhältnissen der Israeliten.

Insofern die Israeliten in den hiesigen Landen sich in Absicht auf Erbfolge, Erbregulirungen, Vormundschaften und andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts, früher anderer, als der für die Christen geltenden Gesetze bedient, auch die darüber entstandenen Streitigkeiten vor die Aeltestenstube und zur Kognition und Entscheidung der Rabbiner und Gelehrten gezogen haben sollten, wird dieserhalb von jetzt an Folgendes gesetzlich festgestellt.

a) Weder die Aeltesten, noch die Rabbiner und Gelehrten, dürfen sich ferner irgend einer Gerichtsbarkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen anmaßen. Nur Streitsachen, welche ihre Glaubenssachen, ihren Gottesdienst, die Ordnung in der Gemeinde und die Abgabe an die Kassen derselben betreffen, können in erster Instanz von den Aeltesten und respektive dem Rabbiner geschlichtet werden.

   Alle anderen bürgerlichen Rechtssachen, sowohl streitige als nichtstreitige, gehören ausschließlich vor die Zivilgerichte.

b) Die Israeliten bedienen sich künftig in Absicht der Erbfolge, der testamentarischen sowohl, als der Intestat-Erbfolge, ferner in Absicht der Erbsonderungen, der Dotation der Töchter, der Vormundschaften, so wie in allen privatrechtlichen Verhältnissen, welche das Mein und Dein betreffen, überall und ohne Ausnahme

der in hiesigen Landen bestehenden allgemeinen Gesetze, und dürfen sich auf keine Abweichung ihrer jüdischen Zeremonialgesetze, Gebräuche und Glaubenslehren von denselben berufen, und auf deren Grund nach anderen, als den allgemeinen Gesetzen gerichtet zu werden verlangen.

c) Insbesondere dürfen die jüdischen Behörden in Gemeindesachen sich nicht anmaßen, Erbschaften zu versiegeln und in Beschlag zu nehmen, Erbtheilungen zu bewirken, Vormünder zu erwählen und zu bestätigen, und auf irgend eine Art als vormundschaftliche Behörde zu handeln.

d) Finden die Aeltesten oder die beim Absterben eines Gemeindemitgliedes gegenwärtigen barmherzigen Brüder, daß das Interesse der Gemeinde eine Versiegelung des Nachlasses erfordere, so haben sie darauf bei dem kompetenten Zivilrichter anzutragen.

e) Das Nämliche findet Statt, so oft eine andere rechtliche Ursache zur Versiegelung eintritt.

f) Damit die Zivilrichter das Nöthige in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen unverzüglich mögen anordnen können, wird den jüdischen Gemeindevorstehern zur Pflicht gemacht, so oft ein nicht mehr selbst unter väterlicher Gewalt stehendes Mitglied ihrer Gemeinde mit Tode abgeht, solches sofort und spätestens innerhalb 3 Stunden nach dem Absterben schriftlich dem Gerichte anzuzeigen, und dabei mit zu vermelden, wer die vermuthlichen Erben, ob Unmündige unter denselben befindlich, und welche zur Familie gehörige Personen in dem Sterbehause zurück geblieben seien.

g) Was besonders die israelitischen streitigen Ehesachen betrifft, so gehören solche zwar künftig ebenfalls vor die ordentlichen Zivilgerichte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß diese über die Gültigkeit einer bestehenden Ehe und über die Rechtmäßigkeit der einem Ehetrennungsgesuche zum Grunde gelegten Ursachen nicht anders, als nach eingeholtem Gutachten von dem Rabbiner zu entscheiden ermächtigt sind.

In Schwängerungssachen ist in Absicht des Zivilpunktes der Alimentation zwischen Christen und Israeliten kein Unterschied zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Prozeßverhandlungen.

§. 1.

Es ist bereits in mehreren Stellen der Prozeßordnung Richtern und Sachwaltern zur dringenden Pflicht gemacht, sich die gütliche Beilegung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten ernstlich angelegen sein zu lassen. Damit nun desto besser darüber geurtheilt werden könne, ob besonders die Ersteren dieser Obliegenheit gehörig nachkommen, so soll künftig jedesmal über den Güteversuch, welcher stets von einem Deputirten des Gerichts zu leiten ist, ein ausführliches Protokoll abgefaßt werden, und darin der von den Parteien oder dem Gerichte selbst geschehenen Vergleichsvorschläge ausdrücklich Erwähnung geschehen. Güteversuch.

§. 2.

Da es in wichtigen und verwickelten Sachen selten möglich ist, vor des Beklagten Antwort auf die Klage die Lage des Streites deutlich genug zu übersehen, um dieser gemäß passende Vergleichsvorschläge zu thun, so sollen die Gerichte in solchen Fällen, nach Befinden der Umstände, und besonders dann, wenn die Parteien im ersten Termine

keine entschiedene Abneigung, sich überhaupt zu vergleichen, an den Tag gelegt haben, und die Sache von Erheblichkeit ist, außer dem ersten, mit dem ersten Termine in der Sache zu verbindenden Güteversuche, noch vor Ertheilung des Erkenntnisses einen zweiten Termin zum Güteversuche ansetzen.

Bei diesen Vergleichsversuchen hat sich übrigens der Richter, so viel es nur immer möglich ist, jeder Aeußerung, aus welcher die Parteien seine Meinung über den endlichen Ausgang des Streites entnehmen könnten, zu enthalten, und nur im Allgemeinen auf die Ungewißheit des endlichen Ausgangs der Prozesse und auf die Möglichkeit, daß durch die Verhandlung selbst Prozeßsachen leicht in eine Lage kommen können, welche für die Parteien einen ganz andern, als den gehofften Ausgang und wenigstens den Verlust der Kosten herbeiführe, zu beschränken.

§. 3.

Vergleichshonorar der Anwälte.

Dem Sachwalter, welcher dem Güteversuche beiwohnt, soll, wenn der Vergleich im Termine zu Stande kommt, außer dem gewöhnlichen Ehrensolde für Abwartung des Termins, halb so viel an Gebühr passiren, als sein Klient an gerichtlichen Vergleichsgebühren nach der neuen Gerichtsporteltaxe zu entrichten hat.

§. 4.

Diejenigen Sachwalter, welche den gerechten Vorwurf auf sich laden, die Streitsucht ihrer Parteien des eigenen Vortheils halber aus Chikane und Gewinnsucht angefacht und Vergleiche verhindert zu haben, sollen bei vorfallenden Gelegenheiten zur Beförderung unberücksichtigt bleiben.

Zum II. Titel.

Von Advokaten und Prokuratoren.

§. 1.

Da die wiederholt gegen die Winkeladvokaten und Prokuratoren erlassenen Verfügungen bisher nicht immer beobachtet worden sind, die Gerichte vielmehr hierin nicht selten zur Ungebühr nachgesehen haben, so wird denselben hiermit nochmals verboten, in streitigen Rechtssachen andere, als rezipirte Anhaltische Advokaten, und zwar nur die in Anhalt wohnhaften, als Rechtsbeistände, Anwälte und Prokuratoren zuzulassen, oder auch Schriften, deren Abfassung Kenntniß der Rechte und des Prozesses erfordern, anzunehmen, wenn sie nicht von einem in hiesigen Landen zur Praxis berechtigten Rechtsgelehrten abgefaßt oder wenigstens vidirt worden sind.

Weil auch die Erfahrung lehrt, daß die eigene Prozeßführung, wenn sie von Rechtsunkundigen unternommen wird, in den meisten Fällen die Sachen zum Nachtheil beider Parteien zu verwirren und zu verzögern pflegt, so soll es (außer in den Prozessen und besonderen Fällen, in denen die Verhandlung ohne Advokaten in diesen neuen Verordnungen entweder vorgeschrieben oder nachgelassen ist) nur den der Rechte kundigen Personen erlaubt sein, ihre Prozesse ohne Rechtsbeistand zu führen, und die von ihnen selbst abgefaßten Prozeßschriften ohne Mitunterschrift eines zur Praxis in hiesigen Landen berechtigten Advokaten einzureichen.

Ueberhaupt soll Derjenige, welcher sich auch außer dem gewöhnlichen Prozeßgange zur Abfassung eines schriftlichen Vortrages über Rechtssachen, besonders über solche, welche schon auf irgend eine Weise zur gerichtlichen Erörterung gediehen sind, sei es an den Landesherrn oder an eine öffentliche Behörde, einer fremden Feder bedienen

will, seine Supplik oder Vorstellung von einem, zur juristischen Praxis in hiesigen Landen befugten Rechtsgelehrten abfassen oder wenigstens durchsehen und unterschreiben lassen, welcher Letztere dadurch dafür verantwortlich wird, daß die Schrift nichts Aktenwidriges und Anstößiges enthalte.

Wer dieser Vorschrift entgegen handelt, dem wird seine Vorstellung ohne Resolution zurück gegeben. Außerdem soll der unbefugte Konzipient, wenn die Schrift auch nichts Aktenwidriges oder Anstößiges enthält, dem Befinden nach in eine Geldstrafe von 20 Silbergroschen bis 2 Thalern genommen werden.

§. 2.

Jeder Anwalt soll ein Deservitenbuch halten, mit welchem er sich vorkommenden Falls zu legitimiren verbunden ist, und welches in zwei Kolonnen zerfällt, in deren erstere die Gebühren, in die letztere aber die Auslagen, und zwar diese nicht in folle, sondern einzeln eingetragen sein müssen.

Jeder Posten muß mit dem Datum und der Benennung der den Ansatz begründenden Handlung versehen sein, das Ganze aber muß mit den Manualakten übereinstimmen; auch in Absicht solcher Ansätze, welche sich nicht füglich durch sie nachweisen lassen (wie z. B. für mündliche Unterhandlungen, Berathungen, gemachte Reisen oder Wege), nähere Bemerkungen über die Veranlassung zu denselben an die Hand geben.

§. 3.

Vollmachten.

Jeder Advokat oder Prokurator soll gleich darauf bedacht sein, sich mit der gehörigen Prozeßvollmacht von seinen Klienten versehen zu lassen. Für diese Vollmachten ist ein stehendes Formular maßgebend, welches für 1¼ Sgr. bei der Oberlandesgerichtskanzlei zu haben ist.

Nur wenn dem Beauftragten eine Veräußerung, oder Aufgebung von Rechten, der Abschluß von Vergleichen und die Empfangnahme von Geldern gegen Quittungsertheilung übertragen werden soll, bedarf die Vollmacht einer gerichtlichen oder notariellen Rekognition.

§. 4.

Die Manualakten der Advokaten sollen jederzeit in guter Ordnung gehalten werden. Hiernächst muß der Advokat die von seiner Partei erhaltenen schriftlichen, oder von ihm selbst jedesmal in protokollarischer Form vor Anstellung des Prozesses aufzunehmenden und von den Klienten zu unterzeichnenden Informationen und Instruktionen denselben beifügen.

§. 5.

Strafen der Advokaten.

Diejenigen Advokaten, welche ihren Pflichten zuwider handeln, werden nach Verhältniß des Fehlers bestraft. Die Strafen sind: 1) Verweise, 2) Streichen der Deserviten, 3) Geldstrafen von 5 bis 50 Thalern, 4) Suspension auf zwei Monate bis zu einem Jahr, 5) gänzliche Entfernung von der Advokatur. Bei leichteren Fehlern sollen sie mit Verweis, bei erheblicheren mit Geldstrafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird, bei justizverzögernden oder frivolen Anträgen mit Streichen der Deserviten, womit auch nach Umständen eine Geldstrafe zu verbinden ist, von dem Gerichte, vor welchem sie sich des Fehlers schuldig machten, bestraft werden. Suspension und gänzliche Niederlegung der Praxis tritt nur bei einem wiederholten Ungehorsam oder bei einer groben Beleidigung des Gerichtes ein.

Von den Unterrichtern können nur Verweise, Streichen der Deserviten, Geldstrafen gegen Advokaten erkannt werden. Die übrigen Strafen werden von dem Oberlandesgericht dekretirt, an welches, wenn das Vergehen bei einem Untergerichte begangen worden ist, die Akten mit Bericht eingeschickt werden müssen. Alle diese Strafen gegen

Advokaten, sofern das Vergehen nicht ein zu den ordentlichen Strafgerichten zu verweisendes Verbrechen ausmacht, sind als Disziplinarstrafen anzusehen, wegen deren der Advokat mit seiner Rechtfertigung zwar zu hören, aber ein förmlicher Rechtsstreit so wenig, als die Einwendung von Rechtsmitteln gegen die Dekrete nachzulassen ist. Auf gänzliche Remotion soll jedoch in der Regel nur erst dann erkannt werden, wenn der Schuldige bereits einmal durch Suspension bestraft worden ist. Nicht allein die Strafsachen aber, sondern Alles, was die Aufsicht über die Advokaten betrifft und in die Pflichten der Advokatur einschlägt, ist als Disziplinarsache zu behandeln.

§. 6.

Prävarikation.

Ein Advokat, welcher in einer und derselben Streitsache beiden Parteien zugleich heimlich oder öffentlich beisteht, welcher eine Sache wissentlich übernimmt oder fortsetzt, bei welcher derselbe mit dem Gegentheil in Verhältnissen steht, wegen deren er zum Zeugnißablegen ganz unfähig wäre, desgleichen, welcher von dem Gegentheil seiner Partei Geschenke annimmt, macht sich der Prävarikation schuldig, und soll mit Entfernung von der Advokatur bestraft werden.

§. 7.

Versäumniß der Sachwalter.

Ist durch bloßes Verschulden des Anwalts ohne Schuld des Prinzipals ein Termin oder ein Fatale verabsäumt worden, so soll zwar die unschuldige Partei, ohne daß eine Ausklagung des Anwalts vorherzugehen braucht, gegen den versäumten Termin oder das verabsäumte Fatale mit alleiniger Ausnahme der zehntägigen Nothfrist zur Einlegung der Rechtsmittel in den vorigen Stand wieder eingesetzt, der Anwalt aber nicht nur zur Erstattung der Kosten angehalten, sondern auch nach Wichtigkeit des Streitgegenstandes und der verabsäumten Handlung, besonders wenn aus der Versäumung ohne ertheilte Restitution der Verlust der Sache entstanden sein würde, das erste Mal an Gelde, das zweite Mal durch Suspension und das dritte Mal mit gänzlicher Entfernung von der Advokatur bestraft werden. Die Untergerichte, bei welchen ein Advokat solche Versäumnisse begeht, sollen davon dem Oberlandesgericht berichten. Geringere Versäumnisse und solche, aus denen nur ein mindererhebliches Präjudiz entsteht, sollen auch nur geringere Strafen des Advokaten zur Folge haben. Vergleicht sich der Advokat mit seinem Klienten wegen des Schadens aus seiner Versäumniß, so daß weder Beschwerde geführt, noch Wiedereinsetzung gesucht wird, so findet eine Bestrafung des Advokaten ex officio nicht Statt.

§. 8.

Die Bestimmungen des vorigen §., daß die Parteien wegen Versäumnisse ihrer Advokaten direkt die Rechtswohlthat der Restitution sollen nachsuchen und erhalten können, ist streng nach den Worten bloß von der Versäumung von Terminen, Fristen und Nothfristen (mit Ausnahme des decendii) zu verstehen. Das Gesuch muß übrigens stets durch einen andern Anwalt geschehen, und kann der vorige Advokat in diesem Prozeß nach erfolgter Restitution nicht fortdienen.

Parteien, welche auf andere Weise durch Schuld ihrer Advokaten in ihren Prozessen Schaden erleiden, müssen sich an diese halten, und können selbst in denjenigen Fällen, wo den Rechten nach dieserhalb Restitutionen noch für zulässig zu erachten sind, nicht eher darauf Anspruch machen, bis sie den Advokaten ohne Erfolg wegen Ersatz des Schadens in rechtlichen Anspruch genommen haben. Nur in Betreff solcher Personen, welche die Restitution vermöge persönlicher Rechtsbegünstigung, wie Minderjährigen 2c., zustehet, finden hiervon Ausnahmen Statt.

Gegen rechtskräftige Erkenntnisse soll nach Ablauf eines Jahres, auf welches die bisherige vierjährige Restitutionsperiode beschränkt wird, niemals, es sei aus welchem

Grunde es wolle, Restitution ertheilt werden. Für Minderjährige fängt indessen diese dergestalt eingeschränkte Restitutionszeit erst vom Tage der erlangten Volljährigkeit an zu laufen.

§. 9.

Die den Advokaten in der Zirkularverordnung vom 14. Dezember 1821 ertheilten Vorschriften, nach welchen sie ihrem Gegentheile die Beibringung der Sätze und anderer prozessualischen Handlungen nicht längere Zeit, ohne sie Ungehorsams zu beschuldigen, nachsehen, auch Falls sich der Prozeßrichter Verschleifungen der Sache zu Schulden brächte, darüber ohne Anstand beim Oberrichter Beschwerde führen, und endlich ihren Parteien, so oft sie solches verlangen, ohne Aufschub und unentgeltlich eine wahre und aktenmäßige Nachricht von der Lage des Prozesses geben sollen, wird hiermit ausdrücklich erneuert, unter Androhung von Disziplinarstrafen im Fall ihrer Nichtbefolgung.

Im Besondern soll pflichtwidrige Nachsicht der Säumniß des gegnerischen Sachwalters, oder das allgemeine oder besondere Uebereinkommen, sich nicht Ungehorsams beschuldigen zu wollen, jedesmal mit 5 Thalern Ordnungsstrafe geahndet werden.

§. 10.

Die Ordnungsstrafen verfallen an die Staatskasse, weshalb die Gerichte ein Verzeichniß der von ihnen ausgesprochenen Strafen, für dessen Richtigkeit sie bei Vermeidung eigener Haftung einzustehen haben, halbjährig an die Hauptsportelkasse des Herzoglichen Oberlandesgerichts sammt den eingezogenen Beträgen, oder der Anzeige, warum die Einziehung bisher unterblieben sei, einzusenden, auch zur Kontrole den Beamten derselben die betreffenden Akten jeder Zeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen haben.

§. 11.

Kein Advokat darf, so wenig von der von ihm vertretenen Partei, als von dem in die Kosten verurtheilten Gegner, aus anhängig gewesenen Prozessen, mögen sie rechtlich entschieden, oder verglichen oder liegen geblieben sein, Gebühren und Kosten anders gezahlt annehmen, als in Folge einer gerichtlich festgestellten Kostenberechnung, bei Strafe des Verlustes seiner Forderung, und in Wiederholungsfällen außerdem bei willkührlicher Geldbuße.

In laufenden Prozessen sind am Schluß jedes Verfahrens, dem ein Erkenntniß folgt, die jedesmaligen Kostenberechnungen zur Feststellung bei 3 Thalern Ordnungsstrafe einzureichen.

Zum IV. Titel.

Von der Zitation und den gerichtlichen Vorbescheiden.

§. 1.

Die Ladung zu den Hauptverhandlungen des ordentlichen Prozesses darf keine längere als eine vierzehntägige Frist enthalten. Ueberhaupt wird in allen Fällen, wo zu einer Prozeßhandlung bisher eine längere als vierzehntägige Frist entweder als gesetzliche Nothfrist vorgeschrieben war, oder vom Richter gegeben werden mußte, diese Frist auf den Zeitraum von vierzehn Tagen beschränkt, wenn nicht für einzelne Prozeßarten oder Prozeßhandlungen in diesen *Erläuterungen* ausdrücklich *längere* oder *kürzere* Fristen vorgeschrieben worden sind, oder besondere Umstände eine längere Frist als nöthig erscheinen lassen, welche jedoch nicht über dreißig Tage ausgedehnt werden darf; die Gründe dazu müssen dann in der Ladung ausdrücklich angegeben sein. Vierzehntägige Fristen.

§. 2.

Fristenlauf.

Fristen — sowohl richterlich gegebene, als gesetzliche Nothfristen — laufen nach dem Kalender ohne Abrechnung der Sonn- und (christlichen) Feiertage oder der Gerichtsferien. Nur wenn eine Frist an einem Sonn- oder Feiertage gerade abläuft, erstreckt sie sich noch auf den nächsten darauf folgenden Werktag. Bei richterlich gegebenen Fristen wird auch noch der Insinuationstag abgerechnet. Nur die zehntägige Nothfrist zur Einlegung der Rechtsmittel läuft ohne alle Rücksicht auf Sonn- oder Feiertage von Augenblick zu Augenblick; alle übrigen Fristen, gesetzliche Nothfristen nicht ausgenommen, laufen von Tage zu Tage.

§. 3.

Alle Termine, welche den Parteien zur Vornahme einer Prozeßhandlung vom Gesetze oder vom Richter vorgeschrieben sind, sind peremtorisch, das heißt, nicht bloß mit einem äußern Nachtheile, wie z. B. der Kostenerstattung, sondern auch mit einem wirklichen Rechtsverluste in der Hauptsache, welcher bald nach den gesetzlichen Bestimmungen, bald nach der in der richterlichen Auflage enthaltenen Präjudizandrohung zu beurtheilen ist, auf den Versäumnißfall verbunden.

Gegen denselben kann die Einrede des zu kurzen Termines nicht schützen, obwohl es der Partei unbenommen bleibt, aus diesem Grunde die Verlegung oder Erstreckung des Termines vorher nach den, rücksichtlich der Abschreibung der Termine geltenden, Grundsätzen zeitig genug zu verlangen. Dahingegen bleibt es bei den bisherigen Rechten, nach welchen die auf einen Sonn- oder (christlichen) Feiertag erlassenen Zitationen null und nichtig sind.

§. 4.

Ladungen.

Die Ladungen oder andere richterliche Auflagen brauchen die Androhung des auf den Versäumnißfall vom Gesetze selbst verordneten Rechtsnachtheils nicht zu enthalten, verlieren also durch die Nichtbedrohung nichts von ihrer peremtorischen Kraft.

Nur in Rücksicht der ersten in einem Prozesse an den Beklagten ergehenden Ladung oder richterlichen Auflage gilt die Ausnahme: daß ihre peremtorische Kraft verloren geht, wenn nicht der gesetzliche Rechtsnachtheil darin namentlich und zwar in deutscher Sprache ausgedrückt ist. Diese Vorschrift gilt nicht bloß für den Ordinarprozeß, sondern für alle Prozeßarten. In wiefern andere als die bisher gewöhnlichen Rechtsnachtheile der Versäumniß Statt finden sollen, wird zum VI. Titel verordnet werden.

§. 5.

Die gerichtliche Zustellung von Vorladungen in die Wohnung (insinuatio ad aedes) soll in Abwesenheit des Vorzuladenden nur dann Statt finden, wenn derselbe in der Stadt, dem Dorfe oder da, wo das betreffende Haus gelegen ist, einen wirklichen Wohnsitz begründet hat. Von Seiten des Gerichts des Geburtsortes findet, insofern dessen Gerichtsbarkeit überhaupt begründet ist, die Zustellung in die Wohnung nur dann Statt, wenn der Vorzuladende unter dessen Gerichtsbarkeit eine eigene Wohnung hat. In die Wohnung der Aeltern kann die Zustellung nur dann geschehen, wenn der Vorzuladende das älterliche Haus noch nicht verlassen hat.

§. 6.

Richterliche Prüfung des Klagschreibens vor der Mittheilung.

Bevor die Richter ein bei ihnen eingegangenes Klagschreiben der Gegenpartei mittheilen, sollen sie dasselbe mit der größten Aufmerksamkeit prüfen, und wenn es mit unheilbaren Mängeln behaftet ist, verwerfen, jedoch in der verwerfenden Resolution zugleich die Gründe derselben angeben.

Dem Kläger, welcher sich hierbei nicht beruhigen will, steht es zwar frei, gegen eine solche Verwerfung der Klage bei dem Richter selbst Vorstellung zu thun, oder bei

der oberrichterlichen Behörde desselben mit einer Justizbeschwerde einzukommen; aber ein eigentliches Rechtsmittel dagegen einzulegen, dessen es nicht bedarf, da eine dergleichen Resolution nicht in die Rechtskraft erwachsen kann, ist verboten.

Zum V. Titel.

Von Dilationibus und Fristen.

§. 1.

Abschreibung der Termine.

Mit Beibehaltung dessen, was in der Prozeßordnung wegen des Abschreibens der Termine von Seiten der Parteien verfügt ist, wird festgesetzt, daß eine so späte Abschreibung, von welcher der Gegenpartei nicht mehr Nachricht gegeben werden kann, zwar gegen den Rechtsnachtheil des Ungehorsams, nicht aber gegen die volle Kostenerstattung schützt. Genießt die Partei das Armenrecht und geht die Veranlassung zum Abschreiben des Termins einzig und allein von deren Anwalt aus, so hat dieser die Kosten zu bezahlen.

Geht jedoch das Gesuch um Terminsverlegung erst nach dem Ablaufe des Termins und erfolgter Ungehorsamsbeschuldigung ein, so muß nichts destoweniger auf den Ungehorsam erkannt werden, vorbehältlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn dazu ein rechtlicher Grund vorhanden ist und von dem Ausgebliebenen nachgewiesen werden kann.

§. 2.

Erstreckbarkeit der Frist.

Von den gesetzlichen Nothfristen sind unerstreckbar: die Nothfrist der zehn Tage zur Einlegung eines Rechtsmittels, und der vierzehn Tage zur Einführung einer Appellation beim Oberrichter, außer in dem einzigen Falle, wenn das Verlängerungsgesuch sich auf ein solches gleichzeitig zu bescheinigendes Hinderniß gründet, welches im Versäumnißfalle Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geben würde.

§. 3.

Fristen, sofern sie nicht nach dem vorigen §. unerstreckbar sind, werden in der Regel nur auf die halbe Zeit der ersteren verlängert; doch steht es dem Richter frei, dem Befinden der Umstände nach, die Verlängerung auch auf so viel Zeit, als die erste gegebene oder gesetzliche Frist enthält, auszudehnen, ohne daß der Gegentheil darüber eine Beschwerde zu führen berechtigt würde.

§. 4.

Abhülfe des Verzugs. Purgatio morae.

Ein Fristgesuch, welches erst einläuft, wenn die erste Frist schon verstrichen und die gegentheilige Ungehorsamsbeschuldigung schon eingereicht ist, bleibt unberücksichtigt, auch wenn das Dekret noch nicht ausgefertigt oder den Parteien noch nicht behändigt wäre, indem überhaupt, sobald die Ungehorsamsbeschuldigung beim Richter eingegangen ist, der Versäumniß nicht mehr abgeholfen werden kann.

§. 5.

Prozeßstillstand.

Die Abrede der Advokaten, sich nicht Ungehorsams beschuldigen zu wollen, ist ohne alle rechtliche Wirkung für den Prozeß. (S. Tit. II. §. 9.)

Die Nichteinhaltung einer Frist kann durch angeblich oder wirklich Statt gehabte Vergleichsunterhandlungen nicht entschuldigt werden. Nur durch beiderseitige, dem Gerichte erklärte Einwilligung kann ein Prozeßstillstand erwirkt werden, durch welchen beiden

Theilen das Recht der Ungehorsamsbeschuldigung während der Dauer des Stillstandes genommen wird. Ein solches Kompromiß kann von den Anwälten nur auf den Grund einer von der Hauptprozeßvollmacht abgesonderten Spezialvollmacht geschlossen werden, welche dabei das Prozeßstadium bestimmt angeben muß, worin die Streitsache befangen ist. Ein solcher verglichener und dem Gerichte angezeigter Prozeßstillstand hört durch gerichtliche Aufkündigung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an den Gegentheil auf.

Von Zeit der, der Gegenpartei bekannt gemachten Aufkündigung des Prozeßstillstandes bleibt alsdann demjenigen Theile, an dem die nächste Prozeßhandlung steht, noch die volle ihm dazu früher gesetzlich zugestandene oder richterlich gegebene Frist zur Vornahme derselben übrig, ohne daß ihm der vor dem eingetretenen Stillstande bereits abgelaufene Theil derselben angerechnet werden kann.

§. 6.

Wie und weßhalb Fristen zu erstrecken.

Die erste Termins- oder Fristverlängerung soll nicht erschwert werden. Bei dem zweiten Verlängerungsgesuche aber muß eine hinreichende Ursache angegeben und bescheinigt oder notorisch sein. Mangelt es hieran, so wird es abgeschlagen. Eine dritte Termins- oder Fristverlängerung endlich soll ohne ganz außerordentliche und hinreichend bescheinigte Abhaltungsursache gar nicht Statt finden, so wie denn, wenn ein Advokat sich beigehen ließe, es sei aus welchem Grunde es wolle, um eine vierte Frist zu bitten, das Gesuch ohne Resolution zu den Akten gelegt, und dem Advokaten dieserhalb auf seine Kosten ein ernstlicher Verweis ertheilt werden soll.

§. 7.

Aus welchen Ursachen keine Frist zu suchen.

Als hinlängliche Ursache, aus welcher nach vorgängiger Bescheinigung auf Fristverlängerung oder Terminsverlegung angetragen werden darf, soll **nicht** geachtet werden:

a. **Rücksichtlich des Sachwalters:**
   1) Ueberhäufung mit anderen Dienst- oder Advokatengeschäften;
   2) Abwesenheit;
   3) die Nothwendigkeit zu nehmender nähern Rücksprache mit den Klienten, oder sonst einzuziehender anderweiten Information, vorausgesetzt, daß diese mit dem Anwalt in derselben Stadt wohnen.

b. **Rücksichtlich der Partei selbst:**
   1) anhaltende Krankheit, außer in Fällen, wo die Prozeßhandlung nothwendig in Person von ihr verrichtet werden muß, und nicht eben so gut von derselben in ihrer Behausung von einer, solchen Falls von ihr auszuwirkenden Kommission geschehen und vorgenommen werden kann (wie z. B. die Ableistung zuerkannter Eide, Falls der Gegner auf der Ableistung besteht, und vom längern Verzuge Gefahr für ihn zu besorgen wäre);
   2) freiwillige Abwesenheit.

§. 8.

Anlauf der erstreckten Fristen.

Die bewilligte Fristverlängerung fängt in der Regel mit dem Ablaufe der vorigen Frist zu laufen an. War jedoch die frühere Frist schon abgelaufen, als das Fristgesuch einging, wegen ermangelnder Ungehorsamsbeschuldigung aber noch eine Fristverlängerung zulässig, so fängt diese, Falls sie bewilligt wird, von dem Tage der Einreichung des Fristgesuches zu laufen an.

§. 3.

Kompromisse.

Wenn die Sachwalter, anstatt des gewöhnlichen mündlichen Verfahrens, mit Genehmigung des Gerichts (s. Tit. VII. §. 2.) auf ein schriftliches kompromittiren, und sich dabei längere Fristen, als vierzehntägige im ordentlichen, und achttägige im sum-

marischen Prozesse bedingen, so soll ein solches Kompromiß, wenn nicht die Parteien selbst ihre Zustimmung dazu in oder vor dem Termine ausdrücklich erklärt haben, nicht genehmigt, sondern die Frist auf respektive vierzehn oder acht Tage beschränkt werden, dafern nicht die besondere Wichtigkeit des Gegenstandes und große Verwickelung des Streites nach richterlichem Ermessen eine Ausnahme davon begründet. Ein solches ausnahmsweise genehmigtes Kompromiß, auf längere als die gewöhnlichen Fristen, hat aber auf die Dauer der Fristverlängerungen keinen Einfluß; es treten vielmehr für diesen Fall ebenfalls die Vorschriften des §. 3. ein.

§. 10.

Die erste, durch Kompromiß erstreckte, gesetzliche oder richterlich gegebene Frist wird nicht als eine Fristverlängerung betrachtet. Die Statthaftigkeit der Gesuche um Fristerstreckung wird in solchem Falle nach dem §. 6. beurtheilt.

§. 11.

Kompromißfristen sind peremtorisch.

Das durch Kompromiß entstandene schriftliche Verfahren nimmt in Absicht der Ungehorsams- und Versäumnißstrafen die Natur der Terminshandlungen an, an deren Stelle es tritt. Es bleiben daher auch die Kompromißfristen, sammt den etwaigen Verlängerungen derselben, peremtorisch, wenn auch das Kompromiß vom Richter ohne die gewöhnliche Formel: sub poena praeclusi, pure genehmigt worden wäre.

§. 12.

Wann die Handlung in Abwesenheit des Gegentheils vorgenommen werden kann.

In Betreff derjenigen Handlungen, welche in gerichtlichen Tagefahrten auch in Abwesenheit des Gegentheils vorgenommen werden können, bleibt es bei der Bestimmung der Prozeßordnung, daher denn auch dieserhalb keine Terminsverlegung von derjenigen Partei, welche der Handlung bloß beiwohnen soll, gesucht werden darf; jedoch mit der Einschränkung, daß unter der am Ende dieses Titels der Prozeßordnung erwähnten Leistung zuerkannter Eide die zu- oder zurückgeschobenen nicht mit begriffen sind.
Da bei diesen Letzteren die Gegenwart der Deferenten oder Referenten im Verfolg dieser neuen Vorschriften, unter Androhung eines Rechtsnachtheiles, für nothwendig erklärt wird, so ist das Gesuch um Terminsverlegung nach §. 6. und 7. zulässig.

Zum VI. Titel.

Vom ungehorsamen Außenbleiben der Parteien.

§. 1.

Ungehorsam u. Versäumniß haben gleiche Wirkung. Legitimation darf nicht aufgeschoben werden.

Ungehorsames Wegbleiben von einem Termine und Versäumung oder nicht gehörige Verrichtung der darin vorzunehmenden Handlungen haben gleichen Rechtsnachtheil zur Folge. Beschickt daher eine Partei den Termin durch einen Anwalt, ohne denselben durch eine gehörige Vollmacht zu legitimiren, oder kommt sie der wiederholten Auflage, einen solchen zur Führung ihrer Sache anzunehmen (s. Tit. VII. §. 2.) nicht nach, so ist die Ungehorsamsstrafe ebenfalls verwirkt. Die Ausstellung des Prozeßlegitimationspunktes bis zum ersten Erkenntnisse soll durchaus nicht mehr Statt haben. Der Richter, welcher diesen Vorschriften zuwider handelt, haftet selbst, und zwar an erster Stelle für die der andern Partei entstehenden Prozeßkosten und Schäden, wenn es zu deren Ersatz kommt, und kann sich selbst deßhalb nur wieder an den von ihm ohne Legitimation zugelassenen Anwalt halten.

Wenn der Anwalt durch nachgewiesenen Besitz seinem angeblichen Mandanten gehöriger Originaldokumente, oder bloßer Vollmachtsblanquette den erhaltenen Auftrag wahrscheinlich macht, so ist er zwar auch zu den ersten Prozeßhandlungen zuzulassen, jedoch ebenfalls sofort zur Vervollständigung seiner Legitimation binnen einer bestimmten Frist bei Ordnungsstrafe anzuhalten, nach deren fruchtlosem Ablauf für den Richter, wenn er den Anwalt zu weiteren Handlungen zuläßt, der vorgedachte Nachtheil eintritt.

§. 2.

Ungehorsamsbeschuldigung.

Außer in dem Falle einer verabsäumten Nothfrist (fatale) tritt die Strafe des Ungehorsams nur nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung ein. Die Ungehorsamsbeschuldigung kann in der Regel, nach Willkür des Akkusanten, entweder schriftlich oder mündlich zum Protokoll erfolgen, auch kann sie bedingt und auf den Fall, daß der Gegentheil sich an der ihm obliegenden Prozeßhandlung versäumt haben sollte, angebracht werden. Jedoch kann sie wegen einer im eigentlichen Termine selbst vorzunehmenden Handlung, nach Vorschrift der Prozeßordnung, nur mündlich erfolgen, auch niemals eventuell antizipirt werden.

Eine Ungehorsamsbeschuldigung zu Gunsten des Gegners zurückzunehmen und dem Gegner zu gestatten, versäumte Handlungen, Behauptungen, Gründe oder Beweismittel ohne Restitution nachträglich beizubringen, ist einem Anwalt nur Kraft von der Hauptvollmacht abgesonderter, die Sachlage genau ausdrückender Spezialvollmacht seines Mandanten erlaubt.

§. 3.

Die Partei, welche den Gegentheil wegen einer versäumten oder nicht gehörig bewirkten Terminshandlung Ungehorsams beschuldigen will, darf es an keiner ihr selbst im Termine obliegenden, vom Erscheinen des Gegentheils unabhängigen Handlung haben ermangeln lassen. Sie muß also sich vor 12 Uhr angemeldet und die Anmeldung zum Protokoll erklärt, auch, wenn die Prozeßordnung noch eine Provokation des Gegentheils erfordert, gehörig provozirt haben.

§. 4.

Verfahren über Ungehorsamsbeschuldigung.

Außer bei bloßen Kostenerstattungen oder angedroheten Geldstrafen muß jeder, einen Verlust in der Sache selbst enthaltende, auf den Fall des Ungehorsams gesetzte Rechtsnachtheil durch förmliches Erkenntniß ausgesprochen werden, wenn nicht ausnahmsweise eine rechtliche Feststellung desselben durch simples Dekret ausdrücklich in der Prozeßordnung oder in diesen *Erläuterungen* derselben nachgelassen ist.

Es bleibt aber bei der Regel, daß über Ungehorsamsbeschuldigungen sofort und ohne Verfahren darüber erkannt wird. Nur aus erheblichen Gründen darf der Richter auf Ansuchen des kontumazirten Theiles vor der Bescheidseröffnung ein *mündliches* Verfahren über die Ungehorsamsbeschuldigung, in welchem jedoch durchaus keine Fristverlängerungen zulässig sind, gestatten. Dasselbe richtet sich überall nach den Regeln des für die Abhandlung geringfügiger Rechtssachen (Kap. IX. des Anhangs) vorgeschriebenen Verfahrens. Es müssen daher auch die Beweismittel der thatsächlichen Behauptungen in der Imploration angezeigt und mit beigebracht sein, und es ist das zweite Erkenntniß, es sei bestätigend oder abändernd, allemal entscheidend.

Uebrigens sollen *Rechtsmittel* gegen die ausgesprochenen Ungehorsams- und Versäumnißstrafen *gar nicht Statt finden*, wenn solche durch ein simples Dekret vermöge der Prozeßordnung festgestellt worden sind.

Gegen förmliche Erkenntnisse über den Ungehorsam sind zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel binnen der zehn Tage einzulegen erlaubt, jedoch ohne darüber ein weiteres Verfahren zu verstatten, und lediglich in der für den Gebrauch der Rechtsmittel in

geringfügigen Rechtssachen in No. IX. des Anhanges: die summarischen Prozeßarten betreffend, §. 9. und 10., vorgeschriebenen Form.

Fernerweite Versäumnisse in diesem Verfahren werden nach dem §. 6. I. A. 2. und I. B. 2. zu diesem Titel enthaltenen Vorschriften bestraft.

§. 5.

Verfahren über Restitutionsgesuche.

Das Verfahren über Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Noth- oder andere Fristen und Termine findet ebenfalls, wie zum vorigen §. gesagt worden, nach den Regeln des in Kap. IX. des Anhanges für geringfügige Rechtssachen vorgeschriebenen Verfahrens mit der Nothwendigkeit sofortiger Angabe der Beweismittel Statt, und so, daß das zweite Erkenntniß allemal entscheidend ist.

Wiedereinsetzungen brevi manu ohne vorgängiges, wenn auch nur ganz summarisches, Gehör des Imploraten sind nur in seltenen Fällen, und wenn der rechtliche Anspruch auf die Wiedereinsetzung ganz klar zu Tage liegt, zulässig. In jedem Falle aber muß der Implorant die Kosten des Verfahrens, auch wenn er die Restitution erlangt, allein tragen.

§. 6.

Bestimmung der Strafen des Ungehorsams.

Da nach dem, was über die peremtorische Kraft aller und jeder Termine und Fristen in diesen Erläuterungen enthalten ist, die Rechtsnachtheile, welche aus Ungehorsam und Versäumniß entstehen sollen, einer nähern und in manchen Fällen abändernden Bestimmung bedürfen, so werden für folgende Ungehorsams- oder Versäumnißfälle nachstehende Rechtsnachtheile gesetzlich angeordnet und festgestellt, während es wegen der hier nicht erwähnten Fälle (sofern nicht eine ganz klare Rechtsanalogie die Anwendung der in diesen Erläuterungen veränderten Ungehorsams- und Versäumnißstrafen auch auf einen in den Erläuterungen nicht namentlich bezeichneten Fall augenscheinlich fordert und rechtfertigt; oder so weit nicht noch weiter unten in diesen Erläuterungen besondere Verfügungen deshalb vorkommen) bei dem, im seitherigen Prozeßgange üblichen Rechtsnachtheile verbleibt.

I.

Im ersten Verfahren.

A.

Ungehorsam des Klägers oder Imploranten.

1) Ausbleiben oder unterlassene Provokation des Klägers im ersten Termine wird nach den bisherigen Prozeßgesetzen beurtheilt.

2) Versäumt er sich an dem Replikfatze, so werden die den gegentheiligen Einreden zum Grunde gelegten Thatsachen für eingeräumt geachtet; das Verfahren wird durch ein bloßes Dekret geschlossen, und mit Hinweglassung der solchen Falls überflüssigen Duplik des Beklagten zum Erkenntnisse vorgeschritten.

Bringt der Kläger zwar den Replikfatz ein, übergeht er aber darin die den Exzeptionen des Beklagten zum Grunde gelegten Thatsachen, so werden solche für stillschweigend eingeräumt geachtet (wogegen die gewöhnliche Protestation, daß man tacendo et praetereundo nichts eingeräumt haben wolle, nicht zu schützen vermag), und ist sodann in dem Erkenntnisse bloß darauf Rücksicht zu nehmen, ob die vom Beklagten angegebenen thatsächlichen Umstände die daraus gefolgerte Einrede rechtlich begründen oder nicht.

B.

Ungehorsam des Beklagten oder Imploraten.

1) Bleibt derselbe im Einlassungstermine aus, oder bewirkt er in solchem oder in der an dessen Stelle tretenden Kompromiß- oder vom Richter zu bewilligenden Frist (§. 2. zum Titel VII.) nicht wenigstens eventuell die Einlassung, so werden die der Klage zum Grunde gelegten Thatsachen für eingeräumt angenommen, und es wird mit Abschneidung aller sonst statthaften bloß verzögerlichen Einreden dem Beklagten im Erkenntnisse über die Ungehorsamsbeschuldigung zur Beibringung seiner etwaigen prozeßhindernden und zerstörlichen Einreden eine neue peremtorische Frist gesetzt.
2) Versäumt er sich auch hieran, so wird er mittels bloßen Dekrets völlig präkludirt, es wird ein Termin zum Rechtsspruch angesetzt, und nach dem Antrage des Klägers, sofern solcher dem thatsächlichen und rechtlichen Grunde der Klage gemäß ist, erkannt.
3) Versäumniß an der Duplik bewirkt den Verlust derselben, stillschweigende Einräumung der im Repliksatze des Klägers aufgestellten Thatsachen, durch welche die Einreden des Beklagten widerlegt werden sollten, und Schließung der Akten zum Spruch Rechtens.
4) Im Exekutivprozesse wird, wenn der Implorat im Rekognitionstermine ungehorsam ausbleibt oder die eventuelle Rekognition verweigert; oder auch sich an An- und Ausführung der Gründe, aus welchen er sich zu einer puren Anerkennung nicht für verpflichtet hält; oder der Einreden, welche er gegen die Zulänglichkeit des Dokuments zu seiner Verurtheilung vorzubringen hat, sofern solche im Exekutivprozesse zulässig sind, versäumt: das Dokument, woraus geklagt worden, für anerkannt geachtet, und der Implorat, mit Verweisung seiner Einreden in den ordentlichen Prozeß, zur Zahlung verurtheilt, während es für die Replik und Duplik bei den sub A. 2. und B. 3. enthaltenen Vorschriften sein Bewenden behält, auch die übrigen Vorschriften wegen dieser Prozeßgattung, soweit sie nicht besonders abgeändert worden sind, ferner in Kraft bleiben. Was die Versäumnisse im Wechselprozesse anbetrifft, so ist das Erforderliche in diesem bestimmt worden.

II.

Im Beweis- (Produktions-) Verfahren.

A.

Versäumnisse des Beweisführers (Produzenten).

1) Reicht der Beweisführer seine Beweisschrift nicht binnen dreißig Tagen (aus welchen die Nothfrist sowohl im Beweis-, als Bescheinigungsverfahren künftig bestehen soll) ein, so ist der Beweis oder die Bescheinigung ipso jure erloschen.
2) Erscheint zwar der Produzent im Produktionstermine, unterläßt er aber die Produktion eines induzirten Dokumentes oder angegebenen Zeugen, so verliert er solche als Beweismittel, ohne daß es einer Ungehorsamsbeschuldigung oder eines Zwischenerkenntnisses, oder eines Dekrets bedürfte, von selbst (ipso jure). Dem Gegentheile aber steht es frei, das nach §. 5. dieser Erläuterungen zum X. Titel durch die Mittheilung der Abschrift gemeinschaftlich gewordene Dokument, wenn er solches seinem Vortheile angemessen findet, als produzirt und richtig anzunehmen, worüber er sich jedoch sogleich im Termine zu erklären hat.

3) Unterläßt der Produzent im Produktionstermin die Provokation auf den Eid und die Artikel, über welche er zugeschoben wurde, so wird, wenn der Produkt nicht freiwillig ohne diese Provokation die Einlassung und die Annahme oder Zurückgabe des Eides bewirkt, auch dieses Beweismittel ohne weitere Ungehorsamsbeschuldigung für aufgegeben und verloren geachtet.

B.

Versäumnisse der Produkten.

Bleibt der Produkt im Produktionstermine aus, so treten in Absicht der zu produzirenden Zeugen die Bestimmungen der älteren Prozeßgesetze ein. Diejenigen Artikel, über welche der Eid zugeschoben ward, werden nicht nur im Falle des Ausbleibens, sondern auch, wenn der Delat zwar erschienen ist, aber die Zulässigkeit der Eideszuschiebung und seine Verbindlichkeit, sich darauf einzulassen, bestreitet und nicht wenigstens auf allen Fall (eventualiter) die Einlassung darauf bewirkt, für zugestanden geachtet; es wäre denn, daß die Weigerung, sich auf den Eid einzulassen, sich auf behauptete Undeutlichkeit oder Verfänglichkeit der Beweisartikel gründete, in welchem Falle die eventuelle Einlassung nicht erforderlich ist.

Erscheint der Produkt gar nicht, so werden die produzirten Dokumente für anerkannt geachtet. Dasselbe gilt, wenn er zwar erscheint, aber nicht wenigstens eventuell entweder rekognoszirt oder sich zur eidlichen Ableugnung (Diffession) erbietet, oder, wo solches zulässig ist, anstatt dessen den Bestärkungseid vom Produzenten fordert.

Uebrigens gelten die unter A. und B. aufgestellten Grundsätze auch für das Reproduktionsverfahren und sind gleichmäßig auf die Bescheinigungen und Gegenbescheinigungen, wie auf den feierlichen Beweis und Gegenbeweis anwendbar.

III.

Bei Eidesleistungen.

Wenn eine Partei einen zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eid abschwören soll, so muß der Gegentheil, auch wenn er keinen Eid vor Gefährde zu leisten hat, den Termin nach Vorschrift §. 1. zum IX. Titel selbst, oder durch einen Bevollmächtigten abwarten. Erscheint er nicht und meldet er sich nicht bis 12 Uhr Mittags zum Termine, so wird der Eid für erlassen angenommen.

IV.

In dem Verfahren über eingelegte Rechtsmittel.

Die Versäumung einer jeden Handlung desjenigen, welcher sich eines Rechtsmittels wider ein gesprochenes Erkenntniß bedient hat, bis zu der bewirkten Einreichung des Prosekutions- oder Justifikationssatzes, zieht die Desertion des Rechtsmittels nach sich. In wiefern hierzu vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung des Gegentheils nöthig sei oder nicht, ist nach §. 2. zum V. und nach §. 2. zum VI. Titel zu beurtheilen.

Der Rechtsnachtheil der Versäumniß an rechtzeitiger Einreichung der Appellations-Rechtfertigungsschrift und Läuterungs-Prosekutionsschrift tritt nur nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung ein.

Die Versäumniß am Exzeptionssatze hat den durch Dekret zu erklärenden Verlust desselben, unter angenommener Submission des Appellaten oder Leuteraten ad acta priora, und den Beschluß des Verfahrens zur Folge.

Zum VII. Titel.

Von den gerichtlichen Terminen und wie in denselben gehandelt werden soll.

Der VII. Titel der Prozeßordnung wird wegen der verschiedenen Undeutlichkeiten, welche er enthält, so weit dessen Bestimmungen im §. 8. nicht ausdrücklich für fortdauernd gültig erklärt werden, gänzlich aufgehoben, und anstatt dessen Folgendes verordnet:

§. 1.

Erscheinen der Parteien zur rechten Frühe.

Die Parteien und ihre Advokaten müssen sich in den Terminen zu rechter Zeit und spätestens bis 10 Uhr einfinden und sich anmelden, bei 20 Silbergroschen Strafe, welche Derjenige zu erlegen hat, an dem es ermangelt, wenn das Gericht zur Verhandlung der Sache die Parteien vorrufen läßt.

§. 2.

Form des Verfahrens.

Das bisher und früher schon üblich gewesene mündliche, von Mund aus in die Feder genannte, Verfahren wird als Regel beibehalten und bleibt für alles gerichtliche Disputiren auf zwei Sätze für jeden Theil beschränkt. Nur wegen erheblicher Gründe kann dem mit dem Versetzen den Anfang machenden Theile eine Triplik, und der Gegenpartei eine Quadruplik auf den Grund eines vorgängigen Antrages vom Gericht gestattet werden.

Bei dem mündlichen Verfahren wird vorausgesetzt, daß dasselbe an dem Terminstage selbst zu Ende gebracht werden muß.

Den Parteien steht frei, ihre Sätze geschrieben, anstatt Mündlichen (loco oralis) zu Protokoll zu geben; auch bleibt denselben überlassen, den Schriftwechsel unter sich vor dem Termine abzusetzen und im Ganzen einzubringen.

Zur Beantwortung der beim mündlichen Verfahren im Termine vorgeschützten Einreden oder Repliken, sowie zur weitern Entgegnung und somit zur Fortsetzung und Beendigung des Verfahrens steht dem Gegner frei, einen der nächsten Gerichtstage zu bezeichnen; kann er sich über denselben mit dem andern Theile nicht vereinigen, so ist der gesetzliche Termin zur Beendigung des Verfahrens der erste Gerichtstag nach zwischenliegenden zweien Wochen oder vierzehn Tagen (wobei die Ferien nicht mitgerechnet werden). An diesem Tage müssen denn beide Theile ohne neue Ladung erscheinen, und das Verfahren zu Ende bringen. Der Anwalt der Partei, für welche eine solche Verlegung des Termins bewirkt wird, kann jedoch für dessen Abwartung, sobald sie nicht erweislich zur Einholung einer anderweiten Information nöthig war, keine Gebühren verlangen.

Die Verwandlung des mündlichen in ein schriftliches Verfahren kann geschehen:

1) Durch Anordnung des Gerichts aus besonderen Gründen, welche das mündliche Verfahren für den vorliegenden Fall als nicht wohl durchführbar und zweckwidrig erscheinen lassen. Diese Gründe sind dann ausführlich im Dekret namhaft zu machen, auch dabei die Fristen zu bestimmen, welche jedoch wieder nur aus besonderen, gleichergestalt anzuführenden Gründen den Zeitraum von vierzehn Tagen übersteigen und keinenfalls länger als dreißig Tage dauern dürfen.
2) Durch Kompromiß der Parteien, dem dann auch die Dauer der Fristen jedoch nur mit Genehmigung des Gerichts anheim gegeben bleibt, und wobei Letzteres das vorher unter No. 1. Bemerkte zu beobachten hat.

Wenn die Parteien in Person ein solches Kompromiß eingehen wollen, so sind sie Gerichtswegen darauf aufmerksam zu machen, daß dadurch die Entscheidung des Prozesses verzögert werden werde.

Die Anwälte bedürfen zum Abschluß eines solchen Kompromisses, so wie zur gegenseitigen Bewilligung längerer als der gesetzlich sonst gestatteten Fristen einer von der Hauptprozeßvollmacht abgesonderten Spezialvollmacht, welche die Erklärung des Mandanten enthalten muß, „daß ihm bekannt sei, wie hierdurch die Entscheidung seines Prozesses einer Verzögerung unterliege, er sich jedoch von der Triftigkeit der Gründe dazu überzeugt habe," — und ohne diese Klausel als nicht vorhanden betrachtet wird.

Das mündliche wie das schriftliche Verfahren kann von den Parteien, wenn sie nicht nach §. 1. der Erläuterungen zu Tit. II. zur eigenen Prozeßführung berechtigt sind, nur in Beistand eines Anwalts oder durch einen solchen geschehen. Darauf ist der Verklagte in der Ladung jedesmal aufmerksam zu machen.

Erscheinen dennoch im Termin der Kläger oder beide Theile in Person ohne Anwälte, so daß das mündliche Verfahren nicht durch diese oder in deren Beistand geschehen kann, so hat das Gericht, mit Rücksicht darauf, was vorher unter No. 1. darüber gesagt worden, nach angeordneter Provokation das mündliche Verfahren in ein schriftliches zu verwandeln, und die Parteien wiederholt auf die Folgen der unterlassenen Annahme eines Anwalts vermöge eintretenden Ungehorsams aufmerksam zu machen.

Erscheint der Verklagte ohne Anwalt, so hat das Gericht den Termin auf einen der nächsten Gerichtstage, wobei auf des Klägers desfallsige Wünsche und Anträge Rücksicht zu nehmen ist, auf des Verklagten Kosten zu verlegen, und demselben die Annahme eines Anwalts unter Eröffnung der Folgen, wenn er dem nicht nachkomme, wie vorher gedacht, wiederholt aufzugeben.

Nur in ganz einfachen Sachen und namentlich, wenn es sich bloß um streitige Thatfragen handelt, ist es dem Ermessen des Richters anheim gegeben, die Parteien bis zum Schluß des ersten Verfahrens in Person, ohne Hinzutritt von Anwälten, verhandeln zu lassen.

§. 3.

Einlassungstermin.

Im Einlassungstermine auf die Klage müssen, wie bisher, alle verzögerlichen und prozeßhindernden Einreden zusammengefaßt und mit der eventuellen Kriegsbefestigung (litis contestatio), welche die Klage Punkt für Punkt in einzelnen, bei Einem Thaler Strafe mit Ziffern zu bezeichnenden, Gliedern beantworten muß, verbunden werden. Dieser folgen sodann sämmtliche gleichfalls zusammen vorzubringende zerstörliche Einreden.

Der §. 1. zu Titel VI. ausgesprochene Grundsatz, nach welchem auch die **nicht gehörige Verrichtung** einer Terminshandlung als Ungehorsam oder Versäumniß angesehen werden soll, ist nach seiner ganzen Strenge **nicht** anwendbar auf den Beklagten, welcher die ihm obliegende Einlassung auf die Klage zwar bewirkt, aber sich auf eine solche fehlerhafte Weise einläßt, daß dadurch der Zweck dieser Handlung — nämlich die richtige Auffassung des zwischen den Parteien streitig bleibenden Theiles des thatsächlichen Klagegrundes — ganz oder zum Theil verloren geht. Da es jedoch zu unnützen Weitläufigkeiten führt, wenn über die vom Kläger gerügten Fehler der Einlassung erst nach vollbrachtem ersten Verfahren, welches oft dadurch ganz unnütz wird, erkannt werden soll: so treten dieserhalb künftig nachstehende gesetzliche Bestimmungen ein:

1) Der Kläger, welcher an der Einlassung des Beklagten erhebliche Fehler zu rügen hat, muß solche, wenn mündlich rezessirt wird, ohne sich weiter auf die Beantwortung des Exzeptionssatzes einzulassen, sofort zum Protokoll bemerken, und wenn der Beklagte sich nicht alsbald zu deren Verbesserung im Termine bequemt, den Richter um ein Dekret bitten, durch welches dieselbe, bei Strafe, daß der thatsächliche Theil der Klage, auf welchen sich die Fehler der Einlassung beziehen,

für unumwunden zugestanden geachtet werden soll, auferlegt wird. Dies Dekret kann der Richter entweder sogleich oder in einem, jedoch höchstens auf acht Tage zu prorogirenden Termine, zu welchem die Parteien alsbald mündlich wieder vorzubescheiden sind, ertheilen. Gegen dasselbe findet kein Rechtsmittel Statt. Die Kosten desselben, so wie die des etwa prorogirten Termines, fallen dem Beklagten, wenn die Fehler gegründet befunden werden, sonst dem Kläger zur Last. Die Forsetzung des mündlichen Verfahrens muß dann in demselben Termine erfolgen.

2) Ist das Verfahren vom Anfange an ein schriftliches gewesen oder nach §. 2. in ein schriftliches übergegangen, so muß der Kläger dem Richter die Fehler der Einlassung schriftlich anzeigen, und um eine Auflage zu deren Verbesserung unter dem sub No. 1. erwähnten Präjudiz bitten, welche Auflage denn, wenn der Richter die Einlassung fehlerhaft findet, ohne weitern Schriftwechsel oder weiteres Gehör der Gegenpartei zu ertheilen ist. Durch das Gesuch wird der Lauf der Frist zur Beibringung der Replik bis zur Bescheidung darauf in jedem Fall gehemmt.

Bewirkt der Beklagte binnen der gesetzlichen Frist die Verbesserung, so fängt die Frist zum Repliziren von dem Tage der Insinuation derselben an den Kläger wieder an zu laufen.

Läßt hingegen der Beklagte die Frist verstreichen, ohne den Fehler zu verbessern, so muß der Kläger ihn Ungehorsams beschuldigen, welches dann die Wirkung hat, daß der Kläger vom Tage der eingelegten Ungehorsamsbeschuldigung an, binnen einer der Dauer der ersten gleichen Frist seinen Replikfatz einbringen muß.

Die Ungehorsamsbeschuldigung wird zu den Akten genommen, und darüber beim ersten in der Sache zu ertheilenden Erkenntnisse in Gemäßheit des nach No. 1. angedroheten Präjudizes mit erkannt.

3) Der Theil des Erkenntnisses, welcher sich auf den in Verbesserung der fehlerhaften Einlassung begangenen Ungehorsam des Beklagten bezieht, kann nie eine Beschwerde zur Begründung eines dagegen einzuwendenden Rechtsmittels abgeben.

4) Hat der Kläger, ohne die Fehler der Einlassung in der hier vorgeschriebenen Art zu rügen, mit dem Beklagten weiter verfahren, und findet sodann der erkennende Richter die Fehler so erheblich, daß ex officio auf bessere Einlassung erkannt werden muß: so tritt allemal die Kompensation der Kosten des ersten Verfahrens ein.

5) Was hier in Bezug auf die fehlerhafte Einlassung auf die Klage verordnet ist, soll auch auf die Fehler der Einlassung auf die Beweisartikel, über welche der Eid zugeschoben worden, so weit solches mit der Beschaffenheit des Verfahrens im Produktionstermine vereinbar ist, Anwendung finden.

§. 4.

Kaution für die Kosten.

Obwohl ferner wie bisher über die verzögerlichen Einreden erst nach beendigtem ersten Verfahren erkannt werden soll (vorbehältlich was zum Titel II. §. 3. und Titel VI. §. 1. wegen alsbaldiger Legitimation der Sachwalter verordnet ist), so soll doch die Einrede der noch nicht geleisteten Kaution für die Kosten, wenn der Beklagte darauf anträgt, sogleich eine provisorische Verfügung zur Folge haben, wodurch dem Kläger die alsbaldige Bestellung einer Sicherheitsleistung für die Kosten des ersten Verfahrens bis zu einem gewissen Termin, auf welchen zugleich die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens verlegt wird, bei zwei bis fünf Thalern Strafe, und unter der

Androhung: vorher nicht wieder zu den Akten gelassen zu werden, auferlegt wird, damit der Beklagte nicht Gefahr laufe, im Fall der Abweisung des Klägers gleich im ersten Erkenntnisse, um die bereits im ersten Verfahren gehabten Kosten zu kommen.

§. 5.

Erhöhung der erkannten Kaution wegen eingelegter Rechtsmittel.

Wenn ein zur Kautionsleistung wegen der Kosten verurtheilter Kläger im weitern Verlaufe der Sache ein ihm widriges Erkenntniß durch ein Rechtsmittel anficht, so muß der Richter, auf Antrag des Beklagten, durch ein einfaches Dekret eine billige Erhöhung der zuerst erkannten Kostenkaution verfügen und deren Leistung dem Kläger mit der §. 4. enthaltenen Strafbedrohung auferlegen.

§. 6.

Ausnahmen hiervon rücksichtlich der Cautio pro reconventione.

Die Bestimmungen der §§. 4. und 5. erstrecken sich nicht auf die Kautionsbestellung wegen der Widerklage, so wie denn diese überhaupt nicht als eine Sicherheitsleistung de judicato solvendo, sondern de justicio sisti anzusehen ist, unbeschadet dessen, was Titel VIII. der Prozeßordnung übereinstimmend mit Titel XI. der Landesordnung von gerichtlicher Niederlegung des einem Ausländer in der Konvention Zugesprochenen verordnet, und mit der im §. 2. dieser Erläuterungen zum VIII. Titel enthaltenen Beschränkung beibehalten worden ist.

§. 7.

Form des Verfahrens im Produktionstermin.

Was den Produktionstermin betrifft, so muß das Rezessiren der Parteien darin in der Regel allemal und soweit es die Formalien betrifft, in jedem Fall ohne Ausnahme zu Ende gebracht werden. Es hängt also nicht von der Willkühr der Parteien ab, es nach den Bestimmungen des §. 2. in ein schriftliches übergehen zu lassen, oder durch Kompromiß längere Fristen zu bedingen. Wäre jedoch die Sache in den Materialien so angethan und wichtig, daß eine Partei sich dadurch zu dem Gesuche um Gestattung eines eigenen schriftlichen Produktionsverfahren bewogen finden könnte, so hat sie dieses Gesuch in termino zum Protokoll zu erklären und darauf sofort die richterliche Entscheidung zu erwarten, bei welcher es dann allemal sein Verbleiben hat.

§. 8.

Bestimmungen des VII. Titels der Prozeßordnung, welche von der Aufhebung ausgenommen sind.

Von der Eingangs dieses Titels der Erläuterungen ausgesprochenen Aufhebung des Titels VII. der Prozeßordnung, werden folgende Bestimmungen desselben ausgeschlossen und ferner noch für gültig erklärt:

1) Die Verwerfung der Exceptio guarandae.
2) Die Befreiung der gesammten Anhaltischen, genugsam angesessenen Unterthanen von der Kautionsleistung für die Unkosten.
3) Die Unzulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Kautionspunktes.
4) Die befohlene Beibringung der erforderlichen Tutorien und Kuratorien.
5) Die Bestimmung, daß Eingaben, auf welche die Ausfertigungen von dem Extrahenten nicht längstens binnen vierzehn Tagen (welche vom Tage der zur Ablösung geschehenen Präsentation der Nachricht an zu rechnen sind) ausgelöset werden, für gar nicht eingekommen zu achten sind.

Zum VIII. Titel.
Von der Widerklage.

§. 1.

Haltung besonderer Akten.

In allen Fällen, wo zufolge der Prozeßordnung die gleichzeitige Verhandlung der Widerklage mit der Vorklage zuläßig ist, sollen besserer Ordnung halber über beide besondere Akten gehalten werden, so daß der Widerkläger die Widerklage mit dem Einlassungssatze auf die Vorklage; der Widerbeklagte den Exzeptionssatz mit der Replik; der Widerkläger die Replik mit der Duplik, jedesmal in einem besondern Satze, und endlich der Widerbeklagte seinen Schlußsatz besonders zu den betreffenden Akten verhandeln oder einreichen muß.

§. 2.

Bestimmung wegen ausländischer Kläger.

Die Bestimmung der Prozeßordnung, nach welcher der von einem Ausländer Beklagte, welcher bei der Kriegsbefestigung keine Kaution für die Widerklage gefordert, oder nicht alsbald diese mit eingebracht hat, dennoch die gerichtliche Niederlegung dessen, worin er verurtheilt worden, bis zur Bestellung einer Kaution fordern durfte, wird dahin eingeschränkt, daß dieser Antrag nur dann statthaft sein soll, wenn der Kläger nirgends oder wenigstens nicht innerhalb der deutschen Bundesstaaten einen festen Wohnsitz hat, oder sonst solche Umstände obwalten und bescheinigt werden, welche den Rechten nach den Antrag auf einen Arrestschlag begründen.

Zum IX. Titel.
Von gerichtlichen Eidschwüren.

§. 1.

Gegenwart des Gegentheils beim Schwören.

Angetragene oder zurückgeschobene Eide (delata et relata) sollen nur in Gegenwart der Gegenpartei oder ihres Anwalts geschworen werden, da die Gegenwart Desjenigen, welcher eine gewisse Kenntniß von der Unwahrheit dessen, was der andere Theil beschwören will, besitzt, nicht selten leichtsinnige Meineide zu verhüten im Stande ist. Darum soll denn auch der bloß ad videndum jurari Vorgeladene in der Regel, wenn er innerhalb Landes wohnt, persönlich erscheinen. Beschickte aber ein solcher Inländer dennoch den Schwörungstermin bloß durch den Advokaten, so soll solches die Eidesleistung zwar nicht hindern, dennoch aber nach Befinden mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern an dem Ausbleibenden geahndet werden. Erscheint hingegen die ad videndum jurari geladene Partei weder selbst, noch durch ihren Anwalt, so wird der Eid für erlassen angenommen und eben so erkannt, als wenn die ausgebliebene Partei einen Eid vor Gefährde zu schwören gehabt, und sich an demselben versäumt hätte. Ausländern ist die Beschickung des Termins, in welchem die Gegenpartei schwören soll, durch einen Anwalt erlaubt, wenn sie nicht den Eid vor Gefährde zu schwören haben.

§. 2.

Eidesleistung a. auswärtiger Parteien.

Auswärtigen Parteien, welchen ein Eid zuerkannt ist, kann es von dem Richter, wenn die Entfernung bedeutend ist oder sonst ein Abhaltungsgrund des persönlichen Erscheinens einigermaßen bescheinigt wird, nachgelassen werden, den Eid vor dem darum zu ersuchenden Richter ihres Wohnortes abzuschwören. Es ist alsdann nur die Gegenwart eines der Gegenpartei dazu zu bestellenden Anwaltes nothwendig. Wollte aber auch in solchem Falle der Gegner der Eidesleistung selbst beiwohnen, so kann er doch dafür weder Reise- noch andere Kosten von dem Schwörenden fordern.

§. 3.

Die Zahl derjenigen Mitglieder der Gemeinden oder Kollegien, durch welche diese im Prozeß einen ihnen obliegenden Eid leisten, wird nach richterlichem Ermessen in dem den Eid feststellenden Erkenntnisse bestimmt. Die Wahl derselben steht dem Gegner zu. Versagen die Gewählten, alle oder einige, die Eidesleistung, so hat der Gegner an deren Stelle andere zu wählen. Erst wenn die Hälfte sämmtlicher Mitglieder den Eid verweigert haben, gilt dieser als von der Gemeinde oder dem Kollegio verweigert.

b. der Korporationen.

§. 4.

Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben die Befugniß, ihnen obliegende Eide in Prozeßsachen durch Unterschrift der Eidesformel und Beidrückung ihres Wappens, vor einer Gerichtsdeputation in ihren Wohnungen zu leisten.

c. der Mitglieder des Herzoglichen Hauses.

§. 5.

Der Eid vor Gefährde soll künftig nicht mehr Statt finden:

Eid vor Gefährde.

1) Gehäuft (cumulative) mit dem zurückgeschobenen Haupteide.
2) In allen Fällen, wo der Deferent, wäre ihm der Eid zurückgeschoben, nicht bloß über sein Wissen und Glauben (de credulitate), sondern auch über die Wahrheit (de veritate) zu schwöen verpflichtet gewesen sein würde.
3) Wenn der Delat die Gewissensvertretung ergreift;
4) oder nicht sofort bei Annahme des Eides des Gegentheils Eid vor Gefährde verlangt hat.

Gegen das Erkenntniß, welches den Eid vor Gefährde auferlegt oder verwirft, findet rücksichtlich dessen kein Rechtsmittel Statt.

Anstatt des veralteten und dem Schwörenden oft nicht hinlänglich deutlichen Formulars der Eidesleistung vor Gefährde, soll künftig folgendes Formular angenommen werden:

Ich N. N. schwöre ꝛc.

daß ich nicht wider mein Gewissen und besseres Wissen dasjenige als wahr behauptet habe, worüber mein Gegentheil heute auf meinen Antrag schwören soll, daß ich vielmehr von der Wahrheit meiner Behauptungen persönlich überzeugt bin, und also meinem Gegner in gutem Glauben und ohne alle gefährliche Absicht den Eid darüber angetragen habe; wohlwissend, daß ein muthwilligerweise und wider bessere Ueberzeugung geschehener Eidesantrag ein Mißbrauch des allerheiligsten Namens Gottes, und also Sünde ist.

So wahr ꝛc.

§. 6.

In allen Fällen, wo bisher der Eid vor Gefährde statthaft war, nach §. 5. aber nunmehr wegfällt, soll der Richter dem ad videndum jurari Vorgeladenen, wenn er in Person erschienen, auf zweckmäßige Art Vorhalt thun, daß leichtsinnige Zuschiebung eines Eides wider besseres Wissen Entheiligung des Namens Gottes sei, und nur dann erst, wenn er dabei beharrt, daß der Gegentheil schwören soll, zur Eidesabnahme vorschreiten.

Ermahnung anstatt des Eides vor Gefährde.

§. 7.

Demjenigen, welcher die Anerkennung einer fremden Privaturkunde verweigert, und Letztere den bisherigen Rechten nach eidlich abzuläugnen hat, soll hinführo auch gestattet sein, den Diffessionseid dem Produzenten dergestalt zurückzugeben, daß dieser alsdann die Aechtheit der Urkunde, und zwar nach Lage der Sache, entweder nach der Wahrheit, oder nach bestem Glauben und Wissen zu beschwören hat.

Forderung des Bestärkungs-, anstatt des Diffessionseides bei fremden Urkunden.

§. 8.

Eidesantrag an Gütervertreter und Eideszurückschiebung.

Es behält auch ferner dabei sein Bewenden, daß der Eidesantrag auch über fremde Handlungen in Zivilsachen statthaft ist. Hiernach kann denn auch einem Gütervertreter und Kontradiktor im Konkurse fernerhin der Eid über die Richtigkeit der liquidirten Forderungen füglich zugeschoben werden. Demnächst wird künftig auch die Zurückschiebung des Eides über eigne Handlungen des Delaten, und über solche Handlungen eines Dritten, über welche bei dem Delaten bessere Kenntniß, als bei dem Deferenten vorauszusetzen ist, verstattet (wohlverstanden jedoch, daß in solchen Fällen der Relat nur de credulitate zu schwören verbunden ist), indem kein hinlänglicher Grund abzusehen ist, aus welchem dem Beklagten verweigert werden sollte, den Ausgang des Streites von dem guten Glauben und der Gewissenhaftigkeit des Gegners abhängig zu machen.

§. 9.

Juramentum in litem, Zenonianum et minorationis.

Rücksichtlich des Juramenti in litem et Zenoniani bleibt es bei der Verordnung der Rechte. Wenn jedoch der Kläger oder Widerkläger, anstatt sich der durch Einführung dieser Eide nachgelassenen Rechtswohlthat zu bedienen, oder auch sonst, um die Größe seiner Forderung aus einer eingestandenen oder dargethanen, die Klage erzeugenden Thatsache zu beweisen, den Eidesantrag gewählt haben sollte, so muß der Delat sich nicht bloß im Allgemeinen dahin: daß die Forderung so viel nicht betrage, sondern bestimmt dahin: wie viel sie seines Wissens, Glaubens oder Dafürhaltens nur betrage, einlassen und darüber den Verminderungseid anbieten. Es wäre denn:

a) daß er glaubhaft nachzuweisen vermöchte, daß ihm von dem Belange des Schadens oder der Forderung keine genugsame Kenntniß beiwohne, und er dieß erforderlichen Falls eidlich erhärtete, oder

b) die Natur der Sache es mit sich brächte, daß er davon eine solche Kenntniß nicht besitzen könne.

In diesen beiden Fällen hat der Richter die Forderung, und zwar, wenn er solches für nöthig findet, nach einer vorher darüber von Sachverständigen einzuziehenden und zu den Akten zu registrirenden Information, richterlich zu ermäßigen und alsdann dem Kläger einen Erfüllungseid dahin aufzulegen, daß die Forderung nicht weniger, als worauf sie richterlich ermäßigt worden, betrage. Weder gegen das richterliche Ermäßigungsdekret, noch gegen die Zulassung des Klägers zum Erfüllungseide, noch endlich gegen die dem Beklagten geschehene Auflage des Juramenti calumniae, daß er nicht gefährlicherweise seine Wissenschaft von dem Belange der gegentheiligen Forderung verläugne, findet ein Rechtsmittel Statt.

§. 10.

Einlassung auf den über Forderungen angetragenen Eid.

Die Einlassung auf den über eine Forderung angetragenen Eid und die Erklärung über dessen Annahme darf nicht so geschehen, daß das Vorhandensein der Forderung an sich zugegeben, die Summe derselben aber geleugnet wird, sondern es muß in solchem Fall Derjenige, welchem der Eid angetragen worden, angeben, wie viel weniger, als vom Gegentheil behauptet wird, er darauf schuldig sei, und danach ist dann der Eid abzufassen und abzuleisten.

§. 11.

Beweis des Gegentheils. Probatio contrarii.

Gegen einen bereits abgelegten Erfüllungs- oder Reinigungseid wird die von der Gegenpartei nachgesuchte Zulassung zum Beweise des Gegentheils (contrarii) nur in dem einzigen Falle verstattet, wenn die Auffindung neuer Urkunden nachgewiesen werden kann. Gegen freiwillige, bereits abgeleistete, angetragene oder zurückgeschobene Eide aber soll so wenig als gegen das bereits abgeleistete Juramentum in litem oder Zenonianum oder den Minderungseid der Beweis des Gegentheiles jemals gestattet werden.

§. 12.

In Erwägung, daß die gesetzlichen Bestimmungen, welche im ordentlichen Prozesse die Zuschiebung des Eides über den Grund der Klage nur vor erfolgter unbedingter Kriegsbefestigung gestatten, in den meisten Fällen ihren Zweck, die Abkürzung des Prozesses, verfehlen, daß nicht selten der Kläger, wenn er den Prozeß beginnt, über die ihm zu Gebote stehenden Beweismittel selbst noch nicht im Klaren ist und sein kann, und solchergestalt von der Nothwendigkeit, den Ausgang des Streites durch Eidesantrag bloß von der Gewissenhaftigkeit des Gegners abhängig zu machen, oft erst nach den Verhandlungen des ersten Verfahrens sich überzeugen kann, daß ferner aber die Unterlassung des Eidesantrags binnen der bisherigen, vom Gesetze bestimmten Frist sehr häufig bloß den Sachwaltern zur Last fällt, und gewöhnlich zu Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anlaß giebt, wird hiermit gesetzlich verordnet: daß im ordentlichen Prozesse ebenfalls der Eidesantrag eben sowohl über den ganzen Grund der Klage, als der Exzeption, Repliken u. s. w., als über einzelne, in denselben enthaltene Thatsachen, noch bis zur Beweisantretung und bei derselben erlaubt und gestattet sein soll. Es bedarf daher in den Beweisinterlokuten ferner keines besondern desfallsigen Vorbehaltes mehr. Zeit der Eideszuschiebung.

Ueber jeden Eidesantrag aber, welcher im ersten Verfahren vor dem Erkenntnisse auf Beweis geschieht, muß sich der Delat, er sei nun Kläger oder Beklagter, spätestens in seinem letzten Satze des ersten Verfahrens bestimmt erklären. Im Unterbleibungsfalle hat er zu erwarten, daß wenn die Sache sich dazu eignet, durch einen Haupteid definitiv entschieden zu werden und sonst die Eidesdelation den Rechten nach als zulässig erscheint, ohne weitere Beweisauflage auf den Eid erkannt werden wird. In einem solchen Falle aber soll dem Delaten so wenig die Zurückschiebung des Eides als die Gewissensvertretung noch ferner gestattet sein.

So oft nun in einem solchen Falle nicht auf den Haupteid, sondern auf Beweis gesprochen wird, soll es dem Kläger auch dann, wenn der Beklagte jenen im ersten Verfahren bereits angenommen hatte, freistehen, sich statt des Eides zu seinem Beweise anderer Beweismittel noch zu bedienen; mithin von der gesetzlichen Regel, daß ein angenommener Eidesantrag nicht zurückgerufen werden könne, für diesen Fall eine Ausnahme Statt finden.

§. 13.

Die Nothfrist des Erbietens zum Eide und Ausbringens eines Schwörungstermins wird gänzlich aufgehoben. Statt dessen soll der Richter, wenn auf einen Eid rechtskräftig erkannt worden, von Amtswegen einen Termin zu dessen Leistung anberaumen. Unterbleibt dieses, so muß die Partei, welcher an der Eidesleistung gelegen ist, dieserhalb Ansuchung thun. Fatale oblationis.

§. 14.

Stirbt Derjenige, welcher einen angetragenen Eid angenommen, oder dem ein nothwendiger Eid zuerkannt worden, vor dessen Abschwörung, so können Wenn der, der schwören soll, gestorben.

1) die Erben des Verstorbenen verlangen, nach ihrer Wissenschaft zur Eidesleistung zugelassen zu werden, wenn es entweder einen gesetzlichen, d. h. einen in Folge besonderer gesetzlichen Vorschriften zuerkannten Eid gilt, oder wenn der Gegentheil des Verstorbenen sich verzögerlicher Handlungen im Prozesse schuldig gemacht hat, wodurch die wirkliche Ableistung des rechtskräftig zuerkannten Eides aufgehalten wurde.
2) Außer diesen Fällen hat der Gegentheil das Recht, bei dem freiwilligen Eide alle jene Beweismittel noch geltend zu machen, deren er sich vor Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides hätte bedienen können (folglich auch seinen früher

zurückgeschobenen Eid noch selbst anzunehmen), und bei dem nothwendigen Eide zu verlangen, daß der Richter über die Frage, ob der Erfüllungs- oder Reinigungseid Statt finde, nunmehr von Neuem, jedoch ohne allen Schriftwechsel so erkenne, als ob schon zur Zeit des vorigen Urtheils der nachher Verstorbene nicht mehr am Leben gewesen wäre.

3) Wenn der Gegentheil innerhalb dreißig Tagen, nachdem er auf Antrag der Erben vom Tode des Verstorbenen gerichtlich benachrichtigt worden ist, hiervon keinen Gebrauch macht, so haben die Erben des Verstorbenen das Recht und die Pflicht, den Eid nach ihrer Wissenschaft zu leisten.

§. 15.

Art der Eidesleistung.

Alle Eide werden in öffentlicher Gerichtssitzung geleistet.

Die Gerichte haben die Eidesleistungen an solchen Gerichtstagen anzuberaumen, wo noch andere öffentliche Verhandlungen Statt finden.

Eine Ausnahme findet bei solchen Personen Statt, die wegen Krankheit oder körperlicher Schwäche ihre Wohnung nicht verlassen können.

Zum X. und XI. Titel.

Vom Beweise und Gegenbeweise, und wie nach eröffnetem Gezeugnisse verfahren werden soll.

§. 1.

Veränderung des Beweises.

Da über die Befugniß des Beweisführers, den angetretenen Beweis zu verändern, bisher unter den Rechtslehrern eine große Meinungsverschiedenheit geherrscht hat, so werden die dadurch entstandenen Zweifel für das gerichtliche Verfahren in den hiesigen Landen durch folgende gesetzliche Bestimmungen gehoben:

Die Befugniß des Beweisführers, den einmal übergebenen und dem Gegentheile insinuirten Beweis zu verändern, hört in der Regel mit dem Ablaufe der Beweisfrist auf. Unter Veränderung des Beweises wird hier nicht verstanden das bloße Fallenlassen eines oder mehrerer Artikel, eines oder mehrerer der angegebenen Beweismittel, sondern nur die Umgestaltung der eingegebenen Artikel, die Einbringung neuer Artikel, die Angabe neuer Beweismittel, anstatt der und neben den bereits angegebenen.

§. 2.

Wirkung des veränderten Beweises für den Produkten.

In allen Fällen, wo ausnahmsweise eine Veränderung des Beweises nach Ablauf der Beweisfrist, den weiter unten folgenden Bestimmungen gemäß, zulässig ist, bewirkt jede Veränderung des Beweises, daß der Produkt von dem Tage an, wo ihm diese Veränderung des Beweises insinuirt worden, noch eine Nothfrist von vierzehn Tagen offen behält, um nach Befinden seinen Gegenbeweis, wenn er denselben bereits angetreten haben sollte, ebenfalls zu verändern oder überhaupt noch einen Gegenbeweis zu führen, wenn er auch früher diese Absicht nicht gehabt haben, und ihm die Nothfrist des Gegenbeweises bereis abgelaufen sein sollte.

§. 3.

Wann die spätere Beweisveränderung erlaubt ist.

Die §. 1. aufgestellt Regel leidet folgende Ausnahmen:

a.

Wenn ein zufälliges und ganz unverschuldetes Verlorengehen eines bereits angegebenen Beweismittels Statt gefunden hat.

In diesem auf Erfordern vom Beweisführer eidlich zu erhärtenden Falle ist die Substitution neuer Beweismittel und die dadurch nothwendig werdende sachgemäße Veränderung der Artikel selbst, noch nach dem Produktionstermine und bis zum Anfange des Hauptverfahrens über den Beweis gestattet, jedoch mit der Beschränkung, daß neue Zeugen, wenn in der Sache bereits Zeugen abgehört und deren Aussagen publizirt worden, unter keiner Bedingung mehr zulässig sind, sie mögen nun an die Stelle verloren gegangener Zeugen treten sollen, oder als neu aufgefundene Zeugen benannt werden.

Geschieht die Benennung eines neuen Zeugen an die Stelle eines verloren gegangenen Beweismittels und noch vor der Publikation der übrigen in der Sache abgelegten Zeugnisse, wenn dergleichen vorhanden sind, so dürfen die Artikel, über welche der substituirte Zeuge aussagen soll, nur auf denjenigen Theil des Beweises gerichtet werden, welcher durch das verloren gegangene Beweismittel hat geführt werden sollen.

Es steht also dem Beweisführer zwar frei, die Artikel, so wie es die Wissenschaft des neuen Zeugen um die Sache erfordert, zu verändern, keinesweges aber dürfen darin Thatsachen aufgenommen werden, über welche früher bloß andere Beweismittel, von denen keins verloren gegangen ist, beigebracht worden sind.

Wenn anstatt eines verloren gegangenen Beweismittels die Eideszuschiebung gewählt wird, so sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Sollte die Thatsache vorher einzig und allein durch das verloren gegangene Beweismittel dargethan werden — dann ist die Eideszuschiebung im Allgemeinen zulässig. Der Eid darf aber nur über den Inhalt derjenigen Artikel gefordert werden, welche durch das verloren gegangene Beweismittel dargethan werden sollten.

2) Das verloren gegangene Beweismittel sollte gemeinschaftlich mit anderen eine und eben dieselbe Thatsache erweisen. — Dann ist die Eideszuschiebung nur zulässig, wenn der Produzent die übrigen Beweismittel, welche gemeinschaftlich mit den verloren gegangenen dieselbe Thatsache beweisen sollen, fallen läßt.

3) So oft ein Beweismittel ohne Schuld des Beweisführers verloren geht und die Klage nicht von der Art ist, daß sie dem Gesetze gemäß dem Beklagten nicht ins Gewissen geschoben werden kann, steht es dem Produzenten frei, zu dem Antrage des Haupteides zurückzukehren und den bereits angetretenen Beweis gänzlich fallen zu lassen.

b.

Wenn zwar keine bereits angegebene Beweismittel verloren gegangen, aber zu denselben noch neue aufgefunden worden sind.

Hier sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Das neu aufgefundene Beweismittel besteht in einer Urkunde. — Dann ist der Gebrauch desselben in jedem Theile des Prozesses und in jeder Instanz zur Vervollständigung und Verbesserung des Beweises noch zulässig. Es muß aber die neue Auffindung der Urkunde zuvor eidlich erhärtet werden.

2) Es besteht in einem neu aufgefundenen Zeugen. — Dann ist dessen Gebrauch und die dadurch nothwendig werdende Veränderung der bereits insinuirten Beweisartikel nur bis zum Ablauf der Beweisfrist erlaubt, späterhin aber durchaus unzulässig, so wie denn überhaupt gar nicht zu gestatten, wenn durch den neuen

Zeugen Thatsachen erwiesen werden sollen, zu deren Beweise der Produzent sich vorher lediglich auf Urkunden beschränkt hatte.

3) Das neu aufgefundene Beweismittel soll zum Beweise einer Thatsache dienen, über welche vorher ein Eid entscheiden sollte. — In diesem Fall kann der angetragene Eid, wenn das neue Beweismittel eine Urkunde ist, so lange zurückgenommen werden, als der Eid noch nicht akzeptirt oder zurückgeschoben worden. Sollte hingegen ein Erfüllungs- oder Reinigungseid geleistet werden, so ist das neue Dokument zulässig, bis der Eid wirklich abgeschworen worden; unbeschadet dessen, was Titel IX. §. 11. über die gestattete Probatio contrarii verordnet ist. Besteht endlich das neue Beweismittel in einem Zeugen, so bleibt es bei dem, was in der vorhergehenden No. 2. verordnet ist.

c.

Außer den obstehenden besonderen Fällen kann eine Veränderung des Beweises nur dann gestattet werden, wenn eine solche gesetzmäßige Ursache zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden ist, welche selbst gegen ein rechtskräftiges Urtheil von rechtlicher Wirkung sein würde.

§. 4.

Es versteht sich von selbst, daß, was vom Verändern und Verbessern des Beweises bestimmt ist, auch in Absicht des Gegenbeweises gelte, und daß die dadurch erwachsenden Kosten der Partei, welche eine solche Veränderung vornimmt, jedesmal allein zur Last fallen.

§. 5.

Das bloße Fallenlassen eines oder mehrerer Artikel und Beweismittel ist in der Regel bis zum Produktionstermine zulässig. Nur einer Urkunde, davon bereits Abschrift zu den Akten gekommen ist, kann von dem Produzenten ohne Einwilligung des Produkten weder ausdrücklich noch stillschweigend entsagt werden. Der Produkt muß aber, wenn er will, daß auf diese Urkunde bei Entscheidung der Sache Rücksicht genommen werden soll, solches, und daß er die Existenz der Originalurkunde und die Richtigkeit der Abschrift anerkenne, ausdrücklich im Produktionstermine erklären.

§. 6.

Rekognition der Urkunden durch Zeugen.

Da es zur merklichen Verzögerung der Sache gereicht, wenn dem Produzenten gestattet wird, noch im Produktionstermin die vom Produkten angebotene eidliche Diffession der Urkunden abzulehnen, und anstatt deren noch seine Zuflucht zur Rekognition der Urkunden durch Zeugen zu nehmen, so soll diese Bestimmung der Prozeßordnung ganz aufgehoben sein.

Dahingegen soll ein Produzent, welcher, weil er sich auf die Gewissenhaftigkeit seines Gegners nicht hinlänglich verlassen zu können glaubt, zum Beweise einer ihm vom Gegner abgeleugneten Thatsache sich einer Urkunde bedienen und deren Aechtheit durch Zeugen darthun will, solches sofort in der Beweisschrift anzeigen, die Urkunde abschriftlich beifügen, und um Vernehmung der Zeugen über deren Aechtheit nach Vorweisung der Urkunde, und nach den desfalls von ihm, dem Beweisführer, abzufassenden Artikeln bitten.

Dieser Ausweg ist jedoch nur dann zulässig, wenn die Zeugen entweder die geschehene Vollziehung der Urkunde in ihrer Gegenwart, oder ein von dem Produkten früher in ihrer Gegenwart geschehenes Anerkenntniß derselben bewahrheiten sollen und können. Im erstern Falle hat, wenn sonst der Glaubwürdigkeit der Zeugen keine Einreden entgegen stehen und gesetzt worden sind, die durch dieselben geschehene Bekundung der Aechtheit der Urkunde dieselbe Kraft, als wäre die Urkunde von dem Produkten selbst anerkannt worden.

Im zweiten bewirkt sie hingegen bloß den Beweis eines früher von dem Produkten abgelegten außergerichtlichen Geständnisses.

Um diese Wirkungen zu haben, müssen aber wenigstens zwei ganz klassische Zeugen für den Beweisführer den ganzen Inhalt der Artikel rein bejahend beantwortet haben. Fehlt es daran, so kann der Richter auf diese Zeugenaussagen nur in sofern Rücksicht nehmen, als es darauf ankommt, wegen nicht ganz vollführten Beweises der Klage in der Hauptsache auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid zu erkennen; keineswegs aber darf in einem solchen Falle noch ein besonderer Diffessionseid dem Produkten auferlegt werden.

Uebrigens steht es diesem Letztern frei, durch Anerkennung der ihm bereits abschriftlich mitgetheilten Urkunde vor oder in dem Termine, die Ladung und respektive Abhörung der benannten Zeugen überflüssig zu machen, und wenn er dieses auch nicht thut, dennoch im Produktionstermine seine Einreden sowohl gegen den Inhalt der Urkunde, als gegen die Personen der für sie aufgeführten Zeugen anzuzeigen und respektive in demselben oder in den ferneren Verhandlungen (s. Erl. zu Titel XIV. Erste Abtheil. §. 5.) weiter auszuführen.

§. 7.

Schriftvergleichung.

Die Schriftvergleichung soll zwar im feierlichen Prozesse, zur Unterstützung eines durch andere Beweismittel zu vollführenden Beweises, ferner zulässig sein, jedoch keineswegs im Urkundenbeweise an die Stelle des Diffessionseides treten; sondern nur wenn sogleich in der Beweisschrift darauf angetragen und artikulirt worden ist, gestattet werden. Uebrigens aber ist diesem an sich höchst unsichern Beweismittel bei der Prüfung des Beweises und den durch denselben herbeigeführten Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten nur wenig Gewicht beizulegen, und in keinem Falle, auf den Grund der Schriftvergleichung allein, auf einen Erfüllungseid zu erkennen.

§. 8.

Gewissensvertretung.

Die Gewissensvertretung ist bei zuerkannten nothwendigen Eiden und bei zurückgeschobenen, und wegen mündlich ausgesetzter Vermächtnisse niemals statthaft. In anderen Fällen muß das Erbieten dazu, wenn die Eidesdelation schon im ersten Verfahren gebraucht wurde, noch vor dem Beschlusse desselben zum Erkenntnisse, und wenn sie bei der Beweisführung gebraucht wurde, sogleich im Produktionstermine, nicht aber erst nach dem Erkenntnisse über den zu leistenden Eid geschehen.

Wer in Fällen, wo die Gewissensvertretung zulässig ist, dieselbe einmal erwählt, und solches erklärt hat, kann niemals zu dem dadurch abgelehnten Eide zurücktreten.

§. 9.

Häufung des Eidesantrags mit anderen Beweismitteln.

Wenn der Produzent zum Beweise eines und eben desselben Artikels den Eidesantrag ordnungswidrig mit anderen Beweismitteln gehäuft hat, so wird die Eideszuschiebung nicht beachtet und für nicht gebraucht gehalten.

§. 10.

Berechnung der Beweisfrist, desgleichen Purifikation der Erkenntnisse.

Die in der Prozeßordnung verfügte Abrechnung der Ferien von der Beweisfrist fällt nach §. 2. ad Titel VI. ebenfalls weg.

Ermangelnde Purifikation des Erkenntnisses, darin auf verzögerliche Einreden gesprochen worden, hemmt den Anlauf der Beweisfrist nur zu Gunsten Desjenigen, welchem die Purifikation nicht obliegt. Hat der Beweisführer annoch das vorige Erkenntniß zu purifiziren, und bewirkt er solches nicht spätestens im Produktionstermine selbst, so wird der Beweis auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung im Termine für erloschen erkannt, es wäre denn, daß dem Produzenten noch vor dem Termine auf sein Ansuchen dazu eine Frist bewilligt worden wäre.

Liegt die noch ermangelnde Purifikation aber dem **Produkten** ob, so wird er im Produktionstermine nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung nicht zu den Akten gelassen, und eben so behandelt, als wäre er gar nicht erschienen, wenn er nicht zur Vornahme jener Handlung, wie beim Produzenten gedacht wurde, eine Frist gesucht und erhalten. Haben endlich beide Theile noch das vorige Urthel zu purifiziren so hebt **eine** Versäumniß die **andere** auf, und das Verfahren hat seinen Fortgang, unbeschadet des richterlichen Rechtes, die Abstellung der Legitimations- und anderer Mängel, aus welchen Nullitäten hervorgehen würden, durch Strafbefehle den Parteien aufzuerlegen.

§. 11.

Einreden gegen die Formalien des Beweises.

Die Einreden gegen die Formalien des Beweises müssen namentlich im Produktionstermine selbst angebracht werden, damit, wenn solche sofort klar und gegründet erscheinen, darüber erkannt werden könne. Der Produkt, der dieses unterläßt, wird der Einrede des erloschenen Beweises (desertae probationis) gänzlich verlustig.

§. 12.

Produktionstermin.

Wie in dem Produktionstermine gehandelt werden solle, ist zum Titel VII. §. 7. bereits bestimmt.

Was die Materialien des Beweises anbetrifft, so muß über die Verbindlichkeit zur Einlassung auf den Eidesantrag über die Statthaftigkeit der Eideszurückschiebung und die Verbindlichkeit zur Rekognition produzirter Urkunden in der Regel ebenfalls im Termine bis zum Schluß verfahren werden; dahingegen sind die Einreden wider die Personen der Zeugen zwar namentlich im Termine anzuführen, die weiteren Ausführungen deshalb aber in die mündliche und öffentliche Schlußverhandlung zu verweisen.

§. 13.

Ungeachtet der bestrittenen Verbindlichkeit zum Rekognosziren der Urkunde, oder zur Einlassung auf den Eid, muß der Produkt dennoch im Termine erstere wenigstens eventuell rekognosziren, sich zum Diffessionseide erbieten oder, wo solches statthaft ist, vom Produzenten den Bestärkungseid fordern, und was den Eidesantrag anbetrifft, sich außer in dem zum Titel VI. §. 6. II. B. versehenen Falle, bei Vermeidung der dort ausgesprochenen Ungehorsamsstrafen, eventuell auf denselben einlassen.

§. 14.

Erkenntniß über das Produktionsverfahren.

Dem Richter steht es frei, über den Produktionsrezeß, sofern ein besonderes Erkenntniß darüber nothwendig ist, entweder sofort protokollarisch zu verabschieden, oder in einem dazu mündlich anzuberaumenden, den Parteien im Produktionstermine bekannt zu machenden, anderweiten Termine zu erkennen. Ist ausnahmsweise ein eigenes schriftliches Produktionsverfahren gestattet worden, so ist darüber allemal in einem besonders anzusetzenden Termine zu erkennen. Findet der Richter es jedoch der Sache angemessen, die Entscheidung über die im Produktionstermine entstandenen Streitigkeiten zum Haupterkenntnisse auszusetzen, so steht ihm solches ebenfalls frei.

§. 15.

Eide.

Wenn der Beweis ganz oder zum Theil durch Eidesantrag geführt worden, so muß selbst in dem Fall, daß über dessen Zuläßigkeit kein Streit zwischen den Parteien obwaltete, die Eidesleistung mittelst Erkenntnisses auferlegt werden, um unnütze, und zur Entscheidung der Sache nichts beitragende Eide zu vermeiden.

Es bedarf jedoch blos eines protokollarischen Erkenntnisses, welches, dem Befinden nach, im Termine selbst oder auf mündliche oder schriftliche Ladung in einem anderweiten kurzen nur acht Tage haltenden Termine den Parteien eröffnet werden kann.

§. 16.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen als solcher geschieht in Gegenwart des Produkten und des Produzenten und zwar stets durch ein Mitglied des Gerichts, nicht bloß durch Kanzleibeamte. Beide Theile können dabei dem Zeugen oder Sachverständigen als solchem in Bezug auf seine Aussage über die Artikel durch den Richter Fragen vorlegen lassen, deren Zulässigkeit dieser zu beurtheilen hat. Doch ist dem Produkten unbenommen, nach wie vor schriftliche Fragestücke zu überreichen; auch können die Parteien auf ihre Gegenwart bei dem Zeugenverhör verzichten.

Wer dem Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar Fragen vorlegt, Vorhalt oder Vorwürfe zu machen beginnt, oder sich sonst so benimmt, daß dadurch deren Unbefangenheit beeinträchtigt werden kann, wird sofort aus dem Verhör entfernt, während dieses in seiner Abwesenheit fortgesetzt wird.

Dies ist den Parteien beim Beginn des Verhörs stets zu eröffnen.

Ein besonderer Termin zur Eröffnung des Zeugenrotul und Aussagen der Sachverständigen findet nicht mehr Statt (s. Tit. XIII. §. 1.).

§. 17.

Die Requisitionen um Vernehmung auswärtiger Zeugen.

Wenn bei Führung des Beweises auswärtige, auf Requisition von einem fremden (inländischen oder ausländischen) Richter zu vernehmende, Zeugen gebraucht werden, so muß der Antrag der Partei und die Requisition an den fremden Richter nicht auf Anberaumung eines besondern Produktionstermins (wie irrigerweise oft geschehen ist), sondern bloß auf Vernehmung der Zeugen gerichtet werden; indem vor dem requirirten Richter über die Zulässigkeit und die Personen der Zeugen keine Verhandlungen Statt haben können, solche vielmehr ausschließlich vor den Prozeßrichter gehören, bei welchem die fremden Zeugen, wiewohl abwesend, doch als gegenwärtig produzirt und die Verhandlungen über die gegen sie vorgebrachten Einreden Statt haben müssen, dem requirirten Richter hingegen nur die Entscheidung über die von den angegebenen, ihm unterworfenen Zeugen vorgebrachten Gründe, ein Zeugniß in der Sache zu verweigern, zusteht.

Der Produkt muß daher Fragstücke, über welche auswärtige Zeugen mit vernommen werden sollen, spätestens im Produktionstermine beim Prozeßrichter mit einbringen.

Auch müssen beide Parteien in diesem Produktionstermine sich bestimmt erklären: ob sie den Verhörstermin bei dem auswärtigen Richter selbst abwarten, oder durch ihre Anwälte beschicken, oder um Zuordnung eines Anwaltes, um der Eidesleistung der Zeugen beizuwohnen, bitten, oder auf Vernehmung der Zeugen ohne Beiordnung eines Anwaltes zu diesem Behufe antragen wollen, damit die Requisition danach eingerichtet werden könne.

Bei Fügung von Ersuchungsschreiben auswärtiger Gerichte um Zeugenvernehmungen sollen, wenn dem nicht ausdrückliche Anträge dieser Behörden entgegen stehen, den streitenden Parteien Anwälte von Amtswegen zugeordnet, übrigens aber die Parteien zum Vereidigungs- und Vernehmungstermine nicht besonders mit vorgeladen werden.

Zum XII. Titel.

Von der Litisdenunziation, Reassumtion und Intervention.

§. 1.

Litisdenunziation.

Die Streitverkündigung (Litis denunciatio) muß allemal gerichtlich, und zwar zu der Zeit, wo noch die ganze Rechtsvertheidigung möglich ist, angebracht werden, also

von Seiten des Klägers, so lange noch die Rechtsvertheidigung gegen die Einreden des Beklagten Statt hat, von Seiten des Beklagten aber wenigstens acht Tage vor dem anberaumten Einlassungstermine, welcher dann auf Antrag des Beklagten weiter hinaus zu verlegen ist, damit der Litisdenunziat dazu mit vorgeladen werden könne. Außer in dem Falle, daß die Veranlassung und Nothwendigkeit der Streitverkündigung erst aus einer spätern Prozeßverhandlung hervorgeht, ist die Unterlassung der Litisdenunziation binnen der vorbeschriebenen Zeit als eine Verzichtleistung auf die Regreßklage anzusehen. Ueber die Zulässigkeit der Litisdenunziation wird kein Verfahren gestattet; sondern die Verhandlung nimmt unter den streitenden Haupttheilen auf Gefahr des den Beistand verweigernden oder verabsäumenden Denunziaten ihren Fortgang.

Uebrigens ist die Litisdenunziation in Possessorio summariissimo bei Aufträgen oder Befehlen unerlaubter Handlungen (in mandato rei illicitae) und nicht weniger im Wechsel-, Arrest-, Exekutiv- und Inhibitivprozesse unstatthaft. Dagegen ist sie nicht bloß in eigentlichen Entwährungsfällen, sondern auch in allen Sachen, wo der Sachfällige seinen Regreß an einen Dritten nehmen will, nicht nur erlaubt, sondern auch zur Aufrechthaltung des Rückanspruches nothwendig.

§. 2.

Der Litisdenunziant, welcher ohne Beistand des Denunziaten den Prozeß fortführt, ist nicht verpflichtet, alle Rechtsmittel zu versuchen, sondern kann sich bei jedem Erkenntnisse, unbeschadet seines Rückanspruchs beruhigen. Dieß soll aber dem Denunziaten jedesmal in der ersten an ihn ergehenden Auflage bekannt gemacht werden.

§. 3.

Statt des bisherigen Termins zur Einlassung auf die Litisdenunziation soll künftig dem Denunziaten, unter abschriftlicher Mittheilung der bisherigen Verhandlungen, bloß eine Auflage geschehen: dem Denunzianten den angesprochenen Beistand Rechtens zu leisten und sich dazu in dem nächsten anstehenden Termine mit einzufinden. Dem Richter steht es frei, Amtswegen den Termin oder die laufende Frist in der Hauptsache nach Beschaffenheit derselben weiter hinaus zu setzen, damit der Denunziat den verlangten Beistand noch zu gehöriger Zeit, und zwar vor der nächsten, vom Denunzianten vorzunehmenden Prozeßhandlung zu leisten im Stande bleibe.

Läßt der Denunziat sich dann auf die Hauptsache mit ein, so wird das weitere Verfahren in der Art wie bei akzessorischen Interventionen eingeleitet.

§. 4.

Aus der Leistung des Beistandes folgt aber nicht die Anerkennung der Verbindlichkeit zur Schadloshaltung, welche allemal im Läugnungsfalle vor dem ordentlichen Richter des Denunziaten mittelst Klage geltend gemacht werden muß.

§. 5.

Namhaftmachung des rechten Beklagten. Nominatio Auctoris.

In Absicht der Namhaftmachung des rechten Beklagten (nominatio Auctoris) bleibt es bei dem Inhalte der Prozeßordnung, nach welcher dieselbe in rein persönlichen Klagen nicht Statt haben kann. Die Nomination muß spätestens in dem zur Beantwortung der Klage anstehenden Termine, kann aber auch früher schriftlich geschehen. Erfolgt sie erst später, so wird der Beklagte nur gegen Ersatz sämmtlicher verursachten Prozeßkosten aus dem Streite gelassen, und bleibt derselbe, wenn er die Nomination gefährlicherweise verzögert hätte, dem Kläger, welchem dadurch ein wirklicher Schade erwachsen ist, für denselben verantwortlich.

Widerspricht der Nominat, daß der Nominant die Sache in seinem Namen besitze, so soll der Kläger ohne alle Weiterung in den Besitz der Sache gesetzt werden, jedoch sowohl dem Nominanten als Nominaten das Petitorium vorbehalten bleiben.

§. 6.

Rücksichtlich der Interventionen wird zu den Bestimmungen der bisherigen Prozeßgesetze erläuterungsweise noch Folgendes hinzugefügt: Intervention.

a) Die Bescheinigung des Interesses, aus welchem das Recht zur Intervention entsteht, geschieht bloß dem Richter und läßt keine Gegenbescheinigung zu.
b) Gründet sich das angebliche Interesse des Intervenienten auf die Behauptung eines dinglichen Rechtes an dem Gegenstande des Streites, welches durch den Ausgang desselben gefährdet werden kann, so ist keine nähere Bescheinigung des Interesses, welche nur aus dem Beweise des behaupteten dinglichen Rechtes selbst bestehen, oder sich doch von demselben nicht trennen lassen würde, erforderlich.

Die Intervention soll daher solchenfalls auch ohne die sonst erforderliche Bescheinigung des Interesses zugelassen werden. Jedoch muß der Richter, wenn der Intervenient nicht im Stande gewesen, ihm durch Dokumente, Zeugen oder auf andere Weise den Grund seines Interesses beim Hauptstreite wenigstens wahrscheinlich zu machen, ihm das Interveniren nur nach Leistung einer Kaution, deren Höhe lediglich vom richterlichen Ermessen abhängt, und nach Befinden der Umstände erst nach Leistung des Juramenti calumniae oder malitiae gestatten.

Zum XIII. Titel.

Von dem Beschlusse der Sache und Inrotulation der Akten.

§. 1.

Vom Schluß der Akten nach deren Revision und Inrotulation und dem weitern Verfahren.

Wenn alle zum Beweise und Gegenbeweise erforderliche Handlungen mit Ausnahme derjenigen, welche etwa nach den Erläuterungen zu Titel X. und XI. §. 14. zum Haupterkenntniß ausgestellt worden, vollführt, die Urkunden rekognoszirt, die erkannten Eide abgeleistet, die Zeugenrotulen verfertigt, die Gutachten der Sachverständigen eingegangen, die Protokolle über den eingenommenen Augenschein zu den Akten gekommen und die Abschriften der so eben gedachten Schriftstücke den Parteien zugefertigt sind, so wird, wenn es nicht nöthig ist, einen Termin zur Revision und Inrotulation der Akten anzuberaumen (s. folg. §.), sofort, andern Falls nach dessen Abhaltung das Verfahren durch ein Dekret für geschlossen erklärt, und 1) entweder Termin zur mündlichen und öffentlichen Schlußverhandlung der Sache, und eventualiter zur Eröffnung des Erkenntnisses anberaumt (s. folg. Titel), 2) oder es werden, wenn darauf angetragen worden, die Akten zum auswärtigen Spruch Rechtens versandt (s. §. 4.).

§. 2.

Ein Termin zur Revision und Inrotulation der Akten findet nur dann Statt, wenn auf Hinzufügung von Beiakten oder Randzeugnissen von den Parteien in ihren Sätzen angetragen oder sonst ein Umstand eingetreten ist, welcher die Ansetzung eines solchen Termins nach richterlichem Ermessen nöthig macht.

In allen übrigen Fällen werden die Akten ohne vorgängigen Revisionstermin in Abwesenheit der Parteien inrotulirt und müssen dabei Zahl und Rubra der Aktenstücke, desgleichen die Zahl der Blätter eines jeden in einer desfallsigen Registratur angegeben sein.

Ist mündlich bis zum Schluß verfahren worden, so muß die Revision und Inrotulation wie bisher im Termine geschehen.

Diese Vorschriften gelten auch von der Läuterungs- und Appellationsinstanz.

§. 3.

Erläuterungen wegen Verbots, nichts im Termine zu den Akten zu bringen.

Das Verbot der Prozeßordnung, daß im Inrotulationstermine überall nichts mehr zu den Akten gebracht werden solle, ist dem Sinne dieses Gesetzes gemäß beschränkend dahin zu erklären: daß nichts annoch zu den Akten gebracht werden darf, was früher zu denselben gebracht werden konnte oder mußte. Keineswegs aber ist darunter zu verstehen, daß selbst noch neuere, erst nach dem Aktenschlusse sich ereignende Begebnisse, welche auf die Entscheidung des Streites von merklichem Einflusse sind, wie z. B. neue Handlungen eines vom Produkten verwerflich gemachten Zeugen, durch welchen die Einrede gegen seine Zeugnißfähigkeit noch mehr begründet und bewiesen wird, in dem Inrotulationstermine nicht mehr beigebracht werden könnten.

§. 4.

Aktenverschickung.

Die Aktenverschickung zum auswärtigen Erkenntnisse findet nur dann Statt, wenn eine oder die andere Partei darauf anträgt.

Ist dies nicht schon früher geschehen, so ist den Parteien in der Ladung zur mündlichen Schlußverhandlung ein achttägiger Präklusivtermin dazu zu setzen. Geschieht der Antrag durch einen Anwalt, so bedarf dieser einer von der Hauptprozeßvollmacht getrennten Spezialvollmacht, worin ausdrücklich enthalten sein muß, „es sei dem Mandanten bekannt, daß hierdurch die Urtheilskosten, und zwar doppelte, ihm allein zur Last fallen, und die Sache nun nicht zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung gelange.“ (S. Titel XIV. 1. Abth. §. 1.)

Bei jeder Aktenverschickung hat das Gericht, von dem sie ausgeht, das auswärtige Spruchkollegium aufzufordern, die Akten mit dem Erkenntniß binnen acht Wochen, und wenn dies nicht möglich sei, dieselben sofort ohne Erkenntniß zurückzusenden, und dabei auf diese inländische Prozeßvorschrift allemal ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Die jedem Theile gestattete Befugniß, bei der Aktenversendung gegen drei Spruchkollegien zu protestiren, ist so zu verstehen, daß, wer einmal in einem Prozesse gegen drei Dikasterien protestirt hat, bei ferneren in der Sache nothwendig werdenden Erkenntnissen nicht von Neuem gegen andere oder mehrere Kollegien protestiren kann.

Die Bestimmung, daß derjenige Theil, welcher auf Aktenverschickung anträgt, in jedem Falle zur alleinigen Tragung der Verschickungskosten verbunden sein solle, welche unterschiedlich von auswärtigen Spruchkollegien auch bei der Läuterung in Anwendung gebracht worden ist, findet auf diese keine Anwendung, indem bei der Läuterung die Einholung eines auswärtigen oder resp. eines Oberappellationsgerichts-Erkenntnisses rechtlich nothwendig, und nicht von dem Antrage einer Partei abhängig ist.

Zum XIV. Titel.
Von Publikation der Urthel.

Erste Abtheilung.
Vom öffentlichen und mündlichen Schlußverfahren im ordentlichen Prozeß.

§. 1.

Wann öffentliche und mündliche Verhandlung Statt findet.

Eine öffentliche und mündliche Verhandlung der Sache findet Statt:

1) nach Beschluß des ersten Verfahrens; ausgenommen, wenn in contumaciam zu erkennen ist, alsdann nimmt der Prozeß, wie bisher, seinen Fortgang.
2) Nach Beschluß des Beweis- und Gegenbeweisverfahrens, und nachdem der Bescheid über den oder die geführten Beweise eröffnet und demgemäß verfahren worden, oder wenn vom Gericht beschlossen worden ist, den Bescheid zum Enderkenntniß auszusetzen.
3) In der Appellationsinstanz.

Dagegen fällt die öffentliche und mündliche Verhandlung überall weg, sobald Aktenversendung eintritt.

§. 2.

Der Termin zu der öffentlichen und mündlichen Verhandlung muß spätestens sechs Wochen, nachdem die Akten dazu reif sind, anstehen.

Eine Verlegung desselben ist auf Antrag beider streitenden Theile immer möglich, — auf einseitigen Antrag, wenn dieser durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützt wird, wohin aber Hindernisse in der Person des Bevollmächtigten niemals gehören; von richterlichem Amtswegen soll sie nur einmal geschehen.

Die Parteien werden zu dem Termin unter Androhung der nach §. 7. den Ausbleibenden treffenden Nachtheile geladen.

Eine Verzichtleistung auf die öffentliche und mündliche Verhandlung findet nicht Statt.

§. 3.

Es ist ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Ist eine Partei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie bestimmten Stunde anwesend, so sind die Vorschriften des §. 7. zu befolgen.

§. 4.

Zweck der mündlichen Verhandlung.
1) Nach geschlossenem ersten Verfahren.

Der Zweck der mündlichen Verhandlung einer Sache 1) nach geschlossenem ersten Verfahren ist: die Erörterung und Feststellung der Frage, ob, und worüber auf Beweis zu erkennen, und welcher Partei derselbe aufzuerlegen, oder ob sofort ein Enderkenntniß zu ertheilen sei.

In der erstern Beziehung ist lediglich auf den Inhalt der bisherigen schriftlichen Verhandlungen Rücksicht zu nehmen, so daß weder neue Behauptungen, noch nun erst erfolgende Ableugnungen gegenüberstehender Behauptungen beachtet werden dürfen, dagegen sind natürlich nun noch erfolgende Geständnisse in Betreff bisher geleugneter Punkte zulässig und wirksam.

Das Gericht, wie die Parteien müssen vereint dahin streben, den Streitfall in seinen thatsächlichen Verhältnissen und Voraussetzungen allseitig und vollständig bloszulegen und festzustellen.

Zeigen sich in diesem Gebiete Lücken, Mängel an Zusammenhang, um die auf gewisse Angaben gebaueten Schlußfolgerungen in den schriftlichen Verhandlungen zu bebegründen, oder sonstige Unvollständigkeiten, so ist die mündliche Verhandlung vorzüglich auf deren Ergänzung zu richten, damit im Erkenntniß eine Abweisung der Klage und anderer Anträge „inmaßen sie angebracht" nicht mehr vorkomme, obwohl eine solche natürlich sowohl bei einem Definitiverkenntniß (s. Zweite Abthl. dieses Titels §. 3. No. 2.) als in der obern Instanz nicht als unmöglich ausgeschlossen sein soll.

Sollte sich hierbei ergeben, daß durch die neuen Angaben des Klägers eine nach dem bisherigen Prozeßrecht unzulässige Klagenänderung herbeigeführt wird, so ist der Verklagte befugt, gegen die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens Widerspruch zu erheben, und zuvörderst den Beschluß und Ausspruch des Gerichts darüber zu verlangen, ob nicht aus diesem Grunde die erhobene Klage abzuweisen und dem Kläger zu überlassen sei, eine neue Klage anzustellen.

In der zweiten Beziehung, d. h. soweit kein Beweis mehr nöthig, sondern sofort endlich zu verabschieden ist, besteht die mündliche Verhandlung in einem möglichst gedrungenen Vortrag der zur Unterstützung ihrer Behauptungen und Anträge dienenden Rechtsgründe von Seiten der Parteien.

Sind mehrere Streitpunkte oder Anträge mit einander verbunden, so daß ein gemischtes, theils endliches, theils interlokutorisches Erkenntniß dadurch bedingt und möglich ist, so erstreckt sich die mündliche Verhandlung nach beiden vorgedachten Beziehungen hin.

Wenn nach geschlossenem ersten Verfahren die Entscheidung der Sache allein von der Leistung eines angetragenen und angenommenen oder zurückgeschobenen Schiedseides über den Grund der Klage, oder einer Einrede ꝛc. abhängt, oder die Sache so einfach und in ihrer thatsächlichen Grundlage so klar ist, daß daran, daß und welchen Inhalts ein Beweisinterlokut zu ertheilen sei, ein Zweifel nicht obwalten kann, so ist die öffentliche und mündliche Verhandlung als zwecklos anzusetzen, und das Erkenntniß in einem gewöhnlichen Publikationstermin zu ertheilen.

§. 5.

2) Nach Beweisführung.

2) Die mündliche Verhandlung einer Sache, in welcher Beweis geführt worden ist, soll das bisherige sogenannte Hauptverfahren ersetzen, welches fortan in Schriftwechsel nicht mehr Statt findet, und hat dessen Inhalt zum Gegenstand.

Gestaltet sich hier die Sache in Folge eines Eidesantrages eben so, wie am Schluß des vorigen §. vorausgesetzt ist, so fällt die öffentliche und mündliche Schlußverhandlung gleichfalls aus, und ist dann sofort mit Ertheilung des Erkenntnisses zu verfahren.

§. 6.

3) Mündliche Verhandlung in der Appellationsinstanz.

3) Die mündliche Verhandlung in der Appellationsinstanz soll, wenn derjenige Theil, welcher das Rechtsmittel eingelegt, auf die schriftliche Rechtfertigung verzichtet hat, das bisherige schriftliche Verfahren vollständig, und wenn dasselbe nach der neuern Vorschrift (Tit. XV. und XVI. Abschn. III. §. 6.) beschlossen worden, die bisherige schriftliche Replik und Duplik ersetzen. Auch kommen dabei das Verhältniß der aufgestellten Beschwerden zum Inhalt des Erkenntnisses, soweit sie zu Zweifeln Veranlassung geben, so wie etwanige neuere gegenseitige Geständnisse zur Verhandlung.

§. 7.

Ausbleiben der Parteien im Termin.

Bleiben im Termin zur mündlichen Verhandlung beide Theile aus, so ruhen die

Akten bis auf weiteres Anrufen, und es wird jeder Theil in drei Thaler Ordnungsstrafe genommen.

Wollen sie dieser vorbeugen, so haben sie wenigstens drei Tage vorher eine gemeinschaftliche Anzeige zu machen, daß die Sache bis auf weitern einseitigen oder gemeinschaftlichen Antrag ruhen solle. Nur im Fall eines abgeschlossenen Vergleichs fällt diese Strafe weg.

Erscheint die eine Partei nicht, so wird sie stets in drei Thaler Ordnungsstrafe genommen und die mündliche Verhandlung geht in contumaciam derselben mit der erschienenen andern Partei vor sich. Außerdem soll, wenn das Gericht in Bezug auf die vorangegangenen schriftlichen Verhandlungen thatsächliche Fragen dem Nichterschienenen vorzulegen für nöthig hält, die Antwort stets als in dem demselben ungünstigen Sinne geschehen angenommen und durch Beschluß des Gerichts festgestellt werden, gegen welchen kein Rechtsmittel Statt findet.

Genießt die ungehorsame Partei das Armenrecht oder Kostenstundung, so hat deren Anwalt die Ordnungsstrafe zu zahlen.

Dieselben Strafen und Nachtheile treten dann ein, wenn eine zwar erschienene Partei das nicht verrichtet, was ihr obliegt, oder auf die ihr vorgelegten Fragen gar keine oder nur ausweichende Antwort giebt.

§. 8.

Leitung der mündlichen Verhandlung.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche Letztere den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Der Vorsitzende hat auch für Ruhe, Anstand und Ordnung bei der Verhandlung Sorge zu tragen, und das Gericht ist befugt, gegen Diejenigen, welche sich dagegen vergehen, mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern, oder Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen vorzuschreiten, gegen deren sofortige Vollstreckung weder Berufung an eine höhere Instanz noch an die landesherrliche Gnade schützt, sondern in Betreff deren nur nachträgliche Beschwerde möglich ist. Auch steht ihm frei, Ruhestörer entfernen zu lassen.

Der mündlichen Verhandlung geht ein Vortrag des bestellten Referenten (oder in dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts) voraus, welcher auf Grund eines vor dem Termin aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten Referats eine mündliche Darstellung des thatsächlichen Sachverhältnisses, einschließlich der Prozeßgeschichte enthalten soll. Hierauf folgt die Verhandlung von Seiten der Parteien, wobei dem Kläger, Beweisführer oder Appellanten zuerst das Wort zu ertheilen ist, und dem Gegner stets das letzte Wort gebührt. Ob dasselbe den Parteien mehr als einmal zu ertheilen sei, hat der Vorsitzende zu bestimmen. Sind Fragen an dieselben zu richten, so gestaltet sich die Verhandlung nach dem Bedürfniß und den Umständen.

Keine Partei kann, wenn sie nicht zu den nach §. 1. zu Tit. II. der Erläuterungen zur Prozeßführung ohne Anwalt befugten Personen gehört, bei der mündlichen Verhandlung ohne Anwalt erscheinen. Dieser führt regelmäßig für sie das Wort; ihr selbst kann es nur durch Beschluß des Gerichts ertheilt werden. Nur bei thatsächlichen Erörterungen wird die Verhandlung vorzugsweise mit der Partei gepflogen, und darf diese sich darüber im Laufe der Erörterungen nicht mit ihrem Anwalt besprechen.

Dagegen kann jede mündliche Verhandlung in Abwesenheit der Parteien mit deren Anwalt allein gepflogen werden, und eine Ladung der ersteren, in Person zu erscheinen, findet außer in Ehestreitsachen nicht Statt.

§. 9.

Protokoll über mündliche Verhandlungen.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält: 1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder, 2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind, 3) den Gegenstand des Rechtsstreites, 4) den Gang der Statt gefundenen Verhandlung im Allgemeinen, 5) die etwaigen Zugeständnisse und positiven Resultate der thatsächlichen Erörterungen, so wie diejenigen Erörterungen der Partei überhaupt, welche das Gericht für erheblich hält.

Der letzte Vermerk wird den Parteien vorgelesen, und diese mit ihren Bemerkungen über dessen Eröffnung gehört.

§. 10.

Beschluß über das zu ertheilende Erkenntniß.

Nach dem Schluß des Vortrages der Parteien hat das Gericht über das zu ertheilende Erkenntniß Beschluß zu fassen, und dieses entweder sofort, oder in einem sogleich zu bestimmenden, in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden Termin den Parteien zu eröffnen. Die Entscheidungsgründe brauchen erst acht Tage nach Eröffnung des Erkenntnisses den Parteien schriftlich bekannt gemacht und mitgetheilt zu werden.

§. 11.

Bei Streitigkeiten in Bezug auf Vollziehung oder Trennung der Ehe kann die Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung auf Antrag eines Theils durch richterlichen Beschluß ausgeschlossen werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Eröffnung der Erkenntnisse, die ohne vorangegangene öffentliche und mündliche Verhandlung, oder nach einer solchen in einem besondern Publikationstermin geschieht, und von deren Abfassung.

§. 1.

Wenn die Ladung zur Eröffnung des Erkenntnisses den Parteien gehörig insinuirt worden (welcher die mündliche Eröffnung in §. 10. der ersten Abtheilung gleichsteht), so soll in dem Termine die Publikation auch dann jedesmal Mittags um 12 Uhr von selbst als geschehen betrachtet werden, wenn beide Theile, ohne zu submittiren, ausbleiben. Hiernach kann der Publikationstermin niemals zirkumdukt werden.

Der Anlauf der zehntägigen Nothfrist zur Einwendung von Rechtsmitteln gegen ein in Abwesenheit der Parteien gesprochenes Erkenntniß ist von dem Zeitpunkte der Eröffnung anzurechnen, und kann weder in diesen noch in anderen Fällen wegen verspäteter Einhändigung der Abschrift des Erkenntnisses bestritten werden.

§. 2.

Alle eigentliche Erkenntnisse werden im Namen des Herzogs gefällt, und ist dies zu Eingang derselben allemal auszusprechen.

§. 3.

Da die Prozeßordnung über die Abfassung und Einrichtung der Erkenntnisse keine besonderen Vorschriften enthält, es aber nothwendig scheint, darüber Einiges abweichend von dem bisherigen Gerichtsgebrauche zu verordnen, so werden dieserhalb folgende neue Bestimmungen festgesetzt:

1) die Interlokute auf Beweis können zwar auch künftig nach der allgemeinen Formel abgefaßt werden, doch wird es den Richtern empfohlen, in diesen Interlokuten die Beweisaufgabe nach Lage der Sachen speziell festzustellen.

Für die Beweisinterlokute gelten folgende besondern Regeln:

2) Eine in sich selbst unschlüssige, oder sonst mit einem unheilbaren Fehler behaftete Klage oder Einrede wird dadurch, daß der Richter diesen Fehler übersehen, und auf Beweis derselben interloquirt hat, von diesem Fehler nicht geheilt, sondern muß im Definitiverkenntnisse, ungeachtet des auferlegten und geführten Beweises, noch angebrachtermaßen abgewiesen werden.

3) Abgesehen hiervon wird das Beweisinterlokut unbedingt rechtskräftig nur in Bezug auf die darin enthaltene Entscheidung der Frage: wer zu beweisen habe (Beweislast), ohne Unterschied, ob das Interlokut nur nach der allgemeinen Formel abgefaßt, oder darin zugleich eine spezielle Normirung der Beweisaufgabe enthalten ist.

4) Gegen den künftigen Produkten wird auch die im Beweisinterlokute enthaltene Normirung des Beweisthemas rechtskräftig, so daß, mit Ausnahme der unter No. 2. versehenen Fälle, die Klage oder Einrede für erwiesen angenommen werden muß, wenn der Produzent die ihm aufgegebenen Sätze genugsam rechtlich dargethan hat.

Glaubt aber der künftige Produkt, daß der Richter bei der Normirung der Beweisaufgabe das wahre und richtige Beweisthema nicht gehörig erschöpft und also dem Produzenten den Beweis zur Ungebühr erleichtert habe: so muß er solches binnen der zehntägigen Nothfrist protestando mit Anführung der Gründe zu den Akten erklären. Diese Protestation wird der Gegenpartei mitgetheilt und hat sodann ohne weiteres Verfahren die Wirkung, daß es nunmehr dem eignen Erachten des Produzenten überlassen bleibt, in seinem Beweise die vom Produkten gerügten Mängel der Beweisaufgabe zu berücksichtigen, und daß im Enderkenntnisse über den geführten Beweis, ohne auf die im Interlokute enthaltene spezielle Normirung der Beweisaufgabe zu sehen, ganz so gesprochen wird, wie es geschehen sein würde, wenn dem Produzenten der Beweis nur nach der allgemeinen Formel im Interlokute auferlegt worden wäre. Auch die nicht in der Protestation gerügten Mängel werden in solchem Falle nicht rechtskräftig.

5) Hält hingegen der Beweisführer durch die Normirung der Beweisaufgabe im Interlokute sich für beschwert und diese für überladen, (z. B. durch Aufnahme ihm irrelevant scheinender Umstände, oder kopulative Zusammenstellung mehrerer einzelnen Beweissätze, welche disjunktiv hätten zusammengestellt werden sollen u. s. w.) so ist es ihm, ohne daß es deshalb eines Rechtsmittels oder einer Protestation bedürfte, unbenommen, den ihm durch die Normirung der Beweissätze im Interlokute vorgezeichneten Weg ganz oder zum Theil zu verlassen und seinen Beweis mit der nemlichen Freiheit, als wenn ihm derselbe durch ein Interlokut nach der allgemeinen Formel auferlegt worden wäre, anzulegen und zu führen; und versteht es sich alsdann von selbst, daß auch im Erkenntnisse über den Beweis nicht weiter die Frage sein könne, ob der Produzent die normirte Beweisaufgabe in allen ihren Theilen erschöpft habe, sondern daß der erkennende Richter ohne durch die frühere Normirung des Beweisthemas gebunden zu sein, bloß seiner rechtlichen Ueberzeugung, ob der vorliegende Beweis den Grund der Klage oder Einrede logisch oder juridisch erschöpfend darthue oder nicht, bei Abfassung des Enderkenntnisses folgen müsse.

6) Wenn endlich die für beschwerend geachtete spezielle Beweisnormirung durch ein bedingt definitives Erkenntniß, in welchem dem Obsiegenden erst noch ein Beweis auferlegt oder dem Unterliegenden noch ein Beweis vorbehalten wird, festgestellt

worden ist, so kann die Abhülfe der Beschwerde, sie möge nun den Produzenten oder den Produkten betreffen, nur vermittelst Einlegung eines Rechtsmittels gesucht werden. Geschieht dies nicht, so wird das Erkenntniß seinem ganzem Umfange nach, und also auch rücksichtlich der darin enthaltenen bedingenden Beweisaufgabe, rechtskräftig.

§. 4.

Wenn in einem Rechtsstreite der Beklagte einen Theil des Anspruchs eingeräumt, einen andern aber abgeleugnet hat, und sich der vom Beklagten eingeräumte Theil des Rechts oder der Forderung von dem ganzen Gegenstande des Streites seiner Natur nach absondern läßt, so muß gemischt definitiv und interlokutorisch erkannt und das, was eines Beweises nicht weiter bedarf, dem Kläger zugesprochen und demselben der Beweis nur über die noch streitig gebliebenen Punkte zuerkannt werden. Es kann auch der Kläger aus einem solchen rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse seine theilweise Befriedigung alsbald auf dem Wege der Exekution suchen. Dieselbe Vorschrift gilt, wenn ein Theil des Klaganspruchs nicht in facto, sondern bloß in jure streitig ist, so wie denn auch, analog obigen Vorschriften, die theilweise Abweisung des Klägers mit den ohne Beweis zu verwerfenden Ansprüchen gleich im ersten Erkenntnisse geschehen muß, wenn gleich der übrige Theil der Ansprüche zur Beweisführung ausgesetzt wird.

§. 5.

So viel als möglich müssen alle bedingten Erkenntnisse vermieden werden, und wo solches nicht möglich ist, wenigstens das Erkenntniß beide Fälle, die Bedingung werde erfüllt oder nicht, gehörig erschöpfen, damit es im letztern Falle keines nochmaligen Erkenntnisses bedürfe; indessen wird die Beobachtung dieser Vorschrift den Richtern nicht unbedingt geboten, sondern nur empfohlen, und besonders, wenn das Erkenntniß durch einen nothwendigen Eid bedingt werden soll, es ihrem Ermessen anheim gegeben, ob sie die rechtliche Wirkung der Nichtleistung des Eides in dem Erkenntnisse gleich mit aussprechen wollen.

§. 6.

Nicht bloß wenn auf zu leistende nothwendige oder gesetzliche Eide, sondern auch wenn auf Ableistung freiwilliger zu- oder zurückgeschobener Eide erkannt wird, ist im Erkenntnisse der Gegenstand und Inhalt des Eides genau und bestimmt anzugeben. Es ist aber bei dieser Bestimmung keinesweges durchaus nöthig, die Worte, mit welchen die Zuschiebung des Eides oder die Einlassung darauf bewirkt worden ist, zu gebrauchen, sondern es ist vielmehr der wahre, in den durch den Eid auszumittelnden Beweispunkt eingreifende klare Sinn derselben, mit Weglassung aller unnöthigen, nichts entscheidenden Zusätze im Erkenntnisse auszudrücken, wonach denn auch die Eidesformel nachher entworfen werden soll.

Zum XV. und XVI. Titel.

Von der Läuterung, der Appellation und Nullität.

Erster Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln überhaupt.

§. 1.

Der Grundsatz, wonach bisher regelmäßig und nur mit Ausnahme einiger Fälle alle Sachen bis zu drei konformen Erkenntnissen getrieben werden konnten, so daß erst mit dem dritten gleichlautenden die Sache völlig entschieden war, wird hiermit aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen: Zwei konforme Erkenntnisse.

1) Wenn in einer Rechtssache zwei ganz mit einander übereinstimmende Erkenntnisse gesprochen worden sind, so sollen solche als absolut entscheidend angesehen werden und dagegen keine ordentlichen Rechtsmittel mehr gestattet sein.
2) Alle Prozeßsachen können zwar, wenn nicht zwei konforme Erkenntnisse unmittelbar einander folgen, durch drei Instanzen, die Untergerichte, das Oberlandesgericht (resp. mittelst der Läuterung) und das Oberappellationsgericht geführt werden, es soll jedoch
3) künftig in oberappellabeln Sachen die Läuterung mit der Oberappellation zur Auswahl konkurriren, dergestalt, daß, wenn die erstere gewählt worden, von dem Erkenntniß der Läuterungsinstanz die Vorschrift des §. 48. der Oberappellationsgerichts-Ordnung ebenfalls gelten soll, also, wenn dasselbe eine frühere Entscheidung bestätigt, ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt findet, wenn es aber von den früheren Erkenntnissen in der Hauptsache oder durch Zusatz einer neuen Klausel oder eines neuen Anhanges abweicht, dagegen noch das Rechtsmittel der Oberappellation zulässig ist.

Es fällt also künftig die Oberläuterung, so wie die Läuterung von Seiten des Läuteraten wider ein ihm ungünstiges Läuterungserkenntniß ganz weg.

§. 2.

In wiefern die Geringfügigkeit oder mindere Erheblichkeit der gegen ein Erkenntniß zur Begründung eines dawider ergriffenen Rechtsmittels aufgestellten Beschwerden das Rechtsmittel überhaupt unzulässig mache, oder die Verhandlung desselben nach den Formen des Prozesses in geringfügigen Rechtssachen bewirke, ist nach Tit. IX. des Anhangs von den summarischen Prozeßarten §§. 8. 9. 10. zu beurtheilen, welches sowohl von der Läuterung als von der Appellation zu verstehen ist.

§. 3.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Läuterung und der Oberappellation finden nur gegen Enderkenntnisse, gegen Bescheide über das Beweis- und Gegenbeweisverfahren und gegen Beweisinterlokute insoweit Statt, als es sich um die Frage von der Beweislast, oder darum handelt, daß die Endentscheidung überhaupt von einem aufgegebenen Beweise abhängig gemacht worden ist.

Gegen andere interlokutorische Entscheidungen, so wie gegen prozeßleitende Dekrete findet nur Justizbeschwerde Statt.

Zweiter Abschnitt.
Von der Läuterung.

§. 1.

Abschaffungen der Läuterungen in den Untergerichten.

Der Gebrauch der Läuterungen in den Untergerichten ist gänzlich aufgehoben und abgeschafft, und gegen die Erkenntnisse derselben fernerhin nur das Rechtsmittel der Berufung an den Oberrichter verstattet.

§. 2.

Rejektion der Läuterung und deren Wirkung.

Wenn eine Läuterung wegen offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden verworfen wird, der Läuterant sich aber dabei nicht beruhigen will, und solches binnen zehn Tagen nach Insinuation des Verwerfungsdekrets anzeigt, so soll das Rejektionsdekret wieder aufgehoben und die Läuterung angenommen werden, jedoch es dem Oberlandesgericht freistehen, dem sich bei der Verwerfung der Läuterung nicht beruhigenden Läuteranten, und allenfalls auch dessen Sachwalter zuvor das Juramentum malitiae abzufordern.

§. 3.

Verfahren über angenommene Läuterungen.

Wird die Läuterung angenommen, so ist auf die Schedel, in welcher unter spezieller Angabe der Beschwerden die Bitte auf Zulassung zur Prosekution zu stellen ist, dem Läuteranten zur schriftlichen Prosekution der Läuterung eine peremtorische vierzehntägige Frist zu setzen, und hiervon dem Läuteraten die gewöhnliche Nachricht zu ertheilen.

Nach Eingang der Prosekutionsschrift wird dem Läuteraten zur Einbringung der Exzeptionsschrift ebenfalls eine peremtorische vierzehntägige Frist gesetzt. Hiermit schließt das Verfahren, und finden Replik und Duplik in der Läuterungsinstanz nicht Statt.

Zur Abkürzung der Sache wird es dem Läuteranten nachgelassen, die Schedel gleich eventuell als Prosekutionssatz zu erklären, und, im Fall der Läuterung gefügt wird, um Mittheilung derselben an den Läuteraten mit der Auflage, seine Einwendung dagegen binnen vierzehntägiger peremtorischer Frist einzubringen, zu bitten.

§. 4.

Fristverlängerungen.

Im Läuterungsverfahren sind überall nur zweimalige Fristverlängerungen zu jedem Satze zulässig. Es muß daher das erste Fristgesuch als ein zweites, das zweite als ein drittes angesehen werden, wenn über die Statthaftigkeit desselben nach §. 6. und 7. zum Titel V. geurtheilt werden soll.

§. 5.

Begebung der Sätze Submission ad acta priora.

Wenn der Läuterant schon im Prosekutionssatze nach Rechtfertigung der Formalien in Betreff der Materialien zu den vorigen Akten submittirt, (welches künftig ebenfalls, so wie bei der Appellation, erlaubt sein soll,) so kann der Läuterat nicht verlangen, zum Exzeptionssatz zugelassen zu werden.

Dritter Abschnitt.
Von der Appellation und Nullität.

§. 1.

Einlegung der Appellation und deren Wirkungen.

Wer gegen ein vom Unterrichter ertheiltes Erkenntniß oder Dekret appelliren will, hat wie bisher das Rechtsmittel binnen der zehntägigen Nothfrist beim Richter erster Instanz einzubringen; jedoch anstatt des Gesuchs um Apostel, bloß um Einsendung der

Akten mittelst Berichts an den Oberrichter zu bitten. Eine spezielle Angabe der einzelnen Beschwerden schon in den Appellations-Schedel ist nicht nöthig.

Die Förmlichkeit der Akten und Apostelablösung ist gänzlich aufgehoben.

Kein Unterrichter kann eine Appellation verwerfen. In welchen Fällen dieselbe jedoch, neben der devolutiven, auch suspensive Wirkung hervorbringe, ist in den Gesetzen genugsam versehen.

§. 2.

Einführung.

Binnen vierzehntägiger, vom Tage der beim Unterrichter eingelegten Appellation an zu rechnenden Nothfrist, muß der Appellant die Appellation bei dem Oberrichter, und zwar wie bisher mit Anführung der einzelnen Beschwerden und Beifügung des Erkenntnisses erster Instanz, gehörig einführen. Der Appellant kann jedoch zur Abkürzung der Sache die Einführungsschrift zugleich eventuell als Justifikationsschrift erklären, und sein Gesuch so einrichten, wie zum vorigen Abschnitt §. 3. verordnet worden ist.

Das Unterlassen der Beifügung einer Abschrift des Erkenntnisses erster Instanz zieht die Nichtigkeit der Einführung der Appellation nicht nach sich. Der Advokat aber, welcher es unterläßt, seiner Einführungsschrift eine einfache Abschrift des Erkenntnisses erster Instanz beizulegen, soll in fünf Thaler Strafe genommen werden.

§. 3.

Findet dann der Oberrichter, daß die Appellation nicht sofort zu verwerfen sei, so erläßt er Amtswegen die gewöhnlichen Compulsoriales und Inhibitoriales, legt dem Unterrichter die Einsendung der Akten mit Bericht binnen einer kurzen Frist auf, und giebt dem Appellanten von der Einführung der Appellation Nachricht.

Wegen rückständiger Kosten kann die Einsendung der Akten an den Oberrichter nicht verweigert werden, da es dem Unterrichter unbenommen ist, auf anderm Wege die Beitreibung derselben anzuordnen, oder, Falls der Appellant seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, die Rückstände dem Oberrichter im Appellationsberichte anzuzeigen und diesen um die Einziehung derselben zu bitten.

In dem Appellationsberichte kann der Richter erster Instanz, wenn er die Appellation für verwerflich hält, die Gründe zu dieser seiner Meinung anführen und dadurch sein Erkenntniß zu rechtfertigen suchen. Er muß sich aber nach eingelegter Appellation, wenn diese den Gesetzen zufolge auch suspensive Wirkung hat, bei Strafe der Nullität aller weiteren Verfügungen in der Sache enthalten, wenn ihm auch die Inhibitoriales des Oberrichters noch nicht insinuirt worden, welcher letzteren es dann überhaupt nicht mehr bedarf, wenn der Richter erster Instanz auf den Antrag des Appellanten, ohne die oberrichterliche Verfügung abzuwarten, die Akten bereits eingesendet hat.

§. 4.

Annahme oder Verwerfung nach der Einführung.

Nach Eingang der Akten erster Instanz schreitet der Oberrichter zur nähern Prüfung der in der Introduktionsschrift enthaltenen Appellationsbeschwerden, und dekretirt die Verwerfung oder Annahme der Appellation.

Das im erstern Falle ertheilte Rejektionsdekret kann jedoch, wenn der Gegenstand des Streites von der Art ist, daß er eine Oberappellation zuläßt, durch eine Läuterung oder durch Oberappellation binnen der zehntägigen Nothfrist an Beschreitung der Rechtskraft gehindert werden, und hat alsdann nicht die Eigenschaft eines Relevanzbescheides.

Ist hingegen die Sache nicht oberappellabel, so wird sie durch das Verwerfungsdekret und die demselben hier beigelegte Kraft eines Relevanzbescheides gänzlich beendigt. Es soll aber das Oberlandesgericht nur bei ganz offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerde die Berufung sofort (brevi manu) verwerfen, damit den Parteien zur Ausführung ihrer Beschwerde die Gelegenheit nicht abgeschnitten werde.

Nimmt der Oberrichter die Appellation an, wobei in zweifelhaften Fällen gleich mit zu entscheiden ist, ob die Berufung bloß devolutive und nicht zugleich suspensive Wirkung habe: so wird dem Appellanten eine vierzehntägige peremtorische Frist zur Einreichung einer Rechtfertigungsschrift (wenn solche nicht, nach §. 2. seiner Erklärung zufolge, schon in der Einführungsschrift eventuell enthalten sein soll), und, wenn Gerichtskosten erster Instanz rückstellig und dem Oberrichter zur Einziehung angezeigt sind, zur Berichtigung derselben gesetzt, auch dem Appellaten davon die erforderliche Nachricht ertheilt. Auch die bloße Nichtbefolgung des Befehls, die rückständigen Kosten zu bezahlen, zieht nach dem, was zum Titel VI. §. 6. IV. verordnet ist, die Desertion des Rechtsmittels nach sich.

§. 5.

Verfahren in der Appellationsinstanz.

Das fernere Verfahren in der Appellationsinstanz richtet sich durchgängig nach dem im Abschnitt von der Läuterung gegebenen Vorschriften, und ist überall durch die nämlichen Rechtsnachtheile bedingt. (Vergl. übr. Tit. XIV. Erste Abtheil. §. 6.)

§. 6.

Neuerungen sind in der Appellationsinstanz unzulässig.

Die Frage, ob in der Appellationsinstanz thatsächliches Neues an- und ausgeführt und bewiesen werden dürfe, wird hiermit verneinend entschieden, und dahin beantwortet, daß von keinem der streitenden Theile neue Umstände oder Beweise beigebracht werden können, ihnen vielmehr nur die Befugniß, sie im Wege der Wiedereinsetzung annoch geltend zu machen, unbenommen bleibt.

§. 7.

Nothwendigkeit der Einführung.

Es wird hiermit ausdrücklich festgesetzt, daß künftig allemal erst die Einführung der Appellation abgewartet werden soll, bevor auf die eingelegte Appellation ausgefertigt wird, wenn nicht in dem Anhange zu diesen Erläuterungen bei einer oder der andern der summarischen Prozeßarten das Gegentheil ausdrücklich angeordnet worden ist.

§. 8.

Abänderung des frühern Erkenntnisses durch Dezisivreskripte.

Der Oberrichter ist nicht befugt, ein förmliches Erkenntniß eines Unterrichters auf die bloße Einführungsschrift und Inspekton der Akten erster Instanz, ohne vorheriges Gehör des Appellaten, durch ein Dezisivreskript oder eine Ordination abzuändern und aufzuheben, außer in folgenden Fällen:

1) Wenn die Appellation bloß einen Inzidentpunkt betrifft, und die Erheblichkeit der Beschwerden klar am Tage liegt.
2) Wenn damit bloß Erläuterung eines unbestimmten und dunkeln Erkenntnisses gegeben wird.
3) Wenn die Kompetenz des Unterrichters in Zweifel gezogen ist und seine Inkompetenz in der Sache klar zu Tage liegt.

§. 9.

Rückgang der Sache an den Richter erster Instanz.

Nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse in der Appellationsinstanz sollen die Akten der ersten Instanz allemal mit Beifügung einer Abschrift des Appellationserkenntnisses an den Unterrichter zurück geschickt werden, um nach Lage der Sache darin weiter zu verfahrn, ohne Unterschied, ob das erste Erkenntniß bestätigt oder abgeändert worden ist.

Zum XVII. Titel.

Von den Gerichtsexpensen.

§. 1.

Wann die Prozeßkosten zu kompensiren sind.

Die Vorschrift der Prozeßordnung, daß die Prozeßkosten nicht leicht und nicht ohne erhebliche Ursache kompensirt werden sollen, bleibt ferner in Kraft, und wird den Gerichten zur genauen Befolgung hiermit ausdrücklich empfohlen. Welche Ursachen der Kompensation für hinlänglich zu achten seien, hängt zwar nach wie vor von dem richterlichen Ermessen ab, doch sind folgende Umstände der Regel nach besonders dafür zu halten:

1) Wenn in einigen Punkten für die eine, in einigen Punkten für die andere Partei erkannt wird.
2) Wenn die Thatsache, wegen deren Jemand im Prozesse unterliegt, nicht seine eigene, sondern die Handlung eines Dritten betrifft, und er sich von der Richtigkeit derselben erst durch den Prozeß überzeugen konnte.
3) Wenn auf einen **nothwendigen** Eid erkannt wird, wohin jedoch die Beschwörung des Handelsbuches, eines Inventariums, einer Spezifikation, nicht zu rechnen ist.
4) Wenn der Prozeß zwischen Aszendenten und Deszendenten oder zwischen Ehegatten geführt wird. Letztern Falls jedoch mit der Ausnahme, wenn auf Ehescheidung erkannt ist.
5) In den sogenannten judiciis divisoriis, wenn von dem sachfälligen Theil nicht das ganze Recht, sondern bloß der Umfang desselben bestritten worden ist.
6) Wenn die Entscheidung sich auf einen angetragenen oder zurückgeschobenen Haupteid gründet, ausgenommen, wenn ein über facta propria zugeschobener Eid dem Deferenten nach der Bestimmung zum Titel IX. §. 8. zurückgeschoben und von ihm geleistet wird; indem in solchem Falle die Entscheidung durch den Eid nicht als ein Grund der Kostenkompensation angesehen werden soll.
7) Wenn die Parteien nicht über facta, sondern bloß über das Recht gestritten haben, und die Meinung des Sachfälligen durch das Ansehen bewährter Rechtslehrer über die fragliche Kontroverse unterstützt wird, und die Verschiedenheit dieser Rechtsmeinungen ihren Grund in einer offenbaren Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit der bürgerlichen Gesetze hat.

§. 2.

Uebergehung des Kostenpunktes.

Wird der Kostenpunkt im Erkenntnisse übergangen, so sind die Prozeßkosten ferner, wie bisher, für stillschweigend kompensirt zu achten.

§. 3.

Die Bewilligung des Armenrechts.

1) Der Bewilligung des Armenrechts muß, sofern nicht der Prozeßrichter zugleich als Richter des Wohnorts eine hinreichende Kenntniß von den Vermögensumständen des Imploranten besitzt, eine Bescheinigung der letzteren vorangehen. Aus derselben muß hervorgehen, daß der Ansuchende weder so viel Vermögen besitzt, noch in seinem Amte oder Gewerbe so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothdürftigen Unterhaltes für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bestreitung von Prozeßkosten übrig bleibt. Diese Bescheinigung geschieht bloß dem Richter, von dessen Ermessen es auch abhängt, ob der Ansuchende noch den Armeneid leisten soll oder nicht. Der Gegenpartei steht gegen die Bewilligung des Armenrechts kein Widerspruch zu.

2) Nach den Ergebnissen dieser Bescheinigung kann dem Ansuchenden entweder **das volle Armenrecht**, oder **das halbe Armenrecht**, oder auch nur **die Kostenstundung** bewilligt werden.

Wer das volle Armenrecht erhalten hat, entrichtet gar keine Prozeßkosten irgend einer Art. Die Sportelkasse überträgt für ihn sogar die nothwendigen baaren Auslagen, sowohl die des Gerichts, als die des bestellten Armen-Advokaten.

Zu den nothwendigen baaren Auslagen gehören jedoch nicht die nach §. 49. Kap. XII. des Anhanges zu den Erläuterungen vorzuschießenden Verpflegungs- und anderen Verhaftungskosten Desjenigen, an welchem die Hülfe durch Personalhaft vollstreckt wird.

Durch die Bewilligung des halben Armenrechts wird Derjenige, welchem solches ertheilt wird, bloß von Entrichtung der Gerichtsgebühren und des Honorars für seinen Sachwalter entbunden. Die baaren Auslagen des Gerichts sowohl, als des Sachwalters, müssen von ihm selbst getragen und bestritten werden.

Die Kostenstundung bezieht sich allemal nur auf Gerichts- und Advokaten-Gebühren, nicht auf Auslagen.

3) Derjenige Anwalt, welcher für seine Partei das Armenrecht nachsucht und erhält, dennoch aber sich selbst, außer in dem Falle, daß diese von dem Gegentheile durch Vergleich oder Rechtsspruch etwas erlangt hat, wegen seiner Gebühren befriedigen läßt, soll zur Strafe doppelt so viel, als er erhalten hat, an die Sportelkasse des Gerichts zahlen; von welcher Strafe denn zunächst die dem Gerichte durch den Prozeß erwachsenen Auslagen ersetzt werden. Der Ueberrest aber soll bis zur gänzlichen Beendigung des Prozesses aufbewahrt und zur Bestreitung der ferneren Auslagen für die Partei, so weit er reicht, verwendet werden.

4) Die Bewilligung des Armenrechts darf übrigens die Verurtheilung seines Inhabers in die Kosten, wenn solche in der Sache gegründet ist, nicht hindern; indem den Rechten des Gegentheils durch jene Bewilligung eben so wenig Eintrag geschehen kann, als die Verpflichtung des Armen, wenn er späterhin zu Vermögen kommt, die Gerichts- und Advokatengebühren nachzuzahlen, dadurch aufgehoben wird.

5) In Armensachen muß die Verschickung der Akten zu auswärtigem Rechtsspruch, außer in Läuterungssachen, gänzlich vermieden werden, wenn nicht der Gegentheil auf dieselbe angetragen hat.

Dem Erlanger des Armenrechts ist die Läuterung in allen und jeden oberberufungsfähigen Fällen verboten, und statt deren die Oberappellation an das Oberappellationsgericht zuläßig.

In nicht oberberufungsfähigen Sachen soll das Erkenntniß über die vom Inhaber des Armenrechts eingewandten Läuterungen jedesmal von dem Oberappellationsgerichte, als Spruchkollegium, eingeholt werden. Nur dem Gegentheile steht es frei, dagegen zu protestiren; jedoch muß derselbe in solchem Falle, obgleich er Läuterat ist, die Verschickungskosten aus seinen Mitteln tragen.

6) Kein Advokat darf eine einmal freiwillig übernommene Armensache zurückgeben, oder die Annahme einer ihm vom Richter übertragenen Armensache verweigern; ausgenommen wenn er aus der von der Partei aufgenommenen Information mit Gewißheit einsieht, daß deren Sache ungerecht und gänzlich unausführbar sei.

In diesem Falle muß er darüber dem Gerichte, welches ihn bestellt hat, mit Beifügung des Informationsprotokolls Bericht erstatten; welches, wenn es sich daraus von der Richtigkeit seiner Ansicht ebenfalls vollkommen überzeugt, die Bewilligung des Armenrechts zurückzunehmen befugt ist.

7) Was der Inhaber des Armenrechts im Prozesse durch Vergleich oder richterlichen Spruch als Kläger über 25 Thaler und weniger als 50 Thaler erhält, kann zur Deckung der dem Gerichte verursachten baaren Auslagen, und was er, nachdem die baaren Auslagen gedeckt sind, über 50 Thaler erhält, kann auch zur Erstattung der Gerichtskosten und der Gebühren des Advokaten, welche letztere vor den ersteren den Vorzug haben, in Anspruch genommen werden.

Vergleiche in Armensachen müssen aber jedesmal ihrem vollen Inhalte nach vor

dem Gerichte verlautbart werden. Wenn der Empfänger des Armenrechts sich im Vergleiche mit der Gegenpartei insgeheim eine größere Summe bedingt, in der Absicht, dadurch der Abstattung der Gerichts- und der Advokatengebühren zu entgehen, sollen beide Theile und resp. auch der Advokat, welcher dabei mitgewirkt hat, als des Betrugs resp. der Fälschung schuldig bestraft werden.

Zum XVIII. Titel.
Von Hülfsprozessen und Arresten.

Die nöthigen Abänderungen der in diesem Titel enthaltenen Vorschriften sind in dem Anhange zu diesen Erläuterungen von summarischen Prozessen anzutreffen, auf welche hiermit verwiesen wird. Verweisung auf den Anhang.

Uebrigens hat es bei der bereits vorlängst erfolgten Abschaffung des sächsischen Arrestprozesses auch fernerhin sein Bewenden.

Zum XXII. Titel.
Von Tax der Sporteln und Unkosten.

§. 1.

Abschaffung der alten Sporteltaxe.

Die veraltete, durch den Gebrauch schon in vielen Stücken veränderte Sporteltaxe ist abgeschafft. Dahingegen sollen die Gerichtsgebühren nach der hier folgenden Taxe künftig liquirt und erhoben werden.

§. 2.

Einzelner Ansatz der Kosten.

Jedes Gericht ist schuldig, die Gerichtskosten einzeln auf das Konzept einer jeden einzelnen Ausfertigung oder auf die Eingabe, oder das Protokoll, wenn keine Ausfertigung erfolgt, zu vermerken. Bemerkt das Oberlandesgericht, daß in an dasselbe eingehenden Akten diese Vorschrift nicht befolgt worden sei, so hat es solches zu rügen, und im Wiederholungsfalle nach Befinden dieserhalb Geldstrafen von 1 bis 5 Thalern, auch den Verlust der nicht einzeln ausgeworfenen Gebühren zu erkennen.

Die Vorschrift wegen der einzelnen Gebührenansätze ist auch dann zu befolgen, wenn die wirkliche Einhebung der Gebühren nicht sogleich erfolgen kann, und letztere erst nach Beendigung einer Sache in einen Satz zusammengefaßt und in die Sportelrechnung eingetragen werden.

§. 3.

Erlaß und Ermäßigung der Kosten.

Der Präsident des Oberlandesgerichts ist befugt, wegen Armuth der Parteien, auch ohne förmliche Ertheilung des Armenrechts, oder aus anderen erheblichen Gründen die Gerichtsgebühren zu ermäßigen, oder sogar dem Befinden nach ganz niederzuschlagen. Gleiche Befugniß steht den Dirigenten der Untergerichte zu. Sie müssen jedoch den Grund des Erlasses und Nachlasses jedesmal besonders anmerken.

§. 4.

Physikats- u. Advokatentaxe.

Für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, desgleichen für die Advokaten sind hier beifolgend ebenfalls besondere Taxen festgesetzt, wonach dieselben sich künftig zu richten haben.

Sporteltaxe.

I. In bürgerlichen Rechtssachen.

№	Gegenstand.	Beim Ober-gericht. Rt.	Beim Ober-gericht. Sgr.	Bei Unter-gerichten. Rt.	Bei Unter-gerichten. Sgr.	Anmerkungen.
	A. Insgemein sowohl bei streitigen, als nicht streitigen Sachen.					
1	Für Aufnahme eines jeden gerichtlichen Protokolls, welches nicht unter einen andern Sportelsatz gehört, welcher ausdrücklich den Ansatz besonderer Protokollsgebühren ausschließt	—	10	—	7½	
	Wenn das Protokoll mehr als einen Bogen enthält, für jedes Blatt darüber	—	5	—	3¾	
	Die Seite muß 24 nicht gedehnt geschriebene Zeilen enthalten.					
2	Wenn das Protokoll zugleich eine dem Komparenten auf seinen An- oder Vortrag ertheilte richterliche Resolution oder Bescheidung enthält, noch	—	3¾	—	2½	
3	Für einen kurzen Vermerk zu den Akten in Registraturform	—	7½	—	5	
4	Für eine Insinuationsregistratur	—	2½	—	2½	
5	Für die Bemerkung des Eingangs	—	1¼	—	1¼	
6	Für die Entwerfung schriftlicher Dekrete, Resolutionen Auflagen und Verfügungen von jedem Theile, an welchen sie ergehen	—	10	—	7½	Zu Nr. 6. Für die Reinschrift, Abschriften, Anlagen, Siegel u. s. w. wird noch besonders liquidirt. Diese Bemerkung gilt für alle Sportelsätze, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich festgesetzt ist.
7	Für die dem Extrahenten einer Verfügung davon zu ertheilende abschriftliche Nachricht	—	2½	—	2½	
8	Für eine schriftliche Zitation von jedem Zitirten	—	10	—	7½	
	Werden aber Mehrere in einem Umlauf vorgeladen, von jedem Vorgeladenen über den Ersten nur	—	5	—	3¾	
9	Für Verfügung einer mündlichen Ladung durch den Gerichtsboten	—	2½	—	2½	

№	Gegenstand.	Beim Obergericht. Rt.	Sgr.	Bei Untergerichten. Rt.	Sgr.	Anmerkungen.
10	Für eine simple Abschrift, für den Bogen . . Die Seite muß 24 nicht gedehnt geschriebene Zeilen enthalten und der Rand nicht über 1½ Zoll breit sein.	—	3¾	—	3¾	
11	Für die Reinschrift eines Dekrets, für das Blatt	—	2½	—	2½	
12	Für die Reinschrift eines Dokuments vom ersten Blatte	—	5	—	5	
	Für jedes folgende Blatt	—	2½	—	2½	
13	Für eine beglaubte Abschrift, für das Blatt .	—	3¾	—	3¾	
	und außerdem für die Beglaubigung mit Ausschluß des Siegels	—	12½	—	10	
14	Siegelgebühren: a) für Besiegelung eines Dokuments, welches ins Handelsbuch eingetragen wird, .	—	5	—	3¾	
	b) für die Versiegelung der Schreiben, Dekrete und anderer Ausfertigungen, für welche nicht höhere Siegelgebühren angesetzt sind, ...	—	1¼	—	1¼	Zu Nr. 14 b. Nicht bloß die zum Verschluß dienenden, sondern auch alle Beglaubigungssiegel, mit Ausnahme der unter a. benannten, sind künftig nur mit 1 Sgr. 3 Pf. zu liquidiren.
15	Für ein Vorschreiben an fremde Gerichte oder Behörden nach Weitläuftigkeit oder Erheblichkeit der Sache	—	15	—	10	Zu Nr. 15. Gewöhnliche Requisitionen sind nur als gewöhnliche Dekrete zu liquidiren.
	bis	1	—	—	20	
16	Für einen Bericht an den Landesherrn oder an Oberbehörden nach Beschaffenheit der Sache	—	10	—	7½	
		—	15	—	10	
	bis	1	—	—	20	
	In Gnadensachen wird dafür nichts liquidirt. Dahin sind aber nicht zu rechnen, Privilegien, Dispensationen und andere dergleichen Sachen.					
17	Für Atteststate, welche in beglaubter Form ausgefertigt werden, nach Wichtigkeit des Gegenstandes.	—	15	—	7½	
	bis	1	15	1	—	
18	Für Rekognition einer Urkunde, wenn darüber eine glaubhafte Ausfertigung erfolgt ist, . .	—	15	—	10	
	und wenn mehrere Personen in einem Aktus rekognoszіren, für eine jede, außer der Ersten, halb so viel. Noch für das Siegel . . .	—	2½	—	1¼	
	und für das Vorlesen von jedem Bogen über den ersten.	—	2½	—	2½	

№	Gegenstand.	Beim Ober-gericht. Fl.	Beim Ober-gericht. Kr.	Bei Unter-gerichten. Fl.	Bei Unter-gerichten. Kr.	Anmerkungen.
19	Für Normirung, Abnahme und Registrirung des abgeleisteten Eides	—	20	—	15	Zu Nr. 19. Für das Protokoll über den Vereidigungsakt darf nicht noch besonders liquidirt werden.
	bis	1	—	—	$22\frac{1}{2}$	
20	Für Abnahme eines Handschlags wird nur nach Satz 1. für das Protokoll . . . . angesetzt.	—	10	—	$7\frac{1}{2}$	
21	Fällt aus.					
22	Fällt aus.					
23	Fällt aus.					
24	Für Aufsuchung und Vorlegung nicht mehr gangbarer Akten, wie auch Nachschlagung der Handels- und Hypothekenbücher.	—	5	—	$2\frac{1}{2}$	
		—	10	—	5	
	bis	—	15	—	10	
	und wenn die Aufsuchung wegen unbestimmter Anzeige besonders mühsam ist, bis höchstens	1	—	—	20	
25	Für ein Randattest	—	5	—	$3\frac{3}{4}$	
	bis	—	10	—	$7\frac{1}{2}$	
26	Für ein Monitorium	—	10	—	$7\frac{1}{2}$	Zu Nr. 26. Monitorien an Gerichte in Offizialsachen werden das erste Mal nur dann liquidirt, wenn es der Chef der Oberbehörde ausdrücklich verordnet.
	und wenn es eine Strafbedrohung enthält .	—	15	—	10	
27	Für eine Kanzleinote, wodurch etwas erinnert wird	—	5	—	—	
28	Für eine Strafverordnung	—	15	—	10	
29	Für Registrirung einer gerichtlichen Bevollmächtigung werden die gewöhnlichen Protokollgebühren angesetzt, wenn aber noch eine besondere Ausfertigung verlangt wird, für diese noch besonders	—	15	—	10	
30	Für die Bestellung eines Anwaltes von Amts wegen	—	15	—	10	
	Für die Ausfertigung darüber, wenn solche nothwendig ist, noch	—	15	—	10	
31	Für eine Quittung zum Protokolle, a) wenn die Summe bis 100 Thaler beträgt, Protokollgebühren nach Satz 1. b) Wenn sie mehr beträgt, von jeden 100 Thalern über die ersten, mit der Bestim-					

№	Gegenstand.	Beim Obergericht. Rt.	Beim Obergericht. Sgr.	Bei Untergerichten. Rt.	Bei Untergerichten. Sgr.	Anmerkungen.
	mung, daß angebrochene Summen für die nächste volle gelten (z. B. 109 für 200 Thaler)	—	2½	—	2½	
	Der höchste Satz der Quittungsgebühren darf aber über 5 Thaler nicht austragen.					
	Für gleichzeitig mitregistrirte Verzichte wird nicht besonders liquidirt; wohl aber für Annotation der Quittung auf Dokumente und in Handels- und Hypothekenbücher.	—	5	—	5	
32	Für Registrirung eines Verzichtes, wenn solcher nicht mit einer gerichtlichen Quittung verbunden aufgenommen wird, wie für gerichtliche Quittung. Läßt sich der Gegenstand nicht in Gelde ausdrücken, so werden bloß die Protokollgebühren angesetzt.					
33	Für Revision, Monirung und Abnahme einer dem Gerichte abzulegenden Jahresrechnung nach Wichtigkeit des Gegenstandes und Weitläuftigkeit der Rechnungen	2	—	—	20	Zu Nr. 33. Wegen Abnahme der Rechnungen milder Stiftungen bleibt es bei dem bisherigen Herkommen.
	bis	4	—	3	—	
	Die Ausfertigungsgebühren für Decharge, Reskript und so weiter werden noch besonders entrichtet; nicht aber besondere Quittungsgebühren nach Satz 31.					
34	Für den Weg zu einem außer dem Lokal des Gerichts vorzunehmenden Aktus					Zu Nr. 34. Bei auswärtigen Expeditionen von mehr als einer Meile Entfernung wird für den Weg vom Dirigenten 1 Thaler 20 Silbergroschen und vom Aktuar 1 Thaler liquidirt. Bei länger als einen Tag dauernden Expeditionen, für welche nach Satz 35. liquidirt wird, kann für den Weg nur auf den ersten Tag liquidirt werden; und zwar nur einmal, wenn gleich das Geschäft durch den Mittag unterbrochen worden.
	einem Oberlandesgerichtsrathe	2	—	—	—	
	dem ersten Oberlandesgerichtssekretair . . .	1	—	—	—	
	dem Kanzleisekretair oder Registrator. . . .	1	—	—	—	
	dem Deputirten des Untergerichtes	—	—	1	—	
	dem Aktuar oder Protokollführer	—	—	—	20	
35	Für einen länger dauernden Aktus außer dem Gerichte, z. B. Inventuren, Auktionen u. s. w.,					Zu Nr. 35. Auf den Tag werden fünf Expeditionsstunden gerechnet. Alle hiernach zu berechnenden Gebühren fließen der Sportelkasse zu. Müssen dergleichen Akte außerhalb des Sitzes des Gerichts vorgenommen werden, so sind außerdem noch die Transport- und Zehrungskosten nach dem Regulativ zu berechnen und fallen dieselben in Offizial- und Armensachen der Sportelkasse, in den liquidabeln Sachen aber den Parteien zur Last.
	einem Oberlandesgerichtsrathe pro Tag. . .	4	—	—	—	
	dem ersten Oberlandesgerichtssekretair . . .	2	—	—	—	
	dem Kanzleisekretair	2	—	—	—	
	dem Deputirten des Untergerichts.	—	—	2	—	
	dem Aktuar oder Protokollführer	—	—	1	10	
36	a) Depositengebühren von gerichtlich niedergelegten Geldern, Dokumenten und Pretiosen, von jedem 100 Thaler der Summe oder des Werthes	1	—	1	—	Zu Nr. 36. a. Werden sogleich bei der Deposition liquidirt und eingezogen.

№	Gegenstand.	Beim Ober-gericht.		Bei Unter-gerichten.		Anmerkungen.
		Rl.	Sgr	Rl.	Sgr	
	b) Für die Rezeptur, Einzählung, Verpackung und Absendung von Geldern bis 100 Thaler	—	7½	—	7½	Zu Nr. 36. b. Gilt jedoch nicht bei gerichtlichen Zahlungen, welche vom Empfänger sofort in judicio übernommen werden. Bei größeren Summen, welche nicht in einzelnen Posten, wie z. B. Auktionsgelder, eingehen, dürfen höchstens 10 Thaler für die Rezeptur ausgesetzt werden.
	von jeden 100 Thalern darüber . . .	—	7½	—	7½	
37	Für Bestellung, Verpflichtung und Bestätigung eines Vormundes, inklusive der Registratur, nach Erheblichkeit der Vormundschaft					
	a) wenn ein Tutorium in forma probante ausgefertigt wird	2	—	—	20	
	bis.	3	—	2	—	
	b) Wenn kein Tutorium ausgefertigt wird .	1	—	—	10	
	bis.	1	15	1	—	
	c) Wenn bloß ein Tutor specialis zu einer Handlung zu bestellen	—	10	—	7½	
	bis.	1	—	—	22½	
38	Fällt aus.					
39	Für Bestellung eines Curator bonorum, absentis, dementis, prodigi und dergleichen, wird nach Satz 37. liquidirt.					
40	Für ein Decretum de alienando vel transigendo, nach Erheblichkeit des Gegenstandes und der erforderlich gewesenen Kognition. .	1	—	—	20	
	bis	4	—	4	—	
41	Für jede gerichtliche Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, welche auf Antrag eines Interessenten erfolgt, in sofern sie nicht den Rechten nach als integrirender Theil einer besonders taxirten gerichtlichen Handlung anzusehen ist (z. B. bei Ediktalien, Konkursen, Subhastationen rc.), noch außer den gewöhnlichen Dekrets- und Ausfertigungs-, auch Insertionsgebühren.	—	7½	—	5	
	bis	—	15	—	10	
42	Für Liquidationen, welche aus Akten extrahirt werden (nicht für Liquidationen auf einzelne Dekrete) für die Seite.	—	7½	—	5	
43	Für Anlegung, Heften und Foliiren eines Aktenbandes	—	7½	—	7½	
44	Für Ertheilung einer Kommission durch Signatur	—	10	—	7½	

№	Gegenstand.	Beim Obergericht.		Bei Untergerichten.		Anmerkungen.
		Rl.	Sgr	Rl.	Sgr	
45	Für ein schriftliches Kommissoriale in der Regel nach Satz 6. bei Installationen	1	—	—	—	
46	Für eine Signaturverfügung	—	3¾	—	2½	
47	Für Affigirung oder Refigirung eines Anschlags, inklusive Registratur	—	15	—	15	
	Taxe I. B. fällt aus.					
	C. In streitigen Sachen.					
1	Für Registrirung des Anmeldens der Parteien oder Sachwalter zum Termine	—	5	—	—	
2	Für jeden gerichtlichen Termin, für welchen nicht ein besonderer Sportelsatz feststehet, inklusive der Registratur von jedem Theile .	—	20	—	15	Zu Nr. 2. Bloße mündliche Vorbescheidstermine, außer in Prozeßsachen, sind hierunter nicht begriffen. Für diese werden nur gewöhnliche Protokollgebühren angesetzt.
	In geringfügigen Rechtssachen	—	10	—	7½	
3	Für den Gütetermin, wenn er mit dem Entlassungstermine verbunden ist, wird nicht besonders liquidirt. Für einen besondern Gütetermin nach Satz 2. Kömmt die Güte zu Stande, so wird dafür noch besonders von.	1	—	—	20	
	bis	10	—	10	—	
	nach Erheblichkeit des Gegenstandes liquidirt, und zwar jedem Theil die Hälfte.					
4	Für einen Termin, in welchem bis zum Schlusse in abgewechselten Sätzen rezessirt wird, von jedem Theile pro Termino . . . . und außerdem für Registrirung der Sätze die gewöhnlichen Protokollgebühren.	—	10	—	7½	Zu Nr. 4. Wenn die Advokaten in dem Termine ihre Sätze, statt sie in die Feder zu diktiren, in Protokollform selbst zu den Akten geben (loco oralis), so kann das Gericht für jeden Satz nicht mehr als 10 und resp. 7½ Sgr. Protokollgebühren anschreiben, wenn auch die Weitläuftigkeit der Sätze nach den allgemeinen Bestimmungen der Protokollgebühren zu einem höhern Ansatze berechtigte.
5	Für ein Kompromiß inklusive dessen Registrirung und Genehmigung von jedem Theile .	—	15	—	10	
6	Für die Resolution a) auf ein erstes Fristgesuch	—	10	—	7½	Zu Nr. 6. Die Unkosten für Fristgesuche dürfen niemals dem Gegentheile mit angerechnet werden
	b) auf ein zweites	—	15	—	10	
	c) auf ein drittes	—	20	—	15	
7	Für das Dekret auf eine Ungehorsamsbeschuldigung.	—	15	—	11¼	

№	Gegenstand.	Beim Obergericht. fl.	kr.	Bei Untergerichten. fl.	kr.	Anmerkungen.
8	Für das Dekret, wenn Jemand brevi manu in integr. restituirt wird	1	—	—	20	
9	Für Beeidigung eines Zeugen nach Satz 19. I. Lit. A. Werden Mehrere uno actu vereidigt, ist auch nur die einfache Gebühr zu liquidiren.					
10	Für Vernehmung eines Zeugen					
	a) summarische nach Erheblichkeit und Weitläuftigkeit der Sache	—	15	—	10	
	bis.	1	—	—	20	
	b) auf auswärtige Requisition nach einem Status causae et controversiae bis .	2	—	2	—	
	c) auf Artikel und Interrogatorien:					Zu Nr. 10. c) Die generellen Artikel und Interrogatorien werden nicht mit gerechnet, auch können nur so viele, als worüber der Zeuge nach dem Direktorium vernommen wird, angerechnet werden.
	bei 30 oder wenigern	1	—	—	20	
	bei mehreren, für jeden oder jedes darüber	—	1¼	—	1¼	
11	Für Ausfertigung eines förmlichen Rotels aus dem Vernehmungsprotokoll,					
	a) wenn ein Zeuge abgehört werden . .	1	—	1	—	
	b) wenn der Rotel aus den Aussagen mehrerer Zeugen zusammengetragen wird .	1	15	1	15	
	bis.	2	—	2	—	
	c) wenn die Zahl der in den Rotel aufzunehmenden Artikel und Fragstücke über 30 beträgt, für jeden darüber noch . .	—	1¼	—	1¼	
12	Für Publikation eines Beweises inklusive Registratur und ohne Anrechnung weiterer Terminskosten	1	—	—	20	
13	Für ein Interlokut jeder Theil.	—	15	—	10	
14	Für ein Definitiverkenntniß jeder Theil . . .	1	—	—	20	
	Außerdem passiren auch noch sowohl bei Definitiverkenntnissen, als bei Beweisinterlokuten, wenn solche mit Gründen ausgefertigt werden, letztere auch durch Heraushebung eines verwickelten Beweisthemas vorzüglich schwierig geworden sind,					
	an Relationsgebühren:					
	bei Interlokuten.	1	—	1	—	
	bis.	3	—	2	—	
	bei Definitiverkenntnissen	2	—	1	—	
	bis höchstens	12	—	6	—	
	Diese Relationsgebühren bestimmt bei dem Ober-					

№	Gegenstand.	Beim Ober-gericht. Rt.	Sgr	Bei Unter-gerichten. Rt.	Sgr	Anmerkungen.
	gerichte der Präsident. Bei Untergerichten setzt sie der Dirigent fest. (Im summarischen Prozeß über geringfügige Sachen fallen solche ganz aus.)					
15	Für Inrotulation und Einpackung der Akten, wenn kein Termin angestanden, oder die Parteien dazu submittirt haben, jeder Theil . .	—	10	—	7½	
16	Für Abfassung einer Urthelsfrage	—	10	—	7½	
	bis	—	20	—	15	
17	Für Abschrift eines Urthels werden gewöhnliche Kopialien nach der Bogenzahl bezahlt. Wenn eine Partei in erster Instanz, oder in der Appellationsinstanz auf auswärtiges Erkenntniß provozirt, so muß sie wie bisher die doppelten Urthelsgebühren entrichten.					Zu Nr 17. Diejenige Partei, welche in einer Sache, in welcher hiesige Gerichte selbst sprechen können, auf Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses anträgt, hat alle Mal, sie möge in die Kosten verurtheilt werden, oder nicht, die Urthelsgebühren und die Verschickungskosten dennoch allein zu tragen. Die Bestimmung, daß in solchen Fällen die Urthelsgebühren doppelt zu entrichten sind, wird dahin beschränkt, daß darunter nur die Gebühren für die Abfassung des auswärtigen Erkenntnisses verstanden, und in keinem Fall dem hiesigen Gerichte an solchen Urthelsgebühren mehr bezahlt werden soll, als der höchste Satz der Relationsgebühren für dasselbe betragen haben würde.
18	Für Deferirung einer					
	a) Appellation	2	—	—	—	
	b) Läuterung	1	—	—	—	
19	Für das Dekret, wodurch eine Appellation oder Läuterung verworfen wird, ...	—	10	—	—	
20	Wird es aber mit den Gründen ausgefertigt und nach der Prozeßordnung als Relevanzbescheid angesehen	1	15	—	—	
21	Suckumbenzgelder:					
	a) beim ersten Rechtsmittel nach richterlichem Ermessen	2	—	—	—	
	bis	5	—	—	—	
	b) beim zweiten	5	—	—	—	
		10	—	—	—	
	bis	30	—	—	—	
	nach Beschaffenheit der Sache und des Gestandes.					
	In geringfügigen Sachen werden gar keine Suckumbenzgelder liquidirt.					
	Für eine Ediktalzitation:					
	das erste Exemplar	1	—	1	—	
	jedes fernere exklusive der Kopialien . . .	—	10	—	10	
22	Für einen Liquidationstermin im Konkurse, inklusive der Provokationsregistratur und der Registrirung der Ungehorsamsbeschuldigung .	—	20	—	15	
	Außerdem wird für Registrirung der einzelnen					

№	Gegenstand.	Beim Obergericht. Fl.	Xr	Bei Untergerichten. Fl.	Xr	Anmerkungen.
	Liquidationen die gewöhnliche Protokollgebühr bezahlt.					
23	Für eines Arrestgesuches					
	a) Registrirung	—	10	—	10	
	bis	—	20	—	20	
	b) Deferirung	—	20	—	15	
	bis	1	—	—	20	
	Für Relaxation des Arrestes	1	—	1	—	
24	Für einen Kapturbefehl in Wechselsachen . .	—	—	1	—	
25	Für einen Wechselprotest	—	20	—	15	
26	Für Auszichung einer Liquidation aus den Akten. Siehe A. Satz 42.					
27	Für ein Kostenfeststellungsdekret, sofern die Kosten nicht im Erkenntnisse festgesetzt werden,	—	10	—	7½	
	Außerdem für die Perlustrirung der Akten, wenn deren mehr als 2 Bände vorhanden, noch pro Band	—	5	—	3¾	
28	Für ein Exemplar einer gedruckten Prozeßvollmacht, exklusive des dazu gehörigen Stempelbogens	—	2½	—	—	
29	Für die Rekognition von Prozeßvollmachten zu Prozessen hiesiger Unterthanen in hiesigen Gerichten	—	7½	—	7½	
30	Im Exekutionsverfahren.					
	a) Wegnahme einer beweglichen Sache durch eine Gerichtsperson für den Akt inklusive Registratur	—	20	—	15	
	bis	1	—	—	20	
	b) Durch den Gerichtsboten, bloß gewöhnliche Registraturgebühren.					

II. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

№	Gegenstand	Fl.	Kr.
	A. Für die gerichtlichen Aerzte.		
1	Für Abwartung eines gerichtlichen Termines	1	15
2	Für Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion	1	15
3	Für den Bericht darüber	—	22½
4	Für Besichtigung eines Leichnams mit Sektion	3	—
5	Für den Obduktionsbericht sammt Gutachten	2	—
	Ist es länger als einen Bogen, für jeden folgenden	—	20
6	Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage, außer freier Fuhre, täglich Diäten	1	15
	Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß am Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.		
7	Für ein Attest über einen Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung . . .	—	15
	bis	—	22½
8	Ist es zur Ausstellung eines solchen Attestes nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, so erhält der Physikus mit Inbegriff des Attestes	—	22½
	bis	1	15
9	Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes,		
	a) wenn das Gutachten zum Protokoll diktirt wird	1	15
	b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird	3	—
	Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nothwendig, so wird jeder einzelne wie ein jeder gewöhnliche Krankenbesuch angesehen und bezahlt.		
10	Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker, inklusive des darüber abzustattenden Berichtes	2	—
	bis . . . . ,	3	—
	jedoch werden die dazu erforderlichen Reagentien ꝛc. noch besonders bezahlt.		
11	Für ein Gutachten aus Akten	1	—
	bis	3	—
12	Wird ein Kranker oder Verletzter Gerichtswegen der Behandlung des Physikus untergeben, so wird dafür das Honorar wie bei anderen Kranken angesetzt; kann jedoch nicht gefordert werden, wenn der Physikus zugleich der Distriktsarmenarzt, und der Theil, welcher die Kosten zu tragen hätte, ein Armer ist.		
	B. Die gerichtlichen Wundärzte		
	erhalten überall die Hälfte der Ansätze in der Physikatstaxe, nur daß sie für die Theilnahme am Obduktionsbericht nichts fordern dürfen, und in Fällen, wo Diäten passiren, für den Tag	1	—
	ansetzen können.		

III. Taxe der Kanzlei- und Gerichts-Botengebühren.

№	Gegenstand.	Beim Ober-gericht. Rt	Beim Ober-gericht. Sgr	Bei Unter-gerichten. Rt	Bei Unter-gerichten. Sgr	Anmerkungen.
1	Für Einhändigung einer Verfügung	—	2½	—	2½	Zu Nr. 1. Die der Nachricht mit inbegriffen.
2	Für mündliche Vorladung vor Gericht von der Person	—	1¼	—	1¼	
3	Für den Erlaß, von der Person	—	1¼	—	1¼	
4	Für Aufwartung in einem Termine außer den gewöhnlichen Gerichtstagen	—	—	—	5	
5	Für Aufwartung bei einer Expedition außer dem Gerichtslokal, z. B. bei Auktionen u. dgl., für den Tag	—	15	—	10	
6	Für ein gerichtlich ausgefertigtes Dokument und dessen Insinuation nach Erheblichkeit des Gegenstandes	—	2½	—	2½	
	bis	—	5	—	5	
7	Botenlohn für die Meile	—	3¾	—	3¾	
8	Für eine Auspfändung	—	15	—	10	

IV. Taxe für die Advokaten.

№	Gegenstand.	Rt.	Sg.	Anmerkungen.
1	Für Information und Instruktion zur Sache, inklusive der Aufnahme des dafür vorgeschriebenen Protokolles, nach Wichtigkeit und Beschaffenheit der Sache	—	20	
	bis höchstens	5	—	
	In geringfügigen Sachen passirt pro informatione nie mehr als höchstens	—	10	
2	Für Extension und Substitution einer Vollmacht . . .	—	8	
	In geringfügigen Sachen	—	5	
3	Für ein Präsentations- oder Submissionsschreiben . .	—	10	
4	Für einen Weg ins Gericht zur Inspektion der Akten außer den gewöhnlichen Terminen	—	10	
	Für andere Wege, Konferenzen und dergleichen sollen keine besonderen Ansätze passiren, sondern anstatt deren, je nach Ausdehnung der betreffenden Geschäfte pro cura instantiae passiren	—	20	
	bis	3	—	
5	Für einen gewöhnlichen Brief	—	5	
	bis	—	10	
	Enthält er aber ausführliche Darlegung der Sache und Bericht, nach Befinden	—	20	
	bis	1	—	
6	Für Fristgesuche kann nur dann etwas nach Satz 3. liquidirt werden, wenn der eigene Klient am Verzuge Schuld ist; in die Kostenerstattung werden diese Gebühren niemals eingezogen.			
7	Kopialien pro Bogen	—	3	Zu Nr. 7. Es müssen auf jeder Seite 24 nicht gedehnte Zeilen stehen. Alle dem Gegner mitzutheilende Eingaben, Schriftstücke und Beilagen sind in Duplikat einzureichen, für dessen Richtigkeit die Parteien, resp. deren Anwälte einzustehen haben, so daß es einer Kollation von Seiten des Gerichts nicht bedarf. Wenn das zweite Blatt eines Bogens nicht berührt wird, passirt nur 1 Sgr. 6 Pf. an Kopialien.
8	Meilengebühren bei auswärtigen Terminen pro Meile .	—	20	
9	Diäten pro Tag und Nacht	2	—	
	pro Tag	1	10	
10	Rezepturgebühren für Empfangnahme von Geldern, von jedem 100 Thaler	—	10	
11	Für eine Vorstellung an das Gericht, wenn das Gesuch mit Gründen motivirt wird, pro Bogen	1	—	
	Enthält es keinen vollen Bogen	—	20	

№	Gegenstand.	Fl.	Kr.	Anmerkungen.
12	Für eine förmliche Klageschrift	1	—	
	bis	2	—	
	Wenn der Gegenstand nicht 1000 Thaler übersteigt, kann immer nur der niedrigste Satz liquidirt werden.			
	Für eine Imploration in summarischen Prozessen . . .	—	20	
	bis höchstens	1	10	
	In geringfügigen Sachen	—	15	
	unter 10 Thalern nur	—	7½	
13	Für Abwartung eines Gütetermins, wenn die Güte darin zu Stande kommt, außer den gewöhnlichen Terminsgebühren noch halb so viel, wie nach der gerichtlichen Taxe Lit. C. Satz 3. an Gerichtsgebühren entrichtet wird.			
	Außerdem nur gewöhnliche Terminsgebühren, und zwar nur einfache, wenn der Termin zur Güte zugleich mit dem zur Einlassung zusammen ansteht.			
14	Für jeden andern Termin	—	20	
15	Für einen Inrotulations- und Publikationstermin ohne vorgängige mündliche Verhandlung, und alle solche Termine, in welchen der Advokat bloß, um für den möglichen Fall die Rechte seiner Partei wahrzunehmen, gegenwärtig zu sein braucht, und dazu er auch submittiren könnte	—	15	
	Auswärtige Advokaten dürfen für solche Publikationstermine Fuhrlohn, Meilengebühren und Diäten nicht ansetzen.			
16	Für das Beibringen in Termino, wenn solches bloß in der Anmeldung, der Provokation, einem Kompromisse zum schriftlichen Verfahren und dergleichen kurzen Anbringen besteht, wird nichts besonders bezahlt.			
16a	Für eine mündliche öffentliche Verhandlung			
	1) vor Gerichten erster Instanz	1	—	
	bis	3	—	
	2) vor dem Oberlandesgericht	2	—	
	bis	4	—	
	Für die Publikation des Erkenntnisses ist in diesem Fall nichts in Ansatz zu bringen.			
17	Für jeden Satz im mündlichen Verfahren, der zum Protokoll diktirt wird, ...	—	10	

№	Gegenstand.	Rl.	Sg.	Anmerkungen.
	Wenn solcher aber weitläuftiger und einen vollen oder mehrere Bogen enthält, pro Bogen	—	20	
	Wenn die Sätze im mündlichen Verfahren nach der Bogenzahl liquidirt werden, sie mögen nun wirklich direkt oder loco oralis eingegeben sein, muß jede Seite mindestens 24 nicht gedehnte Zeilen enthalten und der Rand nicht über 1½ Zoll breit sein. Protokolle solcher Art sollen also nicht mehr auf halbgebrochenes Papier geschrieben werden. Geschieht es, so ist der Gebührenansatz der Advokaten nicht nur, sondern auch der der Gerichte darnach zu ermäßigen.			
18	Für Anfertigung einer Exceptionsschrift, für den Bogen .	1	—	
19	Für eine Replik- oder Duplikschrift, Beweis- oder Gegenbeweisschrift pro Bogen	—	20	
20	Für die Appellations- oder Läuterungsschedul, nach Satz 3. oder 11. nach Befinden.			
21	Für die Justifikations- oder Prosekutionsschrift bei Appellationen und Läuterungen, desgleichen für die Exceptionsschrift im Verfahren über ein Rechtsmittel, nach Satz 18.			
	Für die ferneren Schriften in dem Verfahren nach Satz 19.			
	In den Fällen von Nr. 18—21. werden die nicht vollgeschriebenen Bogen nach Seiten berechnet.			
22	Für eine Ungehorsamsbeschuldigung, sie werde mündlich oder schriftlich angebracht, ...	—	20	
	Erfolgt sie in einem Termine, bei welchem der Advokat Termingebühren liquidirt hat, ...	—	15	
23	Für das Verfahren über eine Ungehorsamsbeschuldigung oder ein Restitutionsgesuch, außer den Terminsgebühren, für den Satz	—	10	
24	Für Kostenliquidationen passiren für die Seite 5 Sgr., aber keine Kopialien.			
25	Alle in einem Prozesse über geringfügige Streitsachen vorkommenden Arbeiten und Expeditionen der Advokaten werden, wenn nicht ein ausdrücklicher Gebührensatz für den Prozeß in causis minutis feststeht, nur mit der Hälfte des korrespondirenden Gebührensatzes honorirt. Fuhrgeld, Meilengebühren und Diäten können in causis			

№	Gegenstand.	fl.	kr.	Anmerkungen.
	minutis dem Gegentheile niemals angerechnet werden, ausgenommen wenn eine Partei nach §. 10. Kap. IX. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen zur Annahme eines Anwaltes genöthigt gewesen und ein solcher in loco judicii nicht zu finden gewesen.			
	Diese Bestimmung wird jedoch nur auf solche Sachen angewendet, die ein Objekt von dem Betrage der causae minutae betreffen, nicht auf solche, welche nur in der Form geringfügiger Sachen behandelt werden, wie Restitutions-, Ungehorsams- und Inzidentsachen.			

III.

Anhang

zu den

revidirten Erläuterungen der Prozeßordnung,

die

summarischen Prozeßarten

betreffend.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Abschaffung der unbestimmten summarischen Prozeßarten.

Keine rein bürgerliche streitige Rechtssache, für welche nicht eine bestimmte summarische Prozeßform bisher vorgeschrieben oder nachgelassen war, oder in diesem Anhange zu den Erläuterungen der Prozeßordnung vorgeschrieben oder nachgelassen wird, darf anders, als nach den Regeln des ordentlichen Prozesses vor Gericht verhandelt werden. Es fällt demnach der sogenannte unbestimmte summarische Prozeß (processus summarius indeterminatus) in dergleichen rein bürgerlichen Rechtssachen gänzlich hinweg. Für rein bürgerlich in dieser Beziehung sind aber alle diejenigen Rechtssachen zu halten, bei welchen der Staat und die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt nicht ein direktes, nahes und durch Verzögerung des Rechtsgangs gefährdetes Interesse hat.

§. 2.

Peremtorische Kraft der Ladungen, Termine, Strafen des Ungehorsams.

Dahingegen sind alle in den Erläuterungen der Prozeßordnung, in Bezug auf die peremtorische Kraft der Ladungen und Termine und auf die Strafen des Ungehorsams und der Versäumniß enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen auch auf die summarischen Prozeßarten anwendbar, so weit sie nicht mit der Natur des anzustellenden bestimmten summarischen Prozesses in offenbarem Widerspruche stehen, oder für die eine und die andere dieser Prozeßformen in diesem Anhange ausdrücklich anders geregelt und angeordnet worden sind.

§. 3.

Frist, welche der Termin enthalten muß.

In allen summarischen Prozessen brauchen die Termine nur einen Zeitraum von vierzehn Tagen, vom Insinuationstage an, zu enthalten, wenn nicht bei den einzelnen Prozeßarten ein längerer oder kürzerer Zeitraum ausdrücklich vorgeschrieben ist.

9*

§. 4.

Fristverlängerungen.

Die für Fristverlängerungen im Ordinarprozesse vorgeschriebenen Regeln gelten auch für die summarischen Prozeßarten. Dasselbe gilt von Aufkündigung und Abschreibung angesetzter Termine.

§. 5.

Oeffentlichkeit der Verhandlungen findet im summarischen Prozeß nicht Statt, ausgenommen bei Eidesleistungen.

II.

Von den besonderen summarischen Prozeßarten.

Erstes Kapitel.

Vom Mandatsprozesse.

§. 1.

Der in Anhalt-Dessau aufgehobene gemeinrechtliche Mandatsprozeß wird hiermit wiederhergestellt, und finden zu dem Ende folgende näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 2.

In welchen Fällen der unbedingte Mandatsprozeß Statt hat.

Der unbedingte Mandatsprozeß soll in folgenden Fällen Statt finden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde entweder von einer inländischen öffentlichen Behörde, oder einem inländischen Notar innerhalb der Gränzen ihrer Kompetenz und in gehöriger Form ausgefertigt oder beglaubigt, oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigner Angelegenheit ausgefertigt ist;
2) wegen aller auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die darüber errichtete Urkunde, die zu 1) bestimmten Erfordernisse hat und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben dokumentirt ist. Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale mit der Klage überreicht werden.
3) Wegen Forderungen der Geistlichen, der Feldmesser und Kondukteure, der Gemeinde-, Kirchen- und Schuldiener für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche, sofern er dessen bedarf, durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird.
4) Wegen Forderungen aus dem Zeitraume Eines Jahres, von Einreichung der Klage zurückgerechnet, der ordnungsmäßig konzessionirten Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetztem Schul- oder Pensionsgelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben, und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungs-Dekret belegt sind.

§. 3.

Verfahren.

Gegen das mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zu erlassende Mandat sind nur solche schriftlich innerhalb dieser Frist einzubringende Einreden zulässig, welche so-

fort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache auf einen nicht über acht Tage nach Insinuation der Ladung dazu hinaus anzuberaumenden Termin vorzuladen, welcher die Stelle eines Reproduktionstermins vertritt, und in welchem daher wie in diesem von Seiten der Parteien und des Gerichts zu verfahren ist.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Rekonvention, insoweit solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 4.

Die im Mandatsprozeß unzulässigen Einreden.

Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separat-Verfahren, im Wege des geeigneten Prozesses verwiesen werden.

Auf Einreden, welche überhaupt gegen die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse vorgebracht werden können, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 5.

Bedingter Mandatsprozeß.

Ein bedingtes Mandats-Verfahren soll bei allen nicht zum unbedingten Mandats-Verfahren geeigneten Klagen, Statt finden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet sind. Das unter abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen, oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden, Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers, der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur weitern Verhandlung in einem Termin nach Maßgabe der Regeln des ordentlichen Prozesses, resp. des Verfahrens in geringfügigen Rechtssachen vorzuladen, in welchen oder welches dann der Mandatsprozeß übergeht.

Zweites Kapitel.

Vom Exekutivprozesse.

§. 1.

Wann der Exekutivprozeß Statt findet.

Der Exekutivprozeß soll a) in der Regel nur angestellt werden können wegen Forderungen, welche in Geldsummen oder anderen bestimmten Quantitäten vertretbarer

Sachen (res fungibiles) bestehen, zu deren zu oder binnen einer gewissen Zeit zu leistenden Zahlung oder Ablieferung sich Jemand in einseitigen Verträgen durch klare Briefe und Siegel (Instrumenta guarentigiata), und zwar mit ausdrücklicher Anführung des Grundes, aus welchem die Forderung entstanden ist, verpflichtet hat. Nur bei Wechseln, aus welchen bloß exekutivisch geklagt wird, bedarf es dazu der Anführung des Grundes der Forderung in dem Dokumente nicht, wenn in denselben der Valuta gedacht worden ist. Auch bedingte Verträge der obigen Art erzeugen eine Exekutivklage, wenn der Kläger die Erfüllung der Bedingung, von welcher die Zahlung abhängt, z. B. die geschehene Aufkündigung, sogleich durch Dokumente liquid machen kann.

b) Hiervon finden in folgenden besonderen Fällen die nachstehend bestimmten Ausnahmen Statt:

1) Wenn in einem zweiseitigen, durch klare Briefe und Siegel beurkundeten Vertrage die Zahlung einer Schuld an Geld oder fungibeln Sachen

a. zu einer festgesetzten Zeit,
b. ausdrücklich und unbedingt,
c. mit Begebung aller und jeder Einreden, sie mögen nun in der Natur der Bilateralkontrakte überhaupt, oder in der des gerade vorliegenden Rechtsgeschäftes gegründet sein, und endlich
d. mit der ausdrücklichen Erklärung versprochen worden ist, daß der Schuldner sich mit allen seinen, nicht auch im Exekutivprozesse statthaften Einreden zur Widerklage oder zu einem besondern Prozesse verweisen lassen will;

so ist ein solcher exekutivischer Nebenvertrag jedesmal, ungeachtet seines Bezugs auf ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, und ungeachtet er in der Urkunde über einen Bilateralkontrakt enthalten ist, als ein einseitiger anzusehen und exekutivisch klagbar.

2) Die Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes einer nicht fungibeln Sache, welche ein Anderer detinirt, kann, vorausgesetzt, daß die Abtretung und Ueber- oder Zurückgabe derselben durch klare Briefe und Siegel, sei es in einem zweiseitigen oder einseitigen Vertrage, unter ähnlichen Bestimmungen, wie die unter Zahl 1) lit. a. b. c. d. angegebenen, angelobt und versprochen worden ist, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen im Wege des Exekutivprozesses gesucht werden.

a. Der Hauptvertrag, welcher die Exekutivklausel als Nebenvertrag enthält, darf nicht der Rechtstitel zur Erwerbung eines dinglichen Rechtes für einen oder den andern der streitenden Theile an der Sache sein, deren Auslieferung der Kläger verlangt.
b. Wenn der Termin der Ueber- oder Zurückgabe nicht der Zeit nach bestimmt, sondern von dem Eintritte eines bedingenden Umstandes oder Ereignisses in dem exekutivischen Nebenvertrage, wie z. B. dem kommissorischen pactum in Pacht- und Miethkontrakten, abhängig gemacht worden ist: so muß der Kläger den Eintritt desselben, sofern er nicht notorisch ist, sofort durch klare Briefe und Siegel darthun, ausgenommen, wenn
c. die Abtretung oder Zurückgabe der Sache, auf den Fall des Verzugs einer klar verbrieften bestimmten Zahlung von Geld oder einer gewissen Quantität fungibeler Sachen, welche der Beklagte schuldet, bedungen ist. In diesem Fall soll zu Gunsten des Klägers die Nichtbefriedigung desselben so lange angenommen werden, bis der Beklagte die Zahlung durch richtige Quittungen bescheinigt.

Nach diesen Bestimmungen ist denn vorkommenden Falls die Statthaftigkeit des Exekutivprozesses aus zweiseitigen Kontrakten und wegen nicht fungibeler Sachen richterlich zu ermessen.

So wie es sich übrigens von selbst versteht, daß in den vorbeschriebenen Fällen dem Kläger, wenn Gefahr beim Verzuge obwaltet, noch außerdem durch provisorische

Verfügungen geholfen werden müsse, und daß es ihm unbenommen bleibe, statt der auf Erlangung des Besitzes einer Sache zu richtenden Exekutivklage das possessorium ordinarium oder summariissimum zu erwählen, wo solches den Rechten nach begründet ist: so verbleibt es auch im Uebrigen überall bei dem, was im XII. Kapitel des Anhangs §. 2. wegen der nur aus rechtskräftigen Erkenntnissen und gerichtlichen Transakten zu suchenden Hülfsvollstreckung verordnet ist.

Hieraus folgt endlich bei gehöriger Anwendung ebenfalls von selbst, in wie weit und in welcher Art die bisher in den Kontrakten üblichen Hülfsklauseln, namentlich das pactum executivum, das constitutum possessorium, das pactum de ingrediendo et exmittendo, die Unterwerfung unter die Hülfsvollstreckung ohne alle vorgängige causae cognitio, der kassatorische, kommissorische Vertrag u. s. w. Anwendung finden und geeignet bleiben, dem Kläger zur Verfolgung seiner Rechte einen kürzern Rechtsweg als den gewöhnlichen zu eröffnen.

§. 2.

Wann der Exekutivprozeß nicht Statt findet.

Exekutivisch kann also nicht geklagt werden: aus allen zweiseitigen Verträgen, für welche die vorstehend unter b. 1) a.—d. gedachten Voraussetzungen nicht zutreffen, aus einseitigen Verträgen, in denen die Leistung einer Handlung, oder die Uebergabe einer nicht vertretbaren Sache versprochen worden, und aus bedingten Verträgen, welche übrigens alle Eigenschaften besitzen, die zur Erzeugung der Exekutivklage gehören, bei denen aber die Existenz der Bedingung nicht sofort liquid gemacht werden kann.

§. 3.

Von der Aufkündigung und deren stillschweigenden Zurücknahme.

Die geschehene Aufkündigung einer nach §. 1. verbrieften Schuld wird als stillschweigend zurückgenommen angesehen, wenn der Gläubiger vom Schuldner noch Zinszahlungen angenommen hat, welche erst nach dem Termine der Zahlbarkeit des Kapitals fällig geworden sind; und bewirkt dieß, wenn der Schuldner gegen die vom Gläubiger liquid gemachte Aufkündigung die Annahme solcher Zinsen durch Quittung sofort darthut, daß der Gläubiger mit der angestellten Exekutivklage noch zur Zeit abgewiesen werden muß.

§. 4.

Welche Einreden im Exekutivprozesse zu gestatten, wie und wann sie anzubringen.

Im Exekutivprozesse sind alle verzögerlichen und prozeßhindernden Einreden, welche die Kompetenz des Gerichts, die Befugniß der Parteien, vor Gericht zu stehen, oder die Legitimation der Parteien zur Sache oder zum Prozesse, oder wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung betreffen, zulässig. Sie müssen aber mit der eventuellen Rekognition des Dokuments verbunden werden, welcher dann alsbald die rein zerstörlichen Einreden namentlich und mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuhängen sind. Die verzögerliche Einrede der nicht geleisteten Sicherheit für Kosten und Widerklage ist im Exekutivprozesse ganz ausgeschlossen.

§. 5.

Verhandlungen im Produktions- u. Rekognitionstermine, und richterliche Verfügung darauf.

Findet dann der Richter nach Ansicht der Terminsverhandlungen, daß die zerstörlichen Einreden des Beklagten weiterer Ausführung bedürftig (altioris indaginis), oder die für dieselben angegebenen Beweismittel der Natur des Exekutivprozesses durchaus fremd sind: so setzt er einen kurzen Termin an, in welchem der Beklagte, mit Verwerfung der Einreden, zur Zahlung durch ein Erkenntniß verurtheilt wird. Sind hingegen die Einreden und die für sie angeführten Beweismittel mit der Natur des Exekutivprozesses verträglich, so werden die Parteien sofort mündlich vom Richter zu einem neuen kurzen Termine vorgeladen, in welchem der Beklagte seine Einreden zum Protokoll näher ausführen, die zum Beweise derselben dienenden Briefe und Siegel (Instrumenta guarentigiata) dem Kläger zur Rekognition und resp. Agnition vorlegen, dieser solche wenig-

stens eventuell rekognosziren, seine Repliken entgegensetzen, die Dokumente, mit welchen er solche zu beweisen gedenkt, im Originale vorlegen und der Beklagte dagegen dupliziren und die gegentheiligen Beweisdokumente für die Replik ebenfalls wenigstens eventuell rekognosziren oder agnosziren muß.

Diese ganze Verhandlung muß im Termine selbst zum Protokoll geschehen, so daß sie an dem nämlichen Tage beendigt und dadurch die Sache bis zum Definitiverkenntnisse völlig instruirt werde.

Ein schriftliches Verfahren ist selbst durch Kompromisse im Exekutivprozesse ausgeschlossen.

Inrotulationstermin.

Eines Inrotulationstermins bedarf es im Exekutivprozesse niemals.

§. 6.

Diffessions- und Bestärkungseid. Eventuelle Rekognition. Ungehorsams- und Versäumnißstrafen.

Was wegen Ablehnung des Diffessionseides durch Antrag des Bestärkungseides an den Produzenten zum IX. Titel der Prozeßordnung, wegen eventueller Rekognition zum X. Titel der Prozeßordnung, und wegen der Ungehorsams- und Versäumnißstrafen §. 6. I. B. 4. zum VI. Titel der Prozeßordnung verordnet ist, findet überall, auch im Exekutivprozesse, seine Anwendung.

Der Zweifel, ob im Exekutivprozesse die Versäumniß des Klägers im ersten Termine, zur Vorlegung der Urkunde und deren Anerkennung, für ihn bloß eine Verurtheilung in die Kosten, und für den Beklagten eine Entbindung von der Instanz, oder für Erstern, nach den Erläuterungen zu Titel VI. der Prozeßordnung §. 6. II. A. 2., den gänzlichen Verlust der Urkunde, als Beweismittel zur Folge habe? wird dahin entschieden:

> daß den ausbleibenden Kläger nur der zuerst genannte Rechtsnachtheil treffen soll; und bleibt es demselben hiernach unbenommen, nach Erstattung der Kosten, eine neue Exekutivklage aus der nämlichen Urkunde anzustellen, oder, wenn er den Weg des ordentlichen Prozesses vorzöge, sich der letzteren in der Beweisführung zu bedienen.

Rekogniton durch Zeugen, Schriftvergleichung, Eidesantrag.

Dagegen ist künftig die Rekognition der Dokumente durch Zeugen so wenig als Schriftvergleichung in demselben statthaft, auch der Eidesantrag über die Exzeptionen ferner, wie bisher, unzulässig.

§. 7.

Uebergang des Exekutivprozesses in den Exekutionsprozeß.

Das im Exekutivprozesse eröffnete Endurtheil ist sofort vollstreckbar, indem zulässige Rechtsmittel dagegen keine suspensive Wirkung haben. Jedoch bleibt es bei dem, was, der Widerklage und der gerichtlichen Niederlegung der Schuld wegen, in Titel XI. der Landesordnung §.: „Da er aber sonsten ꝛc." — desgleichen im VIII. Titel der Prozeßordnung verfügt ist, wohl verstanden: mit der in §. 2. der Erläuterungen zu demselben enthaltenen Einschränkung.

§. 8.

Die Exekution eines im Exekutivprozesse gesprochenen Erkenntnisses wird gesucht und angeordnet nach den für den Exekutionsprozeß im Allgemeinen festgesetzten Formen. Da aber hiernach die Frist, welche die erste Zahlungsauflage enthalten soll, von dem Ermessen des Exekutionsrichters abhängt, welcher zuweilen ein Anderer, als der Richter in der Hauptsache ist, so ist künftig der Schuldner im Exekutivprozesse nur im Allgemeinen zur Bezahlung, bei Vermeidung der Hülfe und mit Hinweglassung der bisher üblichen vierzehntägigen Frist, zu verurtheilen, und aus diesem Erkenntnisse das Hülfsgesuch bei dem kompetenten Exekutionsrichter anzubringen.

Drittes Kapitel.

Vom Wechselprozesse.

§. 1.

Die Vorschriften des ordentlichen Prozesses kommen auch im Wechselprozesse zur Anwendung, so weit sie mit dem unten angeordneten Verfahren verträglich und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind. I. Verfahren im Allgemeinen.

§. 2.

Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnortes sowohl, als in dem besondern des Kontrakts, wenn der Beklagte in dem Gerichtsbezirke, in welchem die Wechselverbindlichkeit eingegangen worden ist oder erfüllt werden soll, gegenwärtig ist, oder des Arrestes, angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich: „aller Orten wo er anzutreffen," zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter kompetent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird. II. Gerichtsstand.

§. 3.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden, und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klagegrund deutlich und schlüssig, eine bestimmte spezielle Angabe der Forderung des Klägers und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält. III. Von der Wechselklage.

§. 4.

Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt sein, welche vom Beklagten selbst oder von solchen Personen ausgestellt sind, für deren Handlung er in dieser Beziehung in dem Maße verbindlich ist, als wenn diese Handlungen von ihm selbst vorgenommen worden wären. Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden, und es gehören dahin hauptsächlich der Wechsel und die Proteste.

Von einem in einer fremden Sprache geschrieben Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dolmetschern beigebracht werden.

§. 5.

Fehlen dem Kläger die hiernach zur Begründung einer Wechselklage erforderlichen Beweisurkunden gänzlich oder zum Theil, so findet der Wechselprozeß nicht Statt.

Es steht jedoch dem Kläger frei, wenn er die Wechselverbindlichkeit des Beklagten im ordentlichen Prozesse dargethan hat, wobei übrigens die von den Vorschriften des Wechselprozesses unabhängigen Grundsätze des Wechselrechtes zur Anwendung kommen, sodann aus dem darüber ertheilten rechtskräftigen Erkenntnisse auf wechselmäßige Exekution anzutragen.

Fehlen dem Kläger jedoch nur die Beweismittel in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert dieß die Anstellung der Wechselklage nicht. (§. 26.)

§. 6.

Findet der Richter bei der Klage einen Mangel an den in den §§. 3. und 4. vorgeschriebenen Erfordernissen, so muß er dieselbe sofort verwerfen. Im entgegengesetzten Falle aber-beraumt er sofort, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen oder zwei, höchstens acht Tage, nach Maßgabe der Entfernung des Beklagten, an. IV. Richterliche Verfügung auf die Klage.

§. 7.

Die Ladung des Beklagten muß die Anklage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen, oder, sofern es nicht öffentliche sind, eidlich abzuläugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen sich zu erklären, und das Präjudiz, daß außerdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollen, enthalten und zugleich auf Anhörung des Erkenntnisses gerichtet sein.

§. 8.

Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstande seines Wohnortes erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann, so fertigt der Richter dem Kläger bei Benachrichtigung von diesem Umstande ein Attestat über die Anstellung der Klage aus, und erwartet sodann dessen weitere Anträge.

§. 9.

Der anberaumte Termin kann wohl auf Antrag des Klägers, nicht aber auf Antrag des Beklagten, wieder aufgehoben werden, sofern nicht Letzterer Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen.

§. 10.

Kann der Kläger solche Umstände bescheinigen, welche auch wegen einer gemeinen Schuld einen Realarrestschlag begründen würden, so muß der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt und zugleich die zur Begründung der Wechselklage erforderlichen Dokumente in Urschrift übergiebt, im Fall der Beklagte in seinem Gerichtsbezirke zu treffen ist, sich sofort mit dem Kläger oder dessen legitimirten Bevollmächtigten zu Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängige Ladung die nöthige Verhandlung, nach Maßgabe der §§. 12., 13., 15., 16., 17. bis 21., erfolgt.

§. 11.

V. Termine. Im Termine müssen beide Theile persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälte erscheinen. Wer seinen Vertreter nicht gehörig legitimirt, wird als nicht erschienen betrachtet. Ein präsumirter Auftrag ist nicht genügend.

§. 12.

Nach einem kurzen Versuche der Güte werden die vom Kläger schon übergebenen oder zu übergebenden Originaldokumente dem Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift vorgelegt, und es wird derselbe auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört.

§. 13.

Will der Beklagte die Urkunde weder pure noch eventualiter anerkennen, und macht er auch nicht von dem Antrage des Bestärkungseides in, nach der Erläuterung zum Titel IX. der Prozeßordnung, dazu geeigneten Fällen Gebrauch, so muß er, dafern ihm nicht ein Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, widrigenfalls er zu erwarten hat, daß die Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§. 14.) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil ein solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann.

§. 14.

Hat der Beklagte wegen einer sofort zu bescheinigenden Krankheit oder andern unabwendlichen Abhaltung nicht persönlich erscheinen können, so muß ihm der Diffessionseid in seiner Behausung oder seinem sonstigen Aufenthaltsorte abgenommen, oder, wenn die Umstände auch das nicht erlauben, damit Anstand genommen werden, bis die Hindernisse aufgehört haben.

§. 15.

Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprozeß fallen zu lassen und sein Recht im ordentlichen Prozesse auszuführen, wo dann die Vorschriften des §. 5. eintreten.

Der Beweis durch Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprozesse nicht Statt.

§. 16.

Die eidliche Abläugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift ist unzuläßig. Doch kann, daß ein Blanquet gemißbraucht worden, unter den gehörigen Bedingungen (§. 18.) als Einrede vorgeschützt werden.

§. 17.

VI. Einreden

Von den verzögerlichen Einreden findet nur die Statt, welche die Kompetenz des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Prozeß, oder wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung betreffen.

Welche zerstörliche Einreden vorgeschützt werden können, ist aus der Wechselordnung und aus der Theorie der übrigen in dem hiesigen Lande geltenden Rechte zu beurtheilen.

§. 18.

Alle vorgeschützten verzögerlichen oder zerstörlichen Einreden müssen, sofern sie nicht aus dem Wechsel oder sonst klar sind, vom Beklagten gleich im Termine liquid gemacht werden. Als Beweismittel sind nur zuläßig: 1) öffentliche Urkunden; 2) Privaturkunden, welche der Kläger oder Jemand, der denselben durch seine Handlungen in dieser Beziehung verbindlich machen kann, ausgestellt hat; 3) das eigne Handelsbuch des Klägers, wenn es im Orte des Gerichts sich befindet.

§. 19.

Die Beweisurkunden muß der Beklagte sogleich in Urschrift vorlegen. Behauptet er aber, daß der Gegner sie besitze, so muß der Richter dem Letzteren aufgeben, sie entweder noch im nämlichen oder in dem, wenn er es verlangt, auf einen oder einige Tage zu prorogirenden Termine zu ediren, oder den Editionseid zu schwören, unter der Verwarnung, daß außerdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt, oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle.

Eben dies findet auch in Ansehung des Handelsbuches des Gegners (§. 18. No. 3.) Statt.

§. 20.

Ueber die Einreden muß sich der Kläger vernehmen lassen, wozu er jedoch auch um einen anderweiten Termin bitten darf. In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunden u. s. w., treten die nämlichen Grundsätze ein, wie beim Beklagten (§. 13. bis 16.): jedoch natürlich mit der Modifikation des §. 15., daß, wenn der Beklagte von dem Rechte, den Diffessionseid durch den Rekurs zum ordentlichen Prozesse zu verhindern, Gebrauch macht, dadurch der Wechselprozeß nicht aufgehalten werden kann.

Schützt der Kläger eigentliche Repliken vor, so muß er dieselben auf gleiche Weise, wie der Beklagte seine Einreden, auf der Stelle beweisen.

Will der Beklagte darauf dupliziren, so muß er dies im nämlichen Termine bewirken und in Rücksicht eigentlicher Dupliken auch sofort Beweis beibringen.

§. 21.

VII. Ungehorsam.

Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht, oder legt er die Originaldokumente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, wie solches im ordentlichen Prozesse verordnet ist, in die Kosten verurtheilt und, bis er solche bezahlt hat, nicht weiter zugelassen.

§. 22.

Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so tritt, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung, der ihm in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil (§. 7.) ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderungen des Klägers von Amtswegen, rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich, nach der Wechselordnung zu prüfen.

§. 23.

Bescheinigt der Beklagte jedoch noch nachher einen Umstand, welcher ihn sowohl am persönlichen Erscheinen im Termine, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat: so soll ihm ohne Weiteres Restitution gegen das schon ertheilte Kontumazialerkenntniß gegeben und mit Aufhebung desselben ein neuer Termin anberaumt werden.

§. 24.

Erscheint kein Theil, oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruhet die Sache auf sich und die Kosten werden vom Kläger beigetrieben.

§. 25.

VIII. Entscheidung.

Das Erkenntniß muß in der Regel im Termine selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden; jedoch darf in verwickelten Fällen der Richter die Eröffnung des Bescheides auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termine gegenwärtigen Parteien sofort mündlich zu benachrichtigen sind.

§. 26.

Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers (wenn sie nämlich nicht in contumaciam für zugestanden erachtet worden) sind zur besonderen Ausführung, die illiquiden Einreden des Beklagten aber zur Widerklage zu verweisen.

§. 27.

IX. Vollstreckung.

Die Vollstreckung des ertheilten Erkenntnisses erfolgt auf Antrag des Klägers sofort nach dessen Publikation. Der Kläger hat unter allen Exekutionsmitteln die unbeschränkte Wahl, muß sich zwar darüber gleich im Termine erklären, kann jedoch auch in der Folge von Einem zum Andern übergehen.

§. 28.

Hat der Kläger auf persönliche Haft, welche im Wechselprozesse das vorzüglichste und nicht bloß ein subsidiarisches Exekutionsmittel ist, angetragen, so wird der Beklagte sofort in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm, wenn es sein Stand erfordert und er die Kosten zu bezahlen vermag, eine Wache in seiner Wohnung gesetzt. Durch Kautionsbestellung oder theilweise Zahlung kann er vom Arreste sich nicht befreien.

Die Dauer des Wechselarrestes ist nicht wie der Personalarrest wegen einer gemeinen Schuld (nach §. 49. der Exekutionsordnung) auf den Zeitraum eines halben Jahres beschränkt, sondern er dauert in der Regel so lange, bis die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers erfolgt ist.

§. 29.

Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht ernähren, so muß der Gläubiger die Kosten von Zeit von Zeit vorschießen, auch zu dem Ende gleich Anfangs Kaution machen. Sobald der Gläubiger den Vorschuß nicht mehr leistet, wird der Schuldner des Arrestes entlassen.

§. 30.

Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners Das Geringste sind 5 Silbergroschen, das Höchste 15 Silbergroschen für den Tag, außer den Wach- und Heizungskosten.

§. 31.

Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen finden zwar die nämlichen Rechtsmittel wie im ordentlichen Prozesse Statt; sie haben jedoch keine Suspensivwirkung. X. Rechtsmittel.

Rücksichtlich des Verfahrens über die eingelegten Rechtsmittel kommen die Vorschriften des §. 9. über das Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen (No. III. Kap. IX.) zur Anwendung, wenn auch die im Wechsel verschriebene Summe den Betrag von 50 Thalern übersteigt.

§. 32.

Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprozesse nicht berücksichtigt wurden, oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Widerklage ausführen, und er ist befugt, vorausgesetzt, daß er dieselben sofort durch Bescheinigung wahrscheinlich machen kann, vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, deshalb genügende Kaution zu fordern und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis jene gestellt ist. XI. Widerklage.

Die Widerklage muß jedoch in diesem Falle sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch nicht etwa zur Ausführung solcher Einreden dienen, welche im Wechselprozesse überall nicht zulässig sind, indem vielmehr dergleichen Einreden mit Verwerfung der auf dieselben gegründeten Widerklage zur besondern Ausführung verwiesen werden sollen.

Viertes Kapitel.

Vom Arrestprozesse.

Der Arrestprozeß wird nach den Formen des gemeinrechtlichen deutschen Arrestprozesses eingeleitet, wonach denn die bisher hin und wieder unterbliebene Ansetzung des Rechtfertigungstermins (Terminus justificandi arresti) in Zukunft nicht mehr vernachlässigt werden darf.

Fünftes Kapitel.
Vom Provokationsprozesse.

§. 1.

Provocatio ex lege diffamari.

In der Provokation ex lege diffamari ist der erste Termin ebenfalls peremtorisch. Das Präjudiz für den ausbleibenden und vom Gegentheile des Ungehorsams beschuldigten Provokaten besteht darin, daß er der geklagten Diffamation für geständig geachtet und für schuldig erkannt wird, bei Strafe eines ewigen Stillschweigens, seine Ansprüche binnen dreißig Tagen mittelst Anstellung einer Klage gehörig anzubringen.

§. 2.

Provocatio ex lege si contendat.

Wird ex lege si contendat provozirt, so ist die Ladung, und entstehenden Falls das Kontumazialerkenntniß, ohne neue Terminansetzung, auf den Verlust der etwaigen Replik zu richten.

§. 3.

Zeitraum der Ladungen.

In Rücksicht des gesetzlichen Zeitraumes, welchen die Ladungen und Termine enthalten müssen, ist der Provokationsprozeß dem ordentlichen Prozesse gleich zu achten.

§. 4.

Wenn Provokationen nicht Statt haben.

Durch Provokationen kann nur in den ausdrücklich in den Gesetzen bereits bestimmten und in den durch die folgenden §§. noch zu bestimmenden Fällen die gewöhnliche Dauer der Klagen und Einreden verkürzt werden.

§. 5.

Allgemeine Provokationen und deren Wirkungen.

Allgemeine Provokationen wegen unbekannter Ansprüche und gegen unbekannte Personen, auf dem Wege der Ediktalladung, können nur in folgenden Fällen die in der Ediktalladung als Präjudiz anzudrohende rechtliche Folge der Erlöschung des Rechts und der Klage haben:

1) gegen Gläubiger einer mit der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Erbschaft, nicht aber gegen unbekannte Erben, welche, wenn sie edictaliter aufgerufen werden, im Ausbleibungsfalle ihr besseres Recht, so lange ihre Erbschaftsklage noch nicht verjährt ist, immer noch gegen den Besitzer der Erbschaft im Wege Rechtens geltend zu machen befugt sind. Jedoch haben sie nur das Recht, die Substanz der Erbschaft, nicht aber die davon gefallenen und erhobenen (perzipirten) Nutzungen, und erstere auch nur in so weit, als solche noch vorhanden ist, oder anstatt dessen, was davon verkauft ist, den Kaufpreis von dem dadurch reicher gewordenen Besitzer der Erbschaft zurückzufordern, ohne zur Vindikation solcher im guten Glauben von demselben veräußerten, zur Erbschaft gehörig gewesenen Sachen oder zum Widerruf (Rescission) der deshalb geschlossenen Verträge berechtigt zu sein.

   Auf bloße eidliche Spezifikationen findet kein öffentlicher Aufruf der Gläubiger mit dem Rechtsnachtheile des Verlustes ihrer Forderungen Statt.

2) Gegen den unbekannten Inhaber eines Dokuments, wenn dasselbe auf eine bestimmte Person, als Eigenthümer, gestellt ist, oder Falls es auf jeden Briefsinhaber (au porteur) lautet, von dem Staate, von dem es ausgeht, außer Kurs gesetzt worden.

3) Auch dann ist eine provokatorische Ediktalladung, mit Androhung des Verlustes des Rechts, zulässig, wenn der Inhaber eines unbeweglichen Gutes, welches früher mit ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypotheken belastet gewesen, die

Erlöschung derselben durch Verjährung, Zahlung oder in anderm Wege, zwar nicht durch Dokumente sofort klar, aber doch dem Richter wahrscheinlich machen kann; daneben aber die Personen, welchen dabei ein Interesse zustehen könnte, deren Aufenthalt er aber nicht nachzuweisen vermag, angiebt. In diesem Falle, und wenn der Implorant solches zuvor eidlich erhärtet hat, sind die Ediktalien unter obigem Präjudiz zu erlassen, müssen aber die Benennung des Gutes, die spezielle Angabe der Obligation, die Zeit der eingegangenen Verpflichtung und den Grund derselben; der Person, welcher sie zuerst zugestanden, der Schicksale derselben und des nunmehr bestehenden Sachverhältnisses enthalten, so daß Jeder über dasselbe richtig zu urtheilen dadurch in den Stand gesetzt werde.

4) Bei nothwendigen Subhastationen, mit welchen der Aufruf unbekannter Realprätendenten verbunden worden.

In allen diesen Fällen kann zwar der Verlust des Rechts, nicht aber der Verlust der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, angedrohet und erkannt werden.

Kann daher der Vorgeladene wahrscheinliche Gründe angeben, warum ihm die Ediktalladung nicht bekannt wurde und mit einem Eide erhärten, daß sie ihm nicht bekannt geworden sei, so ist demselben die Restitution gegen den verabsäumten Termin und das rechtskräftig gewordene Präklusionserkenntniß zwar zu verstatten, die Wirkungen derselben erstrecken sich aber nicht weiter, als daß er sein Recht, so weit es der gegenwärtige Zustand der Sache erlaubt, und ohne rückwirkende Kraft auf die bisher eingetretenen Veränderungen geltend machen kann.

Zinsen, Früchte und andere Nutzungen kann er nicht mit in Anspruch nehmen, sondern es verbleiben solche unwiderruflich dem Besitzer.

§. 6.

Todeserklärungen.

Was die Todeserklärungen und die denselben voranzuschickenden Ediktalladungen anbetrifft, so hat es bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden; jedoch kommen auch hier die neueren Anordnungen wegen der Form der Ediktalladung, der Art ihrer Bekanntmachungen, und des Zeitraums, welchen die Termine enthalten müssen, zur Anwendung.

Es werden demnach die Richter erinnert, bei Abfassung aller und jeder Ediktalladungen nur das der Sache und diesen Bestimmungen nach zuläßige Präjudiz zu stellen, und sich darin durch einen bisherigen gegentheiligen Gebrauch in fremden und hiesigen Gerichten ferner nicht irren zu lassen.

§. 7.

Ediktaltermin.

Der Termin bei Ediktalladungen soll, wo nicht anders verordnet ist, wenigstens drei Monate enthalten. Auch ist dieser Termin nach Umständen, besonders nach der Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsorts des oder der Vorzuladenden, auf einen größern Zeitraum anzusetzen. Ob übrigens nur ein Termin von dreimonatlicher Dauer, oder drei verschiedene Termine, jeder mit einmonatlicher Dauer angesetzt werden sollen, hängt, wo nicht das Eine oder das Andere ausdrücklich in dem Gesetze bestimmt ist, von dem Antrage der Parteien und von dem Ermessen des Richters ab, welcher dabei vorzüglich auf die Erheblichkeit des Gegenstandes, auf die Wahrscheinlichkeit der Existenz unbekannter Prätendenten, und auf die Entlegenheit des vermuthlichen Aufenthaltsorts derselben Rücksicht zu nehmen hat.

§. 8.

Art der Ladung.

Jede Ediktalladung ist nicht nur an dem Sitze des Gerichts öffentlich anzuschlagen und während des ganzen Terminszeitraums angeschlagen zu lassen, sondern auch im

Staats-Anzeiger, und nach Umständen in ausländischen Zeitungen, welche allemal nach dem wahrscheinlichen Aufenthalte der Vorzuladenden gewählt werden sollen, dreimal einzurücken. Jedoch bleibt es auch hier dem richterlichen Ermessen anheim gestellt, in wiefern wegen der Geringfügigkeit des Gegenstandes und der daraus begründeten Besorgniß, daß die Kosten des Ediktalverfahrens den Gegenstand desselben ganz oder größtentheils erschöpfen möchten, es bei der Einrückung der Ediktalien in den hiesigen Staats-Anzeiger sein Bewenden haben solle; welche Vorschrift denn auch bei den in unerheblichen Konkursen zu erlassenden Ediktalladungen zu beobachten ist.

Zugleich wird hiermit verordnet, daß zur Ersparung der oft sehr bedeutenden Insertionsgebühren künftig die im hiesigen Staats-Anzeiger bekannt gemachten Ediktalzitationen nicht wörtlich in die auswärtigen Blätter eingerückt, sondern nur kurze Nachrichten davon, mit Hinweisung auf den hiesigen Staats-Anzeiger, in denselben gegeben werden sollen.

Sechstes Kapitel.
Von dem possessorischen Prozesse.

In Absicht des possessorischen Prozesses, sowohl des summariissimi, als des ordinarii, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren, so weit solches nicht durch die allgemeinen Bestimmungen dieses Anhangs, die summarischen Prozeßarten betreffend, einer Abänderung unterworfen ist.

Siebentes Kapitel.
Vom Konkursprozesse.

§. 1.

Der Konkursprozeß richtet sich überall nach den gemein- resp. sächsisch rechtlichen Formen desselben, so weit letztere nicht durch die Vorschriften in den allgemeinen Bestimmungen dieses Anhangs anders gestaltet worden sind.

§. 2.

Ob ein oder drei Termine anzusetzen, bloß in den hiesigen oder auch in fremden öffentlichen Blättern bekannt zu machen seien, ist nach den Kapitel V. §. 7. und 8. enthaltenen Vorschriften richterlich zu ermessen.

§. 3.

Spezielle Ladung der bekannten Gläubiger.

Der hin und wieder erregte Zweifel, ob die bekannten Gläubiger, zu welchen natürlich auch die eingetragenen Realprätendenten gehören, in einem Konkurse noch speziell, außer den Ediktalien, zu den Terminen vorzubescheiden seien, wird dahin entschieden, daß die spezielle Ladung allerdings an dieselben erlassen werden soll. Unterbleibt sie, und kann der in den Terminen ausgebliebene bekannte Gläubiger eidlich erhärten, daß ihm von der Ediktalladung nichts bekannt geworden sei: so wird er, so lange die Akten Behufs der Ertheilung des Distributionserkenntnisses noch nicht geschlossen sind, sofort gegen die Versäumniß in den vorigen Stand wieder eingesetzt. Ist aber der Aktenschluß schon erfolgt, so kann er zwar zum Liquidiren nicht mehr zugelassen werden, wohl aber wegen des ihm durch das fehlerhafte Verfahren des Richters erwachsenen Schadens gegen diesen seinen Rückanspruch (Regreß) nehmen.

§. 4.

Der bisherige Gerichtsbrauch, nach welchem die sich im Konkurse erst nach dem letzten angestandenen Liquidationstermine, jedoch vor Eröffnung des Präklusionsbescheides, anmeldenden Gläubiger noch zum Liquidiren, ungeachtet der bereits erfolgten Ungehorsamsbeschuldigung der Ausgebliebenen, zugelassen werden, wird hiermit ausdrücklich bestätigt. Zulassung zum Liquidiren nach abgelaufenen Terminen.

§. 5.

Auch die Hypothekgläubiger müssen ihre Forderungen bei Strafe des Ausschlusses von der Konkursmasse und des Verlustes ihrer hypothekarischen Rechte beim Konkursgerichte in einem der anberaumten Liquidationstermine, oder doch noch vor Eröffnung des Präklusionsbescheides, liquidiren, und dadurch den Mitgläubigern, welche ein bevorzugtes Pfandrecht auf das verhypothezirte Grundstück haben möchten, zum Verfahren über die Priorität Gelegenheit geben. Hypothekarische Gläubiger.

§. 6.

Gleichwie es bisher in hiesigen Landen gebräuchlich gewesen, daß bei entstehendem Konkurse, wenn schon des Gemeinschuldners Güter unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten belegen wären, dieselben sämmtlich in den Hauptkonkurs mit hineingezogen worden, so soll es auch ferner dabei sein Bewenden behalten. Dahingegen soll, wenn über einen Ausländer im Auslande der Konkurs entsteht und derselbe unbewegliche Güter in hiesigen Landen besitzt, über diese ein Separatkonkurs von dem Gerichte der belegenen Sache, und wenn solche unter mehreren hiesigen Gerichten belegen wären, von dem vom Oberlandesgericht dazu von ihnen auszuwählenden eröffnet werden; ausgenommen in dem Falle, wenn auf den unbeweglichen Gütern durchaus keine konsentirten Schulden oder andere bekannte Realansprüche haften, indem es alsdann und wenn der Richter der gelegenen Sache solches mit Gewißheit aus den Gerichtsakten ersehen kann, demselben frei steht, auf Requisition des auswärtigen Richters mit der Subhastation zu verfahren und die gelösten Gelder an das auswärtige Konkursgericht abzuliefern. General- und Spezialkonkurse.

§. 7.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch das Präklusionserkenntniß nur Ausschluß von der Masse und Verlust der auf den zu derselben gehörigen Gütern haftenden Pfandrechte, nicht aber der Verlust der persönlichen Forderungen an den Gemeinschuldner oder dessen Bürgen herbeigeführt werde. Wirkungen der Präklusion.

§. 8.

Der Rechtszweifel, in wiefern die Minderzahl der Schuldner, in einen von der Mehrzahl beliebten Vergleich in Konkurssachen einzuwilligen, oder sich denselben ebenfalls gefallen zu lassen, verbunden sei, wird dahin entschieden, daß Nachlaßverträge.

a. kein Gläubiger, in einen Vergleich, welcher bloß die Vertheilung der gesammten Konkursmasse betrifft, und nicht zugleich einen Nachlaßvertrag für den Schuldner enthält, einzuwilligen, durch Mehrheit der übrigen Gläubiger gezwungen werden kann.

b. Enthält aber der vorgeschlagene Vergleich einen Nachlaßvertrag mit dem Gemeinschuldner selbst, so muß, wenn die Minderzahl zum Beitritte zu dem von der Mehrzahl beliebten Nachlaßvertrage rechtlich für verbunden erachtet werden soll, zuvörderst, auf Verlangen der Minderzahl, der Gemeinschuldner und dessen Anwalt durch einen Eid allen Verdacht der Kollusion mit den Gläubigern von sich ablehnen.

Ferner kann ein solcher Rechtszwang zum Vergleiche bloß gegen chirographarische und andere Gläubiger, welche für ihre Forderungen weder Pfand noch hypothekarische Rechte, noch sonst besondere Rechtsprivilegien nachzuweisen haben, in Anwendung kommen. Nicht weniger muß jeder zur Mehrzahl gehörige Gläubiger, auf Verlangen eines oder aller der die Minderzahl ausmachenden, eidlich bekräftigen, daß zwischen ihm und dem Gemeinschuldner keine Nachzahlungsverträge geschlossen worden sind.

Wenn dann alle obgedachten Rechtserfordernisse vorhanden sind, so muß die Minderzahl sich ebenfalls zu dem von der, nicht nach Köpfen, sondern nach dem Betrage ihrer Forderungen zu berechnenden, Mehrzahl beliebten und vorgeschlagenen Nachlaßvertrage bequemen.

§. 9.

Lozirung der Zinsen im Konkurse.

I. Damit die Nachsicht, welche ein durch Hypothek gesicherter Gläubiger durch zu lange Stundung der Zinszahlungen dem Schuldner gewährt, den späteren Hypothekgläubigern, die von solchen Stundungen keine Kenntniß haben können, nicht ferner, wie es bisher der Fall gewesen, zum Nachtheile gereichen möge, wird festgesetzt, daß künftig von den bis zur Einreichung des auf Einklagung derselben gerichteten gerichtlichen Antrages rückständigen Zinsen nur zweijährige Zinsen mit dem durch ausdrückliche oder stillschweigende Hypothek sicher gestellten Kapitale prioritätisch vor anderen späteren oder gesetzlichen, nicht bevorzugten, hypothekarischen Gläubigern eine und eben dieselbe Stelle angewiesen werden soll.

Nur erst, wenn sämmtliche Hypothekgläubiger wegen ihres Kapitals und etwaiger zweijähriger Zinsrückstände befriedigt sind, treten sämmtliche Hypothekgläubiger nach der gesetzlichen unter ihnen statthabenden Ordnung, auch wegen der mehr als zweijährigen Zinsrückstände in ihre gesetzlichen Vorzugsrechte vor späteren oder nicht privilegirten Pfandgläubigern wiederum ein. Dahingegen gebührt den während des Konkurses auflaufenden Zinsen dieselbe Priorität wie den Kapitalien, von welchen sie zu entrichten sind.

Die hiervon abweichende frühere gesetzliche Bestimmung in dem Landestheile jenseits der Elbe ist aufgehoben.

Liedlohn.

II. Die gesetzlich dem sogenannten Liedlohn eingeräumten Vorzüge werden auf bereits betagtes, nicht länger als zwei Jahre rückständiges, beschränkt.

Kinder, welche im älterlichen Hause leben und ihren Aeltern Dienste leisten, haben wegen des ihnen dafür etwa ausgesetzten oder versprochenen Liedlohnes überall keinen Anspruch an deren Konkursmasse.

Zu den wegen des Liedlohnes bevorzugten Gläubigern sollen überhaupt nur die gewöhnlichen Gesinde, als: Hofemeister, Mägde, Knechte, Kutscher, Bedienten und Hirten, so wie Brenner und Brauer, die in bestimmtem Lohn stehen, gehören. Auch erstreckt sich ihr Vorzugsrecht einzig und allein auf das erweislich zwischen ihnen und ihrer Dienstherrschaft vertragsmäßig bedungene Lohn an Gelde, Kleidung und festbestimmten Naturalleistungen, nicht aber auf bedungene Antheile an gewissen Nutzungen.

Achtes Kapitel.

Vom Eheprozesse.

§. 1.

Eheirrungen.

Beschwerden der Eheleute, wegen übler Behandlung, sofern daraus nicht wenigstens auf Trennung von Tisch und Bett, sondern bloß auf Zurechtweisung und Strafverbote angetragen wird, sind allemal ohne Rechtsbeistände vom Richter untersuchungsweise zu behandeln.

§. 2.

Klagen auf Trennung vom Tisch und Bett können, außer in dem Falle arger thätlicher Mißhandlung, oder einer zugleich mit auf völlige Trennung der Ehe aus einer gesetzmäßigen Scheidungsursache gerichteten Klage, nicht eher angestellt werden, als bis der zur Beschwerde Anlaß gebende Ehegatte von dem Richter schon wenigstens zweimal zum Frieden und zu einer gehörigen Behandlung des andern Ehegatten ernstlich aber vergeblich angewiesen worden ist. Trennung von Tisch und Bett.

§. 3.

In allen Fällen, wo auf völlige Trennung der Ehe geklagt wird, soll nach dem Ermessen des Gerichts, sei es auf Antrag einer Partei, sei es von Amts wegen, auf die Dauer des Prozesses die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett provisorisch angeordnet werden. Eine solche des Prozesses halber für nöthig erachtete Separation tritt augenblicklich als ein Provisorium in Wirksamkeit, und kann nur nach den für die Bestreitung provisorischer Verfügungen angeordneten Regeln (s. summ. Proz. Elftes Kapitel) bestritten werden.

§. 4.

Ueber die Anträge eines Ehegatten auf einstweilige Trennung von Tisch und Bett wird untersuchungsweise verfahren. Auch die Bestimmungen wegen der etwa zu verabreichenden Alimente, zum Gebrauch auszuantwortender Sachen, und über die Frage, wem die Kinder zu belassen sein, sind sofort als provisorische Verfügungen wirksam.

§. 5.

Alle auf Vollziehung der Ehe oder auf gänzliche Trennung derselben gerichteten Klagen müssen überall nach den Formen des gewöhnlichen Prozesses behandelt werden; jedoch mit der Ausnahme, daß zum ersten Termine zur Einlassung und Antwort die Ladungen nicht peremtorisch sein und der Beklagte nur erst, wenn er in demselben ausgeblieben und von der Gegenpartei Ungehorsams beschuldigt worden ist, durch ein Dekret seiner verzögerlichen Einreden für verlustig erklärt und zu einem anderweiten Termine, unter dem Präjudiz, der Klage für geständig geachtet zu werden (poena confessi et convicti), zur Einlassung und Antwort vorgeladen werden soll. Form der Eheprozesse auf Vollziehung oder gänzliche Trennung der Ehe.

§. 6.

Auch die Eideszuschiebungen sind in Ehesachen, der Eid möge nun für oder wider die Ehe gehen, zulässig. Eidesdelation.

§. 7.

Der Ungehorsam oder die Versäumniß der Parteien zieht die nämlichen Rechtsnachtheile, wie im Ordinarprozesse, nach sich; jedoch ist das Gericht befugt und verpflichtet, bei entstehendem Verdachte, daß zwischen den Parteien eine Kollusion Statt habe, dem kontumazirenden Theile die eidliche Ablehnung dieses Verdachts vorher abzufordern. Vermag derselbe diesen Eid nicht abzuleisten, so ist der Kläger, in welcher Lage sich auch der Prozeß befinden möge, durch ein Dekret gänzlich mit der angestellten Klage abzuweisen. Dasselbe Verfahren soll Statt haben, wenn die Ehe auf den Grund eines vom Beklagten abgelegten Geständnisses getrennt werden müßte, und der Verdacht einer solchen Kollusion entsteht. Ueberdieß sollen gegen dergleichen auf gesetzwidrige Weise kolludirende Ehegatten, dem Befinden nach, wegen des Mißbrauchs der richterlichen Hülfe zu gesetzwidrigen Zwecken, Geld- oder Gefängnißstrafen erkannt werden. Wirkungen des Ungehorsams und des Geständnisses in Scheidungssachen.

§. 8.

Wenn die einer Ehescheidungsklage zum Grunde gelegte Thatsache in einem Ehebruche oder in einem andern öffentlichen Verbrechen besteht, so muß das Gericht im Verfahren, wenn die Scheidung wegen eines öffentlichen Verbrechens gesucht wird.

erstern Fall dem klagenden Ehegatten die Erklärung abfordern, ob er deshalb auf Eröffnung der Untersuchung wider den Verklagten angetragen habe, im zweiten Fall aber davon der Staatsanwaltschaft zur Eröffnung der Untersuchung Nachricht geben; zugleich aber, wenn der Kläger in seiner Klage nicht ausdrücklich gesagt hat, daß er, ohne die Resultate der Kriminaluntersuchung abzuwarten, die Fortstellung des Zivilprozesses verlange, ihm eine bestimmte Erklärung darüber abfordern, ob sogleich auf die Klage ausgefertigt, oder der Zivilprozeß bis nach Beendigung der Kriminaluntersuchung aufgeschoben werden solle. Wählt der Kläger das Erstere, so wird der Scheidungsprozeß in der gewöhnlichen Form bis zum ersten Erkenntnisse fortgestellt. Wäre die Sache bei Beendigung des ersten Verfahrens in der Lage, daß der Beklagte im Scheidungsprozesse den Grund der Klage in's Leugnen gestellt hätte, gleichwohl aber bereits in der Kriminalsache des Verbrechens, auf welches sich die Eheklage gründet, für schuldig erkannt worden, so steht es dem Kläger frei, das verurtheilende Kriminalerkenntniß noch im Inrotulationstermine zu den Akten zu bringen und zu verlangen, daß ohne vorgängiges Beweisinterlokut der Grund der Klage durch ein Definitiverkenntniß für rechtlich dargethan angenommen werde. Kann hingegen der Kläger, dem der Grund der Klage abgeleugnet worden, bis zum Beschluß der Sache ein solches verurtheilendes Kriminalerkenntniß nicht beibringen, so wird mit der Ertheilung des Erkenntnisses in der Scheidungssache verfahren. Wird nun durch dasselbe dem Kläger der Beweis der Klage auferlegt, so steht es diesem frei, zur Vollführung seines Beweises eine Frist bis zur Beendigung der Kriminalsache und der davon dem Prozeßrichter dem Kriminalrichter jedesmal zu gebenden Anzeige zu verlangen und sich späterhin zum Beweise seiner Klage, ohne weitere Förmlichkeiten, des Kriminalerkenntnisses noch eben so, wie vorgedacht, zu bedienen.

Es steht ihm jedoch auch frei, den Beweis in der Scheidungssache ganz unabhängig von der Untersuchungssache fortzuführen; jedoch versteht es sich in diesem Falle von selbst, daß er sich, so lange die Untersuchung noch nicht beendigt ist, der Kriminalakten zu dem Zivilbeweise nicht bedienen darf.

Ist in der Scheidungsklage auf den Haupteid, ohne Unterschied, ob solcher von dem Delaten oder nach vorgängiger Referirung von dem Kläger abzuleisten ist, oder auf einen Erfüllungseid erkannt worden, so ist mit der Abnahme der erkannten Eide, ohne erst die Ergebnisse des Kriminalprozesses abzuwarten, auf Antrag der Parteien zu verfahren, und in der Scheidungssache defintiv, was Rechtens ist, zu erkennen.

Hat der Kläger sich zur Führung des ihm zuerkannten Beweises eine Frist, bis zur Beendigung der Kriminalsache, erbeten, so kann er sich, im Fall der Beklagte in der Kriminalsache gänzlich freigesprochen worden sein sollte, dennoch aller in den Kriminalakten enthaltenen, vom Angeschuldigten entweder zugestandenen oder sonst gehörig erwiesenen Thatsachen, Behufs eines, in der Scheidungssache von ihm, Klägern, etwa beabsichtigten künstlichen oder indirekten Beweises, bedienen.

Endlich ist zu bemerken, daß das Kriminalerkenntniß in allen Fällen, wo es den Zivilbeweis des Klaggrundes nach dem Obgesagten überflüssig macht, auch den direkten Gegenbeweis, nicht aber den indirekten, in Darthuung der Einreden bestehenden, unstatthaft und überflüssig macht.

§. 9.

Vermögensstrafe des schuldigen Theils.

Da auch in den Scheidungsprozessen wegen Ehebruchs gewöhnlich mit auf die den schuldigen Theil treffenden Vermögensstrafen zu erkennen ist, so wird der hin und wieder erregte Zweifel, ob zur Verurtheilung in dieselben ein geständlicher oder völlig erwiesener Ehebruch erforderlich oder auch ein präsumtiver hinlänglich, und nach welchen Grundsätzen die Größe der Vermögensstrafe abzumessen sei, hiermit folgendergestalt entschieden.

Um auf die gesetzmäßige Vermögensstrafe des Ehebruchs erkennen zu können, ist ein bloß präsumtiver Ehebruch nicht hinreichend, sondern es muß ein geständlicher, oder vollständig erwiesener Ehebruch vorhanden sein. Ein nicht vollständiger Beweis kann zwar durch das dem Kläger auferlegte und von ihm geleistete Suppletorium die Ehescheidung, niemals aber die Verurtheilung in die Vermögensstrafe zu Gunsten der klagenden Partei zur Folge haben.

Die Vermögensstrafe wird nicht bloß durch Ehebruch, sondern auch durch jedes andere peinliche zur Ehescheidung Anlaß gebende Verbrechen bewirkt. Sie besteht in dem Verluste desjenigen Theils des Vermögens, welches dem beleidigten Ehegatten entweder nach dem Erbvertrage, oder nach dem Gesetze aus dem Nachlasse des andern Theils zugefallen sein würde, wenn der beleidigende Ehegatte zur Zeit der Trennung bereits mit Tode abgegangen wäre.

Bei der Ausmittelung des Vermögens und des davon dem obsiegenden Theile gebührenden Antheils ist gesetzlicher Art nach zu verfahren, zugleich aber auch, wenn Kinder vorhanden sind, Gerichts- und Vormundschafts wegen dahin zu sehen, daß diesen die Substanz des abgesonderten Vermögensantheils, auf welches solchen Falls der klagende Ehegatte vorläufig nur ein Nießbrauchsrecht erwirbt, erhalten werde, um daraus den Pflichttheil ergänzen zu können, im Fall sie solchen beim Absterben des sachfälligen Ehegatten aus dessen alsdannigem Vermögen nicht mehr erhalten könnten.

Der Pflichttheil der Kinder ist in diesem Falle nach der Masse, welche beim Tode des schuldigen Theiles vorhanden ist, mit Hinzurechnung des dem unschuldigen Theile bei der Scheidung zugesprochenen Vermögensantheils zu berechnen.

Hiernächst ist der geschiedene Ehegatte schuldig, wenn der andere Theil so verarmen sollte, daß er öffentlichen Kassen zur Last fällt, aus dem ihm zugefallenen Theile seines Vermögens ihm nöthigen Falls natürliche Alimente (Alimenta naturalia) zu verabreichen.

§. 10.

Wie Erkenntnisse auf Vollziehung der Ehe zu vollstrecken.

Die auf Vollziehung der Ehe gesprochenen rechtskräftigen Erkenntnisse sind nicht durch Strafbefehle, Gefängniß- und andere Leibesstrafen, noch weniger aber durch Zwangstrauungen zur Vollstreckung zu bringen, vielmehr ist dabei folgendergestalt zu verfahren:

Wenn der zur Vollziehung der Ehe Verurtheilte sich ausdrücklich weigert, dem Erkenntnisse Folge zu leisten, oder nicht mindestens innerhalb dreißig Tagen, von dem Tage an, wo das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, erklärt, daß er sich demselben unterwerfen und die ihm zuerkannte Ehe binnen anderweiten dreißig Tagen vollziehen wolle, so wird ihm, auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, zur wirklichen Vollziehung eine solche dreißigtägige Frist, mit Androhung des Rechtsnachtheils, gesetzt, daß widrigen Falls die Ehe zwischen ihm und der Gegenpartei, in Absicht aller Vermögens- und respektiven Ehrenstandsrechte, so wie rücksichtlich der Legitimität und Erbrechte der von den klagenden Parteien mit einander etwa bereits erzeugten unehelichen Kinder, für bürgerlich vollzogen geachtet werden solle.

Vollzieht alsdann der Verurtheilte die Ehe nicht in dem vorgeschriebenen Zeitraume, so wird, auf abermalige Ungehorsamsbeschuldigung, dem gesetzten Präjudize gemäß erkannt.

Dieses Erkenntniß giebt jedoch der verurtheilten Partei keine Rechte, weder auf die Person, noch auf das Vermögen der Obsiegenden, und setzt übrigens die streitenden Theile in das Rechtsverhältniß von Tisch und Bett getrennter Eheleute.

Drei Monate nach diesem Erkenntnisse, und nicht früher, ist der obsiegende Theil alsdann befugt, auf völlige Trennung der dergestalt erkannten, jedoch vom Verurtheilten noch nicht durch Trauung vollzogenen Ehe anzutragen, und soll in diesem Falle sofort

auf den einseitigen Antrag, wenn nicht der Verurtheilte sich früher zur Vollziehung der Ehe erbietet, ein Scheidungserkenntniß, zu dessen Eröffnung der Verurtheilte gehörig mit vorzuladen ist, ertheilt und der Widerspenstige in die gesetzliche Vermögensstrafe, zu Gunsten der Gegenpartei, kondemnirt werden; welches letztere Erkenntniß dann durch gerichtliche Ausmittelung des Vermögens des Sachfälligen und Beitreibung des davon dem Obsiegenden gebührenden Antheils in Wirksamkeit zu setzen ist.

Kömmt es nun dabei auf Abfindung der Frau an, so wird, sie möge Vermögen haben, welches sie bei wirklicher Verheirathung dem Manne hätte zubringen können, oder nicht, ihre Abfindung nach Titel XXXVI. der Landesordnung in Gemäßheit der Sukzessionsrechte einer Ehefrau, welche keinen Brautschatz zugebracht hat, bestimmt.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in dem ersten, das Rechtsverhältniß intermistisch von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten begründenden Erkenntnisse zugleich das Nöthige wegen der Alimente festzusetzen, und dabei auf den rechtlichen Unterschied der bloß nothdürftigen und der bürgerlichen Alimente Rücksicht zu nehmen sei.

Der Antrag auf Lösung dieses Verhältnisses durch gänzliche Scheidung steht nur dem obsiegenden Theile zu; der sachfällige hingegen muß sich dessen Fortdauer, so lange es die Gegenpartei verlangt, gefallen lassen. Es wäre denn, daß der Obsiegende während der Dauer der Separation, ohne auf völlige Scheidung anzutragen, sich rechtswidriger Weise anderweit öffentlich verlobt hätte, oder des Beischlafs mit einer andern Person überführt worden wäre.

In diesen Fällen soll auf Anrufen des sachfälligen Theiles ebenfalls auf Trennung mit Aufhebung aller durch das erste Erkenntniß für denselben herbeigeführten Rechtsnachtheile gesprochen werden. Doch versteht es sich von selbst, daß das frühere Erkenntniß, in Bezug auf die durch dasselbe legitimirten Kinder, dadurch in keinem Punkte eine Abänderung erleide.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen.

§. 1.

Welche Sachen geringfügig sind.

Für geringfügig sind folgende Sachen zu halten:

1) Alle diejenigen, deren Gegenstand nicht über 50 Thaler austrägt. Bei entstehendem Zweifel wird der Werth der streitigen Sache, wenn es eine bewegliche oder unbewegliche ist, nach dem letzten Kaufpreise angenommen. Ist dieses nach dem Ermessen des Richters nicht wohl thunlich, so wird der Werth durch Sachverständige abgeschätzt. Ist der Gegenstand eine Geldforderung, so werden Zinsen dabei in so fern berücksichtigt, wenn die durch Forderung deren Hinzurechnung zur Zeit der angestellten Klage die Summe von 75 Thalern übersteigt.

   Jährliche Geld- oder Naturalleistungen werden als vierprozentige Zinsen angerechnet und danach der Streitgegenstand zu Kapital geschätzt.

   Gerechtigkeiten, welche keiner Schätzung nach Geld fähig sind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar zu Tage liegt, als geringfügige Sachen angesehen.

   Unbestimmte Schädensklagen, das heißt solche, in welchen der Kläger nur im Allgemeinen Schadenersatz fordert, ohne ihn zu Gelde anzuschlagen, sind in der Regel nicht als geringfügige Sachen anzusehen.

   Wenn jedoch der Richter offenbar ersieht, daß die Schäden in keinem Falle die Summe von 50 Thalern betragen können, sondern merklich hinter

derselben zurückbleiben müssen, so ist er befugt, auf eine dieserhalb angestellte feierliche Klage, das hier für geringfügige Rechtssachen angeordnete summarische Verfahren ex officio einzuleiten.

2) Alle Schwängerungsklagen.

3) Alle Gesindesachen, ausgenommen wenn die klagbar gemachte Forderung aus dem Miethskontrakte über 50 Thaler austrägt. Zum Gesinde sind aber nicht zu rechnen: Offizianten, Verwalter und Wirthschafterinnen in größeren Haushaltungen.

4) Alle Innungssachen, sofern sie nicht als Regierungs-, sondern als reine Parteisachen anzusehen sind und ihrem Gegenstande nach nicht über 50 Thaler betragen.

§. 2.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Rechtsverfahren in geringfügigen Gegenständen unterscheidet sich von dem feierlichen Prozesse und allen anderen Arten der in hiesigen Landen bestehenden bürgerlichen Prozeßformen nicht nur im Allgemeinen dadurch, daß es die Verhandlungsmaxime größtentheils verläßt, sondern auch noch in folgenden besonderen Stücken:

1) Der possessorisch Beklagte kann verlangen, daß das Petitorium zugleich mit erörtert werde.

2) Die Beweis- und Gegenbeweishandlungen werden ohne vorgängiges Interlokut sogleich in dem ersten Prozeßgange vorgenommen.

3) Von verzögerlichen Einreden finden nur diejenigen Statt, welche gerichtsablehnend (fori declinatoriae) sind, die Rechtsfähigkeit der streitenden Theile, vor Gericht zu handeln, und die Mängel ihrer Legitimation zur Sache betreffen. Ausgeschlossen insbesondere ist die verzögerliche Einrede des nicht geleisteten Vorstandes für Kosten und Wiederklage.

4) Auch der Kläger kann auf den Grund von solchen Einreden, welche eine Gegenforderung enthalten, ohne daß dieserhalb eine ordentliche Wiederklage angestellt zu werden brauchte, in die Leistung der ganzen Gegenforderung, wenn sie auch den Klaganspruch übersteigt, verurtheilt werden; vorausgesetzt, daß die Gegenforderung, ihrer Natur oder ihrem Betrage nach, sich zur Verhandlung als geringfügige Sache eignet. Ist dies nicht der Fall, so muß die Gegenforderung unberücksichtigt bleiben, und wenn der Beklagten der Klage geständig oder überführt worden, derselbe zur Zahlung oder Leistung verurtheilt werden; jedoch steht es in diesem Falle dem Beklagte frei, die Vollstreckung des Erkenntnisses dadurch abzulehnen, daß er seine Gegenforderung binnen dreißig Tagen im ordentlichen Rechtswege gehörigen Orts klagbar macht.

5) Daß in geringfügigen Rechtssachen in der Regel Alles mündlich zum Protokoll zu verhandeln ist.

6) Daß der Richter befugt ist, sogleich nach vollendeten Beweishandlungen, wenn der Klaganspruch oder die zerstörliche Einrede auch nicht bis zur Hälfte erwiesen, sondern nur einigermaßen wahrscheinlich gemacht worden ist, Erfüllungs- oder Reinigungseid von den streitenden Theilen zu fordern.

7) Daß der Eid mit Zurücknahme der bereits angezeigten Beweis- und Gegenbeweismittel noch so lange angetragen werden kann, bis der Gegentheil die Dokumente rekognoszirt hat, die Zeugen verhört, die Gutachten der Sachverständigen eingeholt und die Besichtigungshandlungen vorgenommen worden sind.

8) Fällt aus.

9) In geringfügigen Streitsachen hat der Exekutivprozeß nicht Statt, da das Verfahren in geringfügigen Streitsachen hinlänglich summarisch und so kurz ist, als es bei der Rücksicht, daß dabei zugleich die Nothwendigkeit, die Ausführung

gewisser Einreden ad separatum zu verweisen, ausgeschlossen werden mußte, möglich war.

Dahingegen schließt die Geringfügigkeit des Gegenstandes den Wechselprozeß nicht aus.

10) Bei Vollstreckung der Erkenntnisse in geringfügigen Sachen hat der Richter künftig, ohne alle Zuziehung von Advokaten im Liquidationstermine, nach Anhörung der Parteien, über die Größe der Forderungen zu verabschieden, gegen ausbleibende Parteien die gesetzliche Ungehorsamsstrafe, auch ohne vorgängige förmliche Ungehorsamsbeschuldigung, auszusprechen und, nachdem diese Bescheide die Rechtskraft beschritten, die Hülfe in eben der Art von Amtswegen zu vollstrecken, wie solches in §. 7., 14. u. 15. der Hülfsordnung (Tit. XII. des Anhangs) rücksichtlich der Gerichtskosten verordnet ist.

Wer sich demnach in dergleichen geringfügigen Sachen bei dem Hülfsverfahren eines Anwalts bedient, thut solches auf seine Kosten, und kann deren Erstattung vom Gegentheile nicht fordern.

Dahingegen gelten die allgemeinen Prozeßvorschriften über den Ungehorsam und dessen Strafen auch für den Prozeß in geringfügigen Sachen, mit der Bestimmung, daß der Richter, wenn die Parteien ohne Rechtsbeistand verhandeln, den zur Ungehorsamsbeschuldigung berechtigten Theil hierauf von Amtswegen aufmerksam machen und ihn ausdrücklich befragen muß, ob er das dem Gegentheile, wegen Ungehorsams oder Versäumniß, von dem Gesetze angedrohte Präjudiz gegen denselben geltend machen wolle oder nicht. Gleichergestalt sind auch im Prozesse über geringfügige Streitsachen alle Ladungen und Termine peremtorisch und mit gleichen Rechtsnachtheilen, wie im Ordinarprozesse verknüpft.

§. 3.

Vom Klagantrag.

Der Klagantrag ist an keine Form gebunden. Er kann mündlich zum Protokoll, jedoch auch schriftlich angebracht werden. In letzterm Falle muß er aber den Grund der Forderung und die Absicht des Klägers deutlich ausdrücken. Findet sich hierin ein Mangel, so muß der Richter den Kläger veranlassen, sich darüber deutlich zum Protokoll zu erklären. Mangelt dem Kläger, welcher einen mündlichen Klagantrag macht, offenbar die Gabe, sich deutlich zu machen, so steht es dem Richter allenfalls frei, ihn zu einem schriftlichen, durch einen Rechtsbeistand verfaßten Klagvortrag anzuweisen. In der Klage müssen sofort auch die Beweismittel, deren sich der Kläger im Leugnungsfalle bedienen will, angezeigt und, wenn sie in Dokumenten bestehen, diese alsbald in Urschrift der Klage beigefügt werden.

§. 4.

Verfügung des Richters auf die Klage.

Ist nun allen Mängeln abgeholfen und folglich der Klagantrag gehörig begründet (substantirt), so setzt der Richter mittelst Dekrets, welches auf den Klagantrag niederzuschreiben ist, einen Termin zur Güte und event. zur mündlichen Verhandlung der Sache an. In diesem Dekrete muß zugleich dem Beklagten die Anzeige seiner Gegenbeweismittel im Termine, und wenn sie in Urkunden bestehen, die Einreichung derselben zu den Akten auferlegt werden.

§. 5.

Art der Vorladung.

Die Vorladung geschieht in der Regel mündlich durch den Gerichtsboten; jedoch muß dem Beklagten zugleich eine simple Abschrift des Klagantrags und des darauf abgefaßten Dekrets behändigt werden. Wohnt einer der streitenden Theile entlegen, so kann der Richter denselben auch schriftlich zum Termine vorladen.

§. 6.

Terminsverhandlung.

In dem Termine muß, nach fruchtlos versuchter Güte, durch Vernehmlassung des Beklagten über das Thatsächliche des Klaggrundes und über die ihm etwa zur Seite stehenden Einreden und die Beweismittel für dieselben; über die Einwendungen gegen die von dem Kläger angezeigten Beweismittel; ferner durch Vernehmlassung des Klägers über die Einreden des Beklagten und die denselben etwa entgegenstehenden Repliken und deren Beweis; so wie endlich durch Vernehmlassung des Beklagten über seine etwaigen Dupliken, die Sache so weit instruirt werden, daß daraus mit Sicherheit entnommen werden könne, was im Thatsächlichen oder Rechtlichen (in facto und in jure) zwischen den Parteien streitig geblieben sei. Ist dieser Punkt aufs Reine gebracht, so schreitet der Richter sofort zur Prüfung der angegebenen Beweis- und Gegenbeweismittel und der wider dieselben vorgebrachten Einreden, verfügt die Einlassung auf die angetragenen, von ihm für erheblich (relevant) geachteten Eide, und die Rekognition der eingereichten Dokumente (welche jedoch auch hier durch Erbieten zum Diffessionseide, und wenn es nicht eigne Dokumente sind, durch Antrag auf den Bestärkungseid des Produzenten, abgelehnt werden kann).

Sieht der Richter, daß die Sache bloß auf den Grund der Dokumente entschieden werden kann, so ist er befugt, den Parteien den Diffessions- oder Bestärkungseid sofort im Termine abzunehmen, und nachdem solcher geleistet worden, zum Definitiverkenntnisse zu schreiten; jedoch bleibt es ihm sowohl in diesem, als in jedem andern Falle freigestellt, zur Eröffnung des Erkenntnisses einen besondern Termin anzuberaumen, welcher jedoch nicht über acht Tage, vom Schlusse der Sache an gerechnet, enthalten darf, und den Parteien im ersten Termine selbst, mit der Auflage, sich dazu gehörig einzufinden, eröffnet werden muß, so daß es dieserhalb keiner besondern Zitation bedürfe.

Ist hingegen, dem richterlichen Ermessen zufolge, die Entscheidung der Sache lediglich von der Ableistung eines angetragenen oder zurückgeschobenen Haupteides abhängig, so muß der Richter beim Schlusse der Terminsverhandlungen diese Eide abfassen (normiren) und einen neuen Termin zur Ableistung derselben, so wie zur Eröffnung des Erkenntnisses anberaumen und die Parteien sogleich mündlich dazu wieder vorbescheiden.

Ist endlich die Sache so angethan, daß zum Beweise oder Gegenbeweise noch Zeugen zu vernehmen, Besichtigungen anzustellen, Gutachten von Sachverständigen zu erfordern sind: so wird hierzu ein besonderer Termin anberaumt und den Parteien alsbald bekannt gemacht. Hierauf erläßt der Richter die nöthigen Zitationen und Verordnungen, und zwar an die Gerichtseingesessenen mündlich, an Auswärtige aber mittelst Requisition ihrer Obrigkeit. Hierbei ist Folgendes zu bemerken:

1) Alle Untergerichte des Landes sind schuldig, auf Requisition des Prozeßrichters in geringfügigen Streitsachen die von den Parteien angegebenen Zeugen oder ernannten Sachverständigen zur Vernehmlassung dem requirirenden Gerichte zu stellen; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Zeugen und Sachverständigen nach Verhältniß der ihnen dadurch erwachsenden größern Belästigung auch auf eine größere Entschädigung Anspruch haben.

2) Das Zeugenverhör ist blos ein summarisches, findet aber, wie im ordentlichen Prozeß, in Gegenwart der Parteien Statt, so daß diese den Zeugen selbst Fragen vorlegen können. Schriftliche Fragestücke sind dabei unzulässig. Die Zeugen werden erst nach gethaner und wieder vorgelesener Aussage vereidigt.

3) Die Zeugenverhöre sowohl als die Besichtigungsprotokolle und eingeholten Gutachten der Sachverständigen kommen unverschlossen zu den Akten und stehen den Parteien im Termine zur Einsicht offen.

4) Ueber den Beweis und Gegenbeweis findet weder ein mündliches, noch ein schriftliches Verfahren Statt. Die Einreden gegen die Personen der Zeugen

müssen schon im ersten Termine an- und ausgeführt werden. Hat der Richter ungeachtet solcher gegen die Zeugen angebrachten Einreden die Zeugen dennoch zitirt und vernommen, so liegt schon darin ein stillschweigendes Erkenntniß, daß sie nicht für gänzlich unfähige Zeugen zu halten seien. In wiefern jedoch ihr Zeugniß durch die vorgeschützten Einreden an Glaubwürdigkeit verliere, muß erst bei Abfassung des Definitiverkenntnisses vom Richter mit erwogen werden. Beruht die Einrede gegen die Person eines Zeugen auf ein persönliches von den Produkten behauptetes, von dem Produzenten geleugnetes Verhältniß des Zeugen zu den streitenden Theilen oder zur streitigen Sache, so muß der Richter bei Abhörung des Zeugen auch hierauf Rücksicht nehmen.

§. 7.

Erkenntniß.

Nachdem nun solchergestalt alle Beweis- und Gegenbeweishandlungen gehörig beendigt sind, erklärt der Richter durch ein in die Akten einzuschreibendes Dekret die Sache für geschlossen. Wenn nun die Parteien nach der ihnen im Termine selbst noch zu machenden Eröffnung von dem dekretirten Aktenschluß nicht sofort dawider protestiren, so steht es dem Richter frei, entweder sogleich protokollarisch im Termine definitiv zu verabschieden, oder, wenn er die Sache für zu verwickelt hält, einen neuen Termin zur Bescheidseröffnung mündlich anzusetzen.

Würde hingegen von einer Partei sogleich gegen den Aktenschluß wegen vermeintlicher Mangelhaftigkeit der Instruktion protestirt, so hat der Richter mit der Bescheidsertheilung Anstand zu nehmen, den gerügten Mängeln, wenn er sie gegründet befindet, noch abzuhelfen, in entgegengesetztem Falle aber die Akten, so wie sie liegen, binnen drei Tagen an den Oberrichter einzuschicken, welcher alsdann durch Reskript über die Protestation definitiv entscheidet.

§. 8.

Rechtsmittel.

Da die Form der Verhandlung der Rechtsmittel, zufolge der in den folgenden §§. enthaltenen Bestimmungen, merklich verschieden ist, je nachdem der obschwebende Prozeß ein feierlicher oder ein summarischer, nach den für die Behandlung geringfügiger Rechtssachen gegebenen Regeln, ist: so wird als allgemeine Erläuterung hiermit festgesetzt, daß auch die im Ordinarprozesse eingewendeten Rechts mittel nach den für die Rechtsmittel in geringfügigen Rechtssachen festgesetzten Formen verhandelt werden sollen, so oft die gegen das im Ordinarprozesse gesprochene Erkenntniß erhobenen Beschwerden, ihrem nach Gelde schätzbaren Gegenstande nach, nicht mehr als funfzig Thaler austragen; jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn beide Theile ein Rechtsmittel ergriffen haben, aber nur die Beschwerden des einen Theils, dem Gegenstande nach, über 50 Thaler austragen, das Verfahren über beide nach den Formen des Ordinarprozesses geregelt und das Rechtsmittel des am wenigsten beschwerten Theiles als Adhäsion behandelt wird.

§. 9.

Bei Untergerichten.

Gegen Definitiverkenntnisse der Untergerichte findet nur dann eine Appellation Statt, wenn die Sache eine nicht zu Gelde schätzbare ist, oder in Sachen, welche eine Schätzung in Gelde zulassen, insofern der Gegenstand derselben die Summe von 10 Thalern übersteigt. Erkenntnisse über geringfügigere Streitgegenstände sind allemal entscheidend. Dasselbe gilt, wenn zwar der gesammte Streitgegenstand diese Summe überstieg, der, der einen oder der andern Partei zu- oder aberkannte Theil des Klaganspruchs aber nicht mehr als 10 Thaler, und also auch der Gegenstand der wider das Erkenntniß zu erhebenden Beschwerde nicht mehr als diese Summe beträgt. Wird in einer hiernach appellabeln, entweder von Anfang an als geringfügig behandelten, oder in der fernern Instanz wegen des nicht über 50 Thaler austragenden Gegenstandes

der Beschwerden, als geringfügig zu behandelnden, Sache innerhalb zehn Tagen nach eröffnetem Erkenntnisse die Appellation an den Oberrichter bei dem Unterrichter eingewendet, welches sowohl mündlich, als durch jede Art von Schreiben, selbst durch einen bloßen Brief geschehen kann, so werden die Akten, ohne weitern Antrag, binnen acht Tagen mit Bericht an den Oberrichter eingeschickt, wovon dem Appellaten mündliche oder schriftliche Nachricht zu ertheilen ist. Von dem Oberrichter und dessen Ermessen hängt es sodann ab, ob er über die Appellation ohne weiteres Gehör der Parteien das zweite Erkenntniß fällen und zur Eröffnung an den Unterrichter zurücksenden wolle, oder ob eine nähere, jedoch nur mündliche Deduktion der Beschwerden und eine gleichmäßige Beantwortung derselben für nöthig zu erachten sei. Letztern Falls beraumt er dazu einen Termin an, nach dessen Abwartung das zweite Erkenntniß abgefaßt und an den Richter erster Instanz zur Eröffnung an die Parteien mit den Akten überschickt wird.

Bei diesem zweiten Erkenntnisse, es sei abändernd oder bestätigend, hat es sodann allemal sein Bewenden.

§. 10.

Zulassung von Sachwaltern.

Kein Richter ist befugt, den Parteien wegen Geringfügigkeit des Klaggegenstandes den Gebrauch von Rechtsbeiständen zu verwehren. Jedoch ist der Richter wohl berechtigt, das persönliche Erscheinen der Parteien, wenn er solches zur kürzern Beendigung der Sache für nothwendig und den Umständen nach für die Parteien nicht für zu lästig findet, zu verordnen, welches dann immer bei der Ladung, sie geschehe mündlich oder schriftlich, ausdrücklich anzuführen ist.

Hat sich nun eine oder die andere Partei eines Anwaltes bedient, und findet es sich beim Schluß der Sache, daß solche bei ihrer Klarheit und wenigen Verwickelung füglich von den Parteien selbst ohne Assistenz von Rechtsbeiständen hätte verhandelt werden können, oder daß die zum persönlichen Erscheinen geladene Partei ohne genugsam bescheinigte Abhaltungsursache sich von einem Anwalte habe vertreten lassen, so muß der Richter hierauf bei Abfassung des Erkenntnisses Rücksicht nehmen und von der Verurtheilung in die Kosten die unnöthiger Weise gehabten Anwaltsgebühren ausdrücklich ausnehmen. Hätten sich jedoch beide Theile in der Sache eines assistirenden oder stellvertretenden Advokaten bedient, so kann diejenige Partei, welche zuerst bei der Verhandlung einen Sachwalter zugezogen und dadurch den Gegentheil veranlaßt hat, ebenfalls den Beistand eines Sachwalters anzusprechen, insofern sie der Lage der Sache nach in die Kosten verurtheilt wird, auch zur Erstattung der gegnerischen Anwaltsgebühren kondemnirt werden; wohl verstanden jedoch, daß ihr keine für hinlänglich zu achtenden Gründe zur Seite standen, aus welchen sich die Zuziehung eines Sachwalters rechtfertigte, wohin z. B. gehört: die weite Entlegenheit des Wohnorts, Abhaltung durch Krankheit oder andere nothwendige Umstände u. s. w.

Wie übrigens die Rechtsbeistände in geringfügigen Sachen zu belohnen sind, ist gehörigen Orts in der Gebührentaxe für Advokaten bestimmt.

§. 11.

Besondere Vorschriften für die Advokaten in geringfügigen Rechtssachen.

Die in geringfügigen Rechtssachen zugezogenen Advokaten haben sich sorgfältig davor zu hüten, daß durch ihre Einwirkung keine unnöthige Verzögerungen und Verwickelungen herbeigeführt werden mögen. Ihr Geschäft besteht hauptsächlich darin, die Rechte ihrer Partei beim Instruktionsverfahren wahrzunehmen; die Einreden gegen die Kompetenz des Gerichts, die Zulässigkeit der gewählten Prozeßart, die Rechtsfähigkeit der Gegenpartei zu gerichtlichen Verhandlungen, die Legitimation derselben zur Sache und überhaupt alle prozeßverhindernden Einreden, welche dem Richter nicht bekannt sein könnten, gehörig an- und auszuführen; den richterlichen Verhandlungen zu folgen; dahin zu sehen, daß alles zur Rechtsnothdurft ihrer Partei Gehörige in die Terminsprotokolle

aufgenommen werde; die Beweis- und Gegenbeweismittel zu prüfen und was für ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit zum Vortheil ihres Klienten angeführt werden muß, dem Richter vorzutragen; darauf zu achten, daß ihr Klient nicht durch widerrechtliches Drängen zu ihm nachtheiligen Erklärungen und Zugeständnissen veranlaßt werde; daß kein indirekter Zwang bei den Vergleichshandlungen zur Anwendung komme und daß endlich die Akten nicht früher geschlossen werden mögen, bis alle etwaige, ihrem Klienten Nachtheil drohende Mängel der Instruktion gehörig gehoben worden. In keinem Falle aber sollen sie sich beikommen lassen, den in dergleichen unerheblichen Rechtssachen so wünschenswerthen Vergleichen Hindernisse in den Weg zu legen, sich in die hierauf gerichteten richterlichen Verhandlungen, wenn ihr Klient selbst gegenwärtig ist, auf irgend eine Art einzumischen, so lange nämlich der Richter sich bei der Vergleichsstiftung in den rechtlichen Schranken eines Vermittlers hält.

Advokaten, welche hiergegen handeln, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie von der Güteverhandlung gänzlich ausgeschlossen und erst wieder vor Gericht gelassen werden, wenn die Instruktion der Sache ihren Anfang nimmt.

§. 12.

Vorbeschiede in ganz geringfügigen oder keinen Aufschub leidenden Sachen.

Wenn der Klaganspruch ganz geringfügig ist, d. h., wenn er nicht über 5 Thaler hinausgeht, oder wenn die Sache keinen Aufschub leidet, so ist der Richter befugt, die Parteien auf bloßes mündliches Anbringen des Klägers, ohne Mittheilung der Imploration an den Imploraten, durch den Gerichtsboten auf einen der nächsten Gerichtstage vorzubescheiden, und wenn sich ohne vorher vorzunehmende Beweishandlungen auf die bloße protokollarische Vernehmung der Parteien ein Definitiverkenntniß fällen läßt, sogleich protokollarisch darin zu verabschieden; besonders aber auch, wenn Gefahr beim Verzuge zu besorgen ist, abgesehen von dem höhern Betrage der Forderung und den ihr etwa entgegengesetzten Einreden, eine provisorische Verfügung zu treffen, welcher sich beide Theile unbedingt zu unterwerfen haben. Dies gilt besonders in Alimentensachen, bei Auszugsstreitigkeiten, Gesindesachen und Irrungen über das Ausziehen der Miethsleute aus bereits anderweit vermietheten Wohnungen.

Auch steht es dem Richter frei, wenn ihm zur Begründung einer solchen provisorischen Verfügung noch die Ausmittelung einer streitigen Thatsache erforderlich scheint, diejenigen Personen, welche davon Kenntniß haben können, auch ohne Antrag der Partei alsbald durch den Gerichtsboten vorbescheiden zu lassen und sie über das streitige Faktum zu vernehmen. Solche Vernehmungen sind dann nicht eidlich, sondern nur durch einen Handschlag an Eides Statt zu bestärken.

§. 13.

Eine Entschuldigung der Untergerichte, daß über einen Vortritt vor denselben, worin ein Bescheid ertheilt worden, über welchen eine Beschwerde rechtlich möglich ist, keine Akten vorhanden seien, ist unzulässig und wird die Aufnahme von Protokollen in solchen Fällen (auch so weit dies nicht schon in §. 12. vorgeschrieben ist) für die Zukunft bei 10 Thalern Ordnungsstrafe geboten.

§. 14.

Gerichtskosten.

Die eigentlichen Gerichtskosten, mit Ausnahme der durch Requisition auswärtiger Gerichte veranlaßten, werden für jede Instanz erst nach eröffnetem Erkenntnisse eingezogen. Sie werden zwar nach der Sporteltaxe liquidirt; jedoch dürfen die Gerichtsgebühren, mit Ausschluß der Auslagen und Botengebühren, nie mehr als höchstens die Hälfte des zu Gelde schätzbaren Werths des Streitgegenstandes betragen. Ergiebt die Liquidation eine größere Summe, so wird der Ueberschuß niedergeschlagen und nicht gefordert. Auch soll der Gebrauch des Stempelpapiers in allen Prozessen, welche nach

der für geringfügige Sachen angeordneten Prozeßform verhandelt werden, gänzlich erlassen sein.

§. 15.

Die Bestimmung, daß die Gerichtskosten in geringfügigen Streitsachen niemals die Hälfte des Streitobjekts übersteigen sollen, ist nur von denen im Verfahren über die Sache selbst und zwar auch hier nur von denen in erster Instanz erwachsenen zu verstehen. Die Kosten, welche in ferneren Instanzen oder nach rechtskräftigem Erkenntnisse durch das Exekutionsverfahren entstehen, müssen nach der gewöhnlichen Sporteltaxe liquidirt und eingezogen werden.

Gleichergestalt ist auch der Erlaß des Stempelpapiers nur auf die Kognition und Entscheidung der Sache in erster Instanz beschränkt und überhaupt nur anwendbar auf wirkliche Prozesse, welche vor hiesigen Gerichten schweben, nicht aber auf gerichtliche Expeditionen, welche auf auswärtige Requisitionen Statt haben, zu welchen das vorgeschriebene Stempelpapier auch ferner gebraucht werden muß.

Zehntes Kapitel.
Vom Rechnungsprozesse.

§. 1.

Eine Sache heißt eine Rechnungssache, wenn von der Richtigkeit einer abgelegten Rechnung die Frage ist. Der Rechnungsprozeß beschäftigt sich einzig und allein mit der Prüfung der Richtigkeit einer abgelegten Rechnung und Entscheidung der dagegen vorgebrachten Zweifel. Er setzt also voraus, daß über die Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung entweder gar kein Zweifel obwalte, oder daß über denselben bereits rechtskräftig entschieden sei. Gegenstand desselben.

§. 2.

Je nachdem die Rechnung dem Richter selbst oder einem Dritten abgelegt worden ist, findet in streitigen Rechnungssachen ein verschiedenes gerichtliches summarisches Verfahren Statt.

§. 3.

Wenn eine Rechnung dem Richter selbst abgelegt werden muß, und dieser die Verpflichtung hat, die Richtigkeit derselben Amtswegen zu prüfen, wie z. B. in Vormundschafts-, Kuratel- und allen anderen Rechnungssachen, wo kein legitimus contradictor vorhanden ist, so wird die Prüfung der Rechnung und das Verfahren über ihre Richtigkeit nicht nach der Verhandlungs-, sondern nach der Instruktionsmaxime folgendergestalt eingeleitet. Das Gericht entwirft Amtswegen die gegen die Rechnung zu formirenden Erinnerungen und kommunizirt sie dem Rechnungsführer mit der Auflage, sie zu beantworten. Von dem Ermessen des Richters hängt es ab, entweder eine schriftliche Beantwortung binnen einer gewissen peremtorischen Frist, oder eine mündliche Beantwortung in einem dazu anzusetzenden peremtorischen Termine zu fordern. Nachdem nun diese Beantwortung eingegangen, entscheidet der Richter durch ein Reskript über die Erledigung der gemachten Erinnerungen; jedoch bleibt es ihm auch freigestellt, wenn er es für nothwendig hält, den Rechnungsführer erst nochmals mündlich oder schriftlich über die nach der ersten Beantwortung gegen die Zulänglichkeit derselben noch bestehenden Zweifel zu vernehmen und sodann darüber erst durch Reskript, oder im Beantwortungstermine protokollarisch, oder in einem besondern zur Eröffnung eines Erkenntnisses anzusetzenden Termine über die Monita und deren Beantwortung definitiv zu verabschieden. Diese Verfahren, wenn die Rechnung dem Richter abgelegt wird.

Entscheidung wird nach zehn Tagen rechtskräftig; innerhalb der zehn Tage aber kann sie durch ein Rechtsmitel angefochten werden; wohlverstanden, jedoch nur dann, wenn die Summe sämmtlicher dem Rechnungsführer gezogenen Defekte 10 Thaler übersteigt.

§. 4.

Rechtsmittel.

Die Form des Verfahrens in zweiter Instanz und die Zulässigkeit fernerer Rechtsmittel gegen das gesprochene zweite Erkenntniß ist nach dem Betrage der gezogenen Defekte zu beurtheilen und richtet sich also bald nach den Vorschriften des feierlichen Prozesses, bald nach den Bestimmungen des Prozesses in geringfügigen Rechtssachen. Ersteren Falls und wenn die Erheblichkeit der Erinnerungen ein förmliches Rechtsverfahren in zweiter Instanz nothwendig macht, muß die richterliche Rechnungsbehörde, welche in erster Instanz gesprochen hat, einen Fiskal bestellen, welcher das von ihr ertheilte Erkenntniß wider den Appellanten im ordentlichen Rechtsgange zu vertheidigen hat und aus dem Vermögen des Pflegebefohlenen ꝛc. zu remuneriren ist, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß der Rechnungsführer, im Fall er in die Kosten kondemnirt wird, solche aus eigenen Mitteln zu tragen hat.

§. 5.

Wenn die Beschwerde gegen das Erkenntniß über Form und Justifikation der Rechnung gerichtet wird.

Gegen richterliche Entscheidungen in Rechnungssachen, welche bloß die Mängel der Form und die ermangelnde Justifikation der Rechnung und die Art und das Präjudiz, auf welche oder unter welchem diesen Mängeln abgeholfen werden soll, betroffen, ist durchaus kein Rechtsmittel zu gestatten. Hierher gehört z. B., wenn wegen mangelnder Belege auf Beweis der vorgeschriebenen Ausgaben oder auf eidliche Bestärkung derselben erkannt worden ist.

§. 6.

Bei Rechnungen, welche nicht dem Gerichte abgelegt werden.

Wird eine Rechnung einem Dritten gerichtlich abgelegt, ohne daß der Richter eine Verpflichtung hat, von Amtswegen die Richtigkeit derselben zu prüfen, so wird die eingereichte Rechnung dem Gegentheile schriftlich zur Anerkennung ihrer Richtigkeit oder Formirung der dagegen habenden Erinnerungen binnen einer peremtorischen dreißigtägigen Frist mitgetheilt. Erfolgt weder das Eine noch das Andere, so wird, auf Ungehorsamsbeschuldigung des Rechnungsführers, in einem Erkenntnisse die abgelegte Rechnung in contumaciam für richtig anerkannt.

§. 7.

Verfahren, wenn gegen die Rechnungen Monita aufgestellt worden.

Hat dagegen der, dem die Rechnung abgelegt worden, innerhalb der ihm gesetzten peremtorischen Frist, Erinnerungen gegen die Rechnung eingegeben, so sind diese bei dem über sie zu veranlassenden Verfahren, als Klagschreiben anzusehen, gegen welches der Rechnungsführer sodann zu exzipiren und, nach eingegangenem Repliksatz des Monenten, zu dupliziren hat.

§. 8.

Weiteres Verfahren.

Ob nun das Verfahren in einer solchen Rechnungssache nach den Regeln des feierlichen oder nach denen des summarischen Prozesses in geringfügigen Rechtssachen einzuleiten sei, ist von dem Richter nicht nach dem Belange der ganzen Rechnung, sondern nach dem Gesammtbetrage aller in den Monitis dem Rechnungsführer gezogenen Defekte zu beurtheilen.

§. 9.

Wenn die Erinnerungen nicht mehr als 50 Thaler betragen, aber sonst noch gegen die Form oder Justifikation der Rechnung monirt worden.

Wenn die Erinnerungen nur die Zulänglichkeit der justifikatorischen Belege, oder die Form der Rechnung betreffen und nicht zugleich eine 50 Thaler oder mehr betragende Mehrforderung an Einnahmen oder eine Ableugnung von 50 Thalern oder mehr von den verschriebenen Ausgaben enthalten, so soll die Rechnungssache allemal nach den

Formen der für geringfügige Rechtssachen angeordneten Prozeßart verhandelt und entschieden werden.

§. 10.

Rechtsmittel.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen die in solchen Rechnungssachen erfolgten Erkenntnisse und die Art der Verhandlung derselben richtet sich auch hier nach dem Umstande, ob das erste Verfahren ein feierliches oder ein summarisches gewesen ist, und ob der Gegenstand der Beschwerde 10 bis 50 Thaler oder darüber beträgt.

§. 11.

In allen hier nicht ausdrücklich abgeänderten Stücken wird das in den hiesigen Gerichten gebräuchliche Verfahren in Rechnungssachen ferner beibehalten.

§. 12.

Liquidationen.

Ist Jemand durch Erkenntniß zum Ersatz der erweislichen Schäden verurtheilt, so wird über die Liquidation solcher Schäden ein Liquidationsverfahren eröffnet, welches mit der Ansetzung derselben anhebt und übrigens ganz wie im gewöhnlichen Rechnungsprozesse fortgestellt wird; jedoch mit dem Unterschiede, daß hier die Liquidation als Klage angesehen und hiernach dem Liquidaten das letzte Wort vergönnt wird. Der Gesammtbetrag der gezogenen Schadensberechnung entscheidet, ob das Liquidationsverfahren nach den Regeln des feierlichen oder den Regeln des Prozesses in geringfügigen Rechtssachen einzuleiten sei.

Elftes Kapitel.

Von provisorischen Verfügungen.

§. 1.

Wann ein Provisorium Statt findet.

1) Wenn einem Theile ein nicht leicht ersetzlicher Schaden bevorsteht, welcher nur durch eine richterliche Anordnung noch vor Ausgang eines Streites abgewendet werden kann, so findet eine provisorische Verfügung im Allgemeinen Statt. Insonderheit sind

2) Provisorien in jenen Fällen zu treffen, worüber die Rechte besondere Bestimmungen außer den zu Besitzklagen oder zu besonderen Prozeßarten geeigneten Fällen enthalten. Sie kommen besonders vor bei Streitigkeiten über Filiation und Alimente, bei Ehestreitigkeiten, Vormundschaften, Verschwendern und Gemüthskranken, Abwesenden, Erbschaften, Baustreitigkeiten, Servituten, grundherrlichen Prästationen und Frohnen, bei Attentaten und Appellationen, in Gemeindesachen, Gewerbestreitigkeiten und dergleichen. Uebrigens finden

3) provisorische Verfügungen bei allen Streitgegenständen und in jeder Lage des Prozesses, doch nur in so weit Statt, als sie nicht zu einem Vorwand gebraucht werden, um von dem petitorischen Prozesse in einen possessorischen den Absprung zu nehmen; oder etwas gegen den Besitzstand, wie er bei dem Ausbruche des Streites war, zu verändern.

§. 2.

Was dabei zu beobachten.

1) Ein Provisorium in den besonderen gesetzlich bestimmten Fällen ist genau nach den darüber bestehenden Gesetzen zu erkennen.

2) Wird es kraft des allgemeinen Grundsatzes zur Abwendung eines nicht leicht ersetzlichen Schadens erlassen, so muß dasselbe

a. an dem bisherigen Zustande der Sache nicht mehr abändern als eben zur Abwendung jener Gefahr nothwendig ist,
b. in einer mit den Rechten des Besitzes vereinbaren Anordnung bestehen,
c. in einer für beide Theile möglichst unschädlichen Art getroffen, auch
d. gesorgt werden, daß das Provisorium die Vollstreckung des künftigen Haupterkenntnisses nicht hindere; weshalb Derjenige, zu dessen Vortheil das Provisorium gereicht, nach Umständen zur Leistung hinreichender Sicherheit anzuhalten ist.

§. 3.

Verfahren bei provisorischen Verfügungen und Anfang desselben, Imploration.

1) Von Amtswegen können die Zivilgerichte nur in jenen Fällen etwas Provisorisches verfügen, wo die Gesetze den Richter zu Einschreitungen zur Abwendung einer Gefahr verpflichten. Die Behörden in administrativkontentiosen, besonders Polizeisachen, können zwar in so weit, als es zur Abwendung eines ins Allgemeine wirkenden Uebels nothwendig ist, unaufgefordert einschreiten; sie sollen aber nicht nur solche Maßregeln treffen, welche dem künftigen Rechtswege nicht zum Nachtheil gereichen, sondern auch in den bei einem Zivilgerichte bereits anhängigen Sachen sich über die zur Abwendung einer Gefahr erforderlichen Maßregeln mit dem Gerichte vorher benehmen.
2) Außer diesen Fällen fängt das Verfahren mit dem Gesuche um eine provisorische Verfügung an, worin die Umstände, welche dasselbe begründen, die Gefahr, welche abgewendet werden soll, nebst den allenfalls nöthigen Bescheinigungen, genau anzuführen sind, auch bestimmt auszudrücken ist, worin das Provisorium bestehen soll.
3) Das Gesuch kann mit der Klagschrift verbunden werden. Außerdem ist es in einer besondern Schrift vorzutragen.

§. 4.

Verfügung auf das Gesuch.

Nach genauer Prüfung des Gesuches oder, bei amtlichen Einschreitungen, nach genauer Erwägung aller Umstände, hat der Richter
1) bei dringender Gefahr sogleich die zur Abwendung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen, auch nöthigen Falls sogleich und ohne sich an die gewöhnlichen Hülfsfristen zu binden, in Vollziehung zu bringen.
2) Ist die Gefahr nicht dringend, so kann er, unter Anberaumung eines kurzen Termins, den Gegentheil über das Gesuch vernehmen, oder nach Umständen den Augenschein anordnen, und damit eine Inhibition bis auf weitere Verordnung verbinden. Diese Vernehmung ist besonders in jenen Fällen nothwendig, wo es an Bescheinigung des Gesuchs mangelt, oder über die Art des Provisoriums noch ein Zweifel obwaltet. Hält der Richter
3) das Gesuch für unstatthaft, so muß er in der abschlagenden Entschließung den Entscheidungsgrund anführen; worauf der Implorant entweder sein Gesuch besser begründen, oder die Appellation oder resp. Läuterung ergreifen kann.

§. 5.

Handlung des Impetraten.

Der Implorat ist
1) verbunden, die provisorische Verfügung zu befolgen und dazu, wenn er derselben zuwider handelt, durch geschärfte Befehle oder Zwangsmittel anzuhalten. Derselbe kann
2) Einwendungen dagegen vorbringen, um entweder die Rechtmäßigkeit des Provisoriums überhaupt oder die demselben gegebene Ausdehnung, z. B. rücksichtlich der Größe der Alimente, anzufechten, oder auch das Provisorium durch ein minder beschwerliches Sicherheitsmittel abzuwenden.

Bevor

3) der Implorat diese Einwendungen vorgebracht hat und darüber erkannt worden, ist ihm ein Rechtsmittel gegen die provisorische Verfügung nicht gestattet.

§. 6.

Weiteres Verfahren.

Der Richter hat hierauf

1) in Ansehung der unter den Parteien streitigen Umstände die von denselben angegebenen Mittel der Bescheinigung, so weit es nothwendig ist, zu den Akten zu erheben, wenn nicht
2) in der Antwort des Imploraten neue faktische Umstände vorkommen, welche eine Vernehmung des Imploranten vorher nothwendig machen.
3) Durch ein Erkenntniß wird die provisorische Verfügung entweder bestätigt, oder abgeändert, oder ganz aufgehoben; wogegen
4) eine Appellation, jedoch ohne Suspensivkraft und nur nach den für die Rechtsmittel in geringfügigen Rechtssachen bestimmten Formen, Statt findet.

§. 7.

Wirkungen der provisorischen Verfügungen.

Eine provisorische Verfügung bringt

1) weder für einen gegenwärtigen noch künftigen Rechtsstreit ein Präjudiz oder am eigentlichen Besitze eine rechtliche Veränderung hervor.
2) Sie erlischt kraft des Gesetzes mit der Entscheidung der Sache, worin sie erkannt worden. Auch kann sie
3) zu jeder Zeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Umstände verändern, welche das Provisorium veranlaßt haben, wobei so wie über Erkennung eines Provisoriums zu verfahren ist.

§. 8.

Insonderheit von Sequestrationen.

Die Sequestration, wodurch bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches im Streite ist, bis zur Erörterung oder bis zu dem Ausgang eines Streites einem Dritten zur Bewahrung oder Verwaltung anvertrauet, oder auch zu Gerichtshänden genommen wird, kann, außer dem Falle eines gütlichen Einverständnisses,

1) bei einem unbeweglichen Gute nur dann verhängt werden, wenn der Inhaber dasselbe merklich verschlimmert und nach ergangener Inhibition von Verschlimmerungen nicht absteht;
2) bei beweglichen Sachen hingegen, wenn Gefahr vorhanden ist, daß der Inhaber solche während des Streites verschlimmern, veräußern oder verschwenden werde.
3) Die Sequestration der Sache darf dem Besitzer den Genuß der Früchte, worauf er ein Recht hat, nicht entziehen.
4) Wiefern bei Abwesenden, Verschwendern, Erbschaften, zweifelhaftem Besitze, dem Konkursverfahren und dergleichen, eine Sequestration eintreten könne, ist aus den Rechten bekannt.
5) Sequestrationen sind in Ansehung des Verfahrens und ihrer Wirkungen nach den Bestimmungen über provisorische Verfügungen zu beurtheilen.

§. 9.

In Bau- und Grenzsachen.

So weit es bei Bau- und Grenzstreitigkeiten auf Beschaffenheit und Lage des Orts ankommt, soll der Richter sogleich, nachdem eine Partei die Klage angebracht hat, einen Augenschein anordnen und hierzu die an jedem Orte für diese Gegenstände schon im voraus benannten oder sofort zu benennenden Sachverständigen von Amtswegen beiziehen. Nach Befund der Sache, oder nach dem Gutachten der Sachverständigen können, besonders wenn z. B. bei Baustreitigkeiten Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder bei Grenz-

streitigkeiten durch Aufschub größere Verwirrung der Grenze zu besorgen ist, sogleich provisorische Verfügungen erlassen, sodann aber müssen dergleichen Streitigkeiten in derjenigen Prozeßart, wozu sich der Gegenstand eignet, verhandelt werden.

Zwölftes Kapitel.
Von dem Hülfsverfahren.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Aufhebung des bisherigen Hülfsverfahrens.

Alles, was in dem XVIII. Titel der Prozeßordnung, ingleichen in anderen Landesgesetzen, in Beziehung auf die Hülfsvollstreckung und öffentliche Versteigerung verordnet worden ist, wird hiermit gänzlich und dergestalt aufgehoben, daß diese bisher zur Anwendung gekommenen Gesetze bei der nachfolgenden neuen Executionsordnung selbst als Hülfsmittel der Auslegung nicht gelten sollen.

Auch in denjenigen Hülfsprozessen, welche bei der Bekanntmachung dieser neuen Exekutionsordnung bereits anhängig sind, sollen die Vorschriften derselben überall, wo solches angeht, worüber das richterliche Ermessen zu entscheiden hat, zur Anwendung kommen. Dieselben können jedoch natürlich keine rückwirkende Kraft auf früher Statt gefundene Exekutionsverhandlungen äußern; und, um alle Zweifel der Interessenten darüber, ob die neuen oder bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bei der Fortstellung eines anhängigen Hülfsverfahrens Anwendung finden, auszuschließen, so soll der Richter bei der nächsten Verfügung, welche er darin erläßt, solches ausdrücklich bestimmen.

§. 2.

Wann die Exekution eintritt.

Die Exekution kann nur dann Statt finden, wenn die Forderung, wegen welcher sie verfügt werden soll, entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen gerichtlich abgeschlossenen Vergleich über vor Gerichte streitig gewesene Rechte auf eine solche Weise festgestellt worden ist, daß über deren Existenz und Umfang ein rechtlicher Zweifel nicht obwalten kann.

Ist der Umfang der Forderung in dem zu vollstreckenden Erkenntnisse oder gerichtlichen Vergleiche nicht ganz bestimmt, die Verbindlichkeit vielmehr nur im Allgemeinen festgestellt worden, z. B. wenn Jemand danach zum Ersatz des erweislichen Werthes einer Sache, der erweislichen Schäden, verpflichtet ist, so kann die Exekution daraus nicht verfügt werden, bevor nicht der Umfang der Forderung durch einen vorgängigen Liquidationsprozeß näher bestimmt worden ist. Das Nämliche findet bei den accessoriis Statt, die nicht bereits im Erkenntnisse festgestellt worden sind, oder sofort durch Berechnung oder richterliches Ermessen, wie z. B. die Prozeßkosten, allein, und ohne daß es zuvörderst noch eines Verfahrens der Parteien darüber bedarf, festgestellt werden können.

Ein Erkenntniß ist rechtskräftig:

a. nach Ablauf der zehntägigen Nothfrist, wenn während derselben kein Rechtsmittel dagegen eingelegt worden ist;
b. sofort nach der Publikation nur dann, wenn es in letzter Instanz ertheilt worden ist, wenn der unterliegende Theil gleich bei der Publikation sich demselben ausdrücklich oder auf eine unzweideutige Weise stillschweigend unter-

worfen hat, oder, in besonderer Beziehung auf die Exekution, wenn wegen der besondern Prozeßform, in welcher der Rechtsstreit verhandelt worden, ein Rechtsmittel mit Suspensivkraft dagegen nicht zulässig ist. Es ist ferner

c. Behufs der Hülfsvollstreckung rechtskräftig, wenn die Suspensivkraft dem eingelegten Rechtsmittel von dem Richter, in Gemäßheit des §. 4. Abschnitt 3. der revidirten Erläuterungen zu Titel XV. und XVI. der Prozeßordnung, ausdrücklich versagt worden ist, sofort nach der Publikation oder Insinuation des darüber vom Richter ertheilten Dekrets.

Ist durch ein gemischt-definitiv-interlokutorisches Erkenntniß, in Gemäßheit des §. 3. Abtheilung 2. der revidirten Erläuterungen zu Titel XIV. der Prozeßordnung, ein Theil des klagbar gemachten Anspruchs ganz bestimmt festgestellt, und bedarf nur ein anderer Theil desselben erst noch eines Beweises, einer Erörterung in höherer Instanz oder einer nähern Liquidation, so kann wegen des erstern Theils dieses Erkenntnisses, sobald derselbe nach der obigen Bestimmung als rechtskräftig anzusehen ist, die Exekution eintreten.

Das Hülfsverfahren soll jedoch in jedem Falle binnen einem Jahre von der Rechtskraft des zu vollstreckenden Erkenntnisses oder von der Abschließung des gerichtlichen Vergleichs, welcher vollstreckt werden soll, angerechnet, anhängig gemacht werden. Nach Ablauf dieses Jahres kann aus dergleichen Erkenntnissen oder Vergleichen nur exekutivisch nach Maßgabe des Kap. II. des Anhangs von den besonderen summarischen Prozeßarten geklagt werden.

Die Vorschrift, daß das Hülfsverfahren binnen einem Jahre, von der Rechtskraft des zu vollstreckenden Erkenntnisses oder der Abschließung des gerichtlichen Vergleichs, welcher vollstreckt werden soll, an gerechnet, anhängig gemacht werden soll, späterhin aber nur daraus eine Exekutivklage, nach Maßgabe des Kapitels II. des Anhangs von besonderen summarischen Prozeßarten, gestattet wird, ist nicht anwendbar auf Erkenntnisse und gerichtliche Vergleiche, in welchen auf fortwährende oder zu wiederholende Leistungen in gewissen Terminen oder Fristen, wie z. B. bei Alimenten, erkannten oder bedungenen Terminalzahlungen, gesprochen oder Verabredung getroffen worden ist.

In allen Fällen dieser Art ist vielmehr das zur Anhängigmachung des Hülfsverfahrens vorgeschriebene Jahr erst von dem Fälligwerden der einzelnen Forderungen oder Leistungen an zu rechnen.

§. 3.

Von dem Exekutionsgericht.

Das Gesuch um Exekution muß bei dem bis dahin zuständigen Gerichte erster Instanz, es mag nun ein Erkenntniß dieses Gerichts selbst oder eine in den Appellationsinstanzen gegebene Rechtsentscheidung zu vollziehen sein, angebracht werden. Wenn der obsiegende Theil (Impetrant) aber dennoch aus einem Urtheile von einem andern Gerichte die Exekution gegen den unterliegenden Theil (Impetraten) verlangt, so ist dieses Gesuch wie eine Exekutivklage zu behandeln.

§. 4.

Von Requisitionen um die Hülfsvollstreckung.

Ist aber Derjenige, gegen welchen eine persönliche Exekution verfügt werden soll, einem andern gewöhnlichen Gerichtsstande unterworfen, oder befinden sich die Güter, in welche die Vollstreckung der Hülfe geschehen soll, nicht in dem Bezirke des bis dahin zuständigen Gerichts: so muß das Letztere, und zwar sofort nach Eingang des Exekutionsgesuchs, das Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit über Jenen oder diese Sachen zusteht, unter Beifügung einer Abschrift des Erkenntnisses, auf dessen Grund die Hülfe zu vollstrecken ist, wegen der Exekution mittelst Requisition ersuchen, auch in Fällen, wo solches nicht von selbst klar ist, zugleich dasjenige, worauf sich seine Kompetenz in der betreffenden Sache begründet, mit anführen.

§. 5.

Alle inländischen Gerichte sind nach gehörig erfolgter Requisition zur Vollstreckung der von anderen inländischen kompetenten Gerichten gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Sachen und Personen, auf den Grund einer Rechtsentscheidung, requirirten rechtlichen Hülfe verbunden, und es steht dem requirirten Gericht über die von dem Impetraten etwa vorgeschützten Einreden kein Erkenntniß zu; vielmehr ist derselbe damit an das requirirende Gericht zu verweisen, mit der Exekution aber dessenungeachtet so lange fortzufahren, bis der Impetrat von dem zu requirirenden Gericht eine Requisition um Einstellung des Hülfsverfahrens ausgebracht hat; es wäre denn, daß die Einreden sich sofort als klar erwiesen, zulässig und rechtsbegründet darstellten und zugleich das Hülfsverfahren sich in einer solchen Lage befände, daß aus dessen Fortstellung bis zum Eingange der Requisition um Einstellung desselben dem Impetraten ein bedeutender Nachtheil erwachsen könnte. In solchen Fällen soll das requirirte Gericht einstweilen mit der Hülfsvollstreckung Anstand nehmen, davon jedoch sofort dem requirirenden Gerichte Nachricht geben, damit dieses über diese Einrede und deren Einfluß auf das Hülfsverfahren ohne Aufhalt entscheiden könne.

§. 6.

Auch die von ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Exekution der bei denselben ergangenen Urtheile sollen die hiesigen Gerichte, jedoch natürlich nach Maßgabe der hiesigen Exekutionsordnung, gehörig bewirken; es wäre denn, das wegen der Kompetenz des requirirenden Gerichtes oder sonst bei der Sache ein besonderes Bedenken obwaltete. In dergleichen Fällen soll das requirirte Gericht zuvörderst berichtlich Verhaltungsbefehle von dem Oberlandesgericht einholen.

§. 7.

Von dem Exekutionsgesuche.

Die Exekution wird in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag der Interessenten verfügt; ausgenommen wenn Gerichtskosten, sie mögen nun von dem Exekutionsgerichte selbst oder von einem andern einheimischen oder auswärtigen Gerichte gefordert werden, ingleichen öffentliche Abgaben beizutreiben sind, in welchen Fällen das Exekutionsgericht alles dasjenige, was dem Impetranten bei der Hülfsvollstreckung zu thun obliegt, zugleich mit von Amtswegen zu besorgen hat.

Den Gerichtskosten, welche Amtswegen auf Requisition beigetrieben werden, sind auch die Advokatengebühren gleich zu achten, wenn der Imploration sofort das von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß geschwebt hat, ertheilte Feststellungsdekret beigefügt worden ist.

Der Exekutionsantrag, welcher in summarisch verhandelten Sachen auch mündlich angebracht werden kann, muß

1) mit Beziehung auf das Erkenntniß oder den gerichtlichen Vergleich, aus welchem die Hülfsvollstreckung gesucht wird, die Forderung, wegen welcher die Exekution stattfinden soll, mit ihren, sofern solches noch nicht geschehen ist, sofort liquid zu machenden, accessoriis und
2) die Art, wie, und die Mittel, durch welche die Hülfe in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu vollstrecken ist, genau angeben und näher bezeichnen.

§. 8.

Von der richterlichen Verfügung auf den Exekutionsantrag.

Ist nun dieses Gesuch an sich begründet, und das angegebene Mittel und die verlangte Art der Exekution zulässig, so erläßt der Richter, nach Maßgabe der in dieser Exekutionsordnung deshalb ertheilten speziellen Vorschriften, einen Hülfsbefehl an den Impetraten, worin demselben aufgegeben wird, das Schuldige mit seinen accessoriis,

welche der Richter darin zugleich festzustellen hat, binnen einer demselben zu setzenden angemessenen Frist, die, ausgenommen in dem §. 20. bestimmten Falle, nicht anders als mit Zustimmung des Impetranten erstreckt werden darf, zu leisten, oder wenn das Hülfsgesuch darauf gerichtet ist, daß der Impetrat dazu angehalten werden soll, etwas zu unterlassen oder zu leiden, dieser seiner Obliegenheit bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe nachzukommen. Er beraumt zugleich für den Fall der Nichtbefolgung des Hülfsbefehls einen eventuellen Hülfstermin an und fügt das Präjudiz hinzu, daß nach Ablauf jener Frist und dieses Termins, wenn der Impetrant bis dahin nicht befriedigt werden sollte, die Hülfsvollstreckung in der von dem Impetranten vorgeschlagenen Art auf dessen weitern Antrag unfehlbar erfolgen werde.

Von der auf das Hülfsgesuch erlassenen Verfügung wird dem Impetranten entweder unmittelbar, oder, wenn die Hülfe auf Requisition vollstreckt wird, durch das requirirende Gericht Nachricht gegeben, dabei auch demselben angedeutet, daß er in dem eventuellen Hülfstermine in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten erscheinen müsse, um demjenigen nachzukommen, was ihm in diesem Termine Behufs der Fortstellung des Hülfsverfahrens obliegt.

§. 9.

Vom Hülfstermine.

Zum Hülfstermine soll allemal der unmittelbar auf den Ablauf der Hülfsfrist folgende gewöhnliche Gerichtstag anberaumt werden; es wäre denn, daß dieser erst geraume Zeit nach Ablauf der Hülfsfrist gehalten würde; in welchem Falle ein besonderer Hülfstermin binnen acht Tagen nach Ablauf der Hülfsfrist anzusetzen ist. Er dauert, wie die anderen Termine, bis um 4 Uhr Nachmittags und ist zu folgenden Verhandlungen bestimmt. Glaubt

1) der Impetrat

den Exekutionsantrag oder die Art oder das Mittel der Hülfsvollstreckung, welche der Gegentheil gewählt hat, an und für sich, als rechtlich nicht begründet, bestreiten, oder durch denselben entgegenstehende Einreden anfechten oder auf Terminalzahlungen antragen zu können: so muß er alle diese Einreden und Anträge auf einmal spätestens in dem Hülfstermine vorbringen.

Von Einreden sind allein die der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses oder des Vergleichs, und zwar selbst in dem Falle, daß sie vor Ertheilung des zu vollstreckenden Urtheils vorgebracht werden konnten, zulässig. Sie hindern die Exekution, wenn sie vom Impetranten eingeräumt oder auf der Stelle durch Urkunden bewiesen werden. Sind sie hingegen nur bescheinigt und nicht völlig erwiesen, so können sie die Exekution nicht aufhalten, sondern es bleibt dem Impetraten nur überlassen, den Impetranten in einer Wiederklage, in wie weit solche den Rechten nach deshalb noch zulässig ist, in Anspruch zu nehmen, und seinen auf solche Weise geltend zu machenden Gegenanspruch durch zweckmäßige, nach der Theorie vom Arrestschlage zu beurtheilende Anträge auf Sicherheitsleistung, Deposition oder Sequestration des von ihm zu Zahlenden oder Herauszugebenden sicher zu stellen.

Dasselbe gilt auch in solchen Fällen, wo gegen das zu vollziehende Erkenntniß zwar ein Rechtsmittel eingewendet, solchem aber die Suspensivkraft versagt worden ist.

Wenn die obigen Einreden aber gänzlich unbescheinigt sind, so ist gar keine Rücksicht auf dieselben zu nehmen.

Das Retentionsrecht hält die Exekution nur dann auf, wenn der Grund desselben sogleich durch Urkunden erwiesen wird und nicht weiter, als es die Sicherheit wegen des Rückanspruchs erfordert.

Auch den Antrag auf eine dem Schuldner rechtlich zukommende Kompetenz muß derselbe spätestens in diesem Termine, mit Angabe des Betrages, anbringen und dabei

die Gründe mit ihren Beweisen angeben, durch welche dieser Antrag faktisch und rechtlich begründet wird.

2) Dem Impetranten

bleibt es sodann überlassen, gegen diese Einreden replicando und gegen die Anträge des Impetraten excipiendo und duplicando seine Rechte sofort im Termine wahrzunehmen, darüber mit dem Impetraten mündlich zu verfahren und zugleich die Beweise für seine Repliken und Exzeptionen und Dupliken mit beizubringen. Auch soll er in diesem Termine die seit der Einreichung des Exekutionsantrags aufgelaufenen Kosten und Zinsen nachträglich liquidiren, ingleichen auf Befragen dem Richter die etwa noch erforderliche nähere Auskunft wegen der wirklichen Hülfsvollstreckung geben, und rücksichtlich derselben beim Schlusse der Terminalverhandlungen seine rechtlichen Anträge machen.

3) Der Richter

wird demnächst über dieses Terminalverfahren sofort im Termine erkennen und wegen der nachgesuchten Hülfsvollstreckung, wenn solche durch die Einreden und Anträge des Impetraten nicht hat abgewendet oder aufgeschoben werden können, die weitern rechtlichen Verfügungen treffen. Sollten jedoch die Terminalverhandlungen von der Art sein, daß die rechtliche Erwägung derselben mehr Zeit erforderte, als ihr an den gewöhnlichen Gerichtstagen gewidmet werden kann, so steht es dem Richter frei, einen andern Termin zur Ertheilung und Publikation des Hülfsbescheides anzusetzen, welcher den Parteien sofort im Hülfstermine bekannt gemacht wird, und in der Regel auf einen der nächsten acht Tage anberaumt werden muß.

§. 10.

Vom Ausbleiben der Parteien im Termine.

Bleibt der Impetrant im Termin aus, oder erscheint er zwar, ohne jedoch demjenigen, was ihm im Termine zu thun obliegt, nachzukommen, so wird der Exekutionsantrag für zurückgenommen angesehen, mit der Exekution nicht weiter fortgefahren und es werden die Akten reponirt. Wenn der Impetrat in diesem Falle im Termine erschienen war, so ist der Impetrant außerdem verbunden, demselben die durch sein Nichterscheinen vergeblich verursachten Kosten zu ersetzen.

Es steht nun zwar demnächst dem Impetranten, nach vorgängiger Berichtigung dieser Kosten, frei, seinen Antrag auf Exekution zu erneuern; allein dieses wiederholte Hülfsgesuch hat durchaus keine andere Wirkungen, als der erste Exekutionsantrag.

Ist der Impetrant zwar im Termine erschienen, auch seinen Obliegenheiten darin nachgekommen, ohne jedoch von seiner Befugniß, mit dem Impetraten über dessen Einreden und Anträge zu verfahren, Gebrauch zu machen, so wird er seiner Repliken gegen die ersteren, und seiner Exzeptionen und Dupliken gegen die letzteren verlustig.

Wenn aber der Impetrant im Termine erscheint und seinen Obliegenheiten nachkommt, der Impetrat dagegen ausbleibt, oder von seiner ihm nach §. 9. im Termine zustehenden Befugniß keinen Gebrauch macht, so ist der Letztere aller seiner auf die Exekution Bezug habenden Einreden und übrigen Anträge, in sofern sie im Hülfstermine vorgebracht werden konnten und nicht etwa erst später rechtlich begründet, oder, worüber der Impetrat das juramentum calumniae zu leisten hat, erst nachher aufgefunden wurden, vorbehältlich der dadurch nach der Hülfsvollstreckung etwa begründeten Wiederklage, verlustig, und es wird sodann von dem Richter, auf Antrag des Impetranten, daß nunmehr sofort mit der Hülfsvollstreckung in der von dem Impetranten vorgeschlagenen Art, wenn solche übrigens rechtlich zulässig ist, verfahren werden solle, erkannt, auch deshalb die nöthige Anordnung getroffen.

§. 11.

Von Interventionen im Hülfsverfahren.

In Beziehung auf den Anspruch selbst, wegen welches die Hülfsvollstreckung gesucht wird, ist die Intervention nach eröffnetem Exekutionsverfahren nur dann noch zulässig,

wenn der Intervenient beschwört, daß er von dem deshalb anhängigen Rechtsstreite nicht früher etwas erfahren habe und außerdem sein, diesem Anspruche entgegenstehendes Recht sofort beweiset und liquid macht. Ist er zu dem letztern nicht im Stande, so soll die Intervention nur in dem Falle eines dem Intervenienten aus der Exekution bevorstehenden, unersetzlichen Schadens die Wirkung haben, daß er nach vorhergegangener Bescheinigung seines Rechtes und dieser Gefahr vor der Hülfsvollstreckung Sicherstellung von dem obsiegenden Theile fordern kann.

Etwas anderes aber ist es, wenn die Intervention erst durch das Exekutionsverfahren selbst begründet wird, und z. B. Jemand deshalb als Intervenient auftritt, weil die Hülfe in eine ihm eigenthümlich zugehörende Sache vollstreckt werden soll. In dergleichen Fällen kann der zwischen dem Gläubiger und Schuldner anhängige Exekutionsprozeß dem Intervenienten, wenn er als Prinzipalintervenient auftritt, weder bei der Rechtsausführung, noch bei dem Beweise seiner Ansprüche, noch in irgend einer andern Beziehung nachtheilig sein, es muß vielmehr alsdann über die Intervention im gewöhnlichen Rechtswege zwischen dem Intervenienten, dem Gläubiger und dem Schuldner verfahren werden.

Um jedoch zu verhindern, daß der Gläubiger durch Interventionen dieser letztern Art in der Verfolgung seines rechtskräftig entschiedenen Anspruchs ohne Noth aufgehalten werde, so soll derselbe befugt sein, darauf anzutragen, daß der Intervenient vor allen Dingen durch Ableistung des juramenti calumniae den Verdacht einer Kollusion mit dem Schuldner von sich entferne, ihm auch freistehen, sofern solches der Natur der in Frage stehenden Exekutionsart nach zulässig ist, ein anderes Exekutionsmittel, dessen Verfolgung die Intervention nicht hinderlich ist, in Antrag zu bringen und, nach Befinden, zugleich neben der Verfolgung dieses neuen Exekutionsmittels, wenn es zweifelhaft ist, ob er dadurch gänzlich befriedigt werden könne, seine Rechte gegen den Intervenienten wahrzunehmen.

§. 12.

In wie weit Rechtsmittel in dem Hülfsverfahren zulässig sind.

Das einzige zulässige Rechtsmittel im Exekutionsverfahren ist die Appellation. Sie kann jedoch den Fortgang der Exekution nicht aufhalten, und es ist daher derselben nur devolutive zu deferiren, auch mit Einsendung der Akten an den Oberrichter nicht eher zu verfahren, als bis dieser solche auf den Grund der Appellationseinführung abfordert. Damit aber die nachtheiligen Folgen, welche diese Bestimmung in einzelnen Fällen für den Appellanten haben könnte, so viel als möglich vermieden werden mögen, so soll dem Appellanten freistehen, seine Appellation in Form einer Beschwerde sofort bei dem Oberrichter einzuwenden, und es sodann von dem rechtlichen Ermessen des Letztern abhängen, dieselbe entweder sogleich zu verwerfen, oder mit der Klausel: wenn sich die Sache angebrachtermaßen verhalte, der Beschwerde abzuhelfen, zugleich aber für den Fall, daß die Sache sich anders verhalte, Bericht zu fordern, oder zuvörderst die Akten einzufordern und in diesem Falle zugleich nach Befinden das Hülfsverfahren zu sistiren. Auf jeden Fall aber soll die Entscheidung des Oberrichters ohne Gestattung eines Verfahrens der Parteien über die eingewandte Appellation, lediglich auf den Grund der Verhandlungen in erster Instanz binnen möglichst kurzer Frist erfolgen.

§. 13.

Von den Exekutionskosten.

Rücksichtlich der durch das Hülfsverfahren verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bleibt es bei der allgemeinen Regel, daß der Extrahent solche zwar verlegen, der unterliegende Theil aber dieselben dem Gegentheile erstatten müsse, und es wird in dieser Beziehung lediglich auf den XVII. Titel der Prozeßordnung und dasjenige, was in den Erläuterungen näher hierüber bestimmt worden ist, verwiesen.

§. 14.

Erstreckung des Verfahrens von Amts wegen bei der Hülfsvollstreckung.

Das §. 7. angeordnete Hülfsverfahren von Amts wegen tritt, außer bei öffentlichen Abgaben, Gerichts- und Advokaten-Gebühren, für welche es bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, künftig auch noch bei rückständigem Erbzins- und Erbpachts-Kanon, rückständigen Abgaben an die Gutsherrschaften, die Gemeinden, milde Stiftungen, die Geistlichen und Schullehrer, in so fern über die Verpflichtung zur Bezahlung derselben und die Größe ihres Betrags kein rechtlicher Zweifel obwaltet, ferner bei der Einziehung von verwirkten Geldstrafen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der beizutreibenden Summen, und bei allen privatrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 30 Thlr. nicht übersteigt, ein.

§. 15.

Da jedoch das für die vorerwähnten Sachen (§. 14.) vorgeschriebene bisherige Hülfsverfahren dem beabsichtigten Zweck einer möglichst schnellen Hülfsvollstreckung nicht gehörig entspricht und beziehungsweise mit unverhältnißmäßig bedeutenden Kosten verknüpft ist, mithin eine Abkürzung desselben nöthig erscheint, so soll zu diesem Behufe folgendes abgekürzte Hülfsverfahren für diejenigen Sachen, bei welchen nach den in §. 7. und §. 14. enthaltenen Bestimmungen ein Hülfsverfahren von Amts wegen Statt findet, in Anwendung kommen.

1) Der Exekutionsantrag kann sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden; handelt es sich jedoch lediglich um die Einziehung rückständiger Abgaben, Schul- und Strafgelder, so genügt es, wenn der zur Erhebung solcher Gelder Berechtigte oder Verpflichtete bei dem kompetenten Gericht des Säumigen ein die Namen der Restanten und den Betrag der Rückstände enthaltendes Verzeichniß einreicht, indem dies Restverzeichniß die Stelle eines förmlichen Exekutions-Antrags vertritt.

2) Gleich auf den ersten Gerichtstag, welcher nach Eingang des Exekutionsantrags oder des Restverzeichnisses folgt, läßt das Gericht den Säumigen durch den Gerichtsboten mündlich vorladen. Dem Impetraten steht es frei, den schuldigen Rückstand gegen Bezahlung von 2½ Sgr. Botengebühren und, wenn er nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, auch der Meilengebühren von 3 Sgr. 9 Pf. für die Meile, welche letztere übrigens, Falls mehrere auswärtige Impetraten zu zitiren, von dem Gerichte zu vertheilen sind, an den Gerichtsboten zu berichtigen, welcher sodann das Bezahlte dem Impetranten gegen Quittung abzuliefern, diese Quittung dem Impetraten, wenn derselbe mit dem Impetranten an einem Orte wohnt, vorzuzeigen und demnächst bei dem Gerichte zu den Akten einzureichen hat.

Macht jedoch der Impetrat hiervon keinen Gebrauch, so muß er zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen. Der Erschienene wird sodann über die gegen ihn angezeigten Rückstände mündlich ganz summarisch vernommen und hiernächst demselben, wenn er die Schuld einräumt oder dagegen keine nach §. 9. beim Hülfsverfahren noch zulässigen sofort liquiden Einwendungen vorzubringen vermag, durch ein protokollarisches Dekret die Bezahlung des Rückstandes oder der liquidirten Forderung, und zwar bei Vermeidung sofortiger Hülfsvollstreckung, binnen einer nach dem Ermessen des Richters zu bestimmenden Frist, die jedoch, vorzüglich bei kleinen Summen, acht bis vierzehn Tage in der Regel nicht übersteigen darf, aufgegeben.

3) Läßt nun der Impetrat diese Frist, ohne das Schuldige zu bezahlen, verstreichen, so schreitet sodann das Gericht, ohne weitere Anträge des Impetranten abzuwarten, sofort von Amts wegen zur wirklichen Hülfsvollstreckung, und

zwar zuvörderst in das bewegliche Vermögen des Impetraten durch Auspfändung, welche durch den Gerichtsdiener geschehen kann, und nur dann erst in dessen unbewegliche Güter, wenn das bewegliche Vermögen zur Deckung der Forderung nicht ausreicht.

4) Bei gänzlichem Unvermögen des Impetraten ist die ausgesprochene Geldstrafe, insbesondere die Schulversäumnißstrafe, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 16.

Dies abgekürzte Hülfsverfahren soll auch wegen rückständiger Pachtgelder, welche der Regierung zu zahlen sind und nicht über 30 Thlr. betragen, und zwar, wie bei Abgaben-Resten, sofort ohne vorherige Klage und ertheilten richterlichen Bescheid, alsdann Statt finden, wenn der betreffende Pachtbrief die Klausel enthält: daß der Pächter, Falls er mit dem Pachte im Rückstande verbleibt, sich der Hülfsvollstreckung ohne vorgängiges Rechtsverfahren und Rechtserkenntniß unterwerfen und zu dem Behufe allen Einreden, außer der der Zahlung, entsagen wolle: welche Einrede ihm jedoch auch nur in so fern vorbehalten bleibt, als er sie sofort durch sein Quittungsbuch liquid machen kann.

§. 17.

Wenn untere Verwaltungs-Behörden im Auftrage der Regierung handeln, so haben die betreffenden Gerichte auch auf deren Requisition die Hülfsvollstreckung wegen schuldiger Abgaben und dekretirter Strafen zu verfügen, ohne daß es dabei jedes Mal eines besondern Auftrags der Regierung bedarf.

§. 18.

Da das in diesem Kapitel angeordnete Hülfsverfahren zunächst nur für privatrechtliche Angelegenheiten bestimmt ist, so hängt es von den Verwaltungs-Behörden des Landes ab, ob sie zur Vollstreckung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze und Anordnungen sich der richterlichen Hülfe nach den Formen des für Privatrechts-Angelegenheiten angeordneten Hülfsverfahrens bedienen oder ihre Verfügungen selbst und auf andere Weise vollstrecken wollen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Exekutionsarten, die dabei anzuwendenden Exekutionsmittel und die in dieser Beziehung Statt findenden Modifikationen der allgemeinen Bestimmungen.

§. 19.

Uebersicht der Exekutionsarten.

Die Absicht des Impetranten bei der Hülfsvollstreckung ist entweder

I. auf eine Handlung, und zwar dahin, daß der Impetrat
  1) eine eigne Handlung leisten, oder
  2) unterlassen, oder
  3) zum Vortheile des Impetranten sich etwas gefallen lassen oder leiden solle,

oder

II. auf Erlangung einer Sache und zwar entweder
  1) einer beweglichen, oder
  2) einer unbeweglichen Sache, oder
  3) eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache,

oder endlich

III. auf Befriedigung einer Geldschuld

gerichtet.

§. 20.

Von der Hülfsvollstreckung wegen einer zu leistenden Handlung.

Wenn Jemand zum Vortheile eines Andern eine Arbeit, ein Geschäft, oder überhaupt eine Handlung zu verrichten hat, so wird nach erfolgtem Exekutionsantrage dem Impetraten aufgegeben, binnen einer nach richterlichem Ermessen, jedoch nicht unter drei und über dreißig Tage, zu bestimmenden Frist das Schuldige zu leisten.

Erbietet sich nun, spätestens im Hülfstermine, der Impetrat, die ihm anbefohlene Handlung zu leisten, und sucht er dabei nur aus wahrscheinlichen Gründen um Fristverlängerung nach, so kann ihm solche, wenn daraus für den Impetraten keine Gefahr zu besorgen ist, jedoch wider Willen des Letztern, nicht länger als auf dreißig Tage, von Ablauf der vorigen Frist, bewilligt werden. Der Anberaumung eines anderweiten Hülfstermins bedarf es indessen in diesem Falle nicht, sondern es tritt die wirkliche Hülfsvollstreckung, wenn die schuldige Leistung unterbleibt, sofort nach Ablauf dieser Frist auf Antrag des Impetranten ein.

Ist aber eine solche Fristverlängerung nicht gebeten und nicht bewilligt worden, oder die dem Impetraten gegebene anderweite Frist abgelaufen, ohne daß die schuldige Leistung erfolgte, so muß unterschieden werden, ob die zu leistende Handlung von der Art ist, daß sie auch ein Dritter leisten kann oder nicht. Im ersten Falle soll der Richter dem Impetranten verwilligen, dieselbe durch einen Dritten, auf die für beide Theile unschädlichste Art, auf Kosten des Impetraten verrichten zu lassen, oder den erweislichen Werth der Arbeit und Ersatz des ihm durch des Impetraten Ungehorsam verursachten Schadens wie eine Geldschuld einzufordern. Sind jedoch die Vermögensumstände des Impetraten von der Art, daß Impetrant auf diese Weise zu seiner Befriedigung zu gelangen nicht wohl erwarten kann, so tritt auf Antrag desselben das, für den Fall, daß die zu leistende Handlung von einem Andern nicht verrichtet werden kann, nachstehend angeordnete Hülfsverfahren ein.

Im letztern Falle aber soll der Richter den Impetraten zweimal durch Androhung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe, welche letztere jedoch in der Regel, und wenn nicht klar am Tage liegt, daß Impetrat bloß aus hartnäckiger Widersetzlichkeit den richterlichen Befehlen nicht nachkommt, vier Wochen nicht übersteigen darf, zur Leistung des Schuldigen anzuhalten suchen. Wenn diese Exekutionsmittel aber fruchtlos bleiben, so mag der Kläger den erweislichen Schaden als eine Geldschuld einfordern, und es steht demselben hierbei frei, die Schadensansprüche sofort durch Erbietung zum Schätzungseide und durch dessen Abschätzung liquid zu machen.

§. 21.

Von der Exekution auf eine Unterlassung.

Ist Jemand kraft einer richterlichen Verfügung schuldig, eine Handlung zu unterlassen, und unternimmt derselbe solche dennoch, so wird ihm, auf Antrag des Impetranten, unter Androhung einer angemessenen Geldstrafe, anbefohlen, dasjenige, was durch diese Handlung verändert worden ist, innerhalb einer Frist von drei bis acht Tagen in den vorigen Stand herzustellen und sich in Zukunft aller solcher Handlungen zu enthalten.

Kommt er dem Befehle zur Wiederherstellung der von ihm rechtswidrig vorgenommenen Veränderungen spätestens bis zum Hülfstermine nicht nach, so wird dieselbe auf seine Kosten bewirkt und die Strafe, nebst den auf die Wiederherstellung verwendeten Kosten, wie eine Geldschuld von Amtswegen beigetrieben.

Auf gleiche Art wird bei ferneren verbotswidrigen Handlungen, jedoch mit Einziehung der bei der frühern Uebertretung angedrohten und mit Androhung doppelter Strafe für den fortgesetzten Ungehorsam eingeschritten, und es kann, nach Umständen, vorzüglich für dergleichen wiederholte Uebertretungen, eine angemessene Gefängnißstrafe, welche jedoch in der Regel und wenn nicht eine frevelhafte Widersetzlichkeit des Impetraten gegen richterliche Befehle klar am Tage liegt, vier Wochen nicht übersteigen darf,

angedroht, und bei Nichtbeachtung dieser Bedrohung an dem Impetraten vollzogen werden.

Uebrigens steht es dem Impetranten außerdem frei, seine durch die verbotswidrigen Handlungen des Impetraten begründeten Ansprüche auf Schadensersatz geltend und dieselben zur Vermeidung von Weitläufigkeiten sofort durch Erbietung zum Schätzungseide und dessen Ableistung liquid zu machen, auch bei dem Richter darauf anzutragen, daß er den Impetraten dazu anhalte, ihn, den Impetranten, durch eine angemessene Kaution gegen Wiederholung solcher verbotswidrigen Handlungen sicher zu stellen.

§. 22.

Von der Vollziehung eines Erkenntnisses, welches den unterliegenden Theil dazu verurtheilt, etwas zu leiden oder sich gefallen zu lassen.

Wenn Jemandem durch eine richterliche Entscheidung oder einen gerichtlichen Vergleich die Verpflichtung auferlegt worden ist, zum Vortheile eines Andern etwas sich gefallen zu lassen oder zu leiden, so ist es Sache des Berechtigten, diesen Vergleich oder jene Entscheidung dadurch selbst zu vollstrecken, daß er von seiner, jener Verpflichtung gegenüberstehenden Befugniß durch deren Ausübung Gebrauch macht. Wird er aber dabei durch den Verpflichteten gestört, so sind diese Störungen Gegenstand der richterlichen Hülfsvollstreckung, und es tritt dabei das in §. 21. wegen der Exekution auf eine Unterlassung angeordnete Verfahren ein.

§. 23.

Von der Exekution auf Erlangung einer beweglichen Sache.

Ist Jemand verpflichtet, einem Andern eine bewegliche Sache herauszugeben, so wird nach erfolgtem Exekutionsantrage dem Impetraten aufgegeben, binnen einer angemessenen Frist von drei bis acht Tagen diese Sache dem Impetranten einzuhändigen. Erfolgt die Herausgabe derselben binnen dieser Frist, und spätestens bis zum Hülfstermine, nicht, so wird sie dem Impetraten, auf fernern Antrag des Impetranten durch das Gericht weggenommen und dem Letztern übergeben. Verleugnet der Impetrat den Besitz der herauszugebenden Sache, so kann der Impetrant von ihm verlangen, daß er deshalb den Manifestationseid leiste.

Wäre aber die Sache in die Hände eines Dritten gekommen, und kann oder will der Impetrant diesen darum nicht belangen, so bleibt es ihm überlassen, sofern solches den Rechten nach in dem betreffenden Falle zulässig ist, im Wege eines besondern deshalb anzustellenden Prozesses von dem Impetraten, wenn sein Exekutionsantrag auf Erlangung des Eigenthums dieser Sache gerichtet ist, den Werth derselben und seinen Schaden als eine Geldschuld, wenn er aber den Besitz der Sache nur wegen Ausübung eines Pfandrechts verlangt, auf andere Weise Sicherstellung zu fordern.

§. 24.

Von der Hülfsvollstreckung wegen Einräumung eines unbeweglichen Gutes.

Soll Jemand einem Andern ein unbewegliches Gut einräumen, so wird auf Antrag des Letztern dem Impetraten anbefohlen, binnen einer auf acht bis dreißig Tage nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Frist, dieses Gut dem Impetranten zu übergeben.

Wenn nun der Impetrat diesem Befehle spätestens bis zum Hülfstermine nicht nachkommt, so wird auf fernern Antrag der Impetrant mittelst der tauglichsten Zwangsmittel in den Besitz des Gutes gesetzt, auch, daß solches geschehen, in dem Gerichtshandelsbuche gehörig bemerkt.

§. 25.

Von der Exekution wegen Einräumung eines dinglichen Rechts an einer fremden unbeweglichen Sache.

Wenn Jemand die Einräumung eines dinglichen Rechts an einer fremden unbeweglichen Sache zu fordern berechtigt ist und deshalb auf Hülfsvollstreckung anträgt, so muß unterschieden werden, ob er bloß die Eintragung seines Rechts in das Gerichtshandels- und Hypothekenbuch, oder zugleich die Einsetzung in den Besitz dieses Rechts verlangt.

Im ersten Falle wird ein Termin zur Eintragung angesetzt, und wenn Impetrat solche nicht durch zulässige Einwendungen in diesem Termine abzuwenden vermag, so verfügt der Richter sofort im Termine, daß ohne weiteres damit verfahren werde.

Im zweiten Falle findet ein dem im §. 24. rücksichtlich der unbeweglichen Güter angeordneten ganz analoges Verfahren Statt.

§. 26.

Von der Exekution wegen Geldschulden.

Wenn ein Exekutionsantrag auf Befriedigung wegen einer Geldschuld gerichtet und als rechtsbegründet befunden worden ist, so wird dem Impetraten aufgegeben, binnen einer, nach Beschaffenheit und Größe der Forderung, imgleichen des Vermögens des Schuldners, auf acht Tage bis sechs Wochen vom Richter zu bestimmenden Frist die schuldige Zahlung zu leisten. Erfolgt nun solche bis zum Hülfstermine nicht, so wird alsdann nach Maßgabe des Antrags des Impetranten, mit Berücksichtigung der Terminalverhandlungen, sofort die wirkliche Hülfsvollstreckung in der Art, wie solches in den folgenden §§. näher bestimmt worden ist, verfügt.

§. 27.

Von den Exekutionsmitteln zur Befriedigung wegen einer Geldschuld im Allgemeinen.

Als Mittel der Befriedigung des Gläubigers wegen einer Geldschuld sind alle Sachen anzusehen, welche zu dem eigenthümlichen disponibeln Vermögen des Schuldners gehören, ausgenommen

1) diejenigen beweglichen Sachen, deren Jemand zu seinem Gewerbe oder Berufe unumgänglich nöthig hat;
2) dasjenige, was Jemand zu seiner nothwendigen Kleidung gebraucht;
3) bei kranken Personen oder Wöchnerinnen das Bette, die nöthige Wäsche, so wie überhaupt alles dasjenige, was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;
4) Alimentationsgeld und Almosen;
5) Besoldungen und Pensionen, wenn nicht die vorgesetzte Behörde des Besoldeten oder Pensionärs erforderlichen Falls, nach deshalb erstattetem unterthänigsten Berichte, ihre Zustimmung zu den Besoldungs- und Pensionsabzügen ertheilt. Diese Zustimmung soll aber niemals verweigert werden, wenn die Exekution wegen Schadensansprüche aus einseitigen unerlaubten Handlungen, oder wegen Alimentations-Forderungen gesucht wird, und dem Impetraten, nach Abrechnung der zu bestimmenden Abzüge, von seiner Besoldung oder Pension noch so viel übrig bleibt, als zu dessen und seiner Familie nothdürftigem Unterhalt erforderlich ist. Das hierzu Nöthige darf dem Impetraten unter keiner Voraussetzung gekürzt werden, und es hängt übrigens in jedem Falle die Bestimmung der Größe der Abzüge lediglich von dem Ermessen der vorgesetzten Behörden des Impetraten ab.
   Es findet ferner
6) bei Fideikommißgütern die Exekution nur in die Früchte, nach Abzug aller Kompetenzen, in Gemäßheit des §. 34. Statt, und dieses ist auch
7) bei Lehnsgütern der Fall, sofern nicht die Schuld eine wahre Lehnsschuld ist, wegen welcher die Hülfe in die Substanz des Lehnes selbst zu vollstrecken ist, oder der Lehnsherr wegen einer Allodialschuld seine Einwilligung zur Hülfsvollstreckung in das dominium utile, wodurch jedoch den Mitbelehnten an ihren Rechten niemals Eintrag geschehen kann, ertheilt. Endlich muß
8) außer dem Falle eines Konkurses, Demjenigen, wider welchen die Exekution verhängt wird, der nothwendige Lebensunterhalt für sich und seine Familie während der Exekution aus seinem Vermögen gelassen werden.

Unter allen übrigen, zu dem disponibeln Eigenthume des Schuldners gehörenden Sachen steht dem Gläubiger die freie Wahl derjenigen zu, welche er dem Richter nach §. 7. als Mittel der Hülfsvollstreckung vorschlagen will, und es kann weder der Rich-

ter, noch der Schuldner ein anderes Exekutionsmittel an die Stelle des gewählten setzen.

Damit auch der Schuldner durch betrügliche Veräußerung und Verbergung seiner Sachen dem Gläubiger die Mittel seiner Befriedigung um so weniger entziehen möge, so soll der Schuldner verbunden sein, auf des Letztern Antrag darüber den Manifestationseid abzuleisten. Die wirkliche Ableistung dieses Eides, wenn solche nicht etwa bloß auf eine bestimmte Sache oder auf eine Gattung von Sachen gerichtet ist, hat jedoch die Folge, daß sodann die Hülfsvollstreckung durch Personalarrest nicht mehr Statt findet.

§. 28.

Verpfändung der beweglichen Sachen.

Soll die Hülfe wegen einer Geldschuld in die beweglichen Sachen des Schuldners vollstreckt werden, so läßt der Richter durch eine dazu abzuordnende Gerichtsperson an dem im Hülfsbescheide dazu bestimmten Tage von diesen Sachen so viel wegnehmen, als nach einem Ueberschlage zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist. Der Schuldner ist verbunden, dieser Gerichtsperson seine beweglichen Sachen vorzuzeigen, und zu dem Behufe seine Zimmer und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke u. s. w., zu öffnen. Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß diese Gerichtsperson diese Vorzeigung nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe erforderlich ist.

Verweigert der Schuldner die Vorzeigung, oder hat er sich, um derselben auszuweichen, entfernt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesses zurückgelassen, so ist die Auspfändung mit Gewalt vorzunehmen.

Bei der Auspfändung soll die damit beauftragte Gerichtsperson, wenn der Gläubiger die beweglichen Sachen im Allgemeinen und nicht bestimmte Stücke unter denselben als Mittel zu seiner Befriedigung vorgeschlagen hat, vorzüglich solche Sachen wählen, die leicht zu transportiren und dem Schuldner am entbehrlichsten sind, zugleich auch am ersten Käufer finden; wobei er auf billige Wünsche und Vorstellungen des Schuldners, sofern sie dem beabsichtigten Zweck nicht zuwider laufen, Rücksicht zu nehmen hat.

Die abgepfändeten Sachen werden sodann genau verzeichnet und in sichern Gewahrsam genommen.

§. 29.

Auktion. Vorbereitung dazu.

Nach erfolgter Abpfändung der Sachen wird sofort zum öffentlichen Verkaufe derselben Anstalt gemacht, und es ist das Gericht verbunden, die hierbei zu beobachtenden Modalitäten sorgfältig zu erwägen, auch die Interessenten wegen des Ortes wo und der Zeit, zu welcher die Auktion vorgenommen werden soll, ingleichen wegen der Art deren öffentlicher Bekanntmachung mit ihrem Gutachten zu hören, ohne jedoch bei seiner Beschlußnahme an dasselbe gebunden zu werden.

Finden sich unter den öffentlich zu verkaufenden Gegenständen Gold- und Silbersachen, so ist Probe und Gewicht derselben, so wie von Pretiosen der technische Name und das Gewicht in dem Verzeichnisse zu bemerken. Auch soll bei Gold- und Silbersachen der zeitige Werth des Materials, ohne Rücksicht auf die Form, und bei Edelsteinen der Werth der Steine ohne Fassung, so viel als möglich ausgemittelt und im Verzeichnisse angegeben werden. Bei den übrigen Sachen aber ist eine Taxe nur dann erforderlich, wenn die Interessenten darauf antragen.

§. 30.

Oeffentliche Bekanntmachung derselben.

Hierauf soll vom Richter sofort binnen möglichst kurzer Frist ein Termin zur Auktion anberaumt und wenigstens vierzehn Tage vorher, mittelst Anschlags an Gerichtsstelle und zweimaliger Anzeige im Staats-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht, auch in

diesen öffentlichen Anzeigen den Kauflustigen eine allgemeine Uebersicht der zu verkaufenden Gegenstände gegeben werden. Es wird jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände, den Auktionstermin vier bis sechs Wochen vorher bekannt zu machen, auch das Anschlagspatent drei- bis viermal in den Staats-Anzeiger einrücken zu lassen, und mit dieser legalen Art der öffentlichen Bekanntmachung zugleich eine Anzeige in auswärtigen öffentlichen Blättern, den öffentlichen Ausruf, wo solcher üblich ist, imgleichen die Vertheilung gedruckter Verzeichnisse der zu verkaufenden Sachen oder andere angemessene Maßregeln, welche den Zweck eines hinreichenden Bekanntwerdens des Auktionstermins, ohne Aufwendung unverhältnißmäßiger Kosten, zu befördern geeignet sind, zu verbinden.

Eben so wird es auf der andern Seite dem richterlichen Ermessen überlassen, wenn die öffentlich zu verkaufenden Sachen von so geringem Werthe und der Beschaffenheit wären, daß das Erscheinen von auswärtigen Kauflustigen nicht zu erwarten sein möchte, den Auktionstermin nur einige Tage vorher und bloß durch Ausruf im Orte bekannt machen zu lassen.

§. 31.

Verfahren im Auktionstermine.

Im Auktionstermine sollen in der Regel von Seiten des Gerichts drei Gerichtspersonen zugegen sein, von welchen die eine das Auktionsprotokoll, die zweite die Kasse führt und die dritte das Ausrufen besorgt. Es steht zwar dem Gerichte frei, noch mehrere Personen bei dem Auktionsgeschäfte zuzuziehen, oder auch die Protokoll- und Kassenführung durch die nämliche Gerichtsperson verrichten zu lassen. Es soll aber sodann im ersten Falle nicht mehr, als für die erwähnten drei, zur Verrichtung des Auktionsgeschäfts hinreichenden, Personen, und im zweiten Falle nur so viel, als für den Protokollführer und Ausrufer bestimmt ist, an Gebühren liquidirt werden.

Das Geschäft des Protokollführers besteht darin, daß er die zu versteigernden Sachen nach Ordnung des Verzeichnisses vorzeigen und ausrufen läßt, die Zuschlagssummen und die Namen der die Sache erstehenden Personen in das hierzu eingerichtete Verzeichniß gehörig einträgt und, wenn keine höhere Gerichtsperson im Termine zugegen ist, dafür sorgt, daß das Auktionsgeschäft ordnungs- und gesetzmäßig verrichtet, auch mit der Auktion, wenn der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Bezahlung der Kosten hinreicht, eingehalten werde.

Der Kassenführer, welcher auch eine in Rechten nicht erfahrene, nur sonst zur Kassenführung hinlänglich geeignete Gerichtsperson sein kann, nimmt, nach erfolgtem Zuschlage, die für die verkauften Sachen eingekommenen Gelder ein und läßt gegen baare Zahlung die erstandenen Sachen den Erstehern verabfolgen. Reste sollen gar nicht geduldet werden. Stundet der Kassenführer dessenungeachtet die Zuschlagssumme, so geschieht dies lediglich auf seine Gefahr, und er ist verbunden, am Schlusse der Auktion den Betrag der gestundeten Summe sofort aus seinem eigenen Vermögen zuzuschießen.

Der Ausrufer, welcher, in Ermangelung einer mit diesem Geschäft besonders beauftragten andern Gerichtsperson, der Gerichtsbote sein soll, zeigt die zu verkaufenden Sachen den anwesenden Kauflustigen vor und giebt dabei, wenn es auf Gewicht oder Maß derselben ankommt, zugleich den Betrag desselben an, ruft die dabei geschehenen Gebote laut und vernehmlich mit der hergebrachten Formel: zum ersten, zum zweiten, zum dritten Male, aus und giebt, wenn nach dem Ausrufe: zum dritten Male — kein Mehrgebot erfolgt, durch Aufschlagen auf den Tisch, das Zeichen des Zuschlags. Er soll aber hierbei mit aller Redlichkeit und Unparteilichkeit, und nicht etwa zum Nachtheile der Interessenten zu rasch verfahren, insbesondere auch Sachen, welche über 5 Thaler werth sind, nicht anders als auf Befehl oder Wink der dirigirenden Gerichtsperson zuschlagen.

Haben fremde unbekannte Menschen, oder notorisch insolvente Personen das letzte Gebot, so soll der Zuschlag nicht anders als gegen baare Zahlung erfolgen; wenn solche aber nicht sofort geleistet werden kann, so soll das ausgerufene Stück demjenigen zugeschlagen werden, welcher das vorletzte Gebot gethan hat; vorausgesetzt, daß dieser solches noch halten will.

Dem Gläubiger steht das Mitbieten frei, nicht aber dem Schuldner. Auch die Gerichtspersonen, welche mit dem Auktionsgeschäfte zu thun haben, und insbesondere der Ausrufer, sollen sich des Mitbietens gänzlich enthalten. Wenn sie daher die Absicht haben, die eine oder die andere Sache zu erstehen, so sollen sie durch einen Andern für sich bieten lassen, dabei aber weder durch Worte noch Zeichen es bemerkbar werden lassen, daß für sie geboten werde.

Haben zwei Bieter zu gleicher Zeit ein gleiches Gebot gethan, und wollen eben so wenig sie selbst, als andere Bieter, dieses Gebot übersetzen, so entscheidet, wenn sie sich nicht sogleich über einen andern Ausweg vergleichen, das Loos über den Zuschlag.

Sobald der Zuschlag vorschriftsmäßig erfolgt ist, kann der, welcher die Sache erstanden hat, fordern, daß sie ihm sofort ohne Berücksichtigung von Protestationen der Interessenten, wegen zu niedriger Erstehungssumme oder wegen irgend einer andern Ursache, gegen baare Zahlung übergeben werde. Auf der andern Seite darf derselbe aber die Uebernahme der erstandenen Sache und die Bezahlung der dafür gebotenen Summe nicht verweigern, und es soll namentlich die Einrede: daß die erstandene Sache nicht so viel werth sei, als er geboten habe, selbst wenn er dabei wirklich über die Hälfte verletzt wäre, gänzlich unzulässig sein.

§. 32.

Auszahlung des Auktionserlöses.

Nach Beendigung der Auktion wird sofort von dem Gerichte den Interessenten darüber Rechnung abgelegt, und wenn zuvörderst die Auspfändungs-, Auktions- und übrigen Exekutionskosten abgezogen worden sind, mit Auszahlung der dem Gläubiger gebührenden Summe gegen Quittung vorgeschritten, das etwa noch Uebrigbleibende aber dem Schuldner gegen Quittung verabfolgt.

Es steht jedoch dem Gläubiger frei, bei Auktionen, von welchen zu erwarten ist, daß sie länger als acht Tage dauern, darauf zu dringen, ihm, wenn das Gericht wegen der Gerichtskosten sicher gestellt ist, den täglichen Erlös auf Abschlag auszuzahlen.

§. 33.

Die vorstehenden Bestimmungen wegen der gerichtlichen Auktionen, so wie die nachfolgenden Verordnungen, wegen der gerichtlichen Subhastationen im Exekutionsverfahren, kommen auch bei allen anderen nothwendigen und freiwilligen gerichtlichen Auktionen und Subhastationen zur Anwendung, in so fern solche nicht ausdrücklich von dem Gerichte oder den Interessenten bei der öffentlichen Bekanntmachung des Auktions- oder Subhastationstermins, oder in diesem Termine selbst, abgeändert worden sind.

§. 34.

Immission in die Früchte eines unbeweglichen Gutes.

Wird Jemand, Behufs seiner Befriedigung, in die Früchte eines unbeweglichen Gutes immittirt, so erhält er dadurch das Recht, sich selbst aus den Früchten des Gutes bezahlt zu machen, und es steht demselben, wenn er sich mit dem Schuldner nicht etwa darüber einigt, das Gut zu vermiethen oder zu verpachten, frei, es entweder selbst zu verwalten, oder einen ihm und dem Schuldner zu verpflichtenden Verwalter zu bestellen, oder endlich dem Schuldner zwar die Verwaltung des Gutes fortwährend zu lassen, demselben aber einen verpflichteten Aufseher beizuordnen, welcher die Einkünfte erhebt und solche dem Gläubiger abliefert.

Durch diese Immission erhält der Gläubiger zugleich auch an den in Folge der-

selben von ihm zwar bereits erhobenen, aber mit seinem Vermögen noch nicht konsolidirten Nutzungen ein gesetzliches Pfandrecht, welches jedoch vor anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Hypotheken, die bereits vor der Immission auf dem Gute hafteten, weder bevorzugt, noch auf die noch nicht erhobenen Nutzungen auszudehnen ist.

Der immittirte Gläubiger kann aber an der bisherigen Benutzungsart des Gutes nichts abändern, auch die Pacht- und Miethskontrakte, welche vor der Immission redlicher Weise vom Schuldner abgeschlossen waren, vor geendigter Pachtzeit ohne andere rechtmäßige Ursache nicht aufheben. Er ist ferner verpflichtet, das Gut als ordentlicher Hauswirth zu verwalten, für Erhaltung des baulichen Standes zu sorgen, über die Nutzungen Rechnung abzulegen und dasjenige, was er nach Abzug der Kosten und Abgaben an Früchten übrig hat, worüber der Manifestationseid allenfalls von ihm gefordert werden kann, auf Zinsen, Kapital und Kosten abzurechnen.

Die Wirkungen der Immission dauern so lange fort, bis der immittirte Gläubiger vollkommen befriedigt ist, wenn nicht früher das Recht des Schuldners und seiner Erben an dem Gute aufhört, oder Konkurs über das Vermögen des Schuldners ausbricht.

§. 35.

Hülfsvollstreckung in die Substanz eines unbeweglichen Gutes.

Wenn die Hülfsvollstreckung in die Substanz eines unbeweglichen Gutes des Schuldners geschehen soll, so wird der Gläubiger sofort nach dem Hülfstermine in die Substanz dieses Gutes immittirt, und diese Immission gewährt demselben den Vortheil, daß er dadurch ein gesetzliches, jedoch nicht bevorzugtes Pfandrecht an diesem Gute erhält, zugleich auch ganz in die Verhältnisse eines in die Früchte eines unbeweglichen Gutes immittirten Gläubigers eintritt, wie solche in dem vorhergehenden §. näher auseinander gesetzt worden sind.

Will jedoch der Gläubiger von diesem letztern Vortheile keinen Gebrauch machen, so steht ihm frei, in dem Hülfstermine zu erklären, daß er die wirkliche Immission nicht verlange, vielmehr, daß der Schuldner einstweilen noch im Besitze und Genusse der Früchte und des Gutes bleibe, zugeben und die Hülfe für vollstreckt annehmen wolle. In Folge dieser Erklärung wird sodann im Hülfsbescheide erkannt, daß die Hülfe für vollstreckt anzunehmen sei, und dieses Erkenntniß hat die Folge, daß dem Gläubiger dadurch das mit der wirklichen Immission verbundene gesetzliche Pfandrecht zugesichert wird.

§. 36.

Subhastation. Vorbereitung dazu. Taxe.

Hierauf wird sofort Anstalt zur Subhastation des verholfenen Gutes gemacht, und der Richter hat dabei das in §. 29., rücksichtlich der Vorbereitung zur Auktion beweglicher Sachen, Angeordnete auch bei der Subhastation, jedoch mit der nähern Bestimmung zu beobachten, daß bei dem öffentlichen Verkaufe eines unbeweglichen Gutes dessen vorgängige Taxe schlechterdings erforderlich ist.

Die Taxe geschieht von den zu dergleichen Abschätzungen ein für allemal verpflichteten, oder in deren Ermangelung von den besonders dazu zu verpflichtenden Sachverständigen, und es müssen die Taxatoren bei ihrer Abschätzung hauptsächlich den kurrenten Preis von dergleichen Grundstücken, und zwar wegen des Einflusses der Taxe auf den Zuschlag (§. 40.) mit Berücksichtigung der temporären und beständigen Lasten, zum Grunde legen, indem vorauszusehen ist, daß nach diesem die Bietenden auch ihre Gebote einrichten werden.

Die Taxatoren sollen bei dieser Abschätzung zwar mit aller Rechtlichkeit und ohne irgend eine parteiische Rücksicht zu Werke gehen; es sollen aber weder sie selbst, noch das Gericht oder die Interessenten schuldig sein, dieselbe zu vertreten. Die Lizitation und Adjudikation geschehen vielmehr in Bausch und Bogen, so daß nur alsdann, wenn das ganze Grundstück oder ein Theil desselben von einem Dritten evinzirt wird, oder ein mit zum Anschlage gebrachtes Stück oder Realrecht gar nicht vorhanden ist, der aus

dem Kaufgelde bezahlte Gläubiger nach dem Verhältnisse des Gebots gegen die Taxe dem Käufer deshalb Gewähr zu leisten hat.

Sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner steht es frei, die bei Aufnehmung der Taxe etwa vorgefallenen Fehler oder Versehen dem Gerichte anzuzeigen und auf Abänderung der Taxe anzutragen; es muß jedoch solches wenigstens vier Wochen vor dem Subhastationstermine geschehen. Wenn nun diese Erinnerungen erheblich zu sein scheinen, so soll das Gericht sofort die nähere Untersuchung derselben verfügen und den Ausfall dieser Untersuchung, in so fern eine Abänderung der Taxe daraus erfolgt, den im Termine sich meldenden Lizitanten, vor Abgebung ihrer Gebote, bekannt machen. Wegen Erinnerungen und Ausstellungen wider die Taxe, welche erst im Subhastationstermine angebracht werden, soll hingegen die Fortsetzung der Lizitation und der Zuschlag selbst nicht aufgehalten werden.

§. 37.

Verkaufsbedingungen.

Wenn wegen der Qualität des zu subhastirenden Grundstücks oder wegen besonderer dabei vorkommender Umstände die Nothwendigkeit es erfordert, gewisse spezielle Bedingungen festzusetzen, unter welchen nur auf die von den Lizitanten abzugebenden Gebote Rücksicht genommen werden kann, so müssen die Interessenten dem Gerichte dieses gebührend anzeigen, damit nach Beschaffenheit der Umstände diese Bedingungen dem Subhastationspatente beigefügt oder die Kauflustigen doch davon benachrichtigt werden können, daß deren Einsicht bei dem Gerichte gestattet sei, auch auf Verlangen, gegen Erlegung der Gebühr, eine Abschrift davon mitgetheilt werden solle.

§. 38.

Anberaumung und Bekanntmachung des Subhastationstermins.

Sobald die Taxe erfolgt ist, soll ein peremtorischer Termin zur Subhastation anberaumt und öffentlich bekannt gemacht werden, welcher dergestalt anzusetzen ist, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Subhastationstermin eine Frist von zwei Monaten bleibt.

Die Bekanntmachung geschieht mittelst Anschlagspatent an Gerichtsstelle und dessen viermaliger Einrückung in gleichen Zwischenräumen im Staats-Anzeiger, so daß zwischen der letzten Bekanntmachung und dem Subhastationstermine höchstens ein Zwischenraum von vierzehn Tagen ist. Es bleibt jedoch hierbei, wie bei der Auktion der Mobilien, dem Richter überlassen, mit dieser legalen Art der öffentlichen Bekanntmachung zugleich eine Anzeige in auswärtigen Blättern oder, wo solches üblich ist, einen öffentlichen Ausruf zu verbinden.

In dem Subhastationspatente soll

1) das öffentlich zu verkaufende Grundstück nach Beschaffenheit, Flächenraum und Lage genau bezeichnet, auch der Betrag der Taxe desselben hinzugefügt, und es sollen zugleich in der Regel die demselben zustehenden Gerechtsame, so wie die darauf haftenden Abgaben und Reallasten summarisch angegeben werden, damit die Bietenden hierdurch eine sichere Uebersicht über den Werth der zu verkaufenden Grundstücke erhalten. Durch diese Bestimmungen werden die Gerichte jedoch für dabei etwa vorgefallene Unrichtigkeiten und Irrthümer keineswegs verantwortlich gemacht, indem dieselben, in Ermangelung förmlicher Lager- und Hypothekenbücher, noch zur Zeit nicht überall im Stande sind, die Abgaben und Reallasten jedes einzelnen Grundstücks mit Sicherheit nachzuweisen. Es sollen ferner
2) der Tag und die Dauer des Lizitationstermins bestimmt,
3) Diejenigen, welche dem Gerichte unbekannte Eigenthums- oder Miteigenthumsansprüche an dem zu verkaufenden Gute oder stillschweigende allgemeine oder besondere Pfandrechte daran zu haben vermeinen, solche in der ersten Hälfte

der Frist zwischen dem Lizitationstermine und dessen öffentlicher Bekanntmachung, bei Verlust derselben, beim Gerichte, damit darauf nach deren vorgängiger Prüfung die erforderliche Rücksicht genommen werden könne, anzumelden, aufgefordert;

4) die Kauflustigen zum Erscheinen und Bieten in diesem Termine mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des Termins etwa einkommenden Gebote nicht weiter reflektirt werden könne, und mit dem Bemerken der Voraussetzungen, unter welchen die Lizitanten der Adjudikation gewärtig sein können, eingeladen und endlich

5) die etwa zu machenden besonderen Verkaufsbedingungen entweder angeführt oder im Allgemeinen mit dem Bemerken, auf welchem Wege deren nähere Einsicht zu erlangen sei, angedeutet werden.

§. 39.

Verfahren im Subhastationstermine.

Im Subhastationstermine sollen von Seiten des Gerichts zwei Gerichtspersonen zugegen sein, deren eine die richterlichen Obliegenheiten und die andere die Protokollführung bei dem Subhastationsgeschäfte besorgt.

Die eingetragenen Realprätendenten werden mittelst Umlaufs zum Erscheinen im Subhastationstermine besonders zitirt, damit sie darin ihre Rechte wahrnehmen können; die nicht eingetragenen Realprätendenten aber, welche sich in Folge des Subhastationspatents beim Gerichte angemeldet haben, werden eben so wenig, als der auf die Subhastation antragende Gläubiger und der Schuldner zum Erscheinen in diesem Termine besonders vorgeladen; sie dürfen jedoch ebenfalls bei der Subhastation zugegen sein und ihre Rechte dabei wahrnehmen. Das Nichterscheinen aller dieser Personen hindert aber den Fortgang der Subhastation nicht.

Der Lizitationsakt, welcher allemal öffentlich und, wenn in dem Subhastationspatente nicht aus besonderen Gründen etwas Anderes bestimmt worden ist, an ordentlicher Gerichtsstelle vor sich gehen soll, wird damit eröffnet, daß die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht und auf Befragen die nöthigen Erläuterungen darüber gegeben, auch die nach §. 36. etwa vorgefallenen Abänderungen bei der Taxe angezeigt und sodann die erschienenen Kauflustigen aufgefordert werden, ihre Gebote zu thun.

Finden sich im Termine Lizitanten ein, deren Vermögensumstände nicht so hinreichend bekannt sind, daß darüber ein Zweifel entsteht, ob sie auch im Stande sein werden, gehörige Zahlung zu leisten: so steht es den Interessenten frei, von denselben bis auf $\frac{1}{4}$ des Schätzungswerthes, in so fern im Subhastationspatente nicht ausdrücklich eine höhere odere geringere Summe auf Antrag der Interessenten bedungen worden ist, Kautionsbestellungen durch Bürgen oder Pfand zu verlangen, die sie auf der Stelle berichtigen müssen, ehe sie zum Mitbieten gelassen werden.

Ist es zweifelhaft, ob ein Mitbietender in anderer Hinsicht zum Erwerbe des öffentlich zu verkaufenden Grundstücks geeignet sei, so können die Interessenten darauf dringen, daß er sich darüber sofort und bevor er zum Mitbieten gelassen wird, gehörig ausweise.

Den Interessenten, mit Ausnahme des Schuldners, ist das Mitbieten unter der Voraussetzung ihrer hinlänglichen Qualifikation zum Erwerbe des Gutes erlaubt; von Seiten der Gerichtspersonen aber, welche mit dem Subhastationsgeschäfte beauftragt sind, ist das Mitbieten eben so wenig zulässig, als bei der Auktion.

Zu einer gehörigen Lizitation sind mindestens zwei, nach den obigen Bestimmungen zum Bieten geeignete, Lizitanten erforderlich.

Bedingte Gebote werden gar nicht, und alle Gebote nur unter der stillschweigenden Voraussetzung: daß der Lizitant sich den Verkaufsbedingungen unterwerfe, angenommen.

Alle im Termine geschehenen Gebote sind mit Hinzufügung der Namen der Lizitanten, welche dieselben abgegeben haben, im Protokolle genau zu bemerken.

Der Lizitationstermin dauert, wie die übrigen gerichtlichen Termine, von 9 Uhr Morgens, bis um 4 Uhr Nachmittags; es ist dieß jedoch nur so zu verstehen, daß das Gericht berechtigt ist, nach 4 Uhr, wenn von den anwesenden Lizitanten Niemand mehr bietet, zu erklären: es solle, wenn kein Gebot mehr erfolge, das Lizitationsprotokoll sofort geschlossen werden, und wenn nach dieser Erklärung entweder gar kein Gebot mehr abgegeben wird, oder das Bieten wieder aufhört, den Termin und das über die Lizitation abgehaltene Protokoll zu schließen. Erst dieser Abschluß des Lizitationsprotokolls, nicht aber der Glockenschlag vier allein begründet die Ausschließung aller späteren Gebote.

§. 40.

Vom Meistgebote.

Die Verbindlichkeit und das Recht des Bietenden aus seinem Gebote dauert nur so lange, als sein Gebot das höchste ist. Ist er überboten, so hört seine Verpflichtung, sein Gebot zu halten, dagegen aber auch jedes daraus herzuleitende Recht sofort auf.

Haben zwei Lizitanten zu gleicher Zeit zwei ganz gleiche Gebote abgegeben, und wollen weder sie selbst, noch andere Lizitanten dieselben übersetzen, so entscheidet, wenn sie sich nicht über einen andern Ausweg vergleichen, sofort das Loos, welches von den beiden Geboten gelten soll.

Derjenige Lizitant nun, welcher das Meiste geboten hat, soll das Lizitationsprotokoll mit unterschreiben, und er kann, vorausgesetzt, daß

1) er zum Besitz des erstandenen Gutes geeignet ist und zur gehörigen Zeit Zahlung zu leisten vermag,
2) sein Gebot drei Viertheile der Taxe erreicht oder bei einem niedrigern Gebote sämmtliche übrige Interessenten in den Zuschlag willigen und dieses sofort erklären,
3) die landesherrliche Einwilligung, wo solche erforderlich ist, erfolgt,

verlangen, daß ihm das erstandene Gut zugeschlagen und adjudizirt werde.

Er ist aber auch verpflichtet, seinem Gebote, selbst wenn er wirklich über die Hälfte verletzt worden sein sollte, vollständig Genüge zu leisten, und wenn in dem Anschlagspatente, oder durch gütliche Vereinigung mit den Interessenten nicht etwas Anderes bedungen worden ist, die gebotene Summe sofort bei der Adjudikation zu bezahlen.

§. 41.

Von der Adjudikation und Uebergabe.

Sind nun die Voraussetzungen vorhanden, unter welchen die Adjudikation erfolgen muß, so wird sofort ein Termin dazu, und zwar, wenn die sämmtlichen Interessenten, mit Einschluß des Käufers, solchen nicht weiter hinausgesetzt zu sehen wünschen, innerhalb der nächsten dreißig Tage anberaumt, zu welchem der Meistbietende und die übrigen Interessenten geladen werden, und es wird in diesem Termine gegen Leistung der schuldigen Zahlung dem Erstern das Gut in einem nach der für Erkenntnisse vorgeschriebenen Form abzufassenden Adjudikationsdekrete schuldenfrei zugeschlagen und übereignet.

Von den gezahlten Geldern werden sofort bei der Zahlung die Gerichtskosten und die Schulden berichtigt; dasjenige aber, was sodann noch übrig bleibt, wird dem Schuldner ausgehändigt.

§. 42.

Wie zu verfahren ist, wenn das Meistgebot nicht drei Viertheile der Taxe erreicht.

Erreicht aber das Meistgebot nicht drei Viertheile der Taxe, so steht es den Interessenten, und zwar jedem unter ihnen, frei, sofort im Subhastationstermine und vor Abschluß des Lizitationsprotokolls darauf anzutragen, daß ein zweiter Subhastations-

termin angesetzt werde, durch welchen Antrag jedoch Derjenige, welcher das Meistgebot abgegeben hat, sofort von der Verbindlichkeit, sein Gebot zu halten, gänzlich befreiet wird.

Bei dieser zweiten Subhastation ist alles Dasjenige, was in §. 38. bis §. 41. über das Subhastationsverfahren verordnet ist, zu beobachten, jedoch mit der Modifikation, daß

1) nur eine dreißigtägige Frist zwischen dem Subhastationstermine und dem Tage der Bekanntmachung desselben zu bleiben braucht,
2) der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt, dessen Gebot mag drei Viertheile der Taxe erreichen oder nicht, wenn nur den übrigen Erfordernissen des Zuschlags genügt wird.

§. 43.

oder der Meistbietende zum Besitze nicht geeignet ist, oder die landesherrliche Einwilligung in die Adjudikation nicht erfolgt,

Kann die Adjudikation aus dem Grunde, weil der Meistbietende zum Besitze des erstandenen Grundstücks nicht qualifizirt ist, oder die etwa erforderliche landesherrliche Einwilligung verweigert wird, nicht erfolgen, so wird das Subhastationsverfahren wiederholt, und es kommen dabei die Vorschriften des §. 38. bis 41. zur Anwendung.

§. 44.

oder der Meistbietende nicht zur rechten Zeit Zahlung leistet,

Leistet der Meistbietende zur gesetzlich angeordneten, oder von den Interessenten bei den Verkaufsbedingungen bestimmten oder zwischen denselben und dem Erstern verabredeten Zeit die schuldige Zahlung nicht, so steht es den Interessenten frei, darauf anzutragen, daß das Gut sofort, auf Gefahr und Kosten des Meistbietenden, nochmals subhastirt werde, und es wird dabei ganz so, wie in §. 38. bis §. 41. angeordnet worden, verfahren.

§. 45.

oder gar kein Gebot, wenigstens keine gehörige Lizitation erfolgt.

Wenn gar kein Gebot im Termine erfolgt ist, oder wegen Mangels der nach §. 39. erforderlichen Anzahl von Lizitanten keine gehörige Lizitation Statt gefunden hat, so steht es dem Gläubiger, oder wenn deren mehrere sind, jedem unter ihnen frei, sich sofort zu erbieten, das ausgebotene Grundstück für die Taxe anzunehmen, oder darauf anzutragen, daß das Subhastationsverfahren so oft wiederholt werde, bis eine gehörige Lizitation erfolgt. Im erstern Falle wird der das Grundstück annehmende Gläubiger durch den Zuschlag unwiderruflicher Eigenthümer, und steht dem Schuldner auch in diesem Falle ein Einlösungsrecht nicht zu.

§. 46.

Von dem dem Schuldner gestatteten Selbstverkaufe des verholfenen Gutes.

Bis zum entscheidenden Subhastationstermine steht es dem Schuldner frei, sein ausgebotenes Grundstück selbst zu verkaufen, und der Gläubiger kann dem nicht widersprechen, wenn er von dem Käufer sofort vollständig befriedigt wird. Wird nun ein solcher Verkauf dem Gerichte angezeigt, so muß der Gläubiger sofort darüber vernommen, und wenn derselbe etwas Genügendes dagegen nicht einzuwenden hat, den Kauflustigen davon, auf die nämliche Weise, wie die Bekanntmachung des Subhastationstermins erfolgte, Nachricht gegeben werden. Ist zu dem Letztern nicht mehr Zeit genug vorhanden, so muß der Schuldner oder der Käufer sich verbindlich machen, die auswärtigen, im Termine etwa erscheinenden Kauflustigen wegen ihrer Reisekosten zu entschädigen, oder sich gefallen lassen, daß der Subhastationstermin dessenungeachtet abgehalten und dabei auf den abgeschlossenen Kauf keine Rücksicht genommen werde.

§. 47.

Exekution in die Aktivforderungen.

Soll die Hülfsvollstreckung in die Aktivforderungen des Impetraten geschehen, so wird dessen Schuldnern, unter der Verwarnung, widrigenfalls nochmalige Zahlung leisten zu müssen, aufgegeben, nichts an den Impetraten zu bezahlen, sondern das Schuldige

entweder dem Impetranten selbst oder dem Gerichte gegen Schein zu zahlen. Es werden auch dem Impetraten die Urkunden, welche er solcher Aktivforderungen wegen in den Händen hat, abgefordert und dem Impetranten mit Anmerkung der gerichtlichen Abtretung ausgehändigt.

Sind dem Impetraten wegen dieser Aktivforderungen Hypotheken bestellt worden, so wird diese gerichtliche Abtretung auch im Hypothekenbuche vermerkt.

Uebrigens versteht es sich hierbei von selbst, daß, wenn die zur Exekution dienende Aktivforderung größer ist, als die Forderung des Impetranten, die Hülfsvollstreckung nicht in die ganze Forderung, sondern nur in den zur Befriedigung des Impetranten erforderlichen Theil derselben geschieht, und daß hiernach die richterlichen Verfügungen eingerichtet werden müssen.

§. 48.

Vom Abarbeiten der Schulden.

In Ermangelung jedes andern Objekts zur Befriedigung des Gläubigers steht es diesem frei, darauf anzutragen, daß der Schuldner, wenn solcher nicht in Herzoglichen Diensten steht, oder sonst ein öffentliches geistliches oder weltliches Amt bekleidet, die Schuld durch Arbeiten, welche seinen Kräften und Kenntnissen gemäß und für seinen Stand nicht unehrenhaft sind, nach und nach abzuführen, angehalten werde, und es soll diese Art der Hülfsvollstreckung vorzüglich auch bei denjenigen Personen Statt finden, welchen nach §. 27. das zum Betreiben ihrer Kunst oder ihres Handwerks unumgänglich nöthige Werkzeug bei der Auspfändung hat gelassen werden müssen. Die Zahlungstermine sind nach richterlichem Ermessen erforderlichen Falls auf den Grund eines Gutachtens von Sachverständigen über den möglichen Verdienst und den zur Subsistenz des Schuldners und seiner Familie nöthigen Bedarf zu bestimmen, und der Gläubiger kann sich nicht weigern, diese Zahlungstermine anzunehmen.

§. 49.

Von der Hülfsvollstreckung durch Personalarrest.

Kann aber der Gläubiger auch auf solche Art zu seiner Befriedigung nicht gelangen, oder will er sich darauf nicht einlassen, oder verkauft oder versetzt der Schuldner das ihm gelassene Handwerkszeug, oder leistet er in den ihm gesetzten Terminen die schuldige Abschlagszahlung nicht, so soll der Schuldner auf Antrag des Gläubigers in Personalarrest gebracht werden. Diese Exekutionsart ist daher wegen gewöhnlicher Schulden, die nicht Wechselschulden sind, nur subsidiarisch, und sie findet wegen solcher gewöhnlichen Schulden außerdem gegen diejenigen Schuldner nicht Statt, welche in Herzoglichen Diensten stehen, oder sonst ein öffentliches geistliches oder weltliches Amt bekleiden, und eben so wenig gegen solche Schuldner, deren Insolvenz, welche sie jedoch auf Antrag des Gläubigers beschwören müssen, in bekannten oder sofort zu erweisenden offenbaren Unglücksfällen, die sich erst nach Entstehung der Schuld zugetragen haben, begründet ist.

Kann der Schuldner wegen Krankheit, Alters oder Gebrechlichkeit, sich seinen Unterhalt im Gefängnisse auf eine erlaubte Art nicht selbst verdienen, so ist der Gläubiger verbunden, dem Gefangenenwärter den Betrag gewöhnlicher Gefangenenkost, welche dem Schuldner zu verabreichen ist, so wie alle übrigen Kosten der Haft, wöchentlich vorauszubezahlen, widrigenfalls das Gericht den Schuldner, auf Anzeige des Gefangenenwärters hiervon, sofort seines Arrestes entläßt.

Der Arrest eines Schuldners wegen einer solchen gewöhnlichen Schuld soll jedoch zusammen nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Nach Verlauf dieser Zeit steht es dem Schuldner frei, auf Entlassung aus demselben anzutragen, und es soll diesem Antrage stets gefügt werden, wenn der Schuldner zuvörderst noch, auf Antrag des Gläubigers, seine Insolvenz beschworen, und daß er den Gläubiger, sobald es ihm nur irgend möglich sein werde, befriedigen wolle, eidlich angelobt hat.

IV.
Elf Dezisionen.

Decisio I.

Zu den Titeln V. und VI. der Landesordnung.

Von geistlichen Gerichten und Prozessen, Ehesachen und ehelicher Verlobung.

§. 1.

Wiedereinsetzung einer minderjährigen Verlobten in den vorigen Stand.

Obgleich nach den Erläuterungen zu obigen Titeln, §. 14. Zahl 5., bloße Minderjährigkeit auf Seiten der Braut kein rechtmäßiger Grund zum Rücktritte von einem sonst gültigen Eheverlöbnisse ist: so soll doch einer solchen minderjährigen Verlobten, wenn sie es auch nur sehr wahrscheinlich zu machen im Stande ist, oder es sonst aus den Umständen vermuthet werden kann, daß sie bei ihrer Einwilligung nicht mit der gehörigen Ueberlegung gehandelt habe, und dabei weniger ihrer Neigung als fremden Eingebungen und dringenden, wenn auch nicht arglistigen, Zuredungen gefolgt sei, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne vorgängiges Rechtsverfahren, aus Rücksicht der Billigkeit, auf ihr Ansuchen ertheilt werden können.

Gegen den richterlichen Beschluß über die Gewährung oder Versagung der nachgesuchten Wiedereinsetzung gegen das Eheverlöbniß einer solchen Minderjährigen findet kein Rechtsmittel, sondern nur eine Beschwerdeführung bei dem Landesherrn Statt.

§. 2.

Einsprüche gegen Aufgebot und Trauung betreffend.

Wenn eines privatrechtlichen Einspruches halber das öffentliche Aufgebot oder die Trauung eines Brautpaares durch eine Verfügung des Gerichts einstweilig verboten wird, so ist dasselbe berechtigt, dem Einsprechenden sogleich und ohne daß dieser erst vom Gegentheile im Wege des Provokations-Prozesses dazu aufgefordert zu werden braucht, eine Frist von wenigstens vierzehn und höchstens dreißig Tagen zu setzen, binnen welcher derselbe die rechtliche Begründung seines Einspruchs durch Anstellung einer Klage verfolgen muß. Verabsäumung dieser Frist zieht, ohne daß es dazu einer förmlichen Ungehorsamsbeschuldigung bedürfe, die Wiederaufhebung des Verbotes, sobald der oder die Verlobte darauf anträgt, nach sich.

Wird der Einspruch nicht bei dem Gerichte, sondern bei dem Pfarrer gethan, so hat derselbe mit der Ertheilung des Ledigkeitsscheines und der Trauung inne zu halten und dem betreffenden Gerichte von dem erfolgten Einspruch Anzeige zu machen. Das Gericht hat, sobald es durch den Bericht des Pfarrers, oder die Beschwerde des Verlobten, oder endlich auch durch irgend einen Antrag des Einsprechenden davon Kenntniß

erhält, Letzterm die Anstellung der Klage binnen einer solchen Frist ebenfalls aufzulegen, und, und wenn solche verabsäumt wird, auf Anrufen des andern Theils, dem Aufgebote und der Trauung Fortgang zu geben.

Decisio II.

Zu dem Titel VIII. der Landesordnung und dem Edikt vom 30. Mai 1815.

Die Ansprüche unehelicher von einem verheiratheten Manne während bestehender Ehe erzeugten Kinder an die Erben des ehebrecherischen Vaters betreffend.

§. 1.

Uneheliche Kinder eines verheiratheten Mannes, welche er während seiner bestehenden Ehe mit einer Andern als seiner Ehefrau, also ehebrecherischer Weise, erzeugt hat, haben an den Vater selbst in Bezug auf Unterhalt und Erziehung ganz die nämlichen Ansprüche, wie andere nicht von einem Ehemanne erzeugten.

§. 2.

Ist der Vater eines unehelichen Kindes verstorben, und hinterläßt er eine rechtmäßige Gattin oder eheliche Nachkommen zu seinen Erben, so findet gegen diese eine Klage auf Verabreichung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten für das uneheliche Kind, der angebliche Vater möge nun zur Zeit der Erzeugung des Kindes bereits verheirathet gewesen sein oder nicht, überhaupt nur rücksichtlich der künftigen Unterhaltung bis zu dem gesetzlich bestimmten Zeitpunkte Statt, und kann auf die Erstattung der Kosten des bisherigen Unterhalts, welche bis dahin die Mutter oder ein Dritter getragen hat, nicht erstreckt werden.

§. 3.

Der Grund einer solchen Klage kann gegen die §. 2. bezeichneten Erben nicht durch Eideszuschiebung, sondern er muß durch andere rechtliche Beweismittel mindestens bis dahin dargethan werden, daß rechtlich auf den Erfüllungseid des klagenden Theiles erkannt werden kann.

§. 4.

Ein Jahr nach dem Tode eines solchen, eine Gattin oder eheliche Kinder hinterlassenden, Ehemannes, oder, wenn das Kind zur Zeit des Todes des angeblichen Vaters noch nicht geboren war, ein Jahr nach des Erstern Geburt, ist jede Klage gegen des verstorbenen angeblichen Vaters obenbenannte Erben, wegen behaupteter Vaterschaft des Verstorbenen zu einem unehelichen Kinde völlig und dergestalt erloschen, daß dagegen auch die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht bewilligt werden darf, den einzigen Fall ausgenommen, wenn die Mutter des unehelichen Kindes oder dessen Vormund es wahrscheinlich zu machen vermag, daß sie von einem oder dem andern Erben durch Vertröstungen oder listige Vorspiegelungen abgehalten worden seien, innerhalb des in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Zeitraumes die Klage anzustellen.

§. 5.

Durch die §. 4. ausgesprochene Erlöschung der Klage gegen die Erben, geht die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Erziehung des unehelichen Kindes unmittelbar auf die Mutter desselben, und wenn diese dazu nicht vermögend ist, auf dessen mütterliche Großältern über.

Die Aeltern des angeblichen Vaters können deshalb nach Eintritt jener §. 4. festgesetzten Verjährung niemals in Anspruch genommen werden, wenn sie auch Erben des Vaters eines solchen unehelichen Kindes geworden sind.

§. 6.

Vergleiche, welche ein Ehemann mit der von ihm während seiner bestehenden Ehe außerehelich Geschwängerten über deren Abfindung und die Erziehung des Kindes erweislich eingegangen hat, können zwar nach dessen Tode von diesem Kinde und dessen gesetzlichen Vertretern nicht angefochten, jedoch, in so fern sie noch nicht erfüllt sind, gegen die den Erstern beerbende Gattin und ehelichen Kinder auch nicht geltend gemacht werden.

§. 7.

Es sind vielmehr diese unter keinerlei Umständen aus der Erbmasse auf die von dem Erblasser der unehelichen Mutter etwa vergleichsweise, und nicht durch letztwillige rechtsverbindliche Verfügungen ausgesetzte persönliche Abfindung etwas zu leisten verbunden, und, sofern gegen sie die Alimentenklage binnen der gehörigen Frist angebracht und dieselbe nach dem Obigen erwiesen worden, nur in die Leistung der Unterhaltungs- und Erziehungskosten für die noch übrige Zeit zu verurtheilen.

§. 8.

Wie bei einer Konkurrenz ehelicher Kinder mit unehelichen in Absicht der aus dem Nachlasse des Vaters zu fordernden Alimente zu verfahren, ist §. 25—27. des Edikts vom 30. Mai 1815 verordnet, und gilt dies auch rücksichtlich der vom Verstorbenen ehebrecherischer Weise Erzeugten.

Decisio III.

Zu Titel XI. der Landesordnung.

Von Schulden.

Die in Rücksicht des Beweises der Einrede des nicht empfangenen oder gezahlten Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) zu Gunsten der dieselbe vorschützenden Partei in den Rechten enthaltenen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Der Schuldner, der sich derselben gegen ein Dokument, in welchem die Zahlung bekannt worden ist, bedienen will, soll künftig ohne Ausnahme den Beweis der vorgeschützten Nichtzahlung führen.

Sind von Zeit der Ausstellung des Dokuments fünf Jahre verflossen, so findet für die mehrbesagte Einrede nur noch der Beweis durch Urkunden Statt.

Decisio IV. fällt aus.

Decisio V.

Zu Titel XXXIII. der Landesordnung.

Von Vormundschaften.

§. 1.

Aufhören der Vormundschaft über noch minderjährige Frauen.

Durch die Verheirathung einer unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen geht in der Regel auch die Verwaltung des ihr zugehörigen Vermögens auf deren Ehemann über.

§. 2.

Doch kann durch den Ehevertrag die fernere vormundschaftliche Verwaltung der Vermögenssubstanz vorbehalten werden, wenn Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß der Bräutigam sich in solchen Vermögensumständen, oder in solchen Standes- und Gewerbsverhältnissen befinde, daß bei einer ihm darüber eingeräumten Verfügung das Vermögen der Minderjährigen leicht gefährdet werden könnte.

§. 3.

Ohne ausdrückliche Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes, welche dasselbe nach gehöriger Prüfung der Umstände ertheilt oder versagt, kann dieses durch einen solchen vom Vormunde gemachten Vorbehalt zu fernerer obervormundschaftlichen Aufsicht nicht verpflichtet werden.

§. 4.

Folgt eine bevormundete Minderjährige ihrem künftigen Ehemanne in einen Staat, nach dessen Gesetzen dem Ehemanne keine Verwaltungsrechte über das Vermögen der noch minderjährigen Ehefrau zustehen, sondern die Vormundschaft über dieselbe fortdauert, so darf dem Ehemanne das Vermögen der Braut vom Vormunde nur dann ausgeantwortet werden, wenn entweder

a. der Ehemann von dem fremden behörigen Vormundschaftsgerichte ein beglaubtes Zeugniß beibringt, daß der Verabfolgung des Vermögens an ihn nichts Gesetzliches im Wege stehe, oder
b. dasselbe auf vorgängiges Erbieten der Uebernahme der Obervormundschaft über die minderjährige Ehefrau und die Bestellung eines dortigen Vormundes ausdrücklich abgelehnt hat.

§. 5.

Ist bei der Verheirathung einer bevormundeten Minderjährigen nach einem solchen Auslande die Fortdauer der hiesigen vormundschaftlichen Vermögensverwaltung nach §. 2. vorbehalten, so muß, wenn die Pflegebefohlene nach den hiesigen Gesetzen die Volljährigkeit erreicht hat, wegen Ausantwortung ihres Vermögens das §. 4. vorgeschriebene Verfahren ebenfalls eintreten.

§. 6.

Wann ist Kindern unter väterlicher Gewalt ein Vormund zu bestellen?

Minderjährigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen, in Folge deren dem Vater, den Rechten nach, die Verwaltung ihres besonderen Vermögens zukommt, kann nur dann zu derselben ein Vormund gesetzt werden, wenn

a. eine rechtsbeständige Verfügung Desjenigen, von welchem den Kindern das Vermögen zufällt, solches anordnet, oder
b. wenn wegen übler Wirthschaft, Verfalls der Vermögensumstände, oder eines besonders gefährlichen Gewerbes des Vaters zu besorgen ist, daß die Kinder bei der demselben belassenen uneingeschränkten Vermögensverwaltung um das Ihrige kommen könnten, und in einem wie in dem andern Falle der Vater dafür keine genugsame Sicherheit leisten kann.

§. 7.

Die Anordnung einer solchen vormundschaftlichen Vermögensverwaltung geht von demjenigen Richter aus, welchem der Vater für seine Person unterworfen ist. Die Unterlassung derselben kann dem Richter aber nur dann zur Last gelegt werden, wenn

a. darauf von Verwandten der Kinder, oder einem Andern, welcher dabei betheiligt werden könnte, ein Antrag gemacht worden, und solcher ohne vorherige richterliche Erforschung der Umstände unbeachtet geblieben ist, oder

b. wenn der Richter amtliche und aktenmäßige Kenntniß davon hat, daß die Kinder eines in dem allgemeinen Ruf des Vermögensverfalles, oder verschwenderischen, oder unordentlichen Haushaltes stehenden Vaters, eigenes, unter Verwaltung desselben wahrscheinlich gefährdetes Vermögen besitzen.

§. 8.

Die in der väterlichen Gewalt begründeten Nießbrauchsrechte werden so wenig, als die Erziehungsrechte über die Person, durch Anordnung einer solchen vormundschaftlichen Vermögensverwaltung geschmälert.

Decisio VI.

Von Bestellung der gerichtlichen Hypotheken.

§. 1.

Die Anhalt-Dessauische Verordnung vom 30. März 1772, nach welcher keine Hypothekbestellung über ein Dritttheil des Werthes des zu verpfändenden Grundstücks gerichtlich bestätigt werden soll, ist aufgehoben.

§. 2.

Jeder Richter, welchem eine Hypothekverschreibung zur Bestätigung vorgetragen wird, ist aber bei eigener Verantwortlichkeit schuldig, dem Gläubiger, auch unaufgefordert, alle auf dem Grundstücke noch haftenden, in das Konsensbuch eingetragenen früheren Hypotheken, so wie die in dem Erwerbungs-Dokumente des Schuldners vorbehaltenen Hypotheken wegen rückständiger Kaufgelder, oder andere im Kaufkontrakte übernommenen Leistungen, so wie endlich die Summe, mit welcher die in der Hypothek begriffenen Gebäude bei der Brandkasse versichert sind, genau bekannt zu machen, und daß solches geschehen, mit namentlicher Aufführung aller dieser früheren Hypotheken u. s. w. im Vortragsprotokolle zu bemerken.

§. 3.

Wenn jedoch Vormündern für ihre Mündel, oder moralischen Personen und Stiftungen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, gerichtliche Hypotheken bestellt werden sollen, so darf der Richter nur bis auf den halben Werth des Grundstücks die Hypothekenverschreibung bestätigen, wenn nicht von Seiten des obervormundschaftlichen Gerichts, oder derjenigen höchsten Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde, welchem die betreffende moralische Person oder Stiftung untergeben ist, ausdrücklich darin eingewilligt worden.

§. 4.

Der Werth der zu verpfändenden Grundstücke ist in der Regel nach der letzten Erwerbungssumme zu beurtheilen.

Wenn jedoch, welches dem Ermessen des Richters überlassen wird, besondere Umstände vorliegen, welche die Vermuthung begründen, daß die letzte Erwerbungssumme merklich von dem gegenwärtigen Werthe ähnlicher Grundstücke abweiche, so ist es Pflicht des Richters, eine gesetzliche Abschätzung der zu verpfändenden Grundstücke vorher eintreten zu lassen.

§. 5.

Bestehen dieselben bloß in Häusern oder Gebäuden, so darf die für einen Minderjährigen oder die Rechte Minderjähriger genießende moralische Person zu bestellende

Hypothek nie über die Summe hinausgehen, mit welcher die fraglichen Gebäude bei der Brandkasse versichert sind.

§. 6.

Sollen aber zugleich Ländereien oder andere Grundstücke mit verpfändet werden, so muß in zweifelhaften Fällen eine besondere Abschätzung derselben vorangehen.

Decis. VII. und VIII. fallen aus.

Decisio IX.

Zu den Erläuterungen des V., VI. und VIII. Titels der Landesordnung, §. 2.

Die Beibringung der mütterlichen Einwilligung zu Verheirathungen ist nicht nur für minderjährige, sondern auch für großjährige vaterlose Kinder erforderlich, so daß unter diesen Umständen die Nichteinwilligung der Mutter ein Ehehinderniß ist.

Decisio X.

Zusatz zu Tit. XII. der Landesordnung.

Die Summe der Verzugszinsen wird für den Landestheil jenseits der Elbe zur Ausgleichung mit dem gemeinen Anhaltischen Rechte auf jährlich fünf vom Hundert gesetzt.

Decis. XI.—XIII. fallen aus.

Decisio XIV.

Zu den Erläuterungen zu Tit. XXXIII. der Landesordnung.

§. 1.

Die Geschlechtsvormundschaft wird auch hinsichtlich der Ehefrauen hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Verheirathete Frauen können mit Fremden in der Regel, und insofern die Gesetze nicht bestimmte Ausnahmen ausdrücklich zulassen, rechtsgültige Geschäfte nur mit Zuziehung und Genehmigung ihrer Ehemänner abschließen.

§. 3.

Alle entgegenstehenden Vorschriften in den revidirten Erläuterungen zu Tit. XXXIII. der Landesordnung werden hierdurch aufgehoben. Dagegen bleiben die übrigen Bestimmungen, welche die Interzessionen der Frauenspersonen und die dabei zu beobachtenden Formalitäten betreffen, in soweit sie sich nicht auf die Zuziehung eines Kurators beziehen, in Kraft.

Decisio XV.

Zu den Erläuterungen zu Tit. XVII. der Prozeßordnung.

Die in §. 3. Zahl 1. erforderte Bescheinigung des Armenrechts ist künftig nicht mehr von den Gemeindevorständen, sondern von demjenigen Herzoglichen Kreisdirektor auszustellen, in dessen Kreise der Ansuchende seinen persönlichen Wohnsitz hat.

Decisio XVI.

Zu Kap. I. des Anhangs.

Die Erfordernisse der auch im bedingten Mandatsverfahren nöthigen sofortigen Bescheinigung des Klageanspruchs sind nach den Grundsätzen des gemeinrechtlichen Mandatsprozesses zu beurtheilen.

Decis. XVII. und XVIII. fallen aus.

Decisio XIX.

Zu Tit. XXXIII. der Landesordnung und zu Dezision XIV.

Die in §. 2. ad Tit. XXXIII. der Landesordnung sowohl den verheiratheten als auch den unverheiratheten Frauenspersonen gewährte Gleichstellung mit den volljährigen Mannspersonen in Absicht der Fähigkeit, Verträge und andere Rechtsgeschäfte gerichtlich und außergerichtlich gültigerweise zu schließen, ist nicht dahin zu verstehen, daß Frauenspersonen auch in Vollmacht dritter Personen für diese bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vor Gericht oder vor Notarien auftreten können. Es bleiben die Frauenspersonen vielmehr von dieser Vertretung, so wie von der für Dritte in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher, ausgeschlossen.

Anlage B.

Verordnung,

die Rechte unehelicher Kinder betreffend.

(Nr. 368. der Landesherrlichen Verordnungen für das Herzogthum Anhalt-Dessau.)

Wir, —, fügen hiermit zu wissen, daß Wir, um den aus unehelichem Beischlafe erzeugten Kindern bessere, als die Tit. 8. der Anhaltischen Landesordnung gesetzlich bestimmten, unzulänglichen Alimente zu versichern, und dann, um über die Verbindlichkeit Derjenigen, denen die Versorgung solcher Kinder obliegt, welcher sie sich nur zu oft zum Nachtheile des Staats und der öffentlichen Armenanstalten entziehen, eine festere, den jetzigen Zeitumständen angemessenere und mit den vorzüglichsten neueren Gesetzgebungen mehr übereinstimmende Bestimmung zu treffen, Folgendes beschlossen und festgesetzt haben:

§. 1.

Die Verfügungen des Tit. 8. der Anhaltischen Landesordnung werden, so weit sie die Verbindlichkeiten des Schwängerers in Absicht der Alimente des Kindes betreffen, für Unsere Lande aufgehoben. Sie bleiben gültig und unverändert in Rücksicht der Privatgenugthuung, welche die Geschwächte von ihrem Schwängerer zu fordern hat.

§. 2.

Sobald das Dasein eines unehelichen Kindes der Obrigkeit bekannt wird, muß demselben von Amtswegen ein Vormund bestellt werden. Zu dieser Vormundschaft sind vor Andern der Vater der Geschwächten, oder deren nächste männliche Anverwandten verpflichtet; letztere, sofern ihnen kein gesetzlicher Entschuldigungsgrund zusteht. Immer jedoch hängt es von dem Ermessen der Obrigkeit ab, ob sie zu diesen natürlichen Vormündern das Vertrauen hege, daß sie gehörig für das Beste des Kindes zu sorgen fähig seien.

Uebrigens sind die Geistlichen bei fünf Thaler Strafe und dem Befinden nach bei persönlicher Haftung für den aus Versäumniß erwachsenden Schaden, verbunden, die in ihren Gemeinden vorkommenden unehelichen Geburten binnen acht Tagen jedesmal der Obrigkeit, unter welche die Mutter gehört, schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

Der nach §. 2. dem unehelichen Kinde Amtswegen gesetzte Vormund ist verpflichtet, dessen Rechte gegen den Vater wahrzunehmen und mit beiden Eltern wegen dessen Erziehung und Verpflegung unter Aufsicht des Gerichts die nöthigen Einrichtungen zu verabreden.

§. 4.

Die Mutter des Kindes ist verbunden, dem Vormunde den Namen ihres Schwängerers zu offenbaren. Hiervon kann sie nur dann befreiet werden, wenn sie die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auf eine dem Vormunde und der Obrigkeit genügende Art sicher zu stellen vermag.

§. 5.

Der Vormund ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß die nach §. 3. getroffene Einrichtung befolgt werde. Geschieht dieses nicht, so muß er davon der Obrigkeit zur weitern Verfügung Anzeige thun.

§. 6.

Leugnet der angegebene Vater die Vaterschaft, so muß der Vormund, auch wenn die Mutter sich dabei beruhigen wollte, zum Besten des Kindes auf rechtliches Gehör und Erkenntniß darüber antragen.

§. 7.

Bei der Untersuchung und Beurtheilung: ob das Kind von dem angegebenen Vater erzeugt sei, wird nach den gesetzlichen Prinzipien von der Vaterschaft, so weit sie nicht im Folgenden näher bestimmt sind, verfahren.

§. 8.

Hat die Mutter in dem Zeitraume, in welchen nach diesen Prinzipien die Erzeugung des Kindes fällt, mit mehreren Mannspersonen zugehalten, so hängt es von dem Ermessen des Vormundes ab, welchen derselben er auf Erfüllung der dem unehelichen Kinde schuldigen Pflichten zuerst in Anspruch nehmen will.

§. 9.

Wird dieser entbunden, oder ist er, diese Pflichten zu erfüllen, unvermögend, so kann der Vormund die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Theilnehmer, Einen nach dem Andern, geltend machen.

§. 10.

Die Verpflegung und Erziehung des Kindes bis nach zurückgelegtem vierten Jahre muß in der Regel der Mutter, auf Kosten des Vaters, überlassen werden.

§. 11.

Nach zurückgelegtem vierten Jahre hängt es von der Wahl des Vaters ab, die Verpflegung und Erziehung des Kindes selbst zu besorgen, oder sie der Mutter, auf seine Kosten, ferner zu überlassen.

§. 12.

Will die Mutter die Verpflegung und Erziehung des Kindes auf ihre alleinige Kosten übernehmen, so hat der Vater kein Recht des Widerspruchs. Er wird aber von seiner Verbindlichkeit gegen das Kind dadurch nicht befreit, für den Fall daß die Mutter der übernommenen Verbindlichkeit, nach des Vormundes Ermessen, nachzukommen nicht vermag.

§. 13.

Die Obrigkeit kann der Mutter, auf des Vaters Kosten, die fernere Erziehung übertragen, wenn diese dem Vater, ohne zu besorgenden Nachtheil für das Kind, nicht anvertraut werden kann.

§. 14.

Findet eine solche Besorgniß in Absicht beider Eltern Statt, so muß die Obrigkeit, mit Zuziehung des Vormundes, wegen der Erziehung an einem dritten Orte, auf Kosten des Vaters, von Amts wegen Einrichtung treffen.

§. 15.

Dasselbe gilt rücksichtlich der vier ersten Jahre, wenn die §. 13. erwähnte Besorgniß bei der Mutter Statt hat.

§. 16.

In allen Fällen, wo die Verpflegung und Erziehungskosten nach Gelde bestimmt werden, ist nur auf dasjenige zu rechnen, was Leuten vom Bauer= oder gemeinen Bürgerstande die Erziehung eines ehelichen Kindes, nebst dem Schulgelde, kosten würde.

§. 17.

Dabei muß auf jeden Orts gewöhnliche Preise und auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes jedesmal Rücksicht genommen werden.

§. 18.

Wenn der Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen unvermögend ist, so geht die Verpflichtung der Reihe nach über

1. auf die Mutter,
2. auf die väterlichen Großeltern,
3. auf die mütterlichen Großeltern.

Wenn aber die Mutter bereits früher ein uneheliches Kind geboren hat, so wird die Ordnung, in welcher jeder der Vorerwähnten in die Verpflichtung zur Versorgung des in Frage befangenen folgenden unehelichen Kindes eintritt, dahin abgeändert, daß

zuerst die Mutter,
dann der Vater,
dann die mütterlichen und
zuletzt die väterlichen Großeltern

eintreten; wohlverstanden — mit dem im folgenden Paragraph ausgedrückten Vorbehalte.

§. 19.

Wenn diese subsidiarisch in vorstehender Ordnung Verpflichteten das Unvermögen der vor ihnen zur Darreichung der Alimente gesetzlich Verbundenen nicht anerkennen wollen: so steht ihnen zwar frei, darüber rechtliches Gehör zu fordern; provisorisch aber ist das Gericht befugt, Demjenigen die Verpflegung und Erziehung aufzuerlegen, welcher dazu vermögend ist, damit die Subsistenz des Kindes, während des Rechtsstreites, nicht gefährdet werde.

§. 20.

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt die Verpflichtung zur Verpflegung und Erziehung unmittelbar auf die Mutter und dann auf deren Eltern.

§. 21.

Die Verbindlichkeit der Eltern zur Verpflegung unehelicher Kinder dauert nur bis nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre. Nach diesem Zeitpunkte müssen die Kinder ihren Unterhalt selbst erwerben.

§. 22.

Hat der Vater nach eigener Wahl das Kind zu einem Gewerbe erziehen lassen, mit welchem es sich in dem Alter von fünfzehn Jahren seinen Unterhalt noch nicht erwerben kann: so muß der Vater die Verpflegung so lange fortsetzen, bis das Kind sich durch jenes Gewerbe selbst zu ernähren vermag.

§. 23.

Werden uneheliche Kinder durch Krankheit oder fehlerhafte Beschaffenheit außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt zu erwerben: so können sie von den Eltern und Großeltern die nothwendige Verpflegung auch ferner fordern.

§. 24.

Stirbt der Vater vor vollendeter Erziehung, so können die unehelichen Kinder die Aussetzung des noch Fehlenden aus dessen Nachlasse fordern.

§. 25.

Sind eheliche Kinder vorhanden, so darf dieser Aussatz nur auf die Nutzungen angewiesen werden, und dieselben nicht übersteigen.

§. 26.

Sind keine ehelichen Kinder vorhanden, so muß das Fehlende erforderlichen Falles auch aus der Substanz genommen werden.

§. 27.

Sind die vorhandenen ehelichen Kinder oder einige derselben ebenfalls noch unerzogen, und sind die Nutzungen zu ihrer aller Erziehung nicht hinreichend: so ist die Einrichtung zu treffen, daß den ehelichen, bis zu ihrer beendigten Erziehung, noch einmal so viel, als den unehelichen, ausgesetzt werde.

§. 28.

Kein Vertrag irgend einer Art, er sei geschlossen, mit wem er wolle, wodurch die einem unehelichen Kinde schuldigen Verbindlichkeiten, in Absicht auf Verpflegung und Erziehung, aufgehoben werden sollen, ist, rücksichtlich des Kindes, für rechtsbeständig zu achten, wenn er nicht vom Vormunde und von der Obrigkeit genehmigt und mit einer von Beiden für hinlänglich erachteten Kautionsleistung verbunden gewesen ist.

§. 29.

Wegen der Alimentationsklagen wider Soldaten bleibt es bei der Verordnung vom 14. September 1812, jedoch wird noch ausdrücklich nachgelassen, daß, wenn wegen mangelnden eigenen Vermögens außer der Löhnung, wider den Soldaten, als Vater des unehelichen Kindes, auf die Alimente nicht geklagt werden kann, die nach gegenwärtigem Gesetze §. 18. ausgesprochene subsidiarische Verbindlichkeit sofort eingeklagt werden könne.

§. 30.

Wenn ein Gericht sich, in Rücksicht der durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzten amtlichen Vorsorge für die unehelichen Kinder, einer Vernachlässigung schuldig macht, so muß es den daraus erwachsenden Schaden persönlich vertreten.

§. 31.

Auf uneheliche, von jüdischen Müttern geborene Kinder findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung, welche Wir eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglich-Fürstlichen Insiegel zu bedrucken befohlen haben, durch die öffentlichen Blätter publizirt und daß darüber von Unserer Regierung sowohl, als von allen übrigen obrigkeitlichen Behörden ernstlich gehalten werde.

So gegeben zu **Dessau**, am 30. Mai 1815.

Leopold Friedrich Franz,

Herzog und Fürst zu Anhalt.



Anlage C.

Verordnung

über das Hülfsverfahren von Amtswegen bei verweigerter Leistung herkömmlicher Abgaben.

(Zu §. 14. ff. Kap. 12. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Prozeßordnung.)
(Nr. 411. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.

verordnen, in Erwägung, daß in jüngster Zeit häufig Fälle vorgekommen sind, in welchen ganze Gemeinden oder einzelne Klassen derselben die fernere Leistung alt hergebrachter Abgaben verweigert haben, unter dem Vorwande, daß sie, die Säumigen, zu deren Entrichtung nicht verpflichtet wären, diese Weigerung auch die Anstellung von Rechtsstreiten im ordentlichen Prozesse zur Folge haben mußte, und die Nichtleistung solcher Abgaben während der Dauer des Prozesses in vielen Fällen für die Berechtigten nicht geringen Nachtheil und sonstige Unzuträglichkeiten mit sich geführt hat, insbesondere rücksichtlich der an die Schullehrer zu entrichtenden Abgaben, hiermit zur Abhülfe dieses Uebelstandes, was folgt:

In den Fällen, wo es sich um die Entrichtung rückständiger öffentlicher Abgaben, rückständigen Erbzins- und Erbpachts-Kanons, rückständiger Abgaben an die Gutsherrschaften, die Gemeinden, milden Stiftungen, die Geistlichen und Schullehrer handelt und wo gegen die Säumigen, weil sie die Verpflichtung zu deren Leistung in Abrede stellen, förmliche Klage nöthig wird, soll, wenn die Leistung der in Frage stehenden Abgaben seit länger als fünf Jahren, von Zeit der erhobenen Klage an zurückgerechnet, bescheinigtermaßen unweigerlich erfolgt ist, wegen der einstweiligen fernern Leistung während der Dauer des Prozesses, auf Antrag der Berechtigten, stets das in §. 15. ff. Kapitel 12. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Prozeßordnung vorgeschriebene abgekürzte Hülfsverfahren von Amts wegen gegen die Säumigen zur Anwendung kommen, ohne daß es in diesen Fällen der vorgängigen Ausbringung provisorischer Verfügungen, nach Maßgabe des Kapitels 11. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Prozeßordnung, bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 8. Juli 1853.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



v. Plötz.

Anlage D.

Verordnung,

den Ersatz der Reisekosten an die Rechtsanwälte der gegentheiligen Parteien betreffend.

(Nr. 423. der Gesetz=Samml. für das Herzogthum Anhalt=Dessau=Köthen.)

Die nach dem bisherigen Gerichtsbrauch bestehende Verpflichtung einer prozeßführenden Partei, welche in die Kosten verurtheilt war, dem Gegner selbst die durch Annahme eines auswärtigen Anwalts entstandenen Mehrkosten, an Reisekosten, Diäten und dergleichen mehr zu erstatten, wird, mit Genehmigung Sr. Hoheit, des ältestregierenden Herzogs, abgesehen von der in Gültigkeit bleibenden Vorschrift Tit. XXII. der revidirten Erläuterungen zur Prozeßordnung Abschnitt IV. Nr. 15. Absatz 2. (Seite 108.), dahin beschränkt:

1.

Wer sich in einer Zivil=Prozeßsache eines nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Rechtsanwalts bedient, darf seinem zum Kostenersatz verurtheilten Gegner die Reisekosten und Diäten des auswärtigen Anwalts in der Regel nicht anrechnen, wenn an dem Orte des Gerichts, wo der betreffende Termin stattfand, ein Anwalt wohnt, welcher substituirt werden konnte, sondern muß solche aus eigenen Mitteln tragen.

2.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bei solchen Geschäften Statt, welche die Substitution eines andern Bevollmächtigten füglich nicht zulassen, worüber das richterliche Ermessen bei der Feststellung der Kosten mit zu entscheiden hat.

Dessau, den 4. Oktober 1853.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Goßler. v. Plötz.

Anlage E.

Gesetz

vom 24. März 1832, wegen der allen Verwaltern von öffentlichen oder Privatstiftungen, Fideikommissen, allen Vormündern, Kuratoren, Kirchenvorstehern u. s. w. verbotenen Annahme von Prokuraturgebühren, Honorar, Geschenken oder Bedingung anderer Vortheile, bei Ausleihung und Unterbringung von Geldern, so wie bei allen anderen Verträgen und Geschäften, welche jene im Interesse der ihnen anvertraueten Verwaltung mit dritten Personen unterhandeln und abschließen.

(Nr. 65. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns, auf Antrag Unserer Landesregierung, bewogen gefunden haben, nachträglich zu dem Edikte vom 19. April 1803 Folgendes, wie hiermit geschieht, gesetzlich zu verordnen:

§. 1.

Allen Verwaltern von öffentlichen oder Privatstiftungen, Fideikommissen, allen Vormündern, Kuratoren, Kirchenvorstehern, und überhaupt allen Denjenigen, welche fremdes Vermögen oder Kassen verwalten, ist verboten, bei Ausleihung und Unterbringung von Geldern, so wie bei allen anderen Verträgen und Rechtsgeschäften, welche sie im Interesse der ihnen anvertraueten Verwaltung mit dritten Personen unterhandeln und abschließen, sich, es sei unter welchem Namen es wolle, von diesen Prokuraturgebühren, Honorar oder andere Vortheile auszubedingen, oder Geschenke und Douceurs, welche in Beziehung auf das fragliche Geschäft angeboten werden, anzunehmen.

§. 2.

Wer dem entgegen handelt, wird als ein zwei streitenden Parteien zugleich dienender Anwalt (Praevaricator) angesehen und bestraft.

§. 3.

Für die bei solchen Rechtsgeschäften gehabten Bemühungen darf der verwalteten Stiftung oder Masse nichts, als blos der Betrag der gehabten baaren Auslagen angeschrieben werden, wenn nicht in der Stiftungs- oder Bevollmächtigungsurkunde ein Anderes bestimmt ist.

§. 4.

Nur bei sehr zeitraubenden, verwickelten und schwierigen Geschäften dieser Art kann nach Befinden der Umstände ausnahmsweise von dem Verwaltenden eine Vergütung aus der Verwaltung in Anspruch

genommen und von der oberaufsehenden Behörde bewilligt werden, wenn diese den bestimmten Gehalt oder den Ehrensold, welchen der Verwalter regelmäßig bezieht, für zu gering erachtet, um damit neben den gewöhnlichen laufenden Arbeiten desselben auch dergleichen außerordentliche Bemühungen zu belohnen.

Anwaltsgebühren in Prozessen, welche ein Administrator im Interesse der Verwaltung als deren Sachwalter führt, sind dahin nicht zu rechnen und können der Verwaltung immer liquidirt werden, wenn nicht durch die Stiftungsurkunde oder den Bevollmächtigungsvertrag etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Für Briefwechsel mit den Anwälten der Verwaltung, Instruirung derselben über die Prozeßführung u. s. w. darf aber nichts angerechnet und gefordert werden.

§. 5.

Stimmführenden Mitgliedern eines Gerichts ist die Ausbedingung von Prokuratur- oder anderen Gebühren und nicht weniger Annahme darauf Bezug habender Honorare und Geschenke bei Geldverschaffungen oder Ausleihungen, so wie bei jedem anderen Rechtsgeschäfte, welches durch ihre Bemühung zu Stande gebracht wird, insofern bei demselben ein dem Gerichte Unterworfener von einer oder der andern Seite betheiligt ist, ebenfalls gänzlich verboten. Es ist vorauszusetzen, daß diese Gerichtspersonen auch ohne besondere Strafbedrohung diesem Verbote nicht entgegenhandeln werden.

§. 6.

Nicht stimmführenden Gerichtspersonen ist zwar die Vermittelung bei Darlehn-, Kauf- und anderen Rechtsgeschäften gegen Bedingung von Prokuraturgebühren oder Honorar, wie bisher, ohne die §. 5. enthaltene Beschränkung, erlaubt, jedoch müssen sie sich dabei streng an die Bestimmungen der Verordnung vom 19. April 1803 halten, und wenn ein Gerichtsangehöriger dabei betheiligt ist, dem Dirigenten des Gerichts von dem durch sie verhandelten und vermittelten Geschäfte, dessen förmlichem Abschlusse und den sich dabei ausbedungenen Gebühren rc. pflichtmäßige Anzeige machen.

§. 7.

Es versteht sich von selbst, daß eine von Seiten der benannten Administratoren und richterlichen Personen in den obenerwähnten Fällen mit dem Unterhändler des andern Theils eingegangene Vereinbarung über Theilung der diesem zukommenden Prokuraturgebühren u. s. w. ebenso verboten und strafbar ist, als die unmittelbare Ausbedingung und Annahme derselben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, auch Unser Herzogliches Insiegel beidrucken lassen, und solche durch die Gesetz-Sammlung öffentlich bekannt zu machen befohlen.

Dessau, am 24. März 1832.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



Anlage F.

Verordnung

wegen der im Herzogthume Anhalt-Dessau angeordneten Einschränkung der praktizirenden Rechtsgelehrten und Advokaten bis auf die von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, genehmigte Normalzahl.

(Nr. 24. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau.)

Da Se., unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht in Betracht, daß sich die Anzahl der Advokaten und der im öffentlichen Dienste angestellten Beamten, welche die advokatorische Praxis als Nebengeschäft betreiben, seit einigen Jahren zu bedeutend im hiesigen Herzoglichen Lande vermehrt hat, gnädigst zu beschließen geruhet haben:

> daß künftig nur eine gewisse Anzahl von einheimischen Advokaten zur Praxis in den Gerichten der hiesigen Lande zugelassen, und — bis die jetzige Zahl derselben sich durch Abgänge bis auf diese Normalzahl herabgesetzt haben wird — kein von jetzt an zur advokatorischen Praxis sich anmeldender Kandidat der Rechte als Advokat bei der Regierung mehr rezipirt werden soll;

Höchstdieselben zu gleicher Zeit aber auch gnädigst befohlen haben:

> daß hinführo die bereits früher erlangte Erlaubniß zur advokatorischen Praxis, durch künftige Anstellung in öffentlichen Aemtern, sowohl im Dienste des Staats, als der Kommunen und Stiftungen, oder durch Beförderung der jetzt noch praktizirenden öffentlichen Beamten in höhere Posten, jedesmal für erloschen angesehen werden soll, wenn nicht eine Erneuerung derselben unterthänigst nachgesucht und erlangt wird; bei deren Bewilligung denn vorzüglich darauf gesehen werden wird, ob der Posten, zu welchem der Bittsteller gelangt oder weiter befördert ist, mit der fernern Betreibung der Sachwalterpraxis wohl verträglich ist, ohne Nebengeschäft kein hinlängliches Auskommen gewährt, oder als eine Anfangsstelle für jüngere Rechtsgelehrten angesehen werden muß, in welchem die Beibehaltung der Sachwaltergeschäfte als nützliches Mittel zur Vollendung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu betrachten ist;

so wird solches hierdurch zur Kenntniß aller Derjenigen, welche dabei ein Interesse haben und welche dieser Landesherrliche Beschluß jetzt oder künftig betrifft, öffentlich, jedoch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es rücksichtlich der Praxis der übrigen Anhaltischen Advokaten in hiesigen Gerichten bei dem bisherigen Herkommen und desselben näheren Bestimmung in dem Mandate vom 15. September 1819 sein Verbleiben hat.

Dessau, am 7. Januar 1823.

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Spezialbefehl.

Herzogl. Anhaltische Landesregierung allhier.

Verordnung,

die Ausdehnung der in Nr. 24. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung enthaltenen Vorschriften wegen Erlöschen, resp. Fortdauer der advokatorischen Praxis beim Eintritt in den Staats- oder Kommunaldienst auf den Anhalt-Köthenschen Landestheil betreffend.

(Nr. 422. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Die in der Verordnung vom 7. Januar 1823, Nr. 24. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung, enthaltene Höchste Vorschrift:

> daß hinführo die bereits früher erlangte Erlaubniß zur advokatorischen Praxis, durch künftige Anstellung in öffentlichen Aemtern, sowohl im Dienste des Staats, als der Kommunen und Stiftungen, oder durch Beförderung der jetzt noch praktizirenden öffentlichen Beamten in höhere Posten, jedesmal für erloschen angesehen werden soll, wenn nicht eine Erneuerung derselben unterthänigst nachgesucht und erlangt wird, bei deren Bewilligung denn vorzüglich darauf gesehen wird, ob der Posten, zu welchem der Bittsteller gelangt oder weiter befördert ist, mit der fernern Betreibung der Sachwalterpraxis wohl verträglich ist, ohne Nebengeschäft kein hinlängliches Auskommen gewährt, oder als eine Anfangsstelle für jüngere Rechtsgelehrten angesehen werden muß, in welchem die Beibehaltung der Sachwaltergeschäfte als nützliches Mittel zur Vollendung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung zu betrachten ist; —

wird, mit gnädigster Genehmigung Sr. Hoheit, des ältestregierenden Herzogs, hierdurch als von jetzt an auch für den ehemals Anhalt-Köthenschen Landestheil gültig erklärt, und daher zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Dessau, den 4. Oktober 1853.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Goßler. v. Plötz.

Anlage G.

Gesetz,

das bei Eidesleistungen der Israeliten zu beobachtende Verfahren betreffend.

(Nr. 472. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben in Betracht der in Unseren Gerichten gebräuchlichen verschiedenen Formen bei Eidesleistungen der Israeliten für nöthig erachtet, das von Unseren Behörden dabei zu beobachtende Verfahren neu vorzuschreiben, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Fälle dringender Nothwendigkeit ausgenommen, findet die Abnahme eines Judeneides nicht Statt:

1) an Sabbathen;
2) während der Bußzeit vom ersten jüdischen Neujahrstage an bis zum Versöhnungstage einschließlich;
3) am ersten, zweiten, siebenten, achten und neunten Lauberhüttentage;
4) am ersten, zweiten, siebenten und achten Ostertage;
5) an den beiden Pfingsttagen;
6) am Tage der Tempelzerstörung.

§. 2.

In bürgerlichen und Strafrechtssachen geschieht die Abnahme des Eides an gewöhnlicher Gerichtsstelle, unter Zuziehung und in Gegenwart eines Rabbiners oder jüdischen Gelehrten und zweier jüdischer Mannspersonen als Zeugen. Diese Zeugen werden von dem Gericht, vor welchem der Eid zu leisten ist, auserwählt und erfordert, und müssen unbescholtene Leute sein.

§. 3.

Der Rabbiner oder jüdische Gelehrte hat ein in den jüdischen Schulen gültiges Chummesch (gedruckter Pentateuch) mit zur Stelle zu bringen.

§. 4.

Vor der Eidesleistung hat der Richter den Schwörenden über den Gegenstand des zu leistenden Eides zu belehren und über den Sinn, welchen das Gericht mit den Worten der Eidesformel verbindet, zu verständigen, damit darüber kein Zweifel übrig bleibe und jede Ausflucht und jeder geheime Vorbehalt für den Schwörenden wegfallen.

§. 5.

Demnächst hat der Richter den Schwörenden vor Begehung eines Meineides, unter Erinnerung sowohl an die weltliche Strafe, welche das Verbrechen des Meineides nach sich zieht, als an die, den

Meineidigen oder Eidesbrüchigen unvermeidlich treffenden göttlichen Strafen eindringlich zu verwarnen und darauf aufmerksam zu machen, daß der Eid nicht Menschen, sondern Gott selbst geschworen werde, daß dabei nicht in Betracht komme, wegen welches Gegenstandes der Eid geschworen werde, noch wer der Gegner des Schwörenden in der Rechtssache sei, in welcher der Eid geschworen wird, und daß der Schwörende nicht nach seinen etwaigen anderen Gedanken, sondern nach dem Sinne der Obrigkeit, die den Eid auferlegt, denselben leisten müsse.

§. 6.

Nach dieser Verwarnung durch den Richter hat der anwesende Rabbiner oder Gelehrte die in der Anlage abgedruckte Meineids-Verwarnung vorzulesen.

§. 7.

Ist der Eid ein solcher, der vom Gegner erlassen werden kann, so ist Letzterer von dem Gerichte, und, wenn er ein Israelit ist, vom Rabbiner oder Gelehrten aufzufordern, nicht auf der Eidesleistung zu bestehen, falls er von der Wahrheit dessen, was beschworen werden soll, schon überzeugt wäre, weil ein unnöthiger Eid eine Entweihung des Namen Gottes sei.

Zu diesem Zwecke muß der Gegner, wenn er am Gerichtsorte oder in der Nähe wohnt, sofern er nicht genügende Entschuldigungsgründe hat, bei 5 Thaler Strafe persönlich erscheinen.

Kann der Gegner hiernach zum persönlichen Erscheinen nicht angehalten werden, so muß ein zur Eingehung eines Vergleichs ermächtigter Vertreter anwesend sein.

§. 8.

Ist die Eidesleistung nicht zu beseitigen, so sind die Religionslehrer und der Schwörende zu befragen:

„Ich verweise Euch auf das in Eurer Thora enthaltene wahrhaftige Wort des großen Gottes, welcher kann Euer Gewissen rühren und strafen, und frage Euch, ob Ihr dieses gegenwärtige Buch für ein rechtes und gültiges Chummesch und heiliges Buch haltet, darauf ein Israelit einen rechten wahren Eid an den, der solchen von ihm fordert, er sei Christ oder Jude, abzustatten schuldig und verbunden ist."

Diese Frage hat der Rabbiner oder Lehrer und nach ihm der Schwörende mit „Ja" „Amen" zu beantworten.

§. 9.

Der Schwörende leistet den Eid mit bedecktem Haupte, indem er die rechte Hand auf das Chummesch legt und die Eidesformel dem dieselbe vorsagenden Richter laut nachspricht.

§. 10.

Die Eidesformel lautet:

„Bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Gerechten, des heiligen Gottes Israels, schwöre ich *N. N.*, daß rc.
So wahr mir helfe Gott der Herr, Amen!"

§. 11.

In geringfügigen Zivilsachen, in den vor den Einzelrichter gehörenden Straffachen, in allen Verwaltungssachen, so wie in allen den Fällen, wo der Prozeßgegner sich damit einverstanden erklärt, fällt die Zuziehung eines Rabbiners oder Gelehrten, so wie zweier Israeliten als Zeugen, und die Anwendung des Chummesch weg.

Auch sind bei Eiden von Zeugen oder Sachverständigen die in §. 4. und 5. erwähnten Ermahnungen auf angemessene Weise zu modifiziren.

§. 12.

Rücksichtlich des Bürgereides behält es bei den Bestimmungen des §. 10. der Stadtordnung sein Bewenden, nach welchem die Schlußformel lautet: „So wahr mir Gott helfe, Amen!"

Dieselbe Formel ist bei der Vereidigung der Geschwornen, so wie in sämmtlichen Verwaltungssachen anzuwenden.

§. 13.

Bei den im vorigen Paragraphen erwähnten, so wie bei allen Eidesleistungen, bei welchen die Anwendung eines Chummesch wegfällt (§. 11.), hält der Schwörende, während er den Eid leistet, die rechte Hand nach sich gekehrt zum Himmel aufgerichtet.

§. 14.

Wo nach den Gesetzen, anstatt eines Eides, eine bloße Versicherung mittelst Handschlags stattfindet, ist auch von den Israeliten ein Eid nicht zu erfordern.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Alle demselben widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, Verordnungen und Observanzen werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 6. Februar 1855.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



v. Goßler. v. Plötz.

Meineids-Verwarnung.

Meineids-Verwarnung.

Schwören, oder einen Eid thun, ist nichts Anderes, als Gott anrufen, daß er der Wahrheit beistehe und den strafe, der einer Unwahrheit sich schuldig macht.

Wer einen falschen Eid schwört, insbesondere auch, wer durch geheimen Vorbehalt Ausflüchte sucht, wer den Eid im Sinne eigener willkürlicher Auslegung schwört, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert Gott und mißbraucht den Namen des Ewigen.

Also heißt es im Talmud: Wisse, daß die ganze Welt gezittert hat, als Gott auf Sinai sprach: „Du sollst den Namen des Herrn Deines Gottes nicht zur Lüge aussprechen.“ Auf alle Sünden kann Vergebung erflehet werden, die Sünde des Meineides aber bleibet nicht ungestraft, denn es steht im Gesetz: „Der Ewige wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.“

Ja, diese Strafe trifft nicht nur ihn, sondern sein Geschlecht und selbst ganz Israel. Was Feuer und Wasser nicht verzehren, vertilgt die Rache, die den Meineid trifft, wie geschrieben steht:

> „Ich will herausführen den Fluch, spricht der Herr Zebaoth, daß er kommen soll über das Haus derer, die bei meinem Namen falsch schwören, und soll bleiben in ihrem Hause und solls verzehren sammt seinem Holz und Steinen.“

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 27.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. August 1864.)

Bekanntmachung,

die Herabsetzung der Sporteltaxe in den vormals Anhalt-Dessau-Köthenschen Landestheilen betreffend.

Nachdem Se. Hoheit, der Herzog, zu verordnen geruhet haben:

daß die in den vormals Anhalt-Dessau-Köthenschen Landestheilen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Nr. 1.—7. I. Lit. B. der revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung gesetzten Sportelsätze, einschließlich des mit dem Gesetz Nr. 553. vom 15. Juni 1858 eingeführten Tarifs, bis auf Weiteres nur zur Hälfte berechnet und erhoben werden sollen,

so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die betreffenden Gerichte haben diese herabgesetzte Taxe für die vom 8. k. Mts. an bei ihnen zum Vortrag gelangenden Akte zur Anwendung zu bringen.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 28.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 3. August 1864.)

Gesetz

wegen Einführung des Strafrechts und Strafprozesses des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen in die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig rc. rc. rc.,

verordnen, um die Strafrechtspflege in dem nunmehr Uns angefallenen Herzogthum Anhalt-Bernburg mit der Gesetzgebung in Unserm Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen in Uebereinstimmung zu bringen, hiermit, nach vernommenem Beirath des Landtags, was folgt:

Art. I.

Das Strafgesetzbuch für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 22. Januar 1852

und

das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 5. Februar 1852,

— (Blatt 203. Nr. 641. und Blatt 321. Nr. 642. Band X. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

nebst

dem Gesetze, betreffend die Abänderungen der §§. 56., 219., 240., 250. des Strafgesetzbuchs, vom 24. März 1853,

— (Blatt 41. Nr. 685. Band XI. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

dem Gesetze, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 26. Juni 1856,

— (Blatt 179. Nr. 798. Band XII. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

dem Gesetze, betreffend die Abänderungen einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, vom 1. August 1859,

— (Blatt 35. Nr. 881. Band XIII. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

so wie

die auf Grund der Verordnung, die Veranstaltung einer neuen Ausgabe des allgemeinen Strafgesetzbuchs vom 22. Januar 1852 betreffend, veröffentlichte amtliche Ausgabe des Strafgesetzbuchs für das Herzogthum Anhalt-Bernburg

werden hiermit außer Kraft gesetzt.

An Stelle dieser Gesetze treten

das Strafgesetzbuch für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen vom 28. Mai 1850

und das dazu gehörige

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen im ersten Theile des zweiten Kapitels des Strafgesetzbuchs betreffend, vom 10. September 1853,

Anlage A. in der unter A. anliegenden Fassung.

Dabei wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Das neu eingeführte Strafgesetzbuch nebst dessen späteren Abänderungen treten für die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

§. 2.

Mit diesem Zeitpunkte werden für die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg alle Strafbestimmungen, welche Materien betreffen, auf welche die gegenwärtig eingeführten Strafgesetze sich beziehen, außer Kraft gesetzt.

Dagegen bleiben in Kraft:

die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren die gegenwärtigen Strafgesetze nichts bestimmen, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zollkontraventionen, über die Widersetzlichkeit gegen Zollbeamte, so wie wegen Hinterziehung öffentlicher Abgaben, Beeinträchtigung von Regalien, und die Zivilstaatsdiener- und Disziplinar-Gesetze.

§. 3.

Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften der neu eingeführten Strafgesetze an deren Stelle.

§. 4.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Oktober 1864 angefangen oder vollendet ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in den neu eingeführten Strafgesetzen mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedrohet, so soll die Handlung nach den gegenwärtig eingeführten Strafgesetzen beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Oktober d. J. angefangen oder vollendet worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Bei Vergleichung des ältern Rechts mit dem neuern soll

1) die in Fällen der vorliegenden Art zu erkennende Strafe eines Theils ganz nach den Bestimmungen des ältern Rechts und andern Theils ganz nach denen des neuern Rechts erwogen werden und folglich keine Verbindung der Grundsätze beider Gesetzgebungen eintreten.

2) Das Verhältniß der verschiedenen Strafarten des ältern und des neuern Rechts ist nach den Vorschriften der neu eingeführten Strafgesetze zu beurtheilen.

   Gefängnißstrafe von sechs Wochen und darüber nach dem aufgehobenen Strafgesetzbuche für das Herzogthum Anhalt-Bernburg steht einer Arbeitshausstrafe von gleicher Dauer nach dem gegenwärtig eingeführten Strafgesetzbuche gleich.

3) In zweifelhaften Fällen soll angenommen werden, daß die nach den gegenwärtigen Strafgesetzen eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem frühern Rechte.

4) In den Fällen, wo nach dem neuen Rechte zugleich auf zeitweilige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden müßte oder könnte (Art. 9. des Strafgesetzbuchs), diese aber nach den bisherigen Gesetzen nicht stattgefunden hätte, ist das bisherige Recht als das mildere anzusehen.

Die vorstehenden Grundsätze hat auch der in der höhern Instanz entscheidende Richter in dem Falle anzuwenden, wenn ein Straferkenntniß vor dem Inkrafttreten des jetzigen Strafgesetzbuchs gefällt und dagegen ein überhaupt noch zulässiges Rechtsmittel eingewendet worden ist. Ist kein Rechtsmittel mehr zulässig, so kann eine Abänderung des Straferkenntnisses nach den gedachten Grundsätzen nur im Gnadenwege erwirkt werden, ausgenommen, wenn die in Frage stehende strafbare Handlung überhaupt nicht mehr mit Strafe bedrohet ist, welchen Falls von der Vollstreckung der erkannten, ganz oder theilweise noch nicht verbüßten Strafe sofort Abstand zu nehmen, der Angeschuldigte, falls er dazu verurtheilt, jedoch nichtsdestoweniger die Untersuchungskosten abzustatten schuldig ist.

§. 5.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Oktober dieses Jahres begangenen strafbaren Handlung wird nach dem bisherigen Strafrechte oder den gegenwärtig in Kraft gesetzten Strafgesetzen beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter günstiger ist.

§. 6.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft der gegenwärtigen Strafgesetze vorgekommen sind.

Art. II.

Es werden hiermit für die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg

1) das Gesetz, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens mit Geschwornen in Untersuchungssachen vom 28. März 1850, — (Blatt 384. Nr. 560. Bd. IX. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —
2) das Gesetz über Zusätze und Abänderungen zu dem Gesetze vom 28. März 1850, die Einführung des mündlichen und öffentlichen

Verfahrens in Untersuchungssachen mit Geschwornen betreffend, vom 29. Juli 1850,

— (Blatt 440. Nr. 572. Band IX. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

3) die Zusätze zu den Gesetzen vom 28. März resp. 29. Juli 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Geschwornen betreffend, vom 8. Dezember 1850,

— (Blatt 488. Nr. 590. Bd. IX. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

4) das Gesetz, Zusätze zu den Gesetzen vom 28. März resp. 29. Juli und 8. Dezember 1850, die Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in Untersuchungssachen mit Geschwornen betreffend, vom 17. März 1851,

— (Blatt 86. Nr. 617. Bd. X. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

5) das Gesetz, die Regulirung der Sporteltaxe für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Vertheidiger in Untersuchungssachen, sowie das Verfahren wegen Einziehung dieser Kosten betreffend, vom 15. Juli 1850,

— (Blatt 428. Nr. 569. Bd. IX. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

6) das Gesetz, Abänderungen zu dem Gesetze vom 15. Juli 1850, die Regulirung der Sporteltaxe für die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Vertheidiger in Untersuchungssachen betreffend, vom 24. Februar 1851,

— (Blatt 77. Nr. 613. Bd. X. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

7) das Gesetz, die Einsetzung des Königlich Preußischen Ober-Tribunals zu Berlin als obersten Gerichtshof in Strafsachen und Disziplinarsachen der Richter betreffend, vom 17. März 1851,

— (Blatt 89. Nr. 618. Bd. X. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

8) die §§. 15. und 16. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 25. Januar 1852,

— (Blatt 357. Nr. 653. Bd. X. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg) —

außer Kraft gesetzt.

An Stelle dieser Gesetze treten

die Strafprozeßordnung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen nebst der Gebührentaxe für Verhandlungen in Straffachen vom 28. Mai 1850 und das dazu gehörige Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Strafprozeßordnung betreffend, vom 10. September 1853, so wie die Verordnung vom 29. April 1851 in der unter B. anliegenden Fassung.

Anlage B.

Dabei wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Die neu eingeführten Gesetze treten mit dem 1. Oktober d. J. für die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg in Kraft.

Ueberall, wo in dem Strafgesetzbuche und in der Strafprozeßordnung Inland und Ausland, Inländer und Ausländer entgegengesetzt sind, soll der Ausdruck „Inland" auf das Herzogthum Anhalt bezogen und sollen unter „Inländer" die Staatsangehörigen desselben verstanden werden.

§. 2.

Hinsichtlich derjenigen Untersuchungen, welche vor dem 1. Oktober d. J. in dem vormaligen Herzogthume Anhalt-Bernburg anhängig sind, gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) Die Untersuchungen, in welchen die Voruntersuchung noch schwebt, sind nach der neuen Strafprozeßordnung weiter zu führen.

   Betrifft die Untersuchung insbesondere ein Verbrechen, worüber nach der neuen Strafprozeßordnung ein Einzelrichter zu erkennen hat, so sind die Akten an die betreffende Herzogliche Staatsanwaltschaft zur Veranlassung des weitern Verfahrens abzugeben.

2) Diejenigen Untersuchungen, in welchen bereits die förmliche Eröffnung der Untersuchung beschlossen ist, sind nach den bisherigen Prozeßgesetzen, so weit es die Kompetenz betrifft, zu Ende zu führen.

3) Auf die anhängigen, im Zivilprozesse verhandelten Injuriensachen findet das Art. 370. u. ff. der neu eingeführten Strafprozeßordnung angeordnete Verfahren nicht Statt.

§. 3.

Die Bestimmungen wegen Bildung der Geschwornenlisten (Art. 16. ff. der Strafprozeßordnung) treten mit dem Tage der Publikation dieses Gesetzes in Kraft.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Anlage A.

Strafgesetzbuch.

Dessau.
Gedruckt bei H. Heybruch, Hofbuchdruckerei.
1864.

Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Seite

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Seite

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Seite

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzungen des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

Elftes Kapitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Seite

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Funfzehntes Kapitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Seite

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Strafgesetzbuch.

Erster Theil.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vorschriften über die Anwendung des Gesetzbuches.

Art. 1.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs finden Anwendung auf solche Handlungen und Unterlassungen, welche nach seinen einzelnen Bestimmungen mit Strafe bedroht sind.

Art. 2.

Inländer werden wegen aller im Inland oder im Ausland begangenen Verbrechen nach den Vorschriften des Gesetzbuchs beurtheilt.

Nur wenn das im Ausland begangene Verbrechen nach den Gesetzen des Auslandes mit keiner oder mit einer mildern Strafe bedroht ist, und nicht gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder dessen Angehörige gerichtet war, soll Straflosigkeit oder die mildere Strafe des Auslandes eintreten.

Strafbare Handlungen, welche im Auslande angefangen und im Inlande vollendet sind, oder umgekehrt, werden so betrachtet, als wären sie im Inlande angefangen und vollendet.

Art. 3.

Ausländer, welche ein Verbrechen im Inland begehen, werden gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs beurtheilt.

Verbrechen, welche sie im Ausland begangen haben, werden von den inländischen Gerichten nur dann untersucht und bestraft, wenn sie gegen das Inland, dessen Staatsoberhaupt, dessen Behörden oder gegen einen Inländer gerichtet waren.

Die Bestimmungen dieses und des vorigen Artikels über die Bestrafung im Auslande begangener oder vollendeter Verbrechen fallen weg, wenn sie im Auslande bereits zur Untersuchung gezogen sind und deshalb Freisprechung oder Bestrafung erfolgt ist.

Art. 4.

Wenn ein Inländer im Ausland, oder ein Ausländer im Inland, eines der in den Art. 96. bis 98., oder gegen eine ausländische Behörde eines der im dritten Kapitel des besonderen Theils dieses Gesetzbuchs gedachten Verbrechen begangen hat, soll die Staatsanwaltschaft zur rechtlichen Verfolgung des Verbrechens die Genehmigung des Staats-Ministeriums einholen. Untersuchungsschritte, welche keinen Verzug leiden, werden dadurch nicht behindert. Betrifft jedoch ein solches Verbrechen einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat, so findet keine Untersuchung und Bestrafung Statt.

Art. 5.

Bei Verbrechen von Ausländern, welche sich im Inland aufhalten, aber nach den Grundsätzen des Völkerrechts der inländischen Staatsregierung nicht unterworfen sind, hat die Staatsanwaltschaft Bericht an das Staats-Ministerium zu erstatten und dessen Verfügung zu erwarten.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen.

Todesstrafe.

Art. 6.

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Freiheitsstrafen.

Art. 7.

Freiheitsstrafen sind nach Verschiedenheit der Strafanstalten, in welchen sie verbüßt werden:
1) die Zuchthausstrafe,
2) die Arbeitshausstrafe,
3) die Gefängnißstrafe.

Festungsstrafe, d. h. Festungsarrest, kann gegen Zivil-Personen vom Richter niemals erkannt werden, sondern nur auf dem Wege der Begnadigung eintreten und ist dann auf der Festung eines benachbarten Staates zu verbüßen. Ist ein Verbrechen mit Festungsstrafe allein bedrohet, so tritt an deren Stelle und auf die gleiche Dauer Gefängnißstrafe.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in dem Zuchthause verwahrt und zu den in demselben durch die Hausordnung eingeführten oder im Verwaltungswege einzuführenden Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind dieselben unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe zieht für immer den Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst nach sich.

Gewerbtreibende, welche einem Innungsverbande angehören und zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, können zwar nach Verbüßung der Strafe das Gewerbe fortsetzen, wenn die bestehenden Innungsgesetze oder Privilegien ein Anderes nicht verordnen, dürfen jedoch den Innungs-Ver-

sammlungen nicht persönlich beiwohnen; nichts desto weniger sind sie verbunden, die üblichen Geldbeiträge an die Innungskasse zu entrichten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Anhaltische Kokarde zu tragen,
2) die Unfähigkeit, Staatsämter oder andere unmittelbare oder mittelbare öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Dienstgehalte, Wartegelder und Pensionen aus öffentlichen Kassen zu beziehen;
4) die Unfähigkeit, Geschworner zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politischen Rechte auszuüben;
5) die Unfähigkeit, als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
6) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator oder gerichtlicher Beistand zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde die Genehmigung ertheile.

Art. 8.

Die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten, werden in dem Arbeitshause verwahrt, und zu den in demselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Gefängnißstrafen, welche von den Einzelrichtern wegen Uebertretungen erkannt werden, sind in den Gefängnissen der Einzelrichter oder Kreisgerichte, auch aushülfsweise in dem Landesgefängnisse hierselbst zu verbüßen. Solche Gefängnißsträflinge können sich die mit der Ordnung in den Kriminalgefängnissen verträglichen Arbeiten und Beschäftigungen wählen.

Auch können sie, wenn sie die Kosten der Strafvollstreckung selbst tragen, in den Gefängnissen sich selbst beköstigen.

In gleicher Weise sind die Gefängnißstrafen zu vollstrecken, welche von dem Einzelrichter wegen Rückfalls in Uebertretungen oder von den Kreisgerichten wegen Vergehen erkannt werden, insofern dieselben die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Uebersteigen in diesen Fällen die erkannten Gefängnißstrafen die Dauer von sechs Wochen, so sind dieselben in der dazu besonders eingerichteten Abtheilung des Arbeitshauses zu verbüßen.

Solche Gefängnißsträflinge sind der Disziplin dieser Strafanstalt unterworfen und müssen, wenn sie die Verpflegungskosten selbst zu tragen außer Stande sind, sowohl in als außerhalb der Anstalt diejenigen Arbeiten verrichten, welche die Inspektion ihnen nach ihren Fähigkeiten und Verhältnissen zutheilt. Wer eigene ordentliche und reinliche Kleider in die Strafanstalt mitbringt, dem kann das Tragen derselben in derselben gestattet werden.

Art. 9.

Hat der Richter

wegen Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths (Artikel 80. des Strafgesetzbuches), wegen Staatsverraths (Art. 83., 84.), wegen staatsgefährlicher Handlungen (Art. 85., 86., 87., 88.), wegen Majestätsbeleidigung (Art. 90., Absch. 2. Art. 91.), wegen eines Verbrechens gegen die Familie des Staatsoberhaupts (Art. 93., 94., 95.), wegen Aufruhrs (Art. 111., 112., 113.), wegen eigenmächtiger Versammlung (Art. 115.), wegen Landfriedenbruchs (Art. 116.), wegen Mordes und Mordversuchs (Art. 120., 121., 122.), wegen Erpressung (Art. 157.), wegen Diebstahls (Art. 213.—227., 276. zweiter Absatz), wegen Diebeshehlerei (Art. 231.), wegen Veruntreuung (Art. 232., 233.), wegen betrügerischer Handlungen und Fälschungen (Art. 236. seqq.), wegen Ausgeben falschen Geldes (Art. 264., Absatz 1.), wegen gewerbsmäßigen Wilddiebstahls (Art. 270.), wegen gewerbsmäßigen Wuchers (Art. 289., 290.), wegen widernatürlicher Unzucht (Art. 303.), wegen Bestechung (Art. 309.—311.), wegen Verleitung zu einem Verbrechen durch die Amtsvorgesetzten

(Art. 317.), oder wegen Versuches dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen auf Arbeitshausstrafe oder auf Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigt,

zu erkennen, so muß derselbe zugleich die zeitweilige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 7.) mit aussprechen.

Ist eine dieser Strafen

wegen Verleumdung (Art. 185., Absatz 2.), wegen leichtsinnigen Eides (Art. 177.), wegen Eidesbruchs (Art. 178.), wegen falscher Anzeige (Art. 188.), wegen Beschädigung gottesdienstlicher Gebäude und öffentlichen Eigenthums (Art. 283.), wegen Wuchers (Art. 286.—288.), wegen Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen (Art. 295.), wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken (Art. 308.), wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt (Art. 316.), oder wegen Versuchs dieser verbrecherischen Handlungen, oder wegen der ungleichen Theilnahme an solchen

vom Richter zu erkennen, so kann derselbe zugleich nach Erwägung der Umstände, unter welchen die verbrecherische Handlung begangen worden ist, die zeitweilige Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte mit aussprechen.

Die Zeit soll wenigstens ein und höchstens zehn Jahre betragen. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der in dem Erkenntnisse bestimmten Zeit die im Art. 7. erwähnten Rechte auszuüben.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist.

Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, so wie den Verlust des Adels von selbst zur Folge.

Die Entfernung aus dem Soldatenstande tritt ein, so weit die Militärgesetze dies vorschreiben.

Entlassene oder auf Wartegeld gesetzte Staatsdiener und Kommunalbeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre oder durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staats- oder Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen, Wartegelder und Gnadengehalte von selbst verlustig.

Ist ein Inländer im Auslande wegen einer verbrecherischen Handlung mit Zuchthaus rechtskräftig bestraft worden, so tritt als Folge dieser Strafe für ihn der Verlust der bürgerlichen Ehre von selbst ein, ist er aber im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens gestraft worden, welches nach den obigen Bestimmungen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nur vermittelst richterlichen Ausspruches nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Gerichten seines Wohnorts im Inlande auf Grund der vor dem ausländischen Richter ergangenen Verhandlungen und des rechtskräftigen Urtheils eingeleitet, und es muß oder kann gegen den Schuldigen in Gemäßheit der obigen Bestimmungen auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

Wegen Verbrechen, welche Jemand vor seinem vollendeten 18. Lebensjahre begangen hat, soll niemals der Verlust der bürgerlichen Ehre stattfinden, oder die zeitweise Entziehung dieser Rechte gegen ihn erkannt werden.

Dauer der Freiheitsstrafen.

Art. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige. Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens Ein Jahr und höchstens zwanzig Jahre.

Arbeitshausstrafe soll nie über zehn Jahre dauern und nie unter zwei Monate herabgehen.

Gefängnißstrafe darf, wo nicht das Gesetz eine längere Dauer besonders zuläßt, nicht über drei Monate gehen und kann nicht unter einen Tag herabsteigen.

Ein Tag wird zu vierundzwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen, das Jahr nach der gewöhnlichen Kalenderzeit gerechnet.

Sechs Monate Zuchthaus werden acht Monaten Arbeitshausstrafe und einem Jahr Gefängniß gleichgeachtet. Der Richter ist jedoch nur in den gesetzlich bestimmten Fällen berechtigt, eine Art der Freiheitsstrafe an der Stelle einer andern zu erkennen.

Art. 11.

Ist in dem gegenwärtigen Gesetzbuch eine Freiheitsstrafe allein oder neben anderen Freiheitsstrafen, so daß der Richter die Auswahl hat, angedroht, und dabei keine geringste oder längste Dauer der Strafe besonders vorgeschrieben, so ist die Dauer der Freiheitsstrafe stets innerhalb der Art. 10. geordneten Grenzen zu bemessen.

Wenn jedoch bei den einzelnen Verbrechen dem Richter die Wahl zwischen mehreren Strafarten gelassen und nur für die höchste derselben ein Maximum der Dauer bestimmt ist, so darf der Richter auch die geringeren Strafarten in keiner längeren Dauer und jedenfalls nur unter Befolgung der Bestimmungen des Art. 10. zuerkennen. Ingleichen darf der Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höhern Strafart nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen, selbst wenn nach Art. 10. überhaupt noch eine kürzere Dauer zulässig wäre.

Schärfung der Freiheitsstrafen.

Art. 12.

Die Freiheitsstrafen können durch Entziehung warmer Kost und Beschränkung derselben auf Wasser und Brot geschärft werden. Es findet diese Schärfung jedoch ununterbrochen nicht länger als zwei Tage hintereinander Statt und es können ferner höchstens dreißig solcher beschränkten Kosttage zuerkannt werden.

Art. 13.

Schärfung der Freiheitsstrafen tritt nur ein, wenn und soweit darauf erkannt ist.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe soll niemals geschärft werden. Andere Freiheitsstrafen sollen und können nach den Regeln im Art. 12. bloß da geschärft werden, wo das Gesetz Schärfung ausdrücklich vorschreibt oder dem Richter die Befugniß dazu einräumt.

Auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung kann der Richter nach seinem Ermessen eine solche Freiheitsstrafe schärfen, wenn der Verbrecher sich einer Verletzung von Eigenthumsrechten aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, oder einer vorsätzlichen Körperverletzung anderer Personen schuldig gemacht hat, oder bei einem mit Anderen gemeinschaftlich verübten Verbrechen die Anderen durch Mißbrauch eines ihm über dieselben zustehenden Einflusses verleitet hat, oder wenn er ein Landstreicher oder Bettler ist.

Handarbeitsstrafe.

Art. 14.

Handarbeitsstrafe kann nur Statt finden, wenn diese Strafart in besonderen Gesetzen anderen Strafen substituirt wird.

Geldstrafe.

Art. 15.

Geldstrafe ist entweder allein, oder neben anderen Strafen, oder wahlweise mit anderen Strafen verordnet.

Bei Gemeinschuldnern, unter Vormundschaft stehenden Verschwendern, und gerichtskundig unvermögenden Personen, hat der Richter in allen Fällen statt der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe zu erkennen, dergestalt, daß auf den Betrag von zwei Drittel Thaler ein Tag Gefängniß gerechnet wird.

Wurde auf eine Geldstrafe erkannt, so hat der vollziehende Richter dem Verurtheilten eine Zahlungsfrist zu bestimmen, welche sechs Wochen nicht übersteigen darf, unter der Androhung, daß im Falle der Nichtbefolgung mit Gefängnißstrafe verfahren werde. Entrichtet der Verurtheilte die Geldstrafe nicht, so ist dieselbe nach dem vorgedachten Verhältniß in Gefängnißstrafe zu verwandeln, wenn nicht das Straferkenntniß bereits das Verhältniß dieser letztern Strafe nach Art. 16. in anderer Weise bestimmt hat.

Art. 16.

Wo Geldstrafe und Gefängnißstrafe wahlweise vorgeschrieben sind, und nicht schon der in dem vorigen Artikel gedachte Fall der Nothwendigkeit einer Beseitigung der Geldstrafe eintritt, hat der Richter sich sofort in dem Straferkenntniß über die Wahl der Strafart auszusprechen und diejenige auszuwählen, welche er in dem vorliegenden Fall mit Rücksicht auf die persönlichen und Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden für die zweckmäßigste hält. Nach eben diesen Rücksichten hat er, wenn er die Geldstrafe wählt, deren Betrag festzustellen, wobei ein Betrag von ein drittel Thaler bis zu zehn Thalern einem Tag Gefängniß gleich zu achten ist.

Bei auserwählter Geldstrafe soll der Richter für den Fall, daß dieselbe nicht entrichtet wird, die entsprechende Gefängnißstrafe mit bestimmen, wenn er nicht das im Art. 15. gedachte Verhältniß der Strafen für angemessen erachtet.

Verweis.

Art. 17.

Ein Verweis findet nicht nur da Statt, wo das Gesetz desselben ausdrücklich als Strafe gedenkt, sondern auch überall da, wo Gefängnißstrafe oder Geldstrafe ohne Beschränkung im niedrigsten Straffatz gedroht sind, und das dem zu Bestrafenden zur Last fallende Verbrechen an sich oder dessen Theilnahme dabei so gering ist, oder demselben so wichtige Milderungsgründe zu Statten kommen, daß jede andere Strafart unangemessen sein würde.

Der Verweis wird von dem Richter mündlich an Gerichtsstelle oder schriftlich ertheilt. Der mündliche Verweis kann durch Zuziehung der bei dem Verbrechen betheiligten Personen geschärft werden.

Konfiskation.

Art. 18.

Bei vorsätzlichen Verbrechen sind die zu deren Begehung bestimmten oder gebrauchten Werkzeuge oder Mittel, sofern sie dem Verbrecher gehören oder von dem Eigenthümer wissentlich zu dem verbrecherischen Zweck hergeliehen wurden, ferner der zum Zweck der Begehung eines Verbrechens gegebene Lohn, ingleichen die durch die verbrecherische Thätigkeit hervorgebrachten Sachen, sofern nicht ein Dritter darauf berechtigt ist, zu konfisziren.

Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 19.

Gegen Inländer, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf deren Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden, wenn sie nach Beschaffenheit des verübten Verbrechens und nach ihrer Persönlichkeit für die öffentliche Sicherheit beson-

ders gefährlich erscheinen. Der Richter hat die Dauer der Aufsicht in dem Straferkenntniß, und zwar nicht unter einem Jahr, aber auch nicht auf länger als fünf Jahre zu bestimmen.

Der unter solche Aufsicht Gestellte kann an der Stelle seines bisherigen Wohnortes einen andern Aufenthaltsort nur mit polizeilicher Bewilligung nehmen. Er darf seinen Wohnort oder Aufenthaltsort nicht über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verlassen. Haussuchungen können bei ihm von den zuständigen Behörden jederzeit vorgenommen werden.

Ausweisung.

Art. 20.

Bei Ausländern tritt unter den Voraussetzungen des Art. 19. Ausweisung aus dem Lande an die Stelle der polizeilichen Aufsicht. Der Richter hat, wenn er darauf erkennt, deren Zeitdauer, nicht unter einem Jahr und nicht über fünf Jahre, bei Angehörigen nichtdeutscher Staaten nach Befinden auch auf längere Zeit mit auszusprechen, auch in dem Erkenntniß selbst, oder wenigstens bei dessen Eröffnung an den Verbrecher, auf die im Fall des Bruches der Ausweisung im Art. 104. geordnete Strafe zu verweisen.

Oeffentliche Bekanntmachung von Strafen.

Art. 21.

Oeffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse tritt ein, wo sie besonders durch das Gesetz vorgeschrieben ist.

Außerdem kann bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe belegt werden, der Richter auf öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses in dem letzteren miterkennen, wenn er eine solche Bekanntmachung im öffentlichen Interesse oder für die Ehre eines Unschuldigen oder sonst Betheiligten für angemessen erachtet.

Die Bekanntmachung geschieht durch den vollziehenden Richter in öffentlichen Blättern.

Drittes Kapitel.

Von der Vollendung und dem Versuch verbrecherischer Handlungen.

Vollendung der Verbrechen.

Art. 22.

Ein Verbrechen ist vollendet, wenn die zu dessen Begriff gehörigen Erfordernisse sämmtlich vorhanden sind, und sofern ein bestimmter Erfolg zu dessen Erfordernissen gehört, auch dieser eingetreten ist.

Das vollendete Verbrechen ist mit der vollen gesetzlichen Strafe, nach den über deren Zumessung geltenden Vorschriften (Art. 41. f.), zu bestrafen.

Versuch der Verbrechen.

Art. 23.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen:

1. wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;
2. wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite Alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriff des vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist;

3. wenn der Verbrecher zur Begehung des Verbrechens ein taugliches Mittel gewählt, aber in unzureichender oder unzweckmäßiger Art angewendet hat, so daß deshalb der beabsichtigte Erfolg nicht erreicht wurde;
4. wenn er zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens ein taugliches Mittel anzuwenden glaubte, statt dessen aber aus Irrthum, Verwechselung, oder sonst durch Zufall, ein untaugliches Mittel angewendet hat.

Dagegen ist kein strafbarer Versuch vorhanden, wenn aus Unverstand oder abergläubischem Wahn ein unter allen Umständen untaugliches Mittel angewendet wurde.

Art. 24.

Der Versuch ist mit verhältnißmäßig geringerer Strafe, als für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, zu belegen.

In den Fällen des Art. 23. unter 1. 2. und 3. kann die Strafe des Versuchs, wenn für das vollendete Verbrechen lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe auszusprechen wäre, nicht unter sechs Jahre Zuchthaus, und beziehungsweise Festungsstrafe, und wenn eine andere Strafe für das vollendete Verbrechen zu erkennen wäre, nicht unter den vierten Theil der dafür zu bemessenden Strafe herabgehen.

In dem Fall des Art. 23. unter 4. kann bei einem mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegenden Verbrechen die Strafe des Versuchs nicht über zehnjährige Zuchthaus- und beziehungsweise Festungsstrafe und bei anderen Verbrechen nicht über die Hälfte der für das vollendete Verbrechen zu erkennenden Strafe hinausgehen.

Wenn sich die Strafe eines vollendeten Verbrechens nach der Größe der dadurch bewirkten Verletzung oder Beschädigung, oder nach dem Werth des Gegenstandes richtet, und in diesen Beziehungen bei dem Versuch eine bestimmte Absicht des Verbrechers nicht vorliegt, so daß sich die Strafe, welche das vollendete Verbrechen betroffen haben würde, nicht feststellen läßt, soll der Richter von dem vierten Theil des höchsten gesetzlichen Straffatzes für den höchsten Grad des fraglichen Verbrechens abwärts nach den Umständen des einzelnen Falles die Strafe des Versuches bestimmen.

Innerhalb der für die Strafbarkeit des Versuchs bestehenden Grenzen ist der Richter auch berechtigt, auf eine geringere Strafart, als für das vollendete Verbrechen geordnet ist, herabzugehen, unter Berücksichtigung des im letzten Satz des Art. 10. bestimmten wechselseitigen Verhältnisses der verschiedenen Freiheitsstrafen.

Art. 25.

Hat der Verbrecher Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, es konnte aber an dem Gegenstand, gegen welchen die verbrecherische Handlung gerichtet war, überhaupt oder seiner Beschaffenheit nach, das beabsichtigte Verbrechen nicht begangen werden, so ist der Verbrecher mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren beziehungsweise mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen.

Art. 26.

Wer von einer bereits angefangenen verbrecherischen Unternehmung, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu sein (Art. 23. Nr. 1.), freiwillig wieder absteht, ist straflos, sofern nicht dasjenige, was er schon zur Ausführung des Verbrechens gethan hat, als ein besonderes Verbrechen strafbar ist.

Hat der Thäter dagegen Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (Art. 23. Nr. 2.), und hat das Verbrechen dadurch freiwillig wieder aufgegeben, daß er selbst das Eintreten des zur Vollendung des Verbrechens gehörigen Erfolgs abgewendet hat, so soll ihm dies nur zur Minderung der Strafe des Versuchs gereichen, und er nach den im Art. 24. für den Fall des Art. 23. Nr. 4. aufgestellten Regeln bestraft werden.

Art. 27.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe; ausgenommen, wo das Gegentheil gesetzlich besonders geordnet ist, oder die Vorbereitungshandlung schon an sich ein Verbrechen ist, welchen Falls sie in dieser Eigenschaft bestraft wird.

Art. 28.

Jede auf ausdrücklicher Verabredung oder stillschweigender Uebereinkunft beruhende Verbindung mehrerer Personen zur Ausführung eines Verbrechens soll wie ein Versuch nach den im Art. 24. für den Fall des Art. 23. unter 4. aufgestellten Bestimmungen bestraft werden.

Wurde jedoch die Ausführung, ehe es zu einem Anfang derselben kam, freiwillig wieder aufgegeben, so tritt Straflosigkeit ein.

Viertes Kapitel.

Vom rechtswidrigen Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

Art. 29.

Wer sich zu einer Handlung oder Unterlassung, durch welche ein Strafgesetz übertreten wird, mit Absicht bestimmt hat, ist als vorsätzlicher Verbrecher zu bestrafen.

Der bei einer verbrecherischen Handlung eingetretene Erfolg ist dem Thäter als vorsätzlich zuzurechnen, wenn seine Absicht auf diesen Erfolg gerichtet war; auch dann, wenn er diesen Erfolg nicht ausschließlich, sondern unbestimmt diesen oder einen andern Erfolg beabsichtigte; ingleichen wenn er nur überhaupt eine Rechtsverletzung wollte, dabei aber, ohne seine Absicht auf einzelne Erfolge zu beschränken, den eingetretenen Erfolg als möglich voraussah.

Die Zurechnung zum Vorsatz wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verbrecher seine verbrecherische Handlung irrthümlich gegen eine andere Person oder Sache richtet, als diejenige ist, worauf seine Absicht eigentlich ging.

Art. 30.

Regelmäßig sind nur vorsätzliche Uebertretungen der Strafgesetze, fahrlässige Uebertretungen dagegen nur da, wo sie durch ein Gesetz besonders mit Strafe bedroht sind, strafbar.

Zur Fahrlässigkeit sind Uebertretungen zuzurechnen, wenn die in ihnen enthaltene Rechtsverletzung von dem Thäter nicht beabsichtigt wurde, aber von ihm hätte vorhergesehen und vermieden werden können, Falls er die unter den vorliegenden Umständen gewöhnliche, oder eine ihm besonders obliegende Aufmerksamkeit, Ueberlegung oder Fleiß angewendet haben würde.

Ist bei einer vorsätzlichen Uebertretung an der Stelle der beabsichtigten Rechtsverletzung eine andere nicht mit beabsichtigte eingetreten, oder zu der beabsichtigten noch eine nicht beabsichtigte hinzugetreten, so kann die nicht beabsichtigt gewesene Verletzung nur zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

Fünftes Kapitel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen, der Beihülfe und der Begünstigung.

Gleiche Theilnahme an verbrecherischen Handlungen.

Art. 31.

Haben mehrere Personen an einer verbrecherischen Handlung, sie sei ein vollendetes Verbrechen oder ein strafbarer Versuch, Theil genommen, und diese Theilnahme geschah

1. in Folge einer vorausgegangenen ausdrücklichen Verabredung oder stillschweigenden Uebereinkunft, welche auf gemeinschaftliche Begehung des Verbrechens gerichtet war, und bestand
2. darin, daß sie bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung mitwirkten, oder doch bei der Ausführung gegenwärtig waren, oder auch nur vor der Ausführung Beihülfe geleistet haben,

so ist einem Jeden von ihnen die verbrecherische Handlung als gleichem Theilnehmer ganz zuzurechnen.

Soweit daher bei Verbrechen die Strafe nach dem Werthe des Gegenstandes des Verbrechens abzumessen ist, muß bei jedem gleichen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werthes zu Grunde gelegt werden.

Außerdem ist die Strafe der mehreren gleichen Theilnehmer nach ihrer größern oder geringern Mitwirkung bei der Ausführung der verbrecherischen Handlung und nach den sonstigen Rücksichten bei der Strafzumessung, entweder in gleichem Maße oder in verschiedenen Abstufungen für die Einzelnen, innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen zu bestimmen.

Art. 32.

Handlungen, welche sich ein gleicher Theilnehmer zu Schulden kommen läßt, können den anderen gleichen Theilnehmern dann nicht zugerechnet werden, wenn sie nach den vorhandenen Umständen nicht als in der vorausgegangenen Verabredung oder Uebereinkunft begriffen angesehen werden können. Sie sind nur bei der Bestrafung dessen, der sie sich zu Schulden kommen ließ, zu berücksichtigen.

Art. 33.

Wirken mehrere Personen bei Ausführung einer verbrecherischen Handlung mit, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft, so sind sie nicht als gleiche Theilnehmer, sondern wie einzelne Verbrecher zu behandeln, und es trifft einen jeden nur die durch seine eigene Thätigkeit verwirkte Strafe.

Verleitung.

Art. 34.

Wer einen Andern durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben einer Belohnung, Ueberredung, Erregung oder Benutzung eines Irrthums oder einer Gemüthsbewegung oder auf eine andere Weise zu einer strafbaren Handlung bestimmt, ist, wenn es zu deren Ausführung gekommen ist, als gleicher Theilnehmer an derselben zu bestrafen.

Es ist demselben hierbei jedes zur Ausführung der Handlung angewendete Mittel und jeder eingetretene Erfolg zuzurechnen, ausgenommen, wenn dieselben den Umständen nach, als nicht in seiner Absicht begriffen gewesen, angenommen werden können.

Ist es nicht zur Ausführung des Verbrechens gekommen, so tritt, wenn der Andere auf die Verleitung eingegangen, Bestrafung nach den Vorschriften im Art. 28. ein; außerdem jedoch nur da, wo der Versuch der Verleitung besonders mit Strafe bedroht ist. Ist eine Verleitung zu

einem Verbrechen als selbstständiges Verbrechen aufgestellt, so ist der Versuch derselben nach Art. 23. f. zu bestrafen.

Ungleiche Theilnahme.

Art. 35.

Wer an der Ausführung einer verbrecherischen Handlung auf keinerlei Weise Theil genommen hat, aber dieselbe

1. mit Anderen ausdrücklich verabredet hatte, oder über deren Verübung mit Anderen stillschweigend übereingekommen war, und nicht wieder freiwillig zurückgetreten ist; oder auch
2. ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, zur Verübung desselben Rath und Anschlag gegeben; oder
3. ohne das Verbrechen mit beschlossen zu haben, vor der Ausführung der That Beihülfe zu demselben geleistet hat,

ist als ungleicher Theilnehmer zu bestrafen. Es kann jedoch die Strafe nicht über zwei Drittheile der gesetzlichen Strafe des Hauptverbrechens, und wenn diese in lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe besteht, nicht über zwanzig Jahre Zuchthaus beziehungsweise Festungsstrafe gehen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen bestimmte Strafart gebunden.

Begünstigung.

Art. 36.

Wer einem Verbrecher nach Ausführung des Verbrechens wissentlich durch Verhehlung seiner Person oder Unterstützung zur Flucht Beihülfe leistet, oder Gegenstände des Verbrechens wissentlich aufnimmt, verheimlicht, annimmt, an sich bringt, an Andere absetzt oder absetzen läßt oder sonst wegschafft, oder von den Gegenständen des Verbrechens wissentlich einigen Nutzen zieht, ingleichen Spuren oder Anzeichen des Verbrechens unterdrückt oder vernichtet, ist als Begünstiger des Verbrechens zu bestrafen.

Hatte er die Begünstigung dem Verbrecher vor der Ausführung des Verbrechens zugesagt, so ist er wie ein ungleicher Theilnehmer (Art. 35.) zu bestrafen. Außerdem kann die auszusprechende Strafe nicht über ein Dritttheil der gesetzlichen Strafe für das Hauptverbrechen, und wenn dieses mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe bedroht ist, nicht über zehn Jahre Zuchthaus beziehungsweise Festungsstrafe betragen. Der Richter ist bei Bestimmung der Strafe nicht an die für das Hauptverbrechen geordnete Strafart gebunden.

Das bloße Empfangen des nöthigen Unterhaltes von den Gegenständen des Verbrechens soll bei Eheweibern, Kindern und Pfleglingen der Verbrecher nicht als Begünstigung bestraft werden.

Art. 37.

Angehörige eines Verbrechers, welche nicht vermöge einer Amtspflicht zur Verhütung und Anzeige von Verbrechen verbunden sind, sollen wegen einer Begünstigung, welche durch Verhehlung der Person des Thäters oder Unterstützung zur Flucht stattgefunden hat, nicht bestraft werden.

Als Angehörige sind zu betrachten: Ebegatten, Verlobte, Verwandte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Adoptivältern und Adoptivkinder, Pflegeältern und Pflegekinder, Vormund und Mündel.

Unterlassene Anzeige oder Verhinderung eines Verbrechens.

Art. 38.

Wer den Thäter eines Verbrechens, welches mit Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe bedroht

ist, aus eigener Wahrnehmung des Verbrechens oder nach glaubhaften Nachrichten kennt, und wenn ein Unschuldiger deshalb in Untersuchung und Haft, oder ein Straferkenntniß wieder denselben ergangen ist, er auch hiervon Wissenschaft hat, gleichwohl die Anzeige des wahren Thäters bei einer geeigneten Behörde unterläßt, ist als Begünstiger des Verbrechens mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zu bestrafen; vorbehältlich der für Personen, welche überhaupt von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, und für einzelne Fälle noch besonders bestehenden Vorschriften.

Art. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Andern, einen Hochverrath, Staatsverrath im Kriege, Aufruhr, Mord, eine Körperverletzung unter den Art. 131. unter 1. angegebenen Verhältnissen, eine Nothzucht, einen Raub, Diebstahl mit Waffen, eine Brandstiftung oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 168 f.) zu begehen, oder falsches Metall- oder Papiergeld oder Staatskreditpapiere zu verfertigen, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt, und die Ausführung eines solchen Verbrechens, soweit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (Art. 37.) geschehen kann, nicht zu verhindern sucht, wo ihm dies durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit, oder Warnung der durch das Verbrechen bedrohten Person, oder durch Anwendung anderer Mittel möglich war, soll als Begünstiger, wie im Art. 38. bestimmt ist, bestraft werden; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen bei dem Hochverrath in Art. 82.

Eine gleiche Bestrafung soll bei der Unterlassung der Verhinderung anderer Verbrechen eintreten, wenn die Verhinderung wegen eines eigenen unmittelbaren oder mittelbaren Vortheils unterbleibt. Auch außer diesem Fall bleibt die Unterlassung, sofern sie in andere Verbrechen übergeht, insbesondere bei Personen, welche von Amtswegen zur Anzeige von Verbrechen verpflichtet sind, nach den Bestimmungen über diese anderen Verbrechen strafbar.

Art. 40.

Sofern in den Fällen der Art. 38. und 39. eine Anzeige bei der Obrigkeit, oder eine Warnung des durch das Verbrechen Bedrohten, ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nach sich ziehen könnte, soll an Angehörigen des Verbrechers (Art. 37.) die bloße Unterlassung der Anzeige oder Warnung nicht bestraft werden, vorausgesetzt, daß sie nicht wegen einer dabei verletzten Amtspflicht zu bestrafen sind. Standen ihnen aber im Fall des Art. 39. Mittel zur Verhinderung des Verbrechens zu Gebot, welche ein Einschreiten gegen die Person des Verbrechers nicht zur Folge haben konnten, so bewendet es bei den Vorschriften dieses Artikels.

Geistliche sollen in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorgern anvertraut worden ist, hier wie die Angehörigen des Verbrechers beurtheilt werden.

Sechstes Kapitel.

Von der Zumessung der Strafen, deren Erhöhung und Milderung.

Allgemeiner Grundsatz.

Art. 41.

Die in dem Gesetz angedrohten Strafen hat der Richter, sowie sie angeordnet sind, und sofern ihm rücksichtlich der Strafarten oder der Strafgröße eine Auswahl verstattet ist, innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen, zur Anwendung zu bringen. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich verordneten Fällen kann er über die festgesetzte Strafart oder das festgesetzte Strafmaß hinaufgehen oder herabgehen.

Innerhalb der bestimmten Grenzen hat der Richter die Strafe unter Berücksichtigung der

besonderen Umstände jedes einzelnen Falles zuzumessen, wobei insbesondere die in den folgenden Artikeln erwähnten Rücksichten zu nehmen sind.

Zumessung der Strafen nach der Schädlichkeit und Gefährlichkeit des Verbrechens.

Art. 42.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens steigt und fällt

1. nach der Größe der bei dem Verbrechen beabsichtigten oder zugefügten Beschädigung,
2. nach dem Umfang der Beschädigung oder Gefahr, je nachdem diese sich nur auf Einzelne, Mehrere, eine unbestimmte Menge, eine ganze Gemeinde oder den Staat erstreckt.

Bei Verbrechen, wobei verschiedene Strafsätze vorkommen, welche sich nach der Größe des Werthes der Sache, die Gegenstand des Verbrechens gewesen ist, richten, ist die Strafzumessung innerhalb des einzelnen Strafsatzes nach den überhaupt für die Zumessung geltenden Rücksichten vorzunehmen.

Art. 43.

Bedarf es zur Beurtheilung der Strafbarkeit eines Verbrechens der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist der gemeine Werth derselben zur Zeit der Verübung des Verbrechens zu berücksichtigen, und dieser Werth, wenn die Sache in unverändertem Zustand vorhanden, Gerichtswegen, nöthigen Falls durch Sachverständige auszumitteln. Ist die Sache aber nicht mehr, oder nicht in unverändertem Zustand vorhanden, so kann der Richter den Eigenthümer der Sache, oder denjenigen, dem sie zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, den Werth angeben oder schätzen, und mittelst Eides versichern lassen, daß die Angabe oder Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sei.

Wo es sich um Ermittelung eines zugefügten Vermögensnachtheils handelt, der nicht in der Entziehung einer Sache besteht, soll gleichfalls Ermittelung durch Sachverständige und aushülfsweise durch Eid des Beschädigten eintreten.

Ist in den vorgedachten Fällen eine Ermittelung auf die eine oder andere Art nicht herzustellen, so tritt das freie, die vorliegenden Umstände berücksichtigende Ermessen des Richters ein, mit der Beschränkung, daß derselbe keine Strafe erkennen kann, welche über die Hälfte derjenigen Strafe hinaus geht, die bei Annahme des höchsten Werths- oder Schadensbetrags möglicher Weise hätte erkannt werden können.

Zumessung der Strafen nach den Verhältnissen des Verbrechers.

Art. 44.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöht sich oder vermindert sich nach der Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens des Verbrechers, insbesondere

1. nach der Einsicht desselben in den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung,
2. nach der größern oder geringern Freiheit seines Willens, so daß es ihm zur Strafminderung gereicht, wenn er in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat,
3. nach der Veranlassung zu dem Verbrechen, indem die Strafbarkeit sich erhöht, je geringfügiger die Veranlassung war und je mehr der Verbrecher aus eigenem Antrieb gehandelt hat, während die Strafbarkeit herabsinkt, wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zu dem Verbrechen veranlaßt wurde,
4. nach den Beweggründen, so daß die Strafbarkeit steigt, je zahlreicher und wichtiger die Beweggründe für die Unterlassung des Verbrechens waren, je mannichfacher und größer

die Pflichten waren, welche der Verbrecher verletzt hat, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe und Pflichten zu erkennen,

5. nach den Mitteln, welche zum Behuf der Ausführung des Verbrechens in Anwendung gebracht wurden. In dieser Hinsicht soll die Verabredung mit Anderen zur Begehung des Verbrechens, die größere Zahl der Theilnehmer, und sonst die größere Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der Mittel straferhöhend wirken,
6. nach der Art der Ausführung des Verbrechens selbst, so daß die Strafbarkeit steigt, je mehrere und größere Hindernisse oder Gefahren die Ausführung erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List, Dreistigkeit oder Grausamkeit bei der Ausführung angewendet wurden. Bei versuchten Verbrechen erhöht sich die Strafbarkeit hauptsächlich noch mit der größern Annäherung an die Vollendung der That, und je mehr die Ausführung durch äußere, von dem Thäter unabhängige Umstände verhindert wurde.

Art. 45.

Bei fahrlässigen Verbrechen ist nächst den Art. 42. angegebenen Rücksichten die Strafe um so höher zuzumessen, je mehr der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsah, oder je mehr er im Stande war, die Entstehung des rechtswidrigen Erfolgs und dessen Größe vorherzusehen.

Früherer Lebenswandel und Rückfall.

Art. 46.

Die Strafbarkeit eines Verbrechers steigt noch, je mehr er durch seinen frühern Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt hat.

Ist er wegen eines Verbrechens schon früher zu einer Strafe verurtheilt worden, und hat er diese wenigstens theilweise, oder auch in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe verbüßt, so soll, wenn er sich des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47.) schuldig macht, und das Gesetz nicht schon ohnedies für einen solchen Rückfall eine besondere Strafe verordnet, die ihn ansonst treffende Strafe nach Ermessen des Richters nicht nur innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafsatzes durch Auswahl einer höhern Strafart oder längern Strafdauer, sondern auch rücksichtlich der Strafdauer, selbst über das für das fragliche Verbrechen gesetzlich bestimmte höchste Maß hinaus, erhöht werden können.

Die Erhöhung soll jedoch höchstens bis zur Verdoppelung derjenigen Strafe, welche ohne Rücksicht auf den Rückfall stattfinden würde, steigen, wobei der Richter bei Auswahl einer höhern Strafart das in dem Schlußsatz des Art. 10. bestimmte wechselseitige Verhältniß der Freiheitsstrafen zu berücksichtigen hat. Bei Festungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe soll die Erhöhung auch nie über die in dem Art. 10. geordnete längste Dauer dieser Freiheitsstrafen hinausgehen.

Das Ermessen des Richters hat bei der Straferhöhung die Zahl und Größe der schon früher von dem Verbrecher erlittenen Strafen, und die Länge oder Kürze des Zeitraums zwischen den verschiedenen Verbrechen zu beachten.

Ist der Verbrecher bereits früher wegen Rückfalls mit erhöhter Strafe belegt worden, so ist der Richter ermächtigt, der jetzt wegen Rückfalls zu erkennenden Strafe noch Schärfung (Art. 12.) beizufügen.

Auf Schärfung kann derselbe auch erkennen, wenn der Verbrecher wegen ungleichartiger Verbrechen früher Strafe erlitten hat.

Art. 47.

Von den in dem besondern Theil dieses Gesetzbuches aufgeführten Verbrechen sind nur die nachstehend unter jeder einzelnen Ziffer aufgeführten als gleichartig mit einander zu betrachten:

1. Unzucht mit nicht mannbaren Kindern unter vierzehn Jahren, mit Personen im bewußtlosen Zustand, und Nothzucht;
2. Raub und die Art. 155. und 156. erwähnte Erpressung;
3. Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht (Art. 281.), Veruntreuung, Betrug oder Fälschung aus Gewinnsucht, und die Art. 157. gedachte Erpressung;
4. Verfertigung falschen Metall- oder Papiergeldes und falscher öffentlicher Kreditpapiere.

Der Versuch und die ungleiche Theilnahme sind jederzeit als gleichartig mit dem Verbrechen selbst zu betrachten, nicht aber Begünstigung, soweit dieselbe nicht als ungleiche Theilnahme gestraft wird (Art. 36.), ferner unterlassene Anzeige oder Verhinderung des Verbrechens.

Vorsätzliche und fahrlässige Verbrechen sind nicht gleichartig.

Benehmen nach der That und insbesondere Ersatz bei Verbrechen gegen das Eigenthum.

Art. 48.

Innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll es einem Verbrecher zur Strafminderung gereichen, wenn sein Benehmen nach der That zeigt, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wenn er sich selbst bei Gericht als den Schuldigen angiebt, oder zu Anfang der Untersuchung und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat, ingleichen wenn er selbst die schädlichen Folgen des Verbrechens zu verhindern, oder schon verursachten Schaden zu ersetzen bemüht war, oder wirklich ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, sei dies auch erst nach eingeleiteter Untersuchung geschehen.

Art. 49.

Wenn bei Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht, insbesondere bei Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, so wie bei der im Art. 281. bedrohten Eigenthumsbeschädigung aus gewinnsüchtiger Absicht, der Verbrecher aus eigenem freien Antrieb und ehe ein Anfordern des Beschädigten, oder ein Einschreiten einer richterlichen oder Polizei-Behörde gegen seine Person des Verbrechens wegen stattgefunden hat, dem Beschädigten vollständigen Ersatz durch Zurückgabe oder aus bereiten Mitteln leistet, so ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafe herabzugehen. Dies soll bei Veruntreuungen und bei dem Betrug zur Eingehung von Verträgen auch dann gelten, wenn der Verbrecher zwar nicht aus freiem Antrieb, aber doch auf Anfordern des Beschädigten, sogleich aus bereiten Mitteln vollständigen Ersatz leistet, bevor eine Behörde gegen ihn eingeschritten ist.

Wenn die Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien jedoch ausgezeichnet sind, kann zwar ebenfalls eine Strafmilderung stattfinden, dabei soll jedoch nicht die Strafart, sondern nur die Dauer der Strafe, und zwar soweit es die Vorschriften des Art. 10. über das niedrigste Maß der Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe verstatten, herabgesetzt werden. Auf die Art. 225. und 226. gedachten Verbrechen soll diese Bestimmung keine Anwendung finden.

Bei mehreren Theilnehmern an dem Verbrechen wirkt der vollständige Ersatz nur zu Gunsten derjenigen, welche zu demselben beigetragen haben.

Der Ersatz gilt auch für geleistet, wenn der Beschädigte das wirklich vollständig Dargebotene zurückweist.

Bestrafung bei dem Zusammentreffen von Verbrechen.

Art. 50.

Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung, oder durch mehrere auf denselben Zweck

gerichtete Handlungen, mehrere Verbrechen begangen, so ist nur auf die Strafe des schwersten Verbrechens zu erkennen, das Zusammentreffen der anderen Verbrechen bei der Zumessung dieser Strafe in Rücksicht zu ziehen, auch nach Befinden Schärfung (Art. 12.) in Anwendung zu bringen.

Treffen bei einem Verbrechen mehrere Umstände zusammen, weshalb dasselbe mit höheren Strafsätzen bedroht ist, so ist auf die dem am meisten erschwerenden Umstand entsprechende Strafe zu erkennen, und das Hinzutreten der übrigen erschwerenden Umstände als Grund einer höhern Strafzumessung innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen.

Art. 51.

Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses, oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen desselben und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten.

Art. 52.

Wenn ein Verbrecher durch mehrere Handlungen, welche nicht als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind, sich mehrerer Verbrechen schuldig gemacht hat, so sind die sämmtlichen durch die verschiedenen Verbrechen verwirkten Strafen gegen ihn zu erkennen, vorbehältlich der sich aus dem Zusammentreffen der Strafen etwa ergebenden Einschränkung (Art. 54. f.).

Art. 53.

Hat sich jedoch Jemand mehrerer der im Art. 47. unter Nr. 3. aufgeführten Verbrechen gegen das Eigenthum schuldig gemacht, und sind diese Verbrechen nach gleichen, mit Rücksicht auf den Betrag des Verbrechens abgestuften, Strafsätzen zu beurtheilen, so ist der Betrag der mehreren Verbrechen zusammenzurechnen und der Verbrecher nach dem für diesen Gesammtbetrag geltenden Strafsatz zu beurtheilen. Ueber die Ermittelung des Betrags entscheiden die Vorschriften in Art. 43.

Richtet sich die Strafe der mehreren Verbrechen der gedachten Art zwar auch nach dem Betrag, sie ist aber bei den einzelnen Verbrechen durch das Gesetz nach verschiedenen Regeln abgemessen, so ist bei Bestimmung der Strafe jedes Verbrechen für sich zu beurtheilen; es kann jedoch für dieselben zusammengenommen niemals eine höhere Strafe erkannt werden, als auszusprechen sein würde, wenn die sämmtlichen Verbrechen der schwereren Art angehörten und ihr Betrag zusammen gerechnet werden müßte.

Was in diesem Artikel von den Verbrechen bestimmt ist, gilt auch, wenn Versuche dieser Verbrechen, nicht aber, wenn vollführte und versuchte solche Verbrechen zusammentreffen.

Zusammentreffen von Strafen.

Art. 54.

Ist ein Verbrecher wegen eines oder mehrerer Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, so ist auf andere von ihm begangene Verbrechen weiter keine Rücksicht zu nehmen.

Art. 55.

Sind zeitliche Freiheitsstrafen verschiedener Art von einem Verbrecher verwirkt, so sollen die Strafen geringerer Art, nach dem in dem Schlußsatz des Art. 10. aufgestellten Maßstab in die höchste Strafart verwandelt werden, welche von dem Verbrecher mitverwirkt worden

ist. Dabei ist jedoch das höchste Maß der Arbeitshaus- und zeitlichen Zuchthaus-, so wie Festungsstrafe nach Art. 10. einzuhalten, und die etwa überschießende Zeit ist gänzlich in Wegfall zu bringen, nach Befinden jedoch an ihrer Stelle auf Schärfung zu erkennen (Art. 12.).

Die in Folge der Verwandlung sich ergebende Gesammtdauer der höheren Strafart ist nur nach Jahren und Monaten zu erkennen, und eine überschießende Zeit unter einem Monat unberücksichtigt zu lassen, ausgenommen wenn die Gesammtdauer nicht einmal ein Jahr erreicht, welchen Falls bis auf Wochen zu erkennen ist, und nur überschießende Tage in Wegfall kommen sollen.

Trifft Gefängnißstrafe mit höheren Freiheitsstrafen zusammen, so kann der Richter von der bei der Gefängnißstrafe ihm ansonst etwa zustehenden Befugniß, Geldstrafe an deren Stelle zu erkennen, keinen Gebrauch machen.

Art. 56.

Treffen zeitliche Freiheitsstrafen derselben Art zusammen, so sollen dieselben zusammengerechnet werden, jedoch bei Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Festungsstrafe gleichfalls die längste Dauer derselben nach Art. 10. nicht überschritten werden, die etwa überschießende Zeit in Wegfall kommen, und nach Befinden auf Schärfung erkannt werden (Art. 12.).

Sind Gefängnißstrafen zusammenzurechnen, und es befindet sich darunter eine wegen eines Verbrechens, welches in seinen höheren Strafsätzen mit Arbeitshaus- oder Festungsstrafe bedroht ist, so kann der Richter, Falls die Gesammtdauer der Gefängnißstrafen sechs Monate übersteigt, diese Strafen nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung des in dem Schlußsatz des Art. 10. angegebenen Verhältnisses in Arbeitshaus- oder Festungsstrafe verwandeln.

Art. 57.

Ist ein Verbrecher bereits durch ein Erkenntniß zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, und jetzt wieder zu einer solchen zu verurtheilen, so hat der später erkennende Richter, gleichviel ob er auch das frühere Erkenntniß gefällt hat oder nicht, die mehreren Freiheitsstrafen nach den Art. 55. und 56. gegebenen Vorschriften zu verwandeln oder zusammenzurechnen. Liegen mehrere Erkenntnisse auf Freiheitsstrafen unabhängig von einander vor, so hat das Appellationsgericht das Geeignete zu entscheiden.

Hat der Verbrecher eine der Freiheitsstrafen bereits zu verbüßen angefangen, so kommt nur der noch nicht verbüßte Theil derselben in Betrachtung, und es ist daher auch die nach Art. 10. bestimmte längste Dauer der Festungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe nur mit Rücksicht auf diesen noch nicht verbüßten Theil geltend zu machen.

Strafmilderung wegen jugendlichen Alters.

Art. 58.

Die Jugend ist ein Grund zur Milderung der gesetzlich verwirkten Strafe bei Personen, welche zur Zeit des von ihnen begangenen Verbrechens noch nicht das achtzehnte Jahr vollendet haben. Es soll bei ihnen nie auf eine Zuchthausstrafe erkannt werden, statt dieser eine Freiheitsstrafe geringerer Art eintreten, und überhaupt der Richter nach seinem Ermessen befugt sein, auf eine geringere Strafart und Strafdauer herunterzugehen, als gesetzlich angedroht ist, und dabei nach Befinden auf Schärfung (Art. 12.) zu erkennen.

Der Richter hat bei seinem Ermessen hauptsächlich zu berücksichtigen, ob nach Beschaffenheit der That, ihrer Beweggründe und der übrigen hinzutretenden Umstände, dem Verbrecher mehr jugendlicher Leichtsinn als Bosheit und Ueberlegung zur Last fällt.

Milderung wegen Verstandesschwäche.

Art. 59.

Bei Personen, denen zwar kein völliger Mangel des Vernunftgebrauches, aber doch ein so

hoher Grad von Verstandesschwäche beizumessen ist, daß die Anwendung der in dem Gesetz gedrohten Strafe im Mißverhältniß mit ihrer Verschuldung stehen würde, ingleichen bei Personen, welche an einer theilweisen Seelenkrankheit leiden, die mit dem in Frage stehenden Verbrechen nicht im Zusammenhang steht, ist der Richter ermächtigt, nach Befinden unter die gesetzliche Strafart und Strafdauer herabzugehen.

Einfluß unverschuldeter Haft.

Art. 60.

Bei einer rechtswidrig verhängten, oder ohne alle Schuld des Verbrechers verlängerten Untersuchungshaft sind verwirkte zeitliche Freiheits- oder Geldstrafen verhältnißmäßig und dann selbst unter das gesetzliche niedrigste Maß, jedoch ohne Veränderung der Strafart herunter zu setzen, auch ist die Untersuchungshaft statt einer verwirkten Freiheits- oder Geldstrafe dem Schuldigen als Strafe anzurechnen.

Siebentes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen oder tilgen.

Ausschließung der Strafbarkeit.

1. Bei Kindern.

Art. 61.

Wer das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, kann wegen einer durch ein Strafgesetz bedrohten Handlung nicht mit Strafe belegt werden. Er ist eintretenden Falles seinen Aeltern, Vormündern oder Erziehern zur Ergreifung geeigneter, die Besserung und Beaufsichtigung bezweckender Maßregeln zu überlassen, oder nach Umständen in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt unterzubringen.

2. Bei mangelndem Vernunftgebrauch.

Art. 62.

Es kann keine Strafe erkannt werden:
1. gegen Personen, welche bei Begehung einer gesetzwidrigen Handlung durch eine allgemeine oder theilweise Seelenkrankheit des Gebrauchs ihrer Vernunft völlig beraubt gewesen sind,
2. gegen taubstumm geborene, oder in den Jahren der Kindheit taubstumm gewordene Personen; in beiden Fällen vorausgesetzt, daß sie ohne eine solche Ausbildung geblieben sind, in Folge welcher sie der Strafbarkeit ihrer Handlung sich hätten bewußt werden können,
3. gegen Diejenigen, welche sich zur Zeit des verübten Verbrechens in Folge einer Krankheit oder anderer Umstände in dem Zustand völliger Bewußtlosigkeit befunden haben. Hat sich jedoch der Thäter absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, um ein Verbrechen zu verüben, so ist Letzteres als vorsätzlich begangen an demselben zu bestrafen.

Die Straflosigkeit der gedachten Personen schließt die Ergreifung von Sicherheitsmaßregeln zu Verhütung anderweiter gesetzwidriger Handlungen derselben nicht aus.

3. Bei Irrthum.

Art. 63.

Wird eine Handlung begangen, welche nicht schon an sich, sondern nur wegen thatsächlicher,

dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt gebliebener Umstände ein Verbrechen ist, so ist der Thäter straflos.

Ist die Handlung schon an sich ein Verbrechen, und ihre Strafbarkeit wird nur durch thatsächliche Umstände erhöht, welche dem Thäter ohne sein Verschulden unbekannt geblieben sind, so sind diese Umstände bei dem Strafurtheil außer Rücksicht zu lassen.

Der Wahn, daß eine verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt oder über die Art und Größe der Strafe, die Beschaffenheit der Beweggründe zur That und der Zwecke, welche der Thäter erreichen wollte, schließen die Strafbarkeit der Handlung nicht aus.

4. Bei mangelnder Freiheit.

Art. 64.

Wer zu einer gesetzwidrigen Handlung durch unabwendbare körperliche Gewalt genöthigt wird, oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für Leib oder Leben seiner selbst oder eines Dritten verbunden sind oder doch eine begründete Besorgniß solcher Gefahr erregen, ist straflos.

5. In Nothfällen.

Art. 65.

Wer eine gesetzwidrige Handlung begeht zur Rettung seiner selbst oder seiner Angehörigen (Art. 37.) aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr für Leib oder Leben, welche die Folge eines auf andere Weise nicht abzuwendenden Nothstandes ist, bleibt straflos.

Nothwehr.

Art. 66.

Wer, um sich oder Andere gegen einen unzweifelhaft drohenden oder bereits begonnenen gewaltthätigen rechtswidrigen Angriff auf die Person oder die Ehre oder das Eigenthum, oder gegen widerrechtliches Eindringen in ein Besitzthum zu schützen, Jemand tödtet, körperlich verletzt oder ihm sonst Schaden zufügt, ist straflos, wenn die Art der Vertheidigung im gehörigen Verhältniß zu der abzuwendenden Gefahr steht und nicht Zeit und Gelegenheit zu andern ihm nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, wodurch die Absicht des Angreifenden auf eine für diesen unschädlichere Weise vereitelt werden konnte.

Unter denselben Voraussetzungen sind diejenigen straflos, welche bei Ausrichtung ihrer Amtsobliegenheiten, bei Ausführung obrigkeitlicher Befehle, bei Ergreifung auf frischer That betroffener oder mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher, bei Verfolgung mit den geraubten oder gestohlenen Sachen entlaufener Räuber oder Diebe, und bei Vertreibung der in ein Besitzthum widerrechtlich Eingedrungenen, gewaltsamen Widerstand finden und zu Bewältigung dieses Widerstandes den Widerstehenden tödten, körperlich verletzen oder ihm sonst Schaden zufügen.

Art. 67.

Wer die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschreitet, ist mit geringerer Strafe, als die von ihm begangene Rechtsverletzung ohne Zusammentreffen mit der Vertheidigung zur Folge haben würde, zu belegen. Der Richter hat unter Berücksichtigung der Größe der Verletzung der eigenthümlichen Lage des Angegriffenen, der Persönlichkeit desselben und des Angreifenden, und der sonst obwaltenden Umstände, die Strafe nach seinem Ermessen zu bestimmen, ohne rücksichtlich der Strafart und Strafgröße durch einen geringsten Satz beschränkt zu sein.

Hat die Anwendung eines erlaubten Vertheidigungsmittels eine größere Verletzung bewirkt,

als der Angegriffene beabsichtigte und den Umständen nach zur Abwehrung des Angriffs erforderlich war, so soll keine Strafe eintreten.

Dasselbe findet Statt, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß der Angegriffene im Zustand geminderter Besonnenheit, aus Ueberraschung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der erlaubten Vertheidigung überschritten hat.

Erlöschen der Strafbarkeit.

1. Durch den Tod des Verbrechers.

Art. 68.

Die Strafbarkeit eines Verbrechens erlischt mit dem Tode des Verbrechers.

Bereits bei seinem Leben ergangene Erkenntnisse auf Geldstrafe, Konfiskation und Untersuchungskosten sind nach erfolgter Rechtskraft gegen seine Erben zu vollstrecken oder gegen seinen Nachlaß in Wirksamkeit zu setzen.

2. Durch Niederschlagung der Untersuchung, Begnadigung und erlittene Strafe.

Art. 69.

Wer Niederschlagung der Untersuchung oder Begnadigung wegen eines Verbrechens erlangt, oder die wegen desselben erkannte Strafe erlitten hat, kann wegen des nämlichen Verbrechens nicht wieder zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Inwiefern die Freisprechung von einer Anklage eine weitere Untersuchung und Bestrafung beseitigt, bestimmt Art. 254. der Strafprozeßordnung.

3. Durch Zurücknahme eines Antrags auf Bestrafung.

Art. 70.

Bei Verbrechen, welche nicht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, sondern nur auf Antrag eines dabei Betheiligten verfolgt werden, fällt die Bestrafung weg, wenn der Betheiligte seinen Antrag vor Eröffnung eines Straferkenntnisses zurücknimmt, nach den näheren Vorschriften in Art. 97., 221., 271. und 334. der Strafprozeßordnung.

Sind mehrere Betheiligte vorhanden, so wirkt die Zurücknahme des Antrags eines derselben nicht gegen den schon geschehenen oder erst später angebrachten Antrag der andern Betheiligten.

4. Durch Verjährung.

Art. 71.

Von dem Augenblick an, wo die verbrecherische That vollbracht, eine Versuchshandlung beendigt, und bei fortgesetzten Verbrechen (Art. 51.) die letzte verbrecherische Handlung vollbracht wurde, läuft bei Verbrechen, welche von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen sind, eine funfzehnjährige, und, wenn das Verbrechen gesetzlich nur mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht ist, eine fünfjährige Verjährung in der Weise, daß keine weitere gerichtliche Verfolgung des Verbrechers und folgeweise auch keine Bestrafung desselben mehr stattfinden soll, wenn innerhalb der Verjährungszeit keine gegen die Person des Verbrechers, als solche, bezüglich des in Frage kommenden Verbrechens gerichtete Handlung eines Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde vorgekommen ist.

Jede solche Handlung, insbesondre Ladungen, Vernehmungen, die Verhaftung des Verbrechers, und gegen die Person desselben gerichtete Anträge der Staatsanwaltschaft, unterbrechen die Verjährung, welche jedoch von der letzten derartigen Handlung an von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 72.

Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, verjähren binnen einem Jahre von dem Augenblick an, wo der zu dem Antrag Berechtigte Kenntniß von der Person des Verbrechers erlangt hat, und jedenfalls, abgesehen von erlangter oder nicht erlangter Kenntniß, wenn vom Augenblick der verbrecherischen Handlung an ein fünfjähriger Zeitraum abgelaufen ist.

Der Betheiligte verliert nach dem Ablauf der Verjährung das Recht des Antrags.

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn der Betheiligte innerhalb deren Laufes Anträge in Beziehung auf die Untersuchung gestellt hat, welchenfalls von der letzten auf diese Anträge erfolgten gerichtlichen Handlung an, und, wenn keine solche Handlungen erfolgt sind, von dem Antrag an, die Verjährung von Neuem zu laufen beginnt.

Art. 73.

Ist gegen einen Verbrecher eine Strafe bereits erkannt, so tritt von dem Augenblick an, wo das Straferkenntniß vollstreckbar geworden (Art. 352. der Strafprozeßordnung), oder wenn der Anfang mit der Strafvollstreckung bereits gemacht ist, von dem Augenblick an, wo die Vollstreckung eingestellt wurde, oder der Verurtheilte sich derselben entzogen hat, eine Verjährung der Strafe ein; bei Verbrechen, welche von Amtswegen verfolgt werden, in funfzehn, wenn jedoch bloß auf Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt ist, in fünf Jahren, und bei Verbrechen, welche auf Antrag eines Betheiligten bestraft werden, ebenfalls in fünf Jahren.

Diese Verjährung wird unterbrochen durch Erneuerung der Strafvollstreckung oder durch Ergreifung des Verurtheilten zum Zweck der Strafvollziehung.

Die Verjährung der Strafe hebt die mit der letztern sonst verbundenen gesetzlichen Folgen (Art. 9.) nicht auf.

Art. 74.

Der Rückfall (Art. 46.) verliert die Eigenschaft eines Grundes zur Straferhöhung, wenn von dem letzten Augenblick der Vollziehung der Strafe für das frühere Verbrechen an bis zur Begehung des neuen Verbrechens die in dem vorigen Artikel geordneten Zeiträume verflossen sind. Es soll dies aber nicht eintreten, wenn in der Zwischenzeit Strafvollstreckungen wegen Verbrechen vorgekommen sind, welche gleichfalls einen Rückfall begründen.

Art. 75.

Die Verjährung soll in allen Fällen mit dem Anfang des letzten Tages als vollendet gelten.

Art. 76.

Die Art. 71. zugelassene Verjährung fällt weg bei Verbrechen, welche ausschließlich mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind.

Ebenso hat die Art. 73. geordnete Verjährung keine Anwendung, wenn auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt ist.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Kapitel.

Vom Hochverrath, Staatsverrath und anderen die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath.

Art. 77.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts des Verbrechens des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung in den Fällen des Art. 131. Nr. 1. 2. und 3. schuldig macht, ingleichen wer das Staatsoberhaupt gefangen hält oder in Feindes Gewalt liefert, ist als Hochverräther mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

Wurde der Hochverrath nicht vollendet, sondern nur auszuführen angefangen, so ist der Richter ermächtigt, auf zeitliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe herabzugehen.

Werden Handlungen der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Art gegen ein anderes deutsches Staatsoberhaupt begangen, so tritt zeitliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe ein, sofern nicht die Handlung an sich in ein schwerer zu bestrafendes Verbrechen übergeht.

Art. 78.

Als Hochverräther soll ferner mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden, wer einen gewaltsamen Angriff macht gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates, um denselben einem fremden Staat zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets von dem andern loszureißen, oder gegen die Staatsverfassung, um dieselbe ganz oder in wesentlichen Theilen umzustürzen.

Dergleichen Angriffe gegen die Gesammtheit der deutschen Staaten sind in gleicher Weise mit lebenslänglicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe, und solche Angriffe gegen andere einzelne deutsche Staaten mit zeitlicher Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegen.

Art. 79.

Haben mehrere Personen die Art und Zeit der Ausführung eines Hochverraths verabredet, ohne daß es zu dem Anfang derselben gekommen ist, so sind sie wegen Verschwörung, die An-

stifter mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zu zwölf Jahren, die übrigen Theilnehmer bis zu 10 Jahren zu belegen.

War die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet, so kann auf zeitliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe bis zum höchsten Maß oder auch auf lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

Art. 80.

Wer Handlungen zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, insbesondere öffentlich oder geheim, durch Rede oder Schrift zu hochverrätherischen Handlungen auffordert, zu hochverrätherischen Zwecken aufreizende Schriften verbreitet, hochverrätherische Pläne Anderen mittheilt, Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken hält oder daran Theil nimmt, Mannschaften zu diesen Zwecken anwirbt oder in den Waffen übt, Waffen oder andere Angriffsmittel zu gleichen Zwecken anschafft, austheilt, annimmt oder sonst bereit hält, soll mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe von drei Monaten bis zu vier Jahren bestraft werden.

Art. 81.

Theilnehmer an einer Verschwörung (Art. 79.) oder an vorbereitenden Handlungen (Art. 80.), welche davon freiwillig so zeitig Anzeige machen, daß der Ausführung der hochverrätherischen Unternehmung noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen, wenn sie als Anstifter erscheinen, welchenfalls die Anzeige nur zur Minderung der Strafe, nach Befinden aber selbst zu deren Herabsetzung unter den sonst gesetzlich geordneten geringsten Strafsatz gereichen soll.

Art. 82.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender, oder in Diensten des inländischen Staats stehender Ausländer, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung eines Einzelnen, oder einer deshalb eingegangenen Verbindung Mehrerer, gleichviel ob vorbereitende Handlungen bereits vorgenommen wurden oder nicht, durch eigene Wahrnehmungen oder auf sonst glaubhafte Weise Kenntniß erlangt hat, und nicht mit möglichster Beschleunigung bei der Obrigkeit davon Anzeige macht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe belegt werden, vorbehältlich der im Art. 40. geordneten Einschränkung.

Staatsverrath.

Art. 83.

Ein Inländer oder ein sich zeitweilig im Inland aufhaltender oder in Diensten des inländischen Staates stehender Ausländer, welcher eine auswärtige Staatsregierung zum Krieg wider den inländischen Staat oder die Gesammtheit der deutschen Staaten auffordert, oder Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, oder nach ausgebrochenem Krieg freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen den inländischen Staat oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen den inländischen Staat und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit Arbeitshaus- oder zeitlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 84.

Wenn die in dem vorigen Artikel genannten Personen, außer dem Fall eines Kriegs, sich zur Begünstigung einer fremden Macht Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der inländische Staat oder die Gesammtheit der deutschen Staaten benachtheiligt werden, oder wenn sie in einer öffentlichen oder Privatangelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, so sind sie mit Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen.

Wird jedoch dieses Verbrechen durch an eine fremde Regierung geschehene Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Staatsgeheimnissen, welche sich auf die politischen oder rechtlichen Verhältnisse des Staates beziehen, begangen, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung, oder durch bösliche zum Nachtheil des Staats gereichende Führung aufgetragener Staatsgeschäfte mit fremden Regierungen, so soll Festungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren eintreten.

Staatsgefährliche Handlungen.

Art. 85.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt durch Gesetz als ordnungswidrig verboten sind, wird mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Art. 86.

Die wissentliche Verbreitung von Schriften, welche zur Hemmung der Vollstreckung der Staatsgesetze oder der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung aufreizen, ingleichen aufreizende Aeußerungen zu diesem Zweck, sollen mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe belegt werden.

Art. 87.

Wer wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu bestrafen.

Art. 88.

Die Verleitung einer Militärperson zur Desertion wird mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu einem Jahr, oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe, die Begünstigung einer Desertion mit gleicher Strafe bis zu sechs Monaten geahndet.

Die Verleitung einer Militärperson zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen. Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung hierzu ist, wenn dieselbe ohne Erfolg blieb, mit gleicher Strafe bis zu acht Monaten zu belegen.

Zweites Kapitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhaupts, seiner Familie und ähnlichen Beleidigungen.

Majestätsverbrechen.

Art. 89.

Wer sich gegen die Person des Staatsoberhaupts eine den Bestimmungen des Art. 131. Nr. 4. und 5. unterliegende Körperverletzung zu Schulden kommen läßt, ingleichen wer dieselbe thätlich beleidigt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu bestrafen.

Art. 90.

Wer das Staatsoberhaupt unmittelbar mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedroht, wird mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bestraft.

Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen, welche gegen dritte Personen ausgesprochen werden, und irgend eine gegründete Besorgniß zu erregen geeignet sind, werden mit Festungsstrafe, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren geahndet.

Art. 91.

Ehrenverletzende Handlungen gegen das Staatsoberhaupt, desgleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dasselbe oder dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts.

Art. 92.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhauptes, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe, welche bis zu lebenslänglicher Dauer ansteigen kann, zu ahnden.

Art. 93.

Andere Körperverletzungen oder Thätlichkeiten gegen dieselben Personen, ziehen Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren nach sich.

Art. 94.

Bedrohungen gegen diese Personen von der Art. 90. gedachten Art sind mit Festungsstrafe oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen.

Art. 95.

Ehrenverletzende Handlungen gegen solche Personen, ingleichen ehrenverletzende Aeußerungen über dieselben sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen.

Verbrechen gegen andere regierende Fürsten, deren Familie und Vertreter.

Art. 96.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit repräsentativem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen, sind mit Festung oder Arbeitshaus zu bestrafen, sofern nicht nach Art. 131 eine höhere Strafe eintritt.

Art. 97.

Bedrohungen solcher Personen von der Art. 90 gedachten Art sind mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 98.

Ehrenverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen diese Personen, sofern sie in deren Gegenwart oder öffentlich begangen werden, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe, außerdem aber nach den gewöhnlichen Vorschriften über Ehrenverletzungen bestraft werden.

Vorschriften über das Verfahren.

Art. 99.

Die in den Art. 89.—95. gedachten Verbrechen soll die Staatsanwaltschaft nicht eher verfolgen, als bis sie von dem Staats-Ministerium, nach vorgängigem Vortrag an das Staatsoberhaupt, dazu angewiesen worden ist, unbeschadet der erforderlichen Falles zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen und sonst durch längern Verzug gefährdeten Maaßregeln.

Bei den Art. 96.—98. gedachten Verbrechen gilt die Vorschrift in Art. 4.

Drittes Kapitel.

Von Auflehnung und Ungehorsam gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Art. 100.

Wer der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreis ausgegangenen Anordnung Widerstand leistet, sich gewaltthätig widersetzt, die dazu im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe, und dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, mit gleicher Strafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Ist die obrigkeitliche Anordnung gesetzwidrig, so ist dies ein Grund zur Strafminderung, und wenn die Gesetzwidrigkeit darin besteht, daß gesetzliche Formen bei der Anordnung nicht beobachtet sind, oder die anordnende Behörde zu der Anordnung nicht zuständig war, soll der sich Widersetzende mit Strafe verschont werden. Ging er bei der Widersetzung weiter, als zur Abwendung der Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnung erforderlich war, so sind die Vorschriften des Art. 67. zur Anwendung zu bringen.

Art. 101.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden oder Beamte Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen oder von solchen abzuhalten, soll auf Gefängniß von drei Wochen bis zu Festungsstrafe oder Arbeitshaus von vier Jahren erkannt werden.

Wurden Thätlichkeiten zu diesem Zweck angewendet, so tritt Festungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren ein.

Art. 102.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden oder angeschlagenen Bekanntmachungen ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe, oder, im Fall die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu ahnden.

Bruch der Stellung unter polizeiliche Aufsicht.

Art. 103.

Wer durch richterliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (Art. 19) und seinen

Wohnort oder Aufenthaltsort über Nacht ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde verläßt, wird mit Gefängniß bestraft.

Bruch der Ausweisung.

Art. 104.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem Lande ausgewiesen ist (Art. 20.) und dahin ohne polizeiliche Erlaubniß zurückkehrt, hat Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erleiden.

Verleitung zur Widersetzlichkeit bei Abgaben.

Art. 105.

Die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Personenklassen obliegender Leistungen ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe, und bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit mit Gefängniß, Festungsstrafe oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche Aufforderung zur vorgedachten Verweigerung wird, wenn sie keinen Erfolg hatte, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe geahndet.

Befreiung von Gefangenen.

Art. 106.

Gefangene, welche sich in der Haft öffentlicher Behörden oder in Strafanstalten befinden, sich aus dem Gewahrsam befreien, und dabei Gewalt oder Drohungen gegen Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, anwenden, werden mit Gefängniß, Festungs-, Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren belegt.

Rotten sich mehrere Gefangene zu gewaltsamem Ausbruch oder zu einer Gewalthandlung gegen das aufsehende oder bewachende Personal zusammen, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111. f.).

Art. 107.

Dritte Personen, welche einen Gefangenen befreien, sind mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen. Wurde dabei Gewalt oder Bedrohung gegen Personen ausgeübt, so ist Gefängniß, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Haben Personen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewachung der Gefangenen angestellt sind, einen Gefangenen freigelassen oder zu dessen Befreiung mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verabredung zum Ungehorsam.

Art. 108.

Wenn sich mehrere Personen verabreden, gesetzlichen oder rechtmäßigen obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, so sind die Anstifter mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Die öffentliche, mündliche oder schriftliche, Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, wird, wenn sie ohne Erfolg geblieben ist, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe geahndet.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Art. 109.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, sowie Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, auch Tagarbeiter bei öffentlichen Unternehmungen, welche sich vereinigen, um ihre Gewerbsarbeiten einzustellen und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen.

Auflauf.

Art. 110.

Wenn eine zusammengelaufene Menge der Obrigkeit, oder ihren Dienern oder der bewaffneten Macht, bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes Ungehorsam bezeigt, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder verhältnißmäßiger Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Gegen diejenigen, welche sich als bloße Zuschauer beigesellen und auf die von den Behörden oder ihren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen ein.

Aufruhr

Art. 111.

Wenn sich mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrotten, um eine Verfügung, oder die Unterlassung, oder die Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder diese in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, und die Zusammenrottung geschieht in solcher Anzahl und unter solchen Umständen, daß zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen wären, so sind die Anstifter und Anführer mit Festungs- oder Arbeitshausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, die Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren, und die übrigen Theilnehmer mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen.

Wurde dabei Gewalt an Personen oder Sachen geübt, so tritt gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gegen die übrigen Theilnehmer zwei- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe ein.

Zuschauer, welche sich auf Aufforderung der Behörden nicht entfernt haben, werden mit Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 112.

Haben sich die Theilnehmer an dem Aufruhr auf Aufforderung oder Abmahnen der öffentlichen Behörden, ihrer Diener oder dritter Personen zerstreut, bevor an Personen oder Sachen Gewalt geübt wurde, so trifft die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Andere Theilnehmer sollen mit Strafe verschont werden.

Sind die Theilnehmer, bevor Gewalt verübt wurde, freiwillig von dem Aufruhr zurückgetre-

ten, so sind die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß, Festung oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen. Andere Theilnehmer bleiben straflos.

Art. 113.

Wer mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder durch Verbreitung dazu aufreizender Schriften, oder auf irgend eine andere Weise zu einer gewaltsamen öffentlichen Auflehnung gegen die Obrigkeit, welche nicht zum Ausbruch gekommen ist, aufgefordert hat, ist mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Art. 114.

Theilnehmer an einer Verabredung zum Aufruhr, welche dieselbe bei einer obrigkeitlichen Behörde freiwillig und so zeitig anzeigen, daß der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, sollen mit Strafe verschont werden; ausgenommen wenn sie Anstifter waren, welchen Falls die Anzeige ihnen nur zur Strafminderung, nach Befinden auch zur Herabsetzung unter den geringsten gesetzlichen Straffatz, gereichen soll.

Eigenmächtige Versammlungen.

Art. 115.

Die Anstiftung einer bewaffneten Volksversammlung ohne obrigkeitliche Genehmigung ist mit Festungsstrafe oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu belegen.

Theilnehmer an Volksversammlungen, welche sich dazu mit Waffen versehen haben, verwirken Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßige Festungsstrafe.

Landfriedensbruch.

Art. 116.

Rotten sich mehrere Personen zusammen, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt zu verüben, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängniß bis zu drei Monaten, und wenn wirklich Gewalt an Personen oder Sachen begangen wurde, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer kann bis auf Zuchthaus von acht Jahren, und der anderen Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von drei Jahren gesteigert werden, wenn die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt wurde, daß die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert oder voraussichtlich zur Abwehrung des Verbrechens nicht zureichend war. Ist aber der Obrigkeit bei ihrem Einschreiten wirklich Widerstand entgegengesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein (Art. 111. f.).

Bei den in diesem Art. mit Strafe bedrohten Fällen kann auch auf Festungsstrafe erkannt werden.

Störung des Hausfriedens.

Art. 117.

Wer in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider ausdrückliches Verbot darin verweilt, soll auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße, und wenn das Eindringen mit Waffen geschah, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, mit Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre bestraft werden.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Art. 118.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist die Tödtlichkeit einer Verletzung dem Thäter zuzurechnen, gleichviel ob die Verletzung in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige Hülfe hätte verhindert werden können, ob sie unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr entstandene und durch sie in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt hat, und ob sie allgemein tödtlich ist oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat.

Mord.

Art. 119.

Wer die Tödtung eines Menschen in Folge eines mit Vorbedacht oder mit Ueberlegung gefaßten Entschlusses ausgeführt hat, ist als Mörder mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen in Art. 120. und 126.

Art. 120.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Arbeitshaus bis zu vier Jahren, und wenn die Tödtung auf solches Verlangen einer todtkranken oder tödtlich verwundeten Person geschehen ist, auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Jahren zu erkennen.

Art. 121.

Wer einen Andern zum Selbstmord verleitet, soll mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr, und wer dem Andern bei dem Selbstmord Hülfe leistet, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer in mörderischer Absicht mit Waffen auflauert, oder in solcher Absicht Gifte oder andere tödtende Stoffe anschafft oder zubereitet, oder einen Andern zur Ausführung eines Mordes durch Anbietung einer Belohnung zu verleiten sucht, soll mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren belegt werden.

Todtschlag.

Art. 123.

Wer ohne Vorbedacht oder Ueberlegung in leidenschaftlicher Aufwallung eine Tödtung verübt, wird mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe bestraft.

Wurde jedoch der Thäter von dem Getödteten durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen, so kann der Richter bis auf vierjährige Arbeitshausstrafe herabgehen.

Art. 124.

Wird Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet, so ist jeder Theil-

nehmer, welcher dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, nach Art. 123. zu bestrafen.

Sind die Urheber tödtlicher Verletzungen nicht zu ermitteln, oder sind die dem Getödteten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen diejenigen, welche an Thätlichkeiten gegen den Getödteten Theil genommen haben, Arbeitshausstrafe nicht unter zwei Jahren oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit der Tödtung stehen, so ist er nur der Strafe für die von ihm begangene besondere verbrecherische Handlung verfallen.

Tödtung aus Fährlässigkeit.

Art. 125.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Fällt dem Thäter der Vorsatz einer Körperverletzung zur Last und er hat hierbei die Tödtung aus Fahrlässigkeit verursacht, so kann die Strafe bis zu Zuchthaus von zwanzig Jahren steigen. Der Richter hat bei der Auswahl der Strafe die verschiedenen in Art. 131. aufgezählten Fälle in vergleichende Rücksicht zu nehmen.

Kindesmord.

Art. 126.

Eine Mutter, welche ihr außereheliches Kind, und, wenn sie in der Ehe lebt, ihr im Ehebruch erzeugtes Kind um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, falls der Tod durch ihre in die Zeit während der Geburt, oder in die ersten vierundzwanzig Stunden nach derselben fallende vorsätzliche Handlungsweise herbeigeführt wurde.

Bei Abmessung der Strafe ist hauptsächlich zu berücksichtigen, ob der Vorsatz zur Tödtung vor, oder während, oder nach der Entbindung gefaßt wurde.

Ist mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Kind, obgleich es gelebt hat, wegen mangelnder körperlicher Vollendung oder einer Mißbildung unfähig war, nach der Geburt fortzuleben, so soll die außerdem verwirkte Strafe auf die Hälfte ihrer Dauer herabgesetzt werden.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Art. 127.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der zum Fortleben nach der Geburt erforderlichen körperlichen Vollendung abtreibt, so ist sie mit Arbeitshausstrafe oder mit Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Wer bei Anwendung solcher Mittel Beihülfe leistet, ist mit derselben Strafe zu belegen.

Art. 128.

Wer wider den Willen oder ohne Wissen einer Schwangern äußere oder innere Mittel zur Abtreibung anwendet, und dadurch den Tod ihrer Leibesfrucht, oder eine unzeitige Entbindung, oder den Tod der Schwangern verursacht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

Verheimlichung der Geburt.

Art. 129.

Eine Frauensperson, welche vorsätzlich heimlich und ohne die erforderlichen Hülfsleistungen

Anderer niederkommt, in der Absicht, ihr Kind zu tödten, ist mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren zu bestrafen, wenn die Ausführung ihrer Absicht durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Verheimlichung der Niederkunft mit Ausschließung der erforderlichen Hülfsleistungen Anderer ohne die vorher gedachte Absicht ist mit Gefängniß zu bestrafen; vorbehältlich der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn das Kind durch die Handlungsweise der Mutter um das Leben gekommen ist.

Aussetzung hülfloser Personen.

Art. 130.

Wer Personen, welche wegen ihrer Jugend oder ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit, hülflos sind und sich in seiner Obhut befinden, aussetzt oder in hülfloser Lage verläßt, soll bestraft werden:

1. wenn sich die Rettung des Ausgesetzten nach den Umständen nicht mit Wahrscheinlichkeit erwarten ließ, mit Zuchthaus von vier bis zu zehn Jahren,
2. wenn die Rettung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängniß von vier Monaten bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren,
3. wenn gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Ausgesetzten zu befürchten war, mit Gefängniß.

Fünftes Kapitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung.

Art. 131.

Wer einem Andern vorsätzlich (Art. 29.) eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, wird bestraft:

1. mit Zuchthaus von vier bis zu zwanzig Jahren, wenn der Vorsatz bestimmt darauf gerichtet war, den Beschädigten der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit zu berauben, oder ihm eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung zuzufügen, oder ihn in eine Geisteskrankheit zu versetzen, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar zu machen, und der beabsichtigte Erfolg wirklich eingetreten ist;
2. mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte seiner Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, oder er zu seinen Berufsarbeiten für immer völlig unbrauchbar gemacht wurde;
3. mit Arbeitshausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren, wenn bei unbestimmtem Vorsatz der Beschädigte in anderer Weise als unter Nr. 2. angegeben ist, auffallend verunstaltet oder verstümmelt, oder in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt wurde, oder die Beschädigung einen bleibenden körperlichen Krankheitszustand oder Nachtheil zurückläßt;
4. mit Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten, wenn die Beschädigung einen vorübergehenden Krankheitszustand zur Folge hat; ingleichen auch ohne diese Folge, wenn die Gefahr eines größern Nachtheils vorhanden war, welcher, wenn er eingetreten wäre, eine höhere Strafe rechtfertigen würde, oder wenn die Beschädigung in verabredeter Verbindung mehrerer Personen oder mittelst hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;

5. mit Gefängnißstrafe, oder Falls, diese die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, wenn die unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten erschwerenden Umstände nicht vorliegen.

Wurden körperliche Mißhandlungen längere Zeit fortgesetzt, oder körperliche Peinigungen oder Martern angewendet, so soll gegen den Schuldigen, wenn er nicht nach den vorstehenden Bestimmungen strenger zu bestrafen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 132.

Haben bei einem Raufhandel mehrere Personen an den Beschädigten Hand angelegt, so ist jeder nach Maßgabe der von ihm dem Beschädigten zugefügten Verletzungen zu bestrafen.

Können die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg gehabt, so ist gegen diejenigen, welche an den Thätlichkeiten gegen den Beschädigten Theil genommen, nur auf die Hälfte der nach Art. 131. außerdem eintretenden Strafe, wobei auch auf die zunächst niedrigere Strafart herabgegangen werden kann, zu erkennen. Ergiebt sich jedoch, daß die einem Theilnehmer zur Last fallenden Thätlichkeiten in keinem Zusammenhang mit dem fraglichen Erfolg stehen, so trifft ihn nur die durch seine besondere Handlung verwirkte Strafe.

Wer bei einem Raufhandel, auch ohne gleicher oder ungleicher Theilnehmer zu sein, zu Thätlichkeiten anreizt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 133.

In den Art. 131. unter 2. und 3. gedachten Fällen kann der Richter, ohne die Strafdauer zu verändern, auf die nächste niedrigere Strafart herabgehen, wenn der Thäter durch besonders schwere Beleidigungen oder durch thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereizt und auf der Stelle zur That hingerissen wurde.

Art. 134.

Bei vorsätzlichen Körperverletzungen an Verwandten in aufsteigender Linie sind verwirkte Freiheitsstrafen zu schärfen (Art. 12.).

Art. 135.

Körperverletzungen, welche durch Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht werden, sind an dem Thäter mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder, wenn diese Strafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen würde, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Der Richter hat dabei die Vorschrift des Art. 45. zu beobachten und die verschiedenen Fälle des Art. 131. in Vergleichung zu nehmen.

Art. 136.

Vorsätzliche Körperverletzungen, welche nach Art. 131. Nr. 4. und 5. zu bestrafen wären, ausgenommen wenn sie in verabredeter Verbindung mehrerer Personen, oder mittelst hinterlistigen Anfalls, oder an hülflosen Personen, oder von Aeltern, Pflegeältern oder Vormündern an deren unmündigen Kindern, Pflegebefohlenen oder Mündeln begangen wurden, sollen nur auf Antrag des Beschädigten untersucht und bestraft werden.

Ein Gleiches gilt bei allen fahrlässigen Körperverletzungen (Art. 135.), welche nicht die Art. 131. Nr. 2. und 3. gedachten Folgen gehabt haben.

Art. 137.

Bei vorsätzlichen und durch Fahrlässigkeit zugefügten Körperverletzungen ist dem Beschädigten, wenn er nicht selbst durch Thätlichkeiten gegen den Andern Veranlassung zu der Verletzung ge-

geben hat, von dem Richter ein Schmerzengeld zuzuerkennen, vorausgesetzt, daß er dies besonders beantragt.

Das Schmerzengeld haben der Thäter und mehrere gleiche Theilnehmer, unter Verpflichtung jedes Einzelnen für das Ganze, zu entrichten.

Der Richter bestimmt die Größe desselben nach seinem Ermessen, in Berücksichtigung der Größe des der Person zugefügten Uebels.

Durch die Zuerkennung des Schmerzengeldes werden Entschädigungsansprüche des Beschädigten wegen eingetretener Vermögensnachtheile, mit Einschluß der Ansprüche wegen verminderter oder entzogener Arbeitsfähigkeit oder Erwerbsfähigkeit, nicht ausgeschlossen.

Erregung von Wahnsinn und Unterdrückung geistiger Entwickelung.

Art. 138.

Wer einen Andern vorsätzlich in den Zustand eines bleibenden oder auch nur vorübergehenden Wahnsinnes versetzt, ingleichen wer vorsätzlich die Ausbildung der zu selbstständigem bürgerlichen Bestehen erforderlichen Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit zeitlicher Zuchthausstrafe zu belegen.

Selbstverstümmelung.

Art. 139.

Eine Selbstverstümmelung mit dem Vorsatz, sich dadurch zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untauglich zu machen, zieht Gefängniß bis zu acht Wochen nach sich.

Macht sich ein Militärpflichtiger durch Selbstverstümmelung oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen zu dem Militärdienst untauglich, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr ein; es sei denn, daß er schon ohnedies untauglich gewesen wäre, welchen Falls nur auf Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu drei Monaten zu erkennen ist.

Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit der auf die Selbstverstümmelung gesetzten Strafe und, wenn die That zu anderen Zwecken geschah, mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub.

Art. 140.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen durch Gewalt, gefährliche Drohungen oder List dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutz des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Obhut haben, entzogen wird, ist

1. mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sklaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;
2. mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn der Geraubte zu auswärtigem Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder wenn der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern oder anderen dergleichen Personen an Kindern unter vierzehn Jahren verübt worden ist;
3. in anderen Fällen mit Arbeitshausstrafe von drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe.

Mit der unter 1. gedachten Strafe ist auch der Sklavenhandel zu ahnden.

Art. 141.

Wer sich eines Kindes unter vierzehn Jahren mit dessen Einwilligung, jedoch ohne Zustimmung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher bemächtigt, soll nach Verschiedenheit der in dem vorigen Artikel aufgeführten Fälle mit den daselbst bestimmten Strafen belegt werden. Geschah jedoch die That in der Absicht, die Lage des Kindes zu verbessern, und wurde diese Absicht von dem Thäter wirklich ausgeführt, so soll derselbe nur Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben, und das Verbrechen nur auf Antrag der Aeltern oder Vormünder untersucht und bestraft werden.

Art. 142.

Ueberlassen Aeltern, Vormünder oder Erzieher ihre noch nicht vierzehn Jahre alten Kinder oder Pflegebefohlenen einem Andern,

1. zu dem in Art. 140. Nr. 1. gedachten Zweck, so sollen sie und der Andere die daselbst gedrohte Strafe erleiden;
2. zu dem Zweck, damit das Kind zu verbrecherischen Unternehmungen gebraucht werde, so trifft sie und den Annehmer des Kindes Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren;
3. zu dem Art. 140. Nr. 2. gedachten Zweck oder an die daselbst genannten Personen, und die Ueberlassung geschah aus Haß, Rache oder in gewinnsüchtiger Absicht, so werden sie mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren, und, wenn die Ueberlassung andere Beweggründe hatte, mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahr bestraft. Der Annehmer des Kindes erleidet in diesen Fällen Gefängnißstrafe. Geschieht die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung, so sind sowohl die Aeltern, Vormünder und Erzieher als der Annehmer des Kindes mit Strafe zu verschonen.

Art. 143.

Wer Kinder unter vierzehn Jahren ihren Aeltern, Vormündern oder Erziehern wider deren Willen entzieht, um sie einer andern Religionsgesellschaft zuzuführen, oder um einen beabsichtigten Religionswechsel der Kinder zu verhindern, ist mit Gefängnißstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren zu belegen.

Entführung.

Art. 144.

Wer sich einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts mittelst Gewalt, gefährlicher Drohungen oder List bemächtigt, oder sie in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder durch Andere mißbrauchen zu lassen, und die Person wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiet entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt die Person unverletzt aus seiner Gewalt, so ist die Strafe auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebs erfolgt, so tritt zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe ein.

Art. 145.

Wird ein Kind unter vierzehn Jahren mit seiner Einwilligung, aber ohne Zustimmung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher entführt, um durch den Entführer oder einen Andern zur Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht zu werden, so wird der Entführer mit ein- bis dreijähriger Gefängnißstrafe belegt.

Giebt er freiwillig seine Absicht wieder auf und entläßt das Kind unverletzt aus seiner

Gewalt, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Ist dagegen ein Mißbrauch zur Befriedigung des Geschlechtstriebes eingetreten, so ist ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe zu verhängen, sofern nicht nach Art. 297. eine höhere Strafe zur Anwendung zu bringen ist.

Art. 146.

Wird eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Mannes zum Zweck der Befriedigung des Geschlechtstriebes entführt, so sind der Entführer und die Entführte mit vier bis acht Monaten Gefängniß zu bestrafen.

Wird eine über vierzehn Jahre alte, aber noch minderjährige unverheirathete Frauensperson zu demselben Zweck, mit ihrer Einwilligung, aber ohne Zustimmung ihrer Aeltern oder ihres Vormundes entführt, so haben der Entführer und die Entführte Gefängnißstrafe von zwei bis zu vier Monaten verwirkt.

Art. 147.

Die Entführung einer unverheiratheten Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, gefährlichen Drohungen oder List gegen dieselbe, zu dem Zweck, um eine Ehe mit ihr zu Stande zu bringen, wird an dem Entführer mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe geahndet. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die Entführte noch freiwillig die Ehe mit dem Entführer eingeht.

Wenn zu gleichem Zweck ein Mädchen unter vierzehn Jahren mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher entführt wurde, tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 148.

Die Entführung einer über vierzehn Jahre alten minderjährigen Frauensperson zum Zweck der Ehelichung, mit ihrer Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Aeltern oder Vormünder, wird an dem Entführer und der Entführten mit Gefängniß, jedoch bei der Letztern nicht über vier Wochen, bestraft.

Art. 149.

Die in den Art. 145. bis 148. aufgeführten Verbrechen werden nur auf Antrag der betheiligten Personen untersucht und bestraft. Als Betheiligte gelten in den Fällen der Art. 145. und 147. die entführte Person und diejenigen, welche sie kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertreten, in den Fällen des Art. 146. der Ehemann und derjenige, welcher die unverheirathete Frauensperson kraft väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt vertritt, und in dem Fall des Art. 148. die Aeltern und Vormünder.

In dem Fall des Art. 148. soll ein gegen den Entführer gestellter Antrag nicht auch von selbst eine Rechtsverfolgung gegen die Entführte zur Folge haben, sondern rücksichtlich der Letztern stets ein besonderer Antrag erforderlich sein.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 150.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Verwahrung in einem öffentlichen Gefängniß wissentlich durch unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältniß der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

Art. 151.

Mißbrauch des Rechts der Zucht bei Untergebenen oder Geisteskranken zu einer der Ge-

sundheit nachtheiligen oder derselben Gefahr bringenden Einsperrung, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder Falls diese Strafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Raub.

Art. 152.

Wer gegen Personen körperliche Gewalt ausübt, oder dieselben mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedroht, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um sich, wenn er bei Begehung eines Diebstahls betroffen wurde, in dem Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, soll als Räuber bestraft werden:

1. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dabei eine Person, gegen welche Gewalt geübt wurde, getödtet, lebensgefährlich verwundet, verstümmelt, in eine lebensgefährliche oder doch sonst schwere Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder der Angabe von Besitzthümern wegen körperlich gepeinigt worden ist.
2. Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren, wenn der Raub von wenigstens drei gleichen Theilnehmern verübt worden ist, oder zum Zweck des Raubes Waffen mitgenommen wurden, oder in Wohnungen eingestiegen oder eingebrochen oder zur Nachtzeit eingedrungen wurde. Unter Nachtzeit wird hier vom ersten April bis zum letzten September die Zeit zwischen zehn Uhr Abends und vier Uhr Morgens, und vom ersten Oktober bis zum letzten März die Zeit zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens verstanden.
3. Mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, wenn keiner der vorangegebenen erschwerenden Umstände vorliegt.

Zur Vollendung des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Thäter fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Art. 153.

Ein Räuber, der nach Nr. 2. des vorigen Artikels zu bestrafen wäre, und bereits früher wenigstens einmal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens (Art. 47. Nr. 2.) bestraft worden ist, ingleichen ein nach Nr. 3. des vorigen Artikels zu bestrafender Räuber, der früher schon wenigstens zweimal wegen Raubes oder eines gleichartigen Verbrechens bestraft worden ist, kann mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

Art. 154.

Wer in räuberischer Absicht mit Waffen auflauert, soll mit Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren bestraft werden.

Erpressung.

Art. 155.

Wer, außer dem Fall des Raubes, Jemand durch Anwendung körperlicher Gewalt oder durch Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vortheil am Vermögen zu verschaffen, ist wie ein Räuber zu bestrafen (Art. 152. 153).

Art. 156.

Wer zu gleichem Zweck mit künftigem Mord oder Brandstiftung droht, ist mit Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren, und wer zu gleichem Zweck die Bewohner eines ganzen Ortes durch aufgesteckte Brandzeichen, oder ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Droh-

briefe, mit Mord, Raub oder Brandstiftung bedroht, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren zu belegen.

Art. 157.

Bedrohungen zu dem Art. 155. gedachten Zweck mit anderen Nachtheilen, insbesondere mit künftigen Mißhandlungen, oder mit Anzeigen oder Klagen, sind mit Rücksicht auf den bezweckten oder auch wirklich erlangten Vortheil mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216.) zu ahnden.

Nöthigung.

Art. 158.

Wer ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder eine Bedrohung mit Nachtheilen anwendet, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu bestrafen, wenn der Genöthigte die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Bei Aeltern, Vormündern und Pflegeältern, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegekinder zur Eingehung einer Ehe in der gedachten Art nöthigen, gilt die gedrohte Strafe unter der Voraussetzung, daß die Ehe der Nöthigung wegen für ungültig erklärt ist und der Genöthigte die Bestrafung beantragt.

Art. 159.

Wer Mitglieder des Landtags an ihrer verfassungsmäßigen Thätigkeit, Geschworne, Zeugen und Sachverständige an der Ausübung ihrer Pflichten, Staatsbürger an der Ausübung ihrer staats- oder ortsbürgerlichen Wahlrechte, durch Gewalt oder Bedrohung mit Nachtheilen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Bedrohung.

Art. 160.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Muthwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Andern zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgniß zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des Letzteren mit Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnißstrafe nicht die Dauer von drei Wochen, so kann verhältnißmäßige Geldstrafe an die Stelle treten.

Siebentes Kapitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung.

Art. 161.

Wer bewohnte Gebäude, oder andere Gebäude, wo sich gewöhnlich Menschen aufhalten, oder zum zeitlichen Aufenthalt dienende Gebäude zu einer Zeit, wo sich seiner Wissenschaft nach Personen in denselben befinden, oder Gegenstände, durch welche das Feuer an Gebäude der angege-

benen Art fortgepflanzt werden kann, vorsätzlich in Brand steckt, wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn

1. durch das entstandene Feuer ein Mensch getödtet oder lebensgefährlich beschädigt worden ist, und dieser Erfolg den Umständen nach von dem Verbrecher vorauszusehen war;
2. wenn die Brandstiftung in der Absicht geschah, um unter ihrer Begünstigung Raub oder Mord auszuführen;
3. wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um die Brandstiftung in Verbindung mit Aufruhr oder Landfriedensbruch auszuführen;
4. wenn sie an Gebäuden geschieht, in welchen sich zur Zeit der Begehung des Verbrechens eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet;
5. wenn der Brand in Städten oder Dörfern ausgeführt wurde, und dabei wenigstens ein bewohntes Gebäude niedergebrannt oder ausgebrannt ist;
6. wenn das Feuer gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes angelegt wurde, und wenigstens an einem Ort zum Ausbruch gekommen ist;
7. wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat;
8. wenn der Verbrecher wegen mehrerer nach dem gegenwärtigen oder dem folgenden Artikel zu beurtheilender Brandstiftungen zu bestrafen, oder wenn er wegen solcher Brandstiftungen rückfällig ist.

Art. 162.

Tritt keiner der im vorigen Artikel aufgezählten erschwerenden Umstände ein, oder ist in dem Fall des vorigen Artikels unter 5. nur Ein Gebäude niedergebrannt, bei welchem seiner Lage nach keine Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers zu befürchten war, so ist der Brandstifter mit fünf- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 163.

Wird eine Brandstiftung an einem Gebäude verübt, welches dem Thäter eigenthümlich gehört, ohne daß eine Gefahr für Personen oder fremde Gebäude vorhanden ist, so soll derselbe, wenn er sonst irgend eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer beabsichtigte, mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, und wenn auch eine solche Absicht ermangelte, die Brandstiftung aber, um Andere zu schrecken, geschah, mit Gefängniß bestraft, in anderen Fällen jedoch mit Strafe verschont werden.

Art. 164.

Wer unbewohnte Gebäude oder andere Bauwerke, Waldungen, Fruchtfelder, Holzvorräthe, aufgespeichertes Getreide (Getreidediemen) oder ähnliche Gegenstände in Brand steckt, ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der dabei vorhandenen Gefahr weiterer Verbreitung des Feuers, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, oder mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Wenn Jemand aber eigene solche Gegenstände in Brand steckt, ohne daß Gefahr der weitern Verbreitung des Feuers zum Nachtheil dritter Personen vorhanden ist, so soll er nur dann, und zwar mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft werden, falls er eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer dabei beabsichtigte.

Art. 165.

Schiffe, Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen werden bei der Brandstiftung den Gebäuden gleichgeachtet.

Art. 166.

Die Brandstiftung wird als vollendet angesehen, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder Glimmen ergriffen hat.

Art. 167.

Hat der Thäter auf der Stelle, oder doch, bevor weiterer Schaden verursacht war, selbst wieder gelöscht oder die Löschung durch Andere veranlaßt, so soll in den Fällen der Art. 161. und 162. auf Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr, und in den Fällen der Art. 163. und 164. auf Gefängnißstrafe bis zu acht Wochen erkannt werden.

Andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 168.

Die mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen verbundene Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder anderer zum öffentlichen Gebrauch dienender Gegenstände, ingleichen die Verbreitung einer ansteckenden Krankheit, soll mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren geahndet werden.

Art. 169.

Wer mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verbundene Ueberschwemmungen verursacht, oder mit gleicher Gefahr verbundene Entzündungen von Pulver oder ähnlichen Stoffen vornimmt, ferner wer Brücken, Kunststraßen, oder andere zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke oder Anlagen auf eine Weise beschädigt oder unbrauchbar macht, daß das Leben oder die Gesundheit anderer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn nach den dem Thäter bekannten Umständen seine Handlung mit augenscheinlicher Gefahr für das Leben verknüpft war, mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, in anderen Fällen mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu bestrafen. Ist durch eine der in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Handlungen eine Körperverletzung oder Tödtung herbeigeführt worden, so kann die Strafe bis zu lebenswierigem Zuchthaus gesteigert werden.

Art. 170.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Viehweiden, Viehtränken, Wasserbehälter, Futterbehälter oder Viehfutter vergiftet, oder Viehseuchen verbreitet, ist mit Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu drei Jahren zu belegen.

Fahrlässige gemeingefährliche Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Handlungen (Art. 161.—170.) aus Fahrlässigkeit sind an dem Thäter unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 45. mit Gefängniß bis zu vier Jahren oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen.

Achtes Kapitel.

Von Verletzung des Eides, der Gelöbnisse und der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid.

Art. 172.

Wer vor einer öffentlichen Behörde in eigenen oder fremden Angelegenheiten eine falsche Angabe macht, und dieselbe, mit der Kenntniß von ihrer Unwahrheit, mittelst Eides oder unter

Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, wenn dies auch ein allgemeiner Diensteid ist, bekräftigt, soll mit sechs Monaten Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Art. 173.

Wurde in einem Strafverfahren von dem Beschädigten, einem Zeugen oder einem Sachverständigen meineidig geschworen, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, oder einen Schuldigen in eine höhere Strafe, als er wirklich verdient hat, so treten folgende Strafen ein:

1. bei fälschlicher Anschuldigung eines mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens sechs bis zehn Jahre Zuchthaus;
2. bei fälschlicher Anschuldigung eines mit zeitlichem Zuchthaus bedrohten Verbrechens vier bis sechs Jahre Zuchthaus;
3. bei fälschlicher Anschuldigung geringerer Verbrechen Arbeitshaus bis zu vier Jahren.

Art. 174.

Wurde in den Fällen des vorigen Artikels in Folge des Meineides eine unverdiente Strafe erkannt, und ganz oder theilweise vollzogen, so ist auf erhöhte Strafe zu erkennen, welche in dem Fall des vorigen Artikels unter Nr. 1. bis zu zwanzigjährigem oder lebenslänglichem, in dem Fall unter Nr. 2. bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus und in dem Fall unter 3. bis zu Arbeitshaus oder Zuchthaus von sechs Jahren steigen kann.

Art. 175.

Wer, nachdem er sich eines Meineides schuldig gemacht hat, aus eigenem Antrieb und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, soll nur mit Arbeitshausstrafe bis zu sechs Monaten belegt werden.

Art. 176.

Betheuerungen, welche von einzelnen Religionsgesellschaften an der Stelle des Eides gebraucht werden, sind rücksichtlich der Mitglieder solcher Gesellschaften bei dem Verbrechen des Meineides einem Eid gleichzuachten.

Leichtsinniger Eid.

Art. 177.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit, Ueberlegung oder Nachforschung eine falsche eidliche oder derselben gleichstehende (Art. 176.) Angabe vor einer öffentlichen Behörde macht, soll Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr verwirkt haben.

Widerruft er die falsche Angabe binnen vierundzwanzig Stunden, so wird er mit aller Strafe verschont; ein späterer Widerruf unter den Voraussetzungen des Art. 175. begründet Strafminderung, so daß nur auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden kann.

Eidesbruch.

Art. 178.

Wer sich vor einer öffentlichen Behörde zur Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung durch Eid oder eine gleichstehende Versicherung verpflichtet hat, und der Verpflichtung vorsätzlich nicht nachkommt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft.

Gleiche Strafe verwirkt Derjenige, der einen gerichtlich oder außergerichtlich abgeschlossenen Vertrag mittelst Eides oder einer gleichstehenden Versicherung bekräftigt, und den Vertrag wissentlich bricht, ohne durch dringende äußere Umstände dazu veranlaßt zu sein.

Bruch des einfachen Handgelöbnisses.

Art. 179.

Wer ein in dem strafrechtlichen Verfahren nach Art. 139. der Strafprozeßordnung abgenommenes einfaches Handgelöbniß bricht, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Gotteslästerung.

Art. 180.

Wer Gott öffentlich lästert, mündlich oder durch Verbreitung von Schriften, welche Gotteslästerungen enthalten, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Art. 181.

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren und Gebräuche durch Ausdrücke der Verspottung oder der Verachtung öffentlich herabwürdigt, es geschehe dies mündlich oder durch Verbreitung von Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder durch beschimpfende Handlungen, soll Gefängniß bis zu sechs Monaten erleiden.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Art. 182.

Die rechtswidrige Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen zieht Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu zwei Jahren nach sich.

Art. 183.

Thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner gottesdienstlichen Amtsverrichtungen werden mit Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren, und andere Beleidigungen während seiner gottesdienstlichen Verrichtungen mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Art. 184.

Gewaltthätiges Eindringen in eine Kirche oder einen andern gottesdienstlichen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes, um diesen zu stören, ingleichen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen in einem solchen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes und zum Zweck seiner Störung, werden mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft.

Andere nicht mit Gewalt verknüpfte Störungen der Ruhe und Ordnung gottesdienstlicher Versammlungen durch ungebührliche Handlungen sind mit Gefängniß oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre zu büßen.

Neuntes Kapitel.

Von Verletzung der Ehre.

Verläumdung.

Art. 185.

Wer einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfs in der Weise beimißt, daß er davon dritten Personen Mittheilung macht, oder die ehrenkränkende Handlung öffentlich oder heimlich verbreitet, gleichviel ob dies mündlich, oder schriftlich, oder auf irgend eine andere Art geschieht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Betrifft der Vorwurf ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen, oder treten eine oder mehrere der in Art. 192. erwähnten erschwerenden Rücksichten ein, so ist Gefängnißstrafe oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Art. 186.

Die Mittheilung einer von einer andern Person ausgegangenen übeln Nachrede, mit Kenntniß von deren Unwahrheit, wird nach dem vorigen Artikel bestraft.

Hat der Mittheilende keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach Art. 189. bestraft; es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen ist.

Art. 187.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, ist straflos; vorbehältlich der Bestrafung nach Art. 189., wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält.

Falsche Anzeige.

Art. 188.

Wer gegen Jemand, dessen Unschuld ihm bekannt ist, ein Verbrechen oder auf ein solches hinweisende Verdachtsgründe bei einer Behörde anzeigt, um eine Untersuchung gegen denselben zu veranlassen, ist zu bestrafen:

1. bei einem Verbrechen, welches gesetzlich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist, mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2. bei Verbrechen, welche mit zeitlichem Zuchthaus bedroht sind, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;
3. bei anderen Verbrechen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr.

Beleidigung.

Art. 189.

Wer sich Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Andern kränken oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, gleichviel ob dies dem Andern persönlich oder dritten Personen gegenüber geschieht, ist zu bestrafen:

1. wenn die ehrenkränkenden Handlungen in Thätlichkeiten bestehen, mit Gefängniß bis zu

zwei Jahren, oder bei einer nicht über sechs Wochen ansteigenden Gefängnißstrafe, mit verhältnißmäßiger Geldbuße;

2. in anderen Fällen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

Mit der unter 2. gedachten Strafe soll auch Derjenige belegt werden, welcher wissentlich falsche, einem Andern nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse verbreitet.

Art. 190.

Wird einem Andern ein Verbrechen oder eine seinen guten Ruf gefährdende Handlung persönlich vorgehalten, so tritt die in dem vorigen Artikel unter Nr. 2. geordnete Strafe ein, ausgenommen wenn der Vorhaltende durch seine Stellung zu dem Andern zu dem Vorhalt berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden kann, und nicht schon Zeit, Ort und Art des Vorhalts eine Ehrenverletzung für den Andern enthält.

Namenlose Verläumdungen und Beleidigungen.

Art. 191.

Werden Verläumdungen oder Beleidigungen durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung veröffentlicht, in allgemeinen Werken, Zeitschriften, oder einzeln durch besondere Schmähschriften oder Schandgemälde, und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt, so soll der Urheber, oder dieser Andere wegen ausgezeichneter Verläumdung oder Beleidigung mit erhöhter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen für diesen Fall verdoppelt sein sollen. Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redakteure von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verläumdung oder Beleidigung benennen und dieser in Deutschland vor Gericht gestellt werden kann.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Verletzungen der Ehre.

Art. 192.

Die Strafbarkeit der Verletzungen der Ehre ist nach den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, und nach folgenden besonderen Rücksichten zu beurtheilen:

1. nach der Stellung des Verletzten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, insbesondere insofern ihm die Ehrenkränkung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf solche zugefügt worden ist;
2. nach den Folgen, die für des Verletzten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;
3. nach dem Verhältniß des Verletzten zu dem Schuldigen, insofern dieser dem Erstern besondere Achtung oder Ehrerbietung schuldig ist;
4. nach der Ausdehnung der Verletzung auf Mehrere, eine ganze Personenklasse, oder auf eine politische oder religiöse Gemeinde oder Genossenschaft;
5. nach der Beschaffenheit der Verletzung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, und auf die ihr gegebene größere oder geringere Oeffentlichkeit;
6. nach dem Umstand, ob und was für eine Veranlassung der Verletzung zu Grunde gelegen hat. Wird eine Ehrenverletzung erwidert, so ist die Erwiderung nicht straflos, gleichwohl die vorausgegangene Verletzung ein Strafminderungsgrund bei der nachfolgenden.

Art. 193.

Die in den Art. 185. 186. 189. 190. und 191. gedachten Verbrechen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrag, wenn er nicht bereits von dem unmittelbar Betheiligten gestellt worden ist, sind auch berechtigt bei Ehrenverletzungen:

1. gegen Ehefrauen die Ehemänner, gegen Kinder die Väter und gegen Mündel die Vormünder;
2. gegen öffentliche Behörden und im öffentlichen Dienst angestellte Personen, wenn sie mit Rücksicht auf ihr Dienstverhältniß verletzt worden sind, die amtlichen Vorgesetzten;
3. gegen ganze Personenklassen, Gemeinden und Genossenschaften jedes Mitglied derselben;
4. gegen Verstorbene die Ehegatten, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben.

Sind Mehrere durch eine und dieselbe Handlung unmittelbar oder mittelbar beleidigt worden, so soll nur ein einmaliges Strafverfahren stattfinden. Ein Betheiligter, welcher sich demselben nicht angeschlossen hat, kann jedoch im Fall einer Freisprechung des Beleidigers ein neues Strafverfahren dann beantragen, wenn er in dem vorigen Verfahren noch nicht gebrauchte Beweismittel beizubringen vermag.

Art. 194.

Der Verletzte oder sonst Betheiligte erhält in allen Fällen einer Ehrenverletzung eine auf Kosten des Schuldigen zu fertigende beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses. Bei einer öffentlichen Ehrenverletzung ist die erkannte Strafe auf sein Verlangen durch Anschlag an einem geeigneten Ort oder durch den Druck, insbesondere wenn sie in einer Zeitschrift geschehen ist, in derselben Zeitschrift auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten.

Andere Arten der persönlichen Genugthuung finden nicht Statt.

Zehntes Kapitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampf.

Selbsthülfe.

Art. 195.

Wer ein wirkliches oder vermeintliches Recht mit Uebergehung der richterlichen Hülfe eigenmächtig in einem Fall in Vollzug setzt, wo er nach gesetzlicher Vorschrift richterliche Hülfe hätte ansprechen sollen, wird mit Gefängniß bis zu 6 Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 196.

Wer sein wirkliches oder vermeintliches Eigenthumsrecht oder ein anderes Recht an einer beweglichen Sache dadurch geltend macht, daß er diese Sache aus dem rechtsbegründeten Besitz eines Andern eigenmächtig wegnimmt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Die privatrechtlichen Folgen der Selbsthülfe werden durch diese Strafbestimmungen nicht beeinträchtigt.

Die in diesem und dem vorigen Artikel erwähnten Verbrechen sind nur auf Antrag des Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen.

Zweikampf.

Art. 197.

Die Vollziehung eines Zweikampfes mit Waffen nach vorausgegangener Herausforderung wird an den Kämpfenden bestraft:

1. mit Festungsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn vorher die Fortsetzung des Kampfes bis zu einer Tödtung verabredet worden war, und eine solche erfolgt ist;
2. mit Festungsstrafe von drei bis zu sechs Jahren, wenn außerdem eine Tödtung erfolgt ist;
3. mit Festungsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren, wenn eine lebensgefährliche oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit verbundene Beschädigung eingetreten ist;
4. mit Festungsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahre, wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Art. 198.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der hergebrachten oder verabredeten Regeln des Zweikampfes seinen Gegner tödtet oder verwundet, ist nicht mit den in dem vorigen Artikel bestimmten Strafen, sondern mit den Strafen des Mordes, Todtschlags oder der Körperverletzung zu belegen.

Art. 199.

Wer als Sekundant oder bestellter Zeuge einem Zweikampf beigewohnt hat, bei welchem die im Art. 197. unter 1. gedachte Verabredung stattgefunden und er Kenntniß davon gehabt hat, ist mit Festungsstrafe von 3 bis zu 6 Monaten zu belegen; es sei denn, daß er die Tödtung durch seine Bemühungen verhindert hat, welchen Falls er mit aller Strafe zu verschonen ist.

Außerdem sind Sekundanten, sowie überhaupt die Kampfzeugen und ärztlichen Beistände straflos.

Art. 200.

Geben die Parteien den Zweikampf, bevor er begonnen hat, aus eigenem Antrieb oder in Folge der Vermittelung der Sekundanten oder anderer Personen wieder auf, so tritt für sie und alle sonst dabei Betheiligten Straflosigkeit ein.

Art. 201.

Die Anreizung anderer zum Zweikampf mit dritten Personen oder zu dessen Fortsetzung ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder verhältnißmäßiger Festungsstrafe zu belegen.

Wer einem Andern wegen Unterlassung, Ablehnung oder Anzeige einer Herausforderung, oder wegen Beilegung oder Unterlassung eines Zweikampfes Verachtung bezeigt, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

Elftes Kapitel.

Von Verletzung der ehelichen Treue.

Ehebruch.

Art. 202.

Verletzt eine Person, welche in einer nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt, die eheliche Treue durch Ausübung des Beischlafs mit einer unverehelichten Person, so ist der Ehegatte mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Monaten und die unverehelichte Person mit Gefängniß bis zu einem Monat anzusehen.

Eine Scheidung von Tisch und Bett gilt einer Trennung der Ehe gleich, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten zuläßt.

Art. 203.

Bricht ein Ehegatte die Ehe durch Ausübung des Beischlafs mit einer andern, gleichfalls verehelichten Person, so tritt wegen doppelten Ehebruchs gegen jeden Theil eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe ein.

Art. 204.

Ist der bei dem Ehebruch schuldige Ehegatte von Tisch und Bett geschieden, ohne daß diese Scheidung einer Trennung der Ehe gleich gilt, oder ist er von seinem Ehegatten verlassen, so ist die von ihm verwirkte Strafe des Ehebruchs auf die Hälfte herabzusetzen, wobei unter die in den beiden vorigen Artikeln geordneten niedrigsten Strafgrenzen herabgegangen werden kann.

Art. 205.

Der Ehebruch gilt als vollendet, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 206.

Der Ehebruch ist nur auf Antrag des einen oder der mehreren dabei betheiligten unschuldigen Ehegatten zu bestrafen, und der gegen den einen ehebrecherischen Theil gestellte Antrag zieht von selbst auch die Untersuchung gegen den Mitschuldigen und dessen Bestrafung nach sich.

Das Recht zur Stellung des Antrags fällt weg, wenn der unschuldige Ehegatte in den Ehebruch eingewilligt oder zu demselben verleitet hat, ingleichen wenn er, nachdem er von demselben Kenntniß erlangt hat, denselben ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Die freiwillige Vollziehung des Beischlafs gilt, unter der Voraussetzung der erlangten Kenntniß, als stillschweigende Verzeihung. Eine nach bereits gestelltem Antrag geschehene Verzeihung hat die Einstellung der bereits begonnenen Untersuchung zur Folge, so lange nicht ein Straferkenntniß bereits gesprochen ist.

Bösliche Verlassung eines Ehegatten.

Art. 207.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, um die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Ehegatten mit Gefängniß bis zu zwei Monaten zu bestrafen.

Art. 208.

Verläßt ein Ehemann seine Frau unter den im vorigen Artikel gedachten Voraussetzungen und wird sie dadurch in einen mittellosen oder hülfslosen Zustand versetzt, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß gesteigert werden.

Doppelehe.

Art. 209.

Ein Ehegatte, welcher in einer, nach den bürgerlichen Gesetzen vollzogenen, und noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebt und sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe, und der sich mit ihm verehelichende Theil, wenn er nicht ebenfalls bereits in einer Ehe steht, mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß belegt.

Bei einer Scheidung von Tisch und Bett gilt die Ehe für getrennt, wenn das bürgerliche Recht die anderweite Verehelichung der geschiedenen Ehegatten verstattet.

Art. 210.

Leben beide Theile, welche sich der Doppelehe schuldig machen, in ehelichen Verbindungen, so haben beide zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 211.

Ein Ehemann, welcher eine Frauensperson unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sei, zu einer ehelichen Verbindung mit sich verleitet, verwirkt drei- bis vierjährige Zuchthausstrafe.

Art. 212.

Die in den Art. 209. und 211. geordneten Strafen sollen für den schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängniß und für die mitschuldige Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängniß, ingleichen die in dem Art. 210. bestimmte Strafe auf Zuchthaus bis zu zwei Jahren herabgesetzt sein, wenn:

1. die erste Ehe als nichtig anzusehen ist, oder
2. bei dieser Ehe eine Scheidung von Tisch und Bett bestand, welche nicht schon einer Trennung der Ehe gleichzuachten war, oder
3. der andere Ehegatte bei der ersten Ehe abwesend und es wahrscheinlich war, daß er nicht mehr am Leben sei, oder
4. bei der zweiten Ehe keine eheliche Beiwohnung erfolgt ist.

Zwölftes Kapitel.

Vom Diebstahl und der Veruntreuung.

Diebstahl überhaupt.

Art. 213.

Des Diebstahls macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers, und, wenn die Sache im Besitz eines Dritten ist, zugleich ohne Einwilligung dieses Dritten aus dem Besitz des Eigenthümers oder des dritten Inhabers mit der Absicht an sich nimmt, sich dieselbe zuzueignen und dadurch sich oder einem Andern einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

Art. 214.

Wird der Diebstahl an einer Sache begangen, woran dem Dieb ein Miteigenthum oder ein Miterbrecht zusteht, so wird nur derjenige Theil der Sache als Gegenstand des Diebstahls betrachtet, welcher nach Abzug des dem Dieb zustehenden Theiles übrig bleibt.

Art. 215.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat; auch wenn er dieselbe noch nicht in Sicherheit gebracht hat.

Einfacher Diebstahl.

Art. 216.

Sofern nicht die besonderen Vorschriften in Art. 218. f. zur Anwendung kommen, ist der Diebstahl zu bestrafen:

1. bei einem Betrag des Gestohlenen von fünf Thalern oder weniger mit Gefängniß bis zu sechs Wochen;
2. bei einem Betrag über fünf Thaler, aber nicht über zehn Thaler, mit Gefängniß über vierzehn Tage, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Monaten;
3. bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren;

4. bei einem Betrag über funfzig Thaler mit Arbeitshaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren.

Art. 217.

Als ein besonderer Erschwerungsgrund innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafmaßes ist es zu betrachten, wenn der Diebstahl an Gegenständen begangen wird, welche ohne besondere Verwahrung der öffentlichen Sicherheit anvertraut zu werden pflegen, insbesondere an Vieh auf der Weide im Pferch, oder im Triebe, an Bienenstöcken, an landwirthschaftlichen Geräthschaften im Freien, an Hof-, Garten- oder anderen Befriedigungen, an Feld- oder Gartenfrüchten, ingleichen an gefälltem Holz im Freien, an Frucht- oder Zierbäumen, an gewonnenen Bergbauprodukten und Fossilien, und an Bleichstücken.

Der Richter ist in diesen Fällen ermächtigt, den Freiheitsstrafen Schärfung (Art. 12.) beizufügen.

Ausgezeichnete Diebstähle.

Art. 218.

Die in dem Art. 216. bestimmten höchsten Strafsätze sollen um die Hälfte erhöhet sein, wenn der Diebstahl in einem Gebäude verübt wird, welches zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt ist.

Werden dem Gottesdienst gewidmete Sachen aus einem solchen Gebäude oder von ihrem gewöhnlichen Aufbewahrungsort außerhalb solcher Gebäude entwendet, so ist Arbeitshausstrafe bis Zuchthausstrafe von sechs Jahren zu erkennen.

Art. 219.

Bei Diebstählen aus Leichenhäusern, Gräbern und Grabstätten gilt die in dem ersten Satz des vorigen Artikels enthaltene Bestimmung.

Die Entwendung von Leichen oder einzelnen Theilen derselben aus Sterbehäusern, Leichenhäusern, Gräbern oder Grabstätten ist mit Gefängniß bis zu Arbeitshaus von sechs Monaten, und, wenn der Thäter ein Todtengräber oder ein anderer Aufseher an dem Begräbnißort ist, mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 220.

Wird der Diebstahl zur Zeit einer dringenden, die Verwahrung des Eigenthums erschwerenden Gefahr begangen, so sollen die in dem Art. 216. unter Nr. 1, 2, 3 aufgestellten höchsten Strafsätze verdoppelt sein, und in dem Fall unter 4 soll auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahr oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden.

Art. 221.

Der Diebstahl wird bei einem Betrag des Gestohlenen von zehn Thalern oder weniger mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr, bei einem Betrag über zehn Thaler, aber nicht über funfzig Thaler, mit Arbeishaus von sechs Monaten bis Zuchthaus von zwei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thaler mit Zuchthaus von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft, wenn der Dieb, um zu stehlen,

1. verschlossene Gebäude, Zimmer oder andere verschlossene Räumlichkeiten, verschlossene Behältnisse zu Aufbewahrung beweglicher Sachen, auch verschlossene zu Gebäuden gehörige Hofräume, unter Anwendung von Gewalt geöffnet, erbrochen oder durchbrochen hat;
2. zur Eröffnung von Schlössern nachgemachte Schlüssel, Ditriche, Sperrhaken oder sonstige Werkzeuge gebraucht hat;
3. in Gebäude oder dazu gehörige umschlossene Hofräume zur Nachtzeit (Art. 152.) eingestiegen ist;

4. wenn der Dieb, um zur Nachtzeit zu stehlen, sich vor Eintritt der Nachtzeit in bewohnte Gebäude oder andere bewohnte Räume, oder in den zu bewohnten Gebäuden gehörigen umschlossenen Hofraum eingeschlichen hat, oder heimlich darin geblieben ist.

Art. 222.

Diebstähle auf einer Messe oder einem Markt, die Wochenmärkte eingeschlossen, an öffentlich zum Verkauf ausgesetzten Sachen sollen, wenn an dem Dieb mehr als zwei solcher Diebstähle zu bestrafen sind, oder wenn er bereits wegen eines solchen Diebstahls früher bestraft worden, mit Arbeitshaus bestraft werden; bei einem Betrag des Gestohlenen unter zehn Thalern mit Arbeitshaus bis zu vier Monaten, und bei einem höhern Betrag nach Art. 216.

Der Richter ist auch ermächtigt, Schärfung (Art. 12.) beizufügen.

Art. 223.

Taschendiebstähle und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge verübte Diebstähle sind nach Art. 216, jedoch in dem daselbst unter 2 gedachten Fall nur mit Arbeitshaus zu bestrafen. Die wegen solcher Diebstähle verwirkte Strafe soll geschärft werden (Art. 12.).

Art. 224.

Diebstähle, welche in Folge einer Verabredung mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher gewerbsmäßiger Verübung von Diebstählen ausgeführt worden sind, sollen mindestens mit drei Monaten Arbeitshaus geahndet werden, und die fragliche Verabredung bei höher ansteigenden Strafen als Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes gelten.

Art. 225.

Wenn ein auf der That betroffener Dieb sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt, so ist, wo außerdem auf Gefängnißstrafe zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus bis zu drei Monaten, wo außerdem Arbeitshaus unter einem Jahre zu erkennen wäre, auf Arbeitshaus in verdoppelter Dauer, und wo Arbeitshaus von einem Jahr oder darüber zu erkennen wäre, auf Zuchthaus von gleicher Dauer wie das Arbeitshaus zu erkennen.

Geht die That in ein schwereres Verbrechen über, so sind die Strafen für dieses Verbrechen verwirkt.

Art. 226.

War ein Dieb bei Ausführung des Diebstahls mit Waffen versehen, um sich damit nöthigen Falles seiner Festnehmung zu widersetzen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und, wenn er von den Waffen gegen diejenigen Gebrauch gemacht hat, welche ihn festnehmen wollten, Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren ein; vorbehältlich seiner höhern Bestrafung, wenn seine That in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Art. 227.

Ist ein Dieb bereits ein Mal wegen Diebstahls und ein zweites Mal mit erhöhter Strafe wegen Diebstahls im Rückfall bestraft worden und auf das Neue rückfällig, so treten bei diesem zweiten oder einem weitern Rückfall nicht nur die Art. 46. geordneten Folgen des Rückfalls ein, sondern der Richter ist auch ermächtigt, die hiernach zu erkennende höhere Strafe, mit oder ohne Schärfung (Art. 12.), in die nächstfolgende höhere Strafart zu verwandeln, ohne daß jedoch die Dauer der Strafzeit dadurch eine Aenderung erleiden soll, und vorausgesetzt, daß die Strafzeit nicht unter das in Art. 10. bestimmte geringste Maß der höhern Strafarten herabgeht.

Kann bei einem im zweiten oder weitern Rückfall begriffenen Dieb, in Folge der Mehrheit der schon bestraften oder noch zu bestrafenden Diebstähle angenommen werden, daß ihm das Stehlen zur unbezwinglichen Gewohnheit geworden ist, so ist der Richter befugt, auf zeitliche Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Holzdiebstähle und Frevel.

Art. 228.

Ueber die Holzdiebstähle und Frevel entscheidet das Gesetz über die Bestrafung der Holzdiebstähle und Frevel und so weit solches keine abweichende Bestimmungen enthält, die Vorschriften dieses Gesetzbuches über den Diebstahl und die Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums aus Eigennutz (Art. 281.).

Verwandten- und Hausdiebstahl.

Art. 229.

Diebstähle unter Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum vierten Grad, Adoptiv- und Pflegeältern und deren Kindern sind mit Ausnahme des im Art. 226. angegebenen Falles nur auf Antrag des beschädigten Theiles in Untersuchung zu ziehen und dann mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Einfache Diebstähle unter fünf Thalern (Art. 216. Nr. 1.) sollen nur auf Antrag des Bestohlenen bestraft werden, wenn der Dieb als Kommis, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Dienstbote oder unter ähnlichen Verhältnissen in Kost und Lohn des Bestohlenen steht, oder wenn der Dieb und der Bestohlene unter den gedachten Verhältnisse in derselben häuslichen Gemeinschaft leben.

Entwendung von Lebensmitteln.

Art. 230.

Diebstahl an Eß- und Trinkwaaren, zum Behuf des unmittelbaren Genusses, wird nur auf Antrag des Beschädigten mit den im vorigen Artikel bei dem Verwandtendiebstahl bestimmten Strafen geahndet; ausgenommen wenn die Erschwerungsgründe in den Art. 225. und 226. vorliegen.

Diebshehlerei.

Art. 231.

Wer wissentlich Dieben oder Räubern Auflage bei sich verstattet, oder aus dem Vertrieb gestohlener oder geraubter Sachen ein Gewerbe macht, wird mit Arbeitshausstrafe bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Veruntreuung.

Art. 232.

Wer wissentlich eine fremde bewegliche Sache, die er im Besitz oder Gewahrsam hat, widerrechtlich und in gewinnsüchtiger Absicht sich aneignet, insbesondere dieselbe veräußert, verbraucht oder dieselbe verpfändet, oder gegen den zu ihrer Zurückforderung Berechtigten, deren Besitz abläugnet oder verheimlicht, ist nach Verhältniß des Werthes der Sache mit den Strafen des einfachen Diebstahls zu belegen (Art. 216.).

Auf gleiche Weise wird auch derjenige bestraft, der sich einen gefundenen Schatz, soweit dieser einem Andern gehört, in gewinnsüchtiger Absicht aneignet.

Art. 233.

Staatsdiener, Gemeindebeamte, Advokaten, Notare, Vormünder und überhaupt alle Personen, welche sich der in dem vorigen Artikel mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf Geschäfte

schuldig machen, in Ansehung deren sie von einer öffentlichen Behörde im Allgemeinen oder besonders, mit oder ohne Eid verpflichtet worden sind, haben nach Verhältniß des Gegenstandes des Verbrechens die in dem Art. 221. bestimmten Strafen bewirkt.

Art. 234.

Veruntreuungen unter den Art. 229. und 230. erwähnten Verhältnissen sind nach den daselbst ersichtlichen Bestimmungen zu bestrafen.

Vorenthaltung des Gefundenen.

Art. 235.

Der Finder einer fremden Sache wird

1. mit der Hälfte der auf den einfachen Diebstahl gesetzten Strafen belegt, wenn er gegen denjenigen, der sie verloren hat, oder gegen deren Eigenthümer den Besitz derselben abläugnet, verheimlicht oder eine ihm bekannt gewordene öffentliche Aufforderung zur Zurückgabe unbefolgt läßt, oder wenn er dieselbe sich in gewinnsüchtiger Absicht aneignet, nachdem ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer auf irgend eine Weise bekannt geworden ist;
2. mit Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder, dafern dieses nicht über drei Wochen ansteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, wenn die Sache über einen Thaler werth ist, und er a) entweder sich dieselbe angeeignet hat, ohne daß ihm derjenige, der sie verloren hat, oder deren Eigenthümer bekannt geworden ist, oder b) den Fund nicht binnen dreißig Tagen von Zeit der Auffindung an bei der Obrigkeit angezeigt oder in einem geeigneten öffentlichen Blatt bekannt gemacht hat.

Dreizehntes Kapitel.

Von betrügerischen Handlungen und Fälschungen.

Einfacher Betrug.

Art. 236.

Wer den Irrthum eines Andern rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betrugs nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheils mit den Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden.

Es ist dabei einerlei, ob der Verbrecher zugleich sich oder einem Andern einen Vortheil verschaffen wollte, oder ob dieses nicht der Fall war. Doch kann der Richter in dem letztern Fall an der Stelle von Gefängniß auf verhältnißmäßige Geldbuße erkennen.

Art. 237.

Bei betrügerischen Handlungen unter den in Art. 229. und 230. angegebenen Verhältnissen tritt Bestrafung nur auf Antrag des Betheiligten mit der in diesen Artikeln bestimmten Strafe ein.

Art. 238.

Es wird nicht als Betrug bestraft, wenn der Irrthum des Andern auf seiner eigenen Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit beruht und der den Irrthum Benutzende sich rücksichtlich desselben nur unthätig verhalten hat.

Ebenso tritt keine Bestrafung wegen Betrugs ein, wenn durch bloße allgemeine Anpreisungen oder Urtheile ein Irrthum bei dem Andern veranlaßt wird.

Bei Eingehung von Verträgen soll überhaupt der Betrug nur dann bestraft werden, Falls der Irrthum des Andern sich auf Verhältnisse bezieht, bei welchen den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Andere den Vertrag gar nicht oder anders abgeschlossen haben würde, wenn er die Verhältnisse in ihrer wahren Lage gekannt hätte.

Auch soll der Betrug bei Eingehung von Verträgen nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden.

Art. 239.

Wer mit einem Minderjährigen oder einer sonst unter Vormundschaft stehenden Person, unter Benutzung deren Schwäche, Leichtsinn oder Leidenschaft, und ohne Einwilligung des Vaters oder Vormundes, vorsätzlich ein die Erstere benachtheiligendes Geschäft eingeht, soll auch in Ermangelung der übrigen Erfordernisse des Betrugs, auf Antrag des Vaters oder Vormundes mit Gefängniß bestraft werden.

Ausgezeichneter Betrug.

Art. 240.

Dient die Religion, eine religiöse Handlung oder eine Sache, welche bei dem Gottesdienst gebraucht wird, in dieser Eigenschaft als Mittel zur Ausführung eines Betrugs, so ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 241.

Mißbraucht eine öffentlich angestellte Person ihre Amtsverhältnisse zum Zweck eines Betrugs, so ist der Richter ermächtigt, die verwirkte Strafe, unter Beibehaltung ihrer Zeitdauer, in die zunächst folgende höhere Strafart zu verwandeln, oder statt dessen die verwirkte Strafe in ihrer Zeitdauer um die Hälfte zu erhöhen.

Wird von einer nicht öffentlich angestellten Person oder auch von einer angestellten Person ein Betrug durch Annahme falscher Amtstitel oder Vorspiegelung einer nicht bestehenden amtlichen Stellung ausgeführt, so gilt dies als Grund zur Erhöhung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes.

Leichtsinniger und muthwilliger Bankerott.

Art. 242.

Ein Schuldner, der sich durch übermäßigen Aufwand, Vernachlässigung seines Nahrungsbetriebs, unordentlichen Haushalt, oder mit seinem Vermögen nicht im Verhältniß stehende Unternehmungen außer Stand gesetzt hat, seine Gläubiger befriedigen zu können, und gegen welchen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, hat Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 243.

Hat ein zahlungsunfähiger und in gerichtlichen Konkurs verfallener Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt,

1. in den letzten zwei Jahren vor Einstellung seiner Geschäfte wegen Zahlungsunfähigkeit eine Bilanz nicht aufgenommen, oder
2. die zu seinem Geschäft nach Gesetz oder Handelssitte erforderlichen Bücher gar nicht oder in solcher Unordnung geführt, daß sein Vermögens- und Schuldenzustand daraus nicht ersehen werden kann, oder
3. zu einer Zeit, wo ihm seine Zahlungsunfähigkeit bekannt war, annoch Darlehne oder Waaren auf Kredit aufgenommen, oder andere Schuldverbindlichkeiten eingegangen, ohne

seine Gläubiger bei diesen Geschäften von seinem Vermögensverfall in Kenntniß zu setzen, oder

4. ist seine Zahlungsunfähigkeit von der Art, daß er, nach Abzug der bevorzugten Schulden, seinen nicht bevorzugten Gläubigern nicht einmal funfzig für Einhundert zu bezahlen vermag, auch nicht beibringen kann, daß er durch plötzliche und unvorgesehene Unglücksfälle soweit zahlungsunfähig geworden sei,

so hat er achtwöchentliche bis einjährige Gefängnißstrafe verwirkt.

Betrügerische Handlungen bei dem Bankerott.

Art. 244.

Ein Zahlungsunfähiger, welcher seine Zahlungsunfähigkeit kennt und bereits von Gläubigern gerichtlich in Anspruch genommen, oder gegen den bereits gerichtlicher Konkurs eröffnet ist, wird mit Arbeitshaus bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft, wenn er

1. Vermögensstücke verheimlicht, verbirgt, Anderen in Verwahrung giebt oder sonst entfernt, um sie seinen Gläubigern zu entziehen, zu gleichem Zweck Gelder unter fremdem Namen belegt, oder unter fremdem Namen Einkäufe macht, heimlich Zahlungen annimmt, oder
2. einzelne Gläubiger widerrechtlich begünstigt, Schenkungen macht, Aktivforderungen erläßt, nicht wirklich vorhandene Forderungen bezahlt, Vermögensstücke unter dem Werth verschleudert, oder
3. um Gläubiger zu benachtheiligen, bei Angabe seines Vermögenszustandes Aktivforderungen oder Schulden erdichtet oder verschweigt, oder zu gleichem Zweck Ausgaben, Verluste und Unglücksfälle erdichtet.

Art. 245.

Wenn ein Kaufmann, Banquier, Geldwechsler, Fabrikant, oder wer sonst gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treibt, unter der im Eingang des vorigen Artikels gedachten Voraussetzung, ihm anvertraute Waaren, Gelder oder Papiere für sich verwendet, oder seine Handelsbücher oder andere bei der Regulirung seines Geschäftes wesentliche Papiere verheimlicht, vernichtet oder verfälscht, oder ohne Handelsbücher zu hinterlassen, oder mit Hinterlassung verwirrter Handelsbücher austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, so soll er mit Arbeitshaus von einem Jahr bis Zuchthaus von sechs Jahren bestraft werden.

Dieselbe Strafe trifft ihn, wenn er sich in der Absicht, seine Gläubiger durch einen Akkord zu verkürzen, fälschlich für zahlungsunfähig ausgegeben hat. Jedoch soll in diesem Fall eine Bestrafung nur dann eintreten, wenn ein Gläubiger dieselbe beantragt hat.

Betrügerische Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit.

Art. 246.

Wer durch Veranlassung des Irrthums eines Andern das Leben oder die Gesundheit einer Person in Gefahr setzt, ist mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen; vorbehältlich der sonst etwa begründeten höheren Strafe, wenn ein Nachtheil wirklich eingetreten ist.

Anmaßungen und betrügerische Handlungen in Bezug auf persönliche Verhältnisse.

Art. 247.

Wer sich Verrichtungen anmaßt, wozu man durch eine Anstellung von Seiten einer Staatsbehörde, Kirchenbehörde oder Gemeindebehörde ermächtigt sein muß, ohne diese Anstellung erlangt zu haben, insbesondere die Verrichtungen eines Sachwalters, Notars, Mäklers, Arztes, Wund-

arztes, Feldmessers oder einer Hebamme, ohne in dieser Eigenschaft angestellt zu sein, wird mit Gefängniß, oder, sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Art. 248.

Wer durch falsche Angaben über seine persönlichen oder Vermögensverhältnisse das Bürgerrecht oder die Mitgliedschaft in Gemeinden, das Stimmrecht oder die Wahlfähigkeit bei Ausübung politischer oder gemeindebürgerlicher Rechte, oder die Befugniß zu einem Gewerbsbetrieb erschleicht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Die falsche Angabe über persönliche oder Vermögensverhältnisse zur Erlangung von privatrechtlichen Stellungen wird auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet.

Art. 249.

Wer durch widerrechtliche Handlungen den Familienstand eines Menschen zu dessen Nachtheil unterdrückt oder verändert, ein Kind denjenigen vorenthält, denen es gehört, oder anderen Personen ein fremdes Kind als ihnen angehörig unterschiebt, ist mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren zu belegen.

Art. 250.

Wer eine Person, die unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, verleitet, daß sie sich der Aufsicht ihrer Aeltern oder Vormünder durch die Flucht entzieht, oder ihr dazu behülflich ist, oder eine solche bereits entflohene Person verbirgt oder verheimlicht, wird auf Antrag der Aeltern oder Vormünder mit Gefängniß bestraft.

Art. 251.

Verleitet Jemand eine Person zu einer ungültigen Ehe mit sich oder einem Dritten durch Erregung oder Benutzung eines Irrthums derselben, wozu auch die Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses gerechnet werden soll, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr ein, wenn der betrogene Theil darauf anträgt und die Ehe des Irrthums wegen für ungültig erklärt ist.

Fälschung.

Art. 252.

Wer unter dem Namen einer öffentlichen Behörde eine falsche Urkunde ausstellt, oder eine ächte öffentliche Urkunde oder eine öffentlich beglaubigte Privaturkunde verfälscht, rechtswidrig vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte öffentliche Urkunde wissentlich gebraucht, um in allen diesen Fällen sich oder Andern einen Vortheil zu verschaffen, oder einem Andern einen Vermögensnachtheil oder einen andern Nachtheil zuzufügen, soll Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren verwirkt haben.

Art. 253.

Wurde dabei beabsichtigt, einem Andern einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und ist dieser eingetreten, so ist bei einem Betrag dieses Nachtheils von funfzig Thalern oder darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, bei einem Betrag über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 254.

Der Richter ist ermächtigt, die Strafe für die Fälschung in derselben Zeitdauer in eine höhere Strafart überzutragen, oder in derselben Strafart um die Hälfte zu erhöhen, wenn die Fälschung

von einem öffentlichen Beamten bei einer in sein Amt einschlagenden Urkunde, Aufzeichnung, Rechnung oder sonstigen Niederschrift begangen wurde, insbesondere wenn Willenserklärungen, Verhandlungen oder Aussagen durch Auslassung, Zusatz oder Veränderung verfälscht, erdichtete oder untergeschobene Personen, oder Abwesende als anwesend aufgeführt, Unterschriften nachgemacht, unwahre Thatsachen wissentlich als wahre aufgeführt oder beurkundet, oder Akten, Urkunden oder andere Schriften, welche dem Beamten seines Amtes wegen anvertraut sind, verfälscht, böslicher Weise vernichtet, oder auf die Seite geschafft werden.

Art. 255.

Wer in der Absicht, sich oder einem Andern einen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern irgend einen Nachtheil zuzufügen, unbefugter Weise Privaturkunden unter dem Namen eines Dritten anfertigt, oder ächte Privaturkunden verfälscht, vernichtet, unbrauchbar macht oder verheimlicht, oder eine falsche oder verfälschte Privaturkunde wissentlich gebraucht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Arbeitshaus bis zu einem Jahr zu belegen.

Wurde ein Vermögensnachtheil eines Andern beabsichtigt und wirklich zugefügt, so ist bei einem Betrag des verursachten Nachtheils von funfzig Thalern und darunter auf Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thaler auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren zu erkennen. Fälschungen von Privaturkunden unter den Art. 229. und 230. angegebenen Verhältnissen sind nur auf Antrag des Beschädigten zu bestrafen.

Art. 256.

Wer Reisepässe, Wanderbücher, Dienst-, Geburts- oder andere Zeugnisse nur zu dem Zweck eines erleichterten Fortkommens oder Unterkommens falsch ausstellt oder verfälscht, oder eine derartige Urkunde wissentlich gebraucht, wird mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Art. 257.

Wer zum Zweck der Fälschung einer öffentlichen oder Privaturkunde Stempel oder Siegel verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Art. 258.

Wer Stempel oder besondere Kennzeichen, womit Waaren oder Fabrikate eines bestimmten Handelshauses oder einer bestimmten Fabrik bezeichnet werden, nachmacht und solche oder auch die Etikette eines Handelshauses oder einer Fabrik zu Täuschungen im Handel mißbraucht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen, vorausgesetzt, daß das betheiligte Handelshaus oder der Fabrikant die Untersuchung und Bestrafung beantragt.

Art. 259.

Wer falsches Maß oder Gewicht führt, um dasselbe im Verkehr zu brauchen, oder Waaren verfälscht, um Andere im Verkehr zu benachtheiligen, wird mit Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft.

Vierzehntes Kapitel.

Von Münzverbrechen.

Falschmünzen.

Art. 260.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld, oder Papiergeld, oder Banknoten nachmacht,

in der Absicht, jene oder diese als Geld in das Publikum zu bringen, ist mit ein- bis fünfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Hat er dasselbe ganz oder auch nur theilweise ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Fälschung ächten Geldes.

Art. 261.

Wer durch Veränderung des Stempels ächtem Metallgeld, oder durch Veränderung der Bezeichnung ächtem Metall- oder Papiergeld, oder Banknoten einen höhern Werth beilegt, in der Absicht, jenes oder diese für denselben als Geld in das Publikum zu bringen, ist mit Zuchthaus bis zu drei Jahren und bei ganz oder theilweis erfolgter Ausgabe mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren zu belegen.

Art. 262.

Wer den Werth ächter Gold- oder Silbermünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf irgend eine andere Weise verringert, um dieselben für ihren ursprünglichen Werth auszugeben, ist mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen; vorbehältlich der nach Art. 236. etwa begründeten höhern Strafe.

Ausgeben falschen Geldes.

Art. 263.

Wer im Einverständniß mit den Falschmünzern oder Münzfälschern falsches oder verfälschtes Geld ausgiebt, soll wie diese nach Art. 260. bis 262. bestraft werden.

Art. 264.

Wer ohne Einverständniß mit dem Falschmünzer oder Münzfälscher falsches oder verfälschtes Geld wissentlich an sich bringt und als ächtes oder unverfälschtes ausgiebt, ist mit den Strafen des einfachen Betrugs zu bestrafen.

Hat er es nicht wissentlich an sich gebracht, sondern erst, nachdem er es erhalten, die Fälschung erkannt, und hierauf dasselbe als ächt oder unverfälscht ausgegeben, so tritt Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßige Geldstrafe ein.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 265.

Das Ausgeben des Geldes ist mit der Hingabe desselben an den Andern als Zahlungsmittel vollendet, auch wenn der Andere das falsche oder verfälschte Geld als solches erkannt und wieder zurückgegeben hat.

Art. 266.

Als Strafminderungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes soll gelten, wenn die Fälschung leicht zu erkennen war.

Ein Straferhöhungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes ist bei falschen Münzen der Umstand, wenn ihr innerer Gehalt zu gering ist, oder sie geprägt sind.

Art. 267.

Auf den Inhaber lautende in- oder ausländische Staatsschuldscheine, nicht minder dergleichen Kreditpapiere, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, welche unter öffentlicher Autorität von Privatpersonen, Korporationen, oder bestätigten Kredit- oder Aktienvereinen ausgestellt worden sind, desgleichen Zinsscheine, welche zu solchen Papieren gehören,

werden in Bezug auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Kapitels dem Metall- oder Papiergeld gleichgeachtet.

Art. 268.

Wer zum Zweck der Verübung von Münzverbrechen oder der Fälschung von Kreditpapieren, Stempel oder andere hierzu dienende Werkzeuge oder Gegenstände verfertigt oder angeschafft hat, ist, auch wenn von solchen noch kein Gebrauch gemacht worden, mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu belegen.

Funfzehntes Kapitel.

Von verschiedenen Beeinträchtigungen fremden Eigenthums.

Beeinträchtigung fremder Jagden.

Art. 269.

Wer in einem Bezirk, wo er nicht zu jagen berechtigt ist, Wild oder überhaupt zur Jagd gehörige Thiere erlegt oder einfängt, und an sich nimmt, ist mit der Strafe des einfachen Diebstahls (Art. 216.) oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe eintritt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Hat er sich dabei eines Gewehres bedient, so ist nicht unter einer Woche Gefängniß oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu erkennen.

Wurde das Verbrechen an Wild begangen, welches in Wildgärten eingehegt oder in sonst eingeschlossenen Räumen befindlich war, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 270.

Wird der Wilddiebstahl gewerbsmäßig betrieben, so tritt Bestrafung wie im Art 224 ein.

Art. 271.

Insofern Grundbesitzer, welchen das Jagdrecht in einem Bezirke zusteht, die Ausübung desselben pachtweise oder sonst an Andere abgetreten haben, rechtswidrig in solchen Bezirken Wild erlegen oder einfangen und dasselbe an sich nehmen, so werden dieselben nach den Bestimmungen des Art. 269. gestraft.

Art. 272.

Wer bei einer nach der Art des Wildes getheilten Ausübung der Jagdberechtigung sich innerhalb eines Jagdbezirks, worin er auf Eine Art des Wildes zu jagen befugt ist, ein Wild anderer Art anmaßt, worauf ein Anderer berechtigt ist, wird auf Antrag des Berechtigten mit der Strafe des einfachen Diebstahls oder, soweit hiernach Gefängnißstrafe anzuwenden wäre, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt.

Art. 273.

Wer in einem Jagdbezirk, worin die Ausübung der Jagd ihm nicht zusteht, Wild erlegt oder fängt, oder in einem Bezirk, worin er nur eine gewisse Gattung von Wild zu jagen befugt ist, Wild anderer Art erlegt oder fängt, ohne dasselbe an sich zu nehmen, wird auf Antrag dessen, der zur Jagd des Wildes berechtigt ist, mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern bestraft.

Art. 274.

Wer in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder entsprechender Geldbuße, auch mit dem Verlust des Gewehrs bestraft, ausgenommen

1. wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte;
2. wenn er dadurch, daß er das Schloß des Gewehrs abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den gewöhnlichen Weg durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen andern zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;
3. wenn er ein Reisender ist, und das Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
4. wenn er eine Militärperson oder ein verpflichteter Forst- oder Jagdbeamter oder eine andere im öffentlichen Dienst stehende bewaffnete Person ist, und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt.

Art. 275.

Wird Jemand in einem Bezirk, worin er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr betroffen, und weigert sich auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst an Gerichtsstelle zu folgen, so ist er mit Gefängniß zu bestrafen, ausgenommen in den im Art. 274. Zahl 1. bis 4. gedachten Fällen.

Werden dabei gegen diese Personen lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen oder Thätlichkeiten verübt, so tritt Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren, oder, wenn mit dem Gewehre auf diese Personen angeschlagen oder nach denselben geschossen worden, Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren ein; vorbehältlich härterer Strafe, wenn diese Handlungen in ein schwereres Verbrechen übergehen.

Beeinträchtigung der Fischerei.

Art. 276.

Wer in Flüssen, Kanälen, Bächen, Seen, Teichen oder Gräben, ohne dazu berechtigt zu sein, Fische, Krebse oder Blutegel fängt, verwirkt die Strafe des einfachen Diebstahls.

Geschieht die Entwendung mittelst Eröffnung verschlossener Fischkasten oder Behälter, oder mittelst Ablassung von Seen oder Teichen, so tritt die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls im Art. 221. ein.

Verletzung von Grenzzeichen.

Art. 277.

Wer zur Bezeichnung von Privatgrenzen oder des Wasserstandes bestimmte Grenzsteine, Aichpfähle oder sonstige Merkmale wissentlich und widerrechtlich wegnimmt, vernichtet, verrückt, verändert oder eigenmächtig setzt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Geschah die That ohne gewinnsüchtige Absicht, so kann bei einer Gefängnißstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, auch verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

Art. 278.

Werden die in dem vorigen Artikel gedachten Handlungen an einem Landesgrenzzeichen begangen, so kann die Strafe bis zu einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Anmaßung fremden Grundeigenthums.

Art. 279.

Wer angrenzende Theile eines benachbarten Grundstücks durch Abackern oder auf eine andere Weise widerrechtlich und wissentlich seinem Grundstück hinzufügt, ist auf Antrag des Beschädigten mit den im Art. 277. bestimmten Strafen zu belegen.

Widerrechtliche Benutzung einer fremden Sache.

Art. 280.

Die wissentlich und widerrechtlich geschehene Benutzung einer fremden Sache wider den Willen des Eigenthümers oder des Besitzers, ist auf Antrag des Betheiligten, mit Gefängniß bis zu vier Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe zu ahnden.

Beschädigung fremden Eigenthums.

Art. 281.

Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder in gewinnsüchtiger Absicht fremdes Eigenthum vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist, sofern die Handlung nicht den Thatbestand anderer, besonders behandelter Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen herstellt, wenn der verursachte Nachtheil den Betrag von 2 Thalern nicht übersteigt, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Uebersteigt der Betrag des Nachtheils die Summe von zwei Thalern, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahr oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren, und bei einem Betrag über funfzig Thalern, Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren ein.

Sofern die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, ist der Richter befugt, auf verhältnißmäßige Geldbuße zu erkennen.

Bei einem Schadensbetrag von zwei Thalern oder darunter, soll eine Bestrafung nur auf Antrag des Beschädigten eintreten. Diese Bestimmung soll jedoch in den Fällen der Art. 283. und 284. nicht zur Anwendung kommen.

Art. 282.

Bei den nach dem vorigen Artikel eintretenden Strafen soll es als Erschwerungsgrund innerhalb der festgesetzten Strafgrenzen gelten, wenn die Beschädigung an den Art. 217. gedachten Gegenständen geschah.

Art. 283.

Eben dies gilt, wenn gottesdienstliche Gebäude, zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke, Wasser- und Uferbaue, öffentliche Denkmäler, öffentliche Sammlungen für Wissenschaft und Kunst, Friedhöfe, Gräber, Grabstätten oder Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind; ingleichen wenn fremdes Vieh beschädigt oder getödtet worden ist, und wenn Grundeigenthum durch eine verursachte Ueberschwemmung beschädigt wurde.

Art. 284.

In den Fällen des Art. 283. soll der Richter ermächtigt sein, eine sonst zu erkennende Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer zu übertragen, wenn das Verbrechen aus Rache oder Bosheit verübt wurde.

Eindringen in fremde Geheimnisse.

Art. 285.

Wer unbefugter und eigenmächtiger Weise an einen Andern gerichtete Briefe, oder Urkunden, Handelsbücher und sonstige Papiere eines Andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen, eröffnet, liest, abschreibt oder abschreiben läßt, oder sich in gleicher Weise Kenntniß von geheimen Einrichtungen eines Andern bei einem Gewerbsbetrieb verschafft, ist auf Antrag des Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder verhältnißmäßiger Geldbuße und, wenn der Thäter die Absicht hatte, Jemand zu schaden, oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Wucher.

Art. 286.

Wer sich bei einem mit einem Andern eingegangenen Darlehn oder andern Vertrag höhere Zinsen, als gesetzlich erlaubt sind, oder statt derselben andere das erlaubte Zinsenmaß überschreitende Vortheile versprechen und leisten läßt, ist mit einer Geldstrafe zu belegen, welche nicht unter dem doppelten, aber auch nicht über den zehnfachen Betrag des gezogenen unerlaubten Gewinnes vom Richter bestimmt werden soll.

Konfiskation wucherlich ausgeliehener Summen findet nicht Statt.

Gesetzlich gestattet sind Sechs vom Hundert auf ein ganzes Jahr und es ist hiernach auch das Zinsmaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen.

Art. 287.

Gleiche Strafe tritt bei demjenigen ein, welcher sich bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Forderung als Konventionalstrafe, oder für die Stundung der Forderung, mehr versprechen und leisten läßt, als ihm nach der Vorschrift über das Zinsmaß in dem vorigen Artikel als Zinsen zu nehmen erlaubt ist.

Art. 288.

Wird das vorgedachte Versprechen und Leisten höherer Zinsen oder Vortheile, als erlaubt ist, dadurch verdeckt, daß der Gläubiger sich größere Summen oder bessere Münzsorten versprechen läßt, als er zu fordern berechtigt ist, oder dadurch, daß bei Darlehnen statt baaren Geldes Staats- oder Kreditpapiere oder andere Sachen gegeben werden, oder wird die Ueberschreitung des Zinsmaßes auf irgend eine andere Art verschleiert, so soll zwar die in dem Art. 286. geordnete Strafe ebenfalls eintreten. Wurde jedoch der wucherliche Vertrag von dem Gläubiger verschleiert, um den Schuldner zu täuschen, so daß dieser das wahre Verhältniß der Zinsen oder sonstigen Vortheile zum Kapital nicht erkennen konnte, so sind gegen den Gläubiger statt der Strafe im Art. 286. die Strafen des einfachen Betrugs anzuwenden.

Art. 289.

Wer strafbare wucherliche Geschäfte gewerbsmäßig treibt, soll außer der verwirkten Geldstrafe noch mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 290.

Ist Jemand wegen Wuchers bereits einmal bestraft worden, und macht sich dieses Verbrechens wiederholt schuldig, so ist die zu erkennende Geldstrafe nach Art. 46. zu erhöhen. Daneben soll aber wegen des Rückfalls noch bei einfachem Wucher auf Gefängnißstrafe, und bei gewerbsmäßigem Wucher auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Sechzehntes Kapitel.

Von Verletzungen der Sittlichkeit.

Nothzucht.

Art. 291.

Wer eine Frauensperson durch Anwendung von Gewalt, welche den Umständen nach nicht abgewendet werden konnte oder durch Bedrohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder

Gesundheit ihrer selbst oder ihrer Angehörigen (Art. 37.), zur Duldung außerehelichen Beischlafs nöthigt, hat drei- bis zehnjährige Zuchthausstrafe zu verbüßen.

Ist die Genöthigte eine Person, welche die Unzucht als Gewerbe treibt, so kann mit der Strafe bis auf ein Jahr Arbeitshaus herabgegangen werden.

Art. 292.

Hat die gemißbrauchte Person durch die gegen sie angewendete Gewalt einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist ihr Tod durch die Nothzucht verursacht worden, so kann die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthaus gesteigert werden.

Blutschande.

Art. 293.

Wer mit Verwandten in absteigender Linie den Beischlaf ausübt, ist mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe, und der Verwandte in absteigender Linie mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängniß zu bestrafen.

Art. 294.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister, Schwiegerältern und Schwiegerkinder, Stiefältern und Stiefkinder, welche den Beischlaf mit einander ausüben, sind mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, und wenn die Ehe, durch welche das schwiegerälterliche oder stiefälterliche Verhältniß begründet wurde, nicht mehr besteht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu belegen.

Unzucht mit Verletzung anderweiter Verpflichtungen.

Art. 295.

Pflegeältern, Schullehrer, Erzieher und Vormünder, welche ihre Pflegebefohlenen oder Zöglinge zum Beischlaf gebrauchen, ingleichen richterliche und polizeiliche Beamte, Aufseher in Strafanstalten und Gefangenwärter, welche mit den ihnen untergebenen Gefangenen den Beischlaf ausüben, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr, oder mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Unzucht mit Personen in bewußtlosem Zustande.

Art. 296.

Wer eine wahnsinnige, blödsinnige oder in bewußtlosem Zustand befindliche Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf gebraucht, hat Arbeitshaus- oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren verwirkt.

Hat er den bewußtlosen Zustand zum Behuf dieses Verbrechens selbst herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe Statt.

Ist durch das Verbrechen ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit oder der Tod der gemißbrauchten Person veranlaßt worden, so trifft den Schuldigen sechs- bis zehnjähriges Zuchthaus.

Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren.

Art. 297.

Wer noch nicht mannbare Kinder unter vierzehn Jahren zum Beischlaf mißbraucht, hat ein- bis dreijähriges, wenn aber ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden ist, vier- bis achtjähriges, und wenn seine That den Tod des Kindes zur Folge hatte, zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus verwirkt.

Wer mit solchen Kindern unzüchtige, den Geschlechtstrieb aufreizende Handlungen vornimmt, soll auf Antrag der Aeltern, Pflegeältern oder Vormünder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Verführung zur Unzucht.

Art. 298.

Wenn Jemand eine mannbare Person unter vierzehn Jahren, oder unter Anwendung von Betrug oder List eine andere unbescholtene Person zum Beischlaf mit sich verleitet, so tritt gegen den Verführer einmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe ein.

Mit gleicher Strafe wird Derjenige belegt, der eine unbescholtene Person unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verführt, und die Erfüllung dieses Versprechens ohne rechtsgültige Ursache, oder aus rechtsgültigen Ursachen, welche von ihm vorher in der Absicht zu täuschen verschwiegen oder abgeleugnet worden sind, verweigert.

Es soll jedoch eine Bestrafung nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann eintreten, wenn die Verführte oder, Falls sie minderjährig ist, deren Vater oder Vormund die Untersuchung und Bestrafung beantragen.

Art. 299.

Die Verleitung unbescholtener Personen zum Beischlaf mit einem Dritten wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängniß bestraft. Sind die eigene oder eine fremde Ehefrau, Verwandte in absteigender Linie oder Geschwister, Mündel, Zöglinge, Beichtkinder, der Aufsicht des Verleitenden anvertraute Untergebene oder Gefangene, oder eine Person unter vierzehn Jahren zum Beischlaf mit Dritten verleitet worden, so findet Arbeitshausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren Statt.

Unzucht als Gewerbe.

Art. 300.

Frauenspersonen, welche den Beischlaf gewerbsmäßig betreiben, sind mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Ist eine solche Frauensperson zur Zeit des Beischlafs wissentlich mit der Lustseuche behaftet gewesen, so ist auf sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Art. 301.

Wer Frauenspersonen, welche sich für Lohn zum Beischlaf gebrauchen lassen, Anderen zuführt, oder ihnen die Ausübung ihres unzüchtigen Gewerbes in seiner Wohnung gestattet, ist mit drei- bis sechswöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Hält der Thäter die Frauenspersonen selbst zum Gebrauch für Andere, oder macht er aus der Zuführung der Frauenspersonen einen Erwerbszweig, so tritt drei- bis sechsmonatliches Gefängniß ein, und, wenn der Verbrecher in diesen beiden Fällen rückfällig ist, oder wenn er in allen Fällen dieses Artikels wußte, daß die Frauenspersonen mit der Lustseuche behaftet sind, sechsmonatliche bis einjährige Arbeitshausstrafe.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Unzuchtsverbrechen.

Art. 302.

Bei den Art. 291. f. gedachten Verbrechen wird der Beischlaf als vollendet angenommen, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Art. 303.

Bei allen diesen Verbrechen gilt die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Beischlaf gleich und wird wie dieser bestraft.

Aber auch in anderen Fällen soll diese Befriedigung, wenn sie mit einer andern Person, einer Leiche, oder einem Thier geschieht, mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft werden.

Art. 304.

Dem Richter ist bei allen vorgedachten Verbrechen verstattet, den zu erkennenden Freiheitsstrafen nach seinem Ermessen eine Schärfung (Art. 12.) beizufügen.

Handlungen, welche zu öffentlichem Aergerniß gereichen.

Art. 305.

Die Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen, durch Verbreitung unzüchtiger Schriften, oder Ausstellung oder Verbreitung unzüchtiger bildlicher Darstellungen ist mit Gefängniß bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Thierquälerei.

Art. 306.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen von Thieren ist mit Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Siebzehntes Kapitel.

Von Pflichtverletzungen in besonderen Verhältnissen.

Vernachlässigung der Amtspflicht.

Art. 307.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte, welche die ihnen obliegenden Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, sind mit Verweis oder mit einer Geldstrafe bis zu funfzig Thalern zu bestrafen; vorbehältlich derjenigen Fälle, wofür besondere Strafen vorgeschrieben sind, oder wo die Pflichtverletzung in ein anderes, mit einer schwereren Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht.

Pflichtwidrige Annahme von Geschenken.

Art. 308.

Staatsdiener und andere in Pflicht stehende öffentliche Beamte werden mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, ohne durch ein Gesetz, eine Instruktion oder die ausdrückliche Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Behörde dazu ermächtigt zu sein, in Beziehung auf eine vor ihnen anhängig zu machende, oder bereits anhängige Angelegenheit, oder auf eine von ihnen vorgenommene Amtshandlung, von irgend Jemand etwas fordern, sich versprechen lassen oder ungefordert annehmen.

Bestechung.

Art. 309.

Wenn Staatsdiener und andere öffentliche Beamte, um ihren öffentlichen Pflichten entgegen

etwas zu thun oder zu unterlassen, Geschenke oder andere Vortheile annehmen oder sich versprechen lassen, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu vier Monaten ein.

Haben sie sich die Verletzuug ihrer Pflichten wirklich zu Schulden kommen lassen, so kann die Strafe bis zu sechs Monaten Gefängniß oder einem Jahr Arbeitshaus gesteigert werden.

Art. 310.

Wer einem Staatsdiener oder anderen öffentlichen Beamten etwas verspricht, schenkt oder leistet, um ihn zu einer seiner Amts- oder Dienstpflicht entgegenlaufenden Handlung oder Unterlassung zu bestimmen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft, gleichviel ob das von ihm Gegebene zurückgegeben wurde oder nicht.

Art. 311.

Mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr soll bestraft werden:

1. wer bei Besetzung eines von ihm zu vergebenden Amtes, oder bei pflichtmäßig von ihm zu machenden Vorschlägen zur Besetzung eines Amtes, oder wegen Ausübung seines Stimmrechts oder Wahlrechts in öffentlichen oder Gemeindeangelegenheiten, mit Einschluß der Auswahl bei Geschworenen, Geschenke oder sonstige Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt; ingleichen Derjenige, der die Geschenke oder Vortheile giebt oder verspricht;
2. wer Zeugen oder Sachverständigen, in Beziehung auf ihre Angaben vor einer öffentlichen Behörde, außer den gesetzlichen Gebühren Geschenke oder sonstige Vortheile giebt oder verspricht, ingleichen der Zeuge oder Sachverständige, der solche Geschenke oder Vortheile annimmt oder sich versprechen läßt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Annahme von Geschenken und die Bestechung.

Art. 312.

Geschworne werden bei den Verbrechen in Art. 308.—310. den Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten gleichgeachtet.

Art. 313.

Bei allen in Art. 308.—311. gedachten Verbrechen treten die bestimmten Strafen auch dann ein, wenn nicht den fraglichen Personen selbst, sondern unter ihrer Zustimmung ihren Angehörigen (Art. 37.) versprochen, gegeben oder geleistet wurde.

Art. 314.

Staatsdiener und öffentliche Beamte verwirken in dem Fall, daß ihnen oder ihren Angehörigen Geschenke unaufgefordert zugekommen sind, die in den Art. 308. und 309. geordneten Strafen nicht, wenn sie die Geschenke binnen acht Tagen von Zeit der erlangten Kenntniß an zurückgeben, oder binnen gleicher Frist der ihnen vorgesetzten Behörde oder der Obrigkeit des Schenkenden von dem Vorfall Anzeige machen.

Art. 315.

Was in den Fällen der Art. 308.—311. als Geschenk gegeben worden ist, soll der Armenkasse am Wohnort des Empfängers des Geschenkes zufallen. Ist dasselbe nicht mehr in Natur vorhanden, so hat der Empfänger, oder, wenn dieser das Geschenk dem Geber zurückgegeben hatte, dieser Letztere den Werth desselben zu ersetzen.

Mißbrauch der Amtsgewalt.

Art. 316.

Staatsdiener und öffentliche Beamte, welche ihre amtlichen Verhältnisse aus Haß, Rachsucht, Parteilichkeit oder sonst vorsätzlich zur Bedrückung oder Mißhandlung Anderer, oder zu widerrechtlicher Begünstigung einer Person zum Nachtheil eines Andern oder des Gemeinwesens mißbrauchen, sind, sofern ihre Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Haben sie sich die Handlung zu Schulden kommen lassen, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich zu erlangen, so soll auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt und eine Geldstrafe nicht angewendet werden.

Die in dem gegenwärtigen Artikel verordneten Strafen sollen unter den angegebenen Voraussetzungen insbesondere eintreten:

1. wenn ein Beamter, um einen rechtswidrigen Vortheil für sich oder Andere zu erpressen, mit der ihm anvertrauten Amtsgewalt droht, oder solche zur Erhebung unerlaubter Abgaben, Gebühren oder Vergütungen für amtliche Bemühungen mißbraucht, und nicht nach Art. 155. und 157. eine höhere Strafe eintritt;
2. wenn ein Beamter Abgaben, Gefälle oder sonstige Einkünfte, deren Festsetzung, Erhebung oder Verwaltung ihm übertragen ist, zum Nachtheil des Berechtigten verkürzt;
3. wenn Justiz- oder Polizeibeamte einen Unschuldigen wissentlich in eine Untersuchung verwickeln, einen Angeschuldigten widerrechtlich verhaften oder verhaften lassen oder in Haft behalten, Angeschuldigte, Verhaftete oder Zeugen mißhandeln, Untersuchungen pflichtwidrig unterlassen oder verzögern, oder bei Ertheilung einer Entscheidung oder deren Vollziehung wissentlich das Recht beugen.

Art. 317.

Haben öffentliche Behörden oder Beamte untergeordneten Behörden oder Beamten, die ihnen zu gehorchen schuldig sind, eine Handlung in der vorgeschriebenen Form befohlen, welche nach dem vorigen Artikel strafbar ist, so ist nur der Befehlende verantwortlich und der Gehorchende straflos.

Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens.

Art. 318.

Bei Geistlichen und anderen Kirchendienern, bei Schuldienern, Advokaten, Notaren, Vormündern, Aerzten, Wundärzten, Hebammen, Mäklern, und überhaupt bei Personen, welche von einer obrigkeitlichen Behörde mit einer öffentlichen Funktion bekleidet und auf dieselbe verpflichtet werden, finden die Art. 307. f. gedrohten Strafen, unter den aufgestellten Voraussetzungen, und soweit ihnen nach Maßgabe ihres eigenthümlichen öffentlichen Wirkungskreises dabei eine Pflichtwidrigkeit beizumessen ist, wie bei Staatsdienern und anderen öffentlichen Beamten Anwendung.

Verletzung von Privatdienstverpflichtungen.

Art. 319.

Haus- oder Wirthschaftsbeamte oder andere Privatdiener, welche in ihren Dienstverhältnissen ihre Dienstherrschaften vorsätzlich benachtheiligen, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen, vorbehältlich härterer Bestrafung, wenn ihre Handlung in ein anderes und schwereres Verbrechen übergeht.

Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit.

Art. 320.

Staatsdiener und andere öffentlich angestellte Personen, ingleichen Privatdiener und Personen, welche in Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt sind, werden mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, wenn sie Dasjenige, was ihnen vermöge ihres Amtes, ihrer Stellung oder ihres Dienstes bekannt oder anvertraut ist und sie geheim zu halten verpflichtet sind, an Andere mittheilen.

Gleiche Strafe trifft Diejenigen, welche sie zu solchen Mittheilungen verleiten.

Wahrheitswidrige Aussage.

Art. 321.

Wer in einer, ihn selbst oder seine Angehörigen (Art. 37.) nicht betreffenden Angelegenheit, von einer richterlichen oder polizeilichen Behörde als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, und dabei wissentlich unwahre Thatsachen für wahr ausgiebt, oder wahre Thatsachen verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt, vorbehältlich einer höhern Strafe, wenn Art. 172. f. Anwendung finden.

Vorschriften wegen Anstellung der Untersuchung.

Art. 322.

Mit Ausnahme der in Art. 309.—312. und 316. (vergleiche das Staatsdienergesetz) gedachten Verbrechen sollen alle in dem gegenwärtigen Kapitel aufgeführten Verbrechen nur dann untersucht und bestraft werden, wenn:

1. bei Verbrechen, welche von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen (Art. 318.), oder von Anderen in Bezug auf solche Personen begangen worden sind, entweder die Dienst- oder Aufsichtsbehörden dieser Personen oder ein bei dem Verbrechen Benachtheiligter oder mit einem Nachtheil Bedrohter, die Untersuchung und Bestrafung beantragen,
2. in anderen Fällen die betheiligten Privatpersonen, oder in dem Fall des Art. 321. die fraglichen richterlichen oder polizeilichen Behörden einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung stellen.

Sofern eine Bestrafung von Staatsdienern oder anderen im öffentlichen Dienst oder sonst in öffentlicher Pflicht stehenden Personen nach Art. 307. 308. oder 320. in Frage steht, haben die Dienst- oder Aufsichtsbehörden die Befugniß, eine Disziplinaruntersuchung zu führen und die gesetzliche Strafe als Disziplinarstrafe zu erkennen.

Anlage B.

Strafprozeßordnung.

Dessau.
Gedruckt bei H. Heybruch, Hofbuchdruckerei.
1864.

Inhalt.

Allgemeine Bemerkung. Die in Klammern stehenden Zahlen beziehen sich auf die Abänderungen durch das Gesetz vom 10. September 1853.

Seite

Zehntes Kapitel.

Elftes Kapitel.

Zwölftes Kapitel.

Dreizehntes Kapitel.

Strafprozeßordnung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. (§. 1.)

Eine Bestrafung wegen Verbrechen durch die Gerichte kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeßordnung eintreten.

Art. 2. (§. 2.)

Die Verbrechen werden in Rücksicht auf das Strafverfahren in Verbrechen im engern Sinne, in Vergehen und in Uebertretungen eingetheilt.

I. Verbrechen im engern Sinne sind:

1) alle Verbrechen, welche einem Strafsatze von Zuchthaus unterliegen, gleichviel ob Zuchthaus allein oder in Verbindung mit anderen Freiheitsstrafen angedrohet ist, diejenigen Verbrechen jedoch ausgenommen, welche neben anderen Freiheitsstrafen nur mit einer, zwei Jahre nicht übersteigenden Zuchthausstrafe bedrohet sind;
2) die unter Art. 197. Zahl 1., ingleichen unter Art. 199. des Strafgesetzbuches fallenden Verbrechen, das letztere indessen nur so weit es sich auf Art. 197. Zahl 1. bezieht.

II. Alle nicht zu den Verbrechen im engern Sinne gehörigen Verbrechen sind Vergehen, sofern sie nicht zu den Uebertretungen zu rechnen sind.

III. Uebertretungen sind:

1) alle Verbrechen, welche nach einem Strafsatze von höchstens sechs Wochen Gefängniß allein oder wahlweise mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu bestrafen sind;
2) Ehrenkränkungen unter den im Art. 370. der Strafprozeßordnung (§. 122.) bestimmten Einschränkungen;
3) die im Art. 131. Zahl 5. und im Art. 135. des Strafgesetzbuches gedachten Körperverletzungen;

4) der Verwandtendiebstahl und die Entwendung von Lebensmitteln (Art 229. Absatz 1. und Art. 230. des Strafgesetzbuches), so wie die in den Artikeln 234. und 237. des Strafgesetzbuches bezeichneten Veruntreuungen und betrügerischen Handlungen, insofern alle diese Verbrechen nicht sonst nach Art. 218.—226., Art. 233., 240. und 241. ausgezeichnete sind, und der Betrag ihres Gegenstandes fünf Thaler nicht übersteigt;

5) die durch die Presse verübten Gesetzübertretungen, für welche eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen angedrohet ist.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der zur Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften (§. 4.—11. des Gesetzes vom 26. Dezember 1850) gehört zur Kompetenz der Polizeistrafbehörden, und gelten für die übrigen Preßvergehen und Preßverbrechen (Abschnitt III. §. 16. des Gesetzes vom 26. Dezember 1850) die vorstehenden Kompetenzvorschriften.

Sofern nach dem Vorstehenden Strafsätze entscheidend sind, kommt es nicht auf die für den vorliegenden Fall selbst zu erkennende Strafe, sondern auf den gesetzlichen Strafsatz an, dem das einzelne in Frage stehende Verbrechen, oder auch mehrere ihrem Betrage nach zusammenzurechnende Verbrechen unterliegen. Dabei soll die Möglichkeit, daß wegen Rückfalls der höchste gesetzliche Strafsatz überschritten werden oder wegen Milderungsgründe unter den niedrigsten gesetzlichen Strafsatz heruntergegangen werden kann, nicht berücksichtigt werden; ausgenommen den Rückfall in denjenigen Fällen, wo in dem besondern Theil des Strafgesetzbuchs seinetwegen ein besonderer Strafsatz aufgestellt ist.

Sind bei der gleichen Theilnahme an einem Verbrechen für die einzelnen Theilnehmer verschiedene gesetzliche Strafsätze aufgestellt, so ist der höhere Strafsatz für die Stellung des ganzen Verbrechens rücksichtlich aller gleichen Theilnehmer entscheidend, auch wenn der nach dem höhern Strafsatz zu Bestrafende nicht mit in der Untersuchung begriffen ist.

Der Versuch, ungleiche Theilnahme und die Begünstigung richten sich nach dem Hauptverbrechen, gleichviel ob der Hauptverbrecher mit in der Untersuchung begriffen ist oder nicht.

Art. 3. (§. 3.)

Das Strafverfahren zerfällt in die Voruntersuchung und Hauptverhandlung.

Die Voruntersuchung hat die Existenz und Natur des Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung oder Entlastung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen, daß entweder eine Anklage begründet und die Hauptverhandlung vorbereitet, oder der Ausspruch herbeigeführt werden kann, daß ein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung nicht vorliege.

Bei Vergehen genügen die von der Staats-Anwaltschaft durch Einzelrichter oder Polizeibeamte veranlaßten Ermittelungen zur Vorbereitung der Hauptverhandlung und es kann auf den Grund solcher Ermittelungen die sofortige Erhebung der Anklage erfolgen, ohne daß es einer vorgängigen Vorlegung der aufgenommenen Verhandlungen an den Untersuchungsrichter bedarf.

Ist der Angeschuldigte in den Anklagestand versetzt, so wird zur Hauptverhandlung vor dem erkennenden Richter geschritten, welche mit einem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntniß schließt.

Bei Uebertretungen wird die Voruntersuchung und Hauptverhandlung vereinigt.

Art. 4. (§. 4.)

Die Voruntersuchung wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder eines Privatanklägers, die Hauptverhandlung nur auf förmliche Anklage durch einen Staatsanwalt oder einen Privatankläger eingeleitet.

Regelmäßig werden alle Verbrechen durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind diejenigen Verbrechen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Antrag

eines Betheiligten untersucht und bestraft werden sollen. Bei diesen Verbrechen tritt die Staatsanwaltschaft nur, wenn der Betheiligte einen Antrag gestellt hat, in Wirksamkeit, oder der Betheiligte selbst verfolgt das Verbrechen als Privatankläger.

Unter den Betheiligten sind in dem gegenwärtigen Gesetz immer sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten und die Dienst- oder Aufsichtsbehörden, welche zu einem Antrag berechtigt sind, zu verstehen.

In Ansehung der Uebertretungen regelt sich die amtliche Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften in dem Art. 343. (§. 111. sq.)

Art. 5.

Das Strafverfahren ist mündlich und mit Niederschriften verbunden. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich; die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich. Bei Verbrechen im engern Sinne geschieht die Hauptverhandlung vor Geschwornen.

Art. 6.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben mit gleicher Sorgfalt die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände zu berücksichtigen.

Art. 7.

Privatrechtliche Ansprüche aus Verbrechen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Zivilgerichte angemessen erscheinen läßt.

Art. 8.

Fristen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz geordnet sind, und von einem bestimmten Tag an vorwärts oder rückwärts bestimmt sind, werden so berechnet, daß jener Tag nicht mitgezählt wird; auch sind die für den Angeschuldigten oder Angeklagten, für dessen Vertheidiger, für Betheiligte bei der Untersuchung, und für den Staatsanwalt gesetzten Fristen ausschließend und können nicht verlängert werden; vorbehältlich jedoch der weiter unten folgenden abweichenden Bestimmungen in einzelnen Fällen.

Zweites Kapitel.

Von den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

I. Einzelrichter.

Art. 9.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen gehört vor Einzelrichter.

II. Kreisgerichte.

Art. 10.

Kreisgerichte führen bei Vergehen und bei Verbrechen im engern Sinne die Voruntersuchung. Bei Vergehen wird die Hauptverhandlung vor ihnen vorgenommen und sie entscheiden über dieselben in erster Instanz. (§. 5.)

Art. 11.

Ein Kreisgericht besteht aus dem Kreisgerichtsdirektor, als Vorsitzendem, und aus Kreis-

gerichtsräthen oder Assessoren. Die Einzelrichter in dem Sprengel des Kreisgerichts haben zugleich die Stellung als Mitglieder des Kreisgerichts, und können als solche verwendet werden.

Als Gerichtsassessoren können zur Vervollständigung des Gerichts in einzelnen Fällen Ergänzungsrichter gebraucht werden, welche aus den zum Richteramt befähigten Personen und den angestellten Sachwaltern zu nehmen sind. Das Staats-Ministerium hat nach gutachtlichem Vorschlag des Oberlandesgerichts zu diesem Behuf geeignete Personen auszuwählen, welche als Ergänzungsrichter mittelst des Richtereides zu verpflichten sind. Der Kreisgerichtsdirektor zieht sodann erforderlichen Falls bei einzelnen Verhandlungen einen oder mehrere Ergänzungsrichter, welche sich in dem Sprengel des Kreisgerichts aufhalten, zu. Er hat sich dabei zunächst an die Ergänzungsrichter am Ort, wo das Gericht seinen Sitz hat, zu halten.

Das Amt eines Ergänzungsrichters kann von einem Sachwalter nicht ohne triftige Abhaltungsgründe ausgeschlagen werden.

Art. 12. (§. 6.)

Ein Mitglied des Kreisgerichts wird als Untersuchungsrichter bestellt, und führt in dieser Eigenschaft die vor das Kreisgericht gehörigen Voruntersuchungen (Art. 10.), unter Theilnahme des Kreisgerichts in der weiter unten geordneten Maße.

Der Untersuchungsrichter bildet keine besondere Behörde neben dem Kreisgericht.

Es können auch den zu dem Kreisgericht gehörigen Einzelrichtern Voruntersuchungen, welche in ihre besonderen Gerichtsbezirke fallen, übertragen werden.

Insbesondere kann den bei dem Kreisgericht beschäftigten Referendaren oder Auskultatoren von dem Kreisgerichtsdirektor die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, den Erstern auch, wenn sie mit dem Richtereide verpflichtet sind, die Führung von Voruntersuchungen oder Vorerörterungen bei Vergehen aufgetragen werden.

Art. 13. (§. 7.)

Das Kreisgericht beschließt und entscheidet als Kollegium durch drei Personen, bei allen öffentlichen Verhandlungen vor demselben mindestens durch drei Personen.

Vor dem in letzterer Weise besetzten Gericht ist namentlich die Hauptverhandlung bei Vergehen abzuhalten.

Einzelrichter und Untersuchungsrichter können in den von ihnen geführten Untersuchungen nicht als Mitglieder des Kollegiums thätig sein; ebensowenig Ergänzungsrichter in Sachen, worin sie als Sachwalter betheiligt gewesen sind.

Die Thätigkeit der Einzelrichter und Untersuchungsrichter als Mitglieder des Kollegiums ist nur in Hauptverhandlungen und in solchen Rekurssachen, welche Beschwerden über ihre Amtshandlungen betreffen, ausgeschlossen.

III. Appellationsgericht.

Art. 14.

Als Appellationsgericht entscheidet in höherer Instanz über den Kreisgerichten und den Einzelrichtern das Oberlandesgericht in der Regel in einer Sitzung, welche durch wenigstens vier Mitglieder gebildet wird und beziehungsweise in der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer.

Die Letztere wird jährlich in der Art erneuert, daß der Vorsitzende des Oberlandesgerichts deren Mitglieder aus dem Kollegium ernennt, wozu auch aushülfsweise Mitglieder der Kreisgerichte erwählt werden können.

IV. Geschwornengerichte.

Art. 15.

Die Hauptverhandlung bei Verbrechen im engern Sinne wird vor den Geschwornengerichten

vorgenommen, welche aus einem Gerichtshof und aus Geschwornen bestehen. Die Urtheilsfällung geschieht durch den Gerichtshof nach vorgängigem Ausspruch der Geschwornen in der unten näher geordneten Weise.

Art. 16. (§. 8.)

Das Herzogthum bildet einen Geschwornenbezirk.

Art. 17. (§. 8.)

Das Geschwornengericht tritt so oft zusammen, als dies das Oberlandesgericht auf Antrag des Ober-Staatsanwalts oder nach Anhörung desselben für nothwendig hält.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Straffall mindestens drei Monate nach der Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses zur Hauptverhandlung komme.

Art. 18.

Die Geschwornengerichte werden an dem Sitz eines Kreisgerichts gehalten, vorbehältlich der Bestimmung eines andern Ortes in außerordentlichen Fällen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Art. 19. (§. 10.)

Das Geschwornengericht soll in der Regel alle Sachen erledigen, welche vierzehn Tage vor Eröffnung des Gerichts an den Vorsitzenden des Geschwornengerichts abgegeben worden sind.

Ueber die Zulassung der später noch abgegebenen Sachen befindet der Präsident des Geschwornengerichts in Einverständniß mit dem Ober-Staatsanwalte; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Staats-Ministerium.

1. Der Gerichtshof.

Art. 20. (§. 11.)

Der Gerichtshof des Geschwornengerichts besteht aus einem Präsidenten, vier beisitzenden Richtern und einem Gerichtsschreiber.

Das Staats-Ministerium erwählt für jede Sitzungsperiode aus der Zahl der angestellten Richter den Präsidenten und dessen Stellvertreter.

Der erste Präsident des Oberlandesgerichts, ernennt aus den Mitgliedern des Oberlandesgerichts und desjenigen Kreisgerichts, an dessen Sitze das Geschwornengericht gehalten wird, die Beisitzer und die Ergänzungsrichter. Er bestimmt auch den dem Gerichtshofe beizugebenden Protokollführer.

Am Orte des Geschwornengerichts nicht wohnende Mitglieder eines Kreisgerichts können nur unter Genehmigung des Staats-Ministeriums als Beisitzer oder Ergänzungsrichter hinzugezogen werden.

Art. 21. (§. 12.)

Der Präsident des Gerichtshofes erläßt die Ladungen an die Geschwornen (Art. 33.) und an die Betheiligten bei den Untersuchungen, welche vor dem Geschwornengericht verhandelt werden sollen (Art. 216.). Er ordnet die Herbeischaffung der Beweisstücke und sonst alles für die Haltung des Gerichts Erforderliche an. Er bestimmt die Reihenfolge der einzelnen Hauptverhandlungen nach vorheriger Verständigung mit dem Ober-Staatsanwalte (Art. 19.) und macht sie vor dem Beginnen des Geschwornengerichts durch Anschlag in dessen Sitzungssaal bekannt.

Art. 22. (§. 13.)

Ist der Präsident des Gerichtshofes behindert, die Leitung der Hauptverhandlung in einzelnen Untersuchungen zu übernehmen, oder macht die Anzahl der abzuurtelnden Straffachen dies nothwendig, so kann derselbe seinen Stellvertreter zum Vorsitz in einzelnen Untersuchungssachen berufen.

Die beisitzenden Richter haben das Amt auf die Dauer der Sitzungsperiode zu verwalten.

Nur bei eintretender Unfähigkeit (Art. 65. und 66.), oder erfolgter und erkannter Ablehnung (Art. 69), oder bei eintretender Krankheit derselben darf der Präsident des Gerichtshofes Ersatzrichter für dieselben aus der Zahl der Ergänzungsrichter und nöthigen Falls aus den Mitgliedern eines Kreisgerichts herbeiziehen.

Bei Hauptverhandlungen, welche voraussichtlich längere Zeit dauern werden, kann der Präsident vorsorglich zu den vier Beisitzern einen oder mehrere Ersatzrichter hinzunehmen, damit diese in Verhinderungsfällen sofort ergänzend eintreten.

2. Die Geschwornen.

Art. 23. (§. 14.)

Zu dem Ehrenamte eines Geschwornen kann nur berufen werden jeder Staatsangehörige, welcher 30 Jahre alt ist, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet und lesen und schreiben kann.

Zu Geschwornen können nicht berufen werden:

1) Die Mitglieder des Staats-Ministeriums und der Staats-Anwaltschaft;
2) die richterlichen Beamten und Gerichtsunterbeamten;
3) die Kreisdirektoren, Bürgermeister, reitende Jäger und Polizeidiener, so lange sie in dieser Stellung sind;
4) die Geistlichen aller Kirchen und Religionsgesellschaften;
5) die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen
6) die Volksschullehrer;
7) die Dienstboten;
8) Diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zu Geschwornen untauglich sind;
9) Diejenigen, welche aus einer öffentlichen Kasse Almosen genießen, oder
10) wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Anklagestand versetzt sind.

Art. 24.

Für eine einzelne Sache sind zu dem Amte eines Geschwornen unfähig:

1) Diejenigen, welche in der Sache als Richter unfähig sein würden (Art. 65. f.);
2) Diejenigen, welche aus der Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung ist, ein Privatinteresse für sich herleiten können;
3) Diejenigen, welche in der Sache als Protokollführer, Polizeibeamte oder Urkundspersonen thätig waren, oder als Anzeiger, Ankläger, sowie als Anwälte aufgetreten sind, oder als Zeugen oder Sachverständige abgehört wurden oder noch abgehört werden sollen.

Art. 25. (§. 15.)

Zur Ablehnung des Amtes eines Geschwornen sind berechtigt:

1) Diejenigen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) Diejenigen, welche durch ein Zeugniß ihrer Gemeindebehörde nachweisen, daß sie den mit dem Amte eines Geschworenen verbundenen Aufwand aus eigenen Mitteln zu tragen außer Stande sind;
3) Diejenigen, welche Haupt- oder Ergänzungsgeschworene gewesen sind, die Ersteren für die Zeit eines Jahres, die Letzteren für die Sitzungsperiode des Geschwornengerichts, welches dem folgt, bei welchem sie als Geschworne thätig waren.
4) Anwälte und Aerzte;

5) Hof-, Staats- und Gemeindebeamte, welche durch ein Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde ihre Unentbehrlichkeit im Dienste bescheinigen.

Art. 26. (§. 16.)

Für jeden Kreisbezirk wird alljährlich im Monat August eine Urliste angefertigt, welche nach Vor- und Zunamen, Stand, Alter und Wohnort unter fortlaufenden Nummern diejenigen Personen enthält, welche zu Geschwornen berufen werden können.

In den Städten des Kreises stellt der Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden desselben der Kreisdirektor diese Liste auf, welcher auch die Gemeindevorstände der letztern damit beauftragen kann.

Diese Listen werden im Monat September eines jeden Jahres berichtigt, indem die inzwischen abgegangenen Personen gestrichen und die inzwischen hinzugekommenen Personen hinzugefügt werden.

Die Urlisten mit den alljährlichen Ab- und Zugängen müssen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden, mit der Aufforderung, daß Einwendungen dagegen innerhalb dieser Frist anzubringen und zu begründen sind.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen zu sein, oder will Jemand aus einem der im Art. 25. (§. 15.) aufgezählten Gründe das Amt eines Geschwornen ablehnen, so hat er seine desfallsigen Einwendungen binnen der gedachten achttägigen Frist, welche ausschließend ist, mündlich zum Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, mithin bei dem betreffenden Bürgermeister oder bei dem Kreisdirektor anzubringen.

Erachtet dieselbe die Einwendungen für begründet, so erfolgt die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen 3 Tagen nach Ablauf der Frist.

Art. 27. (§. 17.)

Die abgeschlossenen Urlisten, welchen die aufstellende Behörde die nöthigen Bemerkungen über die Qualifikation der darin aufgenommenen Personen zu dem Berufe der Geschwornen, welcher Unabhängigkeit, Selbstständigkeit des Charakters, Ruhe, Besonnenheit und ehrenhafte Gesinnung erfordert, beizufügen hat, werden dem betreffenden Kreisdirektor, insoweit dieser dieselben nicht selbst aufgestellt hat, zugesendet.

Art. 28. (§. 17.)

Derselbe hat diese Listen zu prüfen, etwaige Bedenken über die Qualifikation der eingetragenen Personen durch Rücksprache mit den Vorständen der bezüglichen Gemeinden oder den Dirigenten der bezüglichen Gerichts-Kommissionen zu erledigen, das Resultat dieser Ermittelungen in die Listen einzutragen und dieselben sodann in der letzten Woche des Monats September jeden Jahres dem ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

Art. 29. (§. 18.)

Dieser stellt aus den Urlisten eine Jahresliste der Personen auf, welche nach den Bemerkungen der Verwaltungsbehörden fähig sind, das Amt eines Geschwornen zu verwalten und übersendet vier Wochen vor dem Beginn der Sitzungs-Periode eines Geschwornengerichts dem Präsidenten dieses Gerichts ein Verzeichniß von 72 aus der Jahresliste ausgewählten Personen und eine Liste von zwölf oder mehr Ergänzungsgeschwornen, welche am Sitze des Geschwornengerichts oder in dessen nächster Umgegend ihren Wohnsitz haben.

Art. 30. (§. 19.)

Der Präsident des Geschwornengerichts reduzirt die Anzahl der ihm angezeigten 72 Personen durch Auswahl nach seinem Ermessen auf 36.

Diese 36 Personen sind bei dem Geschwornengerichte für die betreffende Sitzungsperiode als

Hauptgeschworne, die in der Ergänzungsliste aufgestellten Personen, als Ergänzungsgeschworne berufen.

Art. 31. (§. 20.)

Vierzehn Tage vor dem Beginne eines Geschwornengerichts hat der ernannte Präsident desselben durch Anschlag an Gerichtsstelle desjenigen Kreisgerichts, an dessen Sitz dasselbe abgehalten werden soll, und in geeigneten inländischen öffentlichen Blättern den Zusammentritt desselben und die Namen der bei demselben fungirenden Haupt- und Ergänzungsgeschwornen öffentlich bekannt zu machen.

Art. 32. (§. 21.)

Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Nachtheile des Ausbleibens (Art. 34.) von dem Präsidenten des Gerichtshofes so vorzuladen, daß die Ladung acht Tage vor dem Beginn der Sitzung in ihren Händen ist.

Die Ergänzungsgeschwornen sind in gleicher Weise von der auf sie getroffenen Wahl zu benachrichtigen und aufzufordern, sich während der Sitzung bereit zu halten, so daß sie leicht hinzugezogen werden können.

Art. 33. (§. 21.)

Die Namen der zu dem Geschwornengericht berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und der Ergänzungsrichter, sowie die Liste der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ist den Angeklagten, welche vor dem Geschwornengericht zu erscheinen haben, spätestens am dritten Tage vor der sie betreffenden Hauptverhandlung auf Anordnung des Präsidenten des Gerichtshofes mitzutheilen.

Art. 34. (§. 22.)

Geschworne, welche nicht der an sie ergangenen Ladung gemäß erscheinen, oder sich vor Beendigung ihrer Amtsverrichtungen ohne Erlaubniß des Gerichtshofes, welche nur aus besonderen Gründen zu ertheilen ist, entfernen, sind ohne weiteres Verfahren von dem Gerichtshof in eine Geldstrafe von 50 Thalern, bei dem ersten Rückfall von 100 Thalern, und bei dem zweiten Rückfall von 150 Thalern, wobei zugleich auf Verlust des Rechts, das Amt eines Geschwornen bekleiden zu können, und auf öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung zu erkennen ist, zu verurtheilen. Die Entscheidung ist dem Geschwornen abschriftlich mitzutheilen. Ein Antrag auf Aufhebung der Bestrafung ist unter den im Art. 226. enthaltenen Voraussetzungen und in der daselbst angeordneten Weise zulässig.

Ueber Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche, auf welche noch vor Eröffnung des Geschwornengerichts Bescheid ertheilt werden kann, ist sogleich von dem Oberlandesgericht, nach Gehör des Ober-Staatsanwalts, zu entscheiden; gehen dergleichen Gesuche erst nach Eröffnung des Geschwornengerichts ein, so entscheidet darüber der Gerichtshof desselben. In beiden Fällen sollen jedoch die erbetenen Entlassungen und Beurlaubungen nur aus triftigen Gründen ertheilt werden.

Diejenigen Geschwornen, welche bereits bei dem ersten Geschwornengericht eines Jahres funktionirt haben und von dem ihnen nach Art. 25. Zahl 3. (§. 15 Zahl 3.) für die bevorstehende zweite Sitzungsperiode zustehenden Ablehnungsrechte Gebrauch machen wollen, müssen dies binnen drei Tagen nach empfangener Vorladung bei Verlust dieses Rechts dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes anzeigen, welchem in diesem Falle die Vervollständigung der Zahl der 36 Hauptgeschwornen aus dem ihm mitgetheilten Verzeichnisse der 72 Geschwornen (Art. 29. §. 18.) zusteht.

Art. 35.

Die Geschwornen erhalten außer einer Reiseentschädigung von einem Thaler für die Meile

der Hin- und Rückreise zusammengenommen, keine weitere Vergütung. Entfernungen über eine halbe Meile werden als eine volle Meile, geringere Entfernungen gar nicht gerechnet.

V. Oberappellationsgericht.

Art. 36.

Das Oberappellationsgericht entscheidet in höchster Instanz, insbesondere über Nichtigkeitsbeschwerden. Bei öffentlichen Verhandlungen vor demselben muß es wenigstens mit sieben Mitgliedern besetzt sein. Außerdem entscheidet es in Sitzungen, welche wenigstens durch fünf anwesende Mitglieder gebildet werden.

VI. Justizministerium.

Art. 37.

Das Staats-Ministerium, ingleichen das Justiz-Ministerium des Inspektionshofs des Oberappellationsgerichts entscheiden nur in den ihnen besonders vorbehaltenen Fällen.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden in Strafsachen.

Art. 38.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen müssen mit den erforderlichen Nebenpersonen versehen sein.

Gerichtsschreiber oder Protokollführer müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie eine juristische Staatsprüfung bestanden haben.

VIII. Verhältniß anderer Behörden.

Art. 39. (§. 23.)

Die Polizeibehörden haben mit Einschluß der reitenden Jäger, in Ausübung der kriminalpolizeilichen Funktionen, den Verbrechen aller Art, sofern sie nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache, zu Verhütung der Flucht des Thäters und der Verwischung der Spuren des Verbrechens zu treffen. Auch können sie die in Art. 111. 144. 145. 156. f. gedachten Handlungen, Falls Gefahr auf dem Verzug ist, unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre desfallsigen Verhandlungen sofort dem zuständigen Staatsanwalte oder Strafrichter zur weitern Entschließung mittheilen, deren Aufforderungen sie hier, wie überall, nachzukommen haben.

Art. 40.

Die Gerichtsbehörden in Strafsachen haben die Befugniß, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, zum Beistand aufzufordern.

Drittes Kapitel.

Von der Staatsanwaltschaft und dem Privatankläger.

I. Personal der Staatsanwaltschaft.

Art. 41.

Für jedes Kreisgericht und die in dessen Sprengel befindlichen Einzelrichter, nach Befinden

für mehrere Kreisgerichte gemeinschaftlich, wird ein Staatsanwalt, bei dem Oberlandesgericht ein Ober-Staatsanwalt, und bei dem Oberappellationsgericht ein General-Staatsanwalt angestellt. Erforderlichen Falles sind ständige oder zeitige Gehülfen zur Stellvertretung und zu Geschäftsbesorgungen nach Anordnung des Staatsanwalts, dem sie zugeordnet sind, beizugeben.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft müssen zum Richteramt befähigt sein.

Art. 42. (§. 24.)

Der Ober-Staatsanwalt kann Beamte der Staatsanwaltschaft mit einstweiliger Vertretung seiner selbst, so wie mit der Stellvertretung für andere Staatsanwälte beauftragen.

Staatsanwälte können im Einverständniß mit dem Kreisgerichts-Direktor und unter ihrer Aufsicht Referendare oder Auskultatoren anweisen, die Staatsanwaltschaft in einzelnen Hauptverhandlungen vor dem Kreisgerichte zu vertreten.

Die Stellvertretung des General-Staatsanwalts kann dem Ober-Staatsanwalt durch das Staats-Ministerium aufgetragen werden.

II. Unterordnung der Staatsanwälte.

Art. 43. (§. 24.)

Zu dem Geschäftskreis der bei den Kreisgerichten angestellten Staatsanwälte gehören die vor die Einzelrichter des kreisgerichtlichen Sprengels gehörigen Untersuchungen (Art. 343.), alle Voruntersuchungen bei dem Kreisgericht, und alle Hauptverhandlungen bei dem Kreisgericht, sofern nicht der Ober-Staatsanwalt sich bei den letztern zu betheiligen für angemessen erachtet. Sie sind innerhalb ihres Geschäftskreises der Aufsicht des Ober-Staatsanwalts untergeordnet, haben die erforderlichen allgemeineren Geschäftsberichte an denselben zu erstatten, auch in einzelnen Straffällen, wenn es sich um den Anfang oder die Einstellung einer Untersuchung, auch um einzelne Untersuchungsschritte handelt, und ihnen desfalls Zweifel beigehen, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Ober-Staatsanwalt führt die Hauptverhandlungen vor den Geschwornengerichten, und sowohl bei Verbrechen im engern Sinne als bei Vergehen und Uebertretungen die vor dem Oberlandesgericht erforderlichen Verhandlungen.

Verhandlungen vor dem Oberappellationsgericht gehören in den Geschäftskreis des General-Staatsanwalts.

Art. 44. (§. 25.)

Der Ober-Staatsanwalt und der General-Staatsanwalt in Angelegenheiten, welche nur das Inland berühren, sind unmittelbar dem Staats-Ministerium, der General-Staatsanwalt in allgemeineren geschäftlichen Verhältnissen dem Justiz-Ministerium des Inspektionshofes des Oberappellationsgerichts untergeordnet. Sie erstatten Vorträge an diese Ministerien und haben deren Anordnungen nachzugehen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft (Art. 41. und 42.) sind in ihrer Amtsführung der Aufsicht und Disziplinargewalt der Gerichte in keiner Weise unterworfen.

III. Amtsverhältniß der Staatsanwaltschaft im Allgemeinen.

Art. 45. (§. 26.)

Die Beamten der Staatsanwaltschaft vertreten, ein jeder in dem ihm zugewiesenen Geschäftskreise, den durch das vorgekommene Verbrechen verletzten Staat.

Sie haben bei allen zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, Amtshalber dafür zu sorgen, daß dieselben untersucht und bestraft werden, zugleich aber auch zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte und alle erforderlichen Mittel benutzt werden.

Sie haben das Recht, auch im Interesse des Angeklagten Rechtsmittel einzulegen.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, alle ihr erforderlich scheinenden Anträge zu stellen, welche auf die Vorbereitung, Einleitung und Führung einer Untersuchung, auf die gerichtlichen Verfügungen und Beschlüsse in derselben, sowie auf die Strafvollstreckung Bezug haben.

Anträge stellt sie schriftlich oder mündlich. In gleicher Weise giebt sie Erklärungen über Anträge oder Beschwerden des Angeschuldigten oder anderer Personen und über Anfragen des Gerichts ab.

Den Berathungen eines Gerichts über Gegenstände, bei denen die amtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft eintritt, mit Ausnahme der bei einer Hauptverhandlung und in der Rechtsmittelinstanz nach vorgängiger mündlicher Verhandlung vorkommenden Berathungen, kann der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft bis zur Abstimmung beiwohnen.

Nimmt die Staatsanwaltschaft Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so hat sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können innerhalb ihres Geschäftskreises von den Gerichten jederzeit Einsicht oder Mittheilung der Akten begehren, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf.

Art. 46.

Die Staatsanwälte können bei einer Voruntersuchung die Unterstützung der Polizeibeamten in der weiter unten geordneten Maße in Anspruch nehmen, und dieselben sind deren Anordnungen Folge zu leisten schuldig.

IV. Privatankläger.

Art. 47.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten (Art. 4.) untersucht und bestraft werden, hat der Betheiligte diesen Antrag bei dem zuständigen Staatsanwalt, oder bei dem zuständigen Gericht, welches denselben dann an den Staatsanwalt abzugeben hat, zu stellen.

Haben mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen, oder dasselbe begünstigt, so soll der gegen einen Theilnehmer oder Begünstiger gestellte Antrag auch gegen die übrigen gelten.

Art. 48.

Steht der Betheiligte unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt, so wird er durch seinen Vormund oder Hausvater, und wenn dieser selbst der Thäter sein sollte, durch einen ihm besonders zu bestellenden Vormund vertreten.

Hat der Betheiligte das sechzehnte Jahr zurückgelegt und ist sonst willensfähig, so ist sein Vertreter nicht befugt, einen Antrag auf Untersuchung zu stellen, wenn der Betheiligte persönlich sich gegen die Stellung des Antrags erklärt.

Art. 49.

Der an den Staatsanwalt gelangte Antrag ist von demselben zu prüfen, und, wenn er ihn für begründet erachtet, verfährt er weiter in derselben Weise wie bei Verbrechen, welche er von Amtswegen zu verfolgen hat.

Findet er den Antrag nicht begründet, so kann er die gerichtliche Verfolgung verweigern; der Betheiligte kann aber hiergegen Rekurs an den Ober-Staatsanwalt ergreifen.

Verweigert auch dieser die gerichtliche Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft, so steht dem Betheiligten frei, als Privatankläger aufzutreten, und die Sache selbst oder durch einen Anwalt

vor Gericht zu verfolgen. Er hat dabei die Rechte und Befugnisse des Staatsanwaltes, soweit nicht etwas Anderes geordnet ist.

Art. 50.

Bei mehreren Theilnehmern an einem Verbrechen, wobei nur rücksichtlich eines oder mehrerer Theilnehmer, nicht aber rücksichtlich aller ein Antrag des Betheiligten auf Untersuchung erforderlich ist, findet das strafgerichtliche Verfahren von Amtswegen gegen diejenigen, bei welchen kein Antrag erforderlich ist, in gewöhnlicher Weise Statt, auch wenn gegen die anderen Theilnehmer kein Antrag gestellt wurde.

Viertes Kapitel.

Von der Gerichtszuständigkeit in Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Art. 51.

Die Untersuchung eines Verbrechens ist in der Regel bei demjenigen Gericht zu führen, in dessen Bezirk dasselbe begangen worden ist.

Gehört ein bestimmter Erfolg zu den Erfordernissen des Verbrechens und tritt dieser in einem andern Bezirk ein, als wo die verbrecherische Handlung begangen wurde, so entscheidet der Bezirk, in welchem die Handlung vorgenommen wurde.

Gehören mehrere Handlungen zu dem Thatbestand eines Verbrechens, und sie fallen in verschiedene Bezirke, so tritt das Gericht desjenigen Bezirks ein, in welchen die letzte Handlung des Verbrechers fällt.

Art. 52.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, wird das Gericht des Wohnortes des Angeschuldigten, oder wenn er im Inland keinen Wohnort hat, das Gericht des Bezirks, worin er seinen Aufenthalt hat, an der Stelle des Gerichts des begangenen Verbrechens ausnahmsweise dann zuständig, wenn der Betheiligte bei dem Gericht des Wohnortes oder Aufenthaltsortes die Untersuchung beantragt.

Art. 53.

Das Gericht am Wohnort des Angeschuldigten, und in Ermangelung eines solchen des Aufenthaltsortes, ist zuständig, wenn ein Verbrechen im Ausland begangen wurde.

Dasselbe Gericht ist zuständig, wenn der Ort des begangenen Verbrechens ungewiß ist. Wird dieser vor der Versetzung in den Anklagestand noch ermittelt, so ist die Untersuchung an das Gericht des begangenen Verbrechens zur Fortsetzung abzugeben.

Art. 54.

Wo keiner der bisher erwähnten Gerichtsstände Platz greift, ist das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wo der Verbrecher bei dem Beginn der Voruntersuchung betroffen wird.

II. Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände.

Art. 55.

Ist die Gerichtsbarkeit am Ort des begangenen Verbrechens streitig, oder ist das Verbrechen auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen worden, oder hat Jemand mehrere Wohnorte

oder Aufenthaltsorte, so wird unter den mehreren bei demselben Verbrechen in Frage kommenden Gerichten dasjenige zuständig, welches dem andern zuvorgekommen ist.

Art. 56. (§. 27.)

Hat Jemand mehrere Verbrechen begangen, wegen welcher verschiedene gleichstehende Gerichte zuständig sind, so ist dasjenige Gericht, welches den anderen zuvor gekommen ist, auch in Ansehung der vor die andern Gerichte gehörigen Verbrechen, mit Ausschluß dieser Gerichte, zuständig. Dies gilt auch dann, wenn der Angeschuldigte während des Ganges einer Untersuchung noch Verbrechen begangen hat, wegen welcher andere Gerichte zuständig wären. Nur wenn der Angeschuldigte bereits in Anklagestand versetzt ist, kann die Zuständigkeit des Gerichts nicht auf andere Verbrechen, welche erst nach der Versetzung in Anklagestand begangen wurden und vor andere Gerichte gehören, erstreckt werden.

Sind von dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen begangen worden, deren Untersuchung theils vor ein Kreisgericht, theils vor einen Einzelrichter gehörig wäre, so soll sich die Zuständigkeit des Kreisgerichts auch auf die sonst vor den Einzelrichter gehörigen Untersuchungen erstrecken; ausgenommen sind jedoch Untersuchungen wegen derjenigen Ehrenkränkungen, bei welchen das Art. 370. ff. geordnete Verfahren eintritt.

Bei allen Untersuchungen, welche durch einen Betheiligten als Privatankläger (Art. 49.) verfolgt werden, soll keine Art der in dem gegenwärtigen Artikel gedachten Erstreckungen des Gerichtsstandes Anwendung finden.

Art. 57.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerichts über den Hauptverbrecher auch die Zuständigkeit über die ungleichen Theilnehmer und Begünstiger, selbst wenn die Handlungen der Letzteren in anderen Gerichtsbezirken verübt worden sind.

Sind bei mehreren gleichen Theilnehmern verschiedene Gerichte zuständig, so wird das zuvorkommende Gericht über alle gleichen Theilnehmer zuständig.

Art. 58.

Unter mehreren Gerichten ist das zuvorkommende dasjenige, welches der Zeit nach zuerst von seiner Zuständigkeit gegen den Angeschuldigten durch Vorladung oder Vernehmung desselben in seiner Eigenschaft als Angeschuldigter, oder durch Verhaftung, oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe Gebrauch gemacht hat.

Art. 59.

In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag giebt, kann, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern unter demselben Kreisgericht zusammentrifft, das Letztere, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern verschiedener Kreisgerichte, oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Kreisgerichte selbst zusammentrifft, das Oberlandesgericht sämmtliche oder einzelne Untersuchungen auch einem anderen der mehreren zusammentreffenden Gerichte als dem zuvorkommenden Gericht dann zuweisen, wenn dies wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der darin zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint.

III. Befreite Gerichtsstände und Kommissionen.

Art. 60.

Befreite Gerichtsstände finden nicht Statt, ausgenommen bei Militärpersonen, sofern für dieselben ein solcher Gerichtsstand gesetzlich besonders begründet ist.

Art. 61.

Wegen zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse kann das Oberlandesgericht ausnahmsweise Untersuchungen durch die zuständigen Richter in einem anderen Gerichtsbezirk an einem dazu geeigneten Orte führen lassen.

Art. 62.

Außerordentliche Kommissionen in Untersuchungssachen finden nicht Statt.

IV. Streitigkeiten über die Gerichtszuständigkeit.

Art. 63.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen Einzelrichtern unter demselben Kreisgericht entscheidet das Letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Einzelrichtern unter verschiedenen Kreisgerichten, sowie zwischen verschiedenen Kreisgerichten entscheidet das Oberlandesgericht.

Es gilt nur einmalige Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit, und Rekurse dagegen sind unzulässig.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes nöthigen, und insbesondere alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, wobei Gefahr auf dem Verzug haftet.

V. Verhalten nicht zuständiger Gerichte.

Art. 64.

Alle auch nicht zuständigen Strafgerichte haben die Berechtigung und Pflicht, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche zur Herstellung des Thatbestandes oder Festhaltung eines Verbrechers gehören, insofern Gefahr auf dem Verzug schwebt. Sie müssen jedoch den zuständigen Gerichten oder Staatsanwälten alsbald Mittheilung machen und die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

Fünftes Kapitel.

Von der Unfähigkeit und Ablehnung der Gerichtspersonen und der Staatsanwälte.

I. Unfähigkeit der Gerichtspersonen.

Art. 65.

Richter und Protokollführer sind zu gerichtlichen Handlungen in einer Untersuchung unfähig, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe oder durch Verlöbniß, durch Blutsverwandtschaft in absteigender oder aufsteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, oder durch Schwägerschaft in absteigender oder aufsteigender Linie, oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, verbunden ist. Auch das Verhältniß zwischen Adoptivältern und Pflegeältern und deren Kindern macht unfähig.

Die Unfähigkeit tritt in allen diesen Fällen selbst dann ein, wenn das sie begründende Verhältniß jetzt nicht mehr vorhanden oder aufgelöst ist.

Art. 66.

Unfähig ist ferner derjenige Richter oder Protokollführer, welcher als Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens vernommen worden ist.

Art. 67.

Der Unfähige ist verpflichtet, seine Unfähigkeit sofort anzuzeigen; wenn er Protokollführer ist, dem Richter, bei welchem er das Protokoll zu führen hat; wenn er Einzelrichter oder Untersuchungsrichter bei einem Kreisgericht ist, seinem etwaigen Stellvertreter, dem Kreisgericht und dem Staatsanwalt; wenn er Mitglied des Kreisgerichts, Oberlandesgerichts oder Oberappellationsgerichts ist, dem Gericht, zu welchem er gehört.

Der Unfähige hat sich gerichtlicher Handlungen bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten; ausgenommen diejenigen, bei welchen Gefahr auf dem Verzug ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

Art. 68.

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt, auch bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, der Letztere, können Mitglieder des Gerichts und Protokollführer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und zu bescheinigen vermögen, welche geeignet sind, gegen den Abzulehnenden den Verdacht zu erregen, daß er bei der in Frage stehenden Untersuchung parteiisch, unglaubwürdig oder befangen sei.

Ein Bestärkungseid ist zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe unzulässig. Bestätigt aber der Abzulehnende die Wahrheit des Ablehnungsgrundes selbst auf seinen Diensteid, so bedarf es keiner weitern Bescheinigung.

Gerichtspersonen, welche an einer Hauptverhandlung oder an einer Verhandlung in der Instanz der Rechtsmittel Theil nehmen sollen, müssen spätestens vor dem Beginn der Verhandlung abgelehnt werden.

Art. 69. (§. 28.)

Ueber die Zulässigkeit einer Ablehnung entscheidet bei Protokollführern das Gericht, zu welchem sie gehören, bei Einzelrichtern das Kreisgericht, bei Mitgliedern des Kreisgerichts, des Oberlandesgerichts, des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts und des Oberappellationsgerichts das Kollegium dessen Mitglieder abgelehnt worden mit Ausschluß der Abgelehnten selbst, sofern nur drei und bei dem Letztern fünf stimmfähige nicht abgelehnte Mitglieder zur Beschlußfassung übrig bleiben.

Ist Letzteres nicht der Fall, so entscheidet bei Mitgliedern eines Kreisgerichts das Oberlandesgericht und bei Mitgliedern des Letztern das Oberappellationsgericht, bei Ablehnung von Mitgliedern des Gerichtshofes eines Geschwornengerichts sind zu demselben aus den Ergänzungsrichtern (Art. 20.) und nöthigen Falls aus den Mitgliedern eines Kreisgerichts die nöthige Anzahl Richter zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch hinzuzuziehen.

Werden so viele Mitglieder des Oberappellationsgerichts abgelehnt, daß nicht noch fünf stimmfähige Mitglieder vorhanden wären, so entscheidet über die Ablehnung das Justiz-Ministerium des Inspektionshofes.

Wenn vor dem Zusammentritt des Geschwornengerichts gegen Mitglieder des Geschwornengerichtshofes für einzelne Fälle Ablehnungen vorgebracht werden, so hat das Oberlandesgericht darüber zu entscheiden.

Eine Ablehnung gegen eine Mehrzahl von Mitgliedern eines Gerichts für einen einzelnen Fall muß gleichzeitig angebracht werden.

Nur einmalige Entscheidung über eine Ablehnung findet Statt; Rechtsmittel dagegen sind unzulässig.

Art. 70. (§. 29.)

Diejenigen Mitglieder eines Kreisgerichts oder des Oberlandesgerichts, welche an der Fällung eines Verweisungsbeschlusses, durch welchen der Angeklagte in den Anklagestand versetzt wurde,

Theil genommen haben, können von demselben bloß aus diesem Grunde für die Hauptverhandlung nicht abgelehnt werden.

III. Ergänzung des Gerichtspersonals.

Art. 71.

Bei Unfähigkeit, Ablehnung, ingleichen bei sonstigen Verhinderungen richtlicher Personen ist, sofern nicht durch das übrige Personale des Gerichts der Personenmangel ersetzt werden kann, dadurch Abhülfe zu gewähren, daß bei Einzelrichtern das vorgesetzte Kreisgericht durch eines seiner Mitglieder für Stellvertretung sorgt, daß bei Kreisgerichten die Beiziehung von Mitgliedern anderer Kreisgerichte durch das Oberlandesgericht, beim Oberlandesgericht die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Kreisgerichte oder anderer richterlicher Personen durch das Staats-Ministerium und bei dem Oberappellationsgericht die Beiziehung von Mitgliedern unbetheiligter Appellationsgerichte der zu dem Ober-Appellationsgericht vereinigten Staaten durch das Justiz-Ministerium des Inspektionshofes verfügt wird.

IV. Unfähigkeit des Staasanwalts.

Art. 72.

Ein Staatsanwalt wird aus denselben Gründen unfähig, welche einen Richter unfähig machen (Art. 65. und 66.). Der unfähige Staatsanwalt ist verpflichtet, sich der Behandlung der Untersuchung, wobei seine Unfähigkeit eintritt, bei Strafe der Nichtigkeit zu enthalten, und dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen, auch dem Ober-Staatsanwalt davon Anzeige zu machen, und erforderlichen Falles, wenn ein Stellvertreter ermangelt, die Anordnung einer Stellvertretung zu veranlassen. Ist der Ober-Staatsanwalt oder der General-Staatsanwalt unfähig, so ist dem Staats-Ministerium Anzeige zu machen und von diesem eine Stellvertretung anzuordnen.

Eine Ablehnung eines Staatsanwalts findet nicht Statt.

Sechstes Kapitel.

Von der Voruntersuchung im Allgemeinen.

I. Stellung des Untersuchungsrichters und des Kreisgerichts im Allgemeinen.

Art. 73.

Die Voruntersuchung (Art. 3.) wird von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann er einzelne Handlungen durch Einzelrichter vornehmen lassen. Sind Untersuchungshandlungen in einem fremden Gerichtsbezirk vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung, so hat er den Richter des fremden Gerichtsbezirks um die Vornahme zu ersuchen.

Art. 74.

In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht eher zu beginnen, als bis der Staatsanwalt einen dahin zielenden Antrag gestellt hat.

Gelangen Anzeigen eines Verbrechens an ihn, bevor der Staatsanwalt einen Antrag gestellt hat, so muß er dieselben annehmen, und dem Staatsanwalt unverweilt davon Nachricht geben, was er auch zu thun hat, wenn er auf irgend eine andere Weise Kenntniß von einem Verbrechen vor der Antragstellung des Staatsanwalts erhält. Haftet Gefahr auf dem Verzug, so muß er auch sofort die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters erforderlichen Handlungen vornehmen.

Art. 75.

Hat der Staatsanwalt Untersuchung beantragt, so hat der Untersuchungsrichter von nun an überhaupt auch von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

Art. 76. (§. 30.)

Wenn der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes hinsichtlich der Einleitung der Voruntersuchung oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu fügen Bedenken findet, so muß er die Entschließung des Kreisgerichts veranlassen.

Art. 77. (§. 31.)

Außerdem kann der Untersuchungsrichter, so oft er es wegen Wichtigkeit eines Untersuchungsschrittes für nöthig erachtet, die Entschließung des Kreisgerichts einholen.

Art. 78.

Von den Versammlungen des Kreisgerichts, welche die Voruntersuchung betreffen, und von den Gegenständen, welche darin zur Besprechung kommen sollen, ist der Staatsanwalt, soviel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten darüber schriftlich oder mündlich vortragen kann (Art. 45.).

Art. 79.

Alle eine Voruntersuchung betreffenden Beschlüsse des Kreisgerichts sind dem Untersuchungsrichter und von diesem dem Staatsanwalt oder den sonst betheiligten Personen alsbald zu eröffnen.

II. Stellung des Staatsanwalts in der Voruntersuchung.

Art. 80.

Der Staatsanwalt hat, sofern er es für erheblich erachtet, ihm zugekommene Anzeigen von Verbrechen, und zu seiner Kenntniß kommende Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen, auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Aufsuchung dahin führender Anzeigen mitzuwirken.

Art. 81. (§. 32.)

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, durch welche er Aufklärung über begangene Verbrechen zu erhalten glaubt, vorläufig und unbeeidigt durch Einzelrichter oder Polizeibeamte vernehmen zu lassen, und kann der Verhandlung selbst beiwohnen.

Auch sonst, wenn durch Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, und der Untersuchungsrichter oder ein Stellvertreter desselben ermangelt, kann der Staatsanwalt durch Einzelrichter oder Polizeibeamte Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen nach Maßgabe der über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften vornehmen lassen, auch denselben beiwohnen.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind, wenn der Staatsanwalt die Einleitung einer Voruntersuchung beantragt, dem Untersuchungsrichter unverweilt mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigen Falls Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Art. 82. (§. 33.)

Der Staatsanwalt darf der Vornahme jeder Untersuchungshandlung vor dem Untersuchungsrichter, namentlich auch der Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen persönlich beiwoh-

nen und bei dem Augenscheine, der Haussuchung oder der Durchsuchung von Papieren die Gegenstände bezeichnen, worauf sich diese Untersuchungshandlungen erstrecken sollen.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, den Staatsanwalt von der Vornahme der letztgedachten Untersuchungshandlungen auch ohne besondern Antrag im Voraus zu benachrichtigen, kann sie aber auch ohne solche Benachrichtigung vornehmen, wenn diese wegen vorhandener Gefahr auf dem Verzuge nicht zu bewirken ist.

III. Verfahren bei Denunziationen.

Art. 83.

Beruht die Veranlassung eines Strafverfahrens auf einer Anzeige, so ist die Voruntersuchung zunächst auf die Prüfung der Anzeige zu richten. Der Anzeigende ist über alle Umstände zu vernehmen, von welchen die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige abhängt, über die etwa vorhandenen Beweismittel, auch nach Befinden über die Beweggründe seiner Anzeige.

Der Anzeigende hat seine Anzeige nicht eidlich zu bestärken und überhaupt keine Beweislast zu übernehmen, vorbehältlich jedoch seiner Vereidung als Zeuge. Er hat auch keine Sicherheit wegen der Untersuchungskosten oder wegen Schäden zu leisten.

Erscheint die Anzeige nicht so begründet, daß weitere Schritte geschehen könnten, so hat dies der Untersuchungsrichter dem Staatsanwalt und dem Anzeigenden kostenfrei zu eröffnen.

Art. 84.

Namenlose Anzeigen, ebenso Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, berechtigen zunächst nur zu solchen den Grund oder Ungrund der Anzeige möglicher Weise aufklärenden Untersuchungshandlungen, welche für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person ohne Nachtheil sind.

Auf gleiche Weise soll es in dem Fall gehalten werden, wenn der Anzeigende Verschweigung seines Namens verlangt.

IV. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

Art. 85.

Sind Spuren eines begangenen Verbrechens die Veranlassung eines Strafverfahrens, so ist die Voruntersuchung zunächst durch Augenschein und in sonst geeigneter Weise auf Verfolgung der Spuren zu richten, um zu ermitteln, ob ein Verbrechen wirklich begangen worden.

Art. 86. (§. 34.)

Gegenstände, an welchen oder mit welchen ein Verbrechen begangen sein soll, oder welche der Thäter am Ort der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen, sind, soweit es möglich, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

Die zur gerichtlichen Verwahrung genommenen Gegenstände sind in der Weise zu bezeichnen, daß Verwechselungen nicht stattfinden können.

Bei Gegenständen, welche nicht in gerichtliche Verwahrung genommen werden können, ist, soweit es erforderlich, Sorge zu tragen, daß sie in unverändertem Zustand erhalten werden.

V. Privatrechtliche Vorfragen.

Art. 87.

Hängt die Behandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen

oder Zwischenpunkten ab, so muß die Voruntersuchung auch hierauf erstreckt werden. Ist ein Rechtsstreit darüber anhängig, so ist die Untersuchung deshalb nicht auszusetzen.

VI. Anschluß eines Privatbetheiligten an die Untersuchung.

Art. 88. (§. 35.)

Will sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche einer Untersuchung anschließen, so kann dies nur so lange geschehen, als die Voruntersuchung noch nicht geschlossen ist.

Er hat seine Ansprüche genügend anzuführen und zu bescheinigen, und der Angeschuldigte ist dagegen zu hören, ohne daß jedoch dadurch der Fortgang des Strafverfahrens aufgehalten werden darf.

Die Einsicht der Untersuchungsakten ist dem Betheiligten oder dessen Anwalt in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nicht zu verweigern, jedoch nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Die Verfolgung seiner Ansprüche kann der Betheiligte zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

VII. Protokollführung und Urkundspersonen.

Art. 89.

Zu jeder Verhandlung hat der Unsersuchungsrichter, ebenso der an seiner Stelle handelnde Einzelrichter einen verpflichteten Protokollführer zuzuziehen, vorbehältlich einer Ausnahme in dringenden Fällen, welche zu den Akten zu bemerken ist.

Polizeibeamte müssen über die von ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen Niederschriften fertigen.

Art. 90.

Sind nach den weiter unten folgenden Bestimmungen bei einer Untersuchungshandlung Urkundspersonen (Gerichtsschöppen) zuzuziehen (Art. 145.), so müssen diese volljährig, unbescholten, bei der Sache unbetheiligt und als Urkundspersonen entweder allgemein oder für den einzelnen Fall verpflichtet sein. Die Verpflichtung geschieht mittelst Handschlags zur Aufmerksamkeit auf Alles, was vor ihnen vorgenommen, besichtigt und ausgesagt werden wird, mit der Eröffnung, daß sie darüber möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, bis dahin aber Stillschweigen zu beobachten haben.

Art. 91.

Die Protokolle werden gleich bei Vornahme der Verhandlung, und wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Der Protokollführer führt sie selbstständig; sie können aber auch laut, so daß die Anwesenden es hören, von dem Richter diktirt werden.

Art. 92.

Sie enthalten die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und die Benennung der gegenwärtigen Personen; sodann die Verhandlung selbst, die gerichtlichen Wahrnehmungen und die Aussagen der etwa vernommenen Personen, welche, soweit möglich, in denselben Ausdrücken, womit sie geschehen sind, niederzuschreiben sind.

Art. 93. (§. 36.)

Jedes Protokoll ist den gegenwärtig gewesenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, damit sie dessen Inhalt genehmigen. Vorlesung oder Vorlegung und Genehmigung sind im Protokoll zu bemerken, und dieses sodann von allen Anwesenden, dem Beam-

ten, Protokollführer, den etwa zugezogenen Urkundspersonen und den vernommenen Personen zu unterschreiben.

Verweigert Jemand die Genehmigung oder Unterschrift, so ist dies nebst dem Grund der Weigerung im Protokoll zu bemerken, auch diese Bemerkung vorzulesen und von dem Beamten und Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Unterschrift der vernommenen Personen ist dann nicht nothwendig, wenn der Richter und zugleich ein Protokollführer das Protokoll unterzeichnen.

Art. 94. (§. 36.)

In der Niederschrift des Protokolls darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar sein.

Erhebliche Aenderungen, Berichtigungen, welche ein Vernommener seiner Aussage beifügt, ingleichen verschiedene Ansichten des Richters, Protokollführers und der Urkundspersonen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Fassung des Protokolls, sind in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen, oder am Rand des Protokolls, oder in einem Nachtrag zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben; wie im Art 93. geordnet ist. Die dort gemachte Ausnahme gilt auch hier.

VIII. Einstellung der Untersuchung.

Art. 95.

Bei Verbrechen, welche von Amtswegen, ohne Antrag eines Betheiligten, zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist die Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter einzustellen, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und das Kreisgericht damit einverstanden ist. Im entgegengesetzten Fall hat der Staatsanwalt das Recht des Rekurses im Art. 100.

Hatte sich Jemand wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen, so ist ihm die etwaige Einstellung der Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bekannt zu machen. Er hat dagegen keinen Rekurs, kann aber nunmehr seine Ansprüche noch vor den Zivilgerichten verfolgen.

Art. 96.

Der bereits vernommene Angeschuldigte kann ungeachtet der Einstellung der Voruntersuchung seine etwaigen Entschuldigungsbeweise anzeigen und deren Erhebung durch den Untersuchungsrichter verlangen. Wenn jedoch das Kreisgericht ihm eine schriftliche Erklärung zustellt, daß alle Verdachtsgründe gegen ihn beseitigt seien, so kann er diese Erhebung nur auf seine Kosten fordern.

Art. 97.

Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dies verlangt oder auch seinen Antrag ganz zurücknimmt, gleichviel ob der Staatsanwalt an der Stelle des Betheiligten, oder dieser Letztere selbst bei der Untersuchung bisher thätig gewesen ist.

Ueber die Vertretung unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender Betheiligter gelten auch hier die Vorschriften in Art. 48.

Hat der Staatsanwalt für den Betheiligten die Betreibung der Untersuchung übernommen, so kann er nicht ohne Zustimmung des Betheiligten die Untersuchung aufgeben, ausgenommen, wenn das Kreisgericht mit der Einstellung der Untersuchung einverstanden ist, welchen Falls jedoch dem Betheiligten die eigene Weiterverfolgung der Sache als Privatankläger (Art. 49.) unbenommen sein soll.

Haben Mehrere an einem Verbrechen Theil genommen oder dasselbe begünstigt, und ist rücksichtlich eines derselben die Einstellung der Untersuchung beantragt, oder der Antrag auf Untersuchung ganz zurückgenommen, so soll dies auch zu Gunsten der anderen Theilnehmer und Begünstiger wirken.

Im Uebrigen steht dem Angeschuldigten auch in dem Fall des gegenwärtigen Artikels die in dem vorigen Artikel gedachte Befugniß zu.

IX. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Art. 98.

Gegen Diejenigen, welche sich bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungebührliches Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß, und gegen den Schuldigen, wenn er in Haft ist, eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen mit Entziehung der warmen Kost unter Beobachtung der im Art. 12. des Strafgesetzbuchs geordneten Beschränkungen erkennen.

X. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

Art. 99.

Der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, der Verletzte, Zeugen, Sachverständige, Personen, welche Sicherheit geleistet haben, überhaupt jeder Betheiligte, haben in der Voruntersuchung, wenn sie sich durch irgend eine Verfügung, Entscheidung oder auch Verzögerung des Untersuchungsrichters verletzt halten, das Recht, eine anderweite Verfügung oder Entscheidung des Kreisgerichts zu verlangen.

Sie haben dann mündlich oder schriftlich, so lange der in Frage stehende Gegenstand noch offen und unerledigt ist, einen kürzlichen Antrag auf Abgabe der Sache an das Kreisgericht zu stellen, worauf der Untersuchungsrichter auf gleiche Weise, wie Art. 77. vorgesehen, eine Berathung und Beschlußfassung des Kreisgerichts zu veranlassen hat.

Art. 100. (§. 37.)

Verfügungen und Entscheidungen des Kreisgerichts in der Voruntersuchung können von dem Staatsanwalt, dem Angeschuldigten, oder einem sonst dabei Betheiligten, mittelst Rekurses an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts angefochten werden.

Der Rekurs ist, binnen drei Tagen vom Tag der Eröffnung der kreisgerichtlichen Entscheidung an, bei dem Untersuchungsrichter schriftlich oder mündlich einzulegen. Die hier und im Art. 99. nachgelassenen Rekurse haben, vorbehältlich der besondern Bestimmung im Art. 133., nur dann aufschiebende Wirkung, wenn die Gerichtsbehörde, gegen deren Verfügung der Rekurs erhoben worden ist, oder die darüber zu beschließen hat, dies ausdrücklich anordnet.

Der Untersuchungsrichter hat nach Befinden den Staatsanwalt, den Angeschuldigten, oder die sonst Betheiligten, über den Rekurs zu hören, und darauf die Akten an das Kreisgericht zur Beförderung an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts abzugeben, welche Letztere, nach vorgängiger Benachrichtigung des Ober-Staatsanwalts, wobei die Analogie des Art. 78. eintritt, entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zulässig ist.

Art. 101.

Gegen Entscheidungen des Kreisgerichts, welche die in den Art. 98. und 110 gedachten Strafen betreffen, findet kein Rekurs an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts Statt.

Siebentes Kapitel.

Von der Vorladung, Vernehmung und Verhaftung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung.

Art. 102.

Als Angeschuldigter kann nur derjenige behandelt werden, gegen den bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß er ein bestimmtes Verbrechen begangen habe, vorausgesetzt, daß ein Antrag des Staatsanwalts auf Untersuchung, und bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, ein Antrag des Betheiligten hinzutritt.

I. Vorladung des Angeschuldigten.

Art. 103.

Die erste Vorladung des Angeschuldigten geschieht entweder mündlich, in Folge eines vom Untersuchungsrichter ertheilten schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuzeigen ist, oder schriftlich durch eine vom Untersuchungsrichter unterzeichnete, an den Vorzuladenden unmittelbar gerichtete Ladung, welche dem Letztern einzuhändigen ist.

Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung, müssen das Gericht, zu welchem der vorladende Untersuchungsrichter gehört, bezeichnen, und den Namen des Vorgeladenen, den Gegenstand der Untersuchung wenigstens im Allgemeinen, Tag und Stunde, auch den Ort des Erscheinens, und die Bedeutung enthalten, daß der Vorgeladene bei jeder Vorladung in der vorliegenden Untersuchung, im Fall des Nichterscheinens persönlich werde vor Gericht geführt werden können.

Art. 104.

Spätere Vorladungen des Angeschuldigten geschehen nach Ermessen des Untersuchungsrichters schriftlich oder mündlich, ohne daß es der in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Form bedarf.

Art. 105.

Der Untersuchungsrichter bedient sich zu Besorgung der Ladungen der Gerichtsdiener oder der Ortsbehörden. Hält sich der Vorzuladende in einem andern inländischen Gerichtsbezirk auf, so kann der Untersuchungsrichter nach seinem Ermessen das andere Gericht ersuchen, oder auch, unter Benachrichtigung desselben, die Ladung unmittelbar bewirken lassen.

Ueber die geschehene Ladung ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

Art. 106.

Ist der Angeschuldigte nicht anwesend, so erfolgt die Vorzeigung oder Behändigung von Vorladungsbefehlen oder schriftlichen Ladungen an seinen Ehegatten, oder an einen bei ihm wohnenden Angehörigen, oder an einen seiner Dienstleute, und dies steht der Vorladung des Angeschuldigten in Person gleich; ausgenommen, wenn die gedachten Personen die Annahme der Vorladung ablehnen, wozu sie verpflichtet sind, wenn sie außer Stand sind, dem Angeschuldigten selbst Nachricht zu geben, oder ihm die Ladung zukommen zu lassen.

Auch hierüber ist Nachricht zu den Akten zu bringen.

II. Vorführung des Angeschuldigten.

Art. 107.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine ausreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl zu erlassen, dem Vorgeladenen vorzuzeigen und derselbe vor Gericht zu führen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Vorführung.

Art. 108. (§. 38.)

Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter die Führung eines Verdächtigen vor Gericht zum Behuf seiner Vernehmung anordnen, soll aber auch in diesem Fall, sofern es möglich, einen Vorführungsbefehl erlassen,

1) wenn der Verdächtige Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathslos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend, wegen der Schwere des Verbrechens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

2) wenn er auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch Nacheile oder Nachruf bezeichnet wird, oder alsbald nach der That im Besitz von Waffen, Geräthschaften, Schriften oder anderen Gegenständen betroffen wird, welche auf seine Theilnahme an dem Verbrechen hinweisen, oder

3) wenn zu besorgen steht, daß er die Zeit zwischen der Vorladung und seiner Vernehmung zur Behinderung der Zwecke der Untersuchung mißbrauchen werde.

Art. 109.

Bei einem Aufruhr, Landfriedensbruch, oder einer mit Verübung eines schweren Verbrechens verbundenen Schlägerei, ist der Untersuchungsrichter befugt, wenn die Schuldigen nicht alsbald ausgemittelt werden können, gegen alle Diejenigen einen Vorführungsbefehl ohne vorgängige Vorladung zu erlassen, welche den Vorgang beigewohnt haben und von dem Verdacht der Theilnahme nicht völlig frei sind.

Art. 110.

Begiebt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens an Ort und Stelle, um erkundigungsweise eine unbestimmte Zahl von Personen abzuhören, so kann er Jedem, bei dem er es angemessen findet, befehlen, daß er während desselben oder auch des folgenden Tages sich einheimisch halte. Wer diesem Befehl zuwider handelt, wird auf Betreten zum Zweck seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter mit einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder entsprechender Geldbuße verurtheilt werden.

III. Vorläufige Verwahrung zum Behuf der Vorführung.

Art. 111.

Wenn einer der im Art. 108. aufgeführten Fälle vorliegt, kann eine vorläufige Verwahrung eines Verdächtigen zum Behuf der Vorführung vor den Untersuchungsrichter von Einzelrichtern und Polizeibeamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden, auch vom Staatsanwalt in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters dem Einzelrichter oder Polizeibeamten, welche dem zu entsprechen haben, aufgetragen werden.

Zum Behuf der vorläufigen Verwahrung kann auch von dem Einzelrichter oder Polizeibeamten eine Haussuchung vorgenommen werden, wie Art. 113. verordnet ist.

Der in Verwahrung Genommene ist im Laufe des folgenden Tags entweder freizulassen, wenn sich die Gründe der Verwahrung erledigt haben, oder dem zuständigen Richter zu übergeben.

IV. Verfahren gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist oder die abwesend sind, und sicheres Geleit.

Art. 112.

Ist der Aufenthalt eines Angeschuldigten unbekannt, ohne daß derselbe als flüchtig erscheint, so kann der Untersuchungsrichter eine öffentliche Vorladung desselben erlassen. Dieselbe ist am Gerichtsort öffentlich anzuschlagen, in drei inländische oder ausländische öffentliche Blätter einzurücken und muß eine den Umständen angemessene Frist enthalten.

Sie ist, wie in dem Art. 103. vorgeschrieben ist, einzurichten, braucht jedoch das Verbrechen nicht nothwendig zu bezeichnen, sondern kann auch nur die Angabe enthalten, daß der Angeschuldigte sich wegen einer gegen ihn erstatteten Anzeige verantworten solle, und ist mit der Verwarnung zu versehen, daß der Angeschuldigte im Fall des Außenbleibens zu gewärtigen habe, daß die gegen einen Flüchtigen geordneten Maßregeln gegen ihn angewendet werden.

Art. 113.

Sind die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehl, oder zur Führung vor Gericht zu sofortiger Vernehmung vorhanden (Art. 107.—109.), und ist des Angeschuldigten Aufenthalt unbekannt oder ist er abwesend, so kann der Untersuchungsrichter nach Ermessen Haussuchung nach der Person des Angeschuldigten oder Nacheile an Orte, wo der Angeschuldigte sich muthmaßlich aufhält, durch einen schriftlichen Befehl verfügen, oder das Ersuchen um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behuf der Vorführung vor Gericht an die Behörden solcher Orte richten.

Haussuchung in anderen Wohnungen als der des Angeschuldigten darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Angeschuldigte sich darin aufhalte. Unter dieser Voraussetzung kann auch eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Ort oder in einer bestimmten Abtheilung desselben gehalten werden.

In allen Fällen der Haussuchung ist das Art. 145. geordnete Verfahren zu beobachten.

Art. 114.

Wenn die Bedingungen zu einer Vorführung auch ohne vorgängige Vorladung vorhanden sind (Art. 108.), kann der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten, der abwesend oder flüchtig ist, durch ein offenes, in inländische und nach Befinden ausländische öffentliche Blätter einzurückendes allgemeines Ersuchen der Behörden um vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten (Steckbrief) verfolgen.

Art. 115.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, der sich gegen sicheres Geleit vor dem Gericht stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Staats-Ministerium nach eingeholtem Gutachten des Ober-Staatsanwalts, nach Befinden gegen Sicherheitsleistung, dergestalt ertheilt werden, daß er bis zur Verkündigung eines Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand von Festnehmung seiner Person befreit sein soll. Auch bis zur Verkündung des Enderkenntnisses in der Untersuchung kann das Geleit, jedoch dann nur gegen Sicherheitsleistung gegeben werden.

Die Sicherheitsleistung ist nach den Vorschriften in den Art. 140. f. zu beurtheilen.

Art. 116.

Das sichere Geleit wirkt nur rücksichtlich desjenigen Verbrechens, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ungehorsam ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, und wenn er Bedingungen, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist, nicht erfüllt.

V. Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 117. (§. 39.)

Der Angeschuldigte ist fessellos vor den Untersuchungsrichter zu stellen und mündlich zu vernehmen. Der Richter kann dem Angeschuldigten gestatten, daneben noch schriftlich Auskunft zu ertheilen.

Die Vernehmung des Angeschuldigten ist nothwendig, wenn

1) derselbe sich in Untersuchungshaft befindet, wenn
2) die Voruntersuchung ein Verbrechen im engern Sinne zum Gegenstande hat, und der Angeschuldigte nicht etwa flüchtig ist, oder aus einem andern Grunde nicht erlangt werden kann.

Art. 118.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, so ist die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Sachverständigen (Dolmetschers) vorzunehmen.

Fragen und Antworten sind in der deutschen Uebersetzung zu Protokoll zu bringen; der Dolmetscher hat daneben noch eine Aufzeichnung in der Ursprache zu machen und dem Angeschuldigten vorzulesen, welche dem Protokoll beizufügen ist. Dem Angeschuldigten ist auch gestattet, seine Antworten selbst niederzuschreiben.

Art. 119.

Ist der Angeschuldigte taub, so werden ihm schriftliche Fragen vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert schriftlich zu antworten.

Ist Eines oder das Andere nicht möglich und die Vernehmung kann noch durch Zeichen bewirkt werden, so ist der Angeschuldigte mit Hülfe einer oder mehrerer Personen, welche der Zeichensprache des Angeschuldigten am besten kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und zuvor eidlich zu verpflichten sind, zu vernehmen.

Art. 120.

Die Vernehmung eines Angeschuldigten, welcher auf ergangene Vorladung erschienen ist, hat der Untersuchungsrichter sofort vorzunehmen.

Ein vorgeführter Angeschuldigter (Art. 107., 108.) und ein von dem Einzelrichter oder einem Polizeibeamten in Verwahrung genommener und an den Untersuchungsrichter abgegebener Angeschuldigter (Art. 111.), ist längstens binnen vierundzwanzig Stunden, und in dem Fall des Art. 109. längstens binnen drei Tagen, von dem Augenblick seiner Vorführung oder seiner Abgabe an den Untersuchungsrichter angerechnet, während welcher Zeit er vorläufig in Verwahrung gehalten werden kann, von dem Grund seiner Vorführung in Kenntniß zu setzen und zu vernehmen.

Art. 121.

Der Untersuchungsrichter hat den Angeschuldigten bei seiner ersten Vernehmung zuerst zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Nach Befinden kann diese Ermahnung bei späteren Vernehmungen wiederholt werden.

Art. 122.

Sodann ist der Angeschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, ingleichen soweit es zum Zweck der Untersuchung erforderlich erscheint, auch über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weshalb er schon in Untersuchung gewesen, welche Erkenntnisse über ihn ergangen, und welche Strafen er verbüßt habe, zu befragen.

Art. 123.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten das Verbrechen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche, und insbesondere darauf zu richten, daß der Angeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Giebt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so sind dieselben zu erheben, sofern er sie nicht offenbar zur bloßen Verzögerung angegeben hat.

Art. 124.

Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein.

Insbesondere ist auch die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Angeschuldigten geläugnete, oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, mit welchen dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Angeschuldigte nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen soviel thunlich zu vermeiden.

Art. 125.

Gegenstände, welche sich auf das Verbrechen beziehen, insbesondere zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, und derselbe ist, sofern eine Vorlegung nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behuf ihrer Anerkennung zu führen.

Art. 126.

Der Angeschuldigte darf nicht durch Versprechungen, Vorspiegelungen, Drohungen oder Zwang zu Geständnissen oder irgend anderen Angaben bewogen werden.

Art. 127.

Verweigert er überhaupt oder auf einzelne Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig, blödsinnig, fallsüchtig, und der Untersuchungsrichter ist nach seinen eigenen Wahrnehmungen, oder nach dem Gutachten Sachverständiger, oder nach Aussagen von Zeugen, von der Verstellung überzeugt, so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung verlängere, einen nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne, auch möglicher Weise etwaige Vertheidigungsgründe für ihn verloren gehen könnten.

Art. 128.

Weichen frühere und spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu den Abweichungen und die Gründe seines Widerrufs zu befragen.

Art. 129.

Weichen die Angaben des Angeschuldigten in erheblichen Umständen von den Aussagen Mitschuldiger oder den Angaben eines Zeugen ab, so muß der Richter die Mitschuldigen oder Zeugen

dem Angeschuldigten dann gegenüber stellen, wenn die Erlangung einer Aufklärung dadurch wahrscheinlich ist.

Art. 130.

Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand, soweit es möglich, zu ermitteln. Ist das Geständniß der Thäterschaft umfassend und sonst unterstützt, so hängt die weitere Vervollständigung der Voruntersuchung rücksichtlich des Beweises der Thäterschaft von den besonderen Anträgen des Staatsanwalts ab.

VI. Von der Untersuchungshaft.

Art. 131. (§. 40.)

Die Untersuchungshaft des Angeschuldigten ist nur statthaft, muß dann aber auch eintreten, wenn derselbe nach seiner Vernehmung des ihm schuldgegebenen Verbrechens noch ferner verdächtig bleibt, kein sicheres Geleit erlangt hat und entweder

1) die Untersuchung sich auf ein Verbrechen im engern Sinne bezieht, oder
2) zu besorgen steht, daß der Angeschuldigte durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens die Untersuchung vereiteln oder erschweren werde, oder
3) der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein Unbekannter, als Ausländer, als heimathslos, wegen herumziehenden Lebenswandels, wegen der Schwere des Vergehens oder aus sonstigen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Art. 132.

Nach Vernehmung eines vorgeführten oder vorläufig festgenommenen Angeschuldigten (Art. 107., 108., 109., 111.), hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob derselbe wieder auf freien Fuß gestellt oder in die Untersuchungshaft genommen werden soll. In diesem Fall, sowie überhaupt wenn die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten vom Untersuchungsrichter beschlossen wird, ist der Beschluß mit dem Grund der Haft dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und dies zu den Akten zu bemerken.

Beschließt der Untersuchungsrichter die Haft später, so ist, wenn nicht Gefahr auf dem Verzug ist, ein Verhaftsbefehl mit Gründen auszufertigen und dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung zuzustellen. Auch kann, wenn der Angeschuldigte abwesend oder flüchtig ist, mit einem offenen Ersuchen nach Art. 114. verfahren werden.

Art. 133.

Wird die Haft von dem Kreisgericht (Art. 99.) aufgehoben, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen; es sei denn, daß der Staatsanwalt gegen die Entscheidung des Kreisgerichts sofort bei deren Eröffnung Rekurs an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts einwendet, oder wenigstens sofort den Rekurs vorläufig anzeigt und längstens binnen drei Tagen ausführt. Geschieht dies nicht, so bewendet es bei der Entscheidung des Kreisgerichts.

Art. 134.

Die Untersuchungshaft ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre des Angeschuldigten zu vollziehen, und es soll derselbe keine größeren Beschränkungen erleiden, als der Zweck erfordert, sich seiner Person zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

In der Regel ist der Angeschuldigte zwar in einem öffentlichen Gefängniß zu verwahren; auf sein Verlangen und seine Kosten kann aber auch die Bewachung in seiner oder einer andern Privatwohnung angeordnet werden, wenn der Zweck der Haft dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist.

Art. 135.

Gewohnte Bedürfnisse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen darf der Gefangene sich auf seine Kosten verschaffen, insofern sie mit dem Zweck der Haft vereinbar sind, die Ordnung des Hauses nicht stören und keine Gefahr damit verbunden ist.

Auch Besuche eines Arztes, Geistlichen, der Verwandten und dritter mit dem Angeschuldigten in Geschäftsverhältnissen stehender Personen, mit denen er sich zu berathen wünscht, sind nicht zu verweigern, so lange nicht Nachtheile für die Untersuchung zu befürchten sind, welchen Falls sie untersagt oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet werden können.

Art. 136.

Der verhaftete Angeschuldigte ist nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters befugt, Briefe abzusenden und zu empfangen, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Richter sie gelesen und ihre Absendung oder ihren Empfang unbedenklich gefunden hat. Schreiben an höhere Justizbehörden darf der Angeschuldigte ohne diese Beschränkung absenden.

Art. 137.

Fesseln können dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn er einen Versuch zur Flucht gemacht hat, und ohne jene Maßregel die Haft nicht gesichert werden kann.

VII. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Art. 138.

Die Untersuchungshaft fällt wieder weg, wenn sich während des Laufes der Voruntersuchung darlegt, daß die Gründe, wegen welcher sie verhängt wurde, nicht mehr bestehen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber einverstanden, so ist der Verhaftete sofort zu entlassen, und ein etwa erlassenes öffentliches Ersuchen wieder zurückzunehmen. Sind beide verschiedener Ansicht, so entscheidet das Kreisgericht.

Art. 139.

Wird ein Angeschuldigter, der vorgeführt oder vorläufig in Verwahrung genommen war, ohne Untersuchunghsaft entlassen, oder wird er aus der Untersuchungshaft entlassen, so kann er bedeutet werden, daß er sich der Untersuchung nicht durch die Flucht entziehe und von seinem Aufenthaltsort nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters entferne, worauf er Handgelöbniß zu leisten hat. Der Bruch dieses Gelöbnisses ist nach Art. 179. des Strafgesetzbuches zu ahnden.

Art. 140.

Die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten wegen Verdachts der Flucht (Art. 131. Nr. 3.) soll auf Antrag des Angeschuldigten, wenn der Staatsanwalt zuvor darüber gehört worden, abgewendet oder beseitigt werden, wenn von dem Angeschuldigten oder für denselben von einem Dritten eine von dem Untersuchungsrichter zu bestimmende Sicherheitsleistung durch gerichtliche Hinterlegung, Pfandbestellung oder Bürgschaft bewirkt wird.

Leistet eine Dritter die Sicherheit, so kann er die Rechtswohlthat der Vorausklagung nicht in Anspruch nehmen.

Art. 141.

Wenn der Angeschuldigte sich auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters nicht stellt, oder neue Umstände eintreten, welche die Verhaftung desselben erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung wieder vorzuschreiten. Ist er hierauf verhaftet, so wird die Sicherheitssumme frei, sie ist zurückzugeben, und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Auf gleiche Weise wird dieselbe frei, sobald der Angeschuldigte entweder freigesprochen ist, oder die Vollstreckung der ihm zuerkannten Strafe begonnen hat.

Bürgen können ihre Befreiung von der Bürgschaft noch herbeiführen, wenn sie die Verhaftung des Angeschuldigten beantragen. Sie werden jedoch erst frei, wenn die Verhaftung erfolgt ist.

Art. 142.

Eine noch nicht wieder freigewordene Sicherheitssumme kann auf Antrag des Staatsanwalts von dem Kreisgericht für verfallen erkannt werden, wenn der Angeschuldigte sich durch die Flucht der Fortsetzung der Untersuchung entzogen hat und sich nicht binnen dreißig Tagen von der Zeit an, wo er vor dem Untersuchungsrichter erscheinen sollte, freiwillig stellt, oder nicht binnen eben dieser Zeit von dem Bürgen zurückgebracht wird.

Die verfallene Sicherheit fällt an die Staatskasse, doch hat der durch das Verbrechen Beschädigte das Recht zu verlangen, daß seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

VIII. Entschädigung bei nicht gerechtfertigter Haft.

Art. 143. (§. 41.)

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Untersuchungshaft ist dem Angeschuldigten, soweit nicht Art. 60. des Strafgesetzbuchs zur Anwendung gekommen ist, auf seinen Antrag eine Entschädigung aus der Staatskasse von zwei Drittel Thalern für jeden Tag und Nacht zuzusprechen. Der Staatskasse bleibt der Rückgriff gegen den Beamten, welcher die Haft verfügt hatte, vorbehalten.

Etwaige Ansprüche auf höhere Entschädigung oder sonstige Genugthuung hat der Angeschuldigte gegen den schuldigen Beamten und nöthigen Falls gegen den Staat besonders zu verfolgen.

Achtes Kapitel.

Von der Haussuchung, und von Urkunden und deren Beschlagnahme in der Voruntersuchung.

I. Haussuchung.

Art. 144.

Eine Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten ist gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Wohnungen dritter Personen können ohne Zustimmung des Dritten nur dann durchsucht werden, wenn außer der Wahrscheinlichkeit, daß sich daselbst Gegenstände der bezeichneten Art vorfinden werden, der Dritte zuvor nach solchen Gegenständen befragt worden ist, und im Fall verneinender Antwort ihn noch der Verdacht der Verheimlichung trifft, oder im Fall bejahender Antwort er die Herausgabe der Gegenstände verweigert.

Eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Ort, oder in einer bestimmten Abtheilung desselben, ingleichen in öffentlichen Lokalitäten mit Einschluß der Gasthäuser, ausgenommem die darin vermietheten oder zum ausschließlichen Gebrauch des Wirths dienenden Räumlichkeiten, ist jedoch schon erlaubt, wenn nur aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß Gegenstände der fraglichen Art sich daselbst auffinden werden.

Art. 145.

Der Untersuchungsrichter soll die Haussuchung durch einen mit Gründen versehenen Befehl anordnen, welcher sofort dem Betheiligten zuzustellen ist.

Er kann die Haussuchung nach Befinden durch einen Protokollführer oder auch durch einen Gerichtsdiener ausführen lassen, welchen Falls dann zwei Urkundspersonen zuzuziehen sind.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Haussuchung von Einzelrichtern oder Polizeibeamten auf Erfordern des Staatsanwalts (Art. 80.), unaufgefordert aber nur bei Verfolgung eines Verdächtigen auf frischer That, oder wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, ingleichen bei Personen, welche nach Artikel 19. des Strafgesetzbuchs unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind, vorgenommen werden.

Nicht minder kann Haussuchung ohne einen richterlichen Befehl gethan werden durch die Ortspolizeibehörden bei Feld- und Baumfreveln, sowie zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Forst- und Jagdverbrechen. Auch muß dieselbe in den zuletzt gedachten Fällen auf Antrag verpflichteter Forst- und Jagdbeamten geschehen, welche das Recht haben, dabei gegenwärtig zu sein.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung und möglich geringster Belästigung, auch zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen vorzunehmen. Der Bewohner oder der Inhaber der zu durchsuchenden Räume, sei dies der Angeschuldigte oder ein Dritter, oder in dessen Ermangelung ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, und in dessen Ermangelung ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen, und wenn sie dieses wollen, bei derselben zuzulassen.

Bei der Haussuchung vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen.

II. **Durchsuchung und Herausgabe von Papieren, und Urkunden überhaupt.**

Art. 146.

Eine Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten, gleichviel ob er oder ein Dritter dieselben in Verwahrung hat, ist nur dann gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden.

Papiere dritter Personen können nur dann durchsucht werden, wenn besondere Verdachtsgründe auf eine Erheblichkeit der Papiere für die Untersuchung hinweisen, und nach einer Befragung der dritten Person die Verdachtsgründe nicht für beseitigt anzunehmen sind. Papiere solcher dritter Personen, welche kein Zeugniß abzulegen brauchen, können gegen ihren Willen nur dann durchsucht werden, wenn Verdacht vorliegt, daß Papiere des Angeschuldigten darunter befindlich sind.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben, wie Art. 86. verordnet, in einen Umschlag zu bringen, zu versiegeln, in Verwahrung zu nehmen, und das Kreisgericht hat zu entscheiden, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Art. 147.

Die Durchsuchung von Papieren kann nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. Bei einer in Folge richterlichen Befehls Statt findenden Verhaftung und Haussuchung geschieht die Durchsuchung der Papiere, auch ohne daß der Befehl besonders darauf gerichtet zu sein braucht.

Die Durchsuchung von Papieren ist mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die Untersuchung wichtig werden können.

Aufforderung des Angeschuldigten oder des Dritten, oder eines Familienmitglieds oder Nachbarn, ist in gleicher Weise, wie Art. 145. vorgeschrieben ist, erforderlich.

Bei einer Verhaftung oder Haussuchung, die ohne richterlichen Befehl geschieht, sind, wenn Verdachtsgründe auf eine besondere Erheblichkeit der Papiere hinweisen, die Aufbewahrungsorte derselben zu versiegeln, oder die Papiere selbst in einen versiegelten Umschlag zu bringen und sofort dem zuständigen Richter zu übergeben. (Art. 146.)

Art. 148. (§. 42.)

Papiere, welche sich bei der Durchsuchung für die Untersuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und es ist, sofern es wegen ihrer Zahl angemessen erscheint, ein Verzeichniß derselben zu den Akten zu bringen.

Sie sind in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag (Art. 86.) zu bringen; auch ist dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten die Beidrückung eines Siegels zu gestatten.

Bei einer Entsiegelung sind der Angeschuldigte oder diejenige Person, deren Siegel beigedrückt ist, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Für den Fall, daß sie nicht zu erlangen sind, ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

Art. 149.

Die Herausgabe von Urkunden, welche für die Untersuchung von Einfluß sein können, darf zum Behuf der Untersuchung nicht verweigert werden.

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe, so ist mit der Haussuchung zu verfahren.

Gegen dritte Personen ist, im Fall sie den Besitz der Urkunde zugestehen oder dieser sonst erwiesen ist, sie aber die Herausgabe verweigern, nach richterlichem Ermessen entweder mit Haussuchung zu verfahren, oder es sind die Art. 178. geordneten Mittel anzuwenden. Ist der Besitz geläugnet, aber doch wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit kann auf Befragen der Person nicht für beseitigt angenommen werden, so ist die eidliche Bestärkung des Nichtbesitzes zu verlangen und bei deren Verweigerung Haussuchung vorzunehmen.

Art. 150.

Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen, unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe zur Fertigung einer Niederschrift vor Gericht aufgefordert werden, ohne daß jedoch Zwangsmittel anzuwenden sind.

Art. 151.

Zu Urkunden in fremder Sprache hat der Untersuchungsrichter eine Uebersetzung durch einen beeidigten Sachverständigen (Dolmetscher) zu den Akten bringen zu lassen.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

Art. 152.

Briefe, welche ein Angeschuldigter empfängt oder absendet, nachdem bereits ein Vorführungsbefehl, oder ein Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, oder er vorläufig in Verwahrung genommen oder verhaftet ist, kann der Untersuchungsrichter in Beschlag nehmen, auch deren Auslieferung von den Postbehörden verlangen.

Nicht minder kann der Staatsanwalt solche Briefe durch Polizeibeamte wegnehmen und durch diese sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben lassen. Auch kann er die Postbehörde zur Zurückbehaltung solcher Briefe bis auf weitere Verfügung des Untersuchungsrichters auffordern; erfolgt jedoch eine solche Verfügung nicht innerhalb drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der Briefe nicht weiter zu beanstanden.

Art. 153.

Die Eröffnung der in Beschlag genommenen Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter geschehen, und zwar wenn der Angeschuldigte zustimmt, ohne Weiteres. Im entgegengesetzten Fall muß der Untersuchungsrichter zuvor die Zustimmung des Kreisgerichts einholen, welche nur dann ertheilt werden kann, wenn entweder schon ein Verhaftsbefehl gegen den Angeschuldigten erlassen ist, oder wenn besondere Gründe zu der Annahme berechtigen, daß die Briefe die Vereitelung der Zwecke der Untersuchung zur Folge haben können.

Art. 154.

Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten, und wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen.

Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mittheilung ihres Inhalts kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, in Urschrift, oder in Abschrift, oder im Auszug, dem Angeschuldigten oder Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind Angehörige nicht da, oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so ist, wenn dies nach Ermessen des Richters im Interesse des Absenders des Briefs liegt, der Brief dem Absender zurückzuschicken, oder wenn derselbe bei den Akten bleiben muß, dem Absender geeignete Nachricht zu ertheilen.

Art. 155.

Briefe, welche in Beschlag genommen, deren Eröffnung aber nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug Demjenigen, an den sie gerichtet sind, auszuantworten oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Kapitel.

Vom Augenschein und von Sachverständigen in der Voruntersuchung.

I. Augenschein überhaupt.

Art. 156.

Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, so werden Sachverständige beigezogen.

Art. 157. (§. 42.)

Das über die Art der Vornahme und die Ergebnisse des Augenscheins aufzunehmende Protokoll (Art. 89.) ist dergestalt mit Bestimmtheit und Ausführlichkeit abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewährt.

Es sind zu diesem Zweck erforderlichen Falls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

Art. 158.

Fehlt es bei einem Augenschein an den erforderlichen Personen, oder wurde kein, oder ein ungenügendes Protokoll aufgenommen, so sind die Wahrnehmungen der dabei anwesend gewesenen Personen nöthigenfalls nach den Regeln über die Abhörung der Zeugen zu erheben.

II. Sachverständige.

Art. 159.

Sind Sachverständige bei einem Augenschein oder zu einer sonstigen Ermittelung erforderlich, so soll der Richter in der Regel mindestens zwei zuziehen, vorbehältlich der besondern Verordnung in Art. 169. und 173.

Art. 160. (§. 43. a.)

Der Untersuchungsrichter wählt die Sachverständigen. Sind dergleichen ständig bestellt, so soll er Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind.

Personen, welche in den Art. 65. und 66. erwähnten Verhältnissen stehen, darf der Untersuchungsrichter nicht als Sachverständige gebrauchen. Auch sind, Falls der Angeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen ist, ihm die zuzuziehenden Sachverständigen vorher namhaft zu machen, und es steht ihm das Recht der Ablehnung in der Art. 68. geordneten Weise zu. Erachtet der Untersuchungsrichter die Ablehnung für begründet, so hat er andere Sachverständige zuzuziehen.

Alles dies gilt auch bei den Art. 118., 119. und 151. gedachten Sachverständigen.

Wenn der Angeschuldigte bereits zur Untersuchung gezogen worden ist, kann die vorgängige Namhaftmachung der zuzuziehenden Sachverständigen unterbleiben.

Art. 161.

Sachverständige, welche nicht ständig angestellt und nicht bereits als solche im Allgemeinen verpflichtet sind, sollen vom Untersuchungsrichter darauf eidlich verpflichtet werden, daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen, und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

Art. 162.

Die körperliche Besichtigung einer Frauensperson soll, wenn Rücksichten des sittlichen Anstandes es erfordern, in Abwesenheit aller anderen Personen, allein durch einen Arzt unter Zuziehung einer ehrbaren Frau, nach Befinden einer verpflichteten Hebamme, oder auch durch die Letztere allein, geschehen.

Art. 163.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein der Sachverständigen. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren gutachtliche Beantwortung er für erforderlich hält.

Die Sachverständigen können darauf antragen, daß ihnen aus den Akten oder durch Vernehmung von Zeugen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte, welche für das abzugebende Gutachten erheblich zu sein scheinen, weitere Aufklärungen gegeben werden.

Art. 164.

Ist der Augenschein von den Sachverständigen in Gegenwart des Gerichts vorgenommen worden, so wird das Gutachten derselben mit Gründen von ihnen sofort zu Protokoll gegeben, es wäre denn, daß sie sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten; auch kann der Untersuchungsrichter in wichtigeren Fällen die Nachbringung eines solchen Gutachtens erfordern, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

Haben die Sachverständigen ihre Beobachtungen und Untersuchungen ohne Gegenwart und Mitwirkung des Gerichts angestellt, so geben sie ihr Gutachten mit den Gründen mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu den Akten.

Art. 165.

Im Fall thatsächliche Behauptungen in dem Gutachten der Sachverständigen mit dem Inhalt des über den Augenschein aufgenommenen gerichtlichen Protokolls in Widerspruch stehen, oder wenn die Sachverständigen sich rücksichtlich thatsächlicher Verhältnisse widersprechen, oder wenn Dunkelheiten, Unvollständigkeiten oder Unbestimmtheiten in thatsächlicher Hinsicht vorliegen, hat der Untersuchungsrichter die Sachverständigen noch einmal zu befragen, und wenn dadurch keine Aufklärung zu erlangen ist, den Augenschein durch die nämlichen oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Art. 166.

Ist das Gutachten der Sachverständigen mangelhaft, dunkel, unvollständig, unbestimmt, sich widersprechend oder unschlüssig, so sind die Sachverständigen vom Untersuchungsrichter noch einmal zu vernehmen und wenn sich hierdurch der Anstand nicht hebt, andere Sachverständige beizuziehen.

Sind Sachverständige nur verschiedener gutachtlicher Meinung, so hat der Untersuchungsrichter einen weitern Sachverständigen beizuziehen, und wenn die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker sind, das Gutachten einer höhern Medizinalbehörde oder einem sonstigen Kollegium von Sachverständigen, nach Befinden auch einzelnen in besonderm Ruf stehenden Sachverständigen vorzulegen und deren weitere Begutachtung zu veranlassen.

III. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

Art. 167.

Liegt bei einem Todesfall Verdacht vor, daß er durch ein Verbrechen verursacht worden sei, so ist vor der Beerdigung eine Leichenschau und Leichenöffnung vorzunehmen. War die Leiche bereits beerdigt, so ist sie zu diesem Behuf wieder auszugraben, sofern nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann, und nicht die Rücksicht auf die Gesundheit der dabei Theil nehmenden Personen die Vornahme der fraglichen Handlungen widerräth.

Art. 168.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch diesem zur Anerkennung vorzuzeigen.

Kennt Niemand den Verstorbenen, so ist eine genaue Beschreibung desselben zu den Akten zu bringen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Art. 169. (§. 42.)

Die Leichenschau und Leichenöffnung wird vor dem Untersuchungsrichter, dem Protokollführer, auch dem Staatsanwalt, wenn dieser zugegen sein will, durch den gerichtlichen Arzt und Wundarzt vorgenommen, so daß dem Arzt vorzugsweise die Leitung der dem Wundarzt zukommenden Ausführung zusteht.

Ist der Verstorbene in der seinem Tod vorhergegangenen Krankheit von einem andern Arzt oder Wundarzt behandelt worden, so ist auch dieser, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau und Leichenöffnung aufzufordern.

Art. 170.

Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams und Alles, was nach den Umständen auf die Untersuchung von Einfluß sein kann, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind die vorgefundenen Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten nach ihrer Zahl und Beschaffenheit, mit Be-

merkung der Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, genau zu bezeichnen, und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Art. 171.

Die Leichenöffnung kann unterbleiben, wenn schon bei der Leichenschau aus der Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen in Verbindung mit der Zeit des erfolgten Todes und den sonst vorliegenden Umständen die Todesursache sich nach dem Urtheil der zugezogenen Sachverständigen mit unzweifelhafter Gewißheit ergiebt.

Außerdem ist die Leichenöffnung in der Weise vorzunehmen, daß die Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle eröffnet werden; selbst in dem Falle, wenn die Ursache des Todes bereits in einem Theil des Körpers aufgefunden worden ist.

Art. 172.

Bei dem Kindermorde ist, wenn das Leben des Kindes nicht schon ohnedies außer Zweifel beruht, noch insbesondere die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen, und darauf zu achten, ob das Kind sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen geeignet gewesen.

Art. 173.

Bei Vergiftungen ist die erforderliche Untersuchung giftiger oder sonst verdächtiger Gegenstände durch zwei Chemiker unter Beaufsichtigung des Gerichtsarztes vornehmen zu lassen. Das Beisein des Gerichts ist hierbei nicht erforderlich.

Begutachtungen sind in Vergiftungsfällen von den Aerzten und Chemikern zu geben.

Art. 174.

Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist bei dem etwa erforderlichen Augenschein und der Begutachtung besondere Rücksicht auf die gebrauchten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen zu nehmen.

Bei den nach Art. 131. Nr. 4. und 5. des Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Körperverletzungen kann nach richterlichem Ermessen statt des gerichtlichen Arztes oder Wundarztes der Hausarzt oder Hauswundarzt als Sachverständiger gebraucht werden.

Zehntes Kapitel.

Von den Zeugen und dem Beschädigten in der Voruntersuchung.

I. Pflicht zum Zeugniß.

Art. 175. (§. 43. b.)

In der Regel ist Jeder verpflichtet, über dasjenige, was ihm von dem Gegenstand der Untersuchung bekannt ist oder damit in Verbindung steht, vor Gericht Zeugniß abzulegen. Wegen der den Zeugen zu gewährenden Gebühr wird auf die Bestimmungen im Art. 191. und auf §. 1. und §. 18. der Gebührentaxe verwiesen.

Art. 176. (§. 44.)

Die Ablegung eines Zeugnisses können jedoch ablehnen:

1) Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten und Verschwägerte in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, Adoptiv- und Pflege-Aeltern und Kinder des Angeschuldigten.

2) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst als Seelsorger anvertraut worden ist.
3) Staatsbeamte und andere in öffentlichem Dienst stehende Personen in Ansehung solcher Gegenstände, welche sie nach ihrem Amt oder Dienst zu verschweigen verpflichtet sind; es sei denn, daß sie von dieser Pflicht durch die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde entbunden werden. Hierzu ist die Dienstbehörde verpflichtet, soweit das Zeugniß zur Vertheidigung des Angeschuldigten benutzt werden soll. Sie dürfen zur Ablegung eines Zeugnisses über einen Gegenstand ihres amtlichen Wirkungskreises nur mit Vorwissen ihrer Dienstbehörde vorgeladen werden. Sind dieselben Mitglieder eines Kollegiums, so ist dieses um schriftliche Aufklärung der Sache zu ersuchen.
4) Sachwalter, Vertheidiger und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Art. 177.

Jeder Zeuge kann die Beantwortung von Fragen ablehnen, auf welche er zu seiner eigenen Schande, oder zur Schande einer noch nicht in Untersuchung befangenen Person aussagen müßte, zu welcher er in einem der Art. 176. Nr. 1. bezeichneten Verhältnisse steht.

Die Beantwortung von Fragen, welche auf gegen eine Person verhängt gewesene Untersuchungen, auf ergangene Straferkenntnisse oder verbüßte Strafen gerichtet sind, kann nicht abgelehnt werden.

Art. 178.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, wo er dazu verpflichtet ist, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, im Fall der Armuth durch Gefängniß bis zu 14 Tagen, und bei fernerer Verweigerung durch Gefängniß bis zu sechs Wochen, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten.

II. Vorladung der Zeugen.

Art. 179.

Form, Inhalt und Behändigung der Vorladungen von Zeugen richten sich nach den Vorschriften in Art. 103. f.

Es ist aber einer solchen Ladung die Verwarnung beizufügen, daß der Zeuge bei einer namhaft zu machenden Geldstrafe bis zu fünf Thalern der Ladung Folge zu leisten, und außerdem noch zu gewärtigen habe, daß er auf seine Kosten anderweit werde vorgeladen, nach Befinden auch zum Behuf der Abhörung vor Gericht werde vorgeführt werden.

Bei der Abhörung einer im Voraus ungewissen Zahl von Zeugen am Ort eines Verbrechens gilt, was Art. 110. geordnet ist.

Art. 180.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, werden in ihrer Wohnung vernommen, und es ist hiernach ihre Vorladung entsprechend einzurichten.

III. Abhörung der Zeugen.

Art. 181.

Die Zeugen werden ohne Beisein des Angeschuldigten oder anderer Zeugen vernommen.

Art. 182.

Bei Zeugen, welche taub, stumm oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist das in den Art. 118. und 119. geordnete Verfahren einzuschlagen.

Art. 183.

Der Zeuge wird zuerst ermahnt, über alle Umstände, über welche er werde befragt werden, nach der ihm beiwohnenden Wissenschaft die reine und unverfälschte Wahrheit anzugeben, nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, zu verschweigen, und seine Aussage so einzurichten, daß er sie auf Erfordern mit unverletztem Gewissen werde eidlich bestärken können.

Art. 184.

Sodann ist der Zeuge über seinen Vor- und Familiennamen, Geburtsort, Wohnort, Alter, über seine etwaige Verwandtschaft und Bekanntschaft oder sonstige Verbindung mit einem bei der Untersuchung Betheiligten, auch darüber, ob er von seiner Aussage Nutzen zu hoffen oder Schaden zu befürchten, ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas angeboten, versprochen oder gegeben, oder er über das, was er aussagen soll, im Voraus unterrichtet worden, zu befragen.

Art. 185.

Bei Abhörung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber durch weiteres Befragen zur Ergänzung derselben und zur Hebung von etwaigen Dunkelheiten und Widersprüchen zu veranlassen.

Ueberall ist der Grund seines Wissens zu erforschen; Fragen aber, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Art. 186.

Sollen dem Zeugen zum Behuf der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe unterscheidender Kennzeichen derselben aufzufordern.

Art. 187.

Ueber Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten entscheidet die Vorschrift des Art. 129. Die in Art. 176. genannten Personen dürfen jedoch, wenn sie sich als Zeugen haben abhören lassen, dem Angeschuldigten überhaupt nur dann gegenübergestellt werden, wenn der Angeschuldigte oder der Zeuge dies besonders verlangt.

Auch eine Gegenüberstellung mehrerer Zeugen unter sich soll nur dann vorgenommen werden, wenn die Aufklärung von Widersprüchen über erhebliche Umstände zu erwarten steht, und dieser Maßregel haben sich auch die Art. 176. gedachten Personen zu unterwerfen.

IV. Vereidung der Zeugen.

Art. 188. (§. 45. a.)

Die in der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter vernommenen Zeugen sind in der Regel zu vereidigen. Die Vereidigung derselben unterbleibt nicht bloß, wenn dieselben eidesunmündig (d. h. ein Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben) oder eidesunfähig sind, sondern auch dann, wenn der Richter wegen der besonderen Beziehungen des Zeugen zu den in der Untersuchung befangenen Personen oder zu den in dieser verhandelten Verhältnissen die Vereidigung für bedenklich hält.

Die Vereidigung der Zeugen erfolgt vor oder nach Abhörung derselben, nachdem sie zur Aussage der Wahrheit ermahnt und vor Begehung eines Meineides oder leichtsinnigen Eides verwarnt worden sind. Die Fähigkeit einen Eid zu leisten, sowie die Eidesformel richtet sich nach den darüber für den Zivilprozeß bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen auch zu beurtheilen ist, in wiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eide gleich stehen.

Der Zeuge schwört:

„auf die an ihn zu richtenden Fragen ohne Gunst, ohne Haß und ohne Furcht die ganze und lautere Wahrheit zu sagen, auch nichts von seiner Wissenschaft zurückzuhalten oder zu verschweigen."

oder wenn die Eidesleistung nach der Abhörung erfolgt:

„auf die an ihn gerichteten Fragen — gesagt, zurückgehalten oder verschwiegen zu haben."

Art. 189. (§. 44.)

Die Zeugenaussagen der Prinzen und Prinzessinen des Herzoglichen Hauses werden in deren Wohnungen entgegengenommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem hiermit beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen; sondern es soll statt dessen in derselben ihre protokollarische Aussage vorgelesen werden.

Art. 190.

Die in dem Art. 176. gedachten Personen können, wenn sie sich freiwillig als Zeugen abhören lassen wollen, den Zeugeneid verweigern.

Gegen andere Personen tritt im Fall der Verweigerung das im Art. 178. vorgeschriebene Verfahren ein. Sind sie dadurch nicht zum Eid zu bewegen, so werden sie unbeeidigt abgehört nach vorgängiger Leistung eines Handgelöbnisses, oder ohne dieses, wenn sie auch dieses verweigern.

V. Der Beschädigte und die sonstigen Privatbetheiligten.

Art. 191. (§. 45. b.)

Der Verletzte bei einem Verbrechen, welches von Amtswegen vom Staatsanwalt verfolgt wird, ingleichen der Betheiligte bei Verbrechen, welche nur auf seinen Antrag verfolgt werden, sind rücksichtlich ihrer Aussagen über das Verbrechen und über dabei in Frage kommende Umstände wie Zeugen zu behandeln.

Sie haben das Recht, eine Gebühr nach der Taxe für die Zeugengebühren zu verlangen, wenn der Angeschuldigte verurtheilt wird und die Zeugengebühr aus dessen Vermögen eingezogen werden kann.

Art. 192.

Auch die Vereidung der in dem vorigen Artikel genannten Personen bei Verbrechen gegen den Besitz oder das Eigenthum richtet sich nach den Regeln bei Zeugen.

Besitz und Eigenthum brauchen von diesen Personen nicht eidlich bekräftigt zu werden, wenn der Angeschuldigte sie nicht bestreitet.

Ueber Werthsermittelungen bei den gedachten Verbrechen durch den Beschädigten, entscheidet Art. 43. des Strafgesetzbuchs.

Elftes Kapitel.

Von dem Schluß der Voruntersuchung, der Versetzung in den Anklagestand und der Vorladung zur Hauptverhandlung.

I. Schluß der Voruntersuchung.

Art. 193. (§. 46.)

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald der Zweck derselben (Art. 3.) erreicht ist.

Der Untersuchungsrichter darf daher die Ermittelungen in derselben nicht weiter ausdehnen, als dieser Zweck es erfordert.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft und Anklageschrift.

Art. 194. (§. 47.)

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zur weitern Entschließung mit. Derselbe hat bei Verbrechen, welche vor das Kreisgericht gehören, insofern nicht Anträge auf Vervollständigung oder auf Einstellung der Untersuchung von ihm zu stellen sind, in welchem letztern Falle die Vorschriften des Art. 95. zur Anwendung kommen, die Anklageschrift zu fertigen und nebst den Akten dem Kreisgericht zur Beschlußfassung über die Versetzung in den Anklagestand und die Anberaumung einer Hauptverhandlung mitzutheilen.

Hält der Staatsanwalt dafür, daß die Hauptverhandlung vor ein Geschwornengericht gehörig sei, so hat er die Akten an den Ober-Staatsanwalt einzusenden, welcher, wenn er nicht etwa deren Vervollständigung für nöthig erachtet, oder die Sache an den Staatsanwalt zur weitern Verfolgung deshalb zurückweist, weil nach seiner Ansicht nur ein vor das Kreisgericht gehöriges Verbrechen vorliegt, dieselben der Anklagekammer des Oberlandesgerichts entweder mit einem motivirten Antrage, den oder die Angeschuldigten nicht in den Anklagestand zu versetzen, oder mit dem durch eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden sollen, zu begründenden Antrage überreicht, bestimmte Angeschuldigte wegen bestimmter Verbrechen auf den Grund der bezeichnenden Strafgesetze in den Anklagestand zu versetzen und vor das Geschwornengericht zu verweisen.

Art. 195. (§. 48.)

Hat die Anklagekammer die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen (Art. 200.), so theilt dieselbe diesen Beschluß mit den Akten dem Ober-Staatsanwalte mit, welcher die Anklage nach diesem Beschlusse anzufertigen und diese nebst den Akten dem betreffenden Kreisgericht mitzutheilen hat.

Art. 196. (§. 49.)

Eine Anklageschrift ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Die Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht verwiesenen Verbrechens soll enthalten:

1) den Namen des Angeschuldigten und dessen persönliche Verhältnisse;
2) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, welche das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen begründen sollen, mit den etwaigen erschwerenden oder mildernden Umständen;
3) die Anklage in der Weise, daß der Angeklagte wegen des fraglichen, nach seinen thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens angeklagt werde, das gleichfalls hier anzugebende Strafgesetz oder eventuell ein anderes zu benennendes Strafgesetz verletzt zu haben.
4) Zum Schlusse sind die Beweismittel anzugeben, welche bei der künftigen Hauptverhand-

lung gebraucht werden sollen. Insbesondere sind die Namen und der Aufenthaltsort der Belastungs- und Vertheidigungszeugen und der Sachverständigen, deren Abhörung die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung verlangt, oder bei denen sie sich mit Vorlesung ihrer bereits in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen begnügen will, anzugeben.

Die Anklageschrift wegen eines Verbrechens, welches vor das Kreisgericht zu verweisen ist, soll die vorstehend unter 1. 2. und 4. angegebenen Bestandtheile enthalten, statt der förmlichen Anklage unter 3. jedoch nur das Verbrechen und das verletzte Strafgesetz bezeichnen.

III. Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Oberlandesgerichts.

Art. 197. (§. 50.)

Die Berathung der Anklagekammer über die Anträge des Ober-Staatsanwalts erfolgt in Anwesenheit desselben, welcher nur bei der Abstimmung nicht gegenwärtig ist.

In gleicher Weise kann der Staatsanwalt den Berathungen des Kreisgerichts über seine Anträge wegen Einstellung der Untersuchung oder Verweisung der Sache zur Hauptverhandlung beiwohnen.

Findet die Anklagekammer oder das Kreisgericht bei diesen Berathungen, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedarf, so wird dieselbe von ihnen durch den Untersuchungsrichter noch veranlaßt.

Art. 198. (§. 51.)

Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache, weil sie kein Verbrechen im engern Sinne betrifft, nicht vor das Geschwornengericht, sondern weil ein Vergehen in Frage steht, vor das Kreisgericht, oder wegen dessen Unzuständigkeit vor ein anderes Kreisgericht, oder weil eine Uebertretung vorliegt, vor einen Einzelrichter gehörig sei, oder hält das Kreisgericht dafür, daß die Sache vor das Geschwornengericht oder vor ein anderes Kreisgericht oder vor einen Einzelrichter gehöre, so ist dieses auszusprechen und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

Verweisungen durch die Anklagekammer an die dem Oberlandesgericht untergeordneten Kreisgerichte oder Einzelrichter binden diese, und Verweisungen der Kreisgerichte an die ihnen untergeordneten Einzelrichter binden ebenfalls diese Letzteren.

Bei anderen Verweisungen ist erforderlichen Falls der Streit über die Zuständigkeit nach Art. 63. zu erledigen.

Die Verweisung wegen Nichtzuständigkeit hat keine Nichtigkeit der bisherigen Voruntersuchung zur Folge, vielmehr hat das Gericht, an welches verwiesen worden ist, auf den Grund derselben weiter zu verfahren.

Sind mehrere Verbrechen Gegenstand der Voruntersuchung und ist das Geschwornengericht rücksichtlich eines oder mehrerer, rücksichtlich eines andern das Kreisgericht, oder ein Einzelrichter zuständig, ingleichen wenn das Kreisgericht rücksichtlich einzelner und rücksichtlich anderer ein Einzelrichter zuständig ist, so soll die Zuständigkeit des höhern Gerichts auch auf diejenigen Verbrechen erstreckt werden, welche eigentlich vor den niedern Richter gehörig sind, und es soll daher eine theilweise Verweisung der Sache vor einen niedern Richter nicht eintreten.

Ausgenommen sind jedoch hiervon diejenigen Fälle, in welchen schon nach dem zweiten und dritten Absatze des Art. 56. eine Erstreckung des Gerichtsstandes ausgeschlossen ist.

Art. 199. (§. 52.)

Tritt die Anklagekammer dem Antrage des Ober-Staatsanwaltes, den Angeschuldigten wegen Mangels an Beweismitteln zur Begründung eines dringenden Verdachts gegen ihn nicht in den Anklagestand zu versetzen, bei, oder findet dieselbe oder das Kreisgericht, daß die in dem Antrage auf Versetzung in den Anklagestand oder die in der Anklageschrift angeführte That durch kein

Strafgesetz verboten ist, oder daß der Staatsanwalt ohne den erforderlich gewesenen Antrag eines Betheiligten, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo nur Letzterer hätte auftreten können, oder daß es an Beweismitteln fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig halten zu können, oder daß dieser in Folge unzweifelhafter Thatsachen als straflos erscheint, so ist die Entscheidung zu geben, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei.

Ist bei einem abwesenden Angeschuldigten zu vermuthen, daß im Falle seiner Wiedererlangung der gegen ihn streitende Verdacht sich erhöhen werde, so kann statt der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, beschlossen werden, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeschuldigten auf sich beruhen solle.

Art. 200. (§. 53.)

Treten die in dem vorigen Artikel gedachten Fälle nicht ein, und erscheint der Angeschuldigte insbesondere dringend verdächtig, so ist ein Verweisungsbeschluß auf Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu ertheilen.

Der Verweisungsbeschluß hat den Namen des Angeschuldigten, das ihm zur Last gelegte Verbrechen und das Strafgesetz, nach welchem er zu bestrafen ist, zu bezeichnen.

In der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes ist das Gericht nicht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden.

Auch ist eine eventuelle Bezeichnung des Verbrechens und der anzuwendenden Strafgesetze zuläßig.

Die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung dürfen nicht abgelehnt werden.

Das Gericht kann jedoch von Amtswegen die Benutzung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung, welche die Staatsanwaltschaft nicht beantragt hat und die es für erforderlich erachtet, namentlich die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen oder auch die Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

Art. 201. (§. 54.)

Die in den Art. 198.—200. gedachten Entscheidungen sind bei Strafe der Nichtigkeit mit den Unterschriften der Gerichtsmitglieder, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, zu versehen.

Weicht die Entscheidung des Gerichts von den Anträgen der Staatsanwaltschaft ab, so ist dieselbe der Letztern sofort mitzutheilen.

Art. 202. (§. 55.)

Die Anklageschrift und der Verweisungsbeschluß ist dem Angeklagten bei Strafe der Nichsigkeit, vorbehältlich des Verfahrens bei abwesenden Angeklagten (Art. 218.), mündlich oder schriftlich mit der Aufforderung mitzutheilen, diejenigen Beweismittel, welche er zur Hauptverhandlung herbeigeschafft, insbesondere die Zeugen, welche er vorgeladen zu sehen verlangt, binnen einer zu bestimmenden Frist anzugeben, damit dieselben zur Hauptverhandlung herangezogen werden können. Dem Angeklagten ist dabei zu bemerken, daß, wenn er die Benennung der Beweismittel in der gestellten Frist versäumt, ihm überlassen bleibe, dieselben zur Hauptverhandlung selbst mitzubringen.

Die dem Angeklagten gesetzte Frist kann nach Befinden einmal verlängert werden.

Die Mittheilung der Anklageschrift und des Verweisungsbeschlusses geschieht durch den Untersuchungsrichter.

IV. Vertheidigung des Angeschuldigten.

Art. 203. (§. 56.)

Zur Führung von Vertheidigungen befugt sind die angestellten Anwälte und die sonst von Staatswegen dazu befähigten Personen.

Referendare und Auskultatoren können ebenfalls durch die vorgesetzte Dienstbehörde von Amtswegen als Vertheidiger bestellt werden.

Art. 204. (§. 57.)

Der Angeschuldigte kann nach geschlossener Voruntersuchung sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen.

Von derselben Zeit an ist die Einsicht der Akten dem Vertheidiger, auch, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, dem Angeschuldigten, diesem jedoch nur unter Aufsicht, und beiden nur an Gerichtsstelle zu gestatten.

Der Vertheidiger oder der Angeschuldigte kann von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken Abschriften nehmen oder nehmen lassen. Von Gutachten der Sachverständigen sind auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

Art. 205. (§. 58.)

Anträge des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Heranziehung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung (Art. 202.) sind der Staatsanwaltschaft bei Strafe der Nichtigkeit mitzutheilen. Ueber diese Anträge entscheidet das Kreisgericht in Fällen, die vor dasselbe verwiesen sind, in Fällen dagegen, die vor dem Geschwornengericht zu verhandeln sind, die Anklagekammer des Oberlandesgerichts, oder wenn der Gerichtshof des Geschwornengerichts bereits zusammengetreten ist, dieser.

Die Thatsachen, über welche ein Beweismittel erhoben werden soll, müssen bestimmt bezeichnet sein.

Werden dieselben nicht für erheblich erachtet und wird deshalb der Antrag des Angeklagten abgelehnt, so ist dies demselben zu eröffnen und es bleibt ihm unbenommen, die Beweismittel selbst zur Hauptverhandlung herbeizuschaffen, in welcher dann das Gericht entscheidet, ob es die herbeigeschafften Beweismittel erheben will.

Wenn über einen und denselben Umstand von dem Angeklagten mehrere Zeugen vorgeschlagen sind, so bestimmt das Gericht auch die Zahl der zu vernehmenden Zeugen.

Dasselbe kann auch die bloße Vorlesung der in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen anordnen.

V. Freilassung und Verhaftung der Angeschuldigten.

Art. 206. (§. 59.)

Bei der Entscheidung, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei (Art. 199.), ist derselbe, wenn er sich in Untersuchungshaft befindet, sofort bei der Bekanntmachung der Entscheidung aus der Haft zu entlassen, es sei denn, daß die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel eingewendet hat (Art. 208.), oder ein anderer Grund zur Verhaftung vorhanden ist.

Ist dagegen ein Verweisungsbeschluß ertheilt worden und der Angeschuldigte ist noch nicht verhaftet, so ist er sofort bei dessen Eröffnung in Haft zu nehmen, wenn er vor das Geschwornengericht verwiesen ist, ausgenommen bei denjenigen Verbrechen im engern Sinne, welche das Gesetz bloß mit Gefängnißstrafe bedrohet, und bei denjenigen Vergehen und Uebertretungen, welche nur in Folge einer Erstreckung des Gerichtsstandes (Art. 198.), an das Geschwornengericht gelangt sind. Bei diesen ausgenommenen Verbrechen und überhaupt wenn die Hauptverhandlung

vor dem Kreisgericht vorzunehmen ist, soll es von dem Ermessen des Letztern abhängen, ob es die Verhaftung verfügen will.

Die Vorschriften über das sichere Geleit (Art. 115. u. f.) und über die Abwendung der Haft durch Sicherheitsleistung (Art. 140. ff.) bleiben hier gleichfalls anwendbar.

Art. 207. (§. 59.)

Verhaftete, welche vor das Geschwornengericht verwiesen sind, sollen an den Ort, an welchem das Geschwornengericht gehalten wird, zeitig abgeführt werden, jedoch nicht vor Ablauf der im Art. 208 gedachten Nothfrist, und wenn sie gegen den Verweisungsbeschluß ein Rechtsmittel eingelegt haben, nicht vor dessen Erledigung.

VI. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Kreisgerichts und der Anklagekammer des Oberlandesgerichts.

Art. 208. (§. 60.)

Gegen die in den Art. 198.—200. erwähnten Entscheidungen, sie mögen von dem Kreisgericht oder der Anklagekammer des Oberlandesgerichts ergangen sein, steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten aus einem der im Art. 209. aufgeführten Nichtigkeitsgründe, der Staatsanwaltschaft aber außerdem noch, wenn

1) das Gericht den Angeklagten nicht in den Anklagestand versetzt hat, weil derselbe entweder nicht für dringend verdächtig oder weil derselbe wegen unzweifelhaft feststehender Thatsachen für straflos zu halten sei, oder wenn
2) wegen unrichtiger thatsächlicher Verhältnisse das Gericht in der Bezeichnung des Verbrechens von den Anträgen der Staatsanwaltschaft abgewichen ist,

das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu.

Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ist dieselbe an das Oberlandesgericht innerhalb fünftägiger Nothfrist vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an, bei dem Kreisgericht; ist sie aber gegen eine Entscheidung der Anklagekammer gerichtet, in gleicher Frist an das Ober-Appellationsgericht bei dem eröffnenden Gericht schriftlich oder mündlich, im erstern Falle unter Beifügung eines Duplikats, unter Angabe der einzelnen Gründe einzuwenden und hat aufschiebende Wirkung.

Die nach dem 2. Absatze des Art. 206. eintretende Verhaftung des Angeklagten wird nicht aufgeschoben, wenn gegen den Verweisungsbeschluß Nichtigkeitsbeschwerde erhoben worden ist.

Die nach dem 1. Absatze des Art. 206. eintretende Freilassung soll dagegen nur dann aufgeschoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft dieses wegen eines einzuwendenden Rechtsmittels sofort bei Mittheilung der Entscheidung beantragt hat.

Art. 209. (§. 61.)

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann aus folgenden Gründen erhoben werden:

1) wenn ein nichtzuständiges Gericht für zuständig oder ein zuständiges Gericht für nichtzuständig angenommen wurde (Art. 198.),
2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, welches nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwalts aufgetreten ist, wo Letzterer hätte auftreten müssen,
3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedrohet ist,
4) wenn das Gericht, welches die vorige Entscheidung ertheilt hat, nicht gehörig besetzt war,
5) wenn die in Frage stehende That aus dem Grunde, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden

ist; oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist; ingleichen wenn die That durch unrichtige Gesetzauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist.

Art. 210. (§. 62.)

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist dem Gegner in Abschrift mitzutheilen und sendet das Gericht, wenn nicht der Beschwerdeführer bei deren Einlegung zur Ausführung der Beschwerde um eine weitere Frist, welche vom Gericht auf 10 Tage gestattet werden kann, gebeten hat, die Akten an das betreffende Obergericht ein. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde gegen eine Entscheidung der Anklagekammer erhoben, so ist nach der, den geschäftlichen Verkehr regelnden Anordnung des Oberappellationsgerichts vom 13. Mai 1851 zu verfahren.

Das Obergericht entscheidet nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts, beziehungsweise des stellvertretenden General-Staatsanwalts in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß eine weitere Verhandlung vor demselben stattfindet, über die Nichtigkeitsbeschwerde.

Bevor eine Entscheidung ertheilt ist, steht es dem Beschwerdeführer frei, sein Rechtsmittel fallen zu lassen.

Auch hat der Ober-Staatsanwalt die Befugniß, die von dem Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wieder aufzuheben.

Art. 211. (§. 63.)

Findet das Obergericht die Nichtigkeit begründet, so hat es zu den im Art. 209 aufgezählten Nichtigkeitsgründen

zu Nr. 1. nur auf die Zuständigkeit oder Nichtzuständigkeit des Gerichts zu erkennen;
zu Nr. 2. auszusprechen, daß der Angeklagte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei;
zu Nr. 3. die Nichtigkeit der einzelnen fraglichen Handlung auszusprechen, die Verbesserung des Mangels zu verfügen und die Sache zur nochmaligen Entscheidung zu verweisen;
zu N. 4. die vorige Entscheidung aufzuheben und auf nochmalige Entscheidung zu erkennen;
zu Nr. 5. nach Verschiedenheit der Fälle
a) die Entscheidung aufzuheben und die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beschließen (Art. 200.),
oder
b) die Entscheidung, durch welche der Angeklagte in den Anklagestand versetzt worden ist, zu vernichten und denselben freizusprechen,
oder
c) die vorige Entscheidung abzuändern und das richtige Strafgesetz für die Anklage zu bezeichnen;

ferner in den Fällen des Art. 208. Zahl 1. und 2.
ad 1) unter Aufhebung der vorigen Entscheidung die Versetzung des Angeklagten in den Anklagestand zu beschließen (Art. 200.),
ad 2) die vorige Entscheidung abzuändern und das richtige Strafgesetz für die Anklage zu bezeichnen.

Art. 212. (§. 64.)

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts oder Oberappellationsgerichts ist nicht nur für den vorigen Richter, sondern auch für die nach abgehaltener Hauptverhandlung endlich entscheidenden richterlichen Behörden maßgebend.

Aberkannte Nichtigkeiten können nicht auf dem Wege einer, gegen das ertheilte Endurtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nochmals zur richterlichen Entscheidung gebracht werden.

Art. 213. (§. 65.)

Nichtigkeiten aus den unter Nr. 1., 3. und 4. des Art. 209. aufgeführten Gründen, wegen

welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sollen als durch Verzicht beseitigt angesehen werden und können daher überall nicht auf dem Wege einer gegen das später ertheilte Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Nichtigkeiten aus den im Art. 209. Zahl 2. und 5. erwähnten Gründen werden nicht als durch Verzicht beseitigt angenommen und können nach den unten gegebenen näheren Vorschriften noch durch eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil in Wirksamkeit gesetzt werden.

VII. Nachtrag zur Anklageschrift und Nachbringung von Beweismitteln.

Art. 214. (§. 66.)

Weicht ein Verweisungsbeschluß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab (Art. 201.), so steht dem Staatsanwalt frei, eine entsprechende Abänderung vorzunehmen. Eine solche Abänderung ist dem Angeklagten bei der Vorladung zur Hauptverhandlung mitzutheilen.

Wenn auf Verlangen der Staatsanwaltschaft Zeugen und Sachverständige außer den in der Anklage Benannten zur Hauptverhandlung vorgeladen werden, so ist der Angeklagte wenigstens 3 Tage vor Beginn der Hauptverhandlung hiervon zu benachrichtigen.

VIII. Bestellung eines Vertheidigers zur Hauptverhandlung.

Art. 215. (§. 67.)

Hat der vor ein Geschwornengericht verwiesene Angeklagte nicht selbst einen Vertheidiger gewählt, so muß demselben ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden.

In anderen Fällen kann das Gericht einem Antrage des Angeklagten auf Zuordnung eines Vertheidigers stattgeben, oder auch ohne einen solchen Antrag dann, wenn es die einzelne Sache zu erfordern scheint, einen Vertheidiger von Amtswegen bestellen.

IX. Vorladung zur Hauptverhandlung.

Art. 216. (§. 68.)

Die Vorladung zur Hauptverhandlung geschieht durch das Kreisgericht, welches den Verweisungsbeschluß in der Sache ertheilt (Art. 200.), und durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, wenn die Anklagekammer des Oberlandesgerichts einen solchen Beschluß gefaßt hat (Art. 195., 200. und Art. 21.).

Es sind alle Betheiligten, der Angeklagte, dessen Vertheidiger, ferner der Staatsanwalt oder Ober-Staatsanwalt, oder der Privatankläger (Art. 49.), und die Privatbetheiligten, die sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, sodann die Zeugen und Sachverständigen vorzuladen.

Zwischen der Behändigung der Ladung, welche nach den Vorschriften in Art. 103. f. geschieht, und dem Tag, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Hauptverhandlung bloß auf einen spätern Zeitpunkt verlegt wird. Eine Verzichtleistung auf diese Frist von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten ist statthaft.

Die Ladung soll eine allgemeine Androhung der für den Fall des Außenbleibens gesetzlich bestimmten Nachtheile enthalten.

Art. 217.

Weist der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Ursache nicht erscheinen kann, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Art. 218. (§. 69.)

Kann dem Angeklagten die Ladung wegen Abwesenheit nicht behändigt werden, so ist derselbe, wie Art. 112. geordnet ist, öffentlich vorzuladen. Dabei muß zwischen der Einrückung in die öffentlichen Blätter und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung gehalten werden soll, ein Zeitraum von mindestens drei Monaten in der Mitte liegen. Auch muß die Ladung die Verwarnung, daß im Fall des Außenbleibens die im Art. 219. geordneten Nachtheile eintreten, ausdrücklich enthalten. Außerdem muß in der öffentlichen Vorladung erwähnt werden, daß der Vorgeladene in Anklagestand versetzt worden sei unter allgemeiner Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, sowie unter Angabe der Beweismittel, welche in der Hauptverhandlung gebraucht werden sollen.

Zugleich ist die Ladung dem etwaigen Stellvertreter oder Bevollmächtigten, oder einem Angehörigen des Angeklagten (Art. 37. des Strafgesetzbuchs), sofern dergleichen Personen dem Gericht bekannt sind, mitzutheilen, welche für den Fall, daß sie das Außenbleiben des Angeklagten genugsam zu entschuldigen vermögen, eine Vertagung der Hauptverhandlung beantragen können. Auch steht ihnen frei, für den Angeklagten einen Vertheidiger zu bestellen, wenn ein solcher nicht schon bestellt ist (Art. 215.).

Art. 219.

Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter bei der Hauptverhandlung nicht und kann er auch nicht noch sofort durch einen Vorführungsbefehl erlangt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit zu führen und eine endliche Entscheidung zu ertheilen; es sei denn, daß das Gericht die persönliche Gegenwart des Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich erachtet, welchen Falls die Vertagung der Hauptverhandlung, und wegen der etwaigen Verhaftung des Angeklagten das Geeignete zu beschließen ist.

Art. 220. (§. 70.)

Erscheint ein vorgeladener Vertheidiger des Angeklagten nicht, so geht die Hauptverhandlung dennoch vor sich, jedoch bei Geschwornengerichtsfällen nur dann, wenn der Vertheidiger einen Stellvertreter bestellt hat und dieser erscheint, oder sonst ein anderer Vertheidiger noch sofort erlangt werden kann; außerdem wird die Hauptverhandlung vertagt.

Der ausgebliebene Vertheidiger ist, sofern er von richterlichen Amtswegen oder auf Antrag bestellt war oder sonst die Vertheidigung übernommen hatte, in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern und bei Fällen der Vertagung der Hauptverhandlung zugleich in die Kosten der vergeblich angesetzten Verhandlung zu verurtheilen.

Art. 221. (§. 71.)

Wenn bei der Hauptverhandlung kein Mitglied der Staatsanwaltschaft erscheint, so ist die Verhandlung stets zu vertagen.

Erscheint dagegen der vorgeladene Privatankläger nicht, so wird dies als ein Verzicht auf die Anklage angesehen, in welchem Falle demselben die Kosten der Untersuchung zur Last fallen.

Art. 222.

Wenn Zeugen und Sachverständige bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, auch nicht mittelst Vorführungsbefehls sofort herbeigeschafft werden können, so entscheidet das Gericht nach Gehör des Staatsanwalts und des Angeklagten und seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung zu vertagen, oder mit derselben vorzuschreiten, und statt mündlicher Abhörung die in der Voruntersuchung enthaltenen Aussagen und Angaben der Zeugen und Sachverständigen vorzulesen seien.

Art. 223.

Die nach Art. 216. gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen

sind in eine Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder in eine Gefängnißstrafe bis zu dreißig Tagen zu verurtheilen; auch haben sie, wenn die Hauptverhandlung vertagt worden ist, die Kosten der vergeblich angesetzt gewesenen Verhandlung zu übernehmen.

Art. 224.

Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, und stehen den Zeugen und Sachverständigen nicht die in dem Art. 226. gedachten Entschuldigungen zur Seite, so hat das Gericht dafür zu sorgen, daß sie zu der anderweit angesetzten Hauptverhandlung vor Gericht geführt werden.

Haben sie sich dieser Vorführung durch Verheimlichung oder Entfernung absichtlich entzogen, so treten die im vorigen Artikel geordneten Nachtheile ein, und es ist außerdem noch ein Verhaftsbefehl gegen sie zu erlassen, erst nach ihrer Verhaftung eine weitere Hauptverhandlung anzuberaumen, auch deren Haft bis zur Vornahme der Hauptverhandlung zu erstrecken.

Art. 225.

Die in den vorstehenden Artikeln geordneten Folgen des Ungehorsams sind in den öffentlichen Sitzungen des Kreisgerichts und des Geschwornengerichts sofort durch das Kreisgericht oder den Gerichtshof des Geschwornengerichts auszusprechen und es ist den ungehorsam Ausgebliebenen die Entscheidung abschriftlich mitzutheilen.

Art. 226.

Innerhalb dreißig Tagen von der Mittheilung an, und wenn der Ungehorsame zugleich binnen dieser Frist bescheinigen kann, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist, kann der Ungehorsame Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe beantragen.

Bei Entscheidungen des Kreisgerichts ist der Antrag bei demselben Gericht zu stellen, und noch ein weiterer binnen zehn Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts zuzulassen.

Bei Entscheidungen des Gerichtshofes des Geschwornengerichts muß der Antrag bei der Anklagekammer des Oberlandesgerichts gestellt werden, und ein Rekurs ist dann noch an das Oberappellationsgericht zulässig.

Zwölftes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten und deren Urtheil.

I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

Art. 227.

Die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 228. (§. 72.)

Die Oeffentlichkeit ist für die ganze Hauptverhandlung oder einen Theil derselben auszuschließen, wenn eine Gefährdung der Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten steht.

Bei Münzverbrechen wird die Oeffentlichkeit stets und für die ganze Hauptverhandlung ausgeschlossen.

Das Gericht spricht auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verletzten, oder auch von Amtswegen die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch einen schriftlich abzufassenden, den Grund der Ausschließung enthaltenen Beschluß aus.

Dieser Beschluß wird vor Beginn der Hauptverhandlung oder auch im Laufe derselben ge-

faßt und von dem Gerichtsschreiber, im erstern Falle bei dem Aufrufe der Sache, vorgelesen, worauf die Zuhörer sich sofort zu entfernen haben.

Rechtsmittel gegen einen solchen Beschluß sind unzulässig und nicht zu beachten.

Bei Verkündigung des Endurtheils tritt jedenfalls die Oeffentlichkeit wieder ein.

Art. 229. (§. 73.)

Der Beschränkung der Oeffentlichkeit ungeachtet sind der durch das Verbrechen Verletzte, und Personen, welche dem Richterstand oder dem Stand der Anwälte angehören, bei der Hauptverhandlung zuzulassen. Der Vorsitzende kann auf Antrag des Angeklagten oder Verletzten oder von Amtswegen auch einzelnen anderen bei der Hauptverhandlung unbetheiligten Personen den Zutritt verstatten.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichts während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Art. 230.

Das Gesetz macht es dem Vorsitzenden des Gerichts zur Ehren- und Gewissenspflicht, alle seine Kräfte anzuwenden, damit das Hervortreten der Wahrheit befördert werde.

Er ist berechtigt, den Angeklagten schon vor der Hauptverhandlung zu vernehmen.

Er muß Alles beseitigen, was die Hauptverhandlung in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

Liegen gegen denselben Angeklagten mehrere Verbrechen vor, oder sind bei demselben Verbrechen mehrere Angeklagte betheiligt, so hat er von Amtswegen oder auch auf Antrag des Staatsanwalts oder der Betheiligten zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Hauptverhandlungen zu trennen oder zu verbinden sind.

Art. 231. (§. 74.)

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ordnung und Ruhe in dem Gerichtssaal ob. Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende hat bei eintretenden Störungen das Recht, zu ermahnen und einzelne oder auch sämmtliche Zuhörer aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen, ohne daß hieraus eine Nichtigkeit (Art. 227.) abgeleitet werden kann.

Es hängt von seinem Ermessen ab, wann er den Wiedereintritt der Zuhörer gestatten will.

Der Vorsitzende kann überhaupt gegen Jeden, der sich im Gerichtssaale ungebührlich beträgt oder den getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet, eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen oder eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern aussprechen

Hiergegen findet kein Rechtsmittel Statt.

Art. 232.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht sofort, ohne daß ein Rekurs dagegen zulässig ist.

Bei dem Ungehorsam der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen gilt das Art. 225. und 226. vorgeschriebene Verfahren.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Vernehmung des Angeklagten.

Art. 233.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Gerichtsschreiber.

Der Angeklagte erscheint ungefesselt; wenn er verhaftet ist, in Begleitung einer Wache.

Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände müssen zuvor in den Gerichtssaal gebracht worden sein.

Art. 234. (§. 75.)

Der Vorsitzende fragt den Angeklagten nach seinem Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnungs- und Geburtsort und ermahnt ihn dann zur Aufmerksamkeit. Hierauf trägt der Staatsanwalt, oder in Fällen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, dieser oder ein Anwalt desselben, den Gegenstand der Anklage kürzlich vor.

Auch kann die Anklage auf Verlangen des Staatsanwalts durch den Gerichtsschreiber vorgelesen werden.

Sodann läßt der Vorsitzende die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Die Zeugen begeben sich dann in das für sie bestimmte Zimmer und der Vorsitzende hat nach Befinden Maaßregeln anzuordnen, um das Besprechen und Verabredungen der Zeugen zu verhindern.

Im Falle des Nichterscheinens der zur Hauptverhandlung vorgeladenen Personen wird nach Vorschrift des Art. 217. und f. und der Art. 220. und 221. verfahren.

Art. 235.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände, unter Beobachtung der Art. 117. f. gegebenen Vorschriften.

Eine Befragung des Angeklagten kann auch im Laufe der Hauptverhandlung nach Vorführung der einzelnen Beweismittel stattfinden.

Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist derselbe nach den Gründen seines Widerrufs zu befragen. Der Vorsitzende kann das früher abgelegte Geständniß aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Der Angeklagte kann sich zwar während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen; es ist dies jedoch nicht zulässig, wenn er auf an ihn gestellte Fragen zu antworten hat.

IV. Beweisverfahren.

Art. 236. (§. 76.)

Auf die Vernehmung des Angeklagten folgt die Vorführung der von dem Staatsanwalt, und dann die Vorführung der von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel. Die Reihenfolge der einzelnen Beweismittel bestimmt der Vorsitzende.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, wenn das Gericht zustimmt und der Gegner nicht in Bezug auf speziell anzugebende erhebliche Thatsachen die Benutzung derselben verlangt.

Art. 237. (§. 77.)

Die Zeugen und Sachverständigen werden in Anwesenheit des Angeklagten abgehört.

Sie werden nach dem Ermessen des Vorsitzenden vor oder nach ihrer Abhörung einzeln oder zusammen in der Art. 161., 188 und 189. angegebenen Weise verwarnt und vereidet, mit Ausnahme der im Allgemeinen verpflichteten Sachverständigen, sowie der bereits in der Voruntersuchung vereideten Sachverständigen und Zeugen, bei welchen allen eine Erinnerung an ihren im Allgemeinen oder in der Voruntersuchung schon geleisteten Eid genügen soll.

Die Abhörung geschieht durch den Vorsitzenden nach den Vorschriften, welche der Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zu befolgen hat.

Zeugen, welche in ihren Angaben abweichen, kann der Vorsitzende in ein Gegenverhör ziehen.

Im Fall einer unzulässigen Verweigerung eines Zeugnisses oder Eides ist gegen den Ungehorsamen eine Strafe bis zu zwanzig Thalern oder sechs Wochen Gefängniß zu erkennen. Es findet dagegen kein Rechtsmittel Statt.

Zeugen und Sachverständige bleiben nach ihrer Abhörung im Sitzungssaal anwesend, bis der Vorsitzende sie entläßt.

Art. 238.

Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schluß ihres Verhörs ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige ist, von dem sie ausgesagt haben.

Art. 239.

Der Angeklagte ist nach jeder Abhörung eines Zeugen oder Sachverständigen zu befragen, ob er etwas und was er auf die eben vernommene Aussage des Zeugen oder Sachverständigen zu entgegnen habe.

Art. 240.

Der Vorsitzende ist befugt, den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen; er muß ihn aber bei seiner Wiedereinführung bei Strafe der Nichtigkeit von dem in seiner Abwesenheit Ausgesagten in Kenntniß setzen. Auch hat er die in dem vorigen Artikel geordnete Befragung vorzunehmen.

Art. 241. (§. 78.)

Der Vorsitzende kann dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger, so wie einem Privatbetheiligten, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dem Privatankläger, auch deren Anwälten gestatten, an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige unmittelbar Fragen zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft und die Mitglieder des Gerichts haben das Recht der unmittelbaren Fragstellung.

Der Vorsitzende hat darauf zu sehen, daß nur zur Sache gehörige Fragen gestellt werden und ist befugt, die Fragstellung in jedem Augenblicke selbst wieder zu übernehmen oder auch das Verhör zu schließen. Wird gegen die Zurückweisung einer Frage Einspruch erhoben, so hat der Gerichtshof darüber zu entscheiden.

Eintretenden Falls hat der Vorsitzende die Zeugen über die ihnen nach Art. 177. zustehende Befugniß zu belehren.

Art. 242.

Der Angeklagte, ebenso der Staatsanwalt kann verlangen, nicht minder der Vorsitzende von Amtswegen anordnen, daß Zeugen nach ihrer Abhörung sich aus dem Gerichtssaal entfernen, und wieder hereingeführt und allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden.

Art. 243.

Weichen Zeugen oder Sachverständige von ihren Angaben in der Voruntersuchung ab, so kann der Vorsitzende deren frühere Angaben aus den Akten der Voruntersuchung vorlesen lassen.

Art. 244. (§. 79.)

In der Regel ist die mündliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erforderlich, jedoch genügt eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen und Gutachten außer den im Art. 222. und Art. 200. und 205. erwähnten Fällen dann, wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der Zwischenzeit verstorben sind, ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, oder ihrem Erscheinen nach dem Ermessen des Gerichts für längere Zeit erhebliche Hindernisse im Wege stehen.

Besichtigungs-Protokolle, frühere Straferkenntnisse, überhaupt Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, werden gleichfalls vorgelesen.

Art. 245.

Im Lauf oder am Schluß der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende die zur Beweisführung

dienenden Gegenstände dem Angeklagten vorlegen und fordert ihn auf, sich zu erklären, ob er sie anerkenne.

In gleicher Weise sind diese Gegenstände den Zeugen und Sachverständigen vorzulegen.

Art. 246. (§. 80.)

Der Vorsitzende hat zur Beförderung der Wahrheit die Befugniß, Beweismittel zu erheben. Er kann neue Zeugen und Sachverständige in die Gerichtssitzung einführen lassen und abhören, neue Gutachten herbeischaffen lassen, auch mit dem Gericht Augenschein einnehmen, oder hierzu ein Mitglied des Gerichts abordnen, welches sodann Bericht zu erstatten hat.

Diese Beweiserhebungen sollen nur zur Aufklärung dienen und die neuen Zeugen und Sachverständigen nicht beeidigt werden; ausgenommen, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte gemeinschaftlich deren Beeidigung verlangen.

Eine Beeidigung der auf Anordnung des Vorsitzenden eingeführten Zeugen und Sachverständigen kann auch dann vorgenommen werden, wenn wegen Erhebung dieser neuen Beweismittel eine Vertagung (Art. 270.) eingetreten war.

V. Ausführungen der Parteien.

Art. 247.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse zur Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten überhaupt, als rücksichtlich der gegen denselben zu erkennenden Strafe ihrer Art und Größe nach zu stellen.

Hat sich ein Privatbetheiligter dem Strafverfahren angeschlossen, so erhält dieser zunächst nach dem Staatsanwalt das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und diejenigen Anträge zu stellen, über welche er im Haupterkenntniß mitentschieden haben will.

Art. 248.

Sodann wird dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn derselbe einen solchen hat, außerdem dem Angeklagten selbst das Wort gegeben, um auf die Ausführungen und Anträge des Staatsanwaltes und des Privatbetheiligten zu entgegnen.

Hat der Vertheidiger seine Entgegnung beendigt, so ist der Angeklagte selbst noch zu befragen, ob er noch etwas beizufügen habe.

Art. 249.

Der Staatsanwalt und der Privatbetheiligte können hierauf noch erwidern; dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedoch jedenfalls das letzte Wort.

Art. 250.

Sowohl während des Beweisverfahrens als während der beiderseitigen Ausführungen steht dem Staatsanwalt, dem Angeklagten, seinem Vertheidiger, ebenso auch den Mitgliedern des Gerichts frei, Aufzeichnungen zu machen; es darf jedoch das Verfahren dadurch in keiner Weise aufgehalten werden.

VI. Urtheil des Gerichts.

Art. 251.

Nach den Ausführungen der Parteien wird die Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden geschlossen. Das Gericht zieht sich in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu beschließen.

Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, nach Befinden einstweilen aus dem Sitzungssaal wieder abgeführt.

Art. 252.

Das Gericht hat die in der Hauptverhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit, sowohl einzeln als in ihrem Zusammenwirken, sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Es entscheiden aber über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei oder nicht, keine gesetzlichen Beweisregeln, sondern die freie, aus der gewissenhaften Prüfung gewonnene Ueberzeugung der abstimmenden Mitglieder des Gerichts.

Art. 253.

Das Gericht beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit geht die dem Angeklagten günstigere Meinung vor.

Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage, von denen keine die Mehrheit für sich hat, werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche Meinung nachtheiliger sei, so ist darüber besonders abzustimmen, wobei die Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 254. (§. 81.)

Findet das Gericht, daß ein unberechtigter Ankläger aufgetreten (Art. 209. Nr. 2.), oder daß die in dem Verweisungserkenntniß aufgeführte That durch kein Strafgesetz verboten ist, so spricht es, ungeachtet des vorliegenden Verweisungserkenntnisses, den Angeklagten jetzt noch von der Anklage frei, wenn nicht bereits eine entgegenstehende oberrichterliche Entscheidung ergangen ist (Art. 212.).

Das Gericht spricht ferner den Angeklagten frei, wenn es dafür hält, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht hergestellt, oder die Thäterschaft nicht erwiesen sei, oder daß Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit aufheben.

Privatrechtliche Ansprüche, welche dem Strafverfahren angeschlossen waren, sind in diesen Fällen zu etwaiger weiterer Verfolgung vor dem Zivilrichter vorzubehalten.

Der durch das Urtheil Freigesprochene ist, wenn er verhaftet war, sofort in Freiheit zu setzen, sofern nicht noch ein anderer Grund zu seiner Verhaftung vorliegt, oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels in den Weg tritt (Art. 321.).

Der Freigesprochene kann wegen desselben Verbrechens nicht noch einmal in Anklage genommen und vor Gericht gezogen werden, vorbehältlich der Fälle, wo eine Wiederaufnahme der Untersuchung zulässig ist (Art. 335., 336.).

Art. 255. (§. 82.)

Ergiebt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer andern That oder eines andern Verbrechens schuldig ist, als in dem Verweisungserkenntniß enthalten ist, so wird derselbe, vorbehältlich der in dem folgenden Artikel geordneten Ausnahmen, zwar von der erhobenen Anklage freigesprochen, es bleibt jedoch dem Staatsanwalt die weitere Verfolgung der andern That oder des andern Verbrechens vorbehalten, und es ist auf seine desfallsigen Anträge das Geeignete zu verfügen.

Das Gericht kann jedoch, nachdem es die Staatsanwaltschaft deshalb gehört hat, auch zur sofortigen Urtheilsfällung über die andere That oder das andere Verbrechen schreiten, wenn es nicht dafür hält, daß die Sache vor das Geschwornengericht gehört, welchenfalls dieselbe an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts zur Ertheilung eines neuen Verweisungsbeschlusses abzugeben ist.

Art. 256.

Ergiebt die Hauptverhandlung, daß zu dem in dem Verweisungserkenntniß bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen, oder die Anwendung eines höhern gesetzlichen Strafsatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen; es sei denn, daß wegen der neu hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit die Zurückweisung der Sache in die Voruntersuchung für angemessen erachtet wird, oder dieselbe als vor ein Geschwornengericht gehörig, vor die Anklagekammer des Oberlandesgerichts zu verweisen ist.

Das Gericht hat ferner in folgenden Fällen über den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus auf ein geringeres Verbrechen zu erkennen,

1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des in dem Verweisungserkenntniß bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im Uebrigen unter den Begriff eines geringern Verbrechens fällt;
2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden Umständen, welche einen besondern gesetzlichen Strafsatz begründen, gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches oder mit dem erschwerenden Umstand nicht versehenes Verbrechen derselben Art ergeben hat;
3) wenn die Hauptverhandlung strafmindernde, nach dem Gesetz einen geringern Strafsatz zur Folge habende Umstände ausweist, die in dem Verweisungserkenntniß nicht berücksichtigt waren;
4) wenn der Angeklagte in dem Verweisungserkenntniß als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergiebt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist;
5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuchs oder vorbereitender Handlungen, Falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann;
6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

In allen diesen Fällen hat das Gericht zu erkennen, auch wenn das Verbrechen sich als zur Klasse der Uebertretungen gehörig darstellt.

Art. 257.

Ist eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten abgehalten worden und das Gericht hält die Sache zu einer endlichen Entscheidung nicht geeignet (Art. 219.), so erkennt es, daß die Sache bis zur Wiedererlangung des Angeklagten auf sich beruhen soll.

Art. 258. (§. 83.)

Ein gegen den Angeklagten auszusprechendes Strafurtheil muß angeben:

1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger begangen hat und ob das Verbrechen vollendet oder bloß versucht worden ist;
2) die Strafe, zu welcher der Angeklagte verurtheilt wird,

und zwar diese beiden Punkte bei Strafe der Nichtigkeit.

3) Sodann ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Privatansprüche und über die Kosten anzufügen.

Art. 259. (§. 84.)

Jedem Urtheile sind Gründe beizugeben, welche kürzlich enthalten sollen:

1) die Angabe, welche von denjenigen Thatsachen, die zu den Bestandtheilen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden strafbaren Handlung gehören, ferner, welche

erschwerende, strafmildernde oder die Strafbarkeit ausschließende Umstände für erwiesen oder für nicht erwiesen angenommen worden sind,

2) die Anführung der Beweismittel oder Thatsachen, auf deren Grund jener Beweis als erbracht oder als nicht erbracht angenommen worden ist, und

3) im Falle einer Verurtheilung des Angeklagten die Hinweisung auf die in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen.

Durch die Anträge des Staatsanwalts (Art. 247.) wird das Gericht in keiner Weise gebunden.

Art. 260. (§. 85.)

Hat das Gericht das Urtheil beschlossen, so erfolgt dessen Verkündigung in öffentlicher Sitzung.

Das Gericht begiebt sich zu diesem Behuf aus dem Berathungszimmer in den Gerichtssaal zurück, der etwa abgeführt gewesene Angeklagte wird wieder vorgeführt, und der Vorsitzende spricht das Urtheil mit den Gründen desselben, nach Befinden unter Vorlesung der angewendeten Strafgesetze, aus.

Ausnahmsweise kann bei umfänglichen Sachen die Verkündigung des Urtheils auf längstens acht Tage, unter sofortiger Ansetzung des Eröffnungstages, verschoben werden, muß aber dann ebenfalls in öffentlicher Sitzung erfolgen.

Art. 261.

Jedes Urtheil ist spätestens binnen acht Tagen nach seiner Verkündigung in eine besondere Urkunde zu bringen und von allen bei der Fällung desselben anwesend gewesenen Mitgliedern des Gerichts zu unterzeichnen und den Akten einzuverleiben.

VII. Protokollführung.

Art. 262. (§. 86.)

Das über die Hauptverhandlung durch den Gerichtsschreiber aufzunehmende Protokoll soll enthalten die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichts, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers, des Angeklagten und seines Vertheidigers, des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, der erschienenen Zeugen und Sachverständigen. Es soll den Verlauf der Hauptverhandlung kürzlich erzählen und insbesondere der etwa erfolgten Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen, der Vorlesung von Stücken aus der Voruntersuchung und von sonstigen Urkunden Erwähnung thun.

Von dem Inhalte der Erklärungen der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen, so wie der etwaigen Privatbetheiligten oder eines Privatanklägers wird nur das Wesentliche kürzlich in das Protokoll aufgenommen.

Im Falle der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen in der Voruntersuchung vernommen worden waren, ist in dem Protokolle nur zu vermerken, ob und in wiefern ihre Aussagen von den früheren Angaben in erheblichen Punkten abweichen.

Die zur Entscheidung gestellten Anträge, namentlich der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten oder Vertheidigers, werden mit den darauf erfolgten besonderen Entscheidungen im Protokolle aufgenommen oder demselben als Beilage einverleibt, und ferner wird der endliche Urtheilsspruch auch im Falle besonderer Abfassung, rücksichtlich seines entscheidenden Theils, so wie die Verkündigung des Urtheils, im Protokolle vermerkt.

Ein Protokoll über die Hauptverhandlung ist bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich, es genügt jedoch, daß überhaupt ein Protokoll aufgenommen worden ist, und der Umstand, ob ein bestimmter Vorgang im Protokoll vermerkt oder nicht vermerkt ist, hat an sich keine Nichtigkeit zur Folge.

Art. 263.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protokolls in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende die Vorlesung einzelner Theile des Protokolls, sofern er es zu genauer Feststellung des Inhaltes für angemessen erachtet, anordnen.

Nach dem Schluß der öffentlichen Sitzung ist aber das Protokoll möglichst bald dem Gericht vorzulesen oder den Mitgliedern des Gerichts zur Durchsicht vorzulegen, und zum Zeichen der Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 264. (§. 87.)

Ueber die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung ist bei Strafe der Nichtigkeit ein besonderes kurzes Protokoll zu fertigen, welches das Resultat der Abstimmungen mit Angabe der Stimmenzahl enthält.

Das Unterbleiben der Aufnahme eines besondern Protokolls über die Berathung des Gerichts bei der Urtheilsfällung soll jedoch dann keine Nichtigkeit zur Folge haben, wenn das Ergebniß der Abstimmungen des Gerichts unter Angabe der Stimmenzahl in das Protokoll über die Hauptverhandlung mit aufgenommen worden ist.

VIII. Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

Art. 265.

Die Hauptverhandlung darf durch keine fremdartigen Geschäfte unterbrochen werden und kann nach Ermessen des Gerichts auch an einem Sonntag oder Feiertag fortgesetzt werden. Zu nöthiger Erholung kann nach Bestimmung des Vorsitzenden eine kurze Unterbrechung stattfinden.

Art. 266. (§. 88.)

Störungen der Verhandlung durch den Angeklagten sucht der Vorsitzende durch Ermahnung desselben zu beseitigen. Im Wiederholungsfall kann das Gericht erkennen, daß der Angeklagte aus der Sitzung ganz oder zeitweilig zu entfernen und die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortzusetzen sei. Das gefällte Endurtheil wird ihm dann durch ein Mitglied des Gerichts verkündigt.

Hat der Angeklagte aber keinen Vertheidiger, so kann nach dem Ermessen des Gerichts entweder ihm bei seiner Entfernung ein solcher bestellt, oder wenn ein Vertheidiger nicht zu erlangen ist, die Hauptverhandlung vertagt werden.

Art. 267. (§. 88.)

Eine Vertagung der Hauptverhandlung tritt auch ein, wenn der Angeklagte dergestalt erkrankt, daß er derselben nicht mehr beiwohnen kann, und nicht selbst in deren Fortsetzung während seiner Abwesenheit einwilligt. Willigt er ein, so ist ihm, falls er noch keinen Vertheidiger hat, nach dem Ermessen des Gerichts ein solcher zu bestellen, der jedoch noch immer im Interesse des Angeklagten die Vertagung verlangen kann.

Art. 268.

Ergiebt die Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende auf Antrag des Staatsanwalts den Zeugen sofort verhaften lassen, und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses vor den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Art. 269.

Vergehen und Uebertretungen, welche von irgend Jemand während der Gerichtssitzung begangen werden, nicht aber Verbrechen im engern Sinn, können mit Unterbrechung der Haupt-

handlung oder am Schluß derselben, nach Anhörung des Staatsanwalts, Vernehmung des Thäters und nach Befinden Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen von dem versammelten Gericht sogleich abgeurtheilt werden. Es sind dagegen zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel zulässig, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

Art. 270.

Außer den Art. 217. bis 224., 257., 260., 266., 267. angeführten Fällen der Vertagung einer Hauptverhandlung, kann nach Ermessen des Gerichts noch eine Vertagung angeordnet werden, wenn die Erhebung neuer Beweismittel erforderlich erscheint (Art. 246.), und diese nicht sofort beigeschafft werden können, wenn ferner wegen bereits vorgeführter Beweismittel, wegen eines Zeugnisses, einer Urkunde, Verdacht der Fälschung während der Hauptverhandlung hervorgetreten ist und weitere, nicht sofort zu beschaffende Ermittelungen für angemessen erachtet werden, ingleichen wegen Hindernisse bei dem Personal des Gerichts und wegen sonstiger äußerer Hindernisse, die nicht sofort beseitigt werden können, und eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen.

Art. 271.

Die Einstellung einer Hauptverhandlung kann bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, von dem Betheiligten in gleicher Weise, wie rücksichtlich der Voruntersuchung Art. 97. geordnet ist, so lange beantragt werden, als noch kein endliches Erkenntniß ertheilt ist. Diese Einstellung soll stets als gänzliche Zurücknahme des Antrags auf Untersuchung gelten.

Bei Verbrechen, welche der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet keine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwalts Statt. Nur wenn derselbe im Lauf der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen vorliegt, als Gegenstand seiner Anklage und des Verweisungserkenntnisses ist, kann er, Falls das Gericht hierzu seine Genehmigung ertheilt, seine Anklage fallen lassen, Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere geeignete Anträge wegen Untersuchung des schwereren Verbrechens stellen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten und deren Urtheil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 272.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich, bei Strafe der Nichtigkeit. Es findet jedoch die Art. 228. und 229. geordnete Ausnahme auch hier Statt.

Art. 273.

Der Präsident des Gerichtshofes des Geschwornengerichts hat die in den Art. 230., 231. und 246. aufgezählten Rechte und Pflichten.

Art. 274.

Der Gerichtshof entscheidet, wie Art. 232. angegeben ist, und bei dem Ungehorsam der Geschwornen nach der Vorschrift des Art. 34.

II. Bildung der Geschwornenbank.

Art. 275. (§. 89.)

Die Hauptverhandlung beginnt, nachdem der Angeklagte, wie Art. 233. vorgeschrieben, eingeführt und die etwaigen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, mit dem Aufruf der Sache, ingleichen der sechsunddreißig Hauptgeschwornen (Art. 30.) durch den Gerichtsschreiber.

Sind weniger als dreißig und in Fällen des Art. 280. weniger als vierunddreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen (Art. 29.) durch den Präsidenten so viele herbeizuziehen, als zur Ergänzung von dreißig, resp. vierunddreißig Hauptgeschwornen erforderlich sind.

Reichen die Ergänzungsgeschwornen zu dieser Ergänzung nicht zu, so hat der Präsident andere auf dem ihm mitgetheilten Verzeichnisse (Art. 29.) befindliche Personen oder nöthigenfalls Personen aus der Jahresliste, welche an dem Orte des Geschwornengerichts oder in dessen Nähe ihren Wohnsitz haben, sofort beizuziehen, bis die Zahl von dreißig resp. vierunddreißig Hauptgeschwornen erfüllt ist.

Die Strafen des Ungehorsams in dem Art. 34. finden auf diese Personen keine Anwendung.

Art. 276.

Der Präsident richtet hierauf an den Staatsanwalt, den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der Geschwornen ein Grund vorliege, der ihn nach Art. 24. für die vorliegende Sache unfähig mache; bei Strafe der Nichtigkeit.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Unfähigkeit entscheidet der Gerichtshof, und eine etwa erforderliche Ergänzung der Geschwornen wird, wie Art. 275. bestimmt ist, bewirkt.

Art. 277.

Die Namen der hiernach schließlich festgestellten wenigstens dreißig Geschwornen werden auf einzelne Papierstreifen geschrieben, in eine Urne gethan, und davon so viel Namen einzeln von dem Präsidenten des Gerichtshofes herausgezogen und von ihm verlesen, bis die Geschwornenbank (Art. 279.) gebildet ist. Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 278.

Bei dieser Ausloosung haben der Staatsanwalt und der Angeklagte das Recht, eine bestimmte Zahl von Geschwornen, ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Je nachdem sechsunddreißig, vierunddreißig, zweiunddreißig oder dreißig Geschworne vorhanden sind, hat jeder Theil das Recht, zwölf, elf, zehn oder neun Geschworne abzulehnen. Bei fünfunddreißig, dreiunddreißig oder einunddreißig Geschwornen hat der Angeklagte das Recht, einen Geschwornen mehr abzulehnen, als der Staatsanwalt. Das Recht der Ablehnung muß nach Verlesung des Namens des Ausgelooſten, bevor ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist, durch die Bemerkung „abgelehnt," zuerst vom Staatsanwalt und dann vom Angeklagten ausgeübt werden.

Privatbetheiligte, welche sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, lehnen gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalt, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander ab, ohne daß die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf.

Die gemeinschaftliche Ablehnung geschieht nach Uebereinkommen; außerdem entscheidet das Loos, in welcher Reihenfolge die gemeinschaftlich Betheiligten abwechseln. Der von einem derselben Abgelehnte gilt auch rücksichtlich der anderen Betheiligten für abgelehnt.

Wird eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten geführt (Art. 219.), so hat an dessen Stelle sein Vertheidiger das Recht der Ablehnung.

Art. 279.

Sobald die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschwornen ausgezogen und verlesen sind,

ist die Geschwornenbank durch diese zwölf gebildet, vor welcher die Hauptverhandlung der einzelnen vorliegende Sache vorzunehmen ist.

Die zwölf Geschwornen nehmen in der Reihenfolge, in der ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Plätze ein.

Alle anderen, unfähigen, abgelehnten und nicht ausgeloosten Geschwornen werden von dem Präsidenten entlassen, nach Befinden mit der Bemerkung, daß und zu welcher Zeit sie sich zum Zweck der Bildung der Geschwornenbank in einer andern Sache wieder einzufinden haben.

Art. 280. a.

Nimmt eine Hauptverhandlung voraussichtlich einen längern Zeitraum in Anspruch, so sind statt zwölf Geschwornen, deren vierzehn auszuloosen, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne und die letzten zwei Ersatzgeschworne sind. Für diesen Fall müssen, wenn weniger als vierunddreißig Hauptgeschworne erschienen sind, dieselben bis auf diese Zahl in Gemäßheit des Art. 275. ergänzt werden.

Die beiden Ersatzgeschwornen treten nach der Reihe ihrer Ausloosung an die Stelle von Hauptgeschwornen, welche etwa verhindert werden, der Hauptverhandlung fortwährend beizuwohnen. Für diesen Fall müssen sie selbst aber, bei Strafe der Nichtigkeit, der ganzen Hauptverhandlung ohne Unterbrechung beigewohnt haben.

Art. 280. b. (§. 89.)

Wenn mehrere Hauptverhandlungen auf einen Tag anberaumt sind, so kann alsbald beim Beginn der ersten die Geschwornenbank auch für jede folgende gebildet werden.

Die für die erste Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank bleibt, wenn die Staatsanwaltschaft und die bei den anstehenden Hauptverhandlungen betheiligten Angeklagten sich damit einverstanden erklären, auch für die folgenden, an demselben Tage anstehenden Hauptverhandlungen.

Wird auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten für eine der folgenden Hauptverhandlungen eine neue Geschwornenbank gebildet, so bleibt nun diese, wenn die Staatsanwaltschaft und der oder die betreffenden Angeklagten damit einverstanden sind, für die nachfolgenden Hauptverhandlungen des Tages bestehen.

Verzögert sich wegen der Dauer der vorhergehenden Hauptverhandlungen oder aus sonstigen Gründen der festgesetzte Anfang einer Hauptverhandlung dergestalt, daß sie erst am vierten oder an einem noch spätern Tage nach demjenigen beginnt, an welchem die Geschwornenbank gebildet worden war, so muß zur Bildung einer neuen Geschwornenbank geschritten werden.

In allen Fällen, wo die für eine frühere Hauptverhandlung gebildete Geschwornenbank für eine folgende bestehen bleibt, unterbleibt für Letztere die Vereidigung der Geschwornen und es genügt die Verweisung auf den in der frühern Sache geleisteten Eid.

III. Vereidung der Geschwornen, Beweisverfahren und Ausführungen der Parteien.

Art. 281. (§. 90.)

Nach der Bildung der Geschwornenbank erfolgt die Ermahnung und Befragung des Angeklagten in der Art. 234. vorgeschriebenen Weise.

Sodann werden die Geschwornen bei Strafe der Nichtigkeit von dem Präsidenten des Gerichtshofes vereidet.

Zu diesem Behuf hält der Präsident an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

Sie schwören und geloben vor Gott und den Menschen, die Belastungs- und Entlastungsgründe, welche gegen und für den Angeklagten N. N. vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, weder das Interesse des Angeklagten noch das der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, zu verrathen, mit Niemand außer mit Ihren Mit-

geschwornen über den zu ertheilenden Ausspruch Rücksprache zu nehmen, nicht zu hören auf die Stimme des Hasses oder der Bosheit, noch auf die der Furcht oder der Zuneigung, und sich zu entscheiden nach den Belastungsgründen und den Vertheidigungsmitteln, und nach Ihrer vollen innern Ueberzeugung, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.

Jeder Geschworne wird einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, hebt die rechte Hand empor, und antwortet: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe! Die Eidesformel richtet sich auch hier nach den Vorschriften im Art. 188.

Inwiefern nach besonderen Religionsgrundsätzen andere Versicherungen einem Eid gleichstehen, ist nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Art. 282. (§. 91.)

Hierauf wird der Verweisungsbeschluß und die Anklageschrift bei Strafe der Nichtigkeit durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

Die Staatsanwaltschaft kann, wenn sie es für angemessen hält, die Anklage entwickeln und auf die Beweise, welche für dieselbe vorgebracht werden sollen, aufmerksam machen.

Sodann befragt der Präsident den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Bekennt der Angeklagte sich schuldig und räumt er auf näheres Befragen auch die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, ein, so wird die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger darüber gehört, ob die Thatfrage durch das Geständniß des Angeklagten für festgestellt zu erachten sei. Nimmt der Gerichtshof dieses an, so hat er, wofern ihm sonst gegen die Richtigkeit des Geständnisses kein Bedenken beigeht, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschwornen, das Urtheil zu fällen und zu verkünden.

Wenn Umstände in Frage kommen, welche Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zu begründen geeignet sind, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschwornen nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft rücksichtlich solcher Umstände sich zu Gunsten des Angeklagten erklärt und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

Liegen die Voraussetzungen, unter denen nach dem Vorstehenden der Gerichtshof das Urtheil allein fällen kann, nicht vor, so beginnt die Verhandlung vor den Geschwornen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden aufgerufen, gegen die Ungehorsamen wird nach Vorschrift des Art. 223. verfahren. Die erschienenen Zeugen werden vorläufig wieder entlassen. Der Angeklagte wird vernommen und die Beweismittel werden vorgeführt. Alles nach den Art. 234. bis 246.

Art. 283.

Das in dem Art. 241. den Mitgliedern des Gerichts eingeräumte Recht der unmittelbaren Fragstellung steht auch den Geschwornen, mit Einschluß der Ersatzgeschwornen, zu.

Bei Abhörung von Sachverständigen hat der Präsident, sofern wissenschaftliche oder technische Folgerungen in Frage sind, die Geschwornen zur Vorbringung aller Zweifel zu veranlassen, welche die Angaben der Sachverständigen in ihnen erregt oder nicht gelöst haben, damit eine Aufklärung durch die Sachverständigen noch erlangt werden könne.

Die Geschwornen können den Präsidenten zur Vornahme von Handlungen auffordern, welche geeignet erscheinen, Aufklärung über Punkte herbeizuführen, die für die Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sind.

Art. 284.

Nach beendigtem Beweisverfahren werden der Staatsanwalt, der Vertheidiger und der Angeklagte in der Art. 247. bis 249. angegebenen Reihenfolge gehört.

Ihre Ausführungen haben sich hier nur auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie

dem Ausspruch der Geschwornen zu unterstellen sind, zu erstrecken. Ausführungen über die Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie zur Entscheidung des Gerichtshofes ausstehen, sind einem spätern Zeitpunkt vorbehalten (Art. 298.).

IV. Vortrag des Präsidenten und Fragstellung an die Geschwornen.

Art. 285. (§. 92.)

Nachdem der Präsident die Verhandlungen geschlossen, giebt er eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung. Er führt in möglichst einfacher und gedrängter Zusammenstellung die für und wider den Angeklagten streitenden Beweise auf, und macht auf gesetzliche Vorschriften aufmerksam, welche bei Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen; ohne Entwickelung von Ansichten über den vorliegenden Fall.

Der Vortrag des Präsidenten darf von Niemandem, namentlich auch nicht von dem Angeklagten oder der Staatsanwaltschaft unterbrochen oder zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Von diesem Zeitpunkte an bis zur Eröffnung des Ausspruchs der Geschwornen (Art. 296.) soll die Sitzung nicht unterbrochen werden.

Art. 286.

Sodann werden die an die Geschwornen zu richtenden Fragen durch den Präsidenten bestimmt. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, sind von dem Präsidenten zu unterschreiben und von demselben zu verlesen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte können Einwendungen gegen die Fragstellung vorbringen, und der Gerichtshof entscheidet darüber. Wird die Fragstellung abgeändert, so sind die geänderten Fragen nochmals, bei Strafe der Nichtigkeit, vorzulesen.

Art. 287. (§. 93.)

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig,“ und muß die thatsächlichen Bestandtheile des Verbrechens, welches Gegenstand der Anklage ist, enthalten.

Ist eventuell ein geringeres Verbrechen Gegenstand der Anklage oder liegt einer der im Art. 256. gedachten Fälle vor, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen. Eben dies gilt in dem im Art. 255. erwähnten Falle dann, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft es unbedenklich findet, daß eine andere That oder ein anderes Verbrechen, als in der Anklageschrift enthalten ist, der Aburtheilung mit unterstellt werde.

Es ist verstattet, wenn mehrere Umstände bei einem Verbrechen zusammentreffen, auf einzelne Umstände besondere Fragen zu stellen. Auch kann die Frage über die That an sich, und darüber, ob die That von der Eigenschaft sei, welche das Gesetz zum Begriff des Verbrechens erfordert, getrennt werden.

Auf Thatsachen, welche die Verhängung einer Strafe ausschließen, oder eine Minderung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes, oder eine Milderung unter den gesetzlichen Strafsatz herab begründen, sind geeigneten Falls besondere Fragen zu stellen.

Ueber den Einfluß solcher Thatsachen auf die Strafzumessung, ingleichen über die Voraussetzung des Rückfalls, werden keine Fragen an die Geschwornen gerichtet; diese Erwägung steht ausschließlich dem Gerichtshof zu.

Art. 288.

Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Präsidenten den Geschwornen übergeben, und derselbe erinnert die Geschwornen an die ihnen und insbesondere deren Obmann (Art. 289.) obliegenden Pflichten.

Die Geschwornen ziehen sich hierauf mit den Fragen in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die in der Sache vorgebrachten Beweisstücke, ingleichen die Anklageschrift und das Verweisungserkenntniß mitgegeben.

Der Angeklagte wird einstweilen abgeführt, oder wenn er nicht verhaftet war, in das Zeugenzimmer entlassen.

V. Berathung und Abstimmung der Geschwornen.

Art. 289. (§. 94.)

Die Berathung der Geschwornen leitet ein von ihnen aus ihrer Mitte zu wählender Obmann. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit das Loos.

Der Obmann hat vor der Berathung den Geschwornen folgende Instruktion vorzulesen:

> Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. Es schreibt ihnen aber vor, mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu prüfen, welchen Eindruck die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.
>
> Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müsset jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen oder Anzeigen beruht. Es richtet an sie die einzige Frage: seid ihr durch die vorgelegten Beweise vollkommen überzeugt, daß der Angeklagte des Verbrechens, welches man ihm zur Last legt, schuldig sei oder nicht.
>
> Die Berathung und der Ausspruch der Geschwornen muß sich auf die ihnen von dem Präsidenten vorgelegten Fragen beschränken.
>
> Ihre Ansicht über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß ausüben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden That treffen.
>
> Die Geschwornen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

Der Obmann hat ferner den Geschwornen noch die folgenden Art. 291., 292., 293. vorzulesen.

Die Instruktion und die letztgedachten Artikel sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Art. 290.

Das Berathungszimmer wird nach Anordnung des Präsidenten bewacht.

Kein Geschworner darf dasselbe ohne schriftliche Erlaubniß des Präsidenten verlassen. Im Uebertretungsfall erkennt der Gerichtshof auf eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen zulässig ist. Kann ein Geschworner der Berathung nicht bis zu Ende beiwohnen, so läßt ihn der Präsident auf erhaltene Anzeige durch einen Ersatzgeschwornen (Art. 280. a.) ersetzen.

Niemand außer den Geschwornen darf das Berathungszimmer betreten bei vierundzwanzigstündiger Gefängnißstrafe, welche der Gerichtshof erkennt, mit Ausschluß aller Rechtsmittel. Nur dem Präsidenten ist auf schriftliches Erfordern des Obmanns der Zutritt gestattet, um den Geschwornen über den Sinn und die Bedeutung der ihnen gestellten Fragen Aufklärung zu geben. Zur Abstimmung der Geschwornen darf aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht eher geschritten werden, als bis der Präsident das Zimmer wieder verlassen hat.

Art. 291.

Die Geschwornen stimmen nach gehaltener Berathung über jede Frage mündlich mit Ja oder Nein ab.

Der Obmann hat bei jeder Frage jeden Geschwornen einzeln nach seiner Abstimmung zu fragen. Er zählt unter Mitwirkung eines zweiten Geschwornen die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Mehrheit der Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit Angabe des Stimmenverhältnisses.

Den Geschwornen ist gestattet, eine Frage theilweise zu bejahen oder zu verneinen; der Obmann hat dieses gleichfalls niederzuschreiben.

Auch können die Geschwornen, wenn sie glauben, daß einzelne in der Frage enthaltene Umstände sich ganz anders verhalten, statt bloßer Verneinung der Frage, dieselbe unter Beifügung der sich anders verhaltenden Umstände bejahen. Ihre Antwort ist dann: Ja, aber mit diesen oder jenen Umständen.

Art. 292.

Zur Schuldigerklärung oder Bejahung erschwerender Umstände wird eine Mehrheit von zwei Drittheilen der zwölf Geschwornen erfordert. Ist aber die Frage, ob ein strafmildernder Umstand, oder ein die Strafbarkeit ausschließender Umstand vorhanden sei, so soll die die einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag geben.

Die Geschwornen können bei einer ihnen vorgelegten Frage, die Frage über die That an sich, und darüber, ob diese That von der Eigenschaft sei, welche das in Frage stehende Gesetz zu dem Begriff des Verbrechens erfordert, trennen, und wenn sie die Frage über die That an sich bejahen, die andere Frage durch einfache Stimmenmehrheit dem Gerichtshof zur Entscheidung überlassen. Die Geschwornen haben in diesem Fall das, was sie bejahen, bestimmt anzugeben, und das, was sie dem Gerichtshof zur Entscheidung überlassen, mit der Bemerkung zu bezeichnen, daß ihnen unbekannt sei, ob der Angeklagte rücksichtlich desselben schuldig sei oder nicht.

VI. Ausspruch der Geschwornen.

Art. 293.

Nach beendigter Abstimmung nehmen die Geschwornen ihre Plätze in dem Gerichtssaal wieder ein.

Der Präsident fragt nach dem Ergebniß ihrer Berathung.

Der Obmann der Geschwornen erhebt sich, legt die Hand auf das Herz und spricht:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, der Ausspruch der Geschwornen ist u. s. w.

Er verliest hierbei die den Geschwornen gestellten Fragen nach der Reihe, und fügt unmittelbar nach jeder die den Fragen beigeschriebenen Aussprüche der Geschwornen bei; unter Strafe der Nichtigkeit.

Nach dieser Verlesung kann keiner der Geschwornen eine neue Berathung verlangen.

Die Aussprüche der Geschwornen werden von dem Obmann unterzeichnet, bei Strafe der Nichtigkeit, dem Präsidenten übergeben, und auch von diesem und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 294.

Findet der Gerichtshof einen Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend, so hat er die Geschwornen zu einer anderweiten Berathung zu veranlassen.

Hat sich der Gerichtshof, um hierüber zu beschließen, in sein Berathungszimmer begeben, so sind gleichzeitig die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zu verweisen, bis der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal eingetreten ist.

Das Ergebniß der anderweiten Berathung der Geschwornen ist, wie Art. 293. geordnet ist, vorzulesen und zu unterzeichnen.

Art. 295.

Haben die Geschwornen den Angeklagten der That für schuldig erklärt, der Gerichtshof ist aber einstimmig der Meinung, daß sich dieselben, abgesehen von bloß erschwerenden Umständen, rücksichtlich der That überhaupt bei ihrem Ausspruch geirrt haben, so erkennt er, daß die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Ein solches Erkenntniß erfolgt von Amtswegen und kann von den Parteien nicht beantragt werden. Die ausgesprochene Verweisung soll sich nicht auf etwaige Mitangeklagte erstrecken, bei welchen der Gerichtshof keinen Irrthum der Geschwornen annimmt.

Die Akten sind im Fall der Verweisung dem Oberlandesgericht zur Einleitung des Weitern mitzutheilen. Das andere Geschwornengericht darf nur mit Geschwornen besetzt sein, welche an dem ersten Geschwornengericht nicht Theil genommen haben. Bei dem Ausspruch des zweiten Geschwornengerichts hat es sein Bewenden, und eine weitere Verweisung findet nicht Statt.

Art. 296.

Demnächst wird der nach Art. 288. einstweilen abgeführte Angeklagte wieder vorgeführt und ihm der Ausspruch der Geschwornen (Art. 293., 294.), oder das nach Art. 295. gefällte Erkenntniß des Gerichtshofes durch Vorlesen bekannt gemacht; bei Strafe der Nichtigkeit.

Art. 297.

Haben die Geschwornen ausgesprochen, daß der Angeklagte nicht schuldig sei, so verkündigt der Präsident sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Wegen des Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung einer nochmaligen Anklage gilt, was Art. 254. verordnet ist.

VII. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

Art. 298.

Ist der Angeklagte durch die Geschwornen für schuldig befunden worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt, sodann der Privatbetheiligte, der Vertheidiger und der Angeklagte das Wort; Alles wie Art. 247.—249. bestimmt ist.

Der Staatsanwalt hat seine weiteren Anträge an den Gerichtshof insbesondere wegen der zu erkennenden Strafe und ihres Maßes zu stellen.

Die Ausführungen allerseits haben hier von demjenigen abzusehen, was bereits durch die Aussprüche der Geschwornen festgestellt ist, und sich nur mit demjenigen zu beschäftigen, was noch zur Entscheidung des Gerichtshofes aussteht (Art. 284.).

Art. 299.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Fällung seines Urtheils in sein Berathungszimmer zurück.

Der Angeklagte wird nach Ermessen des Präsidenten abgeführt.

Der Gerichtshof faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, wobei die weiteren Regeln in Art. 253. zur Anwendung zu bringen sind.

Art. 300.

Der Gerichtshof spricht den Angeklagten von der Anklage frei in den Fällen, welche in dem ersten Satz des Art. 254. und in dem Art. 255. gedacht sind, unter den daselbst bemerkten Einschränkungen; ferner geeigneten Falles, wenn die Geschwornen eine ihnen vorgelegte Frage, wie Art. 292. erwähnt, getrennt haben, oder wenn in Folge von Umständen, über welche kein Aus-

spruch der Geschwornen erfordert wurde und welche aktenmäßig sind, die Strafbarkeit des Verbrechens sich als gänzlich beseitigt annehmen läßt.

Wegen Vorbehaltes privatrechtlicher Ansprüche, der Entlassung des Angeklagten aus der Haft und der Beseitigung nochmaliger Anklage gilt die Verordnung in Art. 254.

Art. 301. (§. 95.)

In anderen Fällen spricht der Gerichtshof auf den Grund der Aussprüche der Geschwornen, innerhalb der Gränzen und mit den Befugnissen, welche Art. 255. und 256. aufstellen, ohne an die Anträge des Staatsanwalts wegen der Strafart und Strafgröße gebunden zu sein, ein Strafurtheil gegen den Angeklagten nach freier, gewissenhafter Prüfung der für oder gegenden Angeklagten streitenden Momente, in Gemäßheit der Strafgesetze.

Das Urtheil muß enthalten eine Bezugnahme auf die das Erkenntniß begründeten Fragen und Aussprüche der Geschwornen, die Bezeichnung des Verbrechens und der angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen, so wie die zuerkannte Strafe; bei Strafe der Nichtigkeit.

Außerdem hat das Urtheil noch über die etwa dem Strafverfahren angeschlossenen Privatansprüche und über die Kosten zu entscheiden.

Art. 302.

Die Verkündigung des Urtheils geschieht durch den Präsidenten, nachdem sich der Gerichtshof wieder in den Gerichtssaal zurückverfügt hat und der Angeklagte wieder vorgeführt worden ist.

Der Angeklagte ist, wenn er mit keinem Vertheidiger versehen ist, über das ihm zustehende Rechtsmittel zu belehren.

Art. 303.

Jedes Urtheil muß binnen acht Tagen in einer besondern Ausfertigung zu den Akten gebracht und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden.

VIII. Protokollführung, Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung des Verfahrens.

Art. 304. (§. 96.)

Ueber die Protokollführung bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die Vorschriften in den Art. 262. und 263. mit dem Zusatz, daß das Protokoll auch die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank und die Beeidung der Geschwornen, die Fragstellung an dieselben und die Aussprüche derselben erwähnen soll. Einer Aufnahme der an die Geschwornen gestellten Fragen und der dazu abgegebenen Aussprüche in das Protokoll bedarf es nicht; es genügt, daß jene Fragen mit den dazu ertheilten Antworten in Urschrift dem Protokoll beigelegt werden.

Der Inhalt der Vernehmungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen braucht nicht aufgenommen zu werden. Der Inhalt neuer, in der Voruntersuchung noch nicht vorgekommener Beweise, ingleichen Abweichungen des Angeklagten, der Zeugen und Sachverständigen von ihren in der Voruntersuchung erstatteten Aussagen sind auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen oder auf Antrag eines Betheiligten in das Protokoll aufzunehmen.

Rücksichtlich des Protokolls über die Berathung des Gerichtshofes gelten die Vorschriften des Art. 264.

Art. 305.

Die Verordnungen in Art. 265. bis 271. über Zwischenvorfälle, Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten finden auch bei den Geschwornengerichten Anwendung.

Im Fall des Art. 269. entscheidet der Gerichtshof ohne die Geschwornen.

Vierzehntes Kapitel.

Von Rechtsmitteln gegen Endurtheile.

I. Nichtigkeitsgründe bei Endurtheilen der Kreisgerichte und Geschwornengerichte.

Art. 306. (§. 97.)

Endurtheile, welche von einem Kreisgericht oder dem Gerichtshof eines Geschwornengerichts gefällt sind, sollen nur dann wegen Nichtigkeit angefochten werden können:

1) Wenn das urtheilende Kreisgericht, oder bei dem Geschwornengericht der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war.
2) Wenn der Art. 209. Nr. 2. gedachte Fall vorliegt, und nicht schon durch eine frühere Entscheidung des Oberlandes- oder Oberappellationsgerichts beseitigt ist (Art. 212.).
3) Wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht oder vor dem Geschwornengericht, ingleichen bei der Fällung des Endurtheils gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist. Diese Nichtigkeit soll jedoch nicht geltend gemacht werden können, wenn der Angeklagte bei dem Geschwornengericht nach Art. 297. freigesprochen wurde.
4) Wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt bei der Hauptverhandlung, ungeachtet eines an das Gericht gestellten ausdrücklichen Antrags, Befugnisse oder Prozeßhandlungen gesetzwidrig beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind.
5) Wenn die in Frage stehende That aus dem Grund, weil kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden sei, für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich ein solches Gesetz vorhanden ist, oder wenn sie umgekehrt für ein Verbrechen gehalten wurde, während kein einschlagendes Strafgesetz vorhanden ist, vorausgesetzt, daß das Oberappellationsgericht nicht schon hierüber früher entschieden hat (Art. 212.). Diese Nichtigkeit kann nicht geltend gemacht werden, weil wegen unrichtiger Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse Straflosigkeit oder Strafbarkeit angenommen worden sei; insbesondere nicht in dem Fall einer Freisprechung des Angeklagten bei dem Geschwornengericht nach Art. 297.
6) Wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetz unterzogen worden ist, ebenfalls vorausgesetzt, daß das Oberappellationsgericht hierüber nicht schon früher erkannt hat. Diese Nichtigkeit soll aber dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Strafgesetz, dem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner andern Strafe führen würde, als erkannt worden ist.
7) Wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über dem gesetzlichen Maß erkannt worden ist.
8) Wenn wider eine von dem Oberlandes- oder Oberappellationsgericht früher gegebene Entscheidung (Art. 212.) erkannt worden ist.
9) Bei dem Geschwornengericht, wenn das Urtheil des Gerichtshofs den Aussprüchen der Geschwornen nicht entspricht, ausgenommen den im Art. 295. erwähnten Fall.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

Art. 307. (§. 85 u. 98.)

Endurtheile bei einem Geschwornengericht können bloß wegen Nichtigkeiten (Art. 306.) durch eine an das Oberappellationsgericht gehende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Dieses Rechtsmittel kann nur der Angeklagte oder der Ober-Staatsanwalt, ein jeder, so weit ihn die vorige Entscheidung berührt, ergreifen, vorbehältlich der Bestimmung im vierten Satze des Art. 45. Es ist bei dem Oberlandesgericht einzuwenden, innerhalb zehntägiger Nothfrist vom Tag der Eröffnung des vorigen Urtheils an, und mit bestimmter Anführung der einzelnen Nichtigkeitsgründe. Die Einwendung geschieht mündlich zu Protokoll oder schriftlich; im letztern Fall ist ein Duplikat beizufügen.

Ist das vorige Urtheil gegen einen abwesenden Angeklagten gefällt worden, so ist demselben das Urtheil bei seiner Rückkehr oder Wiedererlangung zu eröffnen, und die Nothfrist läuft ihm erst vom Tag dieser Eröffnung an.

Bei Verbrechen, wo ein Privatankläger aufgetreten ist, hat dieser in Beziehung auf die Nichtigkeitsbeschwerde alle Rechte des Ober-Staatsanwalts.

Art. 308.

Gegen Versäumnisse an der Nothfrist kann aus erheblichen Entschuldigungsgründen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesucht werden innerhalb dreißig Tagen vom Ablauf der Nothfrist an. Der Nachsuchende muß innerhalb dieser Frist zugleich den Entschuldigungsgrund bescheinigen, oder doch Bescheinigungsmittel anzeigen. Das Nachsuchen und das Erheben der Bescheinigungsmittel geschieht bei dem Oberlandesgericht, bei welchem die Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden ist, und die letztere selbst muß gleich bei dem Nachsuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit angebracht werden. Die Erhebung von Bescheinigungsmitteln kann das Oberlandesgericht durch Untergerichte vornehmen lassen.

Die Entscheidung über die gesuchte Restitution ist dem über die Nichtigkeitsbeschwerde erkennenden Oberappellationsgericht zu überlassen.

Art. 309.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er durch das angefochtene Urtheil freigesprochen, so soll seine Entlassung aus der Haft in Folge einer von dem Ober-Staatsanwalt eingewendeten Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben sein, wenn der Letztere sofort bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortsetzung der Haft beantragt und zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde wenigstens vorläufig angezeigt hat, und sodann noch innerhalb der Nothfrist ordnungsmäßig eingewendet hat.

Art. 310. (§. 99.)

Die eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist von dem Oberlandesgericht, wenn sie von dem Ober-Staatsanwalt eingelegt wurde, dem Angeklagten, und wenn sie von dem Letztern ergriffen wurde, dem Ober-Staatsanwalt sofort schriftlich mitzutheilen.

Der Beschwerdeführer kann noch innerhalb zehn Tagen, von Ablauf der ersten Nothfrist an, eine Ausführung übergeben, von welcher er ein Duplikat beifügen muß. Die Frist kann auf Antrag den Umständen nach vom Gericht einmal verlängert werden. Diese Ausführung ist gleichfalls dem Gegner mitzutheilen, welcher dabei zu bedeuten ist, daß ihm die Beibringung einer Gegenausführung binnen zehn Tagen freistehe.

Das Oberlandesgericht hat sodann mittelst Beschlusses die Akten an den Ober-Staatsanwalt abzugeben, welcher dieselben an das Oberappellationsgericht zur Erledigung des Rechtsmittels einsendet.

Art. 311. (§. 100.)

Das Oberappellationsgericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie versäumt, oder nicht gehörig oder ohne einen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund (Art. 306.) eingewendet, oder der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt ist (Art. 306. bis 308.), sofort verwerfen. Außerdem beraumt es einen Gerichtstag zur Verhandlung der Sache an, und ladet hierzu

den Beschwerdeführer und seinen Gegner dergestalt, daß die Ladung wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstag behändigt wird.

Der Angeklagte wird nie persönlich geladen, sondern an dessen Stelle sein Vertheidiger, und Falls er keinen haben sollte, wird er zum Erscheinen durch einen Vertheidiger geladen, der ihm nöthigen Falls durch das Oberlandesgericht von Amtswegen zu bestellen ist.

Für die Staatsanwaltschaft wird der General-Staatsanwalt oder der mit dessen Funktionen bekleidete Ober-Staatsanwalt geladen.

Die Ladung an den Beschwerdeführer und an dessen Gegner ist mit dem Präjudiz zu versehen, daß im Fall ihres Nichterscheinens nichts destoweniger in der Sache entschieden werde.

Beiden Theilen ist bis zum achten Tag vor dem anberaumten Gerichtstag die Einsicht der Akten auf Anmelden zu verstatten.

Art. 312.

Die Verhandlung der Sache in dem angesetzten Gerichtstag vor dem Oberappellationsgericht ist öffentlich nach den Bestimmungen in Art. 227. bis 229.

Ein von dem Präsidenten des Gerichts dazu bestimmtes Mitglied desselben hält einen Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der aufgestellten Nichtigkeitsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich hieraus ergebenden Streitpunkte umfassen soll, ohne eine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung zu äußern.

Darauf erhält der Beschwerdeführer und sodann dessen Gegner, sofern sie erschienen sind, das Wort.

Das Gericht zieht sich demnächst in das Berathungszimmer zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt ist jeder Partei die Zurücknahme ihres Rechtsmittels verstattet, welchen Falls sie die dadurch veranlaßten Kosten zu übernehmen hat.

Art. 313. (§. 101.)

Das Oberappellationsgericht fällt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit mit Beobachtung der näheren Verordnungen im Art. 253.

Findet es die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so hebt es das vorige Urtheil auf und erkennt rücksichtlich der im Art. 306. aufgezählten Nichtigkeitsgründe:

Zu 1. auf nochmalige Hauptverhandlung und Entscheidung durch ein anderes Geschwornengericht;

Zu 2. daß der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen sei;

Zu 3. und 4., wie zu 1.;

Zu 5. wenn die That für ein Verbrechen gehalten wurde, während sie keins ist, wie zu 2., wenn aber die That für kein Verbrechen gehalten wurde, während sie nach den Strafgesetzen ein solches ist, so erkennt es an der Stelle und mit den Befugnissen des Gerichtshofes des Geschwornengerichts auf den Grund des Ausspruches der Geschwornen in der Sache selbst, oder es verweiset, wenn es noch auf thatsächliche Ermittelungen ankommt, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Geschwornengericht;

Zu 6., 7. und 9. erkennt es nach Maßgabe der Aussprüche der Geschwornen in der Sache selbst an der Stelle und mit den Befugnissen des Gerichtshofes des Geschwornengerichts;

Zu 8. wie zu 1., oder es erkennt, wenn es nur auf die Anwendung des richtigen Strafgesetzes ankömmt, in der Sache gleich selbst, wie zu 6., 7. und 9.

Die von dem Oberappellationsgericht gegebene Entscheidung ist für die in der Sache anderweit entscheidenden Gerichte maßgebend.

Art. 314.

Das Urtheil des Oberappellationsgerichts ist, nachdem sich dasselbe in den Gerichtssaal zurückverfügt hat, mit den Entscheidungsgründen mündlich zu verkündigen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheils ist, wie Art. 303. verordnet, zu den Akten zu bringen.

Art. 315.

Führung eines Protokolls über die öffentliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht, und über dessen Beschlußfassung ist, wie Art. 262.—264. bestimmen, erforderlich.

Art. 316. (§. 102.)

Offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerden, welche an das Oberappellationsgericht eingelegt sind (Art. 208., 307. und 332.), soll dasselbe an den Parteien und den Vertheidigern mit Geldstrafen, welche bis zu funfzig Thalern ansteigen können, unnachsichtlich ahnden.

Die gleiche Befugniß steht dem Oberlandesgericht zu, wenn nach Art. 208. Nichtigkeitsbeschwerden dieser Art an dasselbe eingewendet worden sind.

III. Appellation gegen Endurtheile der Kreisgerichte.

Art. 317. (§. 103.)

Gegen Endurtheile eines Kreisgerichts findet die Appellation an das Oberlandesgericht Statt. Sie kann gegen verurtheilende und freisprechende Urtheile wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306.), wegen der erkannten Strafart oder Strafgröße, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises ist sie jedoch nur dann zuläßig, wenn sie auf neue speziell anzugebende erhebliche Thatsachen oder neue erhebliche Beweismittel begründet wird.

Art. 318. (§. 104.)

Die Appellation steht dem Angeklagten und dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger, einem jeden, so weit das Endurtheil des Kreisgerichts ihn berührt oder dem Gegner zum Vortheil gereicht, zu, vorbehältlich der Bestimmung im vierten Satze des Art. 45.

Die Erben eines verstorbenen Angeklagten können an dessen Stelle nur bei erkannten Geldstrafen und wegen etwa mitentschiedener Zivilpunkte oder wegen der Kosten appelliren, oder die von ihrem Erblasser bereits ergriffene Appellation fortsetzen.

Ist der Angeklagte nach Eröffnung des vorigen Urtheils gestorben, so kann der Staatsanwalt nur, sofern Geldstrafe oder der Kostenpunkt in Frage steht, gegen die Erben des Angeklagten appelliren oder eine schon eingelegte Appellation fortsetzen.

Art. 319.

Ein Privatbetheiligter, welcher sich wegen privatrechtlicher Ansprüche dem Strafverfahren angeschlossen hat, und dessen Ansprüche als unstatthaft oder wegen ermangelnder Bescheinigung ganz oder theilweise aberkannt worden sind, kann nur dann appelliren, wenn von dem Angeklagten oder von dem Staatsanwalt in irgend einer, die privatrechtlichen Ansprüche vielleicht auch nicht berührenden Beziehung, appellirt worden ist. Die Einwendung einer solchen Nebenappellation schließt jede weitere Betretung des Zivilwegs aus.

Wendet der Privatbetheiligte keine Nebenappellation ein, so kann er gleichfalls auf dem Zivilweg keine weiteren Ansprüche geltend machen; es sei denn, daß er innerhalb der für die Nebenappellation geltenden Nothfrist sich diese Geltendmachung besonders vorbehalten hat.

Kann er in Ermangelung eines Hauptrechtsmittels nicht appelliren, so steht ihm frei, seine

Ansprüche, ungeachtet der in dem Strafverfahren vorliegenden Entscheidung, noch auf dem Zivilweg zu verfolgen.

Die Erhebung einer Zivilklage entzieht die Befugniß, auf die im Strafverfahren vorliegende Entscheidung zurückzugehen, indem die letztere nunmehr als nicht ertheilt anzusehen ist.

Art. 320. (§. 85.)

Die Appellationen sind bei dem Kreisgericht mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzuwenden, welchen Falls ein Duplikat beizufügen ist. Nichtigkeitsgründe müssen einzeln bestimmt angegeben werden; auch andere beschwerende Punkte sollen deutlich bezeichnet, jedoch eine allgemein eingewendete Appellation angesehen werden, als sei sie gegen alle einzelnen Theile des Urtheils, welche gegen den Appellanten gehen, gerichtet.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalt läuft zur Einwendung eine zehntägige Nothfrist nach den näheren Bestimmungen in Art. 307. Auch gilt hier Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit analogischer Anwendung der Vorschriften in Art. 308. Die Entscheidung über die nachgesuchte Wiedereinsetzung ist dem Oberlandesgericht zu überlassen.

Ein Privatbetheiligter, welcher sich nach Art. 319. einem Hauptrechtsmittel anschließen will, muß dies binnen einer zehntägigen Nothfrist von dem Tag an thun, an welchem er von der Einwendung eines Hauptrechtsmittels Kenntniß erlangt hat.

Art. 321.

Die eingewendeten Appellationen haben aufschiebende Wirkung.

Hatte das Endurtheil des Kreisgerichts einen verhafteten Angeklagten freigesprochen, so soll die Entlassung desselben aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalt eingewendeten Appellation nur dann aufgeschoben sein, wenn der Letztere sogleich bei Bekanntmachung des Urtheils die Fortdauer der Haft beantragt und die Einwendung der Appellation zugleich wenigstens vorläufig angezeigt hat.

Art. 322. (§. 105.)

Das Kreisgericht kann nach Umständen dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt, wenn sie appellirt haben, zur besondern Ausführung der Appellation auf ihren Antrag eine anderweite zehntägige Frist gestatten.

Art. 323. (§. 106.)

Die Einwendung der Appellation, auch die sich anschließende Appellation eines Privatbetheiligten, ingleichen die etwa übergebene Ausführung (Art. 322.) sind dem Gegner mitzutheilen. Von einer Hauptappellation ist auch jedenfalls der etwaige Privatbetheiligte kürzlich in Kenntniß zu setzen, damit er sich wegen Anschließung mit einer Nebenappellation erklären könne.

Der Gegner des Appellanten kann binnen zehn Tagen eine Gegenausführung übergeben, und, wenn die Appellation auf neue Thatsachen oder neue Beweismittel gestützt ist, auch seinerseits neue Thatsachen oder Beweismittel anzeigen. Dem Angeklagten ist dies bei Mittheilung der Appellationsschrift zu eröffnen.

Art. 324. (§. 107.)

Der Staatsanwalt berichtet sodann an den Ober-Staatsanwalt, damit dieser die Sache weiter verhandle, und das Kreisgericht sendet die Akten an das Oberlandesgericht ein, welches die eingewendete Appellation, wenn dieselbe versäumt oder nicht gehörig eingewendet worden ist, oder wenn bei einer bloß wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises eingelegten Appellation neue Beweismittel oder neue Thatsachen gar nicht, oder auch nicht speziell angezeigt, oder die angezeigten offenbar unerheblich sind, ohne Weiteres sofort verwirft, auch wenn nach Maßgabe der Appellationsbeschwerden nur über Kosten oder Zivilansprüche zu entscheiden ist, ein Erkenntniß

in nicht öffentlicher Sitzung fällen kann, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Art. 325. (§. 108.)

Zu dem Gerichtstage werden sämmtliche bei dem Rechtsmittel Betheiligte, ingleichen wenn neue Beweismittel zulässigerweise angezeigt worden sind und das Oberlandesgericht diese oder die neuen Thatsachen, worüber sie angegeben sind, nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen dergestalt vorgeladen, daß ihnen die Ladungen wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden.

Auch ist wegen Beischaffung etwa sonstiger Beweismittel die geeignete Sorge zu tragen.

Eine Wiederholung der frühern Beweisaufnahme darf dasselbe nur dann anordnen, wenn sich wesentliche und durch die bisherigen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen ergeben, oder wenn die Wiederholung mit Rücksicht auf die vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel nothwendig erscheint.

Der Angeklagte soll nur dann persönlich geladen oder, wenn er verhaftet ist, vorgeführt werden, wenn das Oberlandesgericht es für angemessen erachtet, oder der Angeklagte es ausdrücklich verlangt. Außerdem wird dessen Vertheidiger, oder der Angeklagte, um durch einen Vertheidiger zu erscheinen, geladen.

Für die Staatsanwaltschaft wird stets der Ober-Staatsanwalt geladen.

Die sämmtlichen bei dem Rechtsmittel Betheiligten werden unter dem Präjudiz geladen, daß im Fall des Nichterscheinens nichts destoweniger werde verhandelt und erkannt werden.

Die Ladungen der Zeugen und Sachverständigen ergehen, wie Art. 216. geordnet ist. Erscheinen sie nicht, so finden die Vorschriften in Art. 222. bis 226. analoge Anwendung.

Den bei dem Rechtsmittel Betheiligten ist die Einsicht der Akten bis zum achten Tag vor dem anberaumten Gerichtstag auf Ansuchen zu gestatten.

Art. 326.

Die Verhandlung vor dem Oberlandesgericht ist öffentlich nach den Vorschriften in Art. 227. bis 229.

Sofern keine Beweismittel zu erheben sind, beginnt die Verhandlung mit einem durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts zu haltenden Vortrag aus den Akten, welcher den bisherigen Verlauf der Sache, soweit er nach Maßgabe der Appellationsbeschwerden erheblich ist, die Förmlichkeiten des Rechtsmittels, die Beschwerden und die sich daraus ergebenden Streitpunkte umfassen, jedoch keine Ansicht über die zu ertheilende Entscheidung enthalten soll.

Darauf wird der Appellant und sodann dessen Gegner gehört.

Art. 327.

Sind Beweismittel zu erheben, so sind die für die Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten gegebenen Vorschriften analogisch anzuwenden, mit der Modifikation, daß nach den einleitenden Handlungen in Art. 233. und 234., soweit sie hier Platz greifen, zuvörderst der in dem vorigen Artikel gedachte Vortrag eines Mitglieds des Oberlandesgerichts zu halten ist, sodann die Erhebung der Beweismittel, wie in der Hauptverhandlung vor den Kreisgerichten, folgt, und endlich das Gehör der Parteien, wie in dem vorigen Artikel bestimmt ist, den Beschluß macht.

Art. 328.

Hierauf begiebt sich das Oberlandesgericht zur Beschlußfassung in sein Berathungszimmer.

Bis zu diesem Augenblick steht es jedem Appellanten frei, sein Rechtsmittel ganz oder theilweise wieder fallen zu lassen; er hat dann die dadurch verursachten Kosten zu übernehmen.

Wird das Hauptrechtsmittel fallen gelassen, so soll sich die Nebenappellation eines Privat-

betheiligten von selbst mit erledigen und die Sache rücksichtlich seiner so angesehen werden, als wenn er keine Nebenappellation hätte einwenden können (Art. 319.).

Art. 329. (§. 109.)

Das Oberlandesgericht beschließt nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der näheren Verordnungen in Art. 253.

Es erkennt, soweit die Sache wegen Nichtigkeitsgründen an dasselbe gelangt ist, nach Analogie der Art. 313. gegebenen Vorschriften, oder auch geeigneten Falles abändernd in der Sache selbst. Bei einer Appellation aus anderen Gründen entscheidet es überhaupt an der Stelle und mit den Befugnissen des Kreisgerichts (Art. 254. f.), welches das vorige Urtheil gefällt hat. Es kann auch nur, wenn der Staatsanwalt appellirt hat, ein dem Angeklagten nachtheiligeres Urtheil fällen, nicht aber, wenn der Staatsanwalt bloß als Gegner einer von dem Angeklagten eingewendeten Appellation aufgetreten ist.

Hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in den Gründen des angefochtenen Erkenntnisses nach Art. 259. für erwiesen oder nicht erwiesen angenommen worden sind, muß das Oberlandesgericht seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung zum Grunde legen, insofern nicht die Erhebung der neuen Thatsachen oder neue Beweismittel, oder die gänzliche oder theilweise Wiederholung der in erster Instanz stattgefundenen Beweisaufnahme eine abweichende thatsächliche Feststellung begründen.

Art. 330.

Das Urtheil des Oberlandesgerichts ist, nachdem sich Letzteres in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, mündlich mit den Entscheidungsgründen zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist noch eine besondere Bekanntmachung an denselben zu verfügen.

Eine schriftliche Abfassung des Urtheils muß noch, wie Art. 261. geordnet ist, zu den Akten kommen.

Art. 331.

Führung eines Protokolls über die Verhandlung vor dem Oberlandesgericht und dessen Beschlußfassung ist, wie Art. 262. bis 264. bestimmt ist, erforderlich.

IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile des Oberlandesgerichts.

Art. 332.

Gegen Urtheile, welche das Oberlandesgericht in der Appellationsinstanz gesprochen hat, findet kein weiteres Rechtsmittel, als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht Statt, und zwar nur in folgenden Fällen;

1) wenn die Appellation aus Nichtigkeitsgründen eingewendet worden war, von dem Oberlandesgericht nicht auf Nichtigkeit erkannt wurde, und nun die Nichtigkeitsbeschwerde wegen der nämlichen Gründe von derselben Partei wiederholt wird;
2) wenn das Oberlandesgericht auf Nichtigkeit erkannt hat, und nun der Gegner wegen dieser Entscheidung eine Beschwerde einwendet;
3) wegen neuer Nichtigkeiten, die erst in der Appellationsinstanz begangen wurden.

Art. 333. (§. 110.)

Bei dieser Nichtigkeitsbeschwerde gelten dieselben Vorschriften, welche bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Urtheile der Geschwornengerichte gegeben worden sind (Art. 307. bis 316.).

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist zu 1. des vorigen Artikels nach Analogie der Art. 313. gedachten Entscheidungen, zu 2., wenn bloß der fragliche Nichtigkeitsgrund Gegenstand der Appellation war, auf Wiederherstellung des kreisgerichtlichen Erkenntnisses, oder,

wenn noch andere in dem Urtheil des Oberlandesgerichts nicht entschiedene Beschwerden in der Appellationsinstanz vorlagen, sowie zu 3. auf nochmalige Verhandlung in der Appellationsinstanz, oder, wenn die Nichtigkeit nicht in Mängeln des Verfahrens liegt, abändernd in der Sache selbst zu erkennen.

Funfzehntes Kapitel.

Von Wiederaufnahme einer Untersuchung.

Art. 334.

War eine Voruntersuchung nach Art. 95. oder 97. eingestellt worden, oder wurde die Versetzung in den Anklagestand aberkannt, weil es an Beweismitteln fehlte, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten (Art. 199.), so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Voruntersuchung beantragen, wenn er neue Beweismittel beibringt, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken, oder neue solche Gründe darbieten.

Nur wenn im Fall des Art. 97. der Betheiligte die Untersuchung durch Zurücknahme seines Antrags ganz aufgegeben hatte, kann für ihn keine Wiederaufnahme beantragt werden.

Art. 335.

Wurde ein Angeschuldigter bei dem Schluß der Voruntersuchung (Art. 199.) oder durch ein Endurtheil (Art. 254.) von der Anklage freigesprochen, weil ein unrichtiger Ankläger aufgetreten ist, so ist dem wirklich zur Anklage Berechtigten die Wiederaufnahme der Untersuchung unbenommen.

Art. 336.

Wurde ein Angeklagter durch ein Endurtheil wegen mangelnden Beweises freigesprochen, so kann der Staatsanwalt oder Privatankläger eine Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann beantragen:

1) Wenn die Freisprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein sonstiges Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, und hierüber bereits ein gerichtliches Strafurtheil vorliegt.
2) Wenn der Freigesprochene später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß des Verbrechens abgelegt hat.
3) Wenn später andere Personen wegen desselben Verbrechens verurtheilt worden sind, und sich bei dieser Gelegenheit Beweismittel ergeben haben, welche die Ueberführung des Freigesprochenen als Mitschuldigen zu begründen geeignet sind.

Art. 337.

Auch wenn der Angeklagte in dem Endurtheil verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt Wiederaufnahme der Untersuchung in den Art. 336. aufgeführten Fällen beantragen, vorausgesetzt, daß zu 1. in dem fraglichen Verbrechen die Veranlassung zu einem mildern Strafurtheil lag, oder zu 2. und 3 aus dem Geständniß oder den Beweismitteln sich ergiebt, daß das Verbrechen härter zu bestrafen war, als in dem Endurtheil geschehen ist.

Es soll jedoch in allen diesen Fällen die Wiederaufnahme der Untersuchung nicht stattfinden, wenn es sich nur um Auswahl einer höhern Strafe innerhalb derselben gesetzlichen Strafgrenzen handeln würde, und sie soll daher nur eintreten, wenn die Folge der Wiederaufnahme eine Verurtheilung nach einer andern und härtern Strafbestimmung sein wird.

Art. 338.

Ein verurtheilter Angeklagter kann, selbst nach vollzogener Strafe, Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen:

1) wenn er darthut, daß Urkunden, welche gegen ihn vorgebracht und berücksichtigt wurden, falsch oder verfälscht, oder daß Sachverständige oder Zeugen, die zu seinem Nachtheile aussagten, meineidig, oder daß einer oder mehrere derselben, oder ein Mitglied des Gerichts bestochen gewesen sind, oder
2) wenn er neue Beweismittel vorbringt, welche allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer andern und gelindern Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen darzustellen.

Art. 339.

Unter den Voraussetzungen in dem vorigen Artikel können auch nach dem Tod des Angeklagten dessen Erben, Ehegatte, Verwandte und Verschwägerte in aufsteigender oder absteigender Linie, und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen.

Art. 340.

In allen Fällen der Wiederaufnahme einer Untersuchung sind die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, bei dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und von diesem vorläufig zu erheben. Sodann ist in den Art. 334. bis 337. enthaltenen Fällen der Angeklagte, in den Fällen der Art. 338. und 339. der Staatsanwalt zu hören, und darauf von dem Kreisgericht über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme der Untersuchung zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung steht den allerseits Betheiligten ein binnen drei Tagen einzulegender Rekurs an die Anklagekammer des Oberlandesgerichts zu.

Art. 341.

Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für statthaft erachtet, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung zurück, die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neuangegebenen Beweise zu vervollständigen, über die Versetzung in den Anklagestand anderweit von demselben Gericht, welches das frühere Verweisungserkenntniß ertheilte, zu erkennen, und im Fall eines nochmaligen Verweisungserkenntnisses eine neue Hauptverhandlung vorzunehmen und ein neues Enderkenntniß zu sprechen.

Art. 342.

Hat ein Verurtheilter die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragt, und die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe wird bereits an ihm vollzogen, so hemmt die Wiederaufnahme der Untersuchung den fernern Vollzug der Strafe nicht; es sei denn, daß das Kreisgericht eine Hemmung den Umständen des Falles nach angemessen erachtet.

Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so soll damit bis auf Weiteres Anstand genommen werden, ausgenommen bei wiederholten Anträgen auf Wiederaufnahme, welchen Falls das Ermessen des Kreisgerichts über die Aussetzung des Vollzugs entscheidet.

Beseitigt sich die Verurtheilung des Angeklagten in Folge der Wiederaufnahme der Untersuchung dadurch, daß nunmehr eine Einstellung der Untersuchung nach Art. 95. eintritt, oder das Kreisgericht oder die Anklagekammer des Oberlandesgerichts nach Art. 199. ausspricht, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, so hat derselbe das Recht, öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

Sechzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren vor dem Einzelrichter.

Art. 343. (§. 111.)

Bei den vor die Einzelrichter gehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung und Bestrafung von Amtswegen unterliegen, tritt die Staatsanwaltschaft zwar in derselben Weise, wie bei anderen Verbrechen in Wirksamkeit; es können und sollen jedoch Polizeibeamte, Verwaltungs- und Gemeindebeamte und Forstbeamte, innerhalb ihres Wirkungskreises, an der Stelle des Staatsanwalts die Rechtsverfolgung vor dem Einzelrichter übernehmen. Sie sind dabei, soweit ihnen nicht durch besondere Instruktionen eine selbstständigere Stellung angewiesen wird, dem Staatsanwalt untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen, und derselbe kann auch an ihrer Stelle sich der Rechtsverfolgung unterziehen.

Ist bei einem Polizeivergehen Jemand beschädigt worden, so steht ihm frei, wenn die Staatsanwaltschaft oder die Polizei die Verfolgung des Vergehens verweigert, dasselbe mit allen Befugnissen eines Privatanklägers selbst zu verfolgen.

Die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft tritt nur in der Weise ein, daß sie

1) Anträge zur Einleitung, so wie zur Beschleunigung eines Strafverfahrens und im Laufe der Untersuchung zu stellen hat,
2) das Rechtsmittel des Rekurses gegen Verfügungen des Einzelrichters nach Maßgabe der Art. 100. und 345. einlegen kann,
3) Rechtsmittel gegen die Enderkenntnisse einzulegen befugt ist, und
4) Vollstreckung der Strafen zu beantragen hat.

Uebertretungen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, dürfen nur durch diesen verfolgt werden, welcher dabei nicht bloß dieselben Befugnisse hat, wie der Staatsanwalt, sondern auch zur Hauptverhandlung mit vorzuladen ist.

Art. 344.

Hält der Einzelrichter dafür, daß er nicht zuständig sei, so hat er dies dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger bekannt zu machen und diesen die weitere Fortstellung der Sache vor dem zuständigen Gericht zu überlassen.

Gelangt die Sache nunmehr an das Kreisgericht und dieses verweist die Sache wieder an den Einzelrichter zurück, so kann der Letztere dieselbe nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

Art. 345.

Das Verfahren vor dem Einzelrichter ist ein abgekürztes, dergestalt, daß die Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung verbunden wird. Einer Anklageschrift und Versetzung in den Anklagestand bedarf es nicht. Statt der Erstern ist ein allgemeiner Antrag auf gesetzliche Bestrafung genügend.

Es hängt von dem Ermessen des Einzelrichters ab, ob er sofort, oder erst nach weiteren Untersuchungsschritten in einer Voruntersuchung, einen Tag zur Hauptverhandlung ansetzen will.

Im Allgemeinen hat er die Vorschriften zu beobachten, welche der Untersuchungsrichter bei den Kreisgerichten zu beobachten hat. Rekurse gegen seine Verfügungen finden nach Analogie der Vorschriften in Art. 100. jedoch nur an das Kreisgericht Statt.

Art. 346. (§. 112.)

Bei folgenden einzelnen Handlungen gelten besondere Vorschriften:

1) Vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behuf der Vorführung findet nur in den Art. 108. Nr. 1. und 2. gedachten Fällen Statt.

2) Steckbriefe (Art. 114.) sind unzulässig.
3) Bei Uebertretungen, welche allein oder wahlweise mit Geldstrafe bedroht sind, kann der Angeschuldigte bei Strafe des Eingeständnisses und der Androhung der für den Fall des Ungehorsams eintretenden Strafe vorgeladen werden, auf welche letztere im Fall des Ungehorsams zu erkennen ist. Die Ladung soll schriftlich erlassen werden, eine Frist von mindestens acht Tagen enthalten, und die Vorschrift des Art. 226. hier analogisch Anwendung finden.
4) Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des Art. 131. Nr. 3. verhängt werden.
5) Durchsuchung von Papieren dritter Personen (Art. 146.) und Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen (Art. 152. f.) finden nicht Statt.
6) Sind Sachverständige abzuhören, so genügt die Abhörung eines einzigen. Wegen der Vereidigung bleibt es bei den Art. 161. getroffenen Bestimmungen.
7) Zeugen werden vereidet; Beamte, welche eine Aussage innerhalb ihres Dienstwirkungskreises erstatten, sind bloß auf ihre Dienstpflicht zu verweisen.
8) Führung eines Protokolls ist bei der Hauptverhandlung stets, und bei Untersuchungshandlungen, welche zur Voruntersuchung gehören (Art. 345.), nur dann erforderlich, wenn diese Handlungen zum Beweis bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden.
9) Urkundspersonen (Art. 90.) sind zu keiner Untersuchungshandlung beizuziehen.

Art. 347. (§. 113.)

Die Hauptverhandlung, zu welcher der Zutritt verstattet ist, so weit es die Räumlichkeit des Gerichtszimmers erlaubt, ist von dem Einzelrichter in der Weise vorzunehmen, daß der Angeschuldigte vernommen, die Beweise vorgeführt, darauf der etwa aufgetretene Privatankläger mit seinen Anträgen, dann der Angeschuldigte und der von ihm etwa mitgebrachte Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört werden, und zuletzt das Erkenntniß durch den Einzelrichter gefällt und eröffnet wird. Ein verurtheilendes Erkenntniß muß das einschlagende Strafgesetz ausdrücklich anführen.

In das über die Hauptverhandlung zu führende Protokoll ist das gefällte Erkenntniß aufzunehmen.

Der Zuziehung des Staatsanwalts zu der Hauptverhandlung bedarf es nicht. Erscheint ein Privatankläger in der Hauptverhandlung nicht, so ist gegen ihn nach Art. 221. zu erkennen.

Gegen dieses Erkenntniß steht demselben nur das Rechtsmittel der Restitution nach Maßgabe des Art. 226. bei dem Einzelrichter, bezüglich mit dem Rechte des Rekurses an das Kreisgericht zu.

Art. 348 a. (§. 114.)

Gegen die Entscheidung des Einzelrichters findet das Rechtsmittel der Appellation an das Oberlandesgericht Statt.

Dasselbe kann gegen verurtheilende und freisprechende Entscheidungen nach allen Richtungen, wegen vorliegender Nichtigkeiten (Art. 306.), wegen angenommenen oder nicht angenommenen Beweises, wegen der erkannten Strafart oder Strafgröße, wegen Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und wegen der Kosten ergriffen werden.

Der Angeklagte muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust sofort nach der Urtheilsverkündigung und der ihm vom Richter darüber zu ertheilenden Belehrung unter Angabe und Motivirung der Beschwerden einlegen.

Dem Staatsanwalte läuft hierzu eine Frist von zehn Tagen vom Ablauf des Tages der ihm von dem Einzelrichter nach der Urtheilsverkündigung vorzulegenden Untersuchungsakten an.

Art. 348 b. (§. 115.)

Auf eingelegte Appellation werden die Akten ohne weiteres Verfahren an das Oberlandesgericht eingesendet.

Hat jedoch der Appellant neue und erhebliche Thatsachen oder die Erhebung bisher unbenutzter erheblicher Beweismittel zur Rechtfertigung des Rechtsmittels angebracht, so hat der Einzelrichter solche vor Einsendung der Akten zu untersuchen und festzustellen.

Wenn das Oberlandesgericht die Sache für spruchreif hält, so entscheidet es über die Appellation in einer öffentlichen Sitzung, an welcher mindestens drei Richter Theil zu nehmen haben.

Erachtet dasselbe aber erst noch eine Vervollständigung der Untersuchung für nöthig, so ordnet es diese unter Rücksendung der Akten an den Einzelrichter an.

Art. 348 c. (§. 116.)

Bezüglich der Vorladungen zu dem Gerichtstage der Verhandlung und Entscheidung in demselben bleiben die Vorschriften in den Art. 325. bis 331. maßgebend.

Erhebt jedoch bei der Verhandlung des Rechtsmittels der Ober-Staatsanwalt oder der Privatankläger, der Angeklagte oder dessen Vertheidiger den Einwand, daß durch das Erkenntniß erster Instanz oder durch das demselben voraufgegangene Verfahren eine der im Art. 306. aufgezählten Nichtigkeiten vorliege, oder daß dasselbe aus dem Grunde nichtig sei, weil der Einzelrichter ein Erkenntniß gefällt habe, obschon kein gesetzlich nothwendiger Antrag des Staatsanwalts auf Einleitung der Untersuchung vorhanden, oder weil die vorgeschriebene Hauptverhandlung nicht gehörig erfolgt, oder weil keine Kriminal-Uebertretung vorliege, so hebt das Oberlandesgericht, wenn es den Einwand begründet findet, oder wenn es von Amtswegen wahrnimmt, daß eine solche Nichtigkeit vorhanden sei, das angegriffene Erkenntniß auf und erkennt nach Umständen entweder zugleich anderweit in der Sache selbst oder verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurück.

Gegen das Erkenntniß des Oberlandesgerichts findet kein weiteres Rechtsmittel, namentlich keine Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

Art. 349.

Ueber die Wiederaufnahme einer von dem Einzelrichter geführten Untersuchung entscheidet die Analogie der Vorschriften in Art. 334. bis 342.

Siebzehntes Kapitel.

Von der Vollstreckung der Strafurtheile.

Art. 350.

Die Vollstreckung ergangener Strafurtheile tritt nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Verurtheilten ein, und wird in Sachen, in welchen der Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, von diesem, außerdem von dem Untersuchungsrichter der Sache angeordnet.

Jede Vollstreckung ist aktenkundig zu machen.

Art. 351. (§. 117.)

Dem Verurtheilten ist verstattet, wenn er oder sein Gegner ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil eingewendet hat, die vorläufige Antretung der erkannten Strafe zu verlangen.

Wird auf ein Rechtsmittel des Gegners eine Freiheitsstrafe höherer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe niederer Art in ihrer ganzen Zeitdauer auf die Freiheitsstrafe höherer Art so, als wenn der Verurtheilte diese während der ganzen fraglichen Zeit verbüßt hätte, anzurechnen.

Wird dagegen auf eine Freiheitsstrafe niederer Art erkannt, so ist die inzwischen verbüßte Freiheitsstrafe höherer Art nach den Bestimmungen des Art. 10. des Strafgesetzbuchs in Anrechnung zu bringen. Diese Anrechnung tritt ein, ohne daß darauf besonders erkannt zu sein braucht.

Art. 352. (§. 118.)

Tritt der Verurtheilte die Strafe nicht schon vorläufig an, so ist regelmäßig binnen vierundzwanzig Stunden von dem Zeitpunkt an auf Vollstreckung des Strafurtheils anzutragen, wo die Frist zur Einwendung eines Rechtsmittels gegen das Urtheil verstrichen ist, ohne daß ein solches eingewendet wurde; oder wenn ein Rechtsmittel eingelegt wurde, von dem Zeitpunkt an, wo dasselbe zurückgenommen oder durch ein Urtheil höherer Instanz erledigt wurde; oder wo kein Rechtsmittel weiter zuläßig war, von dem Augenblick der Eröffnung des Urtheils an. Dem Antrag auf Vollstreckung ist in der Regel ohne Verzug Statt zu geben.

Auch in dem Falle, wenn der Verurtheilte der erkannten Strafe sich unbedingt unterwirft, ist zur Vollstreckung der Strafe regelmäßig binnen 24 Stunden zu schreiten.

Art. 353.

Kann der Verurtheilte bei vorläufigem Antritt der Strafe oder bei Vollstreckung nach Art. 352. nicht sofort zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgeliefert werden, weil der Ort der Strafverbüßung vom Sitz des vollstreckenden Gerichts entfernt liegt, so soll die ganze Zeit, während welcher er am Sitz des Gerichts noch zurückbehalten wird, ihm so angerechnet werden, als wenn er während derselben die Freiheitsstrafe schon verbüßt hätte.

Art. 354.

Die Vollziehung von Freiheitsstrafen ist aufzuschieben oder auszusetzen, so lange der Verurtheilte sich im Zustand der Verrücktheit, des Wahnsinns, der Raserei, des völligen Blödsinns, oder in einem solchen körperlichen Zustand befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder davon nach dem Zeugniß des gerichtlichen Arztes eine Gefahr für Leben und Gesundheit des Verurtheilten zu besorgen ist.

Art. 355.

Sofern durch sofortige oder ununterbrochene Gefängnißstrafe der Nahrungsstand oder der Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet wird, kann der vollstreckende Richter auf Ansuchen des Verurtheilten einen kurzen Aufschub, auch Verbüßung der Strafe mit kurzen Zwischenräumen gestatten.

Art. 356.

Begnadigungsgesuche hemmen eine Strafvollstreckung nur dann, wenn das Staats-Ministerium den einstweiligen Aufschub anordnet. Dem vollstreckenden Richter bleibt überlassen, dem Verurtheilten nach Ermessen eine Frist, welche jedoch vierzehn Tage nicht überschreiten darf, zur Beibringung einer entsprechenden Verfügung des Staats-Ministeriums zu verstatten.

Art. 357.

Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten werden, wenn der Verurtheilte flüchtig oder verstorben ist, aus dessen Vermögen oder Nachlaß beigebracht.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Art. 358.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welcher zum Behuf der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen ist.

Namentlich sind dahin zu rechnen die Gerichtssporteln, die Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen veranlaßt sind, die Kosten der Vorführung, Bewachung, des Unterhalts des Angeschuldigten oder Angeklagten während der Untersuchungshaft, die Kosten seiner Vertheidigung und die Kosten der Urtheilsvollstreckung.

Reisekosten und Diäten der in der Voruntersuchung beschäftigt gewesenen Gerichtspersonen werden zu den Kosten des Strafverfahrens gezählt; es sind jedoch Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen ausgenommen.

Nimmt ein Privatankläger einen Anwalt an (Art. 49), so hat er den dadurch erwachsenden Aufwand jederzeit selbst zu tragen.

Art. 359.

Wird der Angeklagte in der Hauptsache verurtheilt, so ist derselbe auch in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen, soweit solche nicht durch ein ungesetzliches Verfahren des Richters oder durch ein Verschulden dritter Personen herbeigeführt worden sind.

Art. 360.

Sind mehrere Theilnehmer eines Verbrechens in derselben Untersuchung befangen gewesen und in der Hauptsache verurtheilt, so fallen dem einzelnen Theilnehmer diejenigen Kosten ausschließlich zur Last, welche durch seine Bewachung, seinen Unterhalt, seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind.

Alle anderen Kosten sind für die mehreren gleichen oder ungleichen Theilnehmer dergestalt gemeinschaftlich, daß ein Jeder nach Verhältniß seiner Theilnahme in einen entsprechenden Antheil zu verurtheilen ist.

Art. 361. (§. 119.)

Lossprechende Erkenntnisse und Erkenntnisse, daß der Angeschuldigte nicht in den Anklagestand zu versetzen sei, haben den Angeschuldigten zugleich von den Kosten frei zu sprechen, so weit sie nicht durch eigene wissentlich falsche Angabe desselben verursacht worden sind.

Die Kosten sind in diesem Falle von dem Staate zu übernehmen.

Nur bei Verbrechen, welche bloß auf Antrag eines Betheiligten untersucht und von diesem als Privatankläger verfolgt werden, hat Letzterer die Kosten zu tragen.

Vertheidigungsgebühren vergütet der Staat oder Privatankläger nur den angestellten Anwälten, und nur, sofern dieselben durch die mündliche Vertheidigung entweder vor dem Geschwornengerichte oder vor dem Kreisgerichte erwachsen sind, bei einer Hauptverhandlung vor dem Letztern jedoch nur in dem Falle, wenn dem Angeklagten ohne seinen Antrag lediglich von Amtswegen ein Vertheidiger bestellt worden war.

Auch sind Reisekosten und Diäten des Vertheidigers von der Vergütung ausgenommen.

Wird eine Untersuchung nach Art. 95., 97. und 271. eingestellt, so ist der Angeschuldigte mit Kosten zu verschonen. Bei Verbrechen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten untersucht

und bestraft werden, hat dann der die Einstellung beantragende Betheiligte die Kosten zu übernehmen. Eine Uebereinkunft des Betheiligten mit dem Angeschuldigten, daß Letzterer die Kosten abstatte, ist zulässig.

Art. 362.

Ist ein Angeschuldigter wegen mehrerer Verbrechen in Untersuchung gezogen, und es erfolgt ein gemischtes, denselben theils in den Anklagestand versetzendes, theils nicht in denselben versetzendes, oder ein theils verurtheilendes, theils freisprechendes Erkenntniß, so ist, wenn sich die Kosten nicht füglich absondern lassen, dem Angeschuldigten ein nach richterlichem Ermessen festzustellender Theil der Gesammtkosten zur Last zu legen und bezüglich von der Erstattung durch den Angeschuldigten auszunehmen.

Nach demselben Grundsatz ist zu verfahren, wenn von mehreren wegen desselben Verbrechens Angeklagten der eine freigesprochen und der andere verurtheilt wird.

Art. 363.

Wer durch wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist in die hierdurch entstandenen Kosten, auch in den außergerichtlichen Aufwand, welcher dem Angeschuldigten verursacht wurde, zu verurtheilen.

Art. 364.

Sind durch das Anschließen eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen zivilrechtlicher Ansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Es bleibt jedoch demselben bei Betretung des Zivilwegs wegen seiner Ansprüche unbenommen, zugleich den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

Art. 365. (§. 120.)

Bei eingewendeten Rechtsmitteln trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Erlangt der Angeklagte auf sein Rechtsmittel bloß eine Herabsetzung der Strafe, so soll er nichts destoweniger auch die Kosten seines Rechtsmittels zu übernehmen schuldig sein.

Vertheidigungsgebühren in der Instanz des Rechtsmittels werden dem Angeklagten unter den im Art. 361. enthaltenen Einschränkungen von dem Staate oder Privatankläger nur dann ersetzt, wenn er mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, nicht aber, wenn er bei eingewendeter Appellation auf diese freigesprochen wird.

Die Kosten eines Rechtsmittels, welches die Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeklagten eingewendet hat, sind mit Ausschluß der Vertheidigungsgebühren stets auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 366.

Ist die Wiederaufnahme einer Untersuchung beantragt worden, und sie wird als unstatthaft verworfen, so hat der Nachsuchende die verursachten Kosten zu tragen.

Art. 367.

Stirbt ein Angeschuldigter oder Angeklagter, bevor gegen ihn erkannt ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten nicht, wovon jedoch etwaige Kosten der Vertheidigung ausgenommen sind.

Art. 368. (§. 121.)

Ist ein Angeklagter unvermögend, so sind die ihm zur Last gelegten Kosten einstweilen und bis er zu Vermögen kömmt, Vertheidigungsgebühren jedoch nur mit der Art. 361. geordneten Beschränkung auf die Staatskasse zu übernehmen.

Art. 369.

Dritte Personen, auch wenn sie den Angeklagten zu ernähren verbunden sind, können nicht angehalten werden, Kosten für denselben zu bezahlen, selbst nicht die Kosten seines Unterhalts während seiner Verhaftung oder Strafzeit, oder die Kosten der Vertheidigung.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren bei Ehrenkränkungen.

Art. 370. (§. 122.)

Bei den in den Art. 185., 186., 189. und 190. des Strafgesetzbuchs gedachten Verläumdungen und Beleidigungen, ausgenommen sofern diese Verbrechen gegen öffentliche Behörden gerichtet sind, oder bei im öffentlichen Dienst angestellten Personen durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, oder eine Bestrafung nach dem Schlußsatz des Art. 185. des Strafgesetzbuchs eintritt, findet das nachstehend geordnete besondere Verfahren Statt.

Wenn Verläumdungen und Beleidigungen im öffentlichen Dienste angestellter Personen, welche durch deren amtliche Vorgesetzte verfolgt werden, von der Beschaffenheit sind, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße nicht übersteigen würde, so kann das Kreisgericht, nach Gehör des Staatsanwalts, die Untersuchung an den Einzelrichter verweisen, in welchem Falle dann das Art. 346. Nr. 3. und Art. 347. geordnete Verfahren, jedoch unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft eintritt.

Art. 371.

Der zur Verfolgung der Verläumdung oder Beleidigung Berechtigte tritt als Ankläger bei dem Einzelrichter des Anzuklagenden auf. Eine Vertretung durch die Staatsanwaltschaft findet nicht Statt.

Die Anklage muß den Erfordernissen der Anklageschrift in Art. 196. entsprechen, und bevor eine Ladung darauf ergeht, mit der Angabe der Beweismittel versehen werden. Spätere Angaben derselben sind unzulässig.

Zu den Beweismitteln gehört auch der Eidesantrag, der jedoch nur über Thatsachen gebraucht werden kann, wobei kein anderes Beweismittel angegeben ist. Zurückgabe des angetragenen Eides ist zulässig, nicht aber eine Gewissensvertretung.

Auch Zivilansprüche aus dem Verbrechen können in der Anklage mit verfolgt werden.

Die Anklage kann zu Protokoll gegeben oder in einer Anklageschrift angebracht werden, welche von einem Anwalt gefertigt sein und mit einem Duplikat übergeben werden muß.

Art. 372. (§. 123.)

Der Einzelrichter hat auf die Anklage einen Tag zur Vorverhandlung anzusetzen, und beide Theile hierzu dergestalt vorzuladen, daß die Behändigung der Ladung wenigstens am achten Tag vor dem angesetzten Tag erfolgt.

Der Ankläger wird bei Verlust der Anklage und der Angeklagte unter Mittheilung der Anklage mit der Aufforderung geladen, im Termin sich auf den thatsächlichen Inhalt der Anklage bei Strafe des Eingeständnisses einzulassen, auf den etwa angetragenen Eid bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen erachtet werden, zu erklären, und seine thatsächlichen Einreden nebst Beweismitteln bei Verlust derselben vorzubringen.

Alles bei Strafe der Nichtigkeit.

Der Einzelrichter kann vor Ausfertigung auf die Anklage beide Parteien zum persönlichen

Erscheinen in einem Sühnetermine unter Androhung einer Ordnungsstrafe bis zu fünf Thalern vorladen und bei einem Vergleiche die Kosten außer Ansatz lassen.

Art. 373.

Beide Theile können in dem angesetzten Termin durch Bevollmächtigte erscheinen, welche sich sofort über ihren Auftrag ausweisen müssen.

Der Einzelrichter eröffnet den Termin durch Pflegung der Güte und fordert in deren Entstehung zuvörderst den Angeklagten zur Einlassung auf die Anklage, zur Erklärung über den etwa angetragenen Eid, und zur Angabe seiner Einreden und deren Beweismittel auf. Sodann ist der Ankläger zur Einlassung auf die Einreden und Angabe seiner Repliken und deren Beweismittel, und zum Schluß in ähnlicher Weise der Angeklagte zur Antwort und zum Dupliciren aufzufordern.

Der Eidesantrag ist bei den Einreden und dem weitern Vorbringen der Parteien in gleicher Weise wie über die Anklage (Art. 371.) zulässig, kann aber nicht zur Führung eines direkten Gegenbeweises gebraucht werden. Die Parteien sind, wie rücksichtlich des über die Anklage angetragenen Eides, zur Erklärung über denselben bei Strafe, daß derselbe werde für angenommen gehalten werden, aufzufordern.

Es ist den Parteien verstattet, Urkunden, welche sie als Beweismittel gebrauchen wollen, sofort im Termin vorzulegen und der Richter ist dabei ermächtigt, dem Gegner die Erklärung über deren Aechtheit, bei Strafe der Anerkennung, aufzulegen. Der Gegner kann die Anerkennung durch Erbieten zu einem Abläugnungseid ablehnen

Zum Zweck der in der Replik und in der Duplik abzugebenden Erklärungen können die Parteien Vertagung des Termins beantragen.

Einreden, Repliken, Dupliken und sonstige Erklärungen sind zu Protokoll zu geben. Das Protokoll hat der Aufforderungen an die Parteien zu gedenken, ist vorzulesen und, wenn es genehmigt ist, von den Parteien zu unterzeichnen, bei Strafe der Nichtigkeit.

Sollte eine Partei eine Besichtigung zur Herstellung eines Beweises beantragt haben, so ist diese von dem Einzelrichter vorzunehmen.

Bei einem Versäumniß der Parteien am Termin kommt die Analogie der Vorschriften in Art. 226. zur Anwendung.

Art. 374. (§. 124.)

Findet der Einzelrichter die Sache von der Beschaffenheit, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe nicht übersteigen würde, so hat er die Sache weiter zu erledigen.

Ist dieselbe bereits durch die Vorverhandlung soweit erörtert, daß sie spruchreif ist, sind insbesondere keine weiteren Beweise zu erheben, und hängt die Entscheidung etwa nur noch von Eidesleistungen ab, so fällt er sofort noch in dem Termin zur Vorverhandlung das Erkenntniß.

Sind dagegen noch weitere Beweise zu erheben, so hat er einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, und dazu den Ankläger bei Verlust seiner Anklage, den Angeklagten mit Bedrohung, daß auch in seiner Abwesenheit weiter verhandelt werde, und die etwa als Beweismittel angegebenen Zeugen und Sachverständigen, unter Beobachtung der Vorschrift im Art. 216., vorzuladen.

Erscheint der Ankläger weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichtstag, so wird ohne weitere Verhandlung von dem Einzelrichter auf Verlust der Anklage erkannt. Erscheint er, so wird nach kurzem Vortrag der Anklage und der Vorverhandlungen zur Aufnahme der Beweismittel geschritten; Zeugen und Sachverständige werden abgehört; Urkunden, welche noch nicht in der Vorverhandlung vorgelegt wurden, werden nunmehr vorgelegt, und der Angeklagte zur Erklärung darüber, wie Art. 373. vorschreibt, aufgefordert. Darauf folgen die Ausführungen der Parteien und die Fällung des Urtheils durch den Einzelrichter.

Ist der Angeklagte weder selbst noch durch einen Bevollmächtigten erschienen, so geht die

Verhandlung nichts destoweniger vor sich. Es trifft denselben aber der Nachtheil, daß ihm angetragene oder ihm zurückgeschobene Eide für verweigert, und von ihm dem Ankläger angetragene oder demselben zurückgeschobene Eide für geleistet, und von ihm anzuerkennende Urkunden für anerkannt geachtet werden.

Das über die Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll soll die Art. 262. angegebenen Erfordernisse haben. Der darin kürzlich angegebene Inhalt der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen soll den Anwesenden vorgelesen werden.

Bei Versäumnissen des Gerichtstags durch die Parteien gelten die Vorschriften in Art. 226.

Im Allgemeinen sind hier die für das Verfahren vor den Einzelrichtern überhaupt aufgestellten Regeln, namentlich auch über die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen, anzuwenden (Art. 345. bis 348 c.)

Der Einzelrichter ist befugt, sofort auf die Anklage einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung anzusetzen, die Parteien zu demselben unter den für den Termin zur Verhandlung vorgeschriebenen Verwarnungen und die Zeugen und Sachverständigen, wie geordnet ist, vorzuladen.

Wenn in diesem Falle der Richter eine Erhebung von Beweismitteln für erforderlich hält, welche von dem Angeklagten oder zur Replik von dem Ankläger im Termine angegeben worden sind, so ist die Hauptverhandlung zu vertagen.

Der Richter hat das Recht, die Parteien unter den gesetzlichen Verwarnungen zum persönlichen Erscheinen in der Vorverhandlung oder Hauptverhandlung zu laden.

Art. 375. (§. 125.)

Hält der Einzelrichter nach dem Schluß der Vorverhandlung (Art. 373.) dafür, daß die zu erkennende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldstrafe übersteigen würde, so sendet er die Akten an das Kreisgericht zur weitern Erledigung der Sache ein. Giebt dieses die Sache an ihn zurück, weil es nur eine geringere Strafe für gerechtfertigt hält, so hat sich der Einzelrichter der weitern Erledigung, wie Art. 374. bestimmt, zu unterziehen.

Im entgegengesetzten Fall setzt das Kreisgericht, wenn es die Sache nicht wegen eines Ungehorsams der Parteien bei der Vorverhandlung zu einer sofortigen Entscheidung geeignet findet, einen Gerichtstag zur Hauptverhandlung an, wobei rücksichtlich der Vorladungen und sonst verfahren wird, wie Art. 374. bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter vorschreibt.

Sind in der Sache keine Beweise zu erheben, so werden bei der Hauptverhandlung, nach erstattetem Vortrag der Anklage und der Vorverhandlungen, sofort die Parteien mit ihren Ausführungen gehört und darauf das Urtheil gefällt.

Ueber die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Urtheilsfällung und die Rechtsmittel gelten die Vorschriften über die vor die Kreisgerichte gehörigen Sachen.

Werden von den Parteien oder Zeugen Ehrenkränkungen in einem Termine ausgestoßen, so können dieselben auf Antrag des Verletzten sofort abgeurtheilt werden, sofern sie die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht übersteigen.

Art. 376.

Sowohl der Einzelrichter (Art. 374.) als das Kreisgericht (Art. 375.) können, wenn Beweise nicht vollständig erbracht sind, auf einen Erfüllungseid oder Reinigungseid erkennen.

In allen Fällen, wo auf einen Eid der Parteien zu erkennen ist, sei dies ein angetragener oder zurückgeschobener Eid, ein Abläugnungseid bei einer Urkunde, oder ein Erfüllungs- oder Reinigungseid, hängt es von dem Ermessen des Richters ab, ob es dem Erkenntniß auf den Eid sogleich die endliche Entscheidung anhängen oder dieselbe aussetzen will.

Bei Eröffnung eines auf einen Eid lautenden Erkenntnisses ist stets sofort und mündlich ein Tag zur Eidesleistung unter der Verwarnung, daß der Eid bei dem Ausbleiben des Schwurpflichtigen für verweigert gelten soll, anzusetzen. Bei einem Versäumniß des Schwurpflichtigen gilt Art. 226. Erscheint der Gegner in dem Schwörungstermin nicht, so trifft ihn kein Rechtsnachtheil.

Der Termin wird wie bei den Kreisgerichten in öffentlicher Sitzung abgehalten.

Das etwa ausgesetzt gewesene endliche Erkenntniß ist in diesem Termin zu ertheilen.

Art. 377. (§. 126.)

Geständniß, Eid oder Eidesverweigerung begründen in Ehrenkränkungssachen vollständigen Beweis der dabei in Frage stehenden Thatsachen nach den Regeln des Zivilprozesses. Auch über die Kosten des Verfahrens in erster Instanz und in der Instanz der Rechtsmittel ist nach den Regeln des Zivilprozesses zu entscheiden.

Anwaltskosten werden nicht erstattet.

Wenn im ersten Termine die gütliche Beilegung der Sache von dem Kostenpunkte abhängig ist, so können die Kosten, so weit sie zur Verrechnung für die Staatskasse bestimmt, von dem Gericht nach seinem Ermessen ganz oder theilweise außer Ansatz gelassen werden; bei späterer Zurücknahme der Anklage findet eine solche Ermächtigung nich Statt.

Gebührentaxe

für die

Verhandlungen in Strafsachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören alle Gebühren und jeder Aufwand, welche zum Behuf der Führung der einzelnen in Frage stehenden Untersuchung erwachsen sind. In Fällen, wo eine zu Zahlung der Kosten verpflichtete und dazu fähige Person nicht vorhanden ist, sind die baaren Verläge — wozu Diäten, Transportkosten, Gebühren der Gemeindebeamten, Sachverständigen, Urkundspersonen (Gerichtsschöffen), Zeugen und anderer nicht durch ihre Anstellung zu unentgeltlicher Verrichtung verpflichteter Personen, so wie der Aufwand für die Verpflegung der Gefangenen und für nothwendige Vertheidigungen der Angeschuldigten unter den im §. 2. angegebenen näheren Bestimmungen, ferner die Gebühren für den Transport der gerichtlichen Gefangenen, Schüblinge und Vagabunden zu zählen sind — jedesmal von der Verwaltungskasse derjenigen Behörde, bei welcher sie erwachsen sind, zu übertragen, soweit nicht Dienstanstellungsverträge oder sonstige Vereinbarungen ein Anderes bestimmen. Insbesondere sind die Gebühren

a) für die Verpflegung der Gefangenen,

b) für die nothwendige Vertheidigung der Angeschuldigten (§. 2.),

c) für den Transport der gerichtlichen Gefangenen, Vagabunden und Schüblinge und

d) für Sachverständige und Zeugen (dafern sie von den Zeugen ausdrücklich verlangt werden) jedes Mal aus der Staatskasse vorzuschießen.

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, ingleichen der bei der Hauptverhandlung erforderlichen Gerichtspersonen und der Geschwornen sind stets von der betheiligten Staatskasse zu übertragen, auch dann, wenn ein zahlungspflichtiger und zahlungsfähiger Angeschuldigter vorhanden ist.

Wegen der Zeugengebühr der als Zeugen vernommenen Verletzten bei Verbrechen, welche von Amtswegen durch den Staatsanwalt zu verfolgen sind, und der als Zeugen vernommenen Betheiligten bei Verbrechen, welche nur auf ihren Antrag verfolgt werden, hat es bei der Vorschrift

im zweiten Absatze des Art. 191. sein Bewenden und werden diese Zeugengebühren aus der Staatskasse auch nicht vorgeschossen.

§. 2.

Bei lossprechenden Erkenntnissen hat der Staat den öffentlich angestellten Sachwaltern die Vertheidigungsgebühren zu ersetzen, sofern diese durch die mündliche Vertheidigung bei der Hauptverhandlung vor einem Geschwornengericht erwachsen sind (§. 31. der Gebührentaxe sub voce: Vertheidigungen Lit. d.), also namentlich auch mit Ausschluß der Diäten und Reisekosten.

Dasselbe gilt, wenn der Angeklagte mit einer Nichtigkeitsbeschwerde durchdringt, auch rücksichtlich dieses Rechtsmittels, hier ebenfalls mit Ausschluß der Reisekosten und Diäten des Vertheidigers.

Bei verurtheilenden Erkenntnissen sind die Vertheidigungsgebühren den öffentlich angestellten Anwälten unter den Voraussetzungen und Beschränkungen, unter welchen sie ihnen bei freisprechenden Erkenntnissen ersetzt werden, auf Verlangen aus der Staatskasse vorzuschießen und dann für diese wieder beizutreiben. Bei ihrer Uneinbringlichkeit fallen sie dem Staate definitiv zur Last.

Diese Haftpflichtigkeit des Staates tritt in den voraufgeführten Fällen ein, gleichviel, ob die Anwälte von dem Angeklagten gewählt oder diesem von Amtswegen bestellt worden sind.

Dagegen findet ein Ersatz oder Vorschuß von Vertheidigungsgebühren bei einer Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte (§. 31. „Vertheidigungen Lit. b.") unter den vorgedachten Beschränkungen und Voraussetzungen nur dann Statt, wenn der Vertheidiger ohne Antrag des Angeklagten lediglich von Amtswegen bestellt worden ist.

Die Uebernahme von Vertheidigungen bei Hauptverhandlungen vor dem Geschwornengericht und solcher, welche von dem Gericht in einzelnen Kreisgerichtsfällen für nothwendig erachtet werden, darf von den Anwälten nur aus besonders triftigen Gründen abgelehnt werden.

Vertheidigern, welche keine öffentlich angestellten Anwälte sind, wird vom Staate in keinem Falle etwas vergütet oder vorgeschossen.

§. 3.

Alle Sportelsätze, die nicht bloß nach der Seitenzahl bestimmt sind, gelten nur vom ersten Blatte der fraglichen Ausfertigung und umfassen die Schreibgebühr mit. Jede dritte oder weitere Seite wird mit vier Groschen liquidirt. In Fällen aber, wo eine Aversionalsportel stattfindet, fällt jede Rücksicht auf die Seitenzahl hinweg; namentlich ist bei Straferkenntnissen, mit Einschluß der Gründe, für jede Ueberseite nur die einfache Schreibgebühr anzusetzen.

§. 4.

Alle Niederschriften, Rein- und Abschriften bei Gericht, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite mindestens 24 Zeilen enthalten. Jede nicht vorschriftsmäßig voll geschriebene Seite einer solchen Schrift darf nur für eine halbe und eine weniger als halb beschriebene Seite gar nicht gerechnet werden. Die Aufschrift wird niemals mitgezählt.

§. 5.

Es darf für keine gerichtliche oder außergerichtliche Bemühung Etwas gefordert werden, für die sich nicht im gegenwärtigen Gesetz ein bestimmter Ansatz nach unzweifelhaftem Wortverstande findet, es sei denn, daß durch Verweisung auf anderweite gesetzliche Normen eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist.

Ausdehnung der vorgeschriebenen Ansätze auf andere ähnliche Fälle ist unstatthaft.

Der Gebrauch von Stempelpapier ist in Strafsachen ausgeschlossen.

§. 6.

Die amtlichen Liquidationen sind mit Vermeidung fremder Ausdrücke bei der Behörde aufzustellen, bei welcher die Untersuchung geführt wurde. Der Untersuchungsrichter hat diese Auf-

stellung zu überwachen. Dabei sind die vor verschiedenen Behörden erwachsenen Sätze zuletzt in eine und dieselbe Liquidation aufzunehmen; es haben deshalb jene Behörden — die Staatsanwaltschaften, die Anklagekammer, der Gerichtshof — spätestes acht Tage nach gefälltem Spruche die bei ihnen vorkommenden Ansätze festzustellen und die desfallsige Liquidation an den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Von dem Untersuchungsgerichte erfolgt die Einlieferung der von der Anklagekammer und dem Gerichtshofe liquidirten Gebühren an die Sportelverwaltung des Oberlandesgerichts.

Die Verpflichtung zur Kostenzahlung ist davon abhängig, daß dem Betheiligten eine spezielle Kostenrechnung zugefertigt worden ist.

Insoweit die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ausdrückliche Abänderungen enthalten, bewendet es bei den zeither geltenden Normen.

Zweiter Abschnitt.

Ansätze für gerichtliche Bemühungen in der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung.

§. 7.

1) Alle Registraturen und Protokolle, hinsichtlich deren kein höherer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, für jede vorschriftsmäßig geschriebene (§. 4.) Seite . . 3 Sgr.
Insinuationsregistraturen sind durchgehends frei.
Anmerkung.
a) Wenn mehrere demselben Zahlungspflichtigen zur Last fallende Zeugen- oder andere Vernehmungen unmittelbar hinter einander folgen, so werden dieselben nur als Ein fortlaufendes Protokoll angesetzt.
b) Personal-Beschreibungen werden wie Registraturen liquidirt, ingleichen alle Niederschriften, welche dem Protokolle in Form von schriftlichen Aufsätzen als Beilagen angefügt werden.

2) Protokolle bei den öffentlichen Verhandlungen nach dem Verhältniß der Dauer dieser Verhandlung und dem Umfange des Protokolls, zusammen
a) bei Einzelrichtern . . . . 10 Sgr. bis 2 Thlr.
b) bei Kreisgerichten . . . . 1 Thlr. „ 6 „
c) bei Geschwornengerichten . . . . 3 „ „ 12 „

Dieser Ansatz umfaßt Alles, was in dem Protokolle vorkommt, außer der Gebühr für die richterliche Verhandlung.

3) Jedes erste Blatt einer von öffentlichen Behörden ergehenden Ausfertigung, Falls kein höherer oder niedrigerer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, . . . 10 Sgr.
Ladungen von Zeugen und Sachverständigen zu einer öffentlichen Verhandlung jedoch nur . . . . 5 Sgr.
4) Jede dritte oder folgende Seite einer Ausfertigung (§. 3.) . . . . . 4 Sgr.
5) Schriftliche Vorführungsbefehle und Verhaftsbefehle . . . . 20 Sgr.
Richterliche Befehle zu Haussuchung und Durchsuchung von Papieren 20 Sgr.
Oeffentliche Vorladung des Angeschuldigten einschlüssig des Anschlags, Steckbriefe . . . . 15 Sgr.
6) Sicher-Geleitsbriefe . . . . 1 Thlr.
7) Abschriften, die bei öffentlichen Behörden gefertigt werden, jeder Bogen von vier voll geschriebenen Seiten (§. 4.) einschlüssig der Vergleichungsgebühr . . 3 Sgr.
bei gebrochenen Bogen . . . . 2 Sgr.
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen

halben Bogen, sonst aber gar nicht gerechnet. Extrakte, die wörtlich aus einer andern Schrift entnommen werden, und Aktenverzeichnisse, die über eine Seite betragen, werden ebenso angesetzt; außerdem aber sind Letztere frei, sowohl in der Urschrift als im Duplikat, und Erstere wie Ausfertigungen zu liquidiren (Nr. 3. dieses §.).

8) Beglaubigung von Abschriften oder Extrakten für den ersten Bogen . . 2 Sgr. und für jeden weitern angefangenen Bogen . . . . 1 Sgr.

9) Entscheidungen der Behörden, für die kein höherer oder niederer Ansatz ausdrücklich vorgeschrieben ist, sie mögen besonders ausgefertigt oder nur zum Protokolle gegeben werden, ... 10 Sgr. (versteht sich letztern Falles — wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, — außer dem Protokoll-Ansatze, jedoch einschlüssig der Eröffnung).

Die Entscheidungen bei öffentlichen Verhandlungen werden von dem Ansatze für die Verhandlung selbst mit umfaßt.

10) Entscheidungen der Kreisgerichte in der Voruntersuchung auf ergriffene Berufung gegen das Verfahren des Untersuchungsrichters . . . . 20 Sgr. bis 3 Thlr.

11) Entscheidungen der Anklagekammer in der Voruntersuchung auf gegen die Entscheidung des Kreisgerichts ergriffenen Rekurs . . . . 1 bis 4 Thlr.

12) Verweisungserkenntnisse des Kreisgerichts . . . . 1 bis 4 Thlr.

13) dergleichen der Anklagekammer . . . . 1 „ 6 „

14) Entscheidnngen des Oberappellationsgerichts bei nicht öffentlichen Verhandlungen . . . . 1 „ 6 „

15) Oeffentliche Verhandlung einer Untersuchungssache von deren Beginn bis einschlüssig der Eröffnung des Spruchs

a) vor Einzelrichtern . . . . 20 Sgr. bis 3 Thlr.
b) vor Kreisgerichten . . . . 2 Thlr. „ 8 „
c) vor Geschwornengerichten . . . . 3 „ „ 12 „

Von diesen Ansätzen wird alles während der Verhandlung bei dem betreffenden Gerichte Vorkommende umfaßt, außer dem Protokolle (Ziff. 2. oben), und außer den Ansätzen der Staatsanwaltschaft.

16) Oeffentliche Verhandlung vor dem Oberappellationsgericht auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte oder des Oberlandesgerichts einschlüssig des Urtheils . . . . 3 bis 12 Thlr.

17) Oeffentliche Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte gegen Endurtheile der Unterrichter — einschlüssig des Urtheils . . . . 3 „ 9 „

Bemerkung zu 15—17. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

18) Umläufe (Zirkular-Ladungen, Zirkular-Berichtigungen) . . . . 12 Sgr.

19) Berichte ohne Unterschied für jede Seite 4 Sgr. jedoch nicht unter . . 10 Sgr.

20) Abnahme eines Eides oder Handgelöbnisses (außer dem Protokollansatze) bei nicht öffentlicher Verhandlung . . . . 6 Sgr.

Bemerkung. Bei öffentlichen Verhandlungen geht dieser besondere Ansatz in dem für die Verhandlung selbst unter.

21) Bestellung eines Vertheidigers . . . . 10 Sgr.

22) Randbeschlüsse, welche die Stelle einer außerdem unvermeidlichen Ausfertigung vertreten . . . . 5 Sgr.

Alle anderen Randbeschlüsse sind ganz frei.

§. 8.

In Waldbußangelegenheiten, in Untersuchungen wegen Garten- und Feld-Deuben und in ganz geringfügigen Uebertretungsfällen greifen die Ansätze des vorigen §. höchstens nur zur Hälfte Platz.

§. 9.

So oft die Kosten außer allem Verhältnisse zu der Größe der ungesetzlichen That und zu der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen erscheinen, sind die zuständigen Kollegialgerichte ermächtigt, die Kostenzahlungspflicht (einschlüssig der Verläge) auf einen runden Betrag nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschränken.

Die gleiche Befugniß soll auch den Einzelrichtern zustehen.

Dritter Abschnitt.

Ansätze für die Arbeiten der Staatsanwaltschaft.

§. 10.

1) Für die Anklageschrift nach Wichtigkeit und Umfang der Sache, und zwar
   a) bei der Verhandlung vor einem Einzelrichter, wenn eine solche Schrift übergeben wurde . . . . 1 bis 2 Thlr.
   b) bei der Verhandlung vor einem Kreisgericht . . . . 2 " 8 "
   c) bei der Verhandlung vor dem Geschwornengericht . . . . . . 3 " 12 "

   Bemerkung. In diesen Ansätzen ist die Gebühr für das dem Gericht zu übergebende und das einem Angeklagten zuzustellende Exemplar mit begriffen. Müssen wegen einer Mehrzahl von Angeklagten oder aus sonst einem Grunde noch weitere Exemplare übergeben werden, so ist für solche eine Schreibgebühr von 3 Sgr. für den Bogen noch besonders anzusetzen.

2) Für die öffentliche mündliche Verhandlung
   a) vor einem Einzelrichter . . . . 1 Thlr.
   b) vor einem Kreisgericht oder dem Oberlandesgericht . . . . . 2 bis 4 "
   c) vor einem Geschwornengericht . . . . 3 " 6 "
   d) vor dem Oberappellationsgericht . . . . 3 " 8 "

   Bemerkung. Dauert eine öffentliche Verhandlung mehrere Tage hindurch, so kann die Gebühr für jeden Tag in Ansatz gebracht werden.

Vierter Abschnitt.

Von den an bestimmte einzelne Personen zu entrichtenden Gebühren.

A. Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Wohnsitzes der Behörde.

§. 11.

1) Mitgliedern der Kreisgerichte, Untersuchungsrichtern und Einzelrichtern 1 Thlr. 10 Sgr.
2) dem Protokollführer und Subalternen der Behörde, welche zu einem andern Zwecke als zur Protokollführung zu der Expedition zugezogen werden . . . . 1 Thlr.

   Nur halbtägige Diäten finden bei allen Expeditionen Statt, die mit Einschluß der Hin- und Rückreise innerhalb sechs Stunden beendigt werden.

   Anfang und Ende der Reise, wie der Verrichtung selbst, ist daher immer in dem Protokolle zu bemerken, widrigenfalls nur ein halber Tag Diäten vergütet wird.

   Für Nachtquartier einschließlich des Trinkgeldes, dem Untersuchungsrichter und Protokollführer . . . . 20 Sgr.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so erhöhet sich der Diätensatz des vorigen Tages für den Untersuchungsrichter um . . . . 10 Sgr.
für den Protokollführer um . . . . $7^1/_2$ „

Aufwand für ein Geschäftslokal bei auswärtigen Expeditionen wird nur auf den Grund besonderer Bescheinigungen vergütet.

Anmerkung 1. In Fällen, wo eine Expedition, wenngleich erst am späten Abend begonnen, über Mitternacht hinaus dauert, doch so, daß noch in derselben Nacht vor 6 Uhr Morgens zurückgekehrt wird, findet ein ganzer Tag Diäten Statt, aber keine Vergütung für Nachtquartier.

Anmerkung 2. Werden mehrere auswärtige Amtshandlungen in verschiedenen Angelegenheiten dergestalt vorgenommen, daß nicht erst nach Hause zurückgekehrt werden kann, so sind die Diäten eines Tages unter die verschiedenen Angelegenheiten verhältnißmäßig zu vertheilen.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Transportkosten (§. 14.).

3) Unteroffizieren und Gerichtsboten, welche zum Transporte von Gefangenen oder Sträflingen kommandirt werden . . . . 16 Sgr.
4) Gemeinen Soldaten für die gleichen Dienstverrichtungen . . . . 8 „

Anmerkung 3. Die obigen Bestimmungen über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch bei den Personen Zahl 3. u. 4.

Dauert die Abwesenheit zwar über Nacht, doch nicht über Mittag des andern Tages, so erhöht sich der Diätensatz des vorigen Tages für den Unteroffizier und den Gerichtsboten um . . . . 9 Sgr.
für den gemeinen Soldaten um . . . . 5 „

Den zum Polizeidienst und Forstschutz kommandirten Soldaten sind in den Fällen, wo sie in Bezug auf ihren Dienst Zeugniß vor Gericht abzulegen oder für die Kriminalgerichte außerhalb ihres Standortes Verrichtungen vorzunehmen haben, aus den Gerichtssportelkassen als besondere Entschädigung täglich zu zahlen,
an den Unteroffizier . . . . 5 Sgr.
an den gemeinen Soldaten . . . . $2^1/_2$ „

Anmerkung 4. Da die reitenden Jäger bereits eine fixirte Entschädigung für Auslagen bei Dienstverrichtungen erhalten, so haben dieselben eine besondere ihnen aus den Gerichtssportelkassen zu zahlende Entschädigung für Diäten bei ihren Vernehmungen vor Gericht, bei Haussuchungen, Transporten oder einer andern den Gerichten geleisteten Beihülfe nicht mehr zu beanspruchen.

Nur bei Transporten in das Ausland erhalten dieselben für jede Meile von der Grenze ihres Bezirks 5 Sgr. an Reisekosten.

§. 12.

Außerhalb der Flur ihres Wohnortes abgeordneten Richtern als solchen, sofern sie Direktoren der Kreisgerichte oder stimmberechtigte Mitglieder des Oberlandesgerichts oder Appellationsgerichts sind, ... 2 Thlr.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht und Trinkgelder werden besonders vergütet mit zusammen . . . . 1 Thlr.

Die Bestimmungen des vorigen §. über die Berechnung der Zeitdauer einer Abwesenheit gelten auch hier.

§. 13.

Staatsanwälte liquidiren bei nothwendigen Reisen wie der Untersuchungsrichter; Ober-Staatsanwälte und der General-Staatsanwalt haben auf die §. 12. angegebenen Sätze Anspruch. Substituten stehen dem Hauptbestallten gleich.

B. Transportkosten.

§. 14.

Der Aufwand von Transportkosten ist von Seiten der Untersuchungsrichter nebst Protokollführern, der Staatsanwälte, der Richter u. s. w. besonders zu bescheinigen.

Der Untersuchungsrichter hat, wenn er einen eigenen Wagen miethet, die ihm nöthigen Subalternen mit sich zu nehmen, dafern nicht eine vorausgängige Absendung derselben durch die Sachlage geboten ist. Dasselbe gilt von der Staatsanwaltschaft. Werden mehrere an demselben Orte wohnhafte Spruchrichter abgeordnet, so wird ein besonderer Wagen nur für je zwei derselben zusammen vergütet.

C. Gebühren der Urkundspersonen (Schöppen), wo solche in Untersuchungssachen zugezogen werden müssen.

§. 15.

Bei jeder Verhandlung unter 3 Stunden . . . . 8 Sgr.
Bei dreistündiger Dauer derselben . . . . 12 „
und auf jede volle Stunde längerer Dauer noch . . . . 3 „
Bei Sektionen jedoch wenigstens . . . . 15 „

Wenn Urkundspersonen zu auswärtigen Expeditionen in Strafsachen ausnahmsweise zugezogen werden, erhalten sie überdies noch an Diäten . . . . 20 Sgr.
und wenn sie schriftliche Meldungen oder Aufsätze einzureichen haben, für diese . . 5 „

Anmerkung.

1) Mehrere unmittelbar aufeinander folgende Verhandlungen in einer und derselben Sache werden nicht einzeln berechnet, sondern es findet für alle zusammen nur Ein Ansatz nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen Statt.
2) Wo die Zeitdauer der Verhandlung aus dem Protokoll nicht zu ersehen ist, tritt stets nur der geringste Ansatz ein.

D. Gebühren der Gemeindebeamten.

§. 16.

1) Für die Besorgung aufgetragener Verrichtungen, namentlich der Beschlagnahme von Gegenständen, Besichtigungen, Haussuchungen, Versiegelungen . . . 6 bis 10 Sgr.
bei mehr als vierstündiger Dauer des Geschäfts aber, ohne Unterschied . . 16 „
2) Für schriftliche Aufsätze jeder Art . . . . 5 „
Anzeigegebühren dürfen nicht liquidirt werden.
Anmerkung. Botenlohn für Beförderung schriftlicher Eingaben an die Behörden findet in der Regel nicht, sondern ausnahmsweise nur dann Statt, wenn die Absendung durch besondere Lohnboten unumgänglich nöthig war, was jederzeit auf der Eingabe selbst pflichtmäßig zu bemerken ist.
3) Für die Beiwohnung obrigkeitlicher Verhandlungen.
   a) wenn ihre Zuziehung in der Eigenschaft als Sachverständige erfolgt, die in dem §. 17. erwähnten Gebühren;
   b) in allen anderen Fällen aber die in §. 15. bestimmten Gebühren für Urkundspersonen.

E. Gebühren der Sachverständigen.

§. 17.

1) Wenn sie das Gutachten mündlich an ihrem Wohnorte abgeben oder eine Entfernung von nicht über ¼ Meile zurückzulegen haben, für jeden Tag . . . 15 Sgr. bis 2 Thlr.

Sie haben jedoch nur auf drei Fünftheile dieses Gebührenansatzes Anspruch, wenn das Geschäft nicht über sechs Stunden gedauert hat.

Anmerkung 1. Die Höhe der Gebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse des Sachverständigen und auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse zu ermessen.

Anmerkung 2. Diäten und Reisekosten finden hier nicht Statt. Doch können Sachverständige, wenn sie in einem solchen Falle sich eines Fuhrwerks zu bedienen durch Krankheit oder andere Umstände genöthigt sind, oder auf dem Wege zu dem Orte ihrer Vernehmung Brücken- und Fährgelder zu zahlen oder andere Auslagen zu machen haben, die Erstattung dieses Aufwandes verlangen; sie müssen aber die Verwendung und die Nothwendigkeit derselben bescheinigen.

2) Werden Sachverständige zu einem Geschäft außerhalb ihres Wohnortes an einem von Letzterm mehr als eine Viertelmeile entfernten Orte zugezogen, so erhalten sie statt der Gebühren Diäten und Reisekosten nach folgenden Sätzen:

a) an Diäten . . . . 20 Sgr. bis 3 Thlr. für jeden Tag. In Fällen, wo das Geschäft mit Einschluß der Reise nicht über sechs Stunden gedauert hat, tritt eine Ermäßigung auf drei Fünftheile dieses Ansatzes ein.

b) An Transport- und Versäumnißgebühren für jede Meile (Postmeile) der Hinreise . . . . 5 Sgr. bis 1 Thlr. und eben so viel für die Rückreise, wenn dieselbe nicht an demselben Tage erfolgt; ist dies der Fall, so ist für die Rückreise nur die Hälfte anzusetzen. Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen; bei größeren Entfernungen werden diese Kosten nach Viertelmeilen vergütet, wobei die Beträge unter ¼ Meile nicht berechnet werden.

Anmerkung 1. Die Höhe der Diäten, Transport- und Versäumnißgebühren ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Erwerbs- und die übrigen Verhältnisse der Sachverständigen und die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und der Transportmittel zu ermessen.

Anmerkung 2. Neben der unter a. und b. bestimmten Vergütung findet ein Ersatz der Kosten für Wohnung, Bedienung, Wagenmiethe, Trink-, Wege- und Brückengelder oder andere Auslagen nicht Statt; sollte jedoch der Sachverständige in besonderen Fällen nachzuweisen im Stande sein, daß ihm durch die Reise größere Kosten verursacht worden und daß diese wirklich nothwendig gewesen sind, so müssen ihm solche vollständig vergütet werden.

Anmerkung 3. Werden besoldete Staatsbeamte als Sachverständige zugezogen, so erhalten sie diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten taxmäßig zukömmt.

Sind dieselben aber für derartige Geschäfte besonders fixirt, so können sie eine solche Vergütigung nur dann beanspruchen, wenn und insoweit ein zahlungsfähiger Inkulpat in die Kosten verurtheilt wird.

Insbesondere haben die besoldeten Physikats-Personen in allen Strafsachen, in welchen von den zahlungspflichtigen Inkulpaten die Kosten wegen deren Armuth nicht eingezogen werden können, oder in welchen die Kosten niedergeschlagen werden, keinen Anspruch auf Gebühren, sondern es sind dieselben nur berechtigt, bei auswärtigen Verrichtungen den Ersatz der baaren Auslagen an taxmäßigen Diäten, und, dafern sie keine Fourage erhalten, das zu bescheinigende Fuhrlohn, Zehrung des Kutschers und Trinkgeld für denselben, aus der Kasse der requirirenden Gerichtsbehörde zu fordern.

Dagegen können dieselben in allen denjenigen Untersuchungssachen, in welchen die

Inkulpaten in die Kosten verurtheilt werden, und zu deren Bezahlung des Vermögens sind nicht nur sämmtliche Auslagen, sondern auch die Gebühren für ihre Bemühungen und schriftlichen Arbeiten nach der Taxe der revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Prozeß-Ordnung II. A. und B. in Ansatz zu bringen.

3) Für — nothwendig — schriftliche Gutachten, Uebersetzungen, Pläne, Zeichnungen und ähnliche Ausarbeitungen mit Einschluß der etwaigen Reinschriften 20 Sgr. bis 2 Thlr.

Für weitläufige oder schwierige, namentlich eigentlich wissenschaftliche Arbeiten ist die Vergütung nach Verhältniß der zur Anfertigung erforderlichen Zeit und Mühe angemessen zu erhöhen.

Anmerkung. Hinsichtlich der Staatsbeamten gilt die Beschränkung der letzten Anmerkung (Ziff. 2. Anmerk. 3.).

4) Die Vorschriften unter 1. bis 3. finden auch bei Abschätzungen Anwendung, jedoch mit der nähern Bestimmung, daß dem Taxator an Gebühren vergütet werden

a) für die Abschätzung von solchen Gegenständen, zu deren Würdergung keine besonderen technischen Kenntnisse erforderlich sind, wenn der Werth der abgeschätzten Sachen zusammen die Summe von 20 Thlr. nicht übersteigt . . . . 5 Sgr.
bei einem höhern Werthe bis zu 50 Thlr. einschlüssig . . . . . . 10 ⸗

Ist dabei eine verhältnißmäßig große Menge von Gegenständen zu würdern, so können die vorstehenden beiden Sätze nach pflichtmäßigem Ermessen des Beamten um die Hälfte erhöht werden.

b) Für die Abschätzung von Gold, Silber und Juwelen bis zu 20 Thlr. an Werth . . . . 10 Sgr.
bei einem höhern Werthe bis zu 50 Thlr. einschlüssig . . . . 15 Sgr.

Beträgt der Werth der abgeschätzten Sachen mehr als 50 Thlr., so sind die Gebühren des Taxators nach den Sätzen unter Ziff. 1. festzusetzen.

c) Für die Abschätzung von Kunstsachen, Büchern, Landkarten, Kupferstichen, Gemälden und andern Gegenständen, zu deren Würderung besondere technische Kenntnisse erforderlich sind, treten ohne Rücksicht auf den Werth die Ansätze unter Ziff. 1. oder, nach Befinden, unter Ziff. 2. ein.

F. Zeugengebühren.

§. 18.

1) Zeugen, welche an ihrem Wohnorte oder an einem von demselben nicht über eine Viertelmeile entfernten Orte bei gerichtlichen Verhandlungen in Untersuchungssachen zugezogen oder vernommen werden, können dafür keine Vergütung verlangen.

Doch findet die Vorschrift der Anmerkung 2. zu Zahl 1. des §. 17. auch bei Zeugen Anwendung.

2) Sind die Zeugen niedern Standes und ernähren sich durch Tagearbeit, Handwerk oder Gewerbe, so soll ihnen auf ausdrückliches Verlangen für jede Stunde Versäumniß eine Entschädigung von 1 bis 3 Sgr. bewilligt und dabei die angefangene Stunde für voll angerechnet werden. An einem Tage darf jedoch die Entschädigung auf nicht mehr als sechs Stunden ausgeworfen werden.

Der Richter hat in jedem einzelnen Falle zu ermessen, ob eine wirkliche Versäumniß des Zeugen angenommen werden könne, und die Höhe der Versäumnißkosten mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Erwerb des Zeugen und die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

3) Erfolgt die Zuziehung oder Vernehmung der Zeugen an einem mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte entfernten Orte, so sind ihnen an Reisekosten mit Einschluß der Versäumniß und Zehrungskosten, für jede Meile der Hinreise . 3 Sgr. bis 1 Thlr. zu vergüten; für die Rückreise findet, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, der gleiche Ansatz Statt, außerdem nur die Hälfte desselben.

Beträgt die Entfernung weniger als eine Meile, so wird diese für voll angenommen, bei größeren Entfernungen werden die Reisekosten nach Viertelmeilen vergütet und es kommen dann nicht-volle Viertelmeilen nicht in Ansatz.

Die Höhe der Reisekosten ist nach den in §. 17. für die Sachverständigen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen in Betreff der Rücksichtsnahme auf die Erwerbs- oder sonstigen Verhältnisse der Zeugen, auf die örtlichen Preise der Lebensbedürfnisse und resp. Transportmittel, innerhalb des angegebenen Satzes zu bestimmen. Insbesondere ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Zeuge seinen Verhältnissen nach, wenn er in eigener Angelegenheit reiste, besondere Transportkosten aufwenden oder ob er den Weg zu Fuß zurücklegen würde.

Die im vorliegenden §. aufgestellten allgemeinen Bestimmungen greifen auch hier Platz.

Die Zeugengebühren müssen binnen zehn Tagen nach der Vernehmung des Zeugen gefordert werden, widrigenfalls dieser des Anspruchs auf den Vorschuß seiner Gebühren aus der Staatskasse verlustig geht.

G. Dienergebühren.

§. 19.

1) Bestellungsgebühr.

Statt eines in jedem einzelnen Falle und je nach Verschiedenheit der Entfernung zu berechnenden Botenlohns tritt bei jeder ausgefertigten Liquidations-Nummer ein aversioneller Ansatz für Bestellungsgebühr ein, und zwar

wenn die liquidirten Sporteln — ohne alle Rücksicht auf Separatgebühren und Verläge — nicht über 5 Sgr. betragen, ... 1 Sgr.

bis zu 1 Thaler einschlüssig	2 =
= = 2 = =	3 =
= = 3 = =	4 =
= = 4 = =	5 =
= = 5 = =	6 =
= = 6 = =	7 =
= = 7 = =	8 =
= = 8 = =	9 =

darüber hinaus, nach Höhe der Liquidation, ... 10 Sgr. bis 1 Thlr.

Diese Gebühr wird da, wo der Diener durch ein Fixum dafür entschädigt ist, zur Sportelkasse berechnet.

Es versteht sich, daß der Empfänger einer nicht offiziellen Ausfertigung, wenn deren Beförderung durch die Post geschieht, das Postgeld auch künftighin zu bezahlen hat.

Einen besondern Botenlohn anzusetzen, ist nur in folgenden Fällen statthaft, wenn

a) die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines eigenen Eilboten angetragen,
b) Eilboten in ein auswärtiges Land versendet werden müssen, oder
c) sonst in dringenden Nothfällen die Bestellung auf keine andere Weise zeitig genug geschehen konnte.

Es beträgt alsdann für jede Stunde . . . . 3 Sgr.
es sei denn, daß der dem außerordentlichen Boten gewährte höhere Lohn unvermeidlich gewesen und bescheinigt würde.

2) Für eine Haussuchung . . . . 4 bis 8 Sgr.
Dauert die Verrichtung (den Weg ungerechnet) über sechs Stunden . . . . 16 =

3) Für eine Arretirung . . . . 6 =
(ohne Rücksicht ob Einschluß darauf folgt oder nicht.)

4) Einschlußgebühr bei Arretirung, Ein für alle Mal . . . . 6 Sgr.
in Waldbuß-, Felddeube- und Gartendeube-Angelegenheiten jedoch nur . . . 1 „

Die Einschlußgebühr findet in allen Fällen Statt, wo es zur Einschließung eines Verhafteten kommt, ohne Unterschied, wo und von wem die Arretur geschehen, selbst wenn der Verhaftete sich freiwillig zur Haft gestellt hat; auch findet sie bei jeder neuen Haft, nach vorgängiger Entlassung, wieder Statt. Dagegen ist für die Entlassung keine besondere Gebühr in Ansatz zu bringen.

5) Auslieferung eines Gefangenen von einer nicht vereinsländischen Behörde oder an dieselbe 6 Sgr.

6) Bei Sektionen, einschlüssig aller Bestellungen dabei . . . . 10 „

7) Bei dem Transporte von Gefangenen oder Sträflingen mit Einschluß der Vagabunden und Schüblinge für die Stunde 4 Sgr., jedoch für den ganzen Tag nicht mehr als 16 Sgr.

8) Für die Hauptverhandlung vor Geschwornen, resp. die Aufwartung 10 Sgr. bis 1 Thlr. Für die Hauptverhandlung vor dem Kreisgericht oder dem Oberlandesgericht 5 bis 20 Sgr.

Auch diese Gebühren sind, wenn das Diensteinkommen des Dieners fixirt ist, zur Sportelkasse zu berechnen.

9) Diäten dürfen dem Gerichtsdiener nur bewilligt werden
   a) bei nothwendigen Verschickungen an Orte außerhalb des engern Gerichtsbezirkes über vier Stunden Entfernung,
   b) wenn der Diener außerhalb des Gerichtslokals die ihm vorgesetzte Gerichtsperson begleitet:
      für den ganzen Tag . . . . 10 Sgr.
      dauert die Expedition nicht über sechs Stunden, nur . . . . . 6 „
      Quartiergeld über Nacht . . . . 5 „

§. 20.

Depositał-Gebühren in Untersuchungssachen werden nach der Sporteltaxe für die bürgerlichen Rechtssachen I. A. Nr. 36 a. berechnet.

Fünfter Abschnitt.

Gebühren der Sachwalter.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Für die Gebühren der öffentlich angestellten Sachwalter in Strafsachen bestehen die nachfolgenden Sätze als alleinige Norm.

Nichtanwälte haben einen Anspruch auf Vertheidigungsgebühren gegen ihren Auftraggeber nur auf dem Grunde besonderer Vereinbarung und nicht über den Betrag der für Anwälte gesetzlich bestimmten Gebühren hinaus.

§. 22.

Fortsetzung. Schreibmaß.

Wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, sind einzelne Seiten nur verhältnißmäßig zu liquidiren, Schriften von nicht einmal einer vollen Seite aber mit einem Viertheil des Ansatzes für einen Bogen.

Abschriften, Niederschriften und Reinschriften, die mehr als eine Seite füllen, müssen auf jeder Seite 24 Zeilen, bei Briefseiten in Quart mindestens 16 Zeilen enthalten.

§. 23.

Fortsetzung. Berechnung der Stunden.

Wo Ansätze nach Stunden der Dauer eines Geschäfts bestimmt sind, werden nicht-volle Stunden als halbe Stunden gerechnet, und bei Geschäften über eine Stunde kommt der Mehrbetrag, welcher eine halbe Stunde nicht erreicht, gar nicht in Anschlag.

§. 24.

Fortsetzung. Berücksichtigung des innern Gehalts.

Bei der Prüfung ist in allen Fällen, auch wo die Bogenzahl den Ansatz bestimmt, der innere Gehalt der Arbeit zu berücksichtigen; daher kann, wo die Taxe einen Spielraum zuläßt, gründliche Kürze den höhern Ansatz zulässig machen.

Aus demselben Grund ist auch jeder Ansatz für eine offenbar ganz unnöthige Arbeit oder Handlung zu streichen und bei bloßen Wiederholungen und unnützen Weitläufigkeiten — jedoch nur in diesen Fällen — unter den Betrag nach der Bogenzahl herabzusetzen.

Für solche Handlungen insbesondere, welche wegen kulposer Versäumniß des Sachwalters nicht zu berücksichtigen sind, ingleichen für ganz — wenn auch nur in der angebrachten Maße — unstatthafte Anträge und für frivole Rechtsmittel sind dem Sachwalter die Gebühren und Verläge zu streichen, dafern nicht etwa vorwaltende besondere Umstände dem Sachwalter zur Entschuldigung gereichen und den Vorbehalt der Kosten rechtfertigen.

§. 25.

Fortsetzung. Nachweisung der Gebühren.

Jede Gebührenforderung muß durch öffentliche oder durch genau geführte Privat-Akten gerechtfertigt werden.

Ausnahmsweise, wenn entweder der Gewaltgeber der Vorlegung der Privat-Akten widerspricht oder wenn der Sachwalter selbst auf seine Pflicht versichert, daß solche unabsichtlich auf seiner Seite verloren gegangen seien, können auch ordentlich geführte Sportelbücher zur Nachweisung dienen. Auf die Richtigkeit dieser Bücher hat jedoch der Sachwalter eidlich anzugeloben, sobald solches der Zahlungspflichtige beantragt.

§. 26.

Fortsetzung. Nachweisung baarer Verläge.

Baare Verläge müssen auf gleiche Weise (§. 25.) nachgewiesen werden, der Betrag derselben jedoch dann nicht, wenn solcher aus einem Gesetze oder aus der Natur der Sache von selbst hervorgeht und mit bekannten laufenden Preisen übereinstimmt.

§. 27.

Fortsetzung. Gebührenrechnungen.

Jede Gebührenforderung muß sich auf eine mit dem Tage der Ausfertigung und mit der Unterschrift des Sachwalters versehene Rechnung stützen, in welcher Ausdrücke in fremder Sprache und Abkürzungen nicht vorkommen dürfen. Gebühren und Verläge müssen abgesondert und bei jeder Bezugnahme auf Akten mit Anführung der Akten-Blätter angesetzt werden.

Unzulässig ist es, den Rest einer ältern Rechnung auf eine neue Liquidation überzutragen.

Vor der gerichtlichen Beitreibung muß die Gebührenrechnung dem Gewaltgeber zugestellt worden sein.

Zur Bescheinigung, daß die Rechnung dem Zahlungspflichtigen eingehändigt worden, genügt eine Niederschreibung des Sachwalters in seine Akten, und dem Schuldner liegt dann der Beweis der etwa behaupteten Unrichtigkeit einer solchen Niederschreibung ob.

Nach Einhändigung der Rechnung hat der Schuldner binnen längstens vier Wochen bei Vermeidung gerichtlicher Beitreibung, Zahlung zu leisten.

Der Gewaltgeber aber kann wider den Prozeß-Gegner, welcher ihm zur Wieder-Erstattung verpflichtet ist, diese ohne Weiteres im Wege des gerichtlichen Berechnungs- und Hülfsverfahrens verfolgen.

§. 28.

Fortsetzung. Recht auf Verzugszinsen.

Nach Ablauf von sechs Wochen von der Zeit an, von welcher eine solche Rechnung dem Zahlungspflichtigen zugekommen ist, können Verzugszinsen gefordert werden.

§. 29.

Fortsetzung. Recht auf richterliche Feststellung.

Der Sachwalter sowohl als der Zahlungspflichtige, und zwar der Gewaltgeber ebenso, wie Derjenige, welcher diesem zur Wiedererstattung verpflichtet ist, kann auf richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antragen, aber der Zahlungspflichtige nur so lange, als er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

§. 30.

Fortsetzung. Feststellende Behörden.

Die Feststellung der Sachwaltergebühren gehört vor das Gericht, vor welchem die Sache verhandelt wurde, bei Schwurgerichtssachen vor das Oberlandesgericht.

Die Feststellung der Gebühren für Vertheidigungen, wenn und soweit sie aus der Staatskasse zu ersetzen oder wenigstens vorzuschießen sind, geschieht von Amtswegen.

Gegen die Feststellung kann sowohl der Sachwalter, als die zahlungspflichtige Partei binnen zehntägiger Nothfrist, vom Empfange der festgestellten Rechnung an, Vorstellung thun und zwar

1) gegen die Feststellung des Einzelrichters bei dem Kreisgerichte,
2) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Kreisgerichts bei dem Kreisgerichte nach vorgängiger Veränderung des Referenten,
3) gegen die Feststellungen der Anklagekammer bei dem Oberlandesgerichte,
4) gegen die erstinstanzliche Feststellung des Oberlandesgerichts und die Feststellung des Oberappellationsgerichts bei diesen Behörden, nach vorgängiger Veränderung des Referenten.

Eine solche Vorstellung muß die Gründe der Beschwerde enthalten, und es ist auf dieselbe ohne weiteres Verfahren zu erkennen.

Die Feststellung geschieht

1) bei den Einzelrichtern von diesen oder deren Stellvertretern,
2) bei den Kreisgerichten in erster Instanz von einem Mitgliede desselben, in zweiter Instanz von dem Kreisgerichte,
3) bei der Anklagekammer von einem Mitgliede derselben, bei dem Oberlandesgerichte und dem Oberappellationsgerichte in erster Instanz von einem Kollegialmitgliede, in zweiter Instanz von dem Kollegium selbst.

Bemerkung. Es ist überall darauf zu sehen, daß die Feststellung der durch die öffentlichen Verhandlungen erwachsenen Vertheidigungsgebühren in erster Instanz von einem bei dieser Verhandlung thätig gewesenen Richter, in zweiter Instanz bei dem Oberlandes- und dem Oberappellationsgerichte aber unter Mitwirkung eines oder mehrerer solcher Richter erfolge.

§. 31.

Gebührentaxe für Rechtsanwälte.

Akten:

1) Auszüge aus solchen, wo sie nöthig und dafern sie nicht in bloßen Abschriften bestehen (außer den Gebühren für das Lesen der Akten), von jeder vollgeschriebenen Seite 4 Sgr.

2) Halten und Führen der Privatakten, einschlüssig der Heftgebühren bis zu 10 Blatt 2 Sgr.
bis zu 100 Blatt . . . . 6 ,
von jeden vollen 50 Blättern mehr . . . . 4 ,
Mehrere Aktenbände in derselben Sache sind ihrer Blattzahl nach zusammenzurechnen.

3) Lesen öffentlicher Akten, welche zu der Sache gehören, wenn der Aktenband enthält bis zu 100 Blatt . . . . 10 Sgr.
von jeden weiteren vollen 50 Blättern noch . . . . 6 ,

Anmerkung. Sind mehrere Aktenbände zu lesen, so wird die Gebühr nur nach der Gesammtzahl der Blätter berechnet.

Für Wege im Wohnorte wegen Einsicht der Akten findet kein Ansatz Statt.

Botenlohn:

a) von Sendungen, welche durch die Post besorgt werden können, darf bloß der Postgelder-Verlag angesetzt werden und

b) von Sendungen an Orte, wohin Botengelegenheit ist, nicht mehr, als für Benutzung solcher Gelegenheiten bezahlt werden muß;

c) in allen anderen Fällen hingegen, ingleichen wo die Dringlichkeit der Sache besondere Lohnboten erfordert, passirt der diesfallsige nothwendige Verlag, welcher, insoweit er sich nicht schon nach den üblichen Preisen beurtheilen und bestimmen läßt, zu bescheinigen ist.

Briefe, nothwendige, von jedem vollgeschriebenen Quartbogen . . . . . . 10 Sgr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber für einen Brief . . . . . 5 ,
in fremder Sprache zu schreibende das Doppelte.
Enthalten die Briefe von dem Gewaltgeber verlangte rechtliche Ausführungen, so sind sie wie Deduktionsschriften anzusetzen.

Deduktionsschriften, wozu gehören:
Anklageschriften, Vertheidigungsschriften nach mitgetheilter Anklageschrift, schriftliche Gutachten, Schriften, wodurch Rechtsmittel ausgeführt werden,

a) wenn die Sache vor das Geschwornengericht gehört . . . 1 Thlr. bis 5 Thlr.
b) wenn sie ein Vergehen betrifft . . . . 20 Sgr. bis 1 Thlr.
c) wenn sie eine Uebertretung betrifft . . . . 10 , , 2 ,

Erscheinen vor einer Behörde, s. Verhandlungen.

Information in der Sache:

1) Wenn sie bloß aus ergangenen Akten geschöpft oder auf dem Wege der Korrespondenz eingezogen wird: Nichts, da diesfalls schon ein Ansatz für das Lesen der Akten und für geschriebene Briefe stattfindet.

2) In allen anderen Fällen mit Einschluß der diesfalls zu machenden Wege innerhalb des Wohnorts . . . . 10 Sgr. bis 2 Thlr.

Jedoch ist ein diesfallsiger Ansatz in Injuriensachen und bei Uebertretungen nur ein Mal und in allen übrigen Sachen höchstens drei Mal stattbaft.

Zu Bemessung der Nothwendigkeit und des Umfangs ist der Gegenstand der Information bei der Liquidirung genau zu bezeichnen.

Für eine Information, welche an einem auswärtigen Orte auf ausdrückliches Verlangen des Gewaltgebers durch den Sachwalter persönlich eingezogen wird, passirt noch besonders der Ansatz für Reisekosten.

Liquidation der Deserviten und Verläge und deren mündliche oder schriftliche Ueberreichung zur Feststellung: Nichts.

Rechtsmittel, Ausführung, siehe Deduktionsschriften; bloße Einwendung 5 bis 15 Sgr.

Reisekosten bei nothwendigen Reisen außerhalb der Flur des Wohnortes, neben dem Ansatze für den Termin oder das sonstige Geschäft selbst,

1) für Versäumniß von jeder Stunde (½ Meile) Weges der Hinreise . . . 10 Sgr.
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . 2 Thlr.

Anmerkung 1. Für die Zurückreise findet nur in dem Falle derselbe Ansatz Statt, wenn solche nicht an dem nämlichen Tage erfolgen konnte.

Anmerkung 2. Bei Reisen von mehr als eintägiger Dauer tritt für Versäumniß und das Geschäft zusammen genommen auf jeden ganzen Tag (24 Stunden) der Abwesenheit ein Ansatz von 3 Thlrn. ein. Für überschießende Stunden treten die Ansätze unter 1. für „Versäumniß" ein.

2) An Diäten täglich . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
Dauert aber die Abwesenheit nicht volle sechs Stunden, nur die Hälfte.

Sobald der Rechtsanwalt auswärts über Nacht bleiben muß und überhaupt bei Reisen und Geschäften von längerer Dauer, wird der Verlag für Logis, Erleuchtung, Heizung und Trinkgeld noch besonders mit . . . . 20 Sgr. für jede Nacht vergütet.

Auch passiren bei Reisen in das Ausland, Falls der Rechtsanwalt in größeren Städten verweilen muß, für jeden Tag solchen Aufenthaltes in Allem 2½ Thaler Diäten.

3) An Transportkosten, wenn die Entfernung nicht über 2 Stunden (1 Meile) beträgt . . . . 1 Thlr. 12 Sgr.
wenn sie mehr beträgt, für jede Stunde darüber noch nach den ortsüblichen Preisen . . . . 5 bis 8 Sgr.
einschlüssig Wege-, Brücken- und Pflastergeld.

Eben so viel passirt für die Rückreise, wenn solche des Geschäftes wegen nicht an demselben Tage erfolgen kann.

Wo eine Eisenbahn- oder Post-Verbindung besteht, und passend benutzt werden kann, passirt nur der zu bestreitende Aufwand und bei Eisenbahnen der Ansatz für die zweite Klasse.

Anmerkung 1. Bei außerordentlichen Geschäftsreisen, wozu Termins-Reisen nicht gehören, kann auf dem Grunde ausdrücklicher diesfallsiger Vereinbarung auch ein Mehreres gefordert werden.

Anmerkung 2. Wo auf Erstattung der Kosten erkannt ist, werden gleichwohl die Reisekosten dann nicht erstattet, wenn am Orte des Prozeß-Gerichtes wenigstens zwei Rechtsanwälte wohnhaft sind und die zum Antrage auf Kostenersatz berechtigte Partei, sich des Beistandes Eines, wie des Andern, derselben zu bedienen, nicht behindert war.

Sind zwar nicht am Orte des Gerichtes, aber doch in dessen Nähe Rechtsanwälte vorhanden, welche die Partei wählen konnte, so wird nur so viel an Reiseaufwand ersetzt, als diese näheren Rechtsanwälte würden haben berechnen können, den Fall ausgenommen, wenn es dem Rechtsanwalte nicht möglich war, seinem Gewaltgeber hiervon in Zeiten Nachricht zu geben, ohne daß Letzterer hierbei die Schuld trägt. Der eigene Gewaltgeber hingegen ist zu Bezahlung der Reisekosten auch in den bezeichneten Fällen —

mag übrigens auf Kostenerstattung erkannt sein oder nicht — dann verbunden, wenn der Rechtsanwalt durch seine Privatakten nachweisen kann, daß er jenem von dem Vorhandensein näherer Rechtsanwälte und von der Verbindlichkeit des Gegners, solche Kosten zu erstatten, Eröffnung gethan und derselbe nichts destoweniger die Vornahme desjenigen Aktes, womit die Reise verknüpft war, verlangt hatte.

Anmerkung 3. Hat ein Sachwalter an demselben Orte und an Einem Tage mehrere Termine abzuwarten oder sonstige Anwaltsgeschäfte zu verrichten, so ist zu unterscheiden, ob nur Ein Theil — Gewaltgeber oder Gegner — oder ob deren Mehrere die Kosten dieser verschiedenen Verrichtungen zu tragen haben.

In beiden Fällen hat der Sachwalter die zu den Reisekosten gehörigen, vorstehend unter Ziffer 2. und 3. aufgeführten Gebühren nur ein Mal und jedem der etwa vorhandenen verschiedenen Zahlungspflichtigen antheilig anzusetzen, im letztern Falle hingegen den Ansatz für Versäumniß — unter Ziffer 1. vorstehend gedacht — mehrfach, je nach der Zahl der Personen, welche die Kosten zu tragen haben, zu liquidiren.

Anmerkung 4. Bei Abwartung auswärtiger bloßer Publikations-Termine findet niemals ein Ansatz für Reisekosten Statt.

Schreibegebühren:

von jedem Bogen Abschrift oder Reinschrift . . . . 3 Sgr.
bei gebrochenen oder Briefbogen . . . . 2 „
und so verhältnißmäßig nach Blättern; überschießende volle Seiten werden für einen halben Bogen, sonst aber gar nicht berechnet.

Schriftliche Eingaben und Aufsätze jeder Art, insofern sie nicht schon ihren besondern Ansatz haben, von jedem vollgeschriebenen Bogen . . . . 20 Sgr.
für Seiten verhältnißmäßig, wenigstens aber . . . . 6 „
für die Eingabe.

Anmerkung. Für überflüssige Ueberreichungsschreiben, z. B. bei Klagen und Vertheidigungsschriften, ingleichen für Schreiben, mittelst welcher Vollmachten übergeben werden, darf gar nichts und für Frist- oder Termins-Prorogations-Gesuche nur dann etwas liquidirt werden, wenn die Veranlassung derselben — abgesehen von Krankheitsfällen — nicht in der Person des Rechtsanwaltes liegt.

Termine, Abwartung derselben vor öffentlichen Behörden, siehe mündliche Verhandlungen.

Unterredungen, wenn sie die Information in der Sache bezwecken, da für Letztere in geeigneten Fällen bereits ein Ansatz stattfindet: Nichts.

Außerdem aber bei Besprechung des Vertheidigers mit Angeschuldigten (jedoch mit Ausnahm ealler solcher Unterredungen, welche bloße Anfragen über den Stand des Prozesses oder der Sache überhaupt betreffen, wofür ein Ansatz in der Regel gar nicht und der nachfolgende ausnahmsweise nur dann passirt, wenn der Gewaltgeber den Sachwalter ausdrücklich zu sich einlud) 10 bis 15 Sgr. und bei mehr als einstündiger Dauer von jeder Stunde darüber ebensoviel.

Bei Unterredungen, welche weder die Information zur Sache, noch auch Anfragen und Erkundigungen über den Stand des Prozesses oder der sonstigen Angelegenheiten zum Gegenstande haben, findet, außer obiger Gebühr, auch noch ein Ansatz für den Weg nach der unter dieser Rubrik gegebenen Norm, in dem Falle Statt, wenn die Unterredung auf ausdrückliches Begehren des Gewaltgebers, außerhalb der Wohnung des Sachwalters gehalten wurde.

Verhandlungen, mündliche, jeder Art, — bloß mit Ausschluß der öffentlichen Vertheidigungen — sie mögen vor öffentlichen Behörden Statt finden oder anderwärts, mit Einschluß des diesfalls zu machenden Weges im Wohnorte, wenn sie nicht über eine Stunde dauern . . . . 20 Sgr.
bei längerer Dauer für jede weitere Stunde . . . . 10 „
jedoch für den ganzen Tag nie über . . . . 3 Thlr

Anmerkung 1. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, wo Rechtsanwälte wegen einer nicht terminlichen kurzen Verhandlung, z. B. wegen Bekanntmachung einer Resolution, Vorlegung einer Eingabe zur Erklärung oder Einsicht und dergleichen vor Behörden erscheinen, in welchen Fällen überhaupt nur . . . . 10 Sgr. passiren. Dieser Ansatz findet auch dann Statt, wenn die Verhandlung bei gelegentlicher Anwesenheit an Gerichtsstelle vorkommt.

Anmerkung 2. Wenn ein Rechtsanwalt statt einer schriftlichen Eingabe etwas mündlich zum Protokolle bringt, so darf er dafür, einschlüssig des Weges, in keinem Falle mehr ansetzen, als ihm für die schriftliche Eingabe zu fordern erlaubt gewesen wäre.

Vertheidigungen (öffentliche — mündliche)

a) vor einem Einzelrichter . . . . 1, 1½, 2 Thlr.
b) vor Kreisgerichten . . . . 1, 2, 3, 4 „
c) vor dem Oberlandes- resp. Oberappellationsgericht . . . 2, 3, 4, 5 „
d) vor Geschwornengerichten . . . . 3, 4, 5, 6 „

Diese Ansätze können bei mehrtägigen Verhandlungen nach Befinden für jeden Tag gemacht werden.

Vollmacht, für eine geschriebene, mit Einschluß der Reinschrift oder für eine gedruckte zu einer ganzen Sache . . . . 8 Sgr.
zu einem einzelnen Akte . . . . 4 „
für ein Substitutorium, ebenfalls mit Einschluß der Reinschrift . . . . . 4 „

Wege, nothwendige, innerhalb des Wohnortes, insoweit sie nicht schon unter anderen Ansätzen mit begriffen sind — wie z. B. bei den Artikeln: Akten-Lesen, Information, Reisekosten, Termine, Unterredung, Verhandlungen — namentlich wegen zu haltender Anfragen und einzuziehender Erkundigungen, mit Einschluß des Geschäfts . . . 10 Sgr. jedoch in Injuriensachen und bei Uebertretungen nur dann, wenn der Sachwalter auf ausdrückliches, besonderes Verlangen des Klienten einen solchen Weg gemacht hat. Konnte übrigens das Geschäft eben so gut und mit geringeren Kosten schriftlich abgemacht werden, so passirt, abgesehen von einem ausdrücklichen Verlangen des Gewaltgebers, nur so viel, als die Besorgung auf schriftlichem Wege gekostet haben würde.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 29.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 6. August 1864.)

Gesetz,

den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen, um nach der Wiedervereinigung der Anhaltischen Lande eine gleichmäßige Bestrafung der Holzdiebstähle in den Forsten eintreten zu lassen, nach vernommenem Beirath des Landtags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt,

oder

2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,

oder

3) in Spähnen, Borke oder Abraum besteht, auch dann, wenn sich diese Gegenstände bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

Jedem Bedürftigen kann vom Waldeigenthümer, und zwar bezüglich der Herzoglichen und Staatsforsten von der zuständigen Herzoglichen Forstverwaltung, gestattet werden, auf den Grund eines ihm zu seiner Legitimation zu ertheilenden und von ihm bei sich zu führenden Erlaubnißscheins, Raff- und Leseholz zum eigenen Bedürfniß aus den dazu angewiesenen Forstdistrikten einzusammeln. Dieses Raff- und Leseholz darf nur in trockenem, in der Waldung außerhalb der noch nicht aufgearbeiteten Holzschläge liegendem Holze, so wie in trockenen Aesten, die mit der Hand oder mit hölzernen Haken erreicht und gebrochen werden können, ohne die Bäume zu besteigen, bestehen. Die Stärke dieses Holzes darf nicht über drei Zoll Durchmesser haben. Wer stärkeres Holz entnimmt, begeht einen Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn er die Erlaubniß zum Einsammeln des Raff- und Leseholzes erhalten hat.

Ueberschreitungen der für das Einsammeln von Raff- und Leseholz gegebenen Vorschriften, welche nicht die Eigenschaft eines Holzdiebstahls haben, sind nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes (Art. 247.) zu ahnden.

§. 2.

Diebstahl an anderen Waldprodukten.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Walderzeugnissen anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, Nadeln und anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Tannenzapfen, an Eicheln, Bucheln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die nachstehend über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an den gedachten Walderzeugnissen Anwendung, insoweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt ist. (§§. 8. und 9.)

§. 3.

Gemeiner Diebstahl.

Entwendungen von bereits gefälltem, in den Forsten oder auf den Ablagen noch befindlichem Holze, oder an Spähnen, Abraum und Borke, wenn diese letzteren Gegenstände bereits aufgeklaftert oder anderweit zusammengebracht, beziehungsweise als Lohrinde hergerichtet sind, oder sich in umschlossenen Holzablagen befinden, oder von anderen bereits eingesammelten Waldprodukten, oder von Holze an Vergatterungen oder Verzäunungen des Forstes, so wie die Entwendung von Frucht- und Zierbäumen aus Alleen, Parken, Gärten oder Baumschulen, werden als gemeiner Diebstahl bestraft.

§. 4.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwanzig Silbergroschen betragen darf.

§. 5.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter Einem Thaler betragen,

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit, d. h. in den Stunden zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. April bis zum letzten September, und in den Stunden zwischen 6 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten März, oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird,
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen,
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstschutzbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben darüber gemacht hat,
4) wenn derselbe ungeachtet des Anrufes des Bestohlenen oder des Forstschutzbeamten der Pfändung sich durch die Flucht entzieht,
5) wenn derselbe sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder eines anderen eisernen Werkzeuges bedient hat.

§. 6.

Zusammentreffen von mehreren Diebstählen.

Wenn mehrere von einer Person zu verschiedenen Zeiten verübte Diebstähle, mögen dieselben Diebstähle ohne erschwerende Umstände (§. 4.) oder Diebstähle mit erschwerenden Umständen (§. 5.) enthalten, oder Uebertretungen, in welchen die zusätzliche Strafe im Sinne des §. 10. des Gesetzes verhängt werden darf, zu bestrafen sind, so ist der Geldwerth des in allen einzelnen Fällen Entwendeten zusammen zu rechnen und hiernach die Strafe, jedoch niemals unter Einem Thaler Zehn Silbergroschen, zu bestimmen.

Es bleibt dabei dem Richter überlassen, wegen der etwa darunter befindlichen Diebstähle unter erschwerenden Umständen (§. 5.) eine angemessene Erhöhung der Geldstrafe eintreten zu lassen, oder, wenn zugleich eine zusätzliche Gefängnißstrafe mit zu erkennen wäre (§. 10.), diese zu schärfen (Art. 12. des Strafgesetzbuchs).

§. 7.

Versuch, Verleitung, gleiche oder ungleiche Theilnahme oder Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Verleitung zu demselben, die gleiche oder ungleiche Theilnahme an demselben (Art. 23., 31., 34., 35., und 36. Abs. 2. des Strafgesetzbuchs) wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Wer sich in Beziehung auf denselben der Begünstigung (Art. 36. Abs. 1. des Strafgesetzbuchs) schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter Zehn Silbergroschen sein soll.

§. 8.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter Einem Thaler sein; im Falle des §. 5. soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter Zwei Thalern sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Walderzeugnissen außer dem Holze, Streue und Harze auch im dritten und fernern Rückfalle Anwendung.

§. 9.

Im Rückfalle befindet sich Derjenige, welcher, nachdem er wegen Holzdiebstahls (§§. 1. und 2.) rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, gleiche oder ungleiche Theilnahme darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz-, Streu- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Walderzeugnissen keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Walderzeugnissen, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, und Uebertretungen forstpolizeilicher Vorschriften (Art. 245.—247. des Polizeistrafgesetzes) kommen nicht in Anrechnung.

§. 10.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 4., 5., 7., 8. und 9.) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben,

oder

2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist,

oder

3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als Fünf Thaler beträgt,

oder

4) wenn der Diebstahl von Holzsämereien, Eicheln, Bucheln, grünen Kien- und Tannenzapfen, wildem Obst u. s. w. an einem Orte stattgefunden hat, welcher zur Besaamung eingehegt oder mit Warnungszeichen versehen ist,

oder

5) wenn junge Bäume oder Baumgipfel, insbesondere zu Weihnachtsbäumen, Peitschenstöcken, Pfingstmaien, Reifstangen, Harkenstielen, Bohnenstangen, Quirlen oder Besenreis u. s. w., abgehauen, abgesägt, abgeschnitten oder abgebrochen, oder wenn von stehenden Bäumen Kien oder Borke abgehackt, Harz gescharrt, oder wenn Besenreis und Weiden abgeschnitten, oder wenn junge Pflanzen ausgezogen oder die Wurzeln noch stehender Bäume ausgebrochen und entwendet worden sind,

oder

6) wenn der Thäter in dem Forstreviere, in welchem der Diebstahl begangen ist, zur Zeit der That als Aufseher angestellt oder als Arbeiter beschäftigt war.

§. 11.

Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen.

Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen des Eigenthums in den Forsten, oder einzeln stehender Bäume und Sträucher in denselben, oder der Frucht- und Zierbäume in Alleen, Parken, Gärten und Baumschulen, aus Muthwillen, Bosheit, Rache oder gewinnsüchtiger Absicht, werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs bestraft.

Werden dergleichen Beschädigungen oder Zerstörungen aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit verursacht, so tritt neben dem Schadenersatze eine Geldstrafe bis zu Fünf Thalern ein.

§. 12.

Haftbarkeit dritter Personen.

Wenn Personen sich eines Holzdiebstahls schuldig gemacht haben, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, so haftet Letzterer, unbeschadet der ihn etwa selbst treffenden Strafe, im Falle des Unvermögens der Schuldigen, für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn er aus den Thatumständen dem Richter die Ueberzeugung verschafft, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 13.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, zu deren Zahlung in dem Erkenntnisse eine angemessene Frist zu bestimmen ist, muß zugleich für den Nichtzahlungsfall eine den persönlichen und Vermögensverhältnissen des Verurtheilten entsprechende Gefängnißstrafe substituirt werden.

Die Dauer derselben ist so zu bestimmen, daß der Betrag von 10 Sgr. bis 1 Thlr. einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens Einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Zahlt der Verurtheilte die Geldbuße in der dazu bestimmten Frist nicht ein, so tritt für dieselbe nach dem in dem Erkenntnisse festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Die Gefängnißstrafe darf nur nach vollen Tagen festgestellt werden.

Gegen die als haftbar Verurtheilten (§. 12.) tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Die Geldbußen fallen der Kasse des Gerichts zu, welches die Strafe erkannt hat, wogegen die Gelder für den Werth des Gestohlenen dem Waldeigenthümer zu überweisen sind.

§. 14.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 10.—13.) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer, wenn diese sechs Wochen nicht übersteigt, der Verurtheilte, auch ohne in eine Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

§. 15.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden lokalen Verhältnisse von der Herzoglichen Regierung erlassen.

Diese Behörde ist ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 16.

Militärpersonen.

Gegen Militärpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militärgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militärstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 17.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wer sich eines im §. 1. und 2. bezeichneten Holz-, Harz- oder Streudiebstahls im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 9.) schuldig macht, ist mit Gefängniß über acht Tage oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre zu bestrafen.

Der Richter kann zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkennen.

Bei den Rückfallsstrafen der im Art. 47. Z. 3. des Strafgesetzbuchs als gleichartig bezeichneten Verbrechen kommen Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes nicht in Betracht.

§. 18.

Konfiskation.

Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören, oder ihm von Andern überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden.

Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere und andere Gegenstände.

§. 19.

Werthersatz.

Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amts wegen ausgesprochen.

Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann, wenn der Richter es ablehnt oder unterläßt, denselben im Strafverfahren festzustellen, nur im Zivilverfahren eingeklagt werden.

§. 20.

Die in Ansehung auf den Straf- und Zivilpunkt erforderlichen Werths- und Schädenabschätzungen geschehen von dem betreffenden Forstbeamten, dessen Taxe vollbeweisend ist.

§. 21.

Verjährung.

Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 17. fällt, verjährt in drei Monaten, vom Tage der Begehung an gerechnet.

Jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters oder Forstanwalts, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Strafverfahren.

§. 22.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

Den Forstbeamten, Waldwärtern, so wie den sonstigen Personen, welche zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Forsten angestellt oder zeitweise dazu angewiesen und verpflichtet sind, liegt die Pflicht ob, den Holzdiebstählen nachzuforschen.

Sie haben das Recht, zur Verfolgung der Spuren oder zur Erlangung der Gegenstände von Holzdiebstählen die Ortspolizeibehörden zur Vornahme von Haussuchungen aufzufordern, welche diesen Requisitionen ungesäumt Folge geben müssen.

Sie können diesen Haussuchungen, welche zur Nachtzeit nur in dringenden Fällen und stets mit möglichster Schonung vorzunehmen sind, beiwohnen und die vorgefundenen verdächtigen Gegenstände bezeichnen, welche in Verwahrung zu nehmen sind.

Bezüglich der Verhütung, Erforschung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen verübten Forstvergehen bewendet es bei den Bestimmungen

der zwischen der Königlich Preußischen und den Herzoglich Anhaltischen Regierungen veröffentlichten Erklärungen.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen Bd. V. Nr. 240. Seite 1341.)

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen Bd. VIII. Nr. 406. Seite 2357.)

(Gesetz-Sammlung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg Bd. VI. Nr. 187. Seite 45.)

Auch die Bestimmungen in der Uebereinkunft zwischen der vormaligen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landesregierung und der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung vom 20. August 1846

(Gesetz-Sammlung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg Bd. VIII. Nr. 384. Seite 215.)

verbleiben in Kraft.

§. 23.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In dem nämlichen Falle können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder andere Gegenstände gepfändet werden.

§. 24.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschicht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tagen, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 25.

Zuständigkeit und Verfahren.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in den §§. 3. und 11. Abschnitt I. vorgesehenen Diebstähle und sonstigen Verbrechen richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Untersuchung und Bestrafung aller übrigen strafbaren Handlungen mit Einschluß aller Rückfallsfälle gehört vor den Einzelrichter und kommen dabei die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter in Kapitel XVI. der Strafprozeßordnung mit folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 26.

Der Gerichtsstand ist begründet bei dem Gerichte des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist. Gehört aber ein Forstrevier zu mehreren Gerichtsbezirken, so ist das Gericht des Wohnorts des Angeschuldigten zuständig.

§. 27.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Forstanwalte zu. Die Verrichtungen desselben können Forstpolizei- und anderen Verwaltungsbeamten übertragen werden.

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Gericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form enthalten muß:

1) den Vor- und Zunamen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa haftbaren Personen (§. 12.),
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 20.),
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens, ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 5. und 10.) geschehen, ob sie mit gewaltsamer Widersetzlichkeit, Bedrohung oder mit einem Angriffe bei dem Betreffen verbunden gewesen sei,
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden,
5) die Angabe der etwaigen früheren Bestrafungen des Angeschuldigten und der etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Gegenstände.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, unterschrieben und spätestens binnen acht Tagen, vom Tage der

Entwendung an, dem betreffenden Forstanwalte, allmonatlich aber ein Duplikat dieser Verzeichnisse der Herzoglichen Regierung eingereicht werden.

In diese Verzeichnisse dürfen diejenigen Uebertretungen, welche zur Kompetenz der Polizeistrafbehörden gehören (Art. 245., 246. und 247. des Polizeistrafgesetzes) nicht mit aufgenommen, sondern es müssen dieselben in besondere Verzeichnisse gebracht und ebenfalls bei dem Forstanwalte eingereicht werden.

§. 29.

Der Forstanwalt hat zu prüfen, ob die Sache nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu seiner Kompetenz oder zur Kompetenz des Herzoglichen Staatsanwalts oder der Herzoglichen Polizeistrafbehörden gehört, in welchen letzteren Fällen er das Verzeichniß, resp. einen Auszug desselben, dem betreffenden Staatsanwalte oder der zuständigen Polizeistrafbehörde mit den erforderlichen Erläuterungen zur weitern Verfolgung zu übermitteln hat.

Der Staatsanwalt ertheilt dem Forstanwalte über den Ausfall solcher Untersuchungen Nachricht.

Im erstern Falle stellt der Forstanwalt unter Uebersendung des Verzeichnisses an den zuständigen Einzelrichter und unter Angabe der etwaigen früheren Bestrafungen, welche einen Rückfall begründen (§§. 8. und 9.), den nöthigen Untersuchungs- und Strafantrag.

§. 30.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden von dem Einzelrichter unter Zuziehung der angegebenen Beweismittel der Forstanwalt, die betreffenden Forstbeamten, so wie die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen, diese beiden letzteren mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse,

> bei Strafe des Eingeständnisses und unter Androhung der für den Fall des Ausbleibens eintretenden Strafe,

vorgeladen.

Bleiben die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen in diesem Termine ungehorsam aus, so ist auf die angedrohete Strafe zu erkennen. In diesem Falle ist zugleich zur Einzahlung der eintretenden Geldstrafe eine angemessene Frist in dem Erkenntnisse festzusetzen und derselben für den Nichtzahlungsfall die entsprechende Gefängnißstrafe zu substituiren.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen bei deren Verlust entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken, was dem Angeschuldigten in der Ladung ausdrücklich zu eröffnen ist.

§. 31.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle vereidigten Forstschutzbeamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlichen Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen in Eid und Pflicht stehenden Herzoglichen oder Privatforstbeamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

Pfandgelder, Strafantheile oder Anzeigegebühren dürfen nicht mehr erhoben werden.

§. 32.

Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidigt werden:

1) wenn sie im Herzoglichen Dienste stehen,
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit oder nach einer von der Herzoglichen Regierung bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind,
3) wenn sie zu den zum Zwecke des Forstschutzes von der Herzoglichen Regierung angestellten Personen gehören.

In dem Falle sub 2. ist zur Vereidigung dieser Personen die Einwilligung der Herzoglichen Regierung erforderlich.

§. 33.

Die Herzogliche Regierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32. ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidigung für die Zukunft. Sie erlischt von selbst, wenn gegen den Forstschutzbeamten eine Verurtheilung ergeht, durch welche ihm die bürgerliche Ehre für immer oder auf Zeit entzogen wird. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich oder zeitweise angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

§. 34.

1) Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede durch Angabe des bestimmten Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt und zugleich von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde.

2) Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf Eigenthum gründet, ausgesetzt, so muß der Forstanwalt Demjenigen, dessen Rechte durch die Einrede zunächst berührt werden, von deren Vorbringen und von der angeordneten Aussetzung des Strafverfahrens sofort Nachricht geben. Diesem bleibt überlassen, seine Rechte im gesetzlichen Wege geltend zu machen und den Erfolg bei dem Strafgerichte zur Anzeige zu bringen.

3) Hat der Strafrichter das Erkenntniß wegen einer solchen Einrede, die sich auf ein anderes Rechtsverhältniß, als das des Eigenthums, gründet, ausgesetzt, so muß er dem Angeschuldigten eine dreißigtägige Frist bestimmen, binnen welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Klage zur Ausführung der behaupteten Befugniß beizubringen hat.

4) Wird in dem Falle Zahl 2. der Zivilprozeß vor Ablauf der für die Verjährung des angeschuldigten Diebstahls vorgeschriebenen Frist angestellt, so ruht die Verjährung während der ganzen Dauer des Prozesses.

Die Verjährung ruht gleichfalls in dem Falle Zahl 3. während der vom Strafrichter nachgelassenen Frist, so wie während der Dauer des innerhalb dieser Frist angestellten Zivilprozesses.

5) Wird im Falle der Zahl 3. der gedachte Nachweis nicht binnen der bestimmten Frist geführt, so wird das Strafverfahren fortgesetzt, dem Angeschuldigten bleibt jedoch unbenommen, seinen zivilrechtlichen Anspruch, des Strafverfahrens ungeachtet, im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

6) In dem Falle Zahl 2. wird das Strafverfahren auch dann fortgesetzt, wenn nur ein Possessorienprozeß gegen den Angeschuldigten angestellt und zu dessen Nachtheil rechtskräftig entschieden worden. Dagegen kann auch der Angeschuldigte auf ein Erkenntniß beim

Strafrichter antragen, wenn der Possessorienprozeß zu seinem Vortheile rechtskräftig entschieden wird.

In beiden Fällen bleibt den Betheiligten unbenommen, ihre Ansprüche im petitorischen Verfahren weiter zu verfolgen.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 35.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind und ob die rechtskräftige Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 36.

Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, so wie alle früheren Straffälle sind in dem bisherigen Verfahren und nach den früheren Gesetzen zu erledigen.

Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Oktober d. J. an in Kraft.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Bestimmungen

1) aus den Gesetzen des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen vom 30. September 1849 und vom 27. Oktober 1849,
— (Gesetz-Sammlung Bd. V. Nr. 283. und Nr. 284.) —

2) das Gesetz vom 4. Januar 1859,
— (Gesetz-Sammlung Bd. X. Nr. 562.) —

3) das Gesetz für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg, die Bestrafung der Diebstähle an Holz und anderen Walderzeugnissen betreffend, vom 18. Juli 1859,
— (Gesetz-Sammlung Bd. XIII. Seite 23. Nr. 879.) —

4) die Verordnung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg über die Substitution von Forstarbeit für die in Forst- und Jagdfrevel- und Polizeikontraventions-Fällen erkannten Geldstrafen, vom 17. Juli 1851,
— (Gesetz-Sammlung Bd. X. Seite 98. Nr. 624.) —

5) das Gesetz für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg, den Ersatz des Werthes und Schadens beim Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 11. Juli 1853,

— (Gesetz-Sammlung Bd. XI. Seite 93. Nr. 695.) —

nebst der Bekanntmachung der vom Landtage ertheilten Genehmigung zu dem Gesetze vom 11. Juli 1853, den Ersatz des Werthes und Schadens beim Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend, vom 16. Jauuar 1854,

— (Gesetz-Sammlung Bd. XI. Seite 149. Nr. 709.) —

werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 30.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 6. August 1864.)

Gesetz,

die Einführung des Polizeistrafgesetzes für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen, vom 29. März 1855, und mehrerer in demselben angezogenen Gesetze und Verordnungen in die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen, um auch in Bezug auf die Polizeigesetzgebung möglichste Gleichförmigkeit in Unserm Herzogthume herbeizuführen, nach vernommenem Beirath des Landtags, was folgt:

Art. I.

Für die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg treten folgende für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen erlassene Gesetze und Verordnungen mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft:

1) das Polizeistrafgesetz vom 29. März 1855, abgedruckt in der Anlage A. Anlage A.

2) Das Gesetz über die Presse vom 26. Dezember 1850, welches in der Anlage B. zu diesem Gesetze abgedruckt worden ist, nebst der in der Anlage C. abgedruckten nachträglichen Verordnung vom 16. April 1861, Anlage B. Anlage C.

und zwar mit der Abänderung, daß §. 7. des erstern Gesetzes in folgender Fassung:

„Jeder Verleger ist verpflichtet, zwei Exemplare seiner erscheinenden Verlagsartikel an die Herzogliche Staatsregierung unentgeltlich einzusenden."

für das ganze Herzogthum Geltung hat.

3) Das Gesetz über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts, vom 26. Dezember 1850,
abgedruckt in der Anlage D.

Anlage D.

4) Die Gesindeordnung vom 19. April 1851, nebst dem Nachtrage zu derselben, vom 18. Mai 1856,
abgedruckt in der Anlage E.

Anlage E.

5) Die Verordnung vom 4. August 1858, betreffend die Feier des ersten Pfingstfeiertages,
abgedruckt in der Anlage F.

Anlage F.

6) Die Verordnung vom 16. März 1852, betreffend die Kontrole über den Erwerb des Wildes,
abgedruckt in der Anlage G.

Anlage G.

7) Die allgemeine Feuerlöschordnung vom 7. März 1855,
abgedruckt in der Anlage H.

Anlage H.

8) Die Feldpolizeiordnung vom 10. November 1849, mit Ausnahme der §§. 80.—96.,
abgedruckt in der Anlage J.

Anlage J.

Art. II.

Mit diesem Zeitpunkte werden die für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, welche den in Art. I. bezeichneten Gesetzen entgegenstehen, insbesondere

1) das Preßgesetz vom 21. Februar 1850
nebst
dem Ergänzungsgesetze vom 12. Dezember 1850,
— (Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. IX. S. 129. u. 497.) —

2) das Gesetz, die Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts betreffend, vom 21. Februar 1850,
— (Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. IX. S. 136.) —

3) die Gesindeordnung vom 22. April 1820
und
das Gesetz, die Feststellung der Ziehzeit des Gesindes betreffend, vom 5. Februar 1852,
— (Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 369. und Bd. X. S. 353.) —

4) die Verordnung wegen Einführung einer Wildverkaufs-Legitimation vom 21. September 1854,
— (Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. IX. S. 459.) —

5) die allgemeine Feuerordnung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg vom 19. September 1814,
— (Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 283.) —

6) die Feldpolizeiordnung vom 21. Oktober 1849,
— (Bernburger Gesetz-Sammlung Bd. IX. S. 85.) —

außer Kraft gesetzt.

Art. III.

Ist in den neu eingeführten Polizeigesetzen Bezug genommen auf Gesetze, Verordnungen und Verträge, welche in dem Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen Geltung haben und durch gegenwärtiges Gesetz nicht auch in die Landestheile des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg eingeführt worden sind, so treten an deren Stelle diejenigen Gesetze, Verordnungen und Verträge, welche in den Landestheilen des vormaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg Geltung haben, beziehungsweise nach dem Anfalle des Herzogthums Anhalt-Bernburg veröffentlicht worden sind.

Dagegen verlieren vom 1. Oktober d. J. an alle übrigen bis dahin in dem vormaligen Herzogthum Anhalt-Bernburg bestandenen polizeilichen Gesetze und Verordnungen, so weit sie im Polizeistrafgesetze nicht ausdrücklich bestätigt oder nach der vorstehenden Bestimmung aufrecht erhalten worden sind, ihre Gültigkeit.

Art. IV.

Die in dem unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetze wegen Einführung des Strafrechts und Strafprozesses des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen in die Landestheile des vormaligen Herzogthums

Anhalt=Bernburg enthaltenen Uebergangs=Bestimmungen finden auch für die mit dem gegenwärtigen Gesetze als Anlagen erlassenen Gesetze Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Anlage A.

Polizei-Strafgesetz.

Dessau.
Gedruckt bei H. Heybruch, Hofbuchdruckerei.
1864.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Polizeivergehen und deren Bestrafung.

I. Vergehen wider die öffentliche Sicherheit.

II. Vergehen wider Regierung und Obrigkeit.

III. Vergehen gegen Ordnung und Sittlichkeit.

Dritter Theil.

Von dem Verfahren in Polizeistrafsachen.

Polizei-Strafgesetz.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Als Polizeivergehen sind solche Handlungen oder Unterlassungen zu strafen, welche durch das gegenwärtige Gesetzbuch oder durch die nach Maßgabe desselben fortbestehenden oder künftig zu erlassenden Verordnungen mit Strafe bedrohet sind. 1) Von den Polizeivergehen überhaupt.

Art. 2.

Alle Handlungen, welche

1) die öffentliche Sicherheit und Ruhe und die gesetzliche Ordnung im Staate stören oder gefährden,
2) die Sittlichkeit öffentlich verletzen und
3) für Leben, Gesundheit, Eigenthum und Wohlfahrt der Unterthanen gemeingefährlich sind,

sind, so weit sie nicht schon nach dem Strafgesetzbuche vom 28. Mai 1850 der peinlichen Bestrafung anheim fallen, polizeilich strafbar, wenn sie auch im nachstehenden Polizeistrafgesetze nicht besonders aufgeführt sind.

Art. 3.

Unterlassungen sind polizeilich nur so weit strafbar, als sie im Polizeistrafgesetze oder anderen bestehenden oder zu erlassenden Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich mit Strafen bedrohet sind.

Dasselbe findet Statt in allen Fällen, in welchen es sich nur um Beeinträchtigung des Eigenthums oder anderer Rechte einzelner Personen und Gemeinden oder um Verletzung der persönlichen Freiheit oder Ehre handelt.

Art. 4.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes sind alle Inländer, so wie diejenigen Ausländer, welche eine Polizeiübertretung im Inlande begangen haben, unterworfen.

Polizeiübertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in dem Inlande nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

Art. 5.

2) Von den Polizeistrafen.

Die Polizeistrafen sind:
1) Gefängniß,
2) Geldbuße,
3) körperliche Züchtigung, jedoch nur bei Kindern über sieben und unter zwölf Jahren und
4) Verfall (Confiscation) einzelner Sachen.

Art. 6.

a. Gefängnißstrafe.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht in der Regel in einfacher Freiheitsentziehung.

Wenn nach dem Gesetze geschärftes Gefängniß eintreten soll, so erfolgt solches durch Beschränkung der Kost des Gefangenen auf Wasser und Brot. Diese Beschränkung darf jedoch nicht zwei Tage hinter einander stattfinden.

Art. 7.

b. Geldstrafe.

Die Geldstrafen fließen, insofern nicht für besondere Fälle ein Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Art. 8.

Bei Eintreibung der Geldstrafen kann nicht bloß Auspfändung, sondern auch Personalarrest als Exekutionsmittel von den Polizeibehörden angewendet werden.

Art. 9.

In allen Fällen, in welchen in dem polizeilichen Erkenntnisse oder Mandate eine Geldstrafe festgestellt wird, ist derselben zugleich für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten eine den persönlichen und Vermögensverhältnissen desselben entsprechende Gefängnißstrafe zu substituiren. Die Dauer derselben ist so zu bestimmen, daß der Betrag von 10 Sgr. bis zu 5 Thlrn. einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird.

Art. 10.

Das Gefängniß, welches an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Polizeivergehen in einem und demselben Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf, wo nicht ein besonderes Gesetz anders verfügt, nicht über zwölf Wochen dauern. Hierbei kömmt jedoch die in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Gefängnißstrafe nicht in Berechnung.

Art. 11.

c. Verfall (Confiscation) einzelner Sachen.

Auf Verfall (Confiscation) einzelner Sachen kann nur in den Fällen erkannt werden, für welche dieses ausdrücklich vorgeschrieben und zugelassen ist. Werden verfallene Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insofern nicht für besondere Fälle ein Anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Art. 12.

3) Von den Straffolgen.

Auf Stellung unter Polizeiaufsicht kann, wenn sie als Straffolge bei Polizeivergehen verhängt wird, nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nicht über zwei Jahre erkannt werden.

Die Dauer der Polizeiaufsicht kann von der Regierung, wenn der Observat Proben seiner Besserung gegeben, später verkürzt werden.

Dieselbe Befugniß steht der Regierung auch in den Fällen zu, in welchen nach Art. 19. des Strafgesetzbuches die Stellung unter polizeiliche Aufsicht durch richterliches Erkenntniß angeordnet worden ist.

Art. 13.

Auf Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge bei Polizeivergehen darf nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nicht über ein Jahr erkannt werden.

Die gleichzeitig mit der Verwahrung erkannte Gefängnißstrafe ist in derselben Polizeianstalt zu erstehen.

Art. 14.

Der Regierung steht die Befugniß zu, vor Ablauf der in dem Erkenntnisse festgesetzten Verwahrungsdauer die Entlassung des Verwahrten aus der Polizeianstalt zu verfügen, wenn dieser befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 15.

Obdachlose, welche in eine Polizeianstalt untergebracht worden, sind sofort zu entlassen, wenn sie nachweisen, sich selbst ein Unterkommen verschafft zu haben, jedoch vorbehaltlich der etwa gegen sie erkannten polizeilichen Gefängnißstrafe.

Art. 16.

Der in einer Polizeianstalt Aufgenommene ist zu Arbeiten im Hause, welche seiner Körperbeschaffenheit und Fähigkeit entsprechen, verpflichtet und anzuhalten.

Art. 17.

Anstatt der gegen einen Ausländer erkannten Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt kann von der Polizeibehörde die Ausweisung aus dem Staatsgebiete verfügt werden.

Art. 18.

Die gemäß der Art. 12.—17. dieses Gesetzbuches und anderer besonderer Gesetzesbestimmungen zu verhängenden Straffolgen treten nur dann ein, wenn sie in dem Straferkenntnisse ausgesprochen sind.

Polizeiliche Anordnungen, durch welche die zeitweise oder gänzliche Entziehung gewerblicher Befugnisse auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift verfügt wird, bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung der Regierung.

Art. 19.

4) Bedingung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Polizeivergehen ist durch den Nachweis des rechtswidrigen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit nicht bedingt, außer in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen, oder wenn die Eigenthümlichkeit der Uebertretung selbst das Vorhandensein des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit als nothwendig voraussetzt.

Art. 20.

Der Versuch eines Polizeivergehens ist straflos.

Art. 21.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

Art. 22.

Ist Jemand mehrerer Polizeivergehen schuldig, so kommen sämmtliche dadurch begründete Strafen zur Anwendung. Die Strafe eines Polizeivergehens wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer dem Polizeivergehen auch noch peinlich strafbare Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Art. 23.

5) Vom Schadensersatze.

Ist durch Polizeivergehen Anderen Schaden zugefügt, so ist derselbe neben der Strafe zu ersetzen.

Art. 24.

Kann der Betrag des Schadens ohne Weitläuftigkeit festgestellt werden, so kann im polizeilichen Strafbescheide über den Ersatz erkannt werden.

Dem Verurtheilten steht jedoch frei, wegen dieses Punktes des Strafbescheides binnen drei Tagen auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, in welchem Falle dem polizeilichen Ausspruche keine weitere Folge zu geben und dem Verletzten selbst nur anheim zu geben ist, seinen Anspruch auf Schadensersatz weiter im Zivilwege gerichtlich zu verfolgen.

Unterbleibt aber der Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen der gedachten Frist, so steht auch der Polizeistrafbehörde selbst die exekutorische Beitreibung des Schadensersatzes zu.

Art. 25.

Wegen des Ersatzes eines Schadens, welcher Folge eines von Mehreren gemeinschaftlich ausgeübten Polizeivergehens ist, haften die Einzelnen für das Ganze. Die Kosten sind Jedem nach Verhältniß seiner Theilnahme zur Last zu legen.

Art. 26.

Als verantwortlich für Schadensersatz, Kosten und Geldstrafen können vorbehaltlich etwaigen Rückgriffs erklärt werden:

1) die Ehemänner für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden Frauen;
2) die Väter und nach ihrem Tode die Mütter für die Uebertretungen ihrer bei ihnen wohnenden noch unversorgten Kinder;
3) die Vormünder für die Uebertretungen der bei ihnen wohnenden Mündel;
4) die Dienstherrschaften für die Uebertretungen des Hausgesindes;
5) die Dienst- und Lehrherren, so wie die Unternehmer, Arbeitgeber und Geschäftsherren für die Uebertretungen der unter ihrer Aufsicht stehenden Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter und sonstigen Untergebenen.

Alle diese Personen trifft jedoch eine Verantwortlichkeit nur dann, wenn die Uebertretung entweder durch die von ihnen gegebenen Anordnungen veranlaßt oder herbeigeführt worden ist, oder wenn denselben eine grobe Nachlässigkeit in der Aufsicht zur Last fällt.

Auch ist bei der Fällung des Erkenntnisses unter Berücksichtigung aller Umstände zu bemessen, ob die Verantwortlichkeit nur für Schadensersatz und Kosten, oder auch zugleich für die Geldstrafe auszusprechen sei.

Art. 27.

6) Ausschließung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit von Polizeivergehen wird nur dann ausgeschlossen, wenn der Thäter gezwungen oder im Nothstande gehandelt hat, oder wenn er zur Zeit der Handlung geisteszerrüttet oder blödsinnig war, oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte.

Wenn Kinder unter zwölf Jahren sich einer Uebertretung polizeilicher Vorschriften oder kleiner Diebstähle 2c. (vergl. Art. 222.) schuldig gemacht haben, so sind das erste Mal deren Eltern, nächste Verwandten, Erzieher oder Vormünder davon zu benachrichtigen und aufzufordern, darüber zu wachen, daß eine solche Uebertretung ferner verhütet werde, mit der Verwarnung, daß beim Rückfall die Polizeibehörde mit Strafe einschreiten werde.

Erfolgt dennoch ein Rückfall, so sind solche Kinder entweder auf einige Stunden einzusperren oder mit Ruthenstreichen zu züchtigen. Diese körperliche Züchtigung ist nur bei Kindern über sieben Jahr und unter zwölf Jahren und dann gestattet, wenn deren vorgedachte Angehörigen die etwa verwirkten Geldstrafen für die Kinder nicht zahlen. Die Polizeibehörde kann unter Umständen eine solche Züchtigung auch der betreffenden Schulbehörde überlassen.

Die Züchtigung darf nur eine mäßige sein und die Zahl von zwölf Ruthenstreichen nicht übersteigen.

Art. 28.

Bei der Zumessung der Strafen sind, wenn nicht ein für alle Mal eine feste Strafe durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, einerseits die Gefährlichkeit des Vergehens und des Schuldigen in dem zur Untersuchung gekommenen Falle, besonders also auch der Rückfall, andererseits aber die gesetzlichen Milderungsgründe (Art. 34.) zu berücksichtigen. 7) Zumessung der Strafen

Art. 29.

Liegt kein Grund vor, wegen Rückfalls oder Gefährlichkeit strenger zu strafen, so ist in der Regel der niedrigste Satz der für das betreffende Vergehen im Gesetze angedrohten Strafe festzuhalten. Ist im Gesetze nur der höchste, nicht aber der niedrigste Straffatz bestimmt, so darf die Strafe nicht geringer als auf vierundzwanzig Stunden Gefängniß oder 10 Sgr. Geldbuße gestellt werden.

Art. 30.

Ist dagegen ein Rückfall zu ahnden, das zu bestrafende Vergehen seiner Natur nach oder der Thäter seiner Person nach besonders gefährlich, so kann die Strafe bis zum höchsten Satze der für das betreffende Vergehen gesetzlich angedrohten Strafe gesteigert werden.

Art. 31.

Liegt ein wiederholter Rückfall vor, so muß der höchste Satz der Strafe für das betreffende Vergehen festgehalten werden.

Art. 32.

Auch kann bei wiederholtem Rückfalle statt der angedroheten Geldstrafe auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 33.

Geschärfte Gefängnißstrafe (vergl. Art. 6.) darf nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen zuerkannt werden.

Art. 34.

Wenn der Schuldige zur Zeit der Uebertretung zwar das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt, sich im Zustande geminderter, jedoch nicht völlig aufgehobener Zurechnungsfähigkeit befunden, oder unverschuldet längere Unter-

suchungshaft erlitten hat, so ist dies bei der Strafzumessung als Milderungsgrund zu berücksichtigen.

In solchen Fällen kann auch unter das vorgeschriebene geringste Strafmaß herabgegangen werden, wenn dasselbe mehr als zwölfstündiges Gefängniß oder 5 Sgr. Geldbuße beträgt.

Auf Gefängniß von geringerer Dauer als zwölf Stunden oder Geldbuße von geringerem Betrage als 5 Sgr. darf niemals, wenn nicht im Gesetz selbst ein niedrigerer Strafsatz bestimmt worden, erkannt werden.

Art. 35.

Nur der Regierung ist es vorbehalten, die von den Polizeibehörden ausgesprochenen Strafen aus anderen als den gesetzlich (Art. 34.) zulässigen Gründen, z. B. wegen Dürftigkeit, Unbekanntschaft mit den Gesetzen, wegen Reue und sonstigen guten Betragens des Schuldigen 2c. zu mildern, oder nach Befinden niederzuschlagen, wenn die Strafen in nicht mehr als 50 Thlrn. an Gelde oder sechswöchentlichem Gefängnisse bestehen. Höhere Strafen können nur nach landesherrlicher Begnadigung erlassen oder gemildert werden.

Art. 36.

Wo nach dem Gesetze wahlweise Geldbuße oder Gefängnißstrafe zur Anwendung gebracht werden kann, ist im Erkenntnisse die Strafart festzusetzen, welche nach den Umständen und den Verhältnissen des Schuldigen für angemessen erscheint.

Art. 37.

Gegen die im Art. 1. als Polizeivergehen bezeichneten Handlungen darf, so weit sie nicht schon durch spezielle gesetzliche Bestimmungen oder Verordnungen mit bestimmten Strafen bedrohet sind, eine Polizeistrafe von höchstens 5 Thlrn. Geld oder acht Tagen Gefängniß festgesetzt werden.

Art. 38.

8) Verjährung der Strafbarkeit.

Die Strafbarkeit der Polizeivergehen erlischt unbeschadet der für besondere Fälle bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch Verjährung, wenn seit dem Tage, an welchem sie begangen sind, ein Jahr verflossen ist, ohne daß der Angeschuldigte zur Untersuchung gezogen wurde.

Ist die Vorladung des Angeschuldigten erfolgt, so läuft die Verjährung vom Tage der Vorladung ein Jahr.

Die Verjährung läuft jedoch nicht, wenn der Thäter sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

Art. 39.

Polizeivergehen, welche ihrer Natur nach nur auf Antrag eines dadurch Verletzten untersucht und bestraft werden, verjähren, wenn der Verletzte nicht binnen dreißig Tagen, nachdem er von dem Vergehen Kenntniß erhalten, den Antrag auf Verfolgung derselben gestellt hat.

Art. 40.

Nachdem auf Strafe wegen eines Polizeivergehens erkannt worden, kann eine Verjährung derselben nicht mehr eintreten.

Art. 41.

9) Wegfall der Anzeigegebühr.

Eine Anzeigegebühr (Denunciantenantheil) findet in Polizeistrafsachen ferner nicht Statt. Die entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Polizeivergehen und deren Bestrafung.

I. Vergehen wider die öffentliche Sicherheit.

Art. 42.

1) Verbreitung falscher Nachrichten.

Wer falsche, für den Staat nachtheilige oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten verbreitet (Art. 87. des Strafgesetzbuches), hat, wenn er solches auch nicht wider besseres Wissen gethan, sondern nur unterlassen hat, sich vorher bei einer Behörde nach der Richtigkeit der Nachricht zu erkundigen, Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen verwirkt.

Art. 43.

2) Zusammenrottung und Tumult.

Wer eine ruhestörende Zusammenrottung ohne die Merkmale eines Auflaufs, Aufruhrs oder Landfriedenbruchs (Art. 110., 111., 116. des Strafgesetzbuches) erregt oder daran Theil nimmt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen, oder an Geldbuße mit 5 Thlrn. bis zu 50 Thlrn. zu bestrafen.

Art. 44.

Zuschauer bei einer solchen Zusammenrottung, welche die Aufforderung der Obrigkeit oder ihrer Diener, sich zu entfernen, nicht befolgen, verwirken Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 45.

Wer den polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche im Falle eines drohenden oder ausgebrochenen Aufruhrs oder Tumultes erlassen worden, ist, insofern diese Handlung nicht unter schwerere Strafbestimmungen fällt, an Geld mit 2 bis 20 Thlrn., oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Art. 46.

3) Lärmen und Toben.

Störung der öffentlichen Ruhe durch Lärmen, Toben oder andere Ungebühr ist, wenn ein Auflauf nicht veranlaßt worden, mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis zu acht Tagen, oder Geldbuße von 1 bis zu 10 Thlrn. zu ahnden.

Art. 47.

4) Störung des Hausrechts.

Wer, ohne sich einer Störung des Hausfriedens nach Art. 117. des Strafgesetzbuches schuldig zu machen, einen Andern in dessen Wohnung muthwilliger Weise beunruhigt, verwirkt gleichfalls die in Art. 46. angedrohete Strafe.

Art. 48.

5) Auflehnung Gewerbetreibender.

Gewerbetreibende, Gewerbegehülfen und sonstige Arbeiter, welche, ohne daß ein nach Art. 109. des Strafgesetzbuches strafbares Verbrechen hierin liegt, die Ein-

stellung ihres Gewerbes oder ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, sind, wenn sie nicht auf Befehl der Obrigkeit sofort zur Ordnung zurückkehren, mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen, oder mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. zu belegen, vorbehaltlich sonst erforderlicher polizeilicher Maßregeln.

Art. 49.

6) Vergehen hinsichtlich der Versammlungen und Vereine.

Wegen der Versammlungen und Vereine verbleibt es bei dem im Gesetze vom 26. Dezember 1850 erlassenen Vorschriften (Nr. 322. d. Ges.-Samml.). Die Uebertretung derselben wird mit den darin angedroheten Strafen polizeilich geahndet und nur das bewaffnete Erscheinen in Versammlungen und die Aufforderung dazu nach Art. 115. des Strafgesetzbuches zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen.

Art. 50.

Wer an gesetzwidrigen Vereinen Theil nimmt, ist mit Geldbuße von 1 bis 50 Thlrn., oder durch Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, vorbehaltlich der höhern Strafe, wenn dadurch noch ein anderes Verbrechen begründet wird.

Art. 51.

7) Verbotenes Tragen von Parteizeichen.

Das Tragen oder Aufstellen verbotener Parteizeichen wird an Geld mit 5 bis 20 Thlrn., oder durch Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen geahndet.

Art. 52.

8) Aufreizende Gesänge rc.

Gleiche Strafe (Art. 51.) trifft Diejenigen, welche an öffentlichen Orten aufreizende Rufe, Gesänge oder Musikstücke vernehmen lassen.

Art. 53.

9) Preßvergehen.

Wegen der durch die Presse begangenen Vergehen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1850 (Nr. 322 d. Ges.-Samml.). Die Uebertretung der darin wegen des Gewerbebetriebes und Ordnung der Presse ertheilten Vorschriften (§ 1.—13. und 31.—39.), so wie alle mittelst der Presse begangenen Polizeivergehen sind polizeilich zu ahnden.

Art. 54.

10) Verbotene Waffen.

Wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt, hat Geldstrafe von 10 bis 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis sechs Wochen verwirkt. Wer Stoß-, Hieb- und Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, und sonst verbotene Gewehre anfertigt, verkauft oder mit sich führt, hat Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von ein bis vierzehn Tagen verwirkt. Außerdem sind die Waffen und die Munition verfallen.

II. Vergehen wider Regierung und Obrigkeit.

Art. 55.

1) Ausübung entzogener Rechte.

Einer Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn., mit welcher im Wiederholungsfalle Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, unterliegt, insofern ein besonderes Gesetz nichts Anderes bestimmt, derjenige, welcher Rechte, die durch Verfügung der zuständigen Behörde eingezogen sind, auszuüben fortfährt.

Art. 56.

Geringe, nicht in Thätlichkeiten bestehende Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte ist, wenn deren Vorgesetzten die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach Art. 100.—102. des Strafgesetzbuches nicht für angemessen halten und die polizeiliche Bestrafung des Schuldigen verfügen oder beantragen, mit Geldbuße von 20 Sgr. bis 2 Thlrn. oder Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis drei Tagen zu ahnden.

2) Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Art. 57.

Dasselbe findet wegen geringer wörtlicher Beleidigung von Beamten Statt, wenn der Beleidigte selbst die gerichtliche Untersuchung nicht verlangt.

3) Beleidigung der Beamten.

Art. 58.

Die Verordnungen über den Waffengebrauch des Militärs vom 30. Novbr. 1850 (Nr. 320. der Gesetzsammlung) und der reitenden und Fußjäger vom 14. Dezember 1854 (Nr. 463. der Gesetzsammlung) bleiben in Gültigkeit. Hinsichtlich des Rechts zum Waffengebrauch werden die bewaffneten und uniformirten, oder mit einem Diensterkennungszeichen versehenen Forst-, Jagd- und Polizeibeamten den reitenden und Fußjägern gleichgestellt, die in Communal- oder Privatdienst befindlichen Forst- und Jagdbeamten aber nur in so weit, als sie ausdrücklich von der Herzoglichen Regierung bestätigt und vereidigt worden sind.

Art. 59.

Wer einem öffentlichen Beamten ein Geschenk giebt oder anbietet, um ihn zu einer pflichtmäßigen Handlung zu bestimmen, folglich nach Art. 310. des Strafgesetzbuches nicht peinlich zu bestrafen ist, verwirkt Geldbuße von 1 bis zu 10 Thlrn. Das Geschenk verfällt der Ortsarmenkasse.

4) Geschenkgeben an Beamte.

Art. 60.

Wer sich der gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht, oder den zum Vollzuge derselben von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen bestraft.

5) Bruch der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Im Wiederholungsfalle kann statt des höchsten Satzes der einfachen Gefängnißstrafe auf geschärftes Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen, und neben dieser Strafe auf Verwahrung des Widerspenstigen in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 61.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, in den gesetzlich zulässigen Fällen von der zuständigen Polizeibehörde angewiesen ist, gewisse Bezirke oder Orte für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, wird, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis zu vier Wochen bestraft und kann im Wiederholungsfalle unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Art. 62.

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen tritt gegen Ausländer ein, welche sich der Verletzung der polizeilichen Anweisung, das ganze Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, schuldig machen.

6) Bruch der Ausweisung.

Im Wiederholungsfalle kann statt des höchsten Satzes der einfachen Gefängnißstrafe geschärftes Gefängniß von vierzehn Tagen bis vier Wochen zuerkannt werden.

Art. 63.

7) Ungebühr vor der Obrigkeit und in Eingaben an öffentliche Behörden.

Widerspenstiges und ungebührliches Betragen vor der Obrigkeit kann, wenn Verweis nicht für genügend zu halten ist, von ihr sofort durch Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlrn. oder, sofern dies zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens nicht genügt, nach vorgängiger Verwarnung durch Gefängniß von zwei bis zu zwölf Stunden gerügt werden.

Erfordert die Handlung strengere Strafe, so ist die sofort verhängte Haft nur als einstweilige Maßregel anzusehen, welche jene nicht ausschließt.

Art. 64.

Ungebührliche Aeußerungen in Eingaben an öffentliche Behörden sind, sofern nicht wegen Beleidigung oder sonst strengere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. zu ahnden.

Art. 65.

Wer in Anzeigen an öffentliche Behörden wissentlich eine falsche Thatsache angiebt, wird, insofern die Handlung nicht unter eine andere besondere Strafbestimmung fällt, mit einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. bestraft.

Art. 66.

Die in Art. 64. und 65. angedroheten Strafen treffen bei schriftlichen für Andere angefertigten Eingaben auch den Verfasser. Ist den bestehenden Vorschriften zuwider in einer für einen Andern angefertigten Eingabe der Name des Verfassers nicht unterzeichnet, so kann schon deshalb der Verfasser in eine Ordnungsstrafe von 20 Sgr. bis 5 Thlrn. genommen oder die Eingabe ohne Bescheid zurückgegeben werden.

Art. 67.

8) Ungebühr wegen öffentlicher Anschläge.

Wer außer dem Falle des Art. 102. des Strafgesetzbuches öffentliche Anschläge, welche mit polizeilicher Erlaubniß angeheftet sind, unbefugt und vorsätzlich wegnimmt, verletzt oder verunreinigt, fällt in Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 68.

9) Vergehen hinsichtlich der Ableistung von Diensten und der Einquartierung.

Wer seiner Pflicht zur Leistung von Hoheits- oder Gemeindediensten bei Kriegsleistungen, Feuer- und Wassergefahren, Bau- und Wegearbeiten, Grabenräumungen 2c. auf gehörige Bestellung gar nicht, oder nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldstrafe von 1 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis vierzehn Tagen.

Außerdem ist die Arbeit, sofern nicht Nacharbeit zugelassen wird, auf Kosten des Pflichtigen zu beschaffen.

Art. 69.

Wer bei Einquartierung von Militär sich weigert, die ihm von der Obrigkeit durch Quartierbillet zugewiesene Mannschaft aufzunehmen und für die bestimmte Entschädigung vorschriftsmäßig zu verpflegen, hat Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen verwirkt.

Art. 70.

Glaubt Jemand auf einen besondern Rechtstitel sich stützen zu können, vermöge dessen er die Befreiung von im Art. 68. u. 69. gedachten Leistungen erworben habe,

so bleibt ihm nur frei, dies später im gehörigen Wege auszuführen, die Verweigerung der Leistung und der Straferlaß wird dadurch nicht gerechtfertigt.

Art. 71.

10) Anmaßung einer Würde, eines Standes und Namens.

Wer sich eine Würde, einen Stand, Titel, ein Wappen oder Ehrenzeichen anmaßt oder unbefugt einen fremden Geschlechtsnamen beilegt, verwirkt Geldbuße von 5 bis zu 20 Thlrn.

Art. 72.

Wer ohne höhere Genehmigung seinen Geschlechtsnamen ändert, hat Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu erwarten.

Art. 73.

11) Verfertigung und Besitz öffentlicher Stempel und Siegel rc.

Wer ohne Auftrag einer Behörde oder von Beamten, Gemeinden, Körperschaften und Anstalten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen andern, als den befugten Besteller verabfolgt, damit unbefugt einen Abdruck unternimmt, oder die Abdrücke an einen andern als den befugten Besteller überläßt, verwirkt, wenn diese Handlungen auch in ein Münzverbrechen nach Art. 260. und folg. des Strafgesetzbuches, oder in eine Fälschung nach Art. 252. und folg. des Strafgesetzbuches nicht übergehen, Geldstrafe von 10 bis zu 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis sechs Wochen.

Außerdem sind die Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen und die Abdrücke verfallen.

In die gleiche Strafe verfällt, wer Waarenempfehlungskarten, Aufkündigungen, Etiquetten oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde gleich zu achtenden Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt.

Art. 74.

12) Heirath ohne Erlaubniß.

Wer zu seiner Verheirathung nach §. 20. der Gemeindeordnung der obrigkeitlichen Erlaubniß bedarf und sich ohne diese Erlaubniß trauen läßt, wird durch Geldbuße von 5 bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen bestraft, unbeschadet der den trauenden Pfarrer treffenden Verantwortlichkeit.

Im Falle die Trauung im Auslande stattgefunden hat, beginnt der Lauf der Verjährung der Strafbarkeit erst vom Tage der Rückkehr des Uebertreters nach der Heimath.

Art. 75.

13) Uebertretung der Vorschriften wegen des Paßwesens rc.

Wer den polizeilichen Vorschriften bezüglich des Paßwesens entgegenhandelt, wird an Geld von 1 bis 5 Thlrn. bestraft.

In schweren Fällen, besonders wegen Führung von Pässen, Paßkarten, Wanderbüchern und anderen Reiselegitimationen, welche auf dritte Personen lauten, ferner wegen wissentlicher Ueberlassung solcher von Seiten des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder wegen fälschlicher Bezeichnung von Personen als Familienmitglieder oder Dienstboten, endlich wegen falscher Ausstellung, Verfälschung der gedachten Reiselegitimationen, Dienst-, Geburts- oder anderer Zeugnisse oder des Gebrauchs derselben tritt Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu

sechs Wochen ein, falls nicht die Handlungen qu. unter die Strafbestimmungen der Art. 252. und folg. des Strafgesetzbuches fallen.

III. Vergehen gegen Ordnung und Sittlichkeit.

Art. 76.

1) Störung des öffentlichen Unterrichts u. Gottesdienstes und Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden oder auf Begräbnißplätzen.

Vorsätzliche Störung des öffentlichen Unterrichts, fahrlässige, nach Art. 182.—184. des Strafgesetzbuches nicht criminell zu strafende Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Unfug in gottesdienstlichen Gebäuden und auf Begräbnißplätzen, sofern nicht durch Beschädigung oder auf sonstige Weise eine Criminalstrafe verwirkt ist, ist mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis zu acht Tagen oder durch Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. zu bestrafen.

Art. 77.

Wer den polizeilich festgesetzten Begräbnißordnungen oder den polizeilichen Vorschriften über die Zeit, den Ort und die Art der Beerdigung, so wie über die öffentliche Schaustellung der Leichen zuwiderhandelt, ist durch Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. zu bestrafen. Diese Strafe haben namentlich mit Ausnahme der Geistlichen diejenigen verwirkt, welche ohne polizeiliche Erlaubniß bei Begräbnissen Reden halten oder Selbstmörder anders als in der Stille beerdigen lassen.

Art. 78.

2) Pflichtwidrigkeit der Aeltern rücksichtlich des Schulbesuchs der Kinder.

Aeltern und die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder nicht zum gehörigen Schulbesuche anhalten, sind in die in den Schulordnungen vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und, wenn sie ihre Pflichten dieserhalb gänzlich verabsäumen, in eine Polizeistrafe von 2 bis 10 Thlrn. oder drei- bis achttägigem Gefängniß zu nehmen.

Art. 79.

3) Pflichtwidrige Aufnahme von Schulkindern in Gast- und Schenklokale.

Gast- und Schenkwirthe, welche Kindern unter funfzehn Jahren ohne Begleitung ihrer Angehörigen den Aufenthalt in ihren Lokalen gestatten und ihnen geistige Getränke verabreichen, fallen in Geldbuße von 2 bis 5 Thlrn.

Art. 80.

4) Störung der Feier der Sonn- und Festtage.

Zum Zwecke einer würdigen Feier der Sonn- und kirchlichen Festtage sind folgende Vorschriften allgemein zu beobachten:

1) Am Vorabend des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes und des allgemeinen Buß- und Bettages, am ersten Weihnachts- und Osterfeiertage, so wie am allgemeinen Buß- und Bettage selbst und während der ganzen Charwoche sollen keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden.
2) An keinem Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertage, darf während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes an öffentlichen Orten, es sei im Freien oder in geschlossenen Räumen, Musik gemacht werden.

   Oeffentliche Concerte dürfen auch vor dem Beginne des Vormittags-Gottesdienstes nicht stattfinden.
3) An allen Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen müssen während des Gottesdienstes alle gesellschaftlichen Zusammenkünfte und Vergnügungen an öffentlichen Orten, wie auch geräuschvolle Belustigungen in Privatwohnungen und Privatgärten gänzlich unterbleiben.

Auch Kunst- und andere Schauausstellungen müssen während des Gottesdienstes geschlossen bleiben.

4) Tanzmusiken und Belustigungen, welche des Sonnabends Abends an öffentlichen Orten stattfinden, müssen, selbst wenn sie polizeilich gestattet worden, in der Regel um 11 Uhr des Abends geschlossen werden.

Während der Fastenzeit, mit Ausnahme des Tages der Mitfasten, d. i. des vierten Mittwochs nach Fastnacht, sind Maskenbälle nicht gestattet.

Hinsichtlich der Tanzmusik an öffentlichen Orten treten die Vorschriften des Art. 109. ein.

5) Herrschaften, Fabrikherren und sonstige Arbeitgeber, so wie selbstständige Gewerbetreibende müssen dem Gesinde, den Arbeitern, den Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

6) An Sonn- oder kirchlichen Fest- und Feiertagen darf in amtlichen Geschäften in- und außerhalb der Amtsstellen nicht verhandelt werden, nur in dringenden Fällen sind einzelne Ausnahmen gestattet.

7) Handwerkszusammenkünfte sollen am Bußtage, am Ersten Festtage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und am Charfreitage gar nicht, an Sonn- und anderen Festtagen erst nach 4 Uhr Nachmittags gehalten werden.

Gemeindeversammlungen sind nach beendetem Gottesdienste statthaft.

8) Während der Stunden des Gottesdienstes ist aller gewerblicher Verkehr, mit Ausnahme der Bereitung und des Verkaufs von Arzneimitteln in den Apotheken, untersagt, und es bleiben daher, so lange der Gottesdienst dauert, sämmtliche andere Läden verschlossen.

Die in unmittelbarer Nähe der Kirchen etwa befindlichen Mühlen müssen angehalten werden, und es darf auch in anderen Mühlen keine Abfertigung der Mahlgäste oder Versendung und Einbringung von Mahlgut stattfinden.

Am Buß- und Charfreitage darf keine Mühle im Betriebe sein.

Es ist untersagt, an Sonn- und kirchlichen Fest- und Feiertagen Waaren oder den Verkauf gewisser Waaren ankündigender Gegenstände vor den Läden oder in Schaukasten und Fenstern auszuhängen oder auszustellen.

Die in den Schaufenstern der Uhrmacher angeschrobenen oder sonst befestigten sogenannten Normaluhren sind davon ausgenommen.

9) Auszahlung des Lohnes an Tagarbeiter und Handwerker während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

10) Das Aus- und Eintreiben des Viehes während der Stunden des Gottesdienstes ist untersagt.

11) An keinem Sonn-, kirchlichen Fest- und Feiertage dürfen öffentliche Arbeiten oder solche gewerbliche Beschäftigungen vorgenommen werden, welche mit auffallendem Geräusch nach Außen verbunden sind.

Oeffentliche Aufzüge, mit Ausnahme der kirchlichen, dürfen erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste stattfinden.

12) Alle Feld-, Wiesen und Waldarbeiten, so wie das An- und Abfahren von Dünger, Brenn- und Baumaterialien ꝛc. an kirchlichen Sonn-, Fest- und Feiertagen sind untersagt.

Nur in Nothfällen und zur Zeit der Ernte und Saat der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn ungünstige Witterung die Feldarbeit und das Einsammeln verhindert hat und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten der letztern an einem Sonn-, Fest- oder Feiertage die Arbeit oder das Einbringen durch die Ortspolizeibehörde, jedoch immer erst nach beendigtem Vormittags-Gottesdienste, ausnahmsweise gestattet werden.

Das Waschen und Bearbeiten des Flachses, ingleichen die Schafschur, können, sofern eine Verschiebung auf den nächsten Tag nicht ohne Schaden geschehen kann, als Arbeiten der Noth, zwar an Sonn- und Feiertagen vorgenommen und fortgesetzt werden, es ist dabei aber darauf zu halten, daß die Arbeit während des Gottesdienstes ruhe und störendes Geräusch möglichst vermieden werde.

13) Die Abhaltung von Treibjagden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist gänzlich verboten. Andere Jagden und Lustschießen dürfen erst nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste stattfinden.

14) Auctionen und Licitationen aller Art dürfen an Sonn-, Fest- und Feiertagen weder im Freien noch in Höfen oder Häusern abgehalten werden.

15) Für die Dauer des Gottesdienstes werden, wo nicht eine andere Zeit dafür öffentlich bekannt gemacht worden, die Stunden von früh 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr angenommen.

Art. 81.

Wer den vorstehenden Vorschriften oder den auf Grund derselben erlassenen polizeilichen Anordnungen entgegenhandelt, oder sonst die Feier der Sonn- und Festtage stört, hat Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. verwirkt.

Fällt die Uebertretung der Vorschriften wegen Heilighaltung der Sonn- und Feiertage Gewerbetreibenden zur Last, so kann im Wiederholungsfalle zeitweise Entziehung des Gewerbebetriebes gegen dieselben verfügt werden.

Art. 82.

Der Polizeibehörde steht dabei die Befugniß zu, alle verbotene Arbeiten und Vergnügungen an Sonn- und Feiertagen sofort einstellen zu lassen.

Art. 83.

5) Trunkenheit.

Trunkenheit, welche öffentliches Aergerniß erregt, oder mit Unfug verbunden ist, soll mit Gefängniß von zwölf Stunden bis drei Tagen oder ausnahmsweise mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. bestraft werden.

Im Rückfalle kann geschärfte Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Art. 84.

Die Polizeibehörden können einem Trunkenbolde den Besuch von Wirthshäusern und Schenkstätten in einem bestimmten Bezirke auf die Dauer eines bestimmten Zeitraums untersagen. Wirthe und Schenkberechtigte, welche an einen solchen Trunkenbold, ungeachtet des von der Polizeibehörde ihnen bekannt gemachten Verbots, geistige Getränke verabreichen, unterliegen einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 85.

Betrunkene können von allen öffentlichen Plätzen, Wegen und Versammlungsorten, aus Wirthshäusern und Schenkstätten entfernt werden und sind, wenn sie Aergerniß erregen oder Unfug treiben, oder der Person nach unbekannt sind, in polizeilichen Gewahrsam zu bringen und daselbst während der Dauer ihrer Trunkenheit zu verwahren.

Art. 86.

6) Schlägereien.

Schlägereien, welche Aergerniß geben, sind, wenn sie nicht wegen dadurch entstandener Körperverletzungen oder thätlicher Ehrenkränkungen zur gerichtlichen Unter-

suchung und Bestrafung kommen, mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis acht Tagen oder Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu ahnden.

Art. 87.

Das Gesetz wegen Bestrafung des Vagabondirens, Bettelns und der Arbeitsscheu vom 6. Dez. 1850 (Nr. 321. d. Ges.-Samml.) und der Nachtrag v. 7. Dez. 1852 (Ges.-Samml. Nr. 388.) treten außer Kraft und statt derselben folgende Bestimmungen in Gültigkeit: 7) Vagabondiren, Betteln und Obdachlosigkeit.

1) Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitzt, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsucht, hat als Landstreicher Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Wochen und im ersten Rückfalle zwei- bis sechsmonatliche, in weiteren Rückfällen aber ein- bis dreijährige Verwahrung in einer Polizeianstalt zu gewärtigen.

2) Alles Betteln, unter welchem Namen und in welcher Form es auch geschehen mag, ist verboten. Wer diesem Verbote entgegenhandelt, wird mit vierundzwanzig Stunden Gefängniß gestraft, welche Strafe im Wiederholungsfalle bis auf acht Tage Gefängniß geschärft werden kann.

   Beim Betteln der Kinder treten die Vorschriften des Art. 27. ein.

3) Als Betteln unter erschwerenden Umständen gilt:

   a. wenn Jemand auf falschen Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen bettelt;
   b. der zweite und die ferneren Rückfälle des Bettelns;
   c. wenn der Bettler Waffen bei sich führt, oder sich Drohungen erlaubt;
   d. wenn Jemand sich eines fremden Kindes beim Betteln bedient oder ein Kind zu diesem Zwecke hergiebt.

   In den Fällen des Bettelns sub a. tritt achttägiges bis vierzehntägiges Gefängniß, bei Rückfällen dieser Vergehen, so wie in den Fällen sub b. vierwöchentliches Gefängniß bis einjährige Verwahrung in einer Polizeianstalt als Strafe ein.

   In den Fällen sub c. tritt, wenn die Bedrohung nach Art. 160. des Strafgesetzbuches nicht peinlich härter zu bestrafen ist, vierwöchentliches Gefängniß bis halbjährige und in Rückfällen bis einjährige Verwahrung in einer Polizeianstalt ein.

   In den Fällen sub d. ist vierzehntägiges bis vierwöchentliches Gefängniß, in Rückfällen Verwahrung in einer Polizeianstalt bis zur Dauer eines Jahres als Strafe auszusprechen.

   Auch kann nach Umständen in allen diesen Fällen auf geschärftes Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen erkannt werden.

4) Aeltern oder die ihre Stelle Vertretenden, welche ihre oder die ihrer Aufsicht anvertraueten Kinder zum Betteln veranlassen, oder es unterlassen, dieselben vom Betteln abzuhalten, sind, wenn die Verwarnung fruchtlos geblieben, mit Gefängniß von zwölf Stunden bis zu vier Wochen zu bestrafen.

5) Landstreicher und Bettler, welche den diesseitigen Landen nicht angehören, sind nach ausgehaltener Strafe in ihre Heimath zurückzuweisen.

   Bei der zweiten Bestrafung solcher Vaganten und Bettler ist zugleich im Erkenntnisse die Ausweisung derselben anzuordnen.

6) Mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Wochen sind zu belegen:

a. Diejenigen, welche durch Spiel, Trunk oder Müßiggang in einen solchen Zustand versinken, daß zu ihrem oder dem Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, fremde Hülfe oder öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen werden muß;

b. Diejenigen, welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Armen- oder Polizeibehörde angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten.

In Rück-, beziehungsweise Wiederholungsfällen tritt geschärftes Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen, oder die Verwahrung in einer Polizeianstalt bis zur Dauer eines Jahres als Strafe ein.

Art. 88.

Wer durch seine Schuld obdachlos wird, hat zu gewärtigen, daß er bis zur Beschaffung eines anderweiten Unterkommens in einer Polizeianstalt verwahrt wird.

Für die arbeitsunfähigen Familienglieder des Detinirten hat die betreffende Gemeinde Sorge zu tragen.

Art. 89.

8) Concubinat (wilde Ehe).

Unverheirathete Personen, welche wie Eheleute zusammenleben (Concubinat, wilde Ehe) sind mit Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn., oder Gefängniß von drei bis vierzehn Tagen zu bestrafen und von einander zu trennen.

Art. 90.

9) Unzüchtige Handlungen.

Verletzung der Sittlichkeit durch unzüchtige und zum öffentlichen Aergerniß gereichende Handlungen oder durch Feilbietung oder Verbreitung unzüchtiger Schriften und Darstellungen ist mit Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn., oder Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen. Art. 305. des Strafgesetzbuches ist aufgehoben.

Art. 91.

10) Verweigerte Hülfsleistung bei Unglücksfällen und Nothständen.

Wer auf geschehene Aufforderung bei Unglücksfällen oder zur Abwehr eines in der Ausführung begriffenen Verbrechens, bei Wassers- oder Feuersgefahr oder anderer öffentlichen Noth seine Hülfe oder Dienstleistung, ohne daß damit für ihn eine erhebliche Gefahr verbunden gewesen wäre, verweigert, wird an Geld von 2 bis 10 Thlrn., oder Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Strafe ist zu verdoppeln, wenn die Aufforderung zur Hülfsleistung von der Obrigkeit und ihren Beamten ausging, oder die Hülfsleistung von Personen begehrt wurde, welche vermöge ihres Berufs hierzu verbunden waren, vorbehaltlich weitern Einschreitens gegen dieselben wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten.

Art. 92.

Wer ihm angehörige oder ihm anvertrauete Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen Personen, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in gröblicher Weise verwahrlost, oder den hierauf bezüglichen besonderen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn., oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis sechs Wochen bestraft.

Art. 93.

11) Unterlassene Fürsorge gegen Hülflose.

Wer Kinder oder andere Personen in einem schleunige Hülfe bedürfenden Zustande findet und denselben bis zur obrigkeitlichen Verfügung oder bis zu anderer

Fürsorge nicht die erste nothwendige Hülfe nach Möglichkeit verschafft, wird an Geld von 5 bis zu 20 Thlrn. bestraft.

Art. 94.

Wenn Aerzte, Wundärzte oder Hebammen die angesprochene Hülfe für Kranke, und Apotheker in dringenden Fällen die Abgabe von Arzneimitteln, welche ein approbirter Arzt verordnet hat, ohne hinreichende Ursache versagen, so tritt gegen sie Geldstrafe von 10 bis 50 Thlrn. ein.

Art. 95.

Wer uneheliche, unmündige Kinder oder Waisen oder Geisteskranke ohne Erlaubniß der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege nimmt, wird durch Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn., oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Art. 96.

Geldstrafe von 10 bis 30 Thlrn. tritt gegen Diejenigen ein, welche eine ihnen angehörige Person wegen Geisteskrankheit oder Blödsinn ohne Zustimmung eines zur Praxis berechtigten Arztes in engern Verwahr nehmen, oder eine solche Verwahrung über acht Tage dauern lassen, ohne der Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Art. 97.

Boshaftes oder muthwilliges Quälen, rohe Mißhandlung und Ueberanstrengung von Thieren ist mit Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen oder Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. zu ahnden. 12) Thierquälerei.

Obwohl jedem Besitzer von Hausthieren freisteht, deren Krankheiten selbst zu behandeln, so ist doch die Vornahme unnöthig quälender Operationen und Kurmethoden bei gleicher Strafe verboten.

Art. 98.

Wer den polizeilichen Anordnungen wegen Schonung der Singvögel entgegenhandelt, verfällt in Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 99.

Wer den Bestimmungen der §§. 12. und 31. des Heimathsgesetzes vom 1. März 1852 (Nr. 365. d. Ges.-Samml.) entgegen einen neu anziehenden Inländer ohne polizeilichen Meldeschein, oder einem Ausländer ohne Aufenthaltskarte, oder längere Zeit, als diese gültig, Wohnung oder Unterkommen gewährt, verfällt in die dafür angedrohete Geldstrafe von 5 bis 25 Thlrn. 13) Uebertretung d. Vorschriften wegen der Wohnungs- u. Dienstmiethe und Beherbergung von Reisenden.

Art. 100.

Wer eine Wohnung oder Schlafstelle vermiethet hat und der Ortspolizeibehörde nicht spätestens binnen drei Tagen nach erfolgtem Einzuge des Miethers unter Angabe des Namens und der Familienverhältnisse desselben davon Anzeige macht, verfällt in Geldbuße von 20 Sgr. bis 1 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis 5 Thlr. geschärft werden kann.

Art. 101.

Wer Handlungsdiener, Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten in Dienst nimmt oder entläßt, und dies nicht spätestens am andern Tage nach dem Eintritt in den Dienst, oder beziehungsweise nach der Entlassung bei der Polizei anmeldet, verfällt in Geldstrafe von 1 Thlr., im Wiederholungsfalle bis 5 Thlr.

In dieselbe Strafe verfallen Inhaber von Fabriken, Landwirthschaften, wenn sie diese Anmeldung hinsichtlich ihrer Arbeiter, welche nicht im Orte heimathsangehörig sind und doch daselbst übernachten, unterlassen.

Art. 102.

Polizeiliche Uebertretungen der Gesinde-Ordnung vom 19. April 1851 (Nr. 327 d. Ges.-Samml.) sind nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen und zwar
1) gegen die Herrschaft wegen Verweigerung oder fälschlicher Ausstellung des Dienstzeugnisses (§. 48. und 51. daselbst),
2) gegen das Gesinde wegen gleichzeitiger Vermiethung bei mehreren Herrschaften und unrechtmäßiger Verweigerung des Dienstantrittes und der Vorlegung des Gesindebuches und wegen rechtswidriger Verlassung des Dienstes (§. 16., 42. und 47.) mit Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu ahnden.

Art. 103.

Fremde, welche bei einem länger als vier Wochen dauernden Aufenthalt versäumen, sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen (vergl. Nr. 365 d. Ges.-Samml.) verfallen in Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 104.

Wer Personen, welche nicht im Orte heimathsangehörig sind, bei sich über Nacht beherbergt und dieselben nicht spätestens am andern Tage nach der Ankunft bei der Orts-Polizeibehörde anmeldet, oder die sonst in dieser Beziehung ertheilten polizeilichen Vorschriften vernachlässigt, verwirkt Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. und im Wiederholungsfalle bis zu 5 Thlrn.

Bei Gastwirthen und Herberggebern können die Strafen für die unterlassene An- und Abmeldung der Reisenden, beziehungsweise für die nicht gehörige Befolgung der dieserhalb besonders ertheilten polizeilichen Anordnungen durch Verdoppelung geschärft werden.

Art. 105.

Wenn Gastwirthe und Herberggeber Reisenden, welche sich polizeilich als unverdächtig ausweisen, ohne triftigen Grund die Aufnahme verweigern, so verfallen sie in Geldstrafe bis 10 Thlr.

Art. 106.

14) Vergehen beim Verkehr in Wirthshäusern.

Gast- und Schenkwirthe, welche Unordnungen und Ausschweifungen in ihren Localen gestatten, denselben nicht kräftig entgegentreten, oder sonst zu polizeilichen Rügen Anlaß geben, können unter Polizeistunde gesetzt, d. h. von der Polizeibehörde angewiesen werden, Abends nach einer bestimmten Zeit keine im Orte wohnenden Gäste bei sich zu dulden und zu bewirthen.

Die Uebertretung dieser polizeilichen Vorschrift, welche in den betreffenden Gast- und Schenklocalen anzuschlagen ist, zieht für den Wirth eine Geldbuße von 5 bis 10 Thlrn. nach sich.

Im Wiederholungsfalle kann auf zeitweise und bei fernerem Rückfalle auf gänzliche Entziehung des Gewerbebetriebes erkannt werden.

Die frühere Vorschrift wegen der Polizeistunde ist aufgehoben.

Art. 107.

Gäste, mit Ausnahme fremder Reisender, welche sich in unter Polizeistunde stehenden Gast- und Schenklocalen nach der Polizeistunde betreffen lassen, verfallen in eine Geldstrafe von 20 Sgr. bis 2 Thlrn.

Art. 108.

15) Unbefugte Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten.

Wer mit Umgehung der polizeilichen Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, Vorstellungen oder Schauspiele unternimmt, wer bei solchen Unternehmungen die gegebenen polizeilichen Vorschriften übertritt, verfällt in Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn.

Dergleichen unberechtigte Unternehmungen können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung jederzeit eingestellt werden.

Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn. trifft die Unternehmer von öffentlichen Lustbarkeiten, Vorstellungen und Schauspielen, welche ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund unterlassen, die obrigkeitliche oder militärische Hülfe gegen hierbei entstandene Unordnungen auf der Stelle anzurufen.

Art. 109.

16) Uebertretung d. Vorschrift wegen des Haltens öffentlicher Tanzmusik.

Hinsichtlich der öffentlichen Tanzmusik gelten folgende Bestimmungen:

1) Ohne besondere Concession der Herzoglichen Regierung darf Niemand, außer den bisher schon dazu berechtigten Gast- und Schenkwirthen, so wenig in den Städten, als auf dem Lande, öffentliche Tanzmusik halten.
2) Oeffentliche Tanzmusik darf in der Regel nur des Sonntags, jeden zweiten Feiertag, den ersten Pfingstfeiertag nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste und den Pfingstdienstag und jenseits der Elbe bis auf weitere Verfügung auch in den übrigen Tagen der Pfingstwoche stattfinden. In der Charwoche, am ersten Oster- und Weihnachtsfeiertage, am Bußtage und in den Dörfern an den Sonntagen, an welchen daselbst das heilige Abendmahl gehalten wird, ist jede Tanzmusik, wie bisher, verboten.
3) An den gewöhnlichen Sonntagen darf in Dörfern, in welchen sich mehrere Schenken befinden, nur in einer derselben Musik sein. Die Schenkwirthe haben sich hier über die Reihefolge zu vereinigen. Wer an dem ihn hiernach treffenden Sonntage keine Musik halten will, wird übergangen und kann an einem andern Sonntage ohne Einwilligung der übrigen Schenkwirthe von seinem Rechte keinen Gebrauch machen.
4) Wer berechtigt ist, öffentliche Tanzmusik zu halten, darf ohne besondere, vorher nachzusuchende polizeiliche Erlaubniß, außer an den gedachten Tagen, keine Bälle veranstalten, oder sonst Tanzgelage bei sich dulden, gleichviel, ob der Zutritt hierzu Jedem, oder nur einer gewissen oder einer geschlossenen Gesellschaft gestattet, der Tanz vom Wirthe selbst oder einem andern angestellt und auf Kosten der Gesellschaft oder eines Unternehmers gehalten wird.
5) Schenkwirthe auf dem Lande, welche regelmäßig keine öffentliche Tanzmusik haben, dürfen dieselbe eben so wenig ohne polizeiliche Erlaubniß ausnahmsweise für bestimmte Gesellschaften oder einzelne Personen halten. Gastwirthe in Städten, welche keinen öffentlichen Tanzboden haben, müssen, wenn Bälle oder sonst Tanzgesellschaften, zu denen nicht Jedermann der Zutritt freisteht, bei ihnen stattfinden, hiervon der Polizeibehörde vorher Nachricht geben.
6) Oeffentliche Redouten dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der Herzoglichen Regierung gehalten werden.
7) Ohne polizeiliche Erlaubniß darf öffentliche Tanzmusik in Städten nur bis Abends 11 Uhr und auf dem Lande nur bis Abends 10 Uhr dauern.

Gast- und Schenkwirthe, welche hiergegen handeln, fallen in Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. und Gäste, welche der Aufforderung des Wirths, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, in eine Geldstrafe von 20 Sgr. bis 2 Thlrn.

Bei Rückfällen kann die Strafe gegen die Wirthe verdoppelt und ihnen das Recht zur Haltung von Tanzmusik zeitweise oder gänzlich entzogen werden.

Art. 110.

17) Lotterievergehen.

Lotterien und Ausspielungen sind, so weit sie nicht besonders concessionirt oder von der Regierung erlaubt worden, verboten.

Wer

1) Loose zu unerlaubten Lotterien entweder selbst an Andere absetzt oder den Absatz als Mittelsperson befördert, oder auch mit dem Colligiren von Lotterieloosen, deren Spielen erlaubt ist, ohne Concession dazu zu haben, sich abgiebt, fällt in Geldstrafe von 100 Thlrn. für jedes durch ihn selbst oder seine Mitwirkung abgesetzte Loos oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Derselben Strafe

2) unterliegt der Vertrieb von Loosen oder Promessen und Aktien zu unerlaubten Ausspielungen von Gütern und anderen Grundstücken.

Wer

3) überführt wird, ein anderes als ein von einem concessionirten inländischen Haupt- oder Subcollecteur unterzeichnetes Loos einer erlaubten Lotterie ganz oder zum Theil gespielt oder an einer nicht genehmigten Ausspielung von Gütern oder sonstigen Grundstücken Theil genommen zu haben, hat, gleichviel, ob das Loos ihm mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen und ob der Einsatz bezahlt worden oder nicht, 40 Thlr. für jedes ganze, 20 Thlr. für das halbe und 10 Thlr. für das viertel Loos und außerdem den darauf etwa fallenden Gewinn als Strafe zu entrichten oder im Falle des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

4) Bei nicht genehmigten Ausspielungen beweglicher Sachen werden die Spieler mit dem vierfachen, die Unternehmer und Vertreiber von Loosen aber mit dem achtfachen Einlagebetrage der gespielten oder vertriebenen Loose an Gelde oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, außerdem durch Confiscation des etwaigen Gewinnes bestraft.

5) Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose zu unerlaubten Lotterien oder Ausspielungen nicht binnen acht Tagen nach deren Empfange der Polizeibehörde seines Wohnortes zur Vernichtung überreicht, hat die Vermuthung, daß er dieselben habe spielen wollen, gegen sich und verfällt in die auf das Spielen solcher Loose selbst gesetzte Strafe.

6) Lotterie- und Ausspielungsloose, welche Inländer im Auslande an sich gebracht, dürfen nur so lange, als der Aufenthalt im Lande dauert, gespielt werden. Das Fortspielen derselben nach der Rückkehr aus dem Auslande wird als verbotenes Spielen angesehen und bestraft.

7) Auch durch Andere darf Niemand bei gleicher Strafe für seine alleinige Rechnung oder als Mittheilhaber im Auslande spielen lassen.

8) Concessionirte Collecteurs, welche Loose anbieten, dieselben hausirend vertreiben oder zum Spiele verführen, fallen in Geldstrafe von 10 bis 100 Thlrn. Auch kann ihnen schon beim bloßen Verdacht der Umgehung die Concession ohne Weiteres von der Regierung entzogen werden.

Art. 111.

Auch wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien und Ausspielungen verkündigt, Loose oder als solche Promessen oder Aktien hierzu ausbietet, oder zur Theilnahme einladet, ist mit Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. zu belegen.

Dieser Strafe unterliegt sowohl derjenige, von welchem die Einrückung ausgeht, als der verantwortliche Redacteur des betreffenden Blattes.

Art. 112.

18) Verbotenes Spiel.

1) Alle Hasardspiele ohne Ausnahme sind verboten.
2) Als Hasardspiele werden solche Spiele angesehen, bei welchen die Entscheidung allein oder doch hauptsächlich vom Glücksfalle abhängig ist, oder eine willkürliche Erhöhung des Satzes stattfindet.
3) Es kommt hierbei nicht auf die Benennung der Spiele, sondern nur darauf an, ob selbige ihrer Natur und auch der gewöhnlichen Ansicht nach als Hasardspiele in der sub 2. angenommenen Bedeutung zu betrachten sind. Namentlich sind Pharao, Schneidebank, Onze et demi, Vingt et un, Rouge et noir, Trente et quarante, Roulette, Tippen, Grobhäusern, Knöcheln und deren Abarten unbedingt als Hasardspiele anzunehmen.
4) Das Verbot der Hasardspiele erstreckt sich nicht bloß auf öffentliche Orte, sondern auch auf geschlossene Gesellschaften und Privatgesellschaften, welche das Spielen von Hasardspielen zum Zwecke haben.
5) Der Wirth, welcher Hasardspiele bei sich gestattet, verfällt in eine Geldstrafe von 20 Thlrn. Diese Strafe wird im Wiederholungsfalle bis auf 50 Thlr. erhöhet. Im Falle des Unvermögens wird diese Strafe in angemessene Gefängnißstrafe verwandelt.
6) Dieselbe Strafe trifft den Bankhalter oder Unternehmer des Spiels.
7) Beim dritten Uebertretungsfalle kann außerdem dem Wirthe sein Gasthofs- oder Schenkprivilegium zeitweise oder gänzlich entzogen werden.
8) Ist die Thür einer Stube verschlossen, in welcher sich eine Gesellschaft von Gästen befindet, die in dem Hause nicht übernachten, so wird angenommen, daß verbotene Spiele in derselben getrieben werden, dafern nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, daß das Verschließen aus Gründen und unter Umständen geschehen sei, welche den Verdacht des verbotenen Spiels völlig ausschließen.

   Auch das Verschließen der Hausthür eines Gasthofes, in welchem sich Gäste befinden, die in demselben nicht übernachten, begründet die Vermuthung gegen den Wirth, daß er verbotene Spiele dulde und die gesetzliche Strafe gegen denselben, sofern er diese Vermuthung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit widerlegen kann.
9) Wer, ohne Bankhalter oder Unternehmer des Spiels zu sein, an verbotenen Spielen Theil nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn.
10) Alle Personen, welche, ohne zur Familie oder Dienerschaft des Wirths zu gehören, in einem Zimmer betroffen werden, während in demselben verbotenes Spiel getrieben wird, oder sich in einem Zimmer befinden, hinsichtlich dessen nach sub 8. die Vermuthung eintritt, daß darin verbotene Spiele stattgefunden, werden als Theilnehmer angesehen.
11) Alle Spielschulden sind ungültig und begründen keine Klage. Auch Wechsel und Schuldverschreibungen sind nicht verbindlich, wenn dagegen die Einrede, daß sie über Spielschulden ausgestellt worden, in gehöriger Art an- und ausgeführt werden kann.

Art. 113.

19) Unerlaubte Sammlungen (Collecten.)

Das öffentliche Herumgehen oder Herumschicken, um Beiträge zu einem bestimmten Zwecke von Personen zu verlangen — die Veranstaltung von Collecten — wird, sofern nicht vorher hierzu die Erlaubniß der Regierung eingeholt und ertheilt ist, durch Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn. oder angemessene Gefängnißstrafe geahndet.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Beiträge selbst eingeholt werden,

oder nur zur Unterzeichnung von Beiträgen aufgefordert wird. Aufrufe an die Mildthätigkeit in öffentlichen Blättern, Sammlungen bei Mitgliedern einer Gesellschaft oder eines Freundenkreises durch ein Mitglied desselben fallen jedoch nicht unter das Gesetz.

Wer eine Collecte aber unter dem Vorgeben falscher Thatsachen oder unter falscher Angabe der Veranlassung oder des Zwecks derselben unternimmt, wird wie Derjenige, welcher unter falschem Namen bettelt, bestraft. (Art. 87.)

Art. 114.

20) Uebertretung der Maaß- und Gewichtsordnung.

Wenn bei einem Verkaufe nach Maaß und Gewicht die Ueberlieferung der Waare nicht nach gestempeltem Maaße und Gewicht geschehen ist, so ist solches nach der Maaß- und Gewichtsordnung (Nr. 170. d. Ges.-Samml.) durch Geldbuße von 1 bis 5 Thlr. sowohl gegen den Verkäufer, als auch den Käufer und durch Confiscation der dabei gebrauchten, nicht gehörig gestempelten Maaße und Gewichte zu ahnden.

Diese Vorschrift wird hierdurch noch dahin ausgedehnt, daß künftig in allen Fällen, in welchen gestempelte Gewichte verwendet werden müssen, die Verwiegung bei gleicher Strafe nur mittelst gestempelter Waagen geschehen darf.

Welche Waagen zur Stempelung und zum Gebrauche zugelassen werden, ist durch besondere Verordnung noch zu bestimmen.

Wegen der besonderen Verpflichtungen der Gewerbetreibenden siehe Art. 126.

Art. 115.

21) Uebertretung der Marktordnungen.

Wer den Marktordnungen oder den sonst hinsichtlich des Verkehrs auf Märkten bestehenden oder zu ertheilenden polizeilichen Vorschriften entgegenhandelt, verfällt in Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

IV. Vergehen bei Ausübung einer Wissenschaft, Kunst oder eines Gewerbes.

Art. 116.

1) Unerlaubte Ausübung oder Ueberschreitung der Befugnisse.

Wer eine Wissenschaft, Kunst oder ein Gewerbe, zu deren Ausübung die Genehmigung der Regierung, besondere Concession oder polizeiliche Erlaubniß erfordert wird, ohne die Berechtigung hierzu erlangt zu haben, betreibt, wer in der Ausübung eines Gewerbes oder Gewerbzweiges, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Befugniß überschreitet, ist durch Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. zu bestrafen, vorbehaltlich der nach den Gewerbeprivilegien gesetzlich bestehenden allgemeinen oder in einzelnen Privilegien enthaltenen besonderen Bestimmungen, unbeschadet der den Polizeibehörden zustehenden Befugniß, den unberechtigten Gewerbebetrieb unabhängig von der Strafverfolgung einzustellen und zu unterdrücken.

Art. 117.

2) Erforderniß der Concession oder polizeilichen Erlaubniß.
a. Bei Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst.

Zu den Personen, welche ihre Wissenschaft oder Kunst nur nach vorher erlangter Erlaubniß, resp. nach dargethaner Befähigung ausüben dürfen, gehören außer den Rechtsanwälten, hinsichtlich welcher es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bewendet, namentlich

1) die Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Hebammen;
2) die Apotheker;
3) Lehrer und Erzieher, insofern sie besondere Schulen oder Erziehungsanstalten errichten wollen;
4) Architecten und Feldmesser;

5) Uhrmacher, Mechaniker, Optiker und Maschinenbauer;
6) Petschaftstecher;
7) Buch- und Steindrucker.

Hinsichtlich der Letztern treten die besonderen Bestimmungen des Preßgesetzes vom 26. Dez. 1850 (Nr. 322. d. Ges.-Samml.) ein.

Art. 118.

b. zu öffentlichen Kunstproductionen.

Außerdem ist polizeiliche Erlaubniß oder besondere höhere Genehmigung nöthig zu öffentlichen Concerten, Schauspielen, Declamatorien oder sonstigen öffentlichen Kunstproductionen.

Art. 119.

c. bei Ausübung eines Gewerbes.

Zu den Gewerben, deren Ausübung durch besondere Genehmigung, Concession oder polizeiliche Erlaubniß bedingt ist, gehören außer denjenigen, welche innungsmäßig betrieben werden oder auf dinglicher Berechtigung beruhen, namentlich:

I. Der Handel, nur mit Ausnahme

A. des Jedem zustehenden Handels mit selbstgewonnenen Erzeugnissen des Gartenbaues, der Land- und Forstwirthschaft, der Viehzucht und der Fischerei, wozu jedoch Brot und frisches Fleisch nicht zu rechnen ist und
B. des Handels mit Besen, Brennholz, Kohlen, Torf, Kien und weißem Sand und
C. des Handels auf öffentlichen Märkten.

Was im Besondern

den Hausirhandel

betrifft, zu welchem das Herumtragen von nicht bestellten Waaren in den Straßen oder in die Häuser, beziehungsweise das Herumfahren derselben zum Verkaufe und das Umhertreiben mit Vieh zum Handel gerechnet wird, so darf derselbe

1) außer mit den oben unter A. und B. aufgeführten Gegenständen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch während der Dauer der Jahrmärkte nur von Denjenigen, die hierzu einen Gewerbeschein erlangt haben, betrieben,
2) nur solchen Personen, welche sich als durchaus unverdächtig und besonders über die Sittlichkeit ihres Lebenswandels, so wie über die Güte und Aechtheit ihrer Waaren ausweisen können, nach Befinden gegen Stellung einer Caution erlaubt,
3) mit Arzneiwaaren aller Art, Salz, Spielkarten, Branntwein, Spiritus und Liqueur, Schießpulver, leicht feuerfangenden oder chemischen auffnallenden Fabrikaten gar nicht und mit Druckschriften nur in besonderen Ausnahmefällen von der Regierung gestattet,
4) für Waaren, deren Anfertigung oder Verkauf ausschließlich einer Innung oder andern Gewerbetreibenden zusteht, nach Umständen nur ausnahmsweise erlaubt werden:
   a. unter der Bedingung, daß die Waaren zum Hausiren allein von den inländischen Innungs- und Handelsberechtigten entnommen werden und
   b. auch ohne diese Bedingung, wenn dergleichen Waaren entweder gar nicht, oder doch nur in schlechter Beschaffenheit oder zu unbillig hohen Preisen im Lande oder im betreffenden Bezirke zu haben sind. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Aufsuchen von Bestellungen auf solche Waaren, wobei die Handeltreibenden nur Muster bei sich führen, ist jedoch von dieser Bedingung und Voraussetzung nicht abhängig.
5) Auch dürfen diejenigen Handelsleute, welche Gewerbescheine erhalten haben, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 10 Thlrn.

a. den Hausirhandel an Jahrmarktstagen in denjenigen Städten, wo er dann überhaupt nicht stattfinden darf, nicht betreiben.
b. Falls es nicht wegen Alters, körperlicher Schwäche, Gebrechlichkeit oder anderer Umstände im Gewerbescheine nachgegeben ist, sich eines Gehülfen oder beim Hausiren mit Waaren, welche getragen werden können, eines Transportmittels nicht bedienen.
c. Den Hausirhandel an Sonn- und Festtagen in Städten gar nicht und auf dem Lande vor Nachmittags 4 Uhr nicht betreiben und müssen überdies bei gleicher Strafe,
d. um sich über ihre Befugniß jeder Zeit zur Stelle ausweisen zu können, den Gewerbeschein stets bei sich führen.

Denselben Bestimmungen wie der eigentliche Hausirhandel unterliegt übrigens:
1) die Einführung und Aufstellung von Waaren von Seiten auswärtiger Handelsleute außer den Marktzeiten auf Märkten, Straßen oder in Gast- und Privathäusern zum Verkaufe und
2) das Herumgehen oder Herumschicken, um Bestellungen auf Waaren zu suchen oder Ankäufe zu machen, insofern solches sowohl für inländische als für ausländische Gewerbetreibende erst von der Erlaubniß der Herzogl. Regierung abhängig ist.

Hinsichtlich des Branntweinhandels kommen künftig folgende Bestimmungen in Anwendung:
1) Das Recht zum bloßen Branntweinhandel schließt die Befugniß zum Ausschank des Branntweins nicht in sich, so wie umgekehrt auch den Gast- und Schenkwirthen der Handel mit Branntwein (wie auch mit andern Getränken) nur dann, wenn sie hierzu besonders privilegirt oder concessionirt sind, zusteht.
2) Ohne besondere Concession dürfen Branntweinbrenner nur ihr eigenes Fabrikat und auch dieses nur in Gebinden, die zum Materialhandel Berechtigten aber Branntwein nicht in Quantitäten unter Einem Quart verkaufen.
3) Conditoren und Zuckerbäcker dürfen nur feine Liqueurs in ihren Läden oder in ihren Buden auf Märkten ausschenken.

Wegen des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Verkäufer von Flugschriften und Bildern verbleibt es bei den betreffenden Bestimmungen des Preßgesetzes vom 26. Dezember 1850 (Nr. 322. der Ges.-Samml.) und wegen des Handels mit Wildprett bei der Verordnung vom 16. März 1852. (Nr. 368. der Ges.-Sammlung.)

II. Die Verfertigung von Waaren zum Verkaufe oder für bestimmtes Lohn, sowohl im fabrikmäßigen als handwerksmäßigen Betriebe, wohin namentlich auch das Geschäft der Bier- und Essigbrauer, Branntweinbrenner, Müller, Zuckersieder, Ziegelfabrikanten, Kalk- und Gypsbrenner, Tabaksspinner und Cigarrenfabrikanten zu rechnen ist.

III. Die Gast- und Schenkwirthschaft. Dieselbe darf künftig, auch wenn sie auf dinglicher Berechtigung beruht, von dem Inhaber des Privilegii oder einem Andern, dem sie von diesem verpachtet oder sonst zur Betreibung überlassen worden, nicht eher ausgeübt werden, als bis hierzu polizeiliche Genehmigung erfolgt ist, welche von der persönlichen Befähigung abhängig ist und auch nur zeitweise und mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt werden kann.

IV. Die Haltung von Leihbibliotheken und Lesekabinetten, hinsichtlich welcher die Bestimmungen im Preßgesetze vom 26. Dez. 1850 (Nr. 322. der Gesetz-Sammlung) eintreten.

V. Die Errichtung und Betreibung von Versicherungsanstalten jeder Art und von Sparkassen und Pfandleihgeschäften, Nachweisungs- und Commissionsgeschäften.

VI. Die Betreibung von Geschäften als Agent für auswärtige Versicherungsanstalten und Auswanderungs-Büreaus.

VII. Das Geschäft der Mäkler, Commissionäre, Auctionatoren und Verfertiger von Bittschriften und schriftlichen Eingaben an die Behörden.

Die in Art. 247. des Strafgesetzbuches auf die Mäkler bezügliche Bestimmung ist aufgehoben.

VIII. Das Schiffergewerbe nach Maßgabe der Elbschifffahrts-Acte.

IX. Das Gewerbe der Abdecker und das Schlachten von Pferden.

X. Dienstleistungen im Umherziehen, namentlich die der Schornsteinfeger, Kastrirer, Kammerjäger, Schleifer, Siebmacher, Topfbinder, Kesselflicker u. s. w.

XI. Das Schaustellen von Kunst- und Naturseltenheiten und der Leistungen von Kunstreitern, Equilibristen, Taschenspielern, Marionetten und Puppenspielern u. s. w.

Wegen des Musikgewerbes bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1851, nach welcher dasselbe, so weit die Berechtigung hierzu nicht auf einem Privilegio beruht, von Musikgesellschaften nur auf Grund eines besondern Gewerbescheins der Regierung und von einzelnen Musikanten nur ausnahmsweise auf Märkten und Festen nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß ausgeübt werden darf.

Die Ausübung des Musikgewerbes ohne Gewerbe- oder Erlaubnißscheine zieht eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. für jeden einzelnen Contravenienten, oder im Fall des Unvermögens entsprechende Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis acht Tagen nach sich.

Kann der Gewerbe- oder Erlaubnißschein den Polizeibeamten aber zur Stelle nicht vorgezeigt werden, so ist eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis vierundzwanzig Stunden verwirkt.

Art. 120.

3) Straffolgen.

Außer den in Art. 116. angedroheten Nachtheilen kann gegen Denjenigen, welcher eine Kunst oder ein Gewerbe unbefugt ausübt, oder die ihm dabei gesetzten Grenzen überschreitet, sofern es zur Verhütung fernerer Uebertretungen nöthig ist, der Verfall der angewendeten Werkzeuge oder Mittel ausgesprochen werden.

Art. 121.

Beim Rückfalle sind auch die unbefugt gefertigten, ausgestellten oder feilgebotenen Gegenstände für verfallen zu erklären.

Art. 122.

Bei wiederholtem Rückfalle kann, wenn die Grenzen eines erlaubten Geschäfts überschritten sind, auch auf zeitweisen oder gänzlichen Verlust des Rechts zu letzterm erkannt werden.

Art. 123.

4) Verschärfung der Strafe.

Ist bei einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe, deren mangelhafte Ausübung Leben und Gesundheit gefährdet, insbesondere bei der Arzneikunde, Wundarzneikunde, dem Hebammengeschäft und dem Apothekergeschäft durch unbefugte Ausübung oder Ueberschreitung der gesetzten Grenzen wirklich Gefahr herbeigeführt,

peinliche Strafe aber nicht verwirkt, so kann neben einer Geldstrafe bis 50 Thlr. noch auf eine Gefängnißstrafe bis sechs Wochen erkannt werden.

Als Ueberschreitung der Befugniß der Hebammen ist es besonders zu betrachten, wenn sie es versäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, sobald Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen.

Art. 124.

5) Vergehen der Gewerbegehülfen.

Gewerbegehülfen und Handwerksgesellen, welche den gewerbegesetzlichen Bestimmungen entgegen ohne Wissen und Willen des Gewerbeherrn oder Meisters, bei welchem sie aufgenommen sind, einzelne Gewerbe- und Handwerksarbeiten für eigne Rechnung übernehmen, sind durch Geldbuße von 2 bis zu 20 Thlrn., oder mit Gefängniß von drei Tagen bis zu vier Wochen zu strafen, insofern besondere Gesetze, Verordnungen oder Privilegien nicht Anderes verordnen.

Art. 125.

6) Vergehen einzelner Gewerbetreibenden.
a. Hinsichtlich d. Taxen und Preise.

Ueberschreitungen der Taxen, Preisvorschriften für Waaren und Arbeiten, welche nach bestehenden Verordnungen durch die Polizei den Gewerbetreibenden zu stellen oder von den Gewerbetreibenden selbst zur polizeilichen Genehmigung einzureichen sind, werden durch Geldbuße von 2 bis 5 Thlrn. geahndet.

Verabredungen der Gewerbetreibenden über die Preise der Waaren und der Arbeit, in der Absicht, deren Wohlfeilheit entgegenzuwirken, ziehen eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn. für jeden Theilnehmer nach sich.

Art. 126.

b. Hinsichtlich d. Maaße u. Gewichte, Stempelung und Gewährung des Gewichts der Waare.

Gewerbetreibende dürfen ungestempelte Maaße oder Gewichte nicht in ihren Wohnungen, Läden oder Buden haben. Der bloße Besitz zieht nach der Maaß- und Gewichtsordnung (Nr. 170. der Ges.-Samml.) Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. und den Verfall dieser Maaße und Gewichte nach sich.

In dieselbe Strafe verfallen Gewerbetreibende, bei welchen ungestempelte Waagen vorgefunden werden.

Nur Ausländer, welche auf öffentlichen Märkten feilhalten, können sich dabei auch der mit einem gültigen Preußischen oder Anhalt-Bernburgschen Stempel versehenen Gewichte, Waagen und Maaße bedienen.

Art. 127.

Die Uebertretung der besonderen, in der Maaß- und Gewichtsordnung enthaltenen Vorschriften für einzelne Gewerbetreibende in Bezug auf Stempelung oder Gewährung des Gewichts der Waare wird mit den dafür angedroheten Strafen geahndet.

Art. 128.

c. Hinsichtlich des Wagengeleises.

Alle Achsen der Wagen, welche künftig verfertigt oder an Wagen angebracht werden, müssen dem allgemein anzunehmenden Wagengeleise entsprechen, so daß dessen Breite von der Mitte der Felge des einen Rades bis zur Mitte der Felge des andern Rades 4 Fuß 4 Zoll beträgt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn.

Art. 129.

d. Hinsichtlich der Anfertigung von Schlüsseln.

Schlosser verfallen, wenn sie ohne obrigkeitliche Anweisung oder Genehmigung des Inhabers der Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde

Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen, in eine Geldstrafe von 5 bis 30 Thlrn., oder achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe.

Art. 130.

Trödler, Pfandleiher haben Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn. verwirkt, wenn sie den in Bezug auf ihre Geschäftsführung ihnen ertheilten Vorschriften gar nicht oder nicht gehörig nachkommen, vorbehaltlich der peinlichen Bestrafung, wenn sie dadurch andere Strafgesetze übertreten. e. Hinsichtlich der Geschäftsführung der Trödler und Pfandleiher.

Art. 131.

Fleischer, Bäcker und andere Gewerbetreibende, welche Lebensmittel zubereiten und feil halten, fallen in Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn., wenn sie dabei die Reinlichkeit unbeachtet lassen, oder ihre Waaren so auslegen und aushängen, daß sie leicht verunreinigt werden können. f. Hinsichtlich der Zubereitung u. des Verkaufs von Lebensmitteln.

Art. 132.

Fleischer, welche die bestehenden oder zu erlassenden polizeilichen Vorschriften wegen des Transports des Schlachtviehes übertreten, haben Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. verwirkt.

V. Vergehen gegen die Gesundheits-Polizei.

Art. 133.

Handlungen, durch welche das Leben und die Gesundheit Anderer gefährdet wird, ohne daß ein Schaden dadurch herbeigeführt und die peinliche Bestrafung nach Art. 131. und folg. des Strafgesetzbuches begründet ist, sind nach Art. 2. des gegenwärtigen Gesetzes im Allgemeinen und in den nachstehend angegebenen Fällen besonders polizeilich strafbar. 1) Im Allgemeinen.

Art. 134.

Die medicinische Pfuscherei ist nach Art. 116. zu ahnden. 2) Medicinische Pfuscherei.

Art. 135.

Desgleichen der Verkauf von Arzneiwaaren und Geheimmitteln ohne dazu erlangte Berechtigung.

Art. 136.

Wer Geheimmittel, deren Verkauf nicht von der Regierung erlaubt ist, in öffentlichen Blättern oder Anschlägen anzeigt oder anpreist, fällt in Geldbuße von 2 bis 20 Thlrn. 3) Geheimmittel.

Gleiche Strafe trifft den Redacteur des öffentlichen Blattes, mittelst dessen die Uebertretung geschehen ist.

Art. 137.

Wer ohne Berechtigung mit Gift handelt, für Andere Gift bereitet oder verarbeitet, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen, oder Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. bestraft. 4) Mißbrauch mit Gift.

Art. 138.

Dieselbe Strafe (Art. 137.) verwirken Apotheker und sonst etwa zur Verfertigung und Verarbeitung und zum Verkaufe von Gift berechtigte Personen oder deren Stell-

vertreter, welche den ihnen ertheilten Vorschriften über Zubereitung, Verarbeitung, Verwahrung, Behandlung oder Abgabe des Gifts zuwiderhandeln und namentlich Gift an Privatpersonen ohne polizeiliche Erlaubnißscheine ablassen.

Art. 139.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift besitzt, wer Gift, welches er erlaubter Weise in Besitz hat, gegen Verwechselung, Verschleppung oder schädlichen Mißbrauch nicht sorgfältig verwahrt, oder an andere, als zum Besitze von Gift berechtigte Personen abgiebt, fällt in Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn., oder angemessene Gefängnißstrafe.

Art. 140.

Wer giftige oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, wird mit 1 bis 10 Thlrn. Geld, oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, falls nicht eine peinliche Bestrafung eintritt (Art. 168. u. 170. des Strafgesetzbuches).

In dieselbe Strafe verfallen Gewerbetreibende, welche

1) Arsenik enthaltende Farben zu Tapeten und zum Ausmalen von Stuben verwenden, mit solchen Farben oder damit bemalten Tapeten handeln, oder dergleichen nur auf ihrem Lager haben;
2) überhaupt giftige oder sonst schädliche Farben zu Victualien, Eß- und Trinkgefäßen oder Kinderspielwaaren verwenden, oder Victualien, Eß- und Trinkgefäße oder Kinderspielzeug, an welchem sich dergleichen Farben befinden, verkaufen oder nur auf dem Lager haben.

Die Farben und Waaren der gedachten Art sind außerdem für verfallen zu erklären.

Art. 141.

5) Schädliche Nahrungsmittel und Geräthe.

Durch Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn., oder Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen ist, sofern die Handlung nicht nach Art. 168. des Strafgesetzbuches als Verbrechen erscheint, zu bestrafen:

1) wer Nahrungsmittel oder andere Eßwaaren oder Getränke zum Verkaufe zubereitet, feilhält oder verkauft, welche nach Beschaffenheit der Stoffe oder Mischungen wegen Art und Zeit der Zubereitung oder wegen der hierzu gebrauchten Werkzeuge oder Gefäße für die Gesundheit nachtheilig sind oder nachtheilig werden können;
2) wer solche verkäufliche Gegenstände an einem Orte, in einem Gefäße oder sonst auf eine Weise aufbewahrt oder behandelt, wodurch denselben eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft mitgetheilt werden kann;
3) wer ekelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Getränke, Nahrungsmittel, Früchte und andere Eßwaaren feilbietet oder verkauft;
4) wer den in einer der obigen Beziehungen erlassenen polizeilichen Verboten zuwiderhandelt.

In schweren Fällen kann die Geld- und Gefängnißstrafe verbunden werden. Die Vorräthe an solchen schädlichen Verkaufsgegenständen, so wie die gebrauchten Werkzeuge und Geräthe sind verfallen.

Art. 142.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels kommen auch hinsichtlich der Verfertigung und des Verkaufs nicht tüchtig verzinnter Kupfergefäße und mit Blei versetzter Zinngeschirre gegen Verfertiger und Verkäufer in Anwendung.

Art. 143.

Wer Brunnen oder fließendes Wasser, welches zum Trinken, Kochen oder Brauen dient, durch Dinge verunreinigt, welche Ekel erregen oder dem Wasser eine der Gesundheit nachtheilige Eigenschaft mittheilen, ohne daß die Handlung als peinlich zu bestrafendes Verbrechen oder Vergehen erscheint, fällt in Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen. 6) Verunreinigung der Brunnen und des Wassers.

Art. 144.

Wer den polizeilichen Anordnungen über das Wegschaffen, das Vergraben oder den Transport gefallener Thiere zuwiderhandelt, hat Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. verwirkt. Gegen Abdecker ist diese Strafe, wenn sie sich Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, zu verdoppeln und beim Rückfalle mit Gefängnißstrafe von drei bis vierzehn Tagen zu verschärfen. 7) Ungehöriges Vergraben ꝛc. von Thieren.

Art. 145.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß verscharrte Thiere oder Thierknochen ausgräbt oder letztere an andere als den polizeilich dazu gestatteten Orten aufbewahrt, fällt in Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. 8) Ausgraben verscharrter Thiere und Knochen.

Art. 146.

Wer den polizeilichen Vorschriften bezüglich der Anlegung, Einrichtung oder Veränderung von Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, zuwiderhandelt, wird durch Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. bestraft. Neben der Strafe kann die Schließung solcher Fabriken und Werkstätten im Straferkenntnisse ausgesprochen werden, unbeschadet der Befugniß der Polizeibehörde, die Schließung als provisorische Maßregel zu verfügen. 9) Gesundheitsschädliche Fabriken ꝛc.

Art. 147.

Wer die gesundheitspolizeilichen Anordnungen über den Arbeitsbetrieb in Fabriken und bei Gewerben, besonders auch wegen des Unterbringens der Arbeiter übertritt, wird durch Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. oder durch Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen bestraft.

Art. 148.

Wer die polizeilichen Vorschriften über Schutzpockenimpfung vernachlässigt, wird beim ersten Uebertretungsfalle mit Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn., bei fernerer Säumniß mit Geldstrafe von 5 bis 10 Thlrn. belegt. 10) Vergehen hinsichtlich der Schutzpockenimpfung.

Art. 149.

Vorsteher von Schulen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßiges Zeugniß versichert zu sein, daß dieselben die Menschenblattern überstanden oder den Vorschriften über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben, werden durch Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. bestraft.

Art. 150.

Wer die gegen ansteckende Krankheiten polizeilich angeordneten Sperr- und Sicherungsanstalten verletzt, oder den polizeilichen Anordnungen zur Abwehrung und gegen Verbreitung solcher Krankheiten zuwiderhandelt, fällt, insofern die Uebertretung nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, in eine Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn. oder in Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen. 11) Vergehen hinsichtlich ansteckender Krankheiten.

In schwereren Fällen können nach Umständen diese beiden Strafen verbunden werden.

Art. 151.

Aerzte, welche es verabsäumen, von dem zu ihrer Kenntniß kommenden Ausbruche ansteckender epidemischer Krankheiten der Polizeibehörde unverweilt Anzeige zu erstatten, fallen in Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn.

Art. 152.

Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung dieses Uebels sich als Dienstbote oder als Amme verdingt, oder wer während eines Dienstes von einem ansteckenden Uebel befallen wird und mit dessen wissentlicher Verheimlichung den Dienst fortsetzt, wird mit Gefängniß von drei Tagen bis vier Wochen bestraft, vorbehaltlich der Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen der Absonderung und Heilung zu treffen.

Der Arzt oder Wundarzt, welcher eine ansteckende Krankheit bei einer Amme, einem Dienstboten, einem Lehrling, Gesellen oder Gehülfen wahrnimmt, gleichwohl die Dienstherrschaft bezüglich den Hausherrn davon nicht sofort benachrichtigt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn.

Art. 153.

Wer aus dem Nachlasse eines an ansteckender Krankheit gestorbenen Menschen Kleidungsstücke oder andere Geräthschaften bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, wer die polizeilichen Vorschriften über Vernichtung oder Reinigung von Sachen, wodurch Ansteckung verbreitet werden kann, nicht befolgt, oder von den zur Vernichtung bestimmten Gegenständen etwas zurückbehält, wissentlich an sich bringt, verkauft, oder sonst zum Verkaufe in Umlauf setzt, wird nebst Confiscation der Gegenstände an Geld von 5 bis 20 Thlrn. oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu vier Wochen bestraft.

Art. 154.

12) Unterlassene Anzeige von Entbindungen und Todesfällen.

Wer von einer Entbindung oder einem Todesfalle die ihm obliegende Anzeige nach Vorschrift zu machen unterläßt oder versäumt, ein lebendes Kind oder einen menschlichen Leichnam findet, ohne davon unverzüglich der Obrigkeit Nachricht zu geben, fällt in Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 155.

13) Vorschriftswidrige Beerdigung.

Wer einen Verstorbenen ohne polizeiliche Erlaubniß früher als zweiundsiebzig Stunden nach dem erfolgten Tode beerdigen läßt, fällt in Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn.

Wer einen menschlichen Leichnam verbirgt oder bei Seite schafft, verwirkt, sofern nicht peinliche Strafe eintritt, Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen.

Art. 156.

14) Gefährdung durch Wahnsinnige.

Wer Irrsinnige oder Rasende, über welche ihm die Aufsicht obliegt, zum öffentlichen Aergerniß oder mit Gefahr für Andere frei umhergehen läßt, oder sonst die schuldige Aufsicht auf solche Personen vernachlässigt, ist durch Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. zu bestrafen.

In gleiche Strafe verfällt, wer bei Wahrnehmung der Wasserscheu oder Anzeichen derselben an einer bei ihm sich aufhaltenden Person nicht sogleich Sicherheitsmaßregeln ergreift und die Polizeibehörde davon benachrichtigt.

Art. 157.

Geldbuße von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängniß von drei bis vierzehn Tagen verwirkt, wer seinen Hund oder sein sonstiges Hausthier, bei welchem sich Wuth (Tollheit) oder bekannte Zeichen derselben äußern, oder welches durch ein von Wuth befallenes oder derselben verdächtiges Thier angefallen ist, nicht sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, tödtet oder so verwahrt, daß durch dasselbe kein Schade geschehen kann. 15) Unterlassene Aufsicht rc. über Thiere, besonders bei der Tollheit der Hunde.

Art. 158.

In gleiche Strafe (Art. 157.) verfällt, wer von der bei seinem Hunde oder sonstigen Hausthiere eingetretenen Wuth nicht der Ortspolizeibehörde sofort, nachdem er davon Kenntniß erhalten, Anzeige macht.

Art. 159.

Die Tödtung der Hunde kann neben der Strafe von der Polizeibehörde verfügt werden.

Art. 160.

Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlrn. verwirkt, wer die polizeilichen Anordnungen gegen das Herumlaufen der Hunde und über Einsperrung oder sonstige Sicherung derselben nicht gebührend befolgt.

Art. 161.

Wer Hunde auf Menschen hetzt, ist mit Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. oder Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen. 16) Hetzen der Hunde.

Art. 162.

In dieselbe Strafe (Art. 161.) fällt, wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt. 17) Halten gefährlicher Thiere.

Art. 163.

Durch Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn. oder Gefängniß von drei bis acht Tagen wird gestraft: 18) Unvorsichtigkeit beim Gebrauche von Thieren.

1) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde einem Andern ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt;
2) wer Pferde oder Fuhrwerke Kindern oder untauglichen Dienern anvertraut;
3) wer in übernommener Leitung eines Fuhrwerkes die polizeilich gebotenen Vorsichtsmaßregeln, z. B. das Einlegen des Radschuhes vernachlässigt, oder sonst mit Gefahr für Menschen oder Güter sich unvorsichtig oder nachlässig benimmt;
4) wer zu bestellten Fuhren schadhaftes oder fehlerhaft eingerichtetes Zeug oder Geschirr, wodurch Gefährdungen entstehen können, liefert.

Art. 164.

Unvorsichtigkeit beim Gebrauche von Thieren oder Mangel an Aufsicht über dieselben, wodurch Gefahr für Andere entstehen kann, ist, so weit nicht andere Strafen darauf gesetzt sind, mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlrn. zu ahnden. Besondere Vorschriften hierüber sind Art. 199.—202 hinsichtlich der Straßenpolizei ertheilt.

Art. 165.

19) Unvorsichtigkeit mit Feuergewehren.

Wer von Feuer- oder anderem Gewehr unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch macht, solches den Händen unerfahrener Menschen anvertraut oder bei der Aufbewahrung und Führung der geladenen Schießgewehre nicht mit der erforderlichen Vorsicht verfährt, fällt in Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen.

Art. 166.

20) Verbotene Selbstgeschosse.

Wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt, ist, falls nicht peinliche Bestrafung, wenn Andere dadurch beschädigt worden, eintritt, mit Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. oder Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen.

Art. 167.

21) Werfen mit Steinen rc.

In Geldstrafe von 1 bis 50 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis sechs Wochen fällt, wer Steine oder andere harte Körper auf Menschen wirft, falls keine peinliche Strafe eintritt.

Art. 168.

Wer Steine oder andere harte Körper gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume oder auf Pferde oder andere Zug- und Lastthiere wirft, hat Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis zu vierzehn Tagen zu gewärtigen, falls nicht peinliche Bestrafung wegen Beschädigung oder aus anderen Gründen eintritt.

Art. 169.

Besondere Bestimmungen über Vergehen durch Fall und Wurf, gefährliche Anlagen rc. sind in den straßen- und baupolizeilichen Vorschriften enthalten. Vergl. Art. 194. und 203. und folg.

VI. Vergehen gegen die Feuerpolizei.

Art. 170.

1) Im Allgemeinen.

Wer

1) sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, welche Feuersgefahr für Gebäude oder sonstige Gegenstände herbeiführen können, besonders beim Gebrauche und der Behandlung von Feuer und Licht, bei der Einrichtung und Beaufsichtigung der Feuerungen und bei der Verfertigung, Aufbewahrung und dem Transporte feuergefährlicher oder leicht entzündbarer Sachen die gehörige Vorsicht nicht beobachtet;
2) feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen seiner Angehörigen, Gäste, Diener oder Arbeiter wissentlich duldet oder dieselben nicht mit solchen Geräthschaften versieht, welche den Gebrauch des Lichts und des Feuers bei ihren Geschäften ungefährlich machen und
3) Feuer, Licht, Feuerzeug oder leicht entzündliche Sachen den Händen von Kindern, Blödsinnigen oder Wahnsinnigen anvertraut,

ist nach dem Grade der Gefahr mit Geldbuße von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen zu belegen, vorbehaltlich der peinlichen Bestrafung nach Art. 171. des Strafgesetzbuches und des Schadensersatzes, wenn dadurch eine fahrlässige Brandstiftung veranlaßt worden.

Art. 171.

Im Besondern verfällt hiernach in diese Strafe (Art. 170.) — 2) In besonderen Fällen.

1) wer Scheunen, Ställen, Böden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem oder schlecht verwahrtem Feuer oder Licht sich nähert;
2) wer in solchen Räumen (Nr. 1.) oder sonst an gefährlichen Orten, namentlich auch auf Höfen, in welchen Stroh oder Mist liegt, oder beim Einfahren von Getreide, Stroh und Heu Tabak raucht;
3) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
4) wer es unterläßt, das Feuer in offenen Geschirren oder auf dem offenen Heerde beim Schlafengehen auszulöschen;
5) wer in anderen, als ganz feuerfesten Räumen oder an anderen, als den von der Polizeibehörde dazu angewiesenen Plätzen explodirende Stoffe und Feuerwerke anfertigt, Theer, Oel, Firniß oder andere leicht entzündliche Stoffe siedet;
6) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, welche nicht ohne Gefahr einer Entzündung neben einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
7) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Feuerwerke abbrennt oder Fackelzüge veranstaltet;
9) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen andern Ort verlegt;
10) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherm Zustande unterhalten und daß die Schornsteine zu rechter Zeit gereinigt werden;
11) wer eiserne Oefen, die nicht mindestens 1 Fuß von allem Holzwerke abstehen und Oefen, die, wenn sie in der Stube geheizt werden, nicht Vorrichtungen haben, welche das Herausfallen der Kohlen auf die Dielen verhindern, duldet;
12) wer Brennmaterialien in unmittelbarer Nähe der Feuerungen oder Asche an Orten oder in Behältnissen, in welchen sie, wenn sie noch nicht völlig ausgebrannt ist, Schaden verursachen kann, aufbewahrt.

Art. 172.

3) Besondere feuerpolizeiliche Vorschriften. a. wegen Verheimlichung eines ausgebrochenen Brandes.

Wer einen in einem Gebäude ausgebrochenen Brand verheimlicht, hat Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn. oder angemessene Gefängnißstrafe verwirkt.

Art. 173.

b. wegen der Gewerbetreibenden.

Die Gewerbetreibenden sind bei Vermeidung der Art. 170. bestimmten Strafe verbunden, alles dasjenige genau zu befolgen, was ihnen von der Polizeibehörde, besonders wegen der Feuerungen und wegen Aufbewahrung ihrer Vorräthe an leicht feuerfangenden Waaren an Holz, Borke, Kohle, Torf und Asche ꝛc. vorgeschrieben wird.

Art. 174.

c. wegen Anlage von Dampfmaschinen.

Wegen der Anlage von Dampfmaschinen verbleibt es bei der Verordnung vom 29. September 1852. (Nr. 384. der Ges.-Samml.)

Art. 175.

d. wegen der Laternen.

Wer Gast-, Acker- und Viehwirthschaft treibt und die erforderliche Zahl sicher eingerichteter Laternen nicht besitzt, verfällt in die im Art. 170. angedrohete Strafe.

Art. 176.

e. wegen der Feuerlöschgeräthschaften.

Desgleichen wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuer-Löschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält.

Art. 177.

Als Uebertreter des Art. 171. Zahl 6. enthaltenen Verbots ist anzusehen und zu strafen:

f. wegen der Diemen.

1) wer Diemen von Getreide, Stroh, Heu, Reisholz oder fichtenen Zacken in nähere Entfernung als 100 Schritt von mit Ziegeln bedeckten oder 200 Schritt von mit Schindeln, Stroh oder Rohr gedeckten Gebäuden oder 30 Schritt von andern Diemen aufstellt und

g. wegen der Scheunen.

2) wer in Städten ohne polizeiliche Erlaubniß Gebäude als Scheunen einrichtet und als solche benutzt.

Art. 178.

h. wegen Schießpulvervorräthe.

Wenn Handeltreibende Schießpulver mehr als 2 Pfund im Laden und ¼ Centner auf dem Boden und Privatpersonen mehr als ½ Pfund in bewohnten Räumen und 2 Pfund auf dem Boden des Hauses vorräthig halten, so fallen sie in die Art. 170. bestimmte Strafe, wenn sie auch bei der Aufbewahrung das Art. 171. Zahl 6. ertheilte Verbot nicht übertreten haben.

Art. 179.

i. wegen des Pulvertransports.

Wenn beim Transport des Schießpulvers

1) dasselbe nicht in dichten mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern verpackt ist;
2) der Wagen nicht durch eine schwarze Flagge und durch ein großes P. auf beiden Seiten der Plane kenntlich gemacht.
3) rascher als im Schritt gefahren und Tabak geraucht;
4) unterwegs in bewohnten Orten, wenn sie nicht umfahren werden können oder überhaupt in geringerer Entfernung als 300 Schritt von jedem Gebäude angehalten oder vor dem Einfahren in Städte oder Dörfer bei der Polizeibehörde Behufs Anordnung weiterer Vorsichtsmaßregeln keine Anzeige gemacht wird,

so ist die im Art. 170. angedrohete Strafe verwirkt.

In gleiche Strafe verfallen Diejenigen, welche beim Begegnen eines Pulvertransports auf vorherige Warnung nicht das Tabakrauchen unterlassen oder Feuer anschlagen.

Für den Transport des Schießpulvers auf der Elbe treten die mit der Additionalacte zur Elbschifffahrtsacte bekannt gemachten strompolizeilichen Bestimmungen (Nr. 214. der Gesetz-Samml.) ein.

Art. 180.

Uebertretungen in Bezug auf das Feuerlöschwesen nach der allgemeinen Feuerlöschordnung vom 7. März 1855 (Nr. 477. der Ges.-Samml.) werden mit Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. bestraft.

VII. Vergehen gegen die Wasserpolizei.

Art. 181.

Wer Ueberschwemmungen verursacht, hat, wenn dieselben auch nicht mit Gefahr für Menschen und deren Wohnungen verbunden und daher nach Art. 169. des Strafgesetzbuches peinlich zu bestrafen sind, sondern nur das Eigenthum Anderer gefährden, oder den öffentlichen Verkehr hindern können, vorbehaltlich des Schadensersatzes, Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn., oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen verwirkt. 1) Im Allgemeinen.

Art. 182.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, aus welchen dergleichen Ueberschwemmungen entstehen können, namentlich unbefugt Schleusen öffnet oder schließt, Deiche und Wälle und deren Zubehör beschädigt oder zerstört, seiner Verpflichtung bei Erhaltung der Wälle nicht gehörig nachkommt oder den bei bevorstehendem oder eingetretenem Hochwasser von der Polizeibehörde getroffenen Schutzmaßregeln zuwiderhandelt, fällt in Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen. 2) Oeffnung von Schleusen und Beschädigung der Deiche.

Art. 183.

Müller und sonstige Stauberechtigte, welche den Wasserstand über die durch den Markpfahl festgesetzte Höhe aufstauen, oder den Markpfahl verrücken, verwirken Geldstrafe von 10 bis 50 Thlrn. 3) Unerlaubter Aufstau des Wassers.

Art. 184.

Wer Buhnen und sonstige zum Schutze der Ufer fließender und stehender Gewässer dienende Anlagen und die Ufer selbst beschädigt, verwirkt, vorbehaltlich des Schadensersatzes, eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn., oder Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen. 4) Beschädigung der Buhnen u. Ufer.

Art. 185.

Wer Anlagen in Flüssen und Bächen ohne polizeiliche Erlaubniß macht, verfällt in Geldbuße von 2 bis 20 Thlrn., vorbehaltlich des Rechts der Behörde, dergleichen Anlagen auf Kosten dessen, von wem sie herrühren, sofort entfernen zu lassen. 5) Anlagen in Flüssen.

Art. 186.

Bezüglich der Bestimmungen 6) Verunreinigung und Ableitung d. Wassers.

1) wegen unbefugter Verunreinigung der Gewässer durch Rösten von Flachs und Hanf, Aufweichen von Fellen ꝛc. (§. 25. Nr. 5.);
2) wegen unbefugter Ableitung von Wasser (§. 27. Nr. 4.);
3) wegen Beschädigung von Gräben, Wällen, Rinnen oder anderen zur Ableitung des Wassers dienenden Anlagen (§. 28. Nr. 6.);
4) wegen des Ackerns in näherer Entfernung als zwei Fuß von der Sohle der Hauptwälle und acht Fuß von Sommerwällen (§. 32.)

wird auf die Feldpolizeiordnung vom 10. November 1849 (Nr. 287. d. Ges.-Samml.) verwiesen.

Art. 187.

Wer Vieh auf Deichen und Wällen hütet oder dieselben, wenn Warnungstafeln aufgestellt sind, befährt, darauf reitet oder geht, wird mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 2 Thlrn. bestraft. 7) Behüten und Befahren der Wälle.

Art. 188.

8) Baden und Viehschwemmen.

Wer in öffentlichen Gewässern an Orten badet oder Vieh schwemmt, welche polizeilich nicht dazu angewiesen sind, fällt in Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlrn.

Art. 189.

9) Befahren der Flüsse.

Das Befahren der Flüsse mit Kähnen und anderen Fahrzeugen ist, wo solches polizeilich verboten worden, durch Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu ahnden.

VIII. Vergehen gegen die Bau-Polizei.

Art. 190.

1) Vorschrift wegen Nachsuchung der polizeilichen Bauerlaubniß.

Wer es versäumt, von einem beabsichtigten Neubau oder einer vorzunehmenden Hauptreparatur eines Gebäudes der Polizeibehörde unter Beifügung des Bauplans oder Anschlags oder einer Zeichnung Anzeige zu machen und ohne dazu erlangte schriftliche Erlaubniß den Neubau oder die Hauptreparatur unternimmt oder unternehmen läßt, hat Geldstrafe von 20 bis 50 Thlrn. verwirkt.

Art. 191.

Unter Hauptreparaturen sind solche Reparaturen zu verstehen, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Bauart, oder hinsichtlich des Materials eine Veränderung erleiden, welche auf die Festigkeit oder Feuersicherheit wesentlichen Einfluß haben kann, oder durch welche der wesentliche Zweck des Gebäudes verändert werden soll. Es gehören dahin namentlich:

1) die Erneuerung sämmtlicher Fundamente unter den Umfassungswänden der Gebäude von Fachwerk oder Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte (oder darüber) einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll; ingleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
2) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
3) die Abbrechung eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes;
4) die Aufführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem Gebäude;
5) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn damit eine Wegnahme oder Veränderung von Verbindungswänden im Innern, von Pfeilern, Unterzügen und Trägern verbunden ist;
6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung (Anbaue);
7) die Anbringung eines neuen Dachstuhls;
8) die Anlegung neuer Feuerungen oder die Umänderung einer solchen bestehenden Feuerung oder der Verlegung an einen andern Ort, so wie die Aufführung neuer Schornsteine.

Art. 192.

2) Abweichung vom genehmigten Bauplane.

Wer die polizeiliche Erlaubniß zu einem Neubau oder einer Hauptreparatur zwar erlangt hat, aber von dem genehmigten Bauplane, den darin gestellten Bedingungen oder der festgesetzten Baulinie eigenmächtig abweicht, oder eine Wohnung in einem neuerbauten Hause bezieht oder beziehen läßt, bevor hierzu polizeiliche Genehmigung ertheilt ist, ist mit Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. zu bestrafen.

Art. 193.

3) Feuergefährliche Bauten.

Geldstrafe von 20 bis 50 Thlrn. tritt ein, wenn das Bauwerk oder die Anlage von der Beschaffenheit ist, daß dadurch Feuersgefahr entstehen kann. Dies wird jeden Falls angenommen, wenn

1) gegen die erlassenen feuerpolizeilichen Bauvorschriften gehandelt ist, namentlich
2) Schornsteine mit Steinen auf der hohen Kante gemauert, mit hölzernen Säulen, Riegeln oder Unterzügen versehen, nicht auf brandsichere Unterlagen von mindestens 1 Fuß Höhe angebracht, oder so stark geschleppt werden, daß sie nicht gehörig zu reinigen sind;
3) Feuerungen, mit Ausnahme bloßer Stubenöfen (siehe Art. 171. Nr. 11.), nicht neben brandsichern Mauern eingerichtet;
4) Darren anders als von Draht auf steinerner Unterlage und von allem Holzwerke entfernt und in einem unüberwölbten Raume angelegt;
5) Dächer mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckt worden und
6) die in der Verordnung vom 30. Dez. 1836 (Ges.-Samml. Nr. 130.) enthaltenen Vorschriften, nach welchen städtische, mit der Fronte nach der Straße zu stehende Gebäude, welche nicht mindestens dreißig Schritte von andern Vordergebäuden seitwärts abstehen, beim Neubau oder der Wiederherstellung mit massiven Brandgiebeln versehen werden müssen, unbeachtet bleiben, oder wenn Brandgiebel, sobald Schornsteinröhren in denselben angebracht werden, nicht mindestens die Stärke von 2 Fuß haben.

Art. 194.

4) Unsichere Bauten.

Gleicher Strafe von 20 bis 50 Thlrn. unterliegt die Ausführung eines Baues, einer baulichen Anlage oder einer Reparatur von der Beschaffenheit, daß nach sachverständigem Ermessen wegen mangelnder Festigkeit das Leben von Personen dadurch gefährdet werden kann.

Art. 195.

Die im Art. 190. angedrohete Strafe trifft sowohl den Bauherrn als die Gewerksmeister. In den Art. 192. und 194. gedachten Fällen ist der Bauherr nur dann strafbar, wenn das Vergehen auf sein ausdrückliches Geheiß geschehen ist. Die Gewerksmeister aber sind stets ohne Rücksicht auf das Geheiß des Bauherrn für die Strafe verhaftet.

Art. 196.

5) Unterlassene Unterhaltung der Baulichkeit.

Wer die ihm obliegende Unterhaltung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum verabsäumt, wird durch Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. bestraft.

Einer Geldstrafe von 20 bis 50 Thlrn., womit Gefängniß bis zu vier Wochen verbunden werden kann, unterliegt Derjenige, welcher der Aufforderung der zuständigen Behörde, einen gefahrdrohenden Bau, dessen Unterhaltung ihm obliegt, auszubessern, niederzureißen oder zu sichern, ohne genügenden Entschuldigungsgrund nicht unverweilt Folge leistet.

Art. 197.

Ist eine Verurtheilung wegen Uebertretung der in Art. 190. u. folg. enthaltenen Vorschriften erfolgt, so steht der Polizeibehörde zu, die Beseitigung des Baugebrechens oder ordnungswidrigen Zustandes anzuordnen und zu diesem Behufe die Sicherung, Abänderung oder Abtragung des betreffenden Bauwerkes oder die Wiederherstellung des frühern Zustandes zu verfügen. Wird den diesfallsigen Anordnungen binnen der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so läßt die Polizeibehörde dieselben auf Kosten des Uebertreters vollziehen.

In dringenden Fällen und bei gefahrdrohenden Bauten ist die Polizeibehörde befugt, unabhängig von der Strafverfolgung obige Maßregeln vorzukehren. Ob ein dringender Fall vorliegt, oder ein Bau gefahrdrohend sei, entscheidet die Polizeibehörde.

Art. 198.

6) Unterlassene Aufstellung von Warnungszeichen.

Einer Geldbuße von 1 bis 5 Thlrn. unterliegen Diejenigen, welche bei Bauten irgend einer Art oder bei Arbeiten an Gebäuden die Aufstellung von Warnungszeichen oder die sonst erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung gegen Beschädigung von Personen und Sachen vernachlässigen.

IX. Vergehen gegen die Straßen- und Wege-Polizei.

Art. 199.

1) Beim Fahren u. Reiten.

Mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse ist zu bestrafen:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte und Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
4) wer mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schellen fährt und in Städten mit Schlitten während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen umherfährt, oder, wenn er ein- und auspassirt, anders als im Schritte fährt;
5) wer gegen die bestehenden Verbote wegen des Befahrens von Wällen mit Schlitten oder mit sonst unzulässigen Fuhrwerken verstößt.

Art. 200.

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder angemessenem Gefängnisse ist zu bestrafen:

1) wer in Städten oder auf Landstraßen Pferde mit der sogenannten Hotteleine fährt;
2) wer über Brücken anders als im Schritt fährt oder reitet;
3) wer beim Fahren in Städten und auf Landstraßen dem ihm begegnenden oder auf Anrufen dem ihn einholenden Fuhrwerke nicht halb zur rechten Seite ausweicht;
4) wer auf Landstraßen mit Viehheerden beim Begegnen von Fuhrwerken nicht zur Seite treibt.

Art. 201.

Für das Befahren der Chausseen mit Lastfuhrwerk gelten folgende Bestimmungen:

1) für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk ist, wenn die Ladung bei vierrädrigen Wagen mehr als 20 Centner, bei zweirädrigen mehr als 10 Centner beträgt, eine Felgenbreite von 4 Zoll vorgeschrieben und darf die Ladung ein Gewicht von 80 Centnern nicht übersteigen;
2) eine schwerere Ladung ist nur dann gestattet, wenn die Radfelgen eine Breite von 5 Zoll haben, jedoch darf
3) die Ladung ein Gewicht von 100 Centnern nie übersteigen;
4) auf allen Chausseen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die Köpfe der Radnägel hervorstehen;
5) die Ladung des Frachtfuhrwerks darf eine Breite von 9 Fuß nicht übersteigen;
6) das Spurhalten auf den Chausseen ist verboten.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit Geldstrafe von 10 Sgr. bis 5 Thlrn. oder angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden.

Zu dem gewerbsmäßig betriebenen Fuhrwerke gehören übrigens:

a. alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht;
b. die eigenen Fuhrwerke der Gewerbetreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- und Abfuhre der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Producte, Fabrikate u. s. w. dienen;
c. Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, sofern mit denselben, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betrieben wird. Dagegen gehören diejenigen Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche nur gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk.

Art. 202.

2) Beaufsichtigung von Thieren.

Wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln stehen läßt oder führt, verwirkt Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis vierzehn Tagen.

Art. 203.

3) Unterlassene Sicherung gefährlicher Orte.

Wer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt und unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann, ist mit Geldbuße von 1 bis 20 Thlrn. oder Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis vier Wochen zu bestrafen.

Art. 204.

4) Verkehrhinderndes u. gefährliches Aufstellen und Liegenlassen von Gegenständen.

In Geldstrafe von 20 Sgr. bis 2 Thlrn. fällt, wer ohne polizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau- oder Arbeitsstoffe und Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere dergleichen Gegenstände, welche den Verkehr hindern, aufstellt, niederlegt oder liegen läßt, oder bei erhaltener Erlaubniß den gemachten polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Geschieht eine solche Handlung zur Zeit der Dunkelheit oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Erlaubniß über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorüberkommenden Schaden nehmen können, nicht beleuchtet, so trifft den Uebertreter Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Wenn Wagen von Reisenden oder Frachtwagen fremder Fuhrleute auf öffentlichen Plätzen oder Straßen stehen bleiben, so trifft die Strafe obiger Vergehen die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt oder die Pferde fremder Fuhrleute eingestellt sind.

Art. 205.

5) Gefährdung durch Wegnahme rc. von Schutzmitteln u. Warnungszeichen.

Wer die an Gebäuden angebrachten Stützen, die Verwahrungsmittel gefährlicher Orte (Art. 203.), die bei Bauten (Art. 198.) oder sonst zur Vermeidung von Unglücksfällen aufgestellten Warnungszeichen und Laternen (Art. 204.) wegnimmt, vernichtet oder irgend eine Handlung daran vornimmt, welche den Zweck vereitelt, ist, sofern die Handlung nicht als Verbrechen strafbar ist, durch Geldbuße von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängniß von drei Tagen bis vier Wochen zu bestrafen.

Art. 206.

6) Gefährdung durch Fall und Wurf.

Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Herabstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, verwirkt Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn.

Diese Strafe trifft den Wohnungsinhaber, wenn der Schuldige nicht ausgemittelt werden kann oder unzurechnungsfähig ist.

Art. 207.

Wer Unrath auf Thiere oder gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft, fällt in Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis vierzehn Tagen.

Art. 208.

Die Strafe ist zu verdoppeln, wenn Unrath auf Menschen geworfen wird. Wegen des Werfens mit Steinen und harten Körpern siehe Art. 167. und 168.

Art. 209.

7) Verunreinigung von Gebäuden, Straßen rc.

Wer fremde Bauwerke, öffentliche Denkmale, Statuen, Wegweiser oder andere öffentlich aufgestellte Gegenstände verunreinigt, wird, insofern die Handlung nicht der peinlichen Bestrafung anheimfällt, durch Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn. oder Gefängniß von drei bis vierzehn Tagen bestraft.

Art. 210.

Wer Unrath an anderen als den polizeilich dafür bestimmten Plätzen oder auf fremde Grundstücke ableert, in Städten das Straßenpflaster verunreinigt, oder übelriechende Flüssigkeiten auf die Straßen leitet oder daselbst ausgießt, fällt in Geldstrafe von 20 Sgr. bis 5 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis acht Tagen.

Art. 211.

8) Unterlassene Reinhaltung der Straßen.

Wer seiner Obliegenheit zur Reinhaltung öffentlicher Straßen und Plätze nach polizeilicher Vorschrift nicht gehörig nachkommt, verwirkt Geldstrafe von 5 bis 10 Sgr.

Art. 212.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die polizeilichen Vorschriften wegen Ausgießen von Flüssigkeiten auf die Straßen, wegen Entfernung des Schnees und Eises von den Fußwegen oder wegen Bestreuung der Fußwege beim Glatteise unbefolgt bleiben.

Art. 213.

9) Beschädigung rc. öffentlicher Anlagen.

Wer

1) auf Fußwegen in öffentlichen Anlagen und auf den Bürgersteigen in Städten fährt, reitet oder karrt, oder Handwagen zieht oder durch Hunde ziehen läßt;
2) Beete und Rasenplätze in öffentlichen Anlagen betritt;
3) solche Anlagen und Bäume, Sträucher und Blumen in denselben beschädigt und
4) sonst die zum Schutze der öffentlichen Anlagen erlassenen Vorschriften nicht befolgt,

fällt, sofern nicht eine härtere Strafe begründet ist, in Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von zwölf Stunden bis drei Tagen.

Art. 214.

Wer in unmittelbarer Nähe der Herzoglichen Schlösser oder an Orten, an welchen es aus anderem Grunde, als den der Feuergefährlichkeit (vergl. Art. 171. Nr. 2.) verboten wird, namentlich bei Leichenzügen Tabak raucht, fällt in Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. 10) Tabakrauchen.

Art. 215.

Das Schießen mit Feuergewehren in Städten und Dörfern ist, wenn solches auch der Gefahr wegen nach Art. 165. und 171. Nr. 7. keiner Bestrafung unterliegen sollte, mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thlrn. oder angemessener Gefängnißstrafe zu ahnden. 11) Schießen.

Art. 216.

Nachtmusiken dürfen in Städten auf Straßen und öffentlichen Plätzen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden. Die Theilnehmer sind mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu bestrafen. 12) Nachtmusik.

Art. 217.

Unanständiges Betragen auf Straßen und öffentlichen Plätzen, welches Aergerniß giebt oder die Ruhe und den Verkehr stört, ist, sofern solches nicht nach Art. 46., 83. und 90. zu ahnden ist, durch Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder Gefängnißstrafe von zwölf bis vierundzwanzig Stunden zu rügen. 13) Unanständiges Betragen.

Art. 218.

Die für einzelne Städte und Ortschaften bereits bestehenden straßenpolizeilichen Verordnungen bleiben, so weit sie nicht mit den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 199. bis 217.) im Widerspruche stehen, in Kraft, so wie es auch ferner der Regierung zusteht, auf den Grund und zur Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen besondere Polizeiverordnungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen zu erlassen oder zu genehmigen. 14) Vorbehaltene Gültigkeit, a. besonderer straßenpolizeilicher Verordnungen.

Art. 219.

Ungebühr an Eisenbahnen und Telegraphenanstalten, an deren Zubehör und Betriebsmitteln ist nach Maßgabe der besonders erlassenen Bahnpolizeiverordnung und dem Gesetze vom 27. September 1849 zu bestrafen. (Nr. 281. d. Ges.-Samml.) b. der Verordnungen wegen der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten.

Art. 220.

Die Uebertretung der durch Uebereinkunft der Elbuferstaaten vom 13. April 1844 und 26. März 1854 erlassenen schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe (Nr. 214. und 443. der Ges.-Samml.) ist durch die darin bestimmten Strafen zu ahnden. c. der strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe.

In Betreff der Dienstbücher für die auf der Elbe fahrenden Schiffsleute bestimmt die Verordnung vom 20. Mai 1854 (Nr. 453 der Ges.-Samml.) das Nähere.

X. Vergehen gegen Eigenthum.

Art. 221.

Die Beeinträchtigung fremden Eigenthums ist in der Regel im gerichtlichen Wege nach den bestehenden Gesetzen zu verfolgen. Sie unterliegt, abgesehen von 1) Allgemeine Bestimmung.

den Handlungen und Unterlassungen, durch welche das Eigenthum bloß gefährdet wird, nur ausnahmsweise der polizeilichen Bestrafung in so weit, als dieselbe im gegenwärtigen Gesetze für die darin aufgenommenen Vergehen ausdrücklich angedrohet ist.

Art. 222.

2) Diebstähle und Betrügereien der Kinder.

Diebstähle und Betrügereien, welche Kinder über sieben und unter zwölf Jahren verübt haben, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 27. zu bestrafen.

Art. 223.

3) Annahme verdächtiger Sachen.

Wer entfremdete Sachen zwar ohne bestimmte Kenntniß der Entwendung oder Unterschlagung (Art. 36. und 231. des Strafgesetzbuches), jedoch unter Umständen, welche den Verdacht rechtswidrigen Erwerbes erwecken mußten, an sich bringt oder in Verwahrung oder als Pfand nimmt, verwirkt Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn. und im Rückfalle Gefängnißstrafe von acht Tagen bis vier Wochen.

Art. 224.

In dieselbe Strafe (Art. 223.) fällt, wer von unbekannten Personen, welche Gold- und Silberwaaren, geschmolzenes Gold oder Silber, Juwelen oder andere Kostbarkeiten zum Kauf oder Tausch, zur Auswechselung oder Verpfändung anbieten, solche Gegenstände an sich bringt oder als Pfand nimmt.

Art. 225.

4) Polizeiliche Bestimmungen.
a. hinsichtlich der Jagd.

Der Wilddiebstahl unterliegt nach Art. 269.—273. des Strafgesetzbuches der peinlichen Bestrafung.

Art. 226.

Wer wegen Beeinträchtigung fremder Jagd oder wegen Wilddiebstahls zur Strafe gezogen worden ist, ist, wenn sein Lebenswandel den Verdacht fernern Jagdfrevels begründen muß, jeden Falls unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, womit denn für die Dauer derselben der Verlust des Rechts, Schießgewehre zu führen und zu besitzen, verbunden ist.

Art. 227.

Wer bereits erlegtes Wild oder abgeworfene Hirschgeweihe in Jagdrevieren an sich nimmt, ohne die Ablieferung an den Jagdberechtigten oder dessen Jagdbeamten sofort zu bewirken, ist, wenn er auch deshalb wegen Beeinträchtigung der Jagd nach Art. 269. bis 273. oder wegen Vorenthaltung des Gefundenen nach Art. 235. des Strafgesetzbuches nicht zur peinlichen Bestrafung gezogen werden kann, doch polizeilich mit einer Geldstrafe von 1 bis 20 Thlrn., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Art. 228.

Wer junges oder altes Wild, welches aus einem Reviere zufällig in seine Gewalt geräth, an sich behält, hat dessen dreifachen Werth als Strafe zu erlegen, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Art. 229.

Wer die Jagdfolge in fremde Reviere ausübt, ohne dazu besonders berechtigt zu sein, hat, wenn auch hierdurch eine peinlich zu strafende Beeinträchtigung einer fremden Jagd nicht begründet werden kann, doch eine Polizeistrafe von 1 bis

10 Thlrn. zu gewärtigen, und wenn er sich des verfolgten Wildes bemächtigt hat, außerdem dessen dreifachen Werth zu ersetzen.

Art. 230.

Wer in einem Bezirke, in welchem er nicht zur Ausübung der Jagd berechtigt ist, eine Flinte oder Büchse bei sich führt, wird durch Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn., oder Gefängnißstrafe von drei bis zu vierzehn Tagen und mit dem Verluste des Gewehrs bestraft, ausgenommen

1) wenn er von dem zur Jagdausübung Berechtigten oder dessen Jagdaufsehern zur Führung des Gewehrs Erlaubniß hatte;
2) wenn er dadurch, daß er das Schloß oder den Hahn des ungeladenen Gewehrs abgeschraubt hatte, oder dadurch, daß er nur den gewöhnlichen Weg mit ungeladenem Gewehr durch einen fremden Jagdbezirk nahm, um in einen andern zu gelangen, worin er jagdberechtigt ist, oder auf irgend eine andere Weise glaubhaft machen kann, daß er nicht auf unbefugte Ausübung der Jagd ausging;
3) wenn er ein Reisender ist und das ungeladene Gewehr auf der gewöhnlichen Straße führte;
4) wenn er eine Militärperson oder ein verpflichteter Forst- oder Jagdbeamter oder eine andere, im öffentlichen Dienst stehende bewaffnete Person ist und bei dienstlicher Verrichtung das zu seiner Ausrüstung gehörige Gewehr bei sich führt.

Art. 231.

Wird Jemand in einem Bezirke, in welchem er nicht zur Ausübung der Jagd befugt ist, von dem Jagdberechtigten, dessen Jagdaufsehern, Beauftragten, oder von einem Polizeibeamten mit einem Gewehr, welches er nach dem vorstehenden Artikel nicht führen darf, betroffen und weigert sich, auf deren Verlangen das Gewehr vorzuzeigen, niederzulegen, abzugeben oder selbst zur Polizeibehörde zu folgen, so ist außerdem eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn., oder eine Gefängnißstrafe von ein bis acht Tagen verwirkt.

Thätlichkeiten und lebensgefährliche Drohungen hierbei werden nach Art. 275., Absatz 2. des Strafgesetzbuches peinlich bestraft.

Art. 232.

Das Schießen, Fangen und Tödten der Biber ist ganz verboten bei 50 bis 100 Thlrn. Strafe.

Das Hetzen mit Windhunden und das Einfangen der Rebhühner rc. ohne Erlaubniß des Oberjägermeisteramtes ist bei 5 bis 25 Thlrn. Strafe verboten.

Art. 233.

Das Gesetz über die Schon- und Hegezeit des Wildes vom 26. März 1852 (Nr. 369. der Ges.-Samml.) wird hierdurch aufgehoben. Statt desselben treten folgende Bestimmungen ein:

1) Schwarzwild, Kaninchen und Raubthiere, sowie Damspießer und Rehböcke sind das ganze Jahr zu schießen erlaubt.
2) Die Schon- und Hegezeit des Hochwildes ist für
   Rothhirsche und Spießer vom 1. Oktober bis 1. August,
   " " alte Thiere vom 1. Januar bis 1. Oktober,
   Rothschmalthiere vom 1. März bis 1. Oktober,
   Damhirsche vom 15. Oktober bis 1. August,

alte Damthiere vom 1. Februar bis 1. Oktober,
Damschmalthiere vom 1. März bis 1. Oktober,
Rücken und Schmalrehe vom 1. Februar bis 1. November.

Alles übrige Wild wird vom 1. Februar bis zum 24. August geschont, mit Ausnahme wilder Gänse, Enten, Schnepfen und anderer dergleichen Zug- und Strichvögel, welche nur in der Brütezeit zu schonen sind.

3) Das Jagen, Tödten und Einfangen des Wildes während der vorgeschriebenen Schonzeit wird, außer der etwa noch verwirkten Strafe für andere damit verbundene Verbrechen oder Vergehen mit nachstehenden Geldstrafen polizeilich belegt:

für einen Rothhirsch	50	Thlr.
für einen Rothspießer / für ein altes Thier / für ein Schmalthier	30	=
für einen Damhirsch	40	=
für ein altes Thier / für ein Schmalthier	20	=
für eine alte Rücke oder Schmalreh	10	=
für ein Stück Auerwild	5	=
für einen Fasanen	2	=
für einen Dachs	5	=
für einen Hasen	1	=
für ein Birk-, Hasel- und Rebhuhn, so wie für alle Zug- und Strichvögel	1	=

4) Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke in der gesetzlichen Schon- und Hegezeit durch Feldhüter oder andere zulässige Vorkehrungen gegen Beschädigungen durch Wild zu schützen. Reichen dergleichen Vorkehrungen zur Abwendung des Wildschadens nachweislich nicht aus, so ist das Herzogl. Oberjägermeisteramt befugt, auf Grund örtlicher, von Sachverständigen vorzunehmenden Untersuchungen die Schonung gewisser Wildgattungen zeitweise aufzuheben, oder sonstige zweckdienliche Maßregeln anzuordnen.

Art. 234.

Hinsichtlich des Nachweises über den Erwerb von Wild durch besondere Transportzettel verbleibt es bei der Verordnung vom 16. März 1852 (Nr. 368. der Ges.-Samml.).

Art. 235.

Wer Nester und Bruten von Fasanen, Rebhühnern und sonstigem jagdbaren Wilde sich zueignet oder zerstört, fällt in Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder angemessene Gefängnißstrafe.

Art. 236.

Das Ausnehmen der Nester von Vögeln, welche nicht zu den jagdbaren gehören, auf fremden Grundstücken ist mit Geldbuße von 20 Sgr. bis 2 Thlrn., oder angemessener Gefängnißstrafe, und gegen Kinder unter zwölf Jahren nach Art. 27. zu ahnden.

Art. 237.

Wer die zur Tilgung des Raubzeuges eingerichteten Hütten, Eisen und Fallen, so wie die Sau- und Wildfänge, die zum Fangen der Kremets- oder anderer Vögel gestellten Dohnen und Netze ꝛc., die in den Forsten angelegten Salzlecken und sonstige

zum Wild= und Jagdfange getroffenen Veranstaltungen beschädigt, verunreinigt oder zerstört, hat außer dem Schadensersatze Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. oder angemessene Gefängnißstrafe verwirkt.

Art. 238.

Wer eigenmächtig die zu den Hasentreiben aufgeworfenen Schießlöcher zuwirft, hat die für das Aufwerfen entstandenen Unkosten zu ersetzen und wird nach Umständen in 1 bis 5 Thlr. Geld= oder entsprechende Gefängnißstrafe genommen.

Art. 239.

Das verbotswidrige Mitnehmen von Hunden in Jagdreviere außerhalb der öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege, zu welchen in den Forsten die bloß zur Abfuhre von Holz und Heu oder zu Vergnügungsfahrten gestatteten Wege und Fußstege in fraglicher Beziehung jedoch nicht gerechnet werden können, ist durch Geldstrafe von 1 bis 2 Thlrn. zu ahnden.

Windhunde und Bracken dürfen bei 1 bis 10 Thlrn. Strafe nur mit Erlaubniß des Oberjägermeisteramts gehalten und von Reisenden nur gekoppelt geführt werden.

Art. 240.

Hunde, welche jagend oder in den Jagdrevieren oder auf unerlaubten Wegen aufsichtslos betroffen werden, so daß der Eigenthümer nicht auf der Stelle wegen der Strafe in Anspruch genommen werden kann, können vom Jagdberechtigten und Jagdbeamten todtgeschossen werden. Wird der Eigenthümer später ermittelt, so hat er, wenn der Hund erschossen worden, 1 Thlr. Schießgeld, und wenn der Hund nicht getödtet worden, eine Geldstrafe von 1 bis 2 Thlrn. zu entrichten.

Wird ein Hund zum zweiten Male aufsichtslos betroffen und nicht erschossen, so ist der Eigenthümer außerdem verpflichtet, ihn an den Jagdberechtigten auf dessen Verlangen auszuliefern.

Art. 241.

Dasselbe gilt von den Hunden der Hirten und Schäfer, wenn sie entfernt von den Heerden betroffen werden. Hirten und Schäfer dürfen übrigens während der Setz= und Schonzeit vom 1. Februar bis 24. August nur Hunde, welche mit vorschriftsmäßigen Maulkörben versehen sind, gebrauchen und beim Hüten in Forsten, in welchen Hochwild gehegt wird, nur einen Hund bei der Heerde haben.

Art. 242.

Die Beeinträchtigung der Fischerei ist nach Art. 276. des Strafgesetzbuches peinlich zu bestrafen. Das Angeln in fremden Gewässern ohne besondere Erlaubniß ist jedoch nur polizeilich durch Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. oder Gefängniß von zwölf bis vierundzwanzig Stunden und Verfall der Angelgeräthe zu ahnden. b. hinsichtlich der Fischerei.

Art. 243.

Die Bestimmungen der Feldpolizeiordnung vom 10. November 1849 (Nr. 287. der Ges.=Samml.) bleiben mit Ausnahme der das Verfahren, die Verwandelung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe und die Vertretungsverbindlichkeit betreffenden §§. 80.—96. überall in Kraft. c. hinsichtlich der Felder.

Art. 244.

Die Bestrafung der Diebstähle von Holz und sonstigen Walderzeugnissen richtet sich nach den besonderen Gesetzen. d. hinsichtlich der Forsten.

Art. 245.

Was in der Feldpolizeiordnung aber

1) wegen der Ausübung der Hutung und Weide (§. 3. und folg.);
2) wegen Benutzung verbotener Wege (§. 25., 1.);
3) wegen unerlaubter Benutzung fremder Grundstücke zum Bleichen ꝛc. und zur Niederlegung von Sachen (§. 25., 4.);
4) wegen Oeffnung oder unterlassener Schließung der Gatterthore ꝛc. (§. 25., 12.);
5) wegen des Grabens von Erde, Lehm, Kies und Sand, wegen des Stechens von Plaggen, Bütten und Rasen, wegen des Grabens und Einsammelns von Steinen (§. 27.);
6) wegen Beschädigung von Einfriedigungen (§. 28., 4.);
7) wegen Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Merk- und Warnungszeichen (§. 28., 5.);
8) wegen der Beschädigung der Gräben ꝛc. (§. 28., 6.);
9) wegen des Abbrennens von Torfmooren, von Heidekraut und ähnlichen Gegenständen (§. 28., 7.);
10) wegen des sogenannten Vorgrabens auf Grundstücken, welche an Wege stoßen (§. 31.) und
11) wegen der Pfändung (§. 36. und folg.)

verordnet ist, findet auch auf Forsten und innerhalb derselben belegene Wiesen und Hutungsgrundstücke Anwendung.

Art. 246.

Auch ist durch Geldbuße von 20 Sgr. bis 2 Thlrn. oder Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis drei Tagen zu strafen, wer im Walde

1) das Zeichen des Waldhammers vernichtet;
2) aufgeklaftertes Holz oder aufgeschichtete andere Waldprodukte umwirft oder der Stützen beraubt;
3) Stamm- oder Klafternummern verändert oder unkenntlich macht;
4) ohne Erlaubniß Feuer anmacht;
5) Feuer in einzeln stehende Bäume legt;
6) Borke von Bäumen abschlägt;
7) ohne Benachrichtigung des Forstbeamten das von den Wiesen geräumte Laub oder auch Heu und Grummet zur Nachtzeit abfährt und
8) über Vergatterungen steigt.

Art. 247.

Außerdem verwirkt polizeiliche Bestrafung von 20 Sgr. bis 5 Thlrn. oder Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis acht Tagen

1) wer Raff- und Leseholz, Waldstreue, Gras und sonstige Waldprodukte, deren Einsammeln zum eignen Bedürfnisse ihm zusteht oder vergünstigungsweise gestattet ist, verkauft oder sonst an Andere abläßt;
2) wer zum Einsammeln der gedachten Walderzeugnisse zwar befugt ist, jedoch dabei
   a. sich nicht zur Stelle durch einen vorschriftsmäßigen Legitimationsschein ausweisen kann;
   b. sich anderer, als der erlaubten Transportmittel, namentlich beim Raff- und Leseholz, sofern ihm solches vergünstigungsweise gestattet worden, eines Wagens, eines Schlittens oder einer Karre bedient;
   c. eiserne Werkzeuge mit sich führt;

d. beim Streusammeln andere als hölzerne Harken gebraucht, deren Zinken mindestens $1\frac{1}{2}$ Zoll von einander abstehen;
e. sich an andern als den bestimmten Tagen oder zu anderer als der erlaubten Tageszeit, welche in den Wintermonaten vom 1. October bis 1. April von früh 7 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr, in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. October von früh 6 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr dauert, in den Forsten betreten läßt oder Leseholz und Waldstreue zu einer spätern Zeit, als nach besonderer Verordnung der Regierung vorgeschrieben ist, nach seinem Wohnorte einführt.

Finden die vorgedachten Uebertretungen bei unbefugter, als Diebstahl peinlich zu strafender Ausübung jener Nutzungen Statt, so kommen sie als Erschwerungsgründe der Strafe in Betracht und sind außerdem nicht besonders polizeilich zu rügen.

Art. 248.

e. hinsichtlich der Post.

Beeinträchtigungen des Postregals, so wie sonstige Vergehen in Beziehung auf das Postwesen sind nach besonderen Vorschriften zu bestrafen.

Art. 249.

5) Betrügereien im Handel und Wandel.

Die nicht auf Vermögensschaden gerichteten und im Strafgesetzbuche (Art. 236. u. folg.) nicht mit Strafe bedroheten Betrügereien sind mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis vierzehn Tagen oder durch Geldstrafe von 1 bis 10 Thlrn. zu ahnden.

Art. 250.

Derselben Strafe (Art. 249.) unterliegen betrügerische Handlungen, wenn der dadurch bezweckte Schaden eines Andern auch noch nicht eingetreten ist (vergl. Art. 236. des Strafgesetzbuches) und es ist danach, wenn peinliche Strafe nicht verwirkt ist, namentlich polizeilich straffällig:

1) wer Waaren unrichtig zumißt oder zuwiegt;
2) wer Waaren verkauft oder feilhält, welche nach Maaß und Gewicht abgetheilt, das richtige Maaß und Gewicht nicht haben;
3) wer Nahrungsmittel und Getränke verfälscht oder solche gefälschte Gegenstände feilhält, insofern die Handlung nicht nach Art. 141. strafbar ist;
4) wer Butter, welche Wasser enthält oder in Stücken verkauft, welche nicht ein richtiges halbes Pfund an Gewicht enthalten.

In den unter 2. und 4. gedachten Fällen kann statt der Strafe die Waare für verfallen erklärt werden. Im Rückfalle ist mit der Confiscation der Waare eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von drei Tagen bis vier Wochen zu verbinden.

Art. 251.

In Geldstrafe von 5 Thlrn. verfallen:

1) Müller, welche mehr Mahllohn nehmen, als vorgeschrieben oder in der Mühle angeschrieben ist;
2) Bäcker, welche Brot zum Verkauf stellen, welches nicht das an der aufgestellten Tafel verzeichnete Gewicht hat;
3) Fleischer, welche Fleisch aufblasen oder sonst eine Täuschung bezweckende Handlung damit vornehmen;
4) Gold- und Silberarbeiter, welche goldene und silberne Waaren feilhalten, an welchen der Feingehalt unrichtig angegeben ist.

In den Fällen unter 2.—4. ist zugleich die Waare für verfallen zu erklären.

Art. 252.

6) Eigenthumsgefährdung.
a. bei Viehkrankheiten.

Wer die gegen die Viehseuchen oder ansteckende Viehkrankheiten polizeilich angeordnete Sperre und Sicherungsmaßregeln auf irgend eine Weise verletzt oder den zum Schutze gegen Eintritt, Verbreitung oder Wiederkehr solcher Krankheiten getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, insofern die Handlung nicht peinlich strafbar ist, mit Geldbuße von 5 bis 20 Thlrn. oder Gefängniß von acht Tagen bis vier Wochen bestraft.

In schwereren Fällen können beide Strafen mit einander verbunden werden.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die Tödtung kranker Thiere oder die Vernichtung anderer Gegenstände, von welchen die Verbreitung der Ansteckung zu besorgen ist, anzuordnen und vornehmen zu lassen.

Art. 253.

Jeder Inhaber oder Hüter von Vieh, welcher Spuren einer ansteckenden Krankheit an einem seiner Thiere wahrnimmt und nicht auf der Stelle das Thier abgesondert hält und der Polizeibehörde Anzeige macht, fällt in Geldbuße von 2 bis 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen.

Art. 254.

Polizeiärzte und Thierärzte haben die Verpflichtung, von dem zu ihrer Kenntniß kommenden Ausbruche ansteckender Viehkrankheiten der Polizeibehörde unverweilt Anzeige zu machen und verwirken, wenn sie dies unterlassen, Geldstrafe von 5 bis 50 Thlrn.

Art. 255.

b. durch schädliche Thiere.

Besitzer von Gärten und Obstpflanzungen, welche das Raupern, welches spätestens bis zum 30. März jedes Jahres erfolgen muß, unterlassen, verwirken Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

Art. 256.

Auch Forstbesitzer, welche den Anordnungen der Regierung wegen Vertilgung schädlicher Insekten nicht Folge leisten, haben Geldstrafe von 5 bis 20 Thlrn. und außerdem zu gewärtigen, daß diese Vertilgung auf ihre Kosten ausgeführt wird.

Dritter Theil.

Von dem Verfahren in Polizeistrafsachen.

Art. 257.

1) Vorladung des Angeschuldigten.

Sobald ein Polizeivergehen zur Kenntniß der Behörde gelangt, welcher die Bestrafung desselben zusteht, ist der Angeschuldigte von derselben von Amts wegen und zwar, wenn er sich im Bezirke derselben befindet, mündlich oder nach Befinden durch einen Ladezettel schriftlich vorzuladen.

Art. 258.

Diese Ladung muß für den Fall des Ausbleibens des Geladenen, nach den vorliegenden Umständen entweder die Verwarnung enthalten, daß der Geladene des angeschuldigten Vergehens unumwunden für geständig betrachtet oder daß derselbe, wenn er bis zu einer gewissen Stunde des bestimmten Tages nicht erscheine, polizeilich vorgeführt werden solle.

Art. 259.

In dringenden Fällen steht es den Polizeibehörden auch zu, den Angeschuldigten sofort ohne vorgängige Ladung vorführen zu lassen.

Erscheint der Angeklagte auf die Ladung oder in Folge der Vorführung und ist er der angeschuldigten Uebertretung geständig, so ist die Strafe sogleich auszusprechen und ihm solche zu eröffnen.

Art. 260.

2) Erhebung des Beweises.

Leugnet der Angeklagte die Schuld, so ist Beweis zu erheben. Dabei sind die Polizeibehörden so wenig an eine bestimmte Beweistheorie gebunden, wie die Richter im eigentlichen Strafprozeß; sie haben die Schuld oder Unschuld nach den Umständen, den zu ermittelnden Beweisgründen und ihrer Ueberzeugung festzusetzen; es findet dabei eine Vereidigung der Zeugen für die besonderen Fälle, in welchen ihr Zeugniß verlangt wird, nicht Statt, jedoch wird durch die Aussage Eines in Eid und Pflicht stehenden Polizei-, Forst-, Jagd-, Steuer- oder amtlich thätig gewesenen Kommunalbeamten und bei Uebertretungen der Feldpolizeiordnung die Aussage Eines vereidigten Feldhüters oder Eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes, sofern nicht besondere Verdachtsgründe gegen dessen Glaubwürdigkeit vorliegen, stets voller Beweis hergestellt.

Art. 261.

3) Verfahren gegen Auswärtige.

Ist der Angeschuldigte im Bezirk der Polizeibehörde nicht wohnhaft oder nicht darin anzutreffen, so ist dessen zuständige Behörde um Eröffnung der Untersuchung und Bestrafung zu requiriren.

Art. 262.

Ist er ein Fremder, welcher sich nicht bis zum Austrag der Sache im Bezirke aufhalten und für sein Verbleiben Sicherheit bestellen will, so hat er dafür, daß er

sich der Strafe für den Fall seiner Verurtheilung unterwerfen wolle, Sicherheit zu bestellen, und wenn er auch dies nicht will oder kann, so ist er bis zum Austrag der Sache und, wenn Strafe ausgesprochen wird, bis zu deren Verbüßung zu verhaften.

Die Art und Weise, so wie den Betrag der zu bestellenden Sicherheit hat die betreffende Polizeibehörde zu bestimmen.

Art. 263.

4) Strafe des Ungehorsams.

Gegen ungehorsam ausbleibende Geladene tritt die in der Ladung angedrohete Folge von selbst ein und ist der Verwarnung gemäß zu verfahren, resp. zu bescheiden.

Art. 264.

Der Ungehorsame kann die Aufhebung der gegen ihn ausgesprochenen Nachtheile, auch etwaige Minderung der Strafe, so wie gänzliche Freisprechung beantragen, wenn er binnen achttägiger Frist, vom Tage des versäumten Termins an bescheinigt, daß ihm die Ladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden sei.

Ueber einen solchen Antrag hat die Polizeibehörde, wenn durch denselben nicht eine anderweite Verhandlung nöthig wird, alsbald zu entscheiden.

Art. 265.

5) Mandats-Verfahren.

Handelt es sich von Polizeivergehen von geringem Belange, die bis höchstens mit 5 Thlrn. Geldstrafe bedrohet sind, so kann zur Abkürzung des Verfahrens dem Angeschuldigten ohne dessen vorgängige Ladung zur Vernehmung sofort unter Bekanntmachung mit der Anschuldigung die Erlegung der Geldstrafe schriftlich aufgegeben, und für den Fall, daß sie binnen vierundzwanzig Stunden nicht erlegt werde, zugleich Tag und Stunde zur Verhandlung der Anzeige bestimmt werden. Erscheint der Vorgeladene zu der gedachten Zeit nicht vor der Polizeibehörde, so ist die angedrohete Geldstrafe vollstreckbar.

In allen Fällen, in denen Polizeiübertretungen nur eine Geldstrafe bis zu 5 Thlrn. nach sich ziehen, ist von deren Verfolgung abzusehen, wenn der Schuldige sich der ihm von der Polizeibehörde oder deren Beamten abgeforderten Geldstrafe ohne Vorbehalt unterwirft und dieselbe erlegt.

Art. 266.

6) Niederschriften.

Die Niederschriften über das Polizeistrafverfahren sollen nur dazu dienen, die Existenz und Natur des angezeigten Vergehens, so wie die Person des Thäters so weit zu ermitteln, als dies zur Begründung einer Entscheidung erforderlich ist.

Art. 267.

Alle, also auch die ohne schriftliche Verhandlung erkannten Strafen, (s. Schlußsatz des Art. 265.) müssen in eine Straftabelle eingetragen werden, aus welchen zugleich die Vollziehung derselben zu ersehen ist.

Art. 268.

7) Beschwerde gegen Resolute und Mandate.

Gegen die Strafresolute, Mandate und sonstigen Bescheidungen der Polizeibehörden ist nur die Beschwerde an die Regierung zulässig; die Beschwerde muß jedoch innerhalb drei Tagen nach Eröffnung des Strafresoluts und der Bescheide oder nach Behändigung des Mandats eingelegt werden, widrigenfalls Unterwerfung unter die ausgesprochene Strafe anzunehmen ist. Wird von der Beschwerde Gebrauch gemacht, so sind an die Regierung die ergangenen Verhandlungen einzusenden, welche dann

ihre Entscheidung ertheilt, wodurch das Strafresolut, Mandat oder der sonstige Bescheid entweder bestätigt, oder ganz oder theilweise aufgehoben oder gemildert wird.

In der Beschwerdeinstanz ist ein weiteres Verhör der Angeschuldigten nicht erforderlich, übrigens kann die Regierung vor der Entscheidung nach Befinden anderweite Erörterungen anordnen und selbst anstellen.

Art. 269.

8) Kosten.

In den zur schriftlichen Untersuchung gelangten Polizeistrafsachen wird in jeder Instanz von der Polizeibehörde und bezüglich der Regierung außer den aufgewendeten Verlägen ein Bauschquantum an Kosten bis zu einem Drittel der Geldstrafe oder der Summe, welche der darauf reducirten Gefängnißstrafe gleichkommt, berechnet, welches Bauschquantum jedoch in jeder Instanz die Summe von 5 Thlrn. nicht übersteigen darf. Bei erfolgter Freisprechung bleiben die Kosten außer Ansatz.

Art. 270.

Die Zeugen haben in Polizeistrafsachen keinen Anspruch auf Zeugengebühren, und können sie nur den Ersatz der etwaigen Reisekosten und der nöthigen hierauf Bezug habenden baaren Auslagen verlangen.

Art. 271.

9) Vollstreckung der Strafe rc.

Die von den Polizeibehörden ausgesprochenen Strafen werden von ihnen selbst vollstreckt, auch die Kosten von ihnen executorisch eingetrieben.

Art. 272.

Nur in dem Falle, wenn es zur Vollstreckung der Bescheide auf den Verkauf eines Grundstücks ankommt, ist solcher durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, welche, ohne daß ihr ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Execution zusteht, sich der Requisition zu fügen hat.

Art. 273.

Sind dagegen in Folge eines Strafausspruches Anstalten zu schließen, Demolitionen, Wiederherstellungen, Sicherungsmaßregeln und andere Vorkehrungen zu treffen, so ist die Ausführung, wenn die erkennende Behörde nicht gleichzeitig die Polizeiverwaltungsbehörde ist, dieser letztern zu überlassen, die Beitreibung der dadurch entstandenen Kosten aber von der erstern zu bewirken.

Art. 274.

10) Haussuchungen.

In polizeilichen Straffällen sind die betreffenden Polizeibehörden auch ohne richterlichen Befehl zur Veranstaltung von Haussuchungen befugt, und müssen diese stets von wenigstens zwei Polizeibeamten, wovon Einer ein höherer (Inspector, Secretär, Canzlist) sein muß, und in Ermangelung eines solchen von einem Polizeibeamten und einem Mitgliede des Gemeindevorstandes vorgenommen werden.

Anlage B.

Provisorisches Gesetz über die Presse,

vom 26. Dezember 1850.

(Siehe Nr. 322. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1.

Beginn des Gewerbebetriebes.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Flugschriften und Bildern, ist die Genehmigung der Staatsregierung nur solchen Staatsangehörigen zu ertheilen, welche nicht allein ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sondern auch eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung nachgewiesen haben. Dazu gehört bei Denjenigen, welche das Gewerbe eines Buchhändlers oder Buchdruckers beginnen wollen, der Nachweis, daß sie dasselbe ordnungsmäßig erlernt haben.

Auch ist bei Ertheilung von dergleichen Konzessionen darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Ueberfüllung gleichartiger Gewerbe vermieden wird und die noch bestehenden Privilegien nicht verletzt werden.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb 4 Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden, sofern nicht nach Maßgabe der ihnen früher ertheilten Konzessionen ein ausreichender Grund zur Entziehung desselben vorhanden sein sollte.

Eine Verlegung der jetzt bestehenden Buchdruckereien nach einem anderen Orte ist nur mit Genehmigung der Staatsregierung gestattet.

§. 3.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen solchen Stellvertreter betrieben werden, welcher der Staatsregierung die für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Eigenschaften (§. 1.) nachgewiesen hat.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder einer vom Gewerbebetreibenden zu verbüßenden Haft.

So fern das betriebene Gewerbe auf einem erblichen Privilegium beruhet, sind die Erben verpflichtet, bis zu etwaiger Veräußerung, zum Fortbetrieb desselben einen mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Stellvertreter zu bestellen.

§. 4.

Ist einer der in diesen Pargraphen gedachten Gewerbebetreibenden eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt worden, so ist die Staatsregierung berechtigt, ihm die fernere Betreibung seines Gewerbes zu untersagen.

§. 5.

Ordnung der Presse.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber drei Stunden vor der Austheilung oder Versendung ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, welches stets als der erste Reindruck anzusehen ist, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Kreis-Polizeibehörde oder dem damit von der Staatsregierung beauftragten Beamten einreichen.

Von jeder andern, die Presse verlassenden Druckschrift oder Abbildung ist der Drucker oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger oder Kommissionär verpflichtet, ein Exemplar zwölf Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Kreis-Polizeibehörde oder dem von der Staatsregierung damit beauftragten Beamten gegen Empfangsbescheinigung einzureichen.

§. 6.

Wenn die Behörde in der vorgelegten Druckschrift ꝛc. den Thatbestand einer strafbaren Handlung erkennt, so hat sie entweder sofort der Staatsanwaltschaft davon Anzeige zu machen oder selbst nach §. 19. weiter zu verfahren.

Erkennt das Gericht in einer Schrift oder Abbildung den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so hat dasselbe auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Vernichtung zu verordnen, auch wenn eine gerichtliche Verfolgung gegen eine bestimmte Person nicht hat eingeleitet werden können, oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

§. 7.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplar seiner Verlagsartikel an die Herzogliche Staatsregierung unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 8.

Bezeichnung der Druckschriften.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein. Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort, entweder des Verlegers, oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 9.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet jedoch auf die Druckschriften, welche vor Publikation dieses Gesetzes erschienen sind, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zur Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 10.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise

öffentlich ausgestellt werden. In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalt erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet, oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet durch die Orts-Polizeibehörde bezeichnet worden sind. Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 11.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Druckschriften oder andere Schriften oder Bilderwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

Abschnitt II.

Von der periodischen Presse.

§. 12.

Redakteure.

Jede Zeitung, Zeitschrift und überhaupt jedes in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Blatt darf nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche von dem Landtage oder den Herzoglichen Behörden herausgegeben werden, keine Anwendung.

Als Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der inländischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militär-Personen, so wie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen, um als Redakteure oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

§. 13.

Bezeichnung der einzelnen Stücke.

Jede Nummer einer Zeitung oder Zeitschrift, jedes Stück oder Heft eines in bestimmten, wenn auch unregelmäßigen Fristen wiederkehrenden Blattes muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 14.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist, sofern nicht durch besondere mit der Staatsregierung abgeschlossene Kontrakte etwas Anderes bestimmt worden, gegen Zahlung der üblichen Einrückungs-Gebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 15.

Der Herausgeber einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung der zur Berichtigung in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in eine der beiden nächsten

Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen als dem einer Woche erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, so weit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 16.

Eintheilung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder einer Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen bedrohet ist, ist eine Preßpolizei-Uebertretung.

Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern, oder einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bedrohet ist, ist ein Preßvergehen.

Eine mittelst der Presse verübte Handlung, welche mit einer höhern, als einer zweijährigen Freiheitsstrafe bedrohet ist, ist ein Preßverbrechen.

Die Qualifikation der Handlung wird dadurch, daß neben den hier erwähnten Geld- oder Freiheitsstrafen noch auf andere, durch das Gesetz angedrohten Strafen zu erkennen ist, nicht geändert.

§. 17.

Kompetenz-Bestimmungen.

Die Aburtelung der Preßpolizei-Uebertretungen und Preßvergehen gehört vor die zur Entscheidung der Uebertretungen und Vergehen kompetenten Gerichte.

Die Entscheidung über Preßverbrechen gehört vor die Schwurgerichte.

§. 18.

Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung der Voruntersuchung, so wie das Verfahren in der Hauptverhandlung, wird durch die allgemeinen Strafprozeß-Vorschriften mit folgender Maßgabe bestimmt.

Ist die Beschlagnahme einer Druckschrift erfolgt (§. 19.), so ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die Beschlagnahme ausgeführt ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, auf Anrufen der Staatsanwaltschaft durch das Oberlandesgericht bezeichnet.

§. 19.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 8. und 13. nicht entspricht, oder wenn sich ihr Inhalt als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden, nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Ge-

richtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu beschließen hat.

§. 20.

Auf Druckschriften, welche von dem Landtage oder von öffentlichen Staatsbehörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 21.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen zu ermitteln.

Abschnitt IV.

Von der Verantwortlichkeit für die durch die Presse verübten Gesetzes-Uebertretungen.

§. 22.

Die Strafbarkeit wegen der durch die Presse begangenen Uebertretungen, Vergehen oder Verbrechen beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

Bei Preßpolizei-Uebertretungen soll aber der Angeschuldigte, wenn er sich im Bereiche der inländischen richterlichen Strafgewalt befindet, bevor ein Strafurtel wider ihn ergangen ist, nicht verhaftet werden.

§. 23.

Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist; bei Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, sobald der Reindruck des ersten Exemplars vollendet und der Kreis-Polizeibehörde (§. 5.) eingereicht ist.

§. 24.

Verantwortlichkeit für Erzeugnisse der Presse. Allgemeiner Grundsatz

Für die durch eine Druckschrift begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ist Jeder verantwortlich, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzbuches als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint. (Art. 31. ff. des Strafgesetzbuches.)

§. 25.

Besondere Bestimmungen.

Der Verfasser und Herausgeber einer strafbaren Druckschrift sind jederzeit strafbar, es sei denn, daß der Erstere den Nachweis zu führen vermag, daß die Veröffentlichung ohne seinen Willen erfolgt ist.

§. 26.

Ist der Drucker eines Preßerzeugnisses beschuldigt, so kann derselbe nur dann außer Verfolgung gesetzt werden, wenn der Verfasser gerichtlich festgestellt und im Bereiche der inländischen Strafgewalt ist. Der Drucker ist stets für den Inhalt einer Druckschrift verantwortlich, wenn

a) auf der Schrift sein Name gar nicht, oder fälschlich angegeben ist;
b) die Druckschrift sich als eine solche darstellt, die zu den Plakaten bestimmt ist;
c) der Verfasser auf der Druckschrift gar nicht, oder mit Wissen des Druckers falsch angegeben ist, oder der genannte Verfasser sich nicht im Bereiche der inländischen richterlichen Strafgewalt befindet.

§. 27.

Der Verleger, Kommissionär, Sortiments-Buchhändler, Antiquar, wie Derjenige, welcher eine Druckschrift gewerbemäßig verbreitet, sind für den Inhalt verantwortlich:

a) wenn der Verfasser auf dem Titel gar nicht oder fälschlich angegeben ist;
b) wenn der Verfasser sich nicht im Bereiche der inländischen richterlichen Gewalt befindet;
c) wenn die Druckschrift politischen oder religiösen Inhalts ist, und den Umfang von fünf Druckbogen nicht übersteigt.

§. 28.

Der Verleger und Kommissionär ist, wenn mittelst einer bei ihm verlegten oder in Kommission übernommenen Druckschrift ein Preßvergehen begangen worden, abgesehen von der sonst verwirkten Strafe, jedenfalls mit einer Geldbuße von fünf und zwanzig bis zweihundert Thalern, und wenn ein Preßverbrechen begangen worden, mit einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern zu bestrafen.

§. 29.

Für den Inhalt eines Erzeugnisses der periodischen Presse ist jederzeit auch der Redakteur verantwortlich, ohne daß es eines weitern Nachweises seiner Mitschuld bedarf.

§. 30.

Der verantwortliche Redakteur eines periodischen Blattes ist, abgesehen von der sonstigen gegen ihn oder andere Personen zu erkennenden Strafe, wegen einer mittelst des Blattes begangenen Preßpolizei-Uebertretung mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, wegen eines Preßvergehens mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern, wegen eines Preßverbrechens mit einer Geldbuße von Einhundert bis Eintausend Thalern zu belegen.

Abschnitt V.

Von den Strafen.

§. 31.

a. Wegen Verletzung der zur Ordnung der Presse gegebenen Vorschriften.

Eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern hat derjenige Buchdrucker, Steindrucker, oder Inhaber einer andern zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt verwirkt, welcher den Bestimmungen der §§. 5., 8. und 13. zuwiderhandelt. Diese Strafe wird im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt, und kann bei fernerem Rückfalle nach dem Ermessen des Gerichts, bis zur Entziehung des Gewerbes erhöhet werden.

§. 32.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 8. und 13. vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis Dreihundert Thalern nach sich.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt und kann nach dem Ermessen des Gerichts bis zur Entziehung des Gewerbes oder dem Verbote des Blattes gesteigert werden.

§. 33.

Wer den Vorschriften der §§. 9., 10. und 11. zuwiderhandelt, hat eine Strafe von fünf bis funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen

verwirkt. — Bei ferneren Zuwiderhandlungen wird diese Strafe bis auf eine Geldbuße von Dreihundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren erhöhet.

§. 34.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verhängt worden, hat, wenn diese Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht, oder zu seiner besondern Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von Einhundert bis Eintausend Thalern oder eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis zu drei Jahren, im Wiederholungsfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt. Auch kann, wenn die ungesetzliche Verbreitung durch einen Buchdrucker, Buch- oder Kunsthändler erfolgt ist, nach der Schwere der Verschuldung auf den Verlust des Gewerbeebetriebes erkannt werden.

§. 35.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 14. und 15. zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis Einhundert Thalern, oder eine Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt, auch kann bei ferneren Rückfällen auf Unterdrückung des Blattes erkannt werden.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 14. und 15. obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 36.

Wer zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Geldstrafe öffentlich auffordert, wird mit einer Geldstrafe von zehn bis Fünfhundert Thalern, im Wiederholungsfalle von zwanzig bis Tausend Thalern belegt.

§. 37.

Sind seit der letzten Verurtheilung wegen einer Preßpolizei-Uebertretung fünf Jahre verstrichen, ohne daß eine gerichtliche Verfolgung wegen einer gleichen Uebertretung eingeleitet worden, so werden die früher erkannten Strafen bei Abmessung der neuen nicht mitgezählt.

§. 38.

Die wegen Uebertretung angedroheten Strafen sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 39.

Ist wegen des Inhalts einer Zeitung oder Zeitschrift eine Strafe erkannt, so ist die Staatsregierung befugt, die fernere Debitirung des Blattes durch die Postverwaltung einzustellen.

§. 40.

b. Wegen der mittelst der Presse verübten Vergehen und Verbrechen. Strafbare Aufforderung oder Anreizung.

Wer mittelst einer Druckschrift zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung oder strafbarer Versuch wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That oder des Versuches belegt.

§. 41.

Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg geblieben ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder niedrig-

sten Maße mit einer geringern Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden.

§. 42.

Wenn die ohne Erfolg gebliebene Aufforderung oder Anreizung auf hochverrätherische Zwecke, Staatsverrath oder andere staatsgefährliche Handlungen gerichtet ist, so soll Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe von drei Monaten bis zu vier Jahren eintreten. (Art. 80. ff. des Strafgesetzbuches.)

§. 43.

Beleidigung der Majestät des Herzogs und Beleidigung der Mitglieder des Herzoglichen Hauses.

Ehrenverletzende Aeußerungen der Presse über den Herzog oder dessen Regierungshandlungen, desgleichen ehrenverletzende Aeußerungen der Presse über ein anderes Mitglied des Herzoglichen Hauses, wird mit Gefängniß-, Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe von einem Monate bis zu vier Jahren bestraft. (Art. 91. ff. des Strafgesetzbuches.)

§. 44.

Beleidigung auswärtiger Regenten.

Wer durch die Presse auswärtige Regenten, deren Familienmitglieder, oder mit repräsentativem Charakter bekleidete Bevollmächtigte derselben beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Festung bestraft. (Art. 98. des Strafgesetzbuches.)

§. 45.

Aufforderung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt.

Wer durch die Presse zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit auffordert, oder anreizt, oder Handlungen, welche in den Gesetzen als Vergehen oder Verbrechen bezeichnet sind, als erlaubte darstellt oder zu rechtfertigen sucht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu vier Monaten, oder verhältnißmäßiger Festungs-Strafe bestraft. (Art. 108. des Strafgesetzbuches.)

§. 46.

Wer durch die Presse eine Person des Soldatenstandes dazu auffordert oder anreizt, dem Befehle der Obern nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person welche militärpflichtig ist oder zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, dem Gestellungsbefehle nicht zu folgen, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder verhältnißmäßiger Festungs-Strafe bestraft. (Art. 88. des Strafgesetzbuches.)

Vereinigt die Aufforderung oder Anreizung die Merkmale einer Handlung in sich, welche die Gesetze mit schwererer Strafe bedrohen, so wird die schwerere Strafe verhängt.

§. 47.

Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Wer mittelst der Presse durch öffentliche Behauptung oer Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis Zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von einem Monate bis zwei Jahren bestraft.

§. 48.

Wer durch die Presse versucht, den Landtag
ein Mitglied desselben,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,

ein Mitglied der bewaffneten Macht,
einen Geschwornen,
zur Fassung oder Unterlassung eines in ihrer Befugniß liegenden Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von drei Wochen bis zu Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe von vier Jahren belegt werden.

§. 49.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen, außer dem im Art. 31. der Strafprozeßordnung erwähnten Falle, nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahre nach sich. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminalprozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung Statt gefunden.

§. 50.

Verletzungen der Ehre. a. Verläumdung.

Wer einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabsetzt und seinen guten Ruf zu gefährden geeignet ist, mit dem Bewußtsein der Unwahrheit des Vorwurfs, durch die Presse beimißt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder, insofern die Strafe sechs Wochen Gefängniß nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen. (Art. 185. des Strafgesetzbuches.)

§. 51.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher eine von einer andern Person ausgegangene üble Nachrede mit Kenntniß von deren Unwahrheit durch die Presse verbreitet.

Hatte derselbe keine Kenntniß von der Unwahrheit der übeln Nachrede, so wird er nach §. 53. und 54. bestraft, es sei denn, daß durch die Umstände des Falls eine ehrenkränkende Absicht bei der Mittheilung ausgeschlossen wird. (Art. 186. des Strafgesetzbuches.)

§. 52.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern Nachtheil bringt, ist straflos, vorbehältlich der Bestrafung nach §. 53. und 54., wenn sie in einer Weise geschehen ist, die an sich eine Ehrenkränkung enthält. (Art. 187. des Strafgesetzbuches.)

§. 53.

b. Beleidigung.

Wer sich vermittelst der Presse Aeußerungen erlaubt, welche die Ehre eines Andern kränken, oder nach der gemeinen Meinung Verachtung gegen denselben ausdrücken, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher wissentlich falsche, einem Andern nachtheilige Nachrichten über dessen persönliche Verhältnisse durch die Presse verbreitet. (Art. 189. des Strafgesetzbuches.)

§. 54.

c. Namenlose Verläumdung und Beleidigung.

Werden Verläumdungen oder Beleidigungen durch die Presse veröffentlicht und ihr Urheber hat sich gar nicht oder nicht mit seinem wahren Namen, oder es hat sich für ihn ein Anderer genannt, so soll der Urheber oder dieser Andere wegen ausgezeichneter Verläumdung oder Beleidigung mit erhöheter Strafe belegt werden, indem die höchsten Strafsätze dieser Verbrechen in solchen Fällen verdoppelt werden sollen. Mit gleicher Strafe sind zu belegen die verantwortlichen Redakteure von Zeitschriften, es sei denn, daß sie den Urheber der Verläumdung oder Beleidigung benennen und dieser vor einen inländischen Richter belangt werden kann. (Art. 191. des Strafgesetzbuches.)

§. 55.

Bei Zumessung der Strafen wegen der durch die Presse begangenen Verläumdungen und Beleidigungen dienen die in Art. 192. des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 56.

Die gerichtliche Verfolgung wegen der durch die Presse verübten Verläumdungen und Injurien findet nur auf Antrag der im Art. 193. des Strafgesetzbuches gedachten Personen und Behörden Statt.

§. 57.

Wird wegen einer durch die Presse verübten Beleidigung oder Verläumdung auf Strafe erkannt, so ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses zu ertheilen und auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitschrift, auf Kosten des Schuldigen durch den Richter öffentlich bekannt zu machen und darauf das Erkenntniß ausdrücklich mit zu richten. (Art. 194. des Strafgesetzbuches.)

§. 58.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Wer durch die Presse Gott lästert, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren zu bestrafen. (Art. 180. des Strafgesetzbuches.)

Wer die Gegenstände der Verehrung einer im Staate befindlichen Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren und Gebräuche durch die Presse herabwürdigt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu belegen. (Art. 181. des Strafgesetzbuches.)

§. 59.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Verletzungen der Sittlichkeit durch die Presse sind mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu ahnden. (Art. 305. des Strafgesetzbuches.)

§. 60.

Wenn bei Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern nur die Veröffentlichung durch Einreichung eines Exemplars an die Kreis-Polizeibehörde erfolgt (§. 5. 23.), demnächst aber jede weitere Verbreitung durch die Beschlagnahme der ganzen Auflage innerhalb der §. 5. bezeichneten Frist (§. 19.) verhindert ist, so soll darin ein solcher Milderungsgrund liegen, daß der Richter die Strafe bis auf die Hälfte des Maßes herabzusetzen berechtigt ist, welche erkannt worden sein würde, wenn das betreffende Blatt wirklich ausgegeben worden wäre.

§. 61.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen kommen die allgemeinen Vorschriften der Art. 71. ff. des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 62.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Urtel, selbst wenn der Beschuldigte freigesprochen wird, die Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder der für strafbar erklärten Theile derselben, so wie aller zur Vervielfältigung benutzten Formen und Platten auszusprechen.

Die Vernichtung erstreckt sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare. Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet werden können, so ist die Vernichtung auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts zu erkennen. — cf. §. 6.

§. 63.

Die Verbreitung von Druckschriften, welche außerhalb der beiden Herzogthümer erscheinen, kann von dem Gesammt-Staats-Ministerium verboten werden. Von den außerhalb der Herzogthümer erscheinenden Preßerzeugnissen.

§. 64.

Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen. Ist die strafbare Verbreitung durch einen der in diesem Gesetze erwähnten Gewerbetreibenden erfolgt, so soll bei einer wiederholten Verurtheilung auf den Verlust des Gewerbebetriebes erkannt werden.

§. 65.

Alles was in diesem Gesetze von Druckschriften, Erzeugnissen der Presse gesagt ist, gilt von allen auf mechanischem Wege bewirkten und zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften, Bildwerken, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen, so wie von Denjenigen, die diese Vervielfältigung bewirkt, oder an dieser Vervielfältigung oder an der Verbreitung Theil genommen haben.

§. 66.

Statt der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Geldstrafen ist für den Fall des Unvermögens in Gemäßheit des Art. 15. des Strafgesetzbuches eventuell verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen.

§. 67.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 26. Dezember 1850.

Leopold Friedrich,



Herzog zu Anhalt.

Goßler. Plötz.

Anlage C.

Anlage C.

Verordnung.

(Nr. 593. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Zur Ergänzung einer Lücke im §. 31. des Gesetzes über die Presse vom 26. Dezember 1850 wird mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums landespolizeilich verordnet:

Eine Geldbuße von 5 Thlr. hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5. im Preßgesetze zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger oder Kommissionär verfallen, welcher den Anforderungen des angeführten §. 5. nicht Genüge leistet.

Dessau, den 16. April 1861.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

v. Basedow.

Anlage D.

Anlage D.

Provisorisches Gesetz

über

die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung störenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes,

vom 26. Dezember 1850.

(Siehe Nr. 322. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

A.

Von Versammlungen und Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken.

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter genauer Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes, Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen. Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Namensverzeichniß der Mitglieder des Vorstandes und des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Stiftung, und jede Aenderung der Statuten, des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Bei schon bestehenden Vereinen sind diese Verpflichtungen innerhalb acht Tagen nach Publikation dieser Verordnung zu erfüllen.

Will ein Verein mit einem andern, bereits bestehenden Vereine, sei es durch Komité's, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen in Verbindung treten, so muß er mindestens acht Tage vorher die Polizeibehörde von diesem Vorhaben, unter Einreichung eines Exemplars der Statuten dieses Vereins, in Kenntniß setzen.

Ueber die Erfüllung dieser Vorschrift sowohl, als über die erfolgte Einreichung der Statuten, der Vorstands- und Mitgliederverzeichnisse, oder deren Abänderungen hat die Polizeibehörde sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Landes-Polizeibehörde ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jede Verbindung der vorhin bezeichneten Art unter verschiedenen Vereinen zu untersagen.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten beabsichtigt, Zweck, Zeit und Ort, vermöge des Statutes oder eines besondern Beschlusses im Voraus genau festgestellt, und mit dem einen oder andern wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Polizeibehörde gebracht worden sind, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der §. 1. erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Polizeibehörden sind befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Niemand darf in einer Versammlung (§. 1.) bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 6.

Versammlungen, die unter Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Statt finden, oder in denen Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gethan werden, die an und für sich eine Verletzung der Strafgesetze oder eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, können von den Abgeordneten der Obrigkeit sofort aufgelöst werden.

Diese Auflösung muß in allen Fällen Statt finden, wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht sofort entfernt werden, oder wenn die Versammlung sonst eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt.

§. 7.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 8.

Sind die Thatsachen, welche zur Auflösung der Versammlung Veranlassung gegeben, oder bei oder in Folge der Auflösung Statt gefunden haben, nach dem Ermessen der Polizeibehörde zur Einleitung eines Strafverfahrens geeignet, so kann sie, wenn es sich von den Versammlungen eines Vereins handelt, dessen fernere Versammlungen vorläufig untersagen. Die Sache muß jedoch in diesem Falle binnen acht und vierzig Stunden der zuständigen Behörde zur weitern Verfolgung übergeben werden.

Wird in Folge dessen ein Strafverfahren wirklich eingeleitet, so bleiben die Versammlungen bis zur ergangenen rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt.

Das Gericht kann in seinem Erkenntnisse die gänzliche Schließung des Vereins anordnen.

§. 9.

Vereine, die andere, als die in ihrem Statut angegebenen Zwecke verfolgen, oder sich zur Erreichung derselben anderer als der dort angegebenen Mittel bedienen, können, vorbehältlich der dadurch gesetzlich etwa verwirkten Strafen, durch eine motivirte Verfügung der Polizeibehörde aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorläufig geschlossen werden.

Dieser Beschluß ist binnen vierzehn Tagen dem Oberlandesgerichte zur endgültigen Entscheidung der Frage vorzulegen, ob eine Abweichung von den im Statut angegebenen Zwecken und Mitteln wirklich Statt gefunden hat, oder nicht. Wird diese Frage bejahend entschieden, so muß das Gericht gleichzeitig die definitive Schließung des Vereins aussprechen.

B.

Von politischen Vereinen insbesondere.

§. 10.

Für politische Vereine gelten außer den vorhergehenden Paragraphen noch folgende Beschränkungen:

a) Von der Berechtigung zur Theilnahme an politischen Vereinen oder Versammlungen sind gänzlich ausgeschlossen:
   1) Frauen,
   2) alle minderjährige Personen,
   3) alle Diejenigen, welche den Vollbesitz der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte verloren und noch nicht wieder erlangt haben.

b) Weder Vorstand noch Mitglied eines politischen Vereins kann sein, wer nicht Staats-Angehöriger ist.

c) Wer wegen eines Vergehens gegen das gegenwärtige Gesetz verurtheilt ist, kann an keiner Versammlung eines politischen Vereins Theil nehmen, so lange er nicht die Strafe verbüßt, beziehungsweise deren Betrag erlegt hat.

d) Zum Vorstande eines politischen Vereins darf, sei es als Leiter, Ordner, Sprecher oder unter welchem sonstigen Namen, Niemand gehören, der nicht auch gleichzeitig Mitglied des Vereins ist.

   Ebenso dürfen nur Mitglieder des Vereins in dessen Versammlungen als Redner auftreten.

   Besteht der Vorstand aus drei oder weniger Personen, so muß jedenfalls eine, besteht derselbe aus vier oder mehr Personen, so müssen wenigstens zwei von ihnen gleichzeitig Gemeindewähler des Ortes sein, wo der Verein seinen Sitz hat.

   Das Vorhandensein dieser Bedingungen ist auf Erfordern den Polizeibörden in den im §. 2. angegebenen Formen und Fristen nachzuweisen.

e) Wird ein politischer Verein definitiv geschlossen, so dürfen seine Mitglieder in den nächsten sechs Monaten an keinem andern Vereine als Mitglieder Theil nehmen.

f) Alle Versammlungen politischer Vereine, die unter Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Statt finden oder in denen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zuwider gehandelt wird, können von den Abgeordneten der Polizei, vorbehältlich der gesetzlichen Bestrafung der Betheiligten, sofort aufgelöst werden.

Wird die Auflösung im Laufe eines Jahres zum dritten Male erforderlich, so kann die Landes-Polizeibehörde den Verein gänzlich schließen.

C.

Von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen.

§. 11.

Von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel muß von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben, der Polizeibehörde mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft Anzeige gemacht werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen Statt finden, so hat die Polizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1., 4., 5., 6. und 7. Anwendung.

§. 12.

Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, wenn sie in der hergebrachten Art Statt finden, bedürfen weder einer vorgängigen Genehmigung, noch einer Anzeige.

§. 13.

Innerhalb einer Meile von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Herzogs oder von dem Orte des Sitzes des Landtags dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht Statt finden.

Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungs-Periode des Landtags.

D.

Strafbestimmungen.

§. 14.

Wenn eine Versammlung ohne die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige Statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 15.

Wenn, der Vorschrift des §. 2. entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß sämmtlicher Vorsteher und Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Polizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von den Polizeibehörden erforderte Auskunft nicht ertheilt, oder eine Verbindung mit einem andern Vereine ohne die vorgeschriebene Anzeige eingegangen, oder der nach §. 10. d. erforderliche Nachweis nicht beigebracht ist: so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er

nicht nachweisen kann, daß die Erfüllung dieser Vorschriften ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt, unabhängig von den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze, eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten, Verzeichnisse oder Nachweise eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben, oder eine Verbindung mit einem andern Vereine ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß angeknüpft worden ist.

§. 16.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4. entgegen, den Abgeordneten der Polizeibehörden der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher; Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 17.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem die Abgeordneten der Polizeibehörden die Versammlung für aufgelöst erklärt haben (§§. 7., 10.), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 18.

Wer bei einem politischen Vereine sich am Vorstande betheiligt, ohne daß dieser Vorstand den in §. 10 d. vorgeschriebenen Bedingungen entspricht; wer als Vorsteher, Ordner und Leiter eines solchen Vereins, Personen, die von den Bestimmungen des §. 10. a., b., c., d., e. betroffen werden, als Mitglieder aufgenommen, oder zur Theilnahme an den Versammlungen oder zum Reden in denselben zugelassen, hat, unerachtet ihm die jene Personen davon ausschließende Eigenschaft bekannt war, Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis drei Monaten verwirkt.

Wer sich bei einem, sei es auch nur vorläufig geschlossenen Vereine (§§. 8., 9., 10. f.) als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis drei Monaten belegt.

Wer, den Vorschriften des §. 10. entgegen, sich als Mitglied eines Vereins aufnehmen läßt, oder an Versammlungen von Vereinen Theil nimmt, oder darin als Redner auftritt, hat Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 19.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 13. Statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst Diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung

oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner spätern Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 20.

Wer gegen das Verbot des §. 5. in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe belegt. (§. 115. des Strafgesetzbuches.)

§. 21.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, hat Festungsstrafe oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren verwirkt. (§. 115. des Strafgesetzbuches.)

E.

Gerichts-Zuständigkeit.

§. 22.

Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen.

In den Fällen, in welchen in diesem Gesetze blos Geldstrafen angedrohet sind, hat der Richter für den Fall des Unvermögens entsprechende Gefängnißstrafe nach Analogie des Art. 15. des Strafgesetzbuches zu substituiren.

F.

Ausnahmen.

§. 23.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Versammlungen der Mitglieder des Landtags während der Dauer der ordentlichen Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 26. Dezember 1850.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



Goßler. Plötz.

Anlage E.

Anlage E.

Gesindeordnung

für

die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Nr. 327. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen hierdurch, in Erwägung, daß sich der Erlaß einer Gesindeordnung als dringendes Bedürfniß herausgestellt hat, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Vorbehalt der Zustimmung des vereinigten Landtags, wie folgt:

§. 1.

Begründung des Dienstverhältnisses.

Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde wird begründet durch einen Vertrag, in welchem der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längern, ununterbrochenen Zeitraum, der andere Theil dagegen aber zur Zahlung eines bestimmten Lohnes sich verpflichtet.

Solche Personen, welche nur einzelne, bestimmte Geschäfte in der Haushaltung übernehmen, oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbildung erfordern, stehen nicht in dem Verhältnisse des Gesindes.

§. 2.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das zum Gebrauch der Familie nöthige Gesinde zu miethen. Weibliche Dienstboten kann die Frau zwar annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf; doch kann dieser, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht ansteht, die Entlassung desselben mit dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit (§. 13. 2.), ohne Rücksicht auf die Dauer der vertragsmäßig festgesetzten, jedoch nur nach vorgängiger Aufkündigung, verfügen.

§. 3.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt und solches durch Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Gesindebuchs (§. 43. und folg.) nachzuweisen im Stande sein.

§. 4.

Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst hiernach einzugehen, überzeugen.

§. 5.

Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4.) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch Desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 6.

Gesindemäkler.

Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, ein für allemal festgesetzt.

§. 7.

Gesindemäkler, welche bei Vermittelung eines Mieths-Vertrages den Vorschriften der §§. 3. bis 6. zuwiderhandeln, ingleichen Diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

§. 8.

Schließung des Miethsvertrages.

Der Gesindedienstvertrag ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§. 2. bis 5.) für beide Theile als verbindlich geschlossen anzusehen, wenn sie über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes sich geeinigt haben. Die Bedingungen des Vertrages bleiben ihrer freien Vereinigung überlassen.

§. 9.

Jedoch wird, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes verabredet worden, angenommen, daß

1) das gezahlte Miethsgeld auf das Lohn nicht abgerechnet,
2) die Livré nur zum Gebrauche gegeben, also nicht Eigenthum des Dienstboten wird, und daß
3) Geschenke zu Weihnachts-, Marktzeiten 2c., wenn sie auch sonst ortsüblich sind, nicht gefordert werden können, sondern bloß vom freien Willen der Herrschaft abhängen.

§. 10.

Die Einhändigung und Annahme des Miethsgeldes gilt als Beweis des geschlossenen Vertrages. Die einseitige Zurückgabe des Miethsgeldes löset den Vertrag nicht auf.

§. 11.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethsvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den anderen Herrschaften muß der Dienstbote Miethsgeld, Mäklerlohn und Schadenersatz gewähren, deren Betrag die erstere Herrschaft von dessen Lohn abzuziehen hat.

§. 12.

Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, oder, wenn kein

Miethsgeld gezahlt wird, bis 2 Thaler zu belegen, vorbehaltlich der strengern Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

§. 13.

Ist über die Dauer der Miethszeit beim Miethsvertrage nicht ausdrücklich etwas Anderes verabredet worden, so gelten darüber folgende Bestimmungen: Dauer der Dienstzeit.

1) Es wird angenommen, daß der Vertrag für die Dauer der gesetzlichen Miethszeit abgeschlossen worden sei.
2) Die gesetzliche Miethszeit ist bei landwirthschaftlichem Gesinde, d. h. solchem, welches, gleichviel ob in Städten oder auf dem Lande, zu landwirthschaftlichen Zwecken gemiethet worden ist, ein Jahr, bei städtischem Gesinde ein Vierteljahr und, wenn Letzteres monatliches Lohn empfängt, ein Monat.
3) Auf die Dauer dieser Zeit wird der Miethsvertrag jedes Mal für stillschweigend verlängert angesehen, wenn von einem oder dem andern Theile innerhalb der gehörigen Frist nicht aufgekündigt worden ist.
4) Bei städtischem Gesinde ist die Aufkündigungsfrist sechs Wochen vor Ablauf der Dienstzeit, bei dem landwirthschaftlichen Gesinde sind es drei Monate. Bei monatsweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung am 1. jedes Monats Statt.
5) Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, dessen ungeachtet aber bei einer andern Herrschaft sich aufs Neue vermiethet, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des ältern Dienstes nicht aufgehoben.

§. 14.

Die gesetzliche, d. h. in Ermangelung besonderer Verabredung stattfindende Antrittszeit ist für die städtischen Dienstboten der 2. Januar, 2. April, 2. Juli und 2. Oktober, für das landwirthschaftliche Gesinde aber der 2. Januar und nur für Schäfer und Schafknechte der 25. Mai. Antrittszeit.

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag oder Feiertag, so zieht das Gesinde am nächsten Werkeltage vorher an.

Für das monatsweise gemiethete Gesinde ist der Antrittstag der erste Tag jedes Monats.

Der Antrittstag für das neue Gesinde ist zugleich der Abzugstag für das abgehende.

§. 15.

Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne daß einer derjenigen Gründe, aus welchen sie dasselbe auch vor der Zeit aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf (§. 32.), vorliegt, und ohne daß das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethsgeld und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie in dem Falle einer vor der Zeit ohne rechtlichen Grund geschehenen Entlassung aus dem Dienste (§. 41.). Die gerichtliche Entschädigungsklage findet jedoch in dem einen wie in dem andern Falle erst dann Statt, wenn das Einschreiten der Polizeibehörde ohne Erfolg geblieben ist.

§. 16.

Weigert sich ohne rechtlichen Grund das Gesinde, den Dienst anzutreten, so soll es dazu auf den Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern, oder verhältnißmäßigem Gefängnisse, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Orts-Polizeibehörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Mieths-

geldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§. 17.

Das Gesinde kann zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, wenn die Herrschaft im letztverflossenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt hat, wodurch dieses nach §. 33. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt war, sofern das Gesinde erst nach Abschluß des Miethsvertrags dieselbe in Erfahrung gebracht hat; in diesem Fall, so wie auch dann, wenn das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert wird, muß die Herrschaft sich mit Zurückgabe des Miethsgeldes begnügen.

§. 18.

Pflichten des Gesindes im Dienst.

Das Gesinde muß sich allen seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft unterziehen.

Auch Dienstboten, welche nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen sind, müssen dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere Verrichtungen mit übernehmen, wenn das andere dazu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert wird.

§. 19.

Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften durch Andere vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den der Herrschaft dadurch verursachten Schaden haften.

§. 20.

Das Gesinde hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie von der Herrschaft bestimmt wird, zu unterwerfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§. 21.

Das Gesinde muß der Herrschaft den durch Vorsatz oder grobes Versehen zugefügten Schaden ersetzen. Für den durch geringes Versehen zugefügten Schaden haftet das Gesinde nur dann, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Geschäften vermiethet hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 22.

Das Gesinde ist schuldig, auch außer dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern, und Schaden und Nachtheil, so viel in seinen Kräften steht, von derselben abzuwenden.

§. 23.

Es darf ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht in seinen eigenen Angelegenheiten ausgehen, oder Vergnügungsorte besuchen und die ihm hierzu gestattete Zeit nicht überschreiten.

§. 24.

Pflichten der Herrschaft.

Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste frei lassen.

§. 25.

Zieht ein Dienstbote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft verpflichtet, für die Kur und Ver-

pflegung desselben, auch über die Dienstzeit hinaus, zu sorgen und darf vom Lohne dieserhalb nichts abziehen.

§. 26.

Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so hat die Herrschaft ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf vier Wochen, oder bis zum Ende der Dienstzeit, wenn dieses früher eintritt, ohne Abzug am Lohne zu gewähren. Kurkosten muß jedoch der Dienstbote aus eigenen Mitteln bestreiten. Sind an dem Orte öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 27.

Wenn der Pächter oder Verkäufer eines Landgutes abzieht, ehe der Miethsvertrag mit dem Gesinde beendigt ist, ist sowohl das Letztere als der Uebernehmer verpflichtet, den Dienstvertrag auszuhalten, wenn eine andere Vereinigung nicht Statt findet.

§. 28.

Aufhebung des Vertrages. I. Durch den Tod.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als solche für die Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Die Begräbnißkosten fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§. 29.

Stirbt das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden, so braucht dieses nicht länger als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit beibehalten zu werden; doch ist ihm die Entlassung mindestens acht Tage vor der Ziehzeit anzukündigen.

§. 30.

Erfolgt diese Ankündigung nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde das baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gewährt werden. Monatsweise gemiethetes Gesinde erhält in einem solchen Falle, wenn der Tod vor dem 15. Monatstage sich ereignet, Lohn und Kost nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 31.

Der Tag der Konkurseröffnung über das Vermögen der Herrschaft ist in Beziehung auf den Dienstvertrag dem Todestage gleich zu achten.

§. 32.

II. Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, oder durch eigene Schuld veranlaßter Unfähigkeit, wegen Unsittlichkeiten, durch welche die Ruhe oder Sicherheit des Hauses gestört wird, und überhaupt wegen solcher Handlungen, welche, wie die angeführten, mit dem nach der Natur des Dienstverhältnisses in das Gesinde zu setzenden Vertrauen und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind.

§. 33.

III. Ohne Aufkündigung von Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Aufkündigung verlassen:
a. wenn es von der Herrschaft sehr hart behandelt wird,
b. wenn es häufig ungeeignete Beköstigung erhält,
c. wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird,
d. wenn es durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist,

so wie überhaupt wegen solcher Handlungen der Herrschaft, welche, wie die angeführten, mit den von Seiten des Gesindes an die Herrschaft nach der Natur des Dienstverhältnisses zu machenden Anforderungen unvereinbar sind. Haben Militärpflichtige sich als Dienstboten vermiethet, so versteht es sich von selbst, daß durch die Einberufung derselben ihre Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage sofort ohne Entschädigung erlischt.

§. 34.

IV. Vor der Zeit, jedoch nach vorgängiger Kündigung.

Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft den Dienstboten entlassen:

a. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den übernommenen Geschäften abgeht,
b. wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß dieselbe sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 35.

Dienstboten dürfen vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

a. wenn die Herrschaft das bedungene Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt,
b. wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
c. wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde,
d. wenn der Dienstbote, dessen Bruder zum Militärdienst eingestellt wird, nach dem Zeugnisse der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist,
e. wenn das Haupt der Familie oder dasjenige Mitglied derselben, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemiethet worden ist, stirbt.

§. 36.

In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden darf, muß diese Aufkündigung bei landwirthschaftlichem Gesinde, welches auf ein Jahr gemiethet ist, ein Vierteljahr, bei anderm Gesinde einen Monat und bei monatlich gemiethetem Gesinde acht Tage vor dem Tage, an welchem der Dienst verlassen werden soll, erfolgen.

§. 37.

Wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen und sich mit demselben wegen Kost und Lohn, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§. 38.

Was bei Aufhebung des Miethsvertrages vor Endigung der Miethszeit an Lohn und Kost zu gewähren ist.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Dienstbote Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

§. 39.

Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, in denen der Dienstbote wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit, oder nach vorgängiger Aufkündigung den Dienst verlassen darf.

§. 40.

In den übrigen Fällen, in denen der Dienstbote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, muß die Herrschaft demselben Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist (§. 36.) geben.

§. 41.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

Wenn die Herrschaft aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, so muß dieses sich wegen der Wiederaufnahme an die Polizeibehörde wenden, welche die Herrschaft zur Fortsetzung des Dienstvertrags aufzufordern hat. Bleibt diese Aufforderung fruchtlos, so muß die Herrschaft dem Gesinde Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist (§. 36.) geben.

§. 42.

Rechtliche Folgen einer unrechtmäßigen Verlassung des Dienstes.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde, auf Verlangen der Herrschaft, durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letztern Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen.

§. 43.

Gesindebücher.

Jeder Dienstbote, welcher von jetzt an in Gesindedienst tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 44.

Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt; sie gewähren Raum zu 6 Dienstattesten und sind bei den Steuerbehörden für den Preis von 2½ Sgr. zu haben.

§. 45.

Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Ortspolizeibehörde, auf den Dörfern also dem Schulzen, zur Ausfertigung vorzulegen.

§. 46.

Diese Ausfertigung darf, wenn der Dienstbote noch nicht im Gesindedienste gestanden hat, erst dann erfolgen, wenn darüber kein Zweifel vorliegt, daß derselbe über seine Person frei zu bestimmen berechtigt ist (§. 3.), also namentlich bei Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters, bei Bevormundeten nicht ohne Zustimmung des Vormundes, oder wenn diese Einwilligung ohne hinreichenden Grund verweigert wird, nicht ohne besondere Ermächtigung der Kreisdirektion, und bei einer verheiratheten Frau, wenn diese nicht getrennt von ihrem Ehemanne lebt, nicht ohne Zustimmung des Letztern.

§. 47.

Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuchs verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der

Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 48.

Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern anzuhalten.

§. 49.

Werden dem Gesinde in diesem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann dasselbe auf polizeiliche Untersuchung antragen.

§. 50.

Wird bei dieser Untersuchung die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Polizeibehörde dem Gesinde ein Zeugniß auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen.

§. 51.

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen, einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 52.

Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 53.

Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von Demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 54.

Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 55.

Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

§. 56.

Kompetenz-Bestimmungen.

So weit es nur darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten

oder Bleiben, den Abzug oder die Entlassung des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Ortspolizeibehörde und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

Mit Ausnahme der Streitigkeiten über die Beschaffenheit des Entlassungs-Zeugnisses findet zwar gegen die Entscheidung der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen die Berufung auf den Rechtsweg Statt; bis zur Beendigung desselben behält es jedoch bei den polizeilichen Anordnungen sein Bewenden.

§. 57.

Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrages hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 19. April 1851.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



Goßler. Plötz.

Formular

Formular
zu
einem Gesindebuche.

№ (Ausfertigungsnummer der Polizeibehörde.)

Gesindebuch

für (Vor- und Zunamen)
aus (Heimathsort)
alt
Statur
Augen
Nase
Mund
Haare
Besondere Merkmale
Ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?
Ob er militärpflichtig ist?

N. N., den

(L. S.)

Namen der Behörde.

Nachtrag

Nachtrag

zur Gesindeordnung vom 19. April 1851.

(Nr. 501. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen hiermit zur Ergänzung der in den §§. 18. bis 23. der Gesindeordnung vom 19. April 1851 (Nr. 327. der Gesetz-Sammlung) enthaltenen Vorschriften, betreffend die Dienstpflichten des Gesindes, was folgt:

Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt, hat auf Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechte zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. oder angemessenem Gefängnisse verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, Falls die Herrschaft wegen der letztern das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor der Entlassung gestellt werden.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. Mai 1856.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



v. Goßler.

Anlage F.

Anlage F.

Verordnung,

die Feier des ersten Pfingstfeiertages betreffend.

(Nr. 557. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, &c. &c. &c.,

verordnen unter Aufhebung der Bestimmung Zahl 2. des Art. 109. im Polizeistrafgesetze in Bezug auf öffentliche Tanzmusiken am ersten Pfingstfeiertage, daß am ersten Pfingstfeiertage keine Bälle und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift nach Art. 81. und 109. des Polizeistrafgesetzes mit Geldstrafe von 1 bis 20 Thlr. geahndet werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 4. August 1858.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



v. Plötz.

Anlage G.

Anlage G.

Verordnung,

die Kontrole über den Erwerb des Wildes betreffend.

(Nr. 368. der Gesetz=Samml. für das Herzogthum Anhalt=Dessau=Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

fügen hiermit sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt=Bernburg, Herrn **Alexander Karl**, Liebden, für das Herzogthum Anhalt=Köthen zu wissen, daß Wir, um die überhand genommenen Wilddiebereien möglichst zu verhüten, eine Kontrole über den Erwerb des Wildes zu verordnen für nöthig erachtet haben. Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

§. 1.

Der Handel mit Wildpret als Gewerbe darf ohne besondere Konzession der Regierung bei 10 Thalern Strafe nicht betrieben werden.

§. 2.

Wer im Besitze ganzer Stücke oder einzelner Theile (Braten) von Hochwild, wozu außer Roth= und Dammwild auch Rehe und wilde Schweine zu rechnen sind, betroffen wird, ist verpflichtet, sich gegen Forst=, Jagd=, Steuer= und Polizeibeamte auf Verlangen über den rechtlichen Erwerb desselben auszuweisen.

§. 3.

Dieser Nachweis ist von denjenigen Personen, welche mit Wildpret Handel treiben oder dessen Transport übernommen haben, stets durch Vorlegung eines Transportzettels zu führen, welcher enthalten muß:

a. die genaue Bezeichnung des Wildes nach Zahl und Gattung,
b. den Namen des Ausstellers, nämlich desjenigen, welcher das Wildpret dem Inhaber überlassen oder zum Transport übergeben hat, nebst Angabe, ob er Jagdberechtigter oder Wildhändler ist,
c. Ort und Tag der Ausstellung,
d. die Beglaubigung Seitens der Ortspolizei= oder Steuerbehörde darüber, daß der Aussteller zur Jagd oder zum Wildhandel berechtigt sei.

§. 4.

Die Transportzettel sind jedoch nur für den Tag, an welchem sie ausgestellt sind, und den darauf folgenden gültig.

§. 5.

Nur Jagdberechtigte, welche den nachfragenden Beamten persönlich bekannt, oder als solche sich sofort zur Stelle gehörig ausweisen können, sind von der Verpflichtung, über das bei sich führende Wildpret noch einen besondern Transportzettel vorlegen zu müssen, befreit.

§. 6.

Wer den Nachweis des rechtlichen Erwerbes auf der Stelle zu führen außer Stande ist, hat die Vermuthung gegen sich, das Wild auf unrechtmäßige Weise erworben zu haben, und daher zu gewärtigen, daß er zur Untersuchung gezogen, wenn er unbekannt, verhaftet, und das bei ihm gepfändete Wildpret, Falls er den Werth desselben nicht deponiren kann oder will, in Beschlag genommen und, wenn es dem Verderben ausgesetzt ist, sofort aus freier Hand verkauft wird. Kann er sich später über den rechtlichen Erwerb ausweisen, so hat er die Rückgabe des Wildes, oder, wenn dasselbe verkauft ist, den Erlös daraus zu fordern, sonst aber steht ihm ein weiterer Anspruch auf Schadloshaltung wegen eines etwaigen Verlustes nicht zu.

Wir befehlen Unseren Forst-, Jagd-, Steuer- und Polizeibeamten, auf Beobachtung dieser Kontrole mit Strenge zu halten. Es hat daher ein Jeder, welcher die ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, es sich selbst zuzumessen, wenn er dadurch in Unannehmlichkeiten und Strafe kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 16. März 1852.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.

(LS)

v. Goßler. v. Plötz.

Anlage H.

Anlage H.

Allgemeine Feuerlöschordnung.

(Nr. 477. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Herstellung eines zweckmäßigen Feuerlöschwesens in Unserm Herzogthume, was folgt:

I. Von den Anstalten und Einrichtungen zur Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers.

§. 1.

Orts-Feuerlöschordnungen.

In jeder Stadt soll eine Orts-Feuerlöschordnung bestehen. In den Dörfern gelten die Bestimmungen der allgemeinen Feuerlöschordnung als Regel, wenn nicht die Ortsstatuten besondere Vorschriften enthalten.

§. 2.

Löschanstalten.

Jede Stadt- und Dorfgemeinde ist verpflichtet, auf ihre Kosten die nöthigen Löschanstalten bei sich zu begründen und zu erhalten. Domänen und Rittergüter werden in dieser Beziehung zu den Gemeinden gerechnet, in oder bei welchen sie liegen, sofern sie nicht mit eigenen Löschgeräthschaften hinlänglich versehen sind und die Regierung aus diesem Grunde eine andere Einrichtung zu treffen für zulässig erachtet.

§. 3.

Oeffentliche und Privat-Löschgeräthschaften.

An öffentlichen Löschgeräthschaften müssen in jedem Orte vorhanden sein: fahrbare Feuerspritzen, Feuereimer, Feuerhaken, Feuerleitern, leicht fortzuschaffende Wasserbehälter.

Wegen der Anzahl der in jeder Stadt oder in jedem Dorfe erforderlichen Stücke jener Löschgeräthschaften und wegen der Zahl der von den Hausbesitzern zu haltenden Feuereimer wird in den Orts-Feuerlöschordnungen oder in den Statuten das Nöthige festgesetzt.

§. 4.

Spritzenverbände.

Kleine Ortschaften, welche nicht im Stande sind, die Kosten zur Anschaffung einer eigenen fahrbaren Spritze aufzubringen, können mit Genehmigung der Regierung mit einem benachbarten Orte einen Spritzenverband eingehen.

§. 5.

Spritzenmeister und Bedienungsmannschaft.

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann als Spritzenmeister zu bestellen und ein Stellvertreter.

Beim Feuer lenkt der Spritzenmeister die Spritze und sorgt im Uebrigen fortwährend für deren beständige Brauchbarkeit.

Außer einem Spritzenmeister ist für jede Spritze die übrige zu deren Bedienung nöthige Mannschaft fest zu ernennen.

§. 6.

Feuerbezirke.

Jeder Kreis soll in kleine Bezirke (Feuerbezirke) eingetheilt sein

§. 7.

Feuerkommissarius.

Jedem Feuerbezirke ist ein Kommissarius der Kreispolizeibehörde und ein Stellvertreter desselben vorgesetzt.

Die Feuerkommissarien und deren Stellvertreter werden von der Regierung ernannt.

Das Amt ist ein Ehrenamt, mit welchem ein Gehalt nicht verbunden ist.

§. 8.

Stellung der Feuerkommissarien.

Die Feuerkommissarien rc. sind in Beziehung auf das Löschwesen innerhalb ihres Bezirks die beständigen Gehülfen resp. Stellvertreter des Kreisdirektors.

§. 9.

Dienstabzeichen.

Als Dienstabzeichen trägt der Feuerkommissarius, oder wer in seiner Stelle das Löschgeschäft leitet, beim Feuer eine weiße Binde um den linken Arm.

§. 10.

Pflichten in Bezug auf die Löschanstalten.

Unter Zuziehung der resp. Gemeindebehörde hat der Feuerkommissarius alljährlich wenigstens einmal die Feuerlöschanstalten seines Bezirks zu revidiren und sich zu überzeugen, ob dieselben in einem guten Zustande sind. Die vorgefundenen Mängel müssen der Herzoglichen Kreisdirektion angezeigt werden.

In den Hauptstädten liegt diese Revision der Polizeibehörde ob.

§. 11.

Pflichten beim Ausbruche eines Feuers.

Bei ausbrechendem Feuer innerhalb des Bezirks müssen der Feuerkommissarius und der Stellvertreter so schnell als möglich zur Brandstelle sich begeben und die Leitung der Löschanstalten übernehmen.

§. 12.

Ordnung bei Uebernahme der Löschanstalten.

Wohnt der Feuerkommissarius oder dessen Stellvertreter nicht im Orte, wo das Feuer ausgebrochen ist, so übernimmt bis zu Ankunft des Ersten von ihnen der Schulze die Leitung der Löschanstalten.

§. 13.

Obliegenheiten während des Brandes.

Die Obliegenheiten des Feuerkommissarius erstrecken sich auf die Dämpfung des Feuers und auf die Rettung der Personen und Sachen.

§. 14.

Nach dem Brande.

Nach dem Brande organisirt der Feuerkommissarius rc. die Feuerwachen und bestimmt, wie viel und welche Spritzen auf der Brandstelle zurückbleiben sollen. Als Regel gilt, daß die Spritzen der zunächst belegenen Ortschaften zurückbehalten werden.

§. 15.

Obliegenheiten der Hülfsmannschaften.

Jeder Einwohner des Feuerbezirks, die am Ort des Brandes anwesenden fremden Personen, mithin auch die zur Löschung des Brandes aus anderen Bezirken herbeigeeilten Mannschaften, sind verpflichtet, Dem, welcher die Leitung der Löschanstalten führt, innerhalb der Grenzen der ihm beigelegten Befugnisse unweigerlich Gehorsam zu leisten. Auch die reitenden Jäger und andere Polizeiaufsichtsbeamten müssen dem Feuerkommissarius rc. in seinen Anweisungen Folge leisten.

II. Von dem beim Ausbruche eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§. 16.

Beim Ausbruche eines Feuers an einem Orte, wo der Sitz der Kreisdirektion sich nicht befindet, muß der Bürgermeister oder Schulze die Kreisdirektion und außerdem den Feuerkommissarius davon sofort durch einen Boten benachrichtigen.

Wird an einem Orte, wo ein Feuerkommissarius oder ein Stellvertreter eines solchen wohnt, ein auswärtiges Feuer wahrgenommen, so ist demselben schleunigst hiervon Anzeige zu machen.

§. 17.

Verpflichtung zur Hülfsleistung.

Im Allgemeinen ist jeder arbeitsfähige, männliche Einwohner des Orts verpflichtet, zur Löschung eines Feuers durch seine Hülfsleistungen beizutragen.

Diejenigen, welche Feuereimer halten müssen, haben dafür zu sorgen, daß sie schleunigst zur Brandstelle geschafft werden.

Die Besitzer von Arbeitspferden und Zugochsen sind schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Löschgeräthschaften und des nöthigen Wassers zu stellen.

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, fällt in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern.

§. 18.

Hülfsleistung bei auswärtigen Feuern.

Bei auswärtigen Feuern ist, ohne Rücksicht auf In- oder Ausland, von jeder Gemeinde durch schleunige Absendung einer Spritze und eines Wagens mit Wasserbehältern nebst der dazu gehörigen Bedienungsmannschaft Hülfe zu leisten.

Als Regel wird festgesetzt, daß diese Hülfe wenigstens auf 1½ Meile Entfernung geleistet werden muß.

§. 19.

Reihenfolge bei Hergabe der Pferde.

Die Besitzer von Arbeitspferden sind verpflichtet, die Spritze und den Wasserwagen auch nach einer auswärtigen Brandstelle transportiren zu lassen, und ist in dieser Beziehung eine Reihenfolge in jeder Ortschaft festzusetzen oder mit einem bestimmten Fuhrmanne auf Kosten der Gemeinde zu akkordiren.

§. 20.

Beaufsichtigung der Mannschaft.

Die abgesendeten Bedienungsmannschaften stehen zunächst unter Aufsicht des Spritzenmeisters und haben diesem Gehorsam zu leisten, wenn nicht vom Schulzen oder von einem Schöppen die Führung der Mannschaft übernommen ist.

§. 21.

Verhalten bei der Ankunft.

Ist die Spritze ꝛc. auf der Brandstelle eingetroffen, so hat der Spritzenmeister ꝛc. bei Dem, welcher die Löschanstalten leitet, die Ankunft zu melden und Verhaltungsbefehle einzuholen.

§. 22.

Benutzung der Bespannung.

Die Bespannung einer auswärtigen Spritze ꝛc. darf nur im Nothfalle zu anderen Dienstleistungen auf der Brandstelle verwendet werden. Die Entscheidung darüber steht Dem zu, welcher die Leitung der Löschanstalten führt.

§. 23.

Rücktransport der Spritzen.

Der Rücktransport der Spritzen ꝛc. ist nicht eher zu unternehmen, als bis der Befehlshaber beim Löschen die Erlaubniß dazu ertheilt hat.

Auswärtige, nach der Dämpfung des Feuers auf der Brandstelle belassene Spritzen müssen von der Gemeinde des Orts, wo das Feuer ausgebrochen, zurücktransportirt werden.

§. 24.

Forderung von Lebensmitteln.

Den Hülfs- resp. Bedienungsmannschaften wird das Fordern von Lebensmitteln und Branntwein ohne Entgeld untersagt.

Letzterer darf, so lange die Löscharbeiten dauern, ohne besondere Genehmigung des Befehlshabers beim Löschen auch nicht freiwillig oder gegen Entgeld verabreicht werden.

Währen die Löscharbeiten länger als drei Stunden, so hat der Bürgermeister oder Schulze des Ortes, wo der Brand Statt findet, dafür zu sorgen, daß die Mannschaften und Bespannungen der auswärtigen Spritzen ꝛc. unentgeltlich Lebensmittel resp. Futter erhalten.

III. Von dem nach Unterdrückung eines Feuers zu beobachtenden Verfahren.

§. 25.

Bewachung.

Nach der Dämpfung des Feuers ist die Brandstätte, um dessen Wiederausbruch zu verhüten, noch eine Zeit lang zu bewachen und ein Theil der Löschgeräthschaften, so wie ein Theil der dazu gehörigen Mannschaften nach Anordnung des Feuerkommissarius ꝛc. dort zu belassen.

§. 26.

Aufräumung.

Die Aufräumung der Brandstelle darf vor der Aufnahme des Thatbestandes durch die Polizei- oder Gerichtsbehörde nicht begonnen werden.

Fehlt es im Orte der Brandstelle an Arbeitskräften, um letztere schnell aufzuräumen, so muß von den im Umkreise von zwei Stunden gelegenen Ortschaften durch Stellung der nöthigen Anzahl von Mannschaften, Pferden, Wagen nach Anordnung des Kreisdirektors Beihülfe geleistet werden.

§. 27.

Reinigung der Löschgeräthschaften.

Die Löschgeräthschaften müssen gehörig gereinigt ꝛc., schadhaft gewordene Stücke aber sogleich ausgebessert oder durch neue ersetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 7. März 1855.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.



v. Goßler. v. Plötz.

Anlage J.

Anlage J.

Feldpolizeiordnung

für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.

(Nr. 287. der Gesetz-Sammlung.)

Wir, Leopold Friedrich, ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

haben zum wirksamen Schutze des Landbaues, der Fluren, Feld- und Gartenfrüchte, sowohl für Unser Herzogthum, als auch für Uns und Unseres Herrn Vettern, des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg, Herrn **Alexander Karl,** Liebden für das Herzogthum Anhalt-Köthen, auf Antrag Unseres Gesammt-Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des vereinigten Landtags, verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die gegenwärtige Feld-Polizei-Ordnung findet sowohl auf städtische, wie auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

§. 2.

Beamte zur Ausübung der Feldpolizei.

Zur Erreichung des Zweckes dieses Gesetzes können die städtischen und Land-Gemeinden, sowie einzelne interessirte Personen derselben beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern ernannt werden. Sämmtliche Mitglieder der Gemeinde-Vorstände haben von selbst die Befugniß von Ehrenfeldhütern zum Schutze der Stadt oder Dorfmark gegen Personen und Vieh.

Glaubwürdigkeit der Feldpolizei-Beamten.

Den Feldhütern, Ehrenfeldhütern und den Mitgliedern der Gemeinde-Vorstände soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glaube beigemessen werden, wenn dieselben

1) gerichtlich ein für allemal dahin eidlich verpflichtet sind: daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer, entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung, erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und

2) keinen Denunziantenantheil genießen, auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 3.

Verpflichtung der Viehbesitzer zur Beaufsichtigung des Viehes.

Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Gehöfte, oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von vier Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 4.

Bei Dorfgemeinden findet §. 3. auf Federvieh zwar keine Anwendung; jedoch ist der Eigenthümer desselben, wenn es aus dem Gehöft in das Feld, in Wiesen oder

Gärten läuft, nicht berechtigt, irgend einen Ersatz zu fordern, wenn bei dem Fortjagen des solchergestalt entlaufenen Federviehs eine Gans, ein Huhn u. s. w. todtgeschlagen, oder vom Hunde todtgebissen werden.

§. 5.

Nothwendigkeit von Hirten.

Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von vier Groschen bis zu drei Thalern gestraft werden.

§. 6.

Behörde des Hirten.

Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeinde-Vorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hutungs-Genossenschaft vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 7.

Einfluß der Hutungs-Genossenschaft auf die Zahl der Hirten.

Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Viehharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde und an Orten, wo nicht alle Gemeindeglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hutungs-Genossenschaft mit Genehmigung des Gemeinde-Vorstandes zu bestimmen.

§. 8.

Verpflichtung, sich des Hirten zu bedienen und Ausnahmen davon.

Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hutungsrechtes ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besondern Rechtstitels oder lokaler Bestimmung (§. 98.) zusteht.

§. 9.

Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von acht Groschen bis zu vier Thalern bestraft werden.

§. 10.

Geschärfte Beaufsichtigung des Viehes auf umfangarmen Weideplätzen und Triften.

Auf Hutungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden, oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, ist mit Geldbuße von acht Groschen bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 11.

Anderweite Beschränkungen der Viehweide und deren Ausnahmen.

Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 12.

Das weidende Vieh muß spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht, oder in die Hürde oder in einen anderen geschlossenen Raum eingetrieben sein, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 13.

Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen

Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode, oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe — insofern es nicht als herkömmlich, oder vermöge anderer Rechtstitel oder lokaler Bestimmungen feststeht — durch besonders zu errichtende Lokalordnungen (§. 98.) gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 14.

Wer den Bestimmungen der §§. 11. und 12., oder einer nach §. 13. errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, wenn auch kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von acht Groschen bis zu drei Thalern belegt. Diese Strafe ist beim ersten Rückfall bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 15.

Belassung von Triftwegen

Die unbestellten Brachfelder dürfen nicht versäet werden. Geschieht es dennoch, so ist auf Ansuchen des Hutungsberechtigten der Ortsvorstand verpflichtet, eine Trift dahin anszustecken, ohne daß dem Eigenthümer des Ackers daraus ein Anspruch auf Schadenersatz für die weggehütete Saat erwächst.

§. 16.

Ebenso muß bei unbestimmten Triftgerechtigkeiten der Belastete es sich gefallen lassen, wenn der Berechtigte eine Aussteckung der Trift, oder erforderlichen Falls mehrerer Triften, durch den betreffenden Ortsvorstand verlangt.

§. 17.

Der Triftweg muß in kürzester Richtung, mit Rücksichtnahme auf den Vortheil des Belasteten und die Bequemlichkeit des Berechtigten, angelegt und wenn nicht bestimmte Verträge u. s. w. die Breite desselben feststellen, mindestens vierundzwanzig Fuß rheinländisch breit sein.

§. 18.

Die Anordnung eines bestimmten Triftwegs ein für allemal, kann nur geschehen, wenn der Besitzer des dienenden Grundstücks darauf anträgt.

§. 19.

Verhalten der Viehtreiber während der nächtlichen Trift.

Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 12.) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von acht Groschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter unter Genehmigung des Ortsvorstandes zur Aufsicht mitnehmen.

§. 20.

Regelung des Aehrenlesens.

Zum Aehrenlesen können nur alte und gebrechliche Leute zugelassen werden, sowie Kinder, welche zu anderer Arbeit unfähig sind.

§. 21.

Vom Ortsvorstande können zu diesem Zweck Erlaubnißscheine ertheilt werden und, damit solches immer vorschriftsmäßig geschehe, sollen von der Kreisdirektion dazu gedruckte Formulare besorgt werden.

§. 22.

Durch diese Erlaubnißscheine wird indessen den Inhabern nicht das Recht ertheilt, wider den Willen des Eigenthümers oder Pächters auf deren Ackerstücken Aehren zu lesen, es wird vielmehr hierzu die Mitunterschrift derselben auf dem Scheine ausdrücklich erfordert.

§. 23.

Das Aehrenlesen darf von den durch Erlaubniß dazu Befugten nur erst dann Statt finden, wenn die Haufen völlig abgefahren sind und das Rees (Nachharke) eingesammelt ist.

§. 24.

Zum Aehrenlesen sind die Stunden von früh 5 bis Mittags 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr erlaubt. Nach 8 Uhr Abends dürfen gesammelte Aehren weder durch die Stadtthore, noch in die Dörfer eingebracht werden.

§. 25.

Strafbestimmungen gegen a) Vergehen ersten Grades.

Mit Geldbuße von vier Groschen bis zu einem Thaler ist zu bestrafen, wer unbefugterweise

1) über Gärten, Weinberge, über Wiesen vor völlig beendeter Ernte, über bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben ꝛc.) untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, oder fährt;

2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen, auf Aeckern oder Wiesen eine Nachlese hält;

3) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet. Die Entschuldigung einer blos gelegentlichen Näscherei findet aber nicht Statt, wenn der Beschuldigte sich zur Fortschaffung der gepflückten Früchte der Körbe, Säcke oder anderer Behältnisse bedient;

4) auf Grasängern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;

5) in fremden Gewässern oder auf fremdem Grund und Boden, oder ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes in Kommunal-Gewässern, oder auf Kommunal-Grund und Boden Flachs oder Hanf röstet, oder Gewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;

6) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;

7) das an Privat- oder Grenzrainen, Gräben, Wegen, Triften oder auf Aengern wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

8) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters auf den bestellten Aeckern krautet oder Wildhafer streift;

9) Laub kehrt oder harkt, oder wer sich dazu eiserner Harken bedient;

10) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;

11) Knochen gräbt oder sammelt;

12) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 26.

b) Vergehen zweiten Grades.

Mit Geldbußen von acht Groschen bis zu drei Thalern soll belegt werden, wer unbefugterweise

1) über Gärten, Weinberge, Wiesen, Futterkräuter, Kümmel oder andere Handelsgewächse, bestellte Aecker überhaupt und solche, auf denen die Erndte noch nicht völlig beendet, d. h. zwischen den Garbenhaufen oder wo das Rees noch nicht aufgebunden und gesammelt ist, auf durch Warnungszeichen verhegte Felder oder Weiden, über Kartoffel- oder andere Fruchthaufen oder Gruben, oder auf verhegten Privatwegen Vieh treibt;

2) auf unbestellten, oder mit Warnungszeichen versehenen Aeckern krautet, sich beim Krauten einer Sichel bedient, oder Getreide mit auskrautet, oder wer fremdes Getreide schrippt (schröpft);

3) in anderen, als den nicht verhegten Brachfeldern, oder in letzteren vor dem Tage Michaelis oder nach dem 15. April Schütte harkt;

4) wo eine Berechtigung nicht vorhanden ist, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Schütte harkt, oder Streue mäht;

5) vor früh 5 Uhr oder Abends nach 7 Uhr Schütte harkt;

6) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Wege wirft;

7) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abstreift oder Zweige abbricht.

§. 27.

c) Vergehen dritten Grades.

Mit Geldbuße von zwölf Groschen bis zu fünf Thalern soll bestraft werden, wer unbefugterweise

1) Erde, Lehm, Kies, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;

2) Plaggen, Bülten oder Rasen sticht;

3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt;

4) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 28.

d) Vergehen vierten Grades.

Mit Geldbuße von einem Thaler bis zu zwanzig Thalern ist zu belegen, wer unbefugterweise

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andere dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;

2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken, oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;

3) Ackergeräthschaften, welche außer dem Gehöfte des Eigenthümers auf dem Felde oder auf Plätzen und Straßen, oder in Gärten, befriedigten oder unbefriedigten, stehen oder liegen, ohne gewinnsüchtige Absicht entfernt oder sonst Frevel daran verübt;

4) Einfriedigungen anderer Art, als: die sub 1. und 2. genannten, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;

5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet, oder sonst unkenntlich macht;

6) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ableitung oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt;

gleicher Bestrafung unterliegt

7) wer ohne Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde Torfmoore abbrennt, oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

§. 29.

Strafbestimmungen in Bezug auf's Hamstern ꝛc. ꝛc.

Das Hamstergraben und Hamsterfangen auf bestellten Aeckern und solchen, von denen die Getreidehaufen noch nicht abgefahren sind, soll mit einem Thaler Geldbuße belegt werden.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher

1) ohne ausdrückliche Erlaubniß des Eigenthümers oder Pächters Hamster gräbt,

2) die Hamster nicht tödtet.

Wer hingegen die Löcher nicht wieder zuwirft und ebnet, soll für jedes offen gelassene Hamsterloch sechs Groschen Strafe erlegen.

§. 30.

Strafbestimmungen in Bezug auf Hemmung von Wegen 2c. 2c. Seitens der Ackerbenutzenden.

Mit einer Strafe von zwölf Groschen bis zu fünf Thalern soll belegt werden:

1) wer in einer geringeren Entfernung, als 10 Schritte von öffentlichen Wegen oder Heerstraßen Lehm-, Sand-, Erd- oder dergleichen Gruben macht, sofern dadurch Gefahr (für Reisende 2c. 2c.) entstehen kann;

2) wer durch Aufwerfen der Vorgewende die Wege oder Heerstraßen beengt.

§. 31.

Das sogenannte Vorgraben auf den an die Wege stoßenden Ackerstücken in der neben dem Wege laufenden Furche ist bei einer Strafe von vier bis zwölf Groschen für jede Grube verboten. Diese Strafe ist im Wiederholungsfalle auf das Doppelte bis Vierfache zu erhöhen.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher

1) mit Quergraben nicht mindestens 1 Fuß von der Gewendefurche (am Wege entlang) entfernt bleibt;

2) beim Ackern auf dem Wege umlenkt;

3) beim Pflügen oder Eggen der Vorgewende den Nachbarstücken Schaden zufügt.

§. 32.

Auf den an Hauptwallungen grenzenden Ackerstücken darf nur in einer Entfernung von mindestens zwei Fuß von der Sohle des Walles geackert werden, an sogenannten Sommerwällen nur in einer Entfernung von mindestens acht Fuß. Diese Streifen von zwei resp. acht Fuß dürfen nur zu Grasnutzung verwendet werden. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit einer Strafe von einem bis fünf Thalern belegt.

§. 33.

Sind Handlungen der bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.

§. 34.

Erschwerende Umstände.

Bei denjenigen Strafbestimmungen, deren Höhe nicht feststeht, sind als erschwerende Umstände zu betrachten:

1) wenn sich mehr als zwei Personen zur Verübung eines der in den vorstehenden Paragraphen gedachten Vergehen verbunden haben;

2) wenn ein solches Vergehen zur Nachtzeit, d. h. nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang, oder

3) an Sonn- und Festtagen verübt wird.

§. 35.

Hinweisung auf's Strafgesetzbuch in Bezug auf Felddiebstahl 2c. 2c.

Aneignungen fremden Eigenthums aus Feldern, Wiesen, Gärten u. s. w., welche in diesem Gesetz nicht genannt und mit Strafen bedroht sind, werden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstähle geahndet.

§. 36.

Pfändung fremden Weideviehes.

Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 37.

Bestimmung, wer die Pfändung vornehmen darf.

Zu einer solchen Pfändung (§. 36.) ist nicht nur der Besitzer des Grundstückes, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Be-

rechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 38.

Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 39.

Bestimmung, um zu hindern, daß das Recht der Pfändung als Erwerbszweig benutzt werde.

Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, insofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigungen entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weitern Schaden abzuwenden. Wird augenscheinlich mehr Vieh abgepfändet und ist nicht nach §. 76. verfahren, so haftet der Pfändende dem Gepfändeten für den ihm dadurch erwachsenden Schaden.

§. 40.

Betrag des Pfandgeldes a) für einzelne Stücke Vieh.

Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt

1) wenn das Vieh betroffen worden ist auf besäeten, bepflanzten oder noch nicht vollständig abgeerndteten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, auf mit Warnungszeichen versehenen oder eingefriedigten Aeckern, Wiesen oder Weiden, auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . . 16 Gr.
b) für ein Schwein, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren . . . . 8 „
c) für eine Ziege oder ein Schaaf . . . . 4 „
d) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art . . . . . 1 „

2) in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen und Dorfänger gehört

a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . . . . 4 „
b) für ein Schwein, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren . . . . 2 „
c) für eine Ziege oder ein Schaaf . . . . 1 „
d) für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art . . . . . ¼ „

§. 41.

b) für mehrere Stücken Vieh.

Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes

a) für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schaafe unter den Voraussetzungen des §. 40. Nr. 1. die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 40. Nr. 2. die Summe von fünf Thalern;

b) für Gänse und anderes Federvieh unter den Voraussetzungen des §. 40. Nr. 1. die Summe von zwei Thalern und unter denen des §. 40. Nr. 2. die Summe von zwölf Groschen nicht übersteigen dürfen.

§. 42.

Fernere Anwendung der höheren Pfandgeldsätze.

Bei ungemessenen Weidegerechtigkeiten darf fremdes Vieh, wozu indeß das den

Hirten gehörige nicht zu rechnen ist, nicht aufgetrieben werden. Zuwiderhandelnde unterliegen den höheren in §. 40. Nr. 1. resp. §. 41. a., bestimmten Pfandgeldsätzen.

§. 43.

Anwendung des doppelten Pfandgeldes 2c. 2c.

Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde, dem Hutungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 14. eintretenden Strafe das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle Diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 44.

Bedingung für Veränderung der Pfandgeldsätze.

Die in den §§. 40. und 41. vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für einzelne Feldmarken auf den Antrag der Ortsvorstände mit Genehmigung der Regierung verändert und erhöhet oder verringert werden. Dies ist alsdann öffentlich bekannt zu machen.

§. 45.

Bedeutung des Pfandgeldes
a) für einen Beschädigten.

Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hierzu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem Letztern kann er aber alsdann in den Fällen des §. 40. Nr. 1. auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 40. Nr. 2.) verlangen.

§. 46.

b) für mehrere Beschädigte.

Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 47.

In Fällen der im §. 46. bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigen Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die übrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

c) für den Offizianten.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 2.), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 48.

Strafbestimmung bei vorsätzlichem Hutungsfrevel.

Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit einer Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist um die Hälfte zu verschärfen, wenn der Frevel zu Nachtzeit (§. 12.) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht.

§. 49.

Folgen der durch Nachlässigkeit entstandenen Hutungsfrevel.

Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von acht Groschen bis zu drei Thalern.

§. 50.

Bestimmung für zufälligen Hutungsfrevel.

Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld, noch Schadenersatz dafür gefordert werden, doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen 24 Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder dem Gemeindevorstand Anzeige gemacht hat.

§. 51.

Regreß bei vom Hirten verschuldeten Hutungsfrevel.

Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 52.

Besondere Strafe für den Hirten bei vorsätzlichem und durch seine Nachlässigkeit entstandenen Hutungsfrevel.

Außerdem soll in den Fällen des §. 51. der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 48. bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit einer Geldbuße von acht Groschen bis zu drei Thalern bestraft werden. Auch kann der Hirte in beiden Fällen von seinem Herrn des Dienstes entlassen werden.

§. 53.

Anwendung der §§. 5. und 36—52. auf gemeinschaftliche Heerden und Hirten.

Was in den §§. 5. und 36. bis 52. verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 54.

Solidarische Haftung der Hutungsgenossen für den durch ihre Heerde angerichteten Schaden 2c.

Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hutungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 55.

Wenn durch mehrere Heerden Beschädigungen geschehen, und nicht zu ermitteln ist, in wie weit dieselben von der einen oder von der andern Heerde verursacht worden sind, so haften sämmtliche Besitzer derselben solidarisch. Den Besitzern des Viehes bleibt der Regreß an die Hirten vorbehalten.

§. 56.

Pfändung und Bestrafung wegen unbefugten Betretens von Hutungsflächen 2c. 2c. und Ausnahmen davon.

Sowohl wenn Jemand über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker und Wiesen, oder über eingefriedigte Wiesen, Aecker oder Weiden, oder solche, deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege reitet, fährt oder Vieh treibt, als auch dann, wenn Jemand unbefugterweise über unbestellte Aecker, abgeerndtete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung des Pfandgeldes nach den Vorschriften der §§. 36. und folgende zulässig.

Wird Jemand gehend auf den vorerwähnten Grundstücken betroffen, so hat er ein Pfandgeld von vier Groschen zu entrichten.

Doch findet in allen diesen Fällen weder Pfändung noch Schadenforderung, noch Bestrafung Statt, wenn Derjenige, welcher über das fremde Grundstück gegangen, ge-

ritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorbeiführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

Der Beschädigte kann sich in solchem Falle nur an Den- oder Diejenigen halten, welche den Weg zu erhalten verpflichtet sind.

§. 57.

Gegen Posten, Staffetten, Kouriere, Gensdarmen und Volkswehr im Dienst ist keine Pfändung erlaubt.

§. 58.

Beschränkungen des Pfändungsrechts.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 59.

Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer nicht verfolgen.

§. 60.

Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distriktes Pfändungen vornehmen.

§. 61.

Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§. 62.

Ausübung der Pfändung.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Sachen, noch beißende Hunde gebraucht werden.

§. 63.

In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§. 64.

Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen schuldig. Jedoch muß der Pfändende auf Verlangen des Gepfändeten diesem bis zum nächsten fremden Orte im Inlande, wo die Niederlegung geschehen kann, folgen, ist dann aber berechtigt, für den Weg eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§. 65.

Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter wider den Willen des Inhabers nicht gepfändet werden.

§. 66.

Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§. 67.

Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf Entschädigungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 68.

Strafbarkeit der Widersetzlichkeit gegen die Pfändung.

Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§. 69.

Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 70.

Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§. 71.

Eintritt von Kriminalstrafen.

Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Kriminalgesetze bestraft werden.

§. 72.

Genugthuung für den unrechtmäßig Gepfändeten.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß dem Andern das Pfand kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entzogenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 73.

Gleichstellung der unrechtmäßigen Pfändung mit der unerlaubten Selbsthülfe.

Auch hat Derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandtniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder beleidigten Freiheit des Andern verwirkt.

§. 74.

Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtsmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maßstab der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 75.

Auch Derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrechte sich anmaßt, wird nach den rechtlichen Vorschriften über die Selbsthülfe beurtheilt.

§. 76.

Verpflichtung zur Anzeige der geschehenen Pfändung.

Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon dem Gemeinde-Vorstande spätestens binnen 24 Stunden Anzeige zu machen und dessen Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an ihn zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden ist, dessen Bestimmung sofort einzuholen, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 39. zurückzubehalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwaigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 77.

Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht, bei erhobenem Widerspruch des Gepfändeten, dem Gemeinde-Vorstande zu, und wenn dieser selbst oder Namens der Gemeinde bei der Pfändung betheiligt ist,

zweien von ihm und dem Gepfändeten ernannten Schiedsrichtern und einem von diesen zu erwählenden Obmann.

§. 78.

Verjährungsfrist für das Pfandgeld.

Der Anspruch der Beschädigten auf Pfandgeld verjährt, wenn derselbe nicht binnen vier Wochen seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 79.

Fälle, in denen die Gerichte entscheiden.

Bestreitet der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder will der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen, sondern fordert er zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens, während der Andere dies bestreitet, so ist dieser Streit nach dem bestehenden gemeinen Rechte durch die zuständigen Gerichte zu entscheiden.

Die §§. 80.—96. fallen aus.

§. 97.

Annullirung früherer Feldpolizeigesetze.

Von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an treten die demselben entgegenstehenden früheren Vorschriften, — namentlich aber

a) das landesherrliche Mandat für Köthen vom 26. Mai 1806,
b) die Dessauer Verordnung über das Behüten der sogenannten bunten Felder vom 4. August 1809,

sowie alle Verbote und Beschränkungen des Ackerns zu gewissen Jahreszeiten und unter gewissen Bedingungen, — außer Kraft.

§. 98.

Zulässigkeit besonderer Lokalordnungen.

Wo besondere örtliche Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände, worüber das Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, oder von den darin enthaltenen abweichende oder entgegenstehende Bestimmungen erforderlich oder zweckmäßig erscheinen lassen, können besondere Lokalordnungen für einzelne Ortschaften und Bezirke von den Orts- und Bezirksbehörden mit Genehmigung und Bestätigung der Regierung erlassen werden.

Privatrechte werden durch die Feldpolizeiordnung nicht tangirt.

Wohlerworbene Rechte, welche von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben oder beschränkt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, 10. November 1849.

Leopold Friedrich, (LS)

Herzog zu Anhalt.

Goßler. Plötz. Vierthaler.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 31.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 6. August 1864.)

Gesetz
über die Polizeiverwaltung.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen hiermit zur Herbeiführung gleichmäßiger Bestimmungen über die Polizeiverwaltung, die Exekutivgewalt der Polizeibehörden und die Polizeistrafgerichtsbarkeit in Unserm Herzogthume, nach vernommenem Beirath des Landtags, was folgt:

I. Von der Polizei und den Polizei-Verwaltungsbehörden.

§. 1.

Die Polizei wird in Unserm Namen ausgeübt als
1) Ortspolizei,
2) Kreispolizei,
3) Landespolizei.

A. Ortspolizei.

§. 2.

Die Ortspolizei wird verwaltet unter der Bezeichnung
„die Polizeiverwaltung"

1) in den Städten, Flecken und Dörfern durch die Gemeindevorstände,
2) in den Rittergütern, welche einen selbstständigen Heimathsbezirk bilden, durch die Eigenthümer derselben oder deren Stellvertreter, welche beide der Bestätigung der Regierung bedürfen,
3) in den übrigen selbstständigen, einer Gemeinde nicht angeschlossenen Bezirken (Domänen, Forsten rc.) durch besonders hierzu ernannte Beamte.

Der Staatsregierung steht jedoch das Recht zu, im öffentlichen Interesse auch die Orts-Polizeiverwaltung in den unter Zahl 1. und 2. gedachten Bezirken ganz oder theilweise besonders hierzu ernannten Beamten zu übertragen.

Ebenso können mehrere Orts-Polizeibezirke durch die Regierung, als Landes-Polizeibehörde, zu gemeinschaftlicher Verwaltung mit einander vereinigt werden.

§. 3.

Der Orts-Polizeiverwaltung ist unterworfen Jeder, welcher sich im Bezirke derselben aufhält, so wie jeder daselbst Ansässige rücksichtlich dieses Grundbesitzes.

§. 4.

Die vorgesetzte Dienstbehörde für die Orts-Polizeiverwaltungen ist die Kreisdirektion; beide sind der Regierung als Landes-Polizeibehörde untergeordnet.

Die Orts-Polizeiverwaltungen in den Hauptstädten (Dessau, Köthen, Zerbst, Bernburg) stehen unmittelbar unter der Regierung.

Als ständigen Kommissarien der Regierung liegt aber den Kreisdirektionen die Aufsicht über die Handhabung der Ortspolizei auch in den Hauptstädten ob. Verfügungen über entdeckte Unregelmäßigkeiten rc. stehen jedoch nur der Regierung zu.

§. 5.

Die Ausübung der Ortspolizei erfordert die besondere, von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bewirkende eidliche Verpflichtung der betreffenden Beamten.

Die Verwalter und Beamten der Ortspolizei sind als solche den für Staatsdiener bestehenden Disziplinargesetzen unterworfen.

§. 6.

Die Kosten der Orts-Polizeiverwaltung in den Städten, Flecken, Dörfern und selbstständigen Rittergütern, mit Ausnahme der Gehälter für die von der Staatsregierung in Ausübung der nach §. 2. vorbehaltenen Berechtigung angestellten und zu besoldenden Beamten, sind von den Gemeinden, beziehungsweise Rittergütern zu bestreiten. In den übrigen Bezirken und wenn die Staatsregierung für die Verwaltung der Ortspolizei besondere Staatsbehörden errichtet, werden die Kosten vom Staate getragen.

§. 7.

Die Orts-Polizeibehörden sind verpflichtet, die ihnen von den vorgesetzten Behörden in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen und diejenigen Einrichtungen bei sich einzuführen, welche im Interesse einer geordneten Polizeiverwaltung von den vorgesetzten Behörden für nöthig erachtet werden.

Insbesondere haben sie die Pflicht und, beziehungsweise im Einverständnisse mit ihren Gemeinden, das Recht, die zur Handhabung der ihnen übertragenen Polizeiverwaltung erforderlichen Exekutivbeamten anzustellen. Die Anstellung solcher Polizeibeamten unterliegt jedoch der Bestätigung der Landes-Polizeibehörde, und muß die Verpflichtung der von den Orts-Polizeiverwaltungen angestellten Beamten durch die betreffenden Kreisdirektionen erfolgen.

§. 8.

Die Aufgabe der Orts-Polizeiverwaltung besteht darin, in ihrem Bezirke für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, für Ruhe und Ordnung, so wie überhaupt für die Erhaltung eines gesetzmäßigen Zustandes in polizeilicher Hinsicht zu sorgen und darüber zu wachen, daß den polizeilichen Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde und daß polizeiliche Unordnungen und Uebelstände sofortige Erledigung finden.

Hauptsächlich erstreckt sich die Thätigkeit der Orts-Polizeiverwaltung auf

a. die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

b. den Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

c. die Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größern Anzahl von Personen;

d. das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden, in Bezug auf die Wein-, Bier- und Kaffee-

wirthschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;

e. die Aufsicht über das Gesinde und die Beglaubigung der Dienstatteste;

f. die Sorge für Leben und Gesundheit;

g. die Fürsorge gegen Feuersgefahr und gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h. den Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumanpflanzungen u. s. w.;

i. alles Andere, was im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer einzelnen Mitglieder, seien es alle oder einzelne Klassen, polizeilich geordnet werden muß.

§. 9.

Die Orts-Polizeiverwaltungen haben den Kreis-Polizeibehörden die erforderliche Unterstützung bei ressortmäßigen Amtshandlungen zu gewähren und in allen Fällen, wo ein sofortiges Einschreiten nöthig wird, die vorläufigen Anordnungen bis dahin zu treffen, wo die ungesäumt einzuholende Bestimmung der betreffenden Kreisdirektion eingeht.

§. 10.

Die Orts-Polizeibehörden sind ezüglich der ihnen überwiesenen Zweige der Polizeiverwaltung befugt, polizeiliche, für den Umfang des Verwaltungsbezirks gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 5 Thlr. anzudrohen.

Solche Polizeivorschriften dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche mit Gesetzen oder Verordnungen einer höhern Instanz im Widerspruche stehen, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, müssen unter Bezugnahme auf die erfolgte Genehmigung der Regierung durch den Anhaltischen Staats-Anzeiger veröffentlicht und außerdem in ortsüblicher Weise durch Einrückung in die Lokalblätter oder Ausruf, durch Anschlag, Setzung von Warnungstafeln oder dergl. bekannt gemacht werden.

§. 11.

Eine Aufsicht der Rittergutsbesitzer und Domänenpächter über die Orts-Polizeiverwaltung findet nicht mehr Statt und wird die Bestimmung in §. 43.

der Dorfordnung für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. März 1852 hiermit aufgehoben.

B. Kreispolizei.

§. 12.

Die Kreispolizei wird durch die Kreisdirektionen ausgeübt.

§. 13.

Der Kreispolizei ist unterworfen Jeder, welcher sich in dem betreffenden Kreise aufhält, oder daselbst ansässig ist bezüglich dieses Grundbesitzes.

§. 14.

Als exekutive Polizeibeamten der Kreispolizei dienen die reitenden und Fußjäger.

§. 15.

Vorgesetzte Dienstbehörde der Kreisdirektionen ist die Regierung.

§. 16.

Zum Ressort der Kreispolizei gehören insbesondere die Kriminalpolizei, die Vereins- und Preßpolizei, die Gewerbepolizei, die Baupolizei, die Eisenbahnpolizei, insoweit die Ausübung derselben durch besondere Verordnungen oder landespolizeiliche Verfügungen nicht den Orts-Polizeiverwaltungen zugewiesen worden ist.

§. 17.

Außerdem haben die Kreisdirektionen in den Städten, Flecken, Dörfern, Ritterguts- und sonstigen, einer Gemeinde nicht angeschlossenen Bezirken diejenigen Zweige der Polizei, welche nicht den Polizeiverwaltungen nach §. 8. oder sonst übertragen sind, zu verwalten und als vorgesetzte Behörden der Polizeiverwaltungen darüber zu wachen, daß letztere die ihnen zur Verwaltung übertragenen Gegenstände pflichtmäßig handhaben.

§. 18.

Die Kreisdirektionen sind berechtigt, für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks gültige kreispolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Dieselben sind bezüglich des Inhalts der Strafandrohung, der Bestätigung durch die Lan-

des=Polizeibehörde und der Veröffentlichung solcher Verordnungen denselben Beschränkungen unterworfen, wie die Orts=Polizeiverwaltungen (§. 10.).

C. Landespolizei.

§. 19.

Die Landespolizei wird durch die Regierung, Abtheilung des Innern, verwaltet.

§. 20.

Zum Ressort der Landespolizei gehört die obere Verwaltung sämmtlicher Zweige der Polizei.

§. 21.

Vorgesetzte Dienstbehörde der Regierung in Polizeiverwaltungssachen ist das Staats=Ministerium.

§. 22.

Die Regierung ist befugt, zur Ausführung des Polizeistrafgesetzes in den Fällen, in welchen dasselbe die Strafbarkeit gewisser Handlungen oder Unterlassungen nur im Allgemeinen bestimmt, besondere Verordnungen zu erlassen, durch welche die einzelnen Handlungen oder Unterlassungen als solche bezeichnet werden, welche unter das Gesetz fallen und daher der darin angedroheten Strafe unterliegen. Auch ist dieselbe berechtigt, in allen Fällen, in welchen das Polizeistrafgesetz auf polizeiliche Vorschriften verweist, dieselben mit allgemeiner Gültigkeit für das vereinigte Herzogthum zu erneuern und nach Umständen zu vervollständigen und zu verändern.

§. 23.

Nicht minder ist die Regierung als Landes=Polizeibehörde berechtigt, polizeiliche, mit dem Polizeistrafgesetze oder anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch tretende Verordnungen unter Androhung von Geldstrafe bis 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen für die Uebertretung der darin enthaltenen Vorschriften zu erlassen.

§. 24.

Das Staats=Ministerium ist befugt, so weit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift außer Kraft zu setzen.

II. Von der Exekutivgewalt der Polizeibehörden und der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen.

§. 25.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, zur Durchführung der innerhalb ihres Geschäftskreises erlassenen polizeilichen Verfügungen Zwangsmittel anzuwenden, vorbehältlich der verwirkten Strafe, wenn durch die Handlung oder Unterlassung ein Strafgesetz übertreten ist.

§. 26.

Als polizeiliche Zwangsmittel können außer physischem Zwange zur Anwendung gebracht werden:

1) Geldbußen und zwar von den Polizeiverwaltungen bis zu 5 Thlr., von den Kreisdirektionen bis zu 50 Thlr. und von der Landes-Polizeibehörde bis zu 100 Thlr. Im Unvermögensfalle tritt Gefängniß bis zu 7 Tagen, beziehungsweise bis zu 3 und 6 Wochen ein;
2) Ausführung der Verfügung von Seiten eines Dritten auf Kosten des Verpflichteten.

Die Zwangsmittel werden von den Polizeibehörden vollstreckt, beziehentlich die festgesetzten Kosten von denselben eingezogen. Nur wenn zur Beitreibung einer Geldsumme Grundstücke verkauft werden müssen, ist der Verkauf durch die Gerichte zu bewirken. Diesen steht jedoch ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Verfügung, auf deren Grund die Exekution vollstreckt werden soll, nicht zu. Sind Geldbußen nicht vollstreckbar, so haben diejenigen Orts-Polizeibehörden, welchen die Strafgewalt nicht verliehen ist (§. 31.), durch die Kreis-Polizeibehörden die Geld- in Gefängnißstrafe verwandeln und von diesen vollstrecken zu lassen.

§. 27.

Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, über die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben, über die Art und das Maß der Zwangsmittel, über die Vollstreckung der Exekution und die Festsetzung des Betrages der Kosten gehören vor die nächst vorgesetzte Dienstbehörde der betreffenden Polizeibehörde.

§. 28.

Der Rechtsweg in Beziehung auf Verfügungen der Polizeibehörden ist nur zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und zwar unter folgenden nähern Bestimmungen:

1) Wenn Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines besonderen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkung zulässig.

2) Steht ein besonderes Recht auf Befreiung von einer durch eine Verfügung der Polizeibehörde auferlegten Verpflichtung nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welche nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferung der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt, ob ein Eingriff dieser Art vorliege und zu welchem Betrage Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des frühern Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

3) Die polizeiliche Verfügung kann der angemeldeten Beschwerdeführung oder der behaupteten Verletzung eines Privatrechts ungeachtet zwangsweise zur Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Es dürfen jedoch nur solche Maßregeln getroffen werden, welche dem künftigen Rechtswege nicht zum Nachtheile gereichen, und in den bei einem Zivilgerichte bereits anhängigen Sachen muß sich die Polizeibehörde über die zur Abwendung einer Gefahr erforderlichen Maßregeln mit dem betreffenden Gerichte vorher benehmen, nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse aber dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

4) Wird eine trotz der Beschwerdeführung zwangsweise zur Ausführung gebrachte polizeiliche Verfügung in der Beschwerde-Instanz als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Rechte nach den gemeinen rechtlichen Bestimmungen über die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

5) Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet Derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Andern obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 29.

Geldbußen, welche als Zwangsmittel von den Polizeibehörden ausgesprochen und eingezogen werden, fließen in die Kasse der Behörde, welche sie ausgesprochen hat.

III. Von den Straf-Polizeibehörden.

§. 30.

Die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen liegt ob

A. in erster Instanz:

a. für diejenigen Bezirke und Ortschaften der Kreise, welche den engern Sprengel der Herzoglichen Kreisgerichte bilden, den Herzoglichen Kreisdirektionen;

b. für die Sprengel der Herzoglichen Kreisgerichts-Kommissionen den Dirigenten derselben oder deren Stellvertretern;

B. in zweiter Instanz:

der Regierung.

Die Strafgewalt dieser Polizeibehörden umfaßt

1) alle Uebertretungen, welche in dem Polizei-Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, oder deren Bestrafung nach besonderen gesetzlichen Vorschriften in denselben vorbehalten worden ist, oder an deren Stelle neuere Polizeigesetze oder Verordnungen getreten sind.

Namentlich gehören auch die in den Artikeln 247., 256., 259., 274., 275. im ersten Absatze, 305. und 306. des Strafgesetzbuchs gedachten Vergehen und Uebertretungen, jedoch mit Ausnahme der in Art. 247. mit erwähnten Anmaßung der Verrichtungen eines Sachwalters oder Notars, für welche es bei der Zuständig-

keit der Gerichtsbehörden bewendet, zur Zuständigkeit der Polizei-Strafbehörden;

2) die Verletzungen der gegen den Nachdruck erlassenen Gesetze.

§. 31.

Den Orts-Polizeiverwaltungen der Hauptstädte (§. 2. Zahl 1.) kann den Umständen nach die Polizei-Strafgerichtsbarkeit erster Instanz für ihren Verwaltungsbezirk unbeschränkt oder unter gewissen Einschränkungen, jedoch stets nur widerruflich und für solchen Fall die Bezeichnung eines Herzoglichen Polizeiamtes verliehen werden.

§. 32.

Die Polizeistrafgelder und Strafsporteln werden von den Kreisdirektionen zur herschaftlichen Kasse berechnet. Die übrigen Straf-Polizeibehörden erster Instanz, beziehungsweise die Orts-Polizeiverwaltungen, welche gemäß der Bestimmung des Art. 265. Absatz 2. des Polizei-Strafgesetzbuches Strafgelder vereinnahmen, haben solche beziehungsweise unter Abzug der Strafvollstreckungskosten an die betreffende Kreisdirektion abzuführen.

Diejenigen Polizeiverwaltungen, welchen die Polizei-Strafgerichtsbarkeit (§. 31.) übertragen worden ist, berechnen jedoch Strafgelder und Strafsporteln zu ihren eigenen Kassen.

§. 33.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzbuches.

§. 34.

Rücksichtlich der Uebertretungen der Gesetze über Zoll und indirekte Steuern behält es bei den Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze sein Bewenden; eine Berufung auf gerichtliches Verfahren, wie sie bei den Defraudationsstrafen zulässig ist, findet jedoch bloßer Ordnungsstrafen wegen nicht Statt.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 35.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere

1) das Gesetz vom 23. November 1852 (Nr. 387 der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung),

2) das Gesetz vom 20. Februar 1851 (Nr. 611. Bd. X. der Anhalt-Bernburgischen Gesetz-Sammlung) und

3) das Gesetz vom 25. Januar 1852 (Nr. 653. Bd. X. der Anhalt-Berburgischen Gesetz-Sammlung)

werden hierdurch aufgehoben.

§. 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. Juli 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Die in den jüngst erschienenen Gesetzen (Nr. 23. bis incl. 31. der Gesetz-Sammlung) etwa vorgekommenen Druckfehler ꝛc. werden demnächst in einer besondern Bekanntmachung berichtigt werden.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 32.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 13. August 1864.)

Verordnung
über die anderweite Regelung der Bezirke der Herzoglichen Kreisgerichte zu Dessau, Köthen, Bernburg und Ballenstedt.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen in Anschluß an Unsere Verordnung vom 1. Juli d. J. (Nr. 24. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt), da die Lage der Ortschaften einiger Gerichte eine anderweite Begrenzung der Kreisgerichte erforderlich macht, und Behufs Herbeiführung einer angemessenen Vertheilung der Geschäftslast unter die bestehenden Kreisgerichte, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Kreisgerichts-Kommissionen zu Sandersleben und zu Güsten werden von dem Herzoglichen Kreisgerichte zu Köthen abgetrennt und dem weitern Bezirke des Herzoglichen Kreisgerichts zu Bernburg zugelegt. Ebenso wird die Kreisgerichts-Kommission zu Groß-Alsleben aus dem Bezirke des Herzoglichen Kreisgerichts zu Dessau ausgeschieden und mit dem weitern Bezirke des Herzoglichen Kreisgerichts zu Ballenstedt vereinigt.

§. 2.

Der bisher der Gerichtsbarkeit des Herzoglichen Kreisgerichts zu Köthen unterworfene sogenannte Dessauische Weinberg zu Gröna wird dem engern Bezirke des Herzoglichen Kreisgerichts zu Bernburg zugelegt.

§. 3.

Unser Staats-Ministerium wird beauftragt, zur Ausführung dieser Verordnung, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 4. August 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 33.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 16. August 1864.)

Gesetz,

die Einführung von Friedensrichtern betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hierdurch, um Unseren Unterthanen Gelegenheit zur Verminderung und Abkürzung der Prozesse zu geben, nach vernommenem Beirath Unseres getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Für alle Stadt- und Landgemeinden sollen Friedensrichter bestellt werden. Einrichtung der Friedensgerichte.

§. 2.

Es werden sowohl in den Städten als auf dem platten Lande Bezirke von 2000 Seelen abgegrenzt und für jeden solchen Bezirk wird ein Friedensrichter bestellt. Die Abgrenzung in den Städten geschieht durch den Gemeindevorstand, auf dem platten Lande durch die Kreisdirektionen. Friedensgerichtsbezirke.

§. 3.

Von dieser Regel kann, wenn es die Lokalverhältnisse erfordern, dergestalt abgegangen werden, daß auch für eine geringere Einwohnerzahl als 2000, jedoch ohne besondere Veranlassung nicht für eine geringere als 500, so wie für eine höhere Zahl, jedoch für keine höhere als 4000, ein Friedensrichter bestellt werde.

§. 4.

Dauer des Amtes eines Friedensrichters und Fähigkeit dazu.

Die Friedensrichter werden jedesmal auf drei Jahre gewählt; die abtretenden Friedensrichter sind wieder wählbar.

Fähig zum Amte eines Friedensrichters ist jeder großjährige, im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befindende Bewohner des betreffenden Bezirks.

Niemand ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen; wer aber das Amt eines Friedensrichters angenommen hat, muß sich für die Dauer seiner Wahl der Ausübung seines Amts unterziehen.

§. 5.

Stellung des Friedensrichters.

Die Friedensrichter sind in Betreff ihrer Amtshandlungen den öffentlichen Beamten gleichzuachten.

Das Amt derselben ist ein Ehrenamt und Gehalt mit demselben nicht verbunden.

§. 6.

Nur Schreibegebühren und baare Auslagen kann der Friedensrichter von den Parteien ersetzt verlangen; ingleichen ist er berechtigt, von jeder innerhalb seines Wohnorts vorgeladenen Person Einen Silbergroschen, bei Personen außerhalb seines Wohnorts die baaren Auslagen an Botengebühren zu beanspruchen.

§. 7.

Wahl der Friedensrichter.

Die Wahl der Friedensrichter, die sofort nach Verkündigung dieses Gesetzes vorzunehmen ist, erfolgt in den Städten und in denjenigen Landgemeinden, wo Gemeinderäthe bestehen, sofern dieselben einen besondern Friedensgerichtsbezirk bilden, durch den Gemeinderath. In solchen Gemeinden, wo kein Gemeinderath besteht, oder wo mehrere Gemeinde-, Ritterguts- und andere selbstständige Heimathsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Friedensgerichtsbezirke zusammengelegt werden, haben die Gemeindevorstände und beziehungsweise die Rittergutsbesitzer und Domänenpächter die Friedensrichter unter Leitung der Kreisdirektionen gemeinschaftlich zu wählen.

§. 8.

Vor dem Wahlakte sind die Wähler von dem Leiter der Wahlverhandlung über die einem Friedensrichter nothwendigen Eigenschaften zu unterrichten (§. 4.), namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, daß der Mangel des Gemeinderechts dem Amte eines Friedensrichters nicht entgegen-

stehe, und daß zunächst darauf zu sehen sei, daß ein umsichtiger, rechtlicher, geachteter und mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertrauter Mann gewählt werde, welcher mindestens befähigt sein muß, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen.

§. 9.

Nach beendigter und zu Protokoll genommener Wahl sind die Gewählten wo möglich sofort zu der Erklärung aufzufordern, ob sie das Amt eines Friedensrichters annehmen wollen oder nicht. Sollte der Gewählte die Wahl ablehnen, so ist sofort eine neue Wahl anzuordnen.

§. 10.

Die gewählten Friedensrichter sind von dem betreffenden Kreisgerichte dahin zu vereidigen: Vereidigung.

„Ich schwöre zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Friedensrichter erwählt und bestellt worden, ich das mir übertragene Amt nach meinem besten Wissen und Gewissen und ohne alle Parteilichkeit ausüben und dabei die gegebenen Vorschriften genau beachten will; so wahr u. s. w."

Die Namen der bestellten Friedensrichter sind Seitens des Gerichts in dem Anhaltischen Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

Jedem Friedensrichter wird nach seiner Verpflichtung das von ihm zu führende Protokollbuch (§. 19.), ein Exemplar des gegenwärtigen Gesetzes und ein Amtssiegel mit der Inschrift:

„Friedensrichter zu rc."

zugestellt, ihm auch auf Ansuchen eine Bestallung kostenfrei ausgefertigt.

§. 11.

Die Aufgabe der Friedensrichter ist, streitige Rechtssachen, ingleichen solche Ehrenkränkungssachen, bei welchen das Art. 370. sequ. der Strafprozeßordnung angeordnete Verfahren eintritt, so wie Klagen wegen geringer Körperverletzungen (Art. 131. Nr. 5. des Strafgesetzbuchs) im Wege der Güte zu erledigen; jedoch können sie auch schiedsrichterliche Erkenntnisse ertheilen. Kompetenz der Friedensgerichte.

Die Thätigkeit der Friedensrichter tritt nur auf Anrufen ein, und zwar:

1) wenn eine der Parteien den Friedensrichter des Bezirks, in welchem der Gegentheil wohnt, zum Behufe des Sühneversuchs angerufen hat, und

2) wenn sich die betreffenden Parteien auf einen Friedensrichter vereinigt haben, um diesem ihre Rechtsangelegenheit zum Behufe des Sühneversuchs oder seiner schiedsrichterlichen Entscheidung vorzutragen.

Ruft in dem Falle sub 1. der Beklagte die Thätigkeit des Friedensrichters an, so ist der Kläger dadurch an Beschreitung resp. Fortsetzung des ordentlichen Rechtsweges nicht behindert.

Anklagen wegen Ehrenkränkungen oder geringer Körperverletzungen müssen im Falle, daß die Parteien in demselben Friedensgerichtsbezirke oder Heimathsbezirke wohnen, zuvörderst zum Versuche der gütlichen Beilegung vor den Friedensrichter des Verklagten gebracht werden, und darf das zuständige Gericht derartige Anklagen nur dann annehmen, wenn nach einem beizubringenden Zeugnisse des Friedensrichters der Güteversuch vergeblich gewesen ist oder der Verklagte auf die an ihn ergangene Ladung des Friedensrichters sich nicht gestellt hat.

§. 12.

Anbringen der Parteien.

Das Anbringen bei dem Friedensrichter kann mündlich oder schriftlich, in dem sub 2. des vorigen Paragraphen gedachten Falle jedoch nur von beiden Theilen gemeinschaftlich geschehen. Es muß dasselbe eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnortes beider Parteien und die genügende Bezeichnung des Anspruchs, welcher verfolgt wird, enthalten.

§. 13.

Ladung der Parteien.

Auf ein solches Anbringen hat der Friedensrichter binnen drei Tagen, wo nöthig, eine schriftliche Ladung an die Parteien zu erlassen und längstens binnen acht Tagen einen Termin zwischen ihnen abzuhalten.

A.

Die Ladung muß den Namen, Stand und Wohnort des Klägers und des Beklagten, den Gegenstand, die Zeit und den Ort des Termins nach Maßgabe der Anlage A. enthalten.

§. 14.

Auffagung des Termins.

Auffagung des Termins ist jeder Partei nur Ein Mal gestattet. Erfolgt die Auffagung so spät, daß dem Gegentheile nicht mehr Nachricht gegeben werden kann, so hat der Auffagende die Kosten des Termins zu tragen, resp. dem Gegner zu erstatten.

Kein anderweit anzusetzender Termin darf länger als eine Woche hinausgesetzt werden, sofern nicht beide Theile es verlangen.

§. 15.

Die Termine, in welchen die Parteien in Person und ohne Rechtsbeistände zu erscheinen haben, sind in den für Gemeindeversammlungen bestimmten Lokalen oder in den Wohnungen der Friedensrichter abzuhalten.

Ort der Terminsverhandlungen.

§. 16.

Bleiben beide Theile im Termine aus, oder erscheint nur ein Theil, so bleibt die Sache auf sich beruhen; es hat aber der Friedensrichter die Botengebühren und etwaigen Auslagen von der säumigen Partei durch das gewöhnliche Gericht, an welches deshalb Monatsverzeichnisse einzusenden sind, beizutreiben.

Ungehorsam der Parteien.

Der Ungehorsam der einen oder der andern Partei, so wie die Versäumung des Termins durch beide Theile sind im Protokollbuche (§. 19.) zu bemerken.

§. 17.

Erscheinen beide Theile im Termine, so wird zuvörderst der Kläger mit seinem Vortrage, dann der Beklagte mit seinen Einwendungen und Erklärungen vernommen.

Verhandlungen im Termine.

Der Friedensrichter hat darauf das ganze Verhältniß der Sache zu erforschen, nach Befinden selbst den Augenschein einzunehmen, die etwa übergebenen schriftlichen Aufsätze der Parteien, wofür jedoch dem Gegentheile nie Kosten anzurechnen sind, oder die beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen und seine Meinung darüber auszusprechen; wogegen ihm aber nicht gestattet ist, Zeugen zu vernehmen oder Eidesleistungen zu fordern; hierauf hat er den Parteien angemessene Vergleichsvorschläge zu machen und die Abschließung eines Vergleichs angelegentlich, jedoch mit Vermeidung jedes Scheins der Parteilichkeit oder des Zwanges, zu versuchen. Der Vergleichsversuch muß stets auf die Kosten des friedensrichterlichen Verfahrens mitgerichtet werden; kommt jedoch ein Vergleich in der Hauptsache zu Stande, so ist es so anzusehen, als habe jeder Theil die Hälfte der friedensrichterlichen Kosten übernommen.

§. 18.

Gelingt es dem Friedensrichter, die Parteien in Güte zu vereinigen, so ist der Vergleich zu Protokoll zu nehmen. Dieses muß Tag und Ort der Verhandlung, Benennung der Parteien mit Bemerkung des Streitgegenstandes, sodann eine deutliche Angabe dessen enthalten, was zu Folge des Zugeständnisses oder sonst getroffener Vereinigung ein Theil dem andern zu

Wenn die Güte zu Stande kommt.

leisten oder zu gestatten hat. Das Protokoll ist beiden Theilen deutlich vorzulesen und, daß dieses geschehen, unter das Protokoll zu bemerken und dann von den Parteien nebst dem Friedensrichter zu unterzeichnen. Sollte ein Theil die Unterschrift verweigern oder wegen Schreibensunkunde die Unterzeichnung blos durch ein Handzeichen bewirken können, so ist dies von dem Friedensrichter ausdrücklich unter das Protokoll zu bemerken.

§. 19.

Protokollbuch.

Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein gebundenes und mit Seitenzahlen zu versehendes Buch eingeschrieben, welches von dem den Friedensrichter vereidenden Gerichte mit Beifügung des Datums, seiner Unterschrift und des Gerichtssiegels legalisirt wird und von ihm auf dem ersten Blatte mit der Aufschrift zu versehen ist:

„Protokollbuch
des Friedensrichters zu ....,
welches aus .... Seiten besteht.
Herzoglich Anhaltisches Kreisgericht."

Das Protokollbuch muß mit Genauigkeit geführt und darf darin nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; was durchstrichen ist, muß noch lesbar sein.

Erhebliche Aenderungen und Berichtigungen sind in das Protokollbuch ausdrücklich aufzunehmen oder in einem Nachtrage zu bemerken, vorzulesen, zu genehmigen und zu unterschreiben.

Blätter auszuschneiden ist nicht gestattet.

Der Friedensrichter ist zu sorgfältiger Aufbewahrung dieses Protokollbuches verpflichtet und darf dessen Inhalt Unbetheiligten nicht offenbaren.

§. 20.

Schiedsrichterlicher Ausspruch.

Den Parteien steht es frei, sich auch dem schiedsrichterlichen Ausspruche eines Friedensrichters zu unterwerfen, insofern dieser dazu seine Einwilligung ertheilt. Einen solchen schiedsrichterlichen Ausspruch hat der Friedensrichter längstens binnen vierzehn Tagen darauf lediglich nach seiner besten Einsicht und Ueberzeugung zu ertheilen. Rechtsmittel dagegen sind nicht zulässig. Die schiedsrichterliche Entscheidung, welche deutlich und bestimmt abgefaßt sein muß, wird gleichfalls ihrem ganzen Inhalte nach in das Protokollbuch eingetragen und der Tag der Eröffnung an die Parteien dabei bemerkt.

§. 21.

Wenn die Güte nicht zu Stande kommt.

Wenn eine gütliche Vereinigung im Sühnetermine nicht zu Stande kommt, so ist auch dieses im Protokollbuche zu vermerken. Es sind aber alsdann die Gebühren und etwaigen Auslagen für den Fall, daß Parteien sich auf einen Friedensrichter vereinigt hatten (§. 11. Nr. 2.) von beiden Theilen gleichmäßig, andernfalls (§. 11. Nr. 1.) von derjenigen Partei, die die Ladung ausgebracht hat, zu erheben, oder auf die oben (§. 16.) gedachte Art beizutreiben.

War die Thätigkeit des Friedensrichters in einer Ehrenkränkungs- oder Körperverletzungssache angerufen, so ist in den vorgedachten Fällen, oder wenn der Verklagte im Sühnetermine nicht erscheint, durch den ordentlichen Richter in dem demnächst anzustellenden Prozesse über die Verpflichtung zur Zahlung und Erstattung der durch die Verhandlung vor dem Friedensrichter entstandenen Kosten mit zu entscheiden.

§. 22.

Stempelfreiheit der Verhandlungen.

Weder zu den Verfügungen und Verhandlungen der Schiedsrichter, noch zu den abgeschlossenen Vergleichen wird ein Stempel genommen.

§. 23.

Auszüge aus dem Protokollbuche.

Wenn der Friedensrichter einer Partei, auf ihr Verlangen, beglaubigte Auszüge aus dem Protokollbuche ertheilt, was er nie verweigern kann, so muß dieser Auszug die Seitenzahl und Nummer, unter welchen das Protokoll in das Protokollbuch eingetragen, und eine getreue Abschrift der betreffenden Verhandlungen enthalten. Die Beglaubigung erfolgt in folgender Form unter Beifügung des Namens und Siegels des Friedensrichters:

„Mit der Urschrift gleichlautend.

. . . ., den ten 186

(L. S.) . . . .

Friedensrichter zu . . . ."

Andere Akte oder Dokumente zu beglaubigen, ist der Friedensrichter nicht befugt.

§. 24.

Exekution.

Auf Grund solcher beglaubigter Auszüge des Protokollbuchs kann bei dem zuständigen Zivilgerichte Exekution nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften beantragt werden.

Wird dieser Antrag gestellt, das Gericht überzeugt sich aber, daß die Verhandlung oder das Protokoll dunkel oder unverständlich, oder sonst wesentlich mangelhaft sei, so hat dasselbe die Parteien selbst vorzuladen und den Mangel zu heben, oder die Sache hierzu an den Friedensrichter zurückzuweisen.

Ist die Beseitigung des Anstandes jedoch auf diesem Wege nicht zu erreichen, so ist die Sache im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen und dahin zu verweisen.

§. 25.

Anlegung von Akten.

Die eingegangenen schriftlichen Klagen und sonstigen Aufsätze und alle sonst von den Parteien beigebrachten, zur Sache gehörenden Papiere sind, nach der Zeitfolge ihrer Uebergabe geordnet und foliirt, zu einem Aktenbande zu heften; für jeden Jahrgang ist in der Regel ein besonderer Band anzulegen und der Jahrgang auf dem Umschlage zu bemerken.

Auf diese Belegsakten wird in dem Protokollbuche hinter jeder eingeschriebenen Verhandlung mit Angabe des Blattes, wo das betreffende „Schriftstück" sich befindet, Bezug genommen. Ebenso muß auch bei den Belegsakten Seite und Nummer des Protokollbuchs bemerkt werden.

§. 26.

Schreibegebühren.

Eine Vergütung von Schreibegebühren, und zwar mit Einem Silbergroschen für jeden halben Bogen, wobei angefangene Seiten für volle halbe Bogen gerechnet werden, tritt nur dann ein, wenn die Parteien Auszüge aus dem Protokollbuche oder Abschriften verlangen. Für das Niederschreiben der Protokolle oder für die schriftliche Ladung können dagegen Schreibegebühren nicht berechnet werden.

Die Schreibegebühren hat die Partei zu berichtigen, auf deren Antrag ein Auszug aus dem Protokollbuche oder eine Abschrift gefertigt worden ist, sind indeß in dem Falle, wo ein Auszug aus dem Protokollbuche behufs Stellung eines Exekutionsantrags erforderlich wird, vom Gegentheil zu erstatten.

§. 27.

Geschenke darf der Friedensrichter nicht annehmen.

Geschenke in Beziehung auf eine vor ihm anhängig zu machende, anhängige oder anhängig gewesene Angelegenheit anzunehmen oder sich im Voraus zu bedingen, ist dem Friedensrichter, bei Vermeidung der im Art. 308. des Strafgesetzbuchs angedroheten Strafe, nicht gestattet.

§. 28.

Auslagen und Gebühren sind im Protokollbuche neben den betreffenden Verhandlungen zu liquidiren, und nach erfolgter Bezahlung ist diese dabei zu bemerken; die Parteien können jedoch noch besondere Quittung verlangen, auf welcher dann die Seite des Protokollbuchs, wo solche liquidirt worden, anzugeben ist. Vermerk der Gebühren.

§. 29.

Insofern die Parteien die Auslagen und Gebühren nicht sofort berichtigen, sind dieselben dem betreffenden Gerichte in monatlichen Verzeichnissen vorzulegen, welches dieselben beizutreiben hat. Einziehung derselben.

Im Falle der Inexigibilität hat solche die betreffende Gerichtskasse den Friedensrichtern zu zahlen.

§. 30.

Das Protokollbuch, die Amtssiegel, so wie die übrigen Büreaubedürfnisse sind aus den betreffenden Gemeindekassen anzuschaffen; wo mehrere kleinere Gemeinden und Bezirke zu einem Friedensgerichtsbezirke vereinigt sind, werden jene Kosten nach der Seelenzahl aufgebracht. Büreaubedürfnisse.

§. 31.

Die Friedensrichter stehen in Bezug auf die Ausführung ihres Berufes unter der Aufsicht der betreffenden Kreisgerichte und haben deren dienstlichen Anweisungen willige Folge zu leisten. Aufsicht über die Friedensgerichte.

Die Oberaufsicht gebührt dem Oberlandesgerichte.

§. 32.

Am Schlusse jedes Jahres haben die Friedensrichter aus den Protokollbüchern eine tabellarische Zusammenstellung anzufertigen und diese den betreffenden Gerichtsbehörden einzureichen, von welchen letzteren sie dem Oberlandesgerichte einzusenden sind.

Das Resultat der Thätigkeit der Friedensrichter ist jährlich vom Oberlandesgerichte bekannt zu machen.

§. 33.

Bei dem Abgange eines Friedensrichters erfolgt die Ab- und Zulieferung der Amtspapiere und Inventarienstücke (§. 10.) an den Nachfolger unter Mitwirkung des Gerichts.

§. 34.

Stellvertretung.

Für den Fall der dauernden Behinderung eines Friedensrichters hat das betreffende Kreisgericht, nach Anhörung des Gemeindevorstandes, resp. der Kreisdirektion, einen Stellvertreter zu bestellen und zu verpflichten.

§. 35.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 10. August 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis.

A.

Formular zu einer Ladung.

Umstehend Genannte werden hierdurch, bei Vermeidung der in §. 14. des Gesetzes ꝛc. ꝛc. angedroheten Nachtheile, geladen, sich

den ...., früh .... Uhr,

in dem (Bezeichnung des Lokals) vor dem unterzeichneten Friedensrichter persönlich und ohne Rechtsbeistände einzufinden, um wegen unten bemerkter Streitsache gütliche Verhandlung zu pflegen (in schiedsrichterlichen Sachen: um wegen unten bemerkter Streitsache die schiedsrichterliche Verhandlung und Entscheidung zu gewärtigen).

Der Empfang der Ladung ist unter derselben zu bescheinigen.

...., den ..ten .... 18..

(Siegel.)

Der Friedensrichter zu ....
(Name.)

Betreff der Sache:
(Schuldforderung von 3 Thalern.)

(Unterschrift der Vorgeladenen.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 34.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 19. August 1864.)

Verordnung,

betreffend die Publikation der Anhalt-Dessau-Köthenischen Verordnungen über

1) die Kompetenz der Behörden bei Ertheilung gesetzlich erforderlicher Konzession oder polizeilicher Erlaubniß,

2) die Vereinfachung des Verfahrens in Konzessionssachen, und

3) die Stempelung und Zulassung von Waagen zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre,

für die Anhalt-Bernburger Landestheile.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung vom 12. August d. J. werden nachstehende Anhalt-Dessau-Köthensche Verordnungen, als:

1) vom 30. März 1855, die Kompetenz der Behörden bei Ertheilung gesetzlich erforderlicher Konzession oder polizeilicher Erlaubniß betreffend, in der Anlage A., Anlage A.

2) vom 19. Oktober 1861, die Vereinfachung des Verfahrens in Konzessionssachen betreffend, in der Anlage B., Anlage B.

und

3) vom 28. Mai 1855, die Stempelung und Zulassung von Waagen zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre betreffend, in der Anlage C. abgedruckt, —



mit der für das gesammte Herzogthum Anhalt geltenden Abänderung, daß die in den oben unter Zahl 1.

und 2. gedachten Verordnungen den Gemeindebehörden oder Gemeindevorständen beigelegten Befugnisse auf die Orts-Polizeiverwaltungen übertragen sind, — auf den Bernburger Landestheil ausgedehnt, und treten solche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Dessau, den 15. August 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Sagemann.

Anlage A.

Verordnung,

die Kompetenz der Behörden bei Ertheilung gesetzlich erforderlicher Konzession oder polizeilicher Erlaubniß betreffend.

(Nr. 483. der Gesetz=Samml. für das Herzogthum Anhalt=Dessau=Köthen.)

In Folge des in §. 9. des Höchsten Publikations=Patents zum Polizeistrafgesetze gemachten Vorbehalts wegen Bestimmung der Kompetenz der Behörden in den Fällen, in welchen das Polizeistrafgesetz nur im Allgemeinen die polizeiliche Erlaubniß für gewisse Handlungen und Befugnisse für erforderlich erklärt, wird hierdurch mit Höchster Genehmigung verordnet:

§. 1.

Die Erlaubniß zur Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst, oder zur Betreibung eines Gewerbes, so weit solche nach Art. 116. und 119. des Polizeistrafgesetzes vom 29. März 1855 erforderlich, geht in der Regel von der Regierung aus, an welche daher auch die desfallsigen Anträge, so wie auch die Gesuche um Erneuerung oder Veränderung der in dieser Beziehung bereits ertheilten Landesherrlichen Privilegien zu richten sind.

§. 2.

Nur ausnahmsweise bleibt

1) die Ertheilung der Hausirscheine für einzelne Tage in Städten,
2) die Anstellung der Gesindemäkler nach §. 6. der Gesindeordnung vom 19. April 1851

den Gemeindevorständen als Orts=Polizeibehörden vorbehalten.

§. 3.

Die Berechtigung, Gift zum Handel oder zur Verarbeitung zu besitzen (Art. 137. und 139.), kann nur auf Konzession der Regierung beruhen.

Zur Ertheilung von Giftscheinen an Privatpersonen zur Vertilgung schädlicher Thiere sind jedoch die Kreisdirektionen und die Gemeindevorstände der Städte berechtigt.

§. 4.

Kunstproduktionen (vergl. Art. 118. und Art. 119. Nr. XI. des Polizeistrafgesetzes) können in den Hauptstädten von den Polizeidirektionen und in den Landstädten und Dörfern von den Gemeindevorständen als Orts-Polizeibehörden gestattet werden. Zu Vorstellungen von Schauspieler-, Kunstreiter- und Tänzergesellschaften in den Städten außer der Zeit der Märkte und Vogelschießen ist jedoch die vorherige Einholung der Genehmigung der Regierung nothwendig.

Die Gewerbescheine für Musikgesellschaften zur Ausübung des Musikgewerbes werden von der Regierung, die Erlaubnißscheine aber für einzelne Musikanten zum Musikmachen an bestimmten Tagen auf Märkten, Festen und dergleichen von den Orts-Polizeibehörden ertheilt.

§. 5.

Volksfeste und öffentliche Maskenbälle dürfen nur nach dazu erlangter Erlaubniß der Regierung Statt finden.

§. 6.

Die Ertheilung der Konzession zur Haltung öffentlicher Tanzmusik an Personen, welche bisher noch nicht dazu berechtigt waren, steht nur der Regierung zu. Die Erlaubniß aber, öffentliche Tanzmusik ausnahmsweise länger, als es gesetzlich gestattet ist, oder an anderen, als den gesetzlich erlaubten Tagen zu halten, Nachtmusiken zu bringen, oder in Lokalen, in welchen öffentliche Tanzmusik gehalten wird, Bälle zu veranstalten, steht in den Hauptstädten den Polizeidirektionen, in den Landstädten den Gemeindevorständen und auf dem Lande den Kreisdirektionen zu.

§. 7.

Die Stellung von Gast- und Schenkwirthen unter Polizeistunde als Straffolge nach Art. 106. des Polizeistrafgesetzes und die Wiederaufhebung dieser Maßregel steht in den Hauptstädten den Polizeidirektionen, in den Landstädten den Gemeindevorständen und auf den Dörfern den Kreisdirektionen zu.

§. 8.

Zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (Art. 80. des Polizeistrafgesetzes) kann die Orts-Polizeibehörde für einzelne Fälle die Erlaubniß ertheilen. Fortdauernde Ausnahmen bedürfen jedoch stets der besondern Genehmigung der Regierung.

§. 9.

Feuerwerke und Fackelzüge können von den Polizeidirektionen der Hauptstädte, den Gemeindevorständen der Landstädte und den Kreisdirektionen erlaubt werden, in und bei der Herzoglichen Residenz aber nur mit Genehmigung der Regierung.

Dieselben Behörden haben auch die Plätze zu bestimmen, an welchen Feuerwerkskörper, explodirende Stoffe angefertigt oder Theer, Oel, Firniß ꝛc. gesiedet werden dürfen. (Vergl. Art. 171., 5. und 8. des Polizeistrafgesetzes.)

§. 10.

Die Genehmigung der Feuerversicherungen beweglicher Sachen bleibt vorläufig den Behörden überlassen, welche sie bis jetzt zu ertheilen hatten.

§. 11.

Die Genehmigung

1) zur Anlegung von Dampfmaschinen (Art. 174. des Polizeistrafgesetzes),
2) zur Einrichtung von Scheunen in Städten (Art. 177., Nr. 2. daselbst),
3) zum Erlasse der Herstellung eines Brandgiebels (Art. 193. daselbst)

steht nur der Regierung zu und ist bei derselben nachzusuchen.

§. 12.

Dasselbe findet Statt hinsichtlich der Anlagen in öffentlichen Gewässern, des Befahrens derselben und der Anweisung von Badestellen und der Erlaubniß zum Angeln in denselben (Art. 185., 188. und 189. des Polizeistrafgesetzes).

§. 13.

Die Bauerlaubniß nach Art. 190. und 191. des Polizeistrafgesetzes ist in den Städten beim Gemeindevorstande und in den Dörfern bei der Kreisdirektion nachzusuchen. Handelt es sich jedoch

1) um Erbauung neuer Wohnhäuser oder um wesentliche Abänderung der äußern Façade in den Hauptstädten,

2) um Erbauung oder Einrichtung neuer Wohnhäuser außerhalb der Städte und Dörfer,

3) um Anlage oder Vergrößerung von Fabrikgebäuden, einschließlich der Brauereien, Brennereien, Mühlen und Ziegeleien,

so muß vor Ertheilung des Bau-Erlaubnißscheins erst die Genehmigung der Regierung dazu eingeholt werden.

§. 14.

Die Erlaubniß zum Beziehen neuer Gebäude (Art. 192. des Polizeistrafgesetzes) haben die Gemeindevorstände zu ertheilen.

§. 15.

Den Orts-Polizeibehörden steht die Befugniß zu,

1) das Aufstellen und Liegenlassen verkehrhindernder Gegenstände auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen (Art. 204. des Polizeistrafgesetzes) nach Umständen zu gestatten und die näheren Bedingungen dieserhalb festzusetzen und

2) resp. mit Genehmigung des Gemeindevorstandes die Orte zur Ablagerung von Schutt, Unrath ꝛc. zu bestimmen (Art. 210. daselbst).

§. 16.

Zur Haltung gefährlicher Thiere (Art. 162. des Polizeistrafgesetzes) und zur Legung von Selbstgeschossen (Art. 166. daselbst) ist die Erlaubniß der Kreis-Polizeibehörde erforderlich.

Dessau, den 30. März 1855.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Goßler. v. Plötz.

Anlage B.

Verordnung,

die Vereinfachung des Verfahrens in Konzessionssachen betreffend.

(Nr. 598. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Mit Genehmigung des Herzoglichen Staats-Ministeriums wird zur Vereinfachung des Verfahrens in Konzessionssachen hierdurch verordnet, was folgt:

1.

Konzessionen oder Gewerbescheine zur Ausübung einer Kunst oder zur Betreibung eines Gewerbes sind von Inländern bei der Gemeindebehörde der Stadt nachzusuchen, wo der Gewerbetreibende wohnt, oder seinen Aufenthalt nehmen und das Gewerbe ausüben will. Ist der Wohn- oder Aufenthaltsort ein Dorf und wird dort der Gewerbebetrieb beabsichtigt, so muß der Antrag auf Konzessionsertheilung an die betreffende Herzogliche Kreisdirektion gerichtet werden.

2.

Ebenso ist von Ausländern, welche unter Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit ein stehendes Geschäft im Herzogthume betreiben wollen, das Gesuch um Konzession an die betreffende städtische Gemeindebehörde oder Herzogliche Kreisdirektion zu richten, je nachdem es sich um einen Gewerbebetrieb in einer Stadt oder in einem Dorfe handelt.

Gesuche ausländischer Versicherungs-Gesellschaften um Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Herzogthume sind bei der Regierung anzubringen.

3.

Die unter Zahl 1. und 2. genannten Behörden haben nach Prüfung der persönlichen und sachlichen Erfordernisse zum Gewerbebetriebe die Gesuche mit gutachtlichem Bericht bei der Regierung einzureichen.

4.

Ausländer, die in den Herzoglichen Landen im Umherziehen ein Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, haben den Gewerbeschein oder die Konzession bei der Regierung nachzusuchen.

In Betreff der von Ausländern nachzusuchenden steuerfreien Gewerbescheine bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft.

5.

Die Erneuerung der nur für einen bestimmten Zeitraum ertheilten Konzessionen oder Gewerbescheine ist von In- und Ausländern wenigstens acht Wochen vor Ablauf des betreffenden Zeitraums bei demjenigen Herzoglichen Steueramte zu beantragen, welches die Gewerbsabgabe zu erheben hat.

6.

Die dieser Verordnung entgegenstehende Bestimmung in §. 1. der Verordnung vom 30. März 1855 wird aufgehoben.

Dessau, den 19. Oktober 1861.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

v. Basedow.

Anlage C.

Anlage C.

Verordnung,

die Stempelung und Zulassung von Waagen zum Gebrauche im öffentlichen Verkehr betreffend.

(Nr. 83. des Anhaltischen Staats-Anzeigers vom 2. Juni 1855.)

Zur Ausführung der im Art. 114. des Polizeistrafgesetzes vom 30. März c. enthaltenen Bestimmung, die zur Stempelung und zum Gebrauche zuzulassenden Waagen betreffend, wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Zur Stempelung und zum Gebrauche im öffentlichen Verkehr werden nur zugelassen:

1) gleicharmige Balkenwaagen,
2) die unter dem Namen „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen,
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn, oder wie Eins zu Hundert verhält (Dezimal- und Zentesimalwaagen).

§. 2.

In den Fällen, wo es nach Inhalt der Maaß- und Gewichtsordnung (Nr. 170. der Gesetz-Sammlung) und Art. 114. und 126. des Polizeistrafgesetzes der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Die Anwendung von Brückenwaagen auch für Lasten von geringerm Gewichte wird die Regierung gestatten, wenn es nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 3.

An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zu Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Zentesimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, ingleichen der Name des Verfertigers angegeben sein.

§. 4.

Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth, und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den nach Zollgewicht zulässigen Verkehr im Zollgewichte, getheilt werden.

§. 5.

Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einem inländischen Eichungsamte erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 6.

Der Gebrauch anderer, als der nach §. 1. stempel- und gebrauchsfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre kann ausnahmsweise in solchen Fällen gestattet werden, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist unter Darlegung der Konstruktionsverhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung bei der Regierung nachzusuchen.

Dessau, 28. Mai 1855.

Herzoglich Anhaltische Regierung.

v. Basedow.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 35.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 19. August 1864.)

Verordnung,

die Verpflichtung zur Haltung des Anhaltischen Staats-Anzeigers betreffend.

Auf Höchsten Befehl vom 13. d. Mts. wird zur Herbeiführung gleichmäßiger Bestimmungen in Betreff der Verpflichtung, den Anhaltischen Staats-Anzeiger zu halten, hierdurch verordnet, was folgt:

Zum Halten des Anhaltischen Staats-Anzeigers sind verpflichtet:

§. 1.

Die Herzoglichen Behörden, die Kirchen und Schulen nach den besonderen Vorschriften der vorgesetzten Behörden.

§. 2.

Die Gemeindevorstände, beziehungsweise Polizeiverwaltungen in den Städten und auf dem platten Lande.

Die Gemeindevorstände und Polizeiverwaltungen auf dem platten Lande haben dafür zu sorgen, daß die mit oder in dem Staats-Anzeiger veröffentlichten Gesetze und Verordnungen in geeigneter Weise zur Kenntniß der Orts- beziehungsweise Bezirksbewohner gebracht werden.

§. 3.

Die Gast- und Schenkwirthe in den Städten und Dörfern ꝛc. bei einer Geldbuße von 2 Thlr. mit der Obliegenheit, jede einzelne Nummer des Staats-Anzeigers, beziehungsweise der Gesetz-Sammlung, in ihren Lokalen zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Im Falle äußerster Armuth kann die Herzogliche Regierung Gast- und Schenkwirthe von der Haltung des Staats-Anzeigers entbinden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Dessau, am 16. August 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Hagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 36.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 20. August 1864.)

Verordnung,
die anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend. 16.8.64

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen hierdurch, zur Herbeiführung einer den gegenwärtigen Verhältnissen Unseres Herzogthums angemessenen anderweiten Organisation der Verwaltungsbehörden, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Herzogliche Regierung zu Dessau und die Herzoglichen Regierungs-Abtheilungen I. und II zu Bernburg werden mit dem 1. Oktober d. J. zu einer Behörde vereinigt, welche den Namen: Errichtung der neuen Regierung.

„Herzoglich Anhaltische Regierung"

führt und ihren Sitz in Unserer Residenzstadt Dessau hat.

§. 2.

Diese Regierung besteht aus einer Abtheilung für die Finanz-Verwaltung und einer Abtheilung für die innere Landes- und Polizei-Verwaltung. Abtheilungen derselben.

Bis auf Weiteres wird die Abtheilung für die Finanz-Verwaltung in weitere zwei Abtheilungen getrennt, von denen die eine die Bezeichnung:

„Abtheilung für Finanzen",

die andere:

„Abtheilung für Domänen und Forsten"

führt.

Die Abtheilung für die innere Landes- und Polizei-Verwaltung erhält die Bezeichnung:

„Abtheilung des Innern und der Polizei".

§. 3.

Geschäftsleitung.

Die obere Leitung der gesammten Regierung ruht in den Händen eines Präsidenten.

Den einzelnen Abtheilungen stehen Dirigenten vor, welche in denselben die Geschäfte leiten.

Jede Abtheilung bearbeitet und entscheidet die ihr zugehörigen Sachen (§§. 5.—7.) selbstständig, insoweit nicht die Superrevision des Präsidenten vorbehalten ist.

Sachen, welche den Geschäftskreis mehrerer Abtheilungen berühren, werden vom Präsidenten zur gemeinschaftlichen Berathung der betreffenden Abtheilungen, beziehungsweise des Plenums, gestellt.

Eine besondere Ordnung bestimmt den Geschäftsgang.

§. 4.

Geschäftskreis der Regierung im Allgemeinen.

Sämmtliche Geschäfte der bisherigen Regierung zu Dessau und der beiden Regierungs-Abtheilungen zu Bernburg gehen, insoweit im Nachstehenden nicht etwas Anderes angeordnet ist, mit dem 1. Oktober d. J. auf die neugebildete Regierung über.

§. 5.

Vertheilung der Geschäfte unter die Abtheilungen.

Von diesen Geschäften werden der

Abtheilung für die Finanz-Verwaltung,

und zwar

I. der Abtheilung für Finanzen,

übertragen:

1) die Verwaltung der Steuern, der Kommunikations-Abgaben (und zwar auch derjenigen im Anhalt-Bernburgischen Landestheile, welche seither vom Herzoglich Anhaltischen Zolldirektor ressortirten), so wie der sonstigen Einkünfte aus Hoheitlichen Rechten und Regalien;

2) das Münzwesen;

3) die Bearbeitung des Haupt-Finanz-Etats und die Prüfung der Spezial-Etats;

4) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten, zum Ressort der Regierung gehörigen Kassen- und Rechnungswesens, unbeschadet der der Rechnungskammer (§. 11.) zugetheilten Revisionsbefugnisse.

II. Die Abtheilung für Domänen und Forsten

erhält zu ihrem Geschäftskreis:

1) die Verwaltung sämmtlicher zum Herzoglichen Staats-, Stamm- und Privatvermögen, in und außer Landes, gehörigen Domänen, Forsten und sonstigen Ländereien, ferner gewerblichen Anlagen (mit Ausschluß der zum Bergbau, Salinen- und Hüttenbetriebe dienenden — §. 10. —), Gefälle und Gerechtigkeiten;

2) die Leitung des Bauwesens in Ansehung aller dieser Herzoglichen Besitzungen, so wie auch der Straßen-, Brücken-, Ufer- ꝛc. Bauten, letzteres, insoweit das polizeiliche Interesse in Betracht kommt, in Gemeinschaft mit der Abtheilung des Innern und der Polizei.

§. 6.

Der Geschäftskreis der

Abtheilung des Innern und der Polizei

umfaßt die gesammte innere Landes- und Polizei-Verwaltung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen, und begreift deshalb namentlich folgende Gegenstände in sich:

1) die Gemeindeangelegenheiten;
2) die Unterthanenschafts- und Heimaths-Angelegenheiten;
3) die gesammte Landespolizei;
4) die Handels- und Gewerbesachen;
5) das Armenwesen;
6) das Medizinalwesen;
7) die Aufsicht über die Verkehrsanstalten (Posten, Eisenbahnen ꝛc.);
8) die Landesgrenzsachen;
9) die Aufsicht über öffentliche gemeinnützige Anstalten;
10) die Aufsicht über Korporationen, Aktiengesellschaften ꝛc.;
11) die Aufsicht über die Strafanstalt zu Plötzkau;
12) die Aufsicht über die Landesbrandkasse.

§. 7.

Bezüglich derjenigen Sachen, welche in Vorstehendem einer bestimmten Abtheilung nicht überwiesen sind, hat das Staats-Ministerium die Abtheilung zu bezeichnen, von welcher dieselben bearbeitet werden sollen.

§. 8.

Unterbehörden der Regierung.

Die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig führen fortan die amtliche Bezeichnung:

„Herzoglich Anhaltische Kreisdirektion"

und sind innerhalb des ihnen nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonst zugewiesenen Wirkungskreises, gleich den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Dessau, Köthen und Zerbst, der Herzoglichen Regierung untergeordnet.

Die örtlichen Bezirke der Kreisgerichts-Kommissionen zu Sandersleben und Güsten werden, in Uebereinstimmung mit der Abänderung der betreffenden Gerichtssprengel (Verordnung vom 4. August 1864, Nr. 32. der Gesetz-Sammlung), mit dem Bernburger Kreise, und der Bezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Groß-Alsleben mit dem Ballenstedter Kreise vereinigt.

Hinsichtlich der der Regierung untergeordneten Steuerbehörden (Kreissteuerämter, Steuerämter — Rentamt, Rezepturen) bewendet es bis auf weitere Bestimmung bei der gegenwärtigen Bezeichnung und Einrichtung.

§. 9.

Einsetzung des Oberbergamtes und Aufhebung der Gesammt-Salzwerks-Direktion.

Die gesammte Verwaltung des Berg-, Salinen- und Hüttenwesens, desgleichen die Oberaufsicht über den Privatbergbau nebst der Bergpolizei wird, insoweit diese Angelegenheiten seither zum Geschäftskreis der Herzoglichen Regierungen zu Dessau und Bernburg gehörten, einer besondern Behörde übertragen, welche die Bezeichnung:

„Herzoglich Anhaltisches Oberbergamt"

führt, ihren Sitz in der Stadt Bernburg hat und unmittelbar unter dem Staats-Ministerium steht.

Alle Herzoglichen Berg-, Salinen- und Hütten-Verwaltungen, einschließlich der Eisengießereien, sind dem Oberbergamte untergeordnet.

Die Herzogliche Gesammt-Salzwerks-Direktion wird mit dem 1. Oktober d. J. aufgehoben und die Geschäfte derselben gehen ebenfalls auf das Oberbergamt über.

Ueber die innere Einrichtung und den Geschäftsgang des Oberbergamtes wird das Nähere durch eine besondere Instruktion, beziehungsweise Geschäftsordnung bestimmt.

§. 10.

Die Prüfung, beziehungsweise Oberrevision der Jahresrechnungen aus den Ressorts der Landesbehörden wird einer besondern Behörde übertragen, welche ihren Sitz in Dessau und die amtliche Bezeichnung: Rechnungskammer.

„Herzoglich Anhaltische Rechnungskammer“

erhält.

Dieselbe ist dem Herzoglichen Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet und, ohne einer andern Behörde vorgesetzt zu sein, berechtigt, mit sämmtlichen Behörden des Landes über vorliegende Rechnungs-Angelegenheiten, zur Abkürzung des Geschäftsganges, direkt zu verhandeln.

Die nähere Feststellung des Geschäftskreises der Rechnungskammer, so wie der innern Einrichtung und des Geschäftsganges derselben bleibt einer besondern Instruktion, beziehungsweise Geschäftsordnung vorbehalten.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und wird Unser Staats-Ministerium mit der Ausführung derselben, insbesondere auch mit dem Erlasse der erforderlichen Instruktionen und Geschäftsordnungen beauftragt. Schlußbestimmungen.

Alle entgegenstehenden älteren Gesetze und Vorschriften werden mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 16. August 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis. v. Zerbst.
Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 37.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 20. August 1864.)

Verordnung,

die Leitung der Separations- und Ablösungs-Verfahren im vormaligen Herzogthume Anhalt-Bernburg betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hierdurch, in Betracht, daß der zwischen der Königlich Preußischen und der vormaligen Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Staatsregierung unterm 11. September 1850 geschlossene Vertrag (Nr. 580. der Bernburgischen Gesetz-Sammlung) und der Zusatzvertrag vom 21. September 1857 (Nr. 850. derselben Gesetz-Sammlung) gekündigt worden sind und mit dem 9. Oktober d. J. außer Kraft treten, was folgt:

§. 1.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche diese Verträge zur unmittelbaren Voraussetzung und die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im vormaligen Herzogthume Anhalt-Bernburg durch die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zum Gegenstande haben, werden vom 9. Oktober 1864 ab außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Von demselben Tage ab wird die Leitung dieser Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen den Herzoglich Anhaltischen Behörden übertragen, welchen diese Leitung im vormaligen Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen zusteht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 16. August 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 38.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 27. August 1864.)

Verordnung

wegen Wegfalls der Anwendung von Stempelpapier bei gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird, um in der Verwaltung der Sportelkassen der sämmtlichen Gerichte des Herzogthums eine Gleichförmigkeit herbeizuführen, von dem Herzoglichen Staats-Ministerium verordnet, was folgt:

§. 1.

Der Gebrauch des Stempelpapiers bei den gerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen soll bei den Gerichten des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen vom 1. Januar 1865 ab in Wegfall kommen.

Die entgegenstehenden bisherigen Einrichtungen und Bestimmungen werden insoweit aufgehoben.

§. 2.

Die Ansetzung und Erhebung der für gerichtliche Verhandlungen und Ausfertigungen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu berechnenden Stempelgebühren erleidet hierdurch keine Aenderung.

§. 3.

Die Sportel- und Stempelgebühren fließen zwar von Monat zu Monat aus den Spezial-Sportelkassen in die Haupt-Sportelkasse des Herzoglichen Oberlandesgerichts, sind aber, wie seither, in den Sportelkontrolen getrennt aufzuführen.

Dessau, den 20. August 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 39.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 30. August 1864.)

Verordnung,

die Abänderung einiger Punkte der Aken-Rosenburger Deichverband-Statuten vom 22. Mai 1856 betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen hiermit auf Antrag des Deichamtes des Aken-Rosenburger Deichverbandes in Uebereinstimmung mit der Königlich Preußischen Regierung:

Das Deichstatut vom 22. Mai 1856 (Nr. 511. der Gesetz-Sammlung) wird in folgenden Punkten abgeändert:

Zu §. 36.

Die Bestimmung §. 36. Alinea 2. des Deichstatuts, wonach der Deichhauptmann und dessen Stellvertreter nur aus einer bestimmten Zahl von Niederungs-Interessenten gewählt werden können, wird hiermit aufgehoben. Die Wahl ist für die Zukunft und bei eintretender Vakanz unbeschränkt. Die Bestimmung des letzten Alinea dieses Paragraphen fällt fort. Das Gehalt, resp. die Remuneration des Deichhauptmanns hat das Deichamt zu beschließen und die Regierung nach §. 64. die Genehmigung dazu zu ertheilen.

Zu §. 66.

Das Gut Obslau wird von der Stadt Aken, zu der es in kommunaler Beziehung gehört, abgezweigt und im Deichamte, so

lange es in seinem jetzigen Umfange besteht oder wenigstens mit einem Areale von 300 Morgen betheiligt ist, durch seinen Besitzer oder den durch diesen zu wählenden Vertreter repräsentirt. — Rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden treten folgende Aenderungen ein. Es werden sieben Abtheilungen gebildet und jede einzelne als ein Ganzes bei der Berechnung des Stimmenverhältnisses angesehen.

Die Abtheilungen sind folgende:

1. Abtheilung: die Gemeinde Groß=Rosenburg,
2. = = = Klein=Rosenburg und Trabitz,
3. = = = Breitenhagen,
4. = = = Kühren, Lödderitz und Mennewitz,
5. = = = Micheln und Susigke,
6. = = = Dornebock, Sachsendorf und Zuchau,
7. = = = Diebzig, Wulfen und Drosa.

In den Ortschaften, welche zu einer Abtheilung gehören und mit einander im Deichamte stimmen, alterniren die Ortsvorsteher von Jahr zu Jahr.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 10. August 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 40.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 20. September 1864.)

Verordnung,

betreffend die Kompetenz der Polizeibehörden.

In Anschluß an die Verordnung vom 15. August d. J., betreffend die Ausdehnung der Anhalt-Dessau-Köthenschen Verordnung vom 30. März 1855 über die Kompetenz der Behörden bei Ertheilung gesetzlich erforderlicher Konzession oder polizeilicher Erlaubniß auf den Bernburger Landestheil (Nr. 34. der Gesetz-Sammlung), wird nachstehende Anhalt-Dessau-Köthensche Verordnung vom 28. Dezember 1861:

„Bekanntmachung.

Auf Grund einer Verfügung des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 5. November d. J. sind zur Erweiterung der polizeilichen Kompetenz der Unterbehörden

1) Gesuche um Genehmigung zur Ausübung einer dinglichen Berechtigung zum Gast- oder Schenkwirthschaftsbetriebe,

2) dergleichen wegen Erlaubniß zu Vorstellungen von Schauspieler-, Kunstreiter- und Tänzer-Gesellschaften in anderen Orten, als in und bei der Herzoglichen Residenz,

3) dergleichen, betreffend die Erlaubniß zur Abhaltung von öffentlichen Maskenbällen,

den Herzoglichen Kreisdirektionen, beziehungsweise dem Herzoglichen Polizeiamte zu Zerbst,

4) dergleichen um Genehmigung von Feuerversicherungen beweglicher Sachen bei mehreren Gesellschaften

für die Hauptstädte den Gemeindebehörden daselbst und für die Landstädte und Dörfer den Herzoglichen Kreisdirektionen,

5) dergleichen in Betreff der Erlaubniß zur Verwendung von Gift als Mittel zur Ausführung gewerblicher und technischer Arbeiten

den Herzoglichen Kreisdirektionen, beziehungsweise dem Herzoglichen Polizeiamte zu Zerbst,

6) dergleichen wegen Ausstellung von Giftscheinen an Privatpersonen zur Vertilgung schädlicher Thiere

außer den Ortspolizeibehörden in den Städten, auch den der Dörfer und den Polizeiverwaltern in den Domänen- und Forstbezirken

zur eigenen, beziehungsweise erstinstanzlichen Entscheidung bis auf Weiteres überlassen.

Dessau, den 28. Dezember 1861.

Herzoglich Anhaltische Regierung.“

auf das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg ausgedehnt, mit der Bestimmung, daß dieselbe für diesen Landestheil mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Dessau, den 14. September 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Sagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 41.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 23. September 1864.)

Verordnung
über die Zuständigkeit der Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen im Kreise Coswig.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

haben beschlossen, eine besondere Kreisdirektion im Kreise Coswig bis auf Weiteres bestehen zu lassen, und verordnen deshalb, in Bezug auf die Zuständigkeit derselben zur Untersuchung und Bestrafung von Polizeivergehen, das Folgende:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 30. unter b. des Gesetzes vom 1. Juli d. J. (Nr. 31. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) über die Polizeiverwaltung findet auf den Coswiger Kreis keine Anwendung.

§. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Kreise Coswig vorkommenden Polizeivergehen ist vom 1. Oktober d. J. ab der Kreisdirektion in Coswig übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. September 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.
Hagemann.



Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 42.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 8. Oktober 1864.)

Verordnung,

betreffend

1) den Kurial- und Kanzlei-Stil,
2) die Form der Berichte und Eingaben an die Behörden des Landes, und
3) die Mitunterschrift der Verfasser von Bittschriften und Vorstellungen.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, werden die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften:

1) die Höchste Bekanntmachung und Verordnung vom 28. September 1833, den Kurial- und Kanzlei-Stil betreffend, Anlage A.

2) die Ministerial-Verordnung vom 22. Dezember 1852 über die Form der Berichte und Eingaben an die Behörden des Landes, und Anlage B.

3) die Ministerial-Verordnung vom 25. Mai 1854, die Mitunterschrift der Verfasser von Bittschriften und Vorstellungen betreffend, Anlage C.

hierdurch nicht allein in Erinnerung gebracht, sondern auch auf den vormals Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landestheil ausgedehnt.

Dessau, den 23. September 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Sintenis.

Anlage A.

Höchste Bekanntmachung und Verordnung

vom 28. September 1833, den Kurial- und Kanzlei-Stil betreffend.

(Nr. LXXXIX. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

machen, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Landesregierung, bekannt, daß künftig von Unseren Landeskollegien und anderen Ober-Behörden, den Justizämtern, Stadträthen und anderen Gerichten, Kommissionen u. s. w., der in der Beilage vorgeschriebene abgekürzte Kurial- und Kanzlei-Stil gebraucht werden soll.

Indem Wir die Befolgung dieses von Unseren Landeskollegien und den übrigen Stellen erwarten, verordnen Wir zugleich, daß jeder, der mit denselben in gerichtlichen und außergerichtlichen oder anderen Angelegenheiten verkehrt, sich ebenfalls danach richten möge.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Dessau, am 28. September 1833.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



Beilage zu der Höchsten Verordnung vom 28. September 1833.

1) Die Schreiben der Landeskollegien und anderen Ober-Behörden an einander werden ohne Anrede, Titel und Schluß-Kompliment, auch ohne ein anderes Prädikat im Kontexte und in der Aufschrift, als das Wort „Herzoglich" abgefaßt und auf der letzten Seite unten links, wie bisher, mit der Aufschrift versehen, übrigens aber auf ganze Bogen geschrieben und höchstens ein 2 bis 3 Zoll breiter Rand linker Hand gelassen.

2) Die Schreiben und Berichte der Unter-Behörden an die Ober-Behörden werden ohne Anrede, Titel und Schlußformel, jedoch mit der Ueberschrift:
„Gehorsamster Bericht (Vortrag) (Anzeige) ꝛc."
und mit Beifügung der Ehrerbietungsworte:
„Hochlöblich" („Hochwürdig") in der Anrede und Aufschrift und
„gehorsamst" in dem Vortrage
abgefaßt, auf halbgebrochene Bogen geschrieben, auf der ersten Seite oben links mit der Anrede, z. B. „An die Herzogliche Hochlöbliche Landesregierung (Kammer) allhier" u. s. w. und unter der Anrede mit einer kurzen Anzeige des Inhalts versehen.

3) In den Berichten, Vorstellungen und Eingaben einzelner Beamten, der Geistlichen und aller Privatleute an die Ober-Behörden bleiben die Ehrerbietungsworte, wie ad 2., unverändert, auch fallen die bisherigen weitschweifigen Anredetitel weg, jedoch werden an deren Stelle
„Gehorsamster Bericht (Gehorsamste Vorstellung) (Gehorsamste Bitte) (Gehorsamstes Promemoria)"
gesetzt und die Schreiben ꝛc. mit einer passenden Schlußformel, z. B.
„Ganz gehorsamst unterzeichnet
N. N."

geschlossen. Uebrigens werden dieselben, wie ad 2., auf halb gebrochene Bogen auf die rechte Seite des Bruchs geschrieben, auf der linken Seite des Bruchs aber, wie ad 2., mit der Aufschrift und unter dieser mit einer kurzen Inhaltsangabe versehen, auch die Journalnummer und das Datum des Reskripts (Dekrets) 2c., worauf sich die Eingabe bezieht, mit angegeben.

Die juristischen Arbeiten der Advokaten werden, wie bisher, auf ganze Bogen geschrieben.

4) Bei den Vorstellungen und Eingaben an die Unterbehörden wird ebenso, wie ad 3., verfahren und das Ehrerbietungswort „Wohllöblich" gebraucht.

5) Die Aufschrift muß immer die vollständige Benennung der Behörde, nebst dem Ehrerbietungs-Prädikat, enthalten.

6) Die von den Ober-Behörden abgeforderten Gutachten sind von den betreffenden Unter-Behörden, insofern es der Raum gestattet und die Wichtigkeit der Sache nicht einen besondern ausführlichen Bericht erfordert, künftig gleich auf die linke Seite der Original-Kommunikate zu setzen.

7) Hinsichtlich der an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, den Herzog, zu erstattenden Berichte, ingleichen der bei Höchstdemselben einzureichenden Vorstellungen, Bittschriften 2c. verbleibt es ganz bei der bisherigen Vorschrift und Einrichtung.

Uebrigens wird allen Verfassern von dergleichen Vorstellungen u. s. w. außer der Unterschrift ihrer Namen, nach der Verordnung vom 22. Mai 1831, die möglichste Kürze und Klarheit, beim Vorhandensein mehrerer Gründe aber die Nummerirung derselben zur Pflicht gemacht.

Dessau, am 28. September 1833.

Anlage B.

Verordnung

über die Form der Berichte und Eingaben an die Behörden des Landes.

(Nr. 392. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Die in der Verordnung vom 28. September 1833 (Nr. 89. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung) ertheilten Vorschriften über die Form der an die Behörden des Landes zu erstattenden Berichte und einzureichenden Vorstellungen sind in den letzten Jahren nicht überall genau befolgt worden, daher wir dieselben für Anhalt-Dessau in Erinnerung bringen und zugleich für Anhalt-Köthen verordnen, was folgt:

1) Die Berichte, Vorstellungen und sonstigen schriftlichen Eingaben einzelner Beamten und aller Privatpersonen an die Unter- und Ober-Behörden sind auf halb gebrochene Bogen und auf die rechte Seite des Bruchs zu schreiben, auf der linken Seite des Bruchs oben mit der Aufschrift und unter dieser mit einer kurzen Inhaltsangabe zu versehen, auch ist die Journal-Nummer und das Datum der etwa vorangegangenen Verfügung, worauf sich die Eingabe bezieht, mit anzugeben.

2) Die juristischen Arbeiten der Rechtsanwälte, insofern die Gebühren dafür, laut der Gebührentaxe, nach der Bogenzahl zu berechnen sind, werden wie bisher auf ganze Bogen geschrieben.

3) Hinsichtlich der bei Sr. Hoheit, dem ältestregierenden Herzoge, einzureichenden Vorstellungen und Bittschriften verbleibt es ganz bei der zeitherigen Vorschrift und Einrichtung.

Uebrigens wird

4) allen Verfassern von dergleichen Vorstellungen ꝛc., außer der Unterschrift ihrer Namen, die möglichste Kürze und Klarheit und beim Vorhandensein mehrerer Gründe die Nummerirung derselben zur Pflicht gemacht.

Dessau, den 22. Dezember 1852.

Herzoglich Anhalt-Dessauisches und Anhalt-Köthensches Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Goßler. v. Plötz.

Anlage C.

Verordnung,

die Mitunterschrift der Verfasser von Bittschriften und Vorstellungen betreffend.

(Nr. 450. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Auf Höchsten Landesherrlichen Befehl wird die nicht überall befolgte Vorschrift in der Verordnung vom 22. Dezember 1852 (Nr. 392. der Gesetz-Sammlung), nach welcher die Verfasser von Bittschriften und Vorstellungen an Se. Hoheit, den ältestregierenden Herzog, und an die Herzoglichen Behörden des Landes ihren Namen mit zu unterschreiben haben, hierdurch mit der Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß, bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift, die betreffenden Bittschriften und Vorstellungen nach Befinden ohne Bescheidung zurückgegeben, jedenfalls aber die auszumittelnden Verfasser in eine Geldstrafe von 20 Sgr. bis 2 Thlr. genommen werden sollen.

Alle Herzoglichen Behörden haben hierauf streng zu halten, auch eintretenden Falls die Geldstrafen festzusetzen und unnachsichtlich einziehen zu lassen. Sind die Verfasser nicht des Vermögens, die Geldstrafe zahlen zu können, so tritt an deren Stelle entsprechende Gefängnißstrafe.

Dessau, am 25. Mai 1854.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Goßler.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 43.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. November 1864.)

Bestätigungs-Urkunde

des Statuts des Darlehnskassen-Vereins zu Harzgerode.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich ein Verein in der Stadt Harzgerode zu dem Zwecke gebildet hat, seinen Mitgliedern durch ihren Gesammt-Kredit die zu ihrem Gewerbs- und Geschäftsbetriebe erforderlichen baaren Geldmittel zu verschaffen, diesem Vereine mit der Firma:

„Darlehnskassen-Verein zu Harzgerode"

die Rechte einer juristischen Person verliehen, demselben Dispensation von den Vorschriften der Landesordnung Tit. XII. wegen der über den gesetzlichen Zinsfuß hinaus gehenden Berechnung der von der Kasse zu erhebenden Zinsen und der Provision ertheilt und insoweit Stempelfreiheit gewährt haben, als es sich um die Schuldscheine oder Wechsel der Mitglieder über die entnommenen Vorschüsse, um die freiwilligen Einlagen der Mitglieder und um die Stammantheile derselben handelt, so wie, daß Wir die Uns vorgelegten Statuten des Vereins unter der Bedingung bestätigt haben, daß Unsere Regierung befugt sein soll, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen, der nicht nur den Vorstand und die Generalversammlung gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jeder Zeit von den

Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen berechtigt ist, und daß bei sich findenden Ungehörigkeiten oder mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse, Uns und Unseren Nachfolgern die Zurücknahme der Verleihung von Korporationsrechten, so wie der ertheilten Dispensation und Stempelfreiheit vorbehalten bleibt.

Wir befehlen, daß die Bestätigungs-Urkunde durch die Gesetz-Sammlung und durch den Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Dessau, den 5. Oktober 1864.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Hagemann.

Statut
des
Darlehnskassen-Vereins
zu Harzgerode.

Zweck des Vereins.

§. 1.

Der Darlehnskassen-Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsbetriebe zeitweise erforderlichen baaren Geldmittel durch gemeinschaftlichen Kredit zu verschaffen.

Betriebsmittel.

§. 2.

Die Betriebsmittel des Vereins bestehen in:
1) den Stammantheilen der Mitglieder;
2) den durch Ausleihung von Darlehnen und nutzbare Verwendung von Kassenbeständen gewonnenen Zinsen, Provisionen und sonstigen Einnahmen;
3) dem angesammelten Reservefond;
4) freiwilligen Geldeinlagen von Mitgliedern des Vereins;
5) aufgenommenen Darlehnen.

Eintritt und Ausscheiden der Mitglieder.

§. 3.

Jeder großjährige, selbstständige und unbescholtene Einwohner der Stadt Harzgerode und Umgegend kann die Aufnahme in den Verein beantragen.

Der Antrag geschieht beim Vorstande, welcher über die Aufnahme entscheidet. Erworben wird die Mitgliedschaft durch namensunterschriftliche Vollziehung der Statuten.

§. 4.

Der Austritt ist jedem Mitgliede am jedesmaligen Jahresschlusse gestattet, sobald dasselbe spätestens einen Monat vorher sein Ausscheiden beim Direktorium schriftlich angemeldet hat.

Ueber den Eingang der Kündigung ist Seitens des Direktors ohne Verzug eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Der Tod eines Mitgliedes wird der Anmeldung zum Ausscheiden gleich geachtet.

Tritt beim Ableben eines Mitgliedes dessen Wittwe dem Verein bei, so ist dieselbe von Entrichtung des Eintrittsgeldes (§. 8.) frei.

§. 5.

Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen durch Beschluß des Vorstandes, insbesondere alsdann, wenn ein Mitglied in Konkurs verfällt, 3 Monate lang mit den laufenden Beiträgen im Rückstande verbleibt, es wegen Rückerstattung von Darlehnen zur gerichtlichen Klage kommen läßt, einem Bürgen Schaden gebracht hat, durch unmoralischen Lebenswandel öffentliches Aergerniß giebt, seine Unbescholtenheit verliert, oder Handlungen sich zu Schulden kommen läßt, welche dasselbe des öffentlichen Vertrauens unwürdig machen.

Dem ausgeschlossenen Mitgliede steht das Recht zu, über den Beschluß des Vorstandes wegen seiner Ausschließung bei der nächsten Generalversammlung Beschwerde zu führen, welche alsdann Entscheidung darüber zu treffen hat, ob es bei dem Ausspruche des Vorstandes, d. h. bei der Ausschließung des Beschwerdeführers bewendet, oder ob derselbe in den Verein wieder aufgenommen werden soll.

§. 6.

Für die während seiner Mitgliedschaft, also unter seiner Mitgarantie von dem Vereine eingegangenen Verbindlichkeiten bleibt jeder Ausgeschiedene noch für die Dauer eines halben Jahres mitverhaftet. Ein fernerer Einspruch in die Vereinsangelegenheiten steht dem Ausgeschiedenen aber nicht zu.

Am Schlusse des Geschäftsjahres, wo die Ausscheidung erfolgt ist, rechnet die Gesellschaft mit dem Ausgeschiedenen ab. Das hierbei sich ergebende Guthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes an Stammantheil und Dividende

wird ein halbes Jahr nach erfolgter Abrechnung unter Zuschlag vierprozentiger Zinsen auf diese Zeit gegen Rückgabe des Quittungsbuchs baar aus der Vereinskasse an den Ausgeschiedenen, dessen Erben oder Rechtsnachfolger ausgezahlt. Weitere Ansprüche an dem Vereinsvermögen stehen dem ausgeschiedenen Mitgliede nicht zu.

Obige Bestimmungen gelten auch von den verstorbenen und ausgeschlossenen Mitgliedern und deren Erben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 7.

Die Mitglieder sind berechtigt:

1) bei Fassung von Beschlüssen über Gesellschaftsangelegenheiten, einschließlich der Wahlen, vollgültig ihre Stimmen in der Generalversammlung abzugeben;
2) Darlehne aus der Kasse unter den statutenmäßigen Bestimmungen zu entnehmen, insoweit die vorräthigen baaren Gelder dazu ausreichen;
3) Theil zu nehmen an dem sich ergebenden reinen Geschäftsgewinn nach Verhältniß des eingesteuerten Stammkapitals.

§. 8.

Verpflichtet sind die Mitglieder:

1) beim Eintritt in den Verein ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nicht unter 10 Sgr. betragen darf, jedoch im Verhältniß zum anwachsenden Reservefond durch Beschluß des Vorstandes auf einen höhern Betrag gestellt werden kann;
2) zur Begründung ihres Stammantheils einen fortlaufenden Beitrag von mindestens 2½ Sgr. monatlich auf so lange zu entrichten, bis die Einlagen eine Höhe von 20 Thlrn. erreicht haben;
3) für die von dem Vereine übernommenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die Einlagen und aufgenommenen Darlehne solidarisch zu haften;
4) die Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts, so wie die später zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse in allen Punkten unverbrüchlich zu halten und sich denselben zu unterwerfen;
5) die Zwecke des Vereins zu fördern und sich alles dessen zu enthalten, was dieselben hindern und das gute Einvernehmen der Mitglieder unter einander stören könnte.

§. 9.

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten wird einem in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählten Vorstande übertragen.

Derselbe enthält:

I. das Direktorium, bestehend aus
   1) dem Direktor und
   2) dem Kassirer,

II. einen Ausschuß von 12 Mitgliedern.

Der Direktor und Kassirer werden auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; doch können dieselben bei sich ergebender unregelmäßiger oder sonst ungenügender Geschäftsführung und grober Fahrlässigkeit durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit ihres Amtes entlassen werden. Eine Niederlegung des Amtes Seitens der Direktionsmitglieder ist nur nach vorheriger halbjähriger Aufkündigung statthaft.

Die Ausschußmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, jedoch so, daß alljährlich der dritte Theil derselben ausscheidet und durch Neuwahl ergänzt wird. Bis die Amtsdauer die Reihenfolge im Ausscheiden bestimmt hat, entscheidet das Loos; die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 10.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf je 3 Jahre einen Stellvertreter des Direktors und Kassirers, welche die Letzteren in Behinderungsfällen vertreten und alsdann gleiche Befugnisse und Verpflichtungen haben, wie die Direktionsmitglieder, und außerdem einen Schriftführer.

Die Namen des Direktors und Kassirers, nebst deren Stellvertretern und des Schriftführers sind ebenso, wie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel in dem Bernburger Lokalblatte öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

Funktion des Vorstandes.

§. 11.

Das Direktorium besorgt unter Kontrole und Mitwirkung des Ausschusses nach den Bestimmungen des Statuts die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist gleich dem Ausschusse für Beobachtung dieses Statuts und der zu fassenden Gesellschaftsbeschlüsse dem Vereine verantwortlich. Doch erstreckt sich diese Verantwortlichkeit des Vorstandes niemals auf Vertretung

der Ausfälle, welche die Vereinskasse durch Ausfälle an Darlehnen erleidet, indem ein bei Beurtheilung von der Zahlungsfähigkeit der Darlehns-Empfänger etwa gemachtes Versehen, insofern nur sonst die Vorschriften des Statuts und der Geschäftsordnung innegehalten worden sind, dem Vorstande und dessen einzelnen Mitgliedern nicht angerechnet werden darf.

Gültige Beschlüsse des Vereins-Vorstandes können nur bei Anwesenheit von wenigstens 7 Mitgliedern gefaßt werden. Die Beschlüsse erfolgen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

§. 12.

Der Vorstand hat zu beschließen über:

1) die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern (§. 3., 5.),
2) die Höhe des Eintrittsgeldes (§. 8.),
3) die Höhe der vom Kassirer zu bestellenden Sicherheit (§. 16., 18.),
4) die Annahme und Remuneration, so wie die Kautionsleistung des Vereinsboten,
5) die nutzbare Anlegung der Kassenbestände, insoweit dieselben das augenblickliche Bedürfniß übersteigen, gegen gehörige Sicherheit,
6) die Aufnahme von Darlehnen,
7) die Höhe des den Vereinsmitgliedern zu gewährenden Kredits (§. 13.).

§. 13.

Nach Anmeldung oder Eintritt eines neuen Mitgliedes wird für dasselbe nach gewissenhafter Berathung über seine Verhältnisse vom Vorstande die Höhe des dem neuen Mitgliede zu gewährenden Kredits bestimmt, und es ist eine Ehrenpflicht der Vorstandsmitglieder, darüber die strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Feststellung des Kredits der Vorstandsmitglieder sind zwei unbetheiligte Vereinsmitglieder hinzuzuziehen, und tritt jedesmal das betreffende Vorstandsmitglied während der Berathung über den, selbigem zu gewährenden Kredit ab.

Die aufgestellten Personal-Kreditlisten hat der Vorstand vierteljährlich zu revidiren, und liegt außerdem jedem Vorstandsmitgliede die Pflicht ob, auf Berichtigung der Liste anzutragen, sobald eine nachtheilige Aenderung in den Vermögens- und Kreditverhältnissen eines Vereinsmitgliedes zu seiner Kenntniß gelangt.

Das Direktorium.

§. 14.

Der Direktor und Kassirer führen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, sie vertreten den Verein nach außen und sind Einer für Beide und Beide für Einen ermächtigt:

1) Verträge abzuschließen und Verbindlichkeiten einzugehen, namentlich Darlehne nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses zu kontrahiren,
2) Klagen anzustellen, Prozesse aller Art zu führen, Eide zu de- und referiren, Geld- und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, im Namen der Gesellschaft zu unterschreiben, Urkunden für herausgegeben und anerkannt zu achten, über Haupt- und Nebensachen Vergleiche abzuschließen, dem Prozesse zu entsagen, Entscheidungen anzuhören, zu appelliren, auch sich zu allen diesen Handlungen einen anderweitigen Bevollmächtigten zu substituiren.

Eide werden im Namen der Anstalt vom Direktor und Kassirer geleistet.

§. 15.

Die vom Direktorium ausgestellten Schuldscheine über die im Namen des Vereins aufgenommenen Darlehne bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mitunterzeichnung des Schriftführers und müssen mit dem Vereinssiegel oder Stempel versehen sein.

Der Direktor.

§. 16.

Der Direktor nimmt

1) von allen Gesuchen um Darlehne Kenntniß, prüft dieselben auf das Sorgfältigste und faßt darüber in Gemäßheit der in diesem Statut und in der Geschäftsordnung festgestellten Grundsätze und Beschränkungen seine Entschließung. Für jede Ausgabe ertheilt er dem Kassirer schriftliche Anweisung und trägt den angewiesenen Betrag nebst Datum der Anweisung in sein Kontrolebuch ein;
2) er hat jedem Darlehns-Empfänger und Bürgen die entsprechenden Wechsel-, Verpfändungs- und Verbürgungs-Dokumente ausstellen zu lassen;
3) er führt die Rolle der Vereinsmitglieder;

4) Er ist ebenso, wie der ganze Vereins-Vorstand, berechtigt, von dem Kassenbeamten jederzeit die Vorlegung sämmtlicher Bücher, Listen, Pfänder, Dokumente und die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen, auch den Kassenbeamten vorläufig zu suspendiren, sobald sich Unordnungen oder Defekte vorfinden;
5) zur Berathung über den Stand und Fortgang des Geschäfts und zur Erledigung etwaiger besonderer Anfragen beruft er, so oft es nöthig ist, und in der Regel monatlich einmal, eine Sitzung des Vorstandes und leitet dabei die Verhandlungen;
6) er hat wenigstens vierteljährlich einmal, bei wichtigen Veranlassungen auch öfters, eine Generalversammlung anzuberaumen und dabei den Vorsitz zu führen;
7) er veranlaßt die Prüfung der vom Kassirer abgelegten Jahresrechnung, legt sie der nächsten Generalversammlung zur Kenntnißnahme vor und veröffentlicht, nach festgestellter Jahresrechnung, ohne Verzug die danach sich ergebende Vermögensbilanz des Vereins;
8) er überwacht die pünktliche Rückzahlung der vom Vereine aufgenommenen Darlehne und sorgt für rechtmäßige Erledigung der dem Vereine obliegenden Verbindlichkeiten;
9) den Händen des Direktors ist das Vereinssiegel anvertraut, welches die Inschrift „Darlehnskassen-Verein zu Harzgerode“ führt.

Der Schriftführer.

§. 17.

Der Schriftführer hat
1) die Protokolle in den Vorstands-, Ausschuß- und Generalversammlungen und die Korrespondenz nach den Anweisungen des Direktors zu führen;
2) mit Gewissenhaftigkeit in allen Angelegenheiten des Vereins, namentlich bei Beurkundung der vom Direktorium im Namen des Vereins ausgestellten Schuldscheine (§. 15.) mitzuwirken.

Der Kassirer.

§. 18.

Der Kassirer übernimmt
1) alle eingehenden Gelder, bewahrt dieselben nebst den Büchern, Dokumenten und Pfändern auf und bestreitet die vorkom-

menden Ausgaben, jedoch nur gegen schriftliche Anweisung des Direktors;

2) er hat die vom Vereine aufgenommenen Darlehne und aufgekündigten Einlagen ebenso, wie die fälligen Zinsen jederzeit pünktlich zu berichtigen und die erforderlichen Vermerke auf dem über freiwillige Einlagen ausgestellten Schuldscheine wegen geleisteter Abschlags- und Zinsenzahlungen, so wie die erfolgten Aufkündigungen einzutragen;
3) insbesondere liegt ihm eine sorgfältige Buch- und Rechnungsführung ob, nach Maßgabe der vom Vorstande ertheilten nähern Instruktion;
4) beim Jahresschluß hat er die Bücher abzuschließen, eine Inventur zu halten und deren Resultat als Jahresrechnung unter Bezug auf die Belege nebst Vermögensnachweis des Vereins vor Ablauf der nächsten zwei Monate dem Direktor zu übergeben.

Der Kassirer hat eine durch den Vorstand mittelst Vertrags näher zu bestimmende Kaution zu stellen und haftet damit für strenge Erfüllung der ihm laut dieses Statuts auferlegten Verpflichtungen.

Kontrole der Kassenführung.

§. 19.

Bei erweitertem Geschäfte kann der Vereins-Vorstand einem Mitgliede des Vereins die besondere Kassenkontrole übertragen und zu diesem Endzweck eine spezielle Kassenordnung feststellen.

Der Ausschuß.

§. 20.

Der Vereins-Ausschuß hat

1) das Recht und die Pflicht, die Verwaltung des Vereins im Allgemeinen zu kontroliren, mindestens allvierteljährlich eine ordentliche und jährlich vier außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen, etwaige Beschwerden aber sowohl im Gesammt-Vorstande, als in der Generalversammlung vorzubringen;
2) er steht dem Direktorium unterstützend und rathend zur Seite;
3) auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern des Ausschusses ist der Direktor verpflichtet, ohne Verzug eine außerordentliche Versammlung des Vorstandes zu veranlassen;
4) sollte der Direktor des Vereins sich statutenwidrige Handlungen zu Schulden kommen lassen, so kann der Ausschuß unter Vorsitz des

stellvertretenden Vorstehers sich selbstständig versammeln, den Fall in Berathung ziehen und in dringenden Fällen den Direktor vorläufig suspendiren, vorbehältlich der von der Generalversammlung zu treffenden Hauptentschließung.

Remunerationen.

§. 21.

Nur der Kassirer erhält eine dem Umfange der Vereinsgeschäfte angemessene und durch Vereinsbeschluß festzustellende Vergütung.

Höhe der zu verabreichenden Darlehne und Gegenleistungen.

§. 22.

Bis zu welchem Betrage Darlehne aus der Vereinskasse gegeben werden können, richtet sich nach dem Verhältniß des Bestandes der Kasse zu den an sie gemachten Anforderungen, und bleibt der gewissenhaften Beurtheilung des Direktors überlassen. Im Allgemeinen wird jedoch festgesetzt:

1) wenn die Kasse für alle Gesuche nicht ausreicht, so haben die früheren Bewerber vor den späteren, und die Bewerber um kleinere Vorschüsse vor denen um größere den Vorzug;

2) Darlehne, welche die Höhe des dem Darlehnsuchenden gewährten Kredits nicht überschreiten, werden ohne weitere Sicherstellung gegen Unterzeichnung eines Wechsels gewährt;

3) bei höheren Vorschüssen soll in der Regel noch eine Sicherheit durch Bürgen oder Pfand gegeben werden, deren Prüfung dem Direktor und Kassirer gemeinschaftlich obliegt. Sind die Bürgen Mitglieder des Vereins, so soll deren Bürgschaft bis zur Höhe des selbigen gewährten Personalkredits stets als genügend angesehen werden; die Mitglieder des Direktoriums können niemals als Bürgen eintreten.

   Als Pfänder werden nur Staats- und Werthpapiere, Metallbarren, Hypotheken-Obligationen, Rohstoffe und zum Verkauf bestimmte Fabrikate der Darlehns-Empfänger angenommen;

4) Gründe der Verweigerung eines Darlehnsgesuchs werden nicht mitgetheilt, jedoch können desfallsige Beschwerden bei der nächsten Generalversammlung vorgebracht werden.

§. 23.

Alle Darlehne sind mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen, und außerdem hat jeder Darlehns-Empfänger einen nach der Höhe desselben und der Zeit, für welche das Darlehn gewährt werden soll, zu bemessenden Beitrag zu den Geschäftsunkosten als Provision an die Vereinskasse zu zahlen. Diese Provision, welche nach Monaten, also mindestens auf einen Monat und für jeden angefangenen Monat voll berechnet wird, beträgt $\frac{1}{4}$ Prozent pro Hundert und Monat.

Die Zinsen und Provisionen werden bei der Aufnahme des Darlehns sofort in Abrechnung gebracht.

Beim Verzuge in der Rückzahlung eines Darlehns muß an Stelle der Vertragszinsen und Provisionen von jedem Thaler auf jede angefangene Woche ein Pfennig als Verzugszinsen entrichtet werden.

Hinsichtlich der Rückzahlungsfrist werden die Vorschüsse in der Regel nicht länger als auf 3 Monate bewilligt und das Erforderliche nach Verabredung mit dem Empfänger im Schuldscheine ausgedrückt. Prolongationsgesuche werden neuen Darlehnsgesuchen gleich behandelt.

Stammantheile der Mitglieder.

§. 24.

Der von jedem Mitgliede in die Vereinskasse einzuschießende Stammantheil beträgt mindestens 20 Thlr. und höchstens 100 Thlr. Bis die Summe von 20 Thlr. erfüllt ist, sind monatlich wenigstens $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Stammantheile einzuzahlen. Diese monatlichen Beiträge können aber Seitens des betreffenden Mitgliedes jeder Zeit beliebig erhöht und nach Einvernehmung mit dem Kassirer auch in vierteljährlichen Fristen vorausgezahlt werden.

Jedes Mitglied erhält ein Quittungsbuch, worin die auf den Stammantheil gemachten Einzahlungen, sowie das darauf ausfallende Guthaben an Dividende vom Kassirer eingetragen werden.

Die Stammantheile werden nicht verzinst, sondern tragen Dividende und können während der Dauer der Mitgliedschaft weder ganz noch theilweise zurückgenommen werden.

Eine Rückgewähr der Stammantheile findet nur dann statt, wenn ein Vereinsmitglied austritt (§. 39. u. 40.). In allen diesen Fällen erfolgt die Auszahlung des Stammantheils, beziehungsweise der Dividende, nur gegen Rückgabe des Quittungsbuchs. Leistet das betreffende Vereinsmitglied der erforderlichen Falls durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassenden Auffor-

derung des Direktoriums, das Quittungsbuch zurückzugeben und dagegen den Stammantheil nebst Dividende in Empfang zu nehmen, binnen sechs Monaten keine Folge, so geht dasselbe seines Guthabens verlustig und wächst letzteres nach Berichtigung der etwaigen Gegenansprüche des Vereins dem Reservefond zu. Ist das Quittungsbuch dem betreffenden Vereinsmitgliede abhanden gekommen, so tritt der angedrohte Verlust des Guthabens nicht ein, wenn es vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist beim Direktorium den Nachweis führt, daß die Einleitung eines Amortisationsverfahrens bezüglich des verlorenen Quittungsbuches bei dem zuständigen Gerichte von ihm beantragt worden ist.

Passiva der Gesellschaft.

§. 25.

Die Passiva der Gesellschaft bestehen in:

1) den aufgenommenen Darlehnen; dieselben werden nach Bedürfniß des Geschäfts, d. h. nur insoweit aufgenommen, als der Betriebsfond solches zum Zwecke der Verabreichung von Darlehnen an die Mitglieder des Vereins erheischt. Die Aufnahme derselben erfolgt Namens des Vereins unter Genehmigung des Vorstandes durch das Direktorium, welches die näheren Bedingungen über Rückzahlung und Verzinsung mit den Darleihern vereinbart und die Schulddokumente durch Unterschrift, Gegenzeichnung des Schriftführers und Beidrückung des Vereinssiegels oder Stempels vollzieht (§. 15.). Die in solcher Weise ausgefertigten Schulddokumente verpflichten den Verein und dessen Mitglieder solidarisch (§. 37.) und geben dem Gläubiger das Recht, seine Forderungen auf schnellstem Wege realisiren zu können;
2) denjenigen Geldern, welche der Vereinskasse von Mitgliedern des Vereins freiwillig übergeben werden. In Bezug auf solche Einlagegelder, für welche sämmtliche Vereinsmitglieder solidarisch (§. 37.) haften, sind die Einleger nicht als Gesellschaftsgenossen, sondern als Gläubiger des Vereins zu betrachten;
3) den Zinsen der aufgenommenen Darlehne und gezahlt erhaltenen Einlagen, nebst allen durch die Verwaltung entstehenden Ausgaben;
4) auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder haben, wenn letztere ausscheiden, in Bezug auf die Vereinskasse den Charakter einer Schuldforderung, werden daher dem Ausscheidenden baar herausgezahlt und bei Auflösung des Vereins unter dessen Schulden mit liquidirt. Jedoch muß der Stammantheil, wenn das Aktivvermögen des Vereins

zur Deckung sämmtlicher Schulden nicht ausreicht, gegen die eigentlichen Gesellschaftsgläubiger zurückstehen, indem er als ein beim Geschäft gewagter Einsatz angesehen wird, und kein Mitglied kann wegen der solchergestalt etwa verlorenen höheren Stammantheile an die übrigen Vereinsmitglieder einen Anspruch machen; doch wird, falls nicht der gesammte Stammantheil aller Mitglieder, sondern nur ein Theil der Stammantheile verloren geht, der Verlust von den einzelnen Mitgliedern pro rata nach Verhältniß ihrer Stammantheile getragen.

§. 26.

Die Gesellschaft nimmt in der Regel alle Gelder, welche derselben von Mitgliedern des Vereins freiwillig anvertraut werden, an, jedoch nur in Kourant und nur in Summen von mindestens 5 Thlrn., welche durch fünf theilbar sind, und verzinst dieselben mit 4 Prozent, sobald sie der Vereinskasse wenigstens auf 1 Monat belassen werden.

Die Zinsen werden vom Tage der Einzahlung bis zum Tage der Rückzahlung, jedoch excl. dieses letzteren Tages berechnet, und sind, wenn die Einlagen der Gesellschaft länger belassen werden, alljährlich am 31. Dezember fällig. Der Monat wird zu 30 Tagen angenommen.

Ueber die gezahlten Einlagen werden Schuldscheine nach dem unter A. beigefügten Formulare ausgestellt, welche mit dem Eintrage in die Geschäftsbücher übereinstimmen, mit der laufenden Nummer und dem Folium des Hauptbuches versehen, vom Direktor unterschriftlich vollzogen, vom Kassirer gegengezeichnet und mit dem Vereinssiegel oder Stempel versehen sein müssen.

In der Zwischenzeit bis zur erfolgten Ausfertigung der eigentlichen Schuldurkunde wird dem Einleger vom Kassirer ein Interimsbekenntniß ausgestellt, welches bei Aushändigung der Schuldurkunde zurückgegeben werden muß, und der Gesellschaft gegenüber nur 3 Tage Gültigkeit behält, so daß der Einleger, wenn ihm die förmliche Schuldurkunde nicht innerhalb dreier Tage zugefertigt wird, zur Wahrung seines Anspruches an die Vereinskasse verpflichtet ist, den Direktor binnen weiteren 48 Stunden unter Vorlegung des Interimsbekenntnisses von der erfolgten Einzahlung in Kenntniß zu setzen. Unterläßt der Einleger diese Anmeldung, so kann derselbe sich im Falle einer etwaigen Veruntreuung Seitens des Kassirers wegen seiner Ansprüche nur an diesen und nicht an den Verein halten.

§. 27.

Die Gesellschaft zahlt die Einlagen, insofern bei deren Einlegung nicht eine besondere Vereinbarung über die einstige Rückzahlung getroffen und im Schuldscheine vermerkt worden ist, bei Summen bis zu 10 Thlr. in der Regel sofort und spätestens binnen 3 Tagen zurück. Der Rücknahme größerer Einlagen muß dagegen eine Kündigung vorausgehen, deren Frist bei Summen bis 100 Thlr. auf 1 Monat und bei Summen darüber auf 3 Monat festgesetzt wird, jedoch bei hinlänglicher Bevorräthigung der Kasse auf Wunsch des Einlegers entsprechend abgekürzt werden kann. Die Kündigung ist bei dem Kassirer anzumelden und von diesem auf dem Schuldscheine zu bescheinigen.

Einlagen, welche trotz der erfolgten Aufkündigung nicht zurückgenommen worden sind, werden vom Ablauf der Kündigungsfrist ab nicht weiter verzinst.

§. 28.

Die Zurückzahlung der Einlagen erfolgt ebenso, wie die Auszahlung der Zinsen, an den Ueberbringer des Schuldscheins, welcher der Gesellschaft gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers angesehen wird, so daß der letztere alle Quittungseinträge auf dem Schuldscheine gegen sich gelten lassen muß. Die auf die Einlagen geleisteten Abschlagszahlungen sind ebenso, wie erfolgte Zinsenzahlungen vom Kassirer auf dem Schuldscheine, resp. auf dessen Rückseite, zu vermerken.

Reservefond.

§. 29.

Zur nächsten Deckung etwaiger Ausfälle bei der Rückzahlung der an die Mitglieder gegebenen Vorschüsse ꝛc. wird ein Reservefond gebildet, in welchen die nach §. 8. zu entrichtenden Einzugsgelder und ein alljährlich vom Vereinsvorstande zu bestimmender Theil der Dividende fließen.

Dividende.

§. 30.

Der nach Abrechnung sämmtlicher Kosten und Zinsen, so wie der dem Kassirer zustehenden Remuneration aus der jährlichen Bilanz sich ergebende Reingewinn bildet die Dividendensumme, welche nach Abzug des dem

Reservefond zugewiesenen Theils (§. 29.) und der anderen Vereinsmitgliedern etwa zugebilligten Vergütigungen (§. 21.) den Mitgliedern zu gewähren ist.

Bei der Vertheilung der Dividende wird der Stammantheil der einzelnen Mitglieder nur insoweit berücksichtigt, als er volle Thaler beträgt, und nicht erst während des Rechnungsjahres, um dessen Gewinnüberschüsse es sich handelt, entstanden ist, so daß die während eines Jahres angesammelten Monatsbeiträge und sonstigen Theilzahlungen erst bei der Berechnung der Dividende des nächstkünftigen Jahres mit in Betracht kommen und von da erst in die Dividende eintreten.

Von solchen Stammantheilen, welche die volle Summe von 20 Thlrn. noch nicht erreicht haben, wird die auf selbige fallende Dividende nur durch Gutschreibung, aber nicht durch Baarzahlung gewährt. Beläuft sich dagegen der eingezahlte Stammantheil auf 20 Thlr. oder mehr, so wird die Dividende in den nächsten 14 Tagen nach Bekanntmachung deren Größe baar an das betreffende Mitglied ausgezahlt.

Verkauf der deponirten Pfänder.

§. 31.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere, oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Fall, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Direktorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist, deren Dauer hiermit auf die Zeit von 8 Tagen bis zu 3 Monaten beschränkt wird, bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Derjenige, welcher den Pfandschein überbringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zur Empfangnahme des Pfandes angesehen.

Generalversammlung.

§. 32.

Alle 3 Monate ist regelmäßig eine Generalversammlung einzuberufen. Bei wichtigen Veranlassungen können auf Beschluß des Vorstandes noch außerdem Generalversammlungen stattfinden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Zirkular, die Tagesordnung wird im Zirkular angegeben.

§. 33.

Der Generalversammlung bleibt die Berathung und Erledigung folgender Gegenstände vorbehalten:

1) die Ergänzung und Abänderung der Vereinsstatuten;
2) die Feststellung der für die Verwaltung des Vereins bestehenden Geschäftsordnung;
3) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Vereins-Vorstandes;
4) die Beschlußfassung über die vom Vorstande beantragte Entlassung der Direktionsmitglieder;
5) die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze über die Höhe des zu gewährenden Personalkredits;
6) die Entschließung über die von einzelnen Mitgliedern erhobenen Beschwerden gegen Maßregeln des Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
7) die Empfangnahme der vom Direktor vorgelegten Uebersicht über die Jahresrechnung nebst der erforderlichen Auskunft über die von Seiten der Prüfungskommission bewirkte Justifikation derselben, so wie die Dechargirung des Vereins-Vorstandes nach erfolgter Erledigung aller erhobenen Anstände;
8) die Auflösung des Vereins;
9) die Beschlußfassung über die vom Vereins-Vorstande an die Generalversammlung gebrachten Anträge und über die sonst von Mitgliedern des Vereins zur Sprache gebrachten Berathungsgegenstände. Letztere müssen von mindestens 10 Mitgliedern durch Namensunterschrift unterstützt und so zeitig beim Direktorium angemeldet sein, daß sie noch auf die öffentlich bekannt zu machende Tagesordnung haben gebracht werden können.

§. 34.

Der Direktor führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Ueber die Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, von 2 Mitgliedern des Ausschusses und wenigstens 2 anderen Mitgliedern des Vereins unterschriftlich zu vollziehen.

§. 35.

Jedes anwesende Mitglied hat gleiche Stimmberechtigung. Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der Stimmen, bei Wahlen insbesondere aber

zunächst absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, und nur erst, wenn eine zweite Abstimmung nöthig wird, entscheidet hierbei relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlabstimmungen hingegen das Loos. Die Abstimmungsweise bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

Die abwesenden Mitglieder werden als der Mehrheit der Anwesenden beitretend angesehen und sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

Zu Beschlüssen über die Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich und außerdem bedarf eine jede Aenderung der Statuten der Genehmigung Herzoglicher Regierung, Abtheilung des Innern.

Garantie für die Gläubiger.

§. 36.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahre. Längstens 3 Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres hat der Direktor die Bilanz des Vereinsvermögens in dem Bernburger Lokalblatte zu veröffentlichen.

Sicherstellung der Passiva.

§. 37.

Für alle Passiva der Gesellschaft, insofern dieselben durch die Baarbestände der Kasse, die Aktiva der Gesellschaft und den Reservefond nicht sollten gedeckt werden können, haften sämmtliche Mitglieder solidarisch, und zwar zunächst mit ihren Stammantheilen (§. 24.).

Reichen auch die Stammantheile der Vereinsmitglieder zur Deckung der Passiva nicht aus, so haben die Mitglieder das Fehlende zu gleichen Theilen, jedoch unter fortdauernder solidarischer Haftung Aller, aufzubringen.

Die Anwendung und Realisirung dieser solidarischen Haftung erfolgt in der §. 38. und 39. näher beschriebenen Weise.

Liquidations-Verfahren.

§. 38.

Sobald das Direktorium die Ueberzeugung erlangt, daß zur vollen und baldigen Befriedigung der fälligen Passiva des Vereins keine ausreichenden Mittel vorhanden sind, ist dasselbe bei Strafe eigener Haftung verpflichtet,

sofort eine Inventur über das Vereinsvermögen aufzustellen und solche nebst den sämmtlichen Rechnungsbüchern, Kassenbeständen, Dokumenten, Werthpapieren, Pfandstücken und sonstigen Eigenthumsgegenständen an das zuständige Gericht mit dem Antrage auf Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu überreichen.

Das Gericht hat sodann auf Grund des vorgelegten Vermögensstatuts diejenige Summe, welche zur Befriedigung der Gläubiger aufzubringen ist, festzusetzen und ist dieser Betrag durch den Direktor des Vereins, sofern das Gericht nicht die Bestellung eines besonderen Kurators beschließt, von den solidarisch verhafteten Mitgliedern nach gleichen Anlagen einzuziehen, wider die Säumigen aber der Rechtsweg zu beschreiten. Gleichzeitig hat der Direktor die ausstehenden Aktiva einzuziehen und alle bei ihm eingehenden Gelder an das Gericht zur Befriedigung der Gläubiger abzuliefern.

Sollten von einzelnen Vereinsmitgliedern die Anlagen nicht zu erlangen sein, so bleibt die Gesammtheit der Mitglieder für den Ausfall solidarisch verhaftet und sind auf Anordnung des Gerichts so lange neue Anlagen auszuschreiben, bis die sämmtlichen Gläubiger an Kapital, Zinsen und Kosten vollständig befriedigt sind.

Gegen die hiernach vom Gericht zu treffenden Anordnungen steht den Vereinsmitgliedern kein Widerspruch oder Einwand zu, namentlich können die Vereinsmitglieder bei der Beschreitung des Rechtswegs wegen der ausgeschriebenen Anlagen in Beziehung auf die Höhe dieser letzteren keinen Einspruch erheben, so daß nur der Nachweis der Mitgliedschaft geführt zu werden braucht.

§. 39.

Nach erfolgter Befriedigung aller Gläubiger hat der Direktor unter Leitung des Gerichts diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur völligen Abwickelung des Geschäfts und zur Erzielung einer gehörigen Gleichstellung unter den Mitgliedern mit Rücksicht auf die verschiedene Höhe ihrer Stammantheile noch erforderlich sind, namentlich auch die etwa rückständig gebliebenen Anlagen noch einzuziehen und den Betrag nachträglich zur Theilung zu bringen.

§. 40.

Die Auflösung des Vereins tritt in dem §. 38. erwähnten Falle der Insuffizienz nothwendig und ohne weitern Beschluß ein, und haben in diesem Falle der Direktor und Kassirer ihre Mitwirkung nur noch insoweit eintreten zu lassen, als dies zur Abwickelung des Geschäfts erforderlich ist.

Außerdem kann eine Auflösung des Vereins durch Beschluß der Generalversammlung herbeigeführt werden, dafern sich zwei Dritttheile der anwesenden Mitglieder für eine solche aussprechen.

In diesem Falle wird nach vorgängiger, vom Direktorium zu erlassender öffentlicher Bekanntmachung das Eigenthum ermittelt, die Aktiva werden eingezogen, die Forderungen der Gläubiger werden zur Ausgleichung gebracht und der nach Berichtigung sämmtlicher Schulden verbleibende Baarbestand wird unter die zur Zeit vorhandenen Mitglieder nach Verhältniß der eingezahlten Stammantheile vertheilt. Doch darf die Vertheilung jeden Falls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der zweiten Bekanntmachung im Bernburger Lokalblatte an laufenden sechsmonatlichen Frist.

Die Dividendenzahlung hört mit der Zeit auf, wo die Auflösung des Vereins beschlossen worden ist.

Die abzulegende Schlußrechnung wird von einer deshalb zu veranstaltenden Generalversammlung geprüft und es erfolgt nach Anerkennung ihrer Richtigkeit die Liberirung des Direktoriums und aller sonst Betheiligten.

Schlußbestimmungen.

§. 41.

Für Ausführung aller dieser Bestimmungen ist das Direktorium verantwortlich, insbesondere dafür:

1) daß die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins ordnungsmäßig erfolgt;
2) daß die Vertheilung des Vereinsvermögens nicht vor Ablauf sechsmonatlicher Frist von der zweiten öffentlichen Bekanntmachung an erfolgt.

Die Verletzung einer dieser ad 1. und 2. erwähnten Verpflichtungen hat für jedes Direktionsmitglied außer der allgemeinen Haftung noch eine Geldstrafe von 200 Thlr. zur Folge.

§. 42.

Entsteht unter den Mitgliedern oder Organen des Vereins über Inhalt oder Sinn dieser Statuten oder der gefaßten Beschlüsse Streit, so wird derselbe mit Ausschließung des Rechts der Berufung auf gerichtliche Entscheidung durch Beschluß der Generalversammlung entgültig endschieden.

Formular A.

Formular A.

№ ...... Fol. ......

Schuldschein

des

Darlehnskassen-Vereins zu Harzgerode

über eine Einlage von

.... Thaler Kourant.

Das unterzeichnete Direktorium des Darlehnskassen-Vereins zu Harzgerode bekennt hierdurch, daß Herr .... am heutigen Tage die Summe von .... Thaler Kourant als eine freiwillige Einlage zur Kasse des Darlehnskassen-Vereins eingezahlt hat, quittirt über den richtigen Empfang dieses Kapitals unter Entsagung der Einrede des nicht baar oder nicht richtig gezahlt erhaltenen Geldes und verpflichtet sich, das eingezahlte Kapital nach erfolgter Aufkündigung, welche bei dem Kassirer des Vereins anzumelden und von selbigem auf dieser Schuldurkunde zu bescheinigen ist, spätestens binnen .... zurückzuzahlen, auch dasselbe von heute ab bis zum Tage der einstigen Rückzahlung mit 4 Prozent jährlich zu verzinsen.

Bei der Berechnung der Zinsen wird der Monat zu 30 Tagen angenommen und der Tag der Rückzahlung nicht mitgerechnet. Im Falle einer längeren Belassung der Einlage sind die Zinsen alljährlich am 31. Dezember fällig.

Die Zurückzahlung obiger Kapital-Einlage erfolgt ebenso, wie die Auszahlung der Zinsen an den Inhaber dieses Schuldscheins, welcher dem Darlehnskassen-Vereine gegenüber als Bevollmächtigter des Einlegers ange-

sehen wird, und muß der Letztere alle Quittungs-Einträge auf dem Schuldscheine, resp. auf der Rückseite desselben, gegen sich gelten lassen.

Für die Sicherheit dieses Kapitals und der Zinsen haften außer den Baarbeständen der Kasse, den Aktivis des Vereins und dem Reservefond die sämmtlichen Mitglieder des Darlehnskassen-Vereins mit ihrem gesammten Vermögen solidarisch in Gemäßheit der unterm 5. Oktober 1864 Landesherrlich bestätigten Statuten.

Dessen zu Urkund ist dieser Schuldschein unter vorgedrucktem Vereinssiegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt und in die Geschäftsbücher eingetragen worden.

Harzgerode, am ten 18

(L. S.)

Der Darlehnskassen-Verein.

Der Direktor. **Der Kassirer.**

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 44.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. November 1864.)

Bekanntmachung,
die Abänderung der §§. 61. und 62. der Statuten der Kredit-Anstalt für Industrie und Handel zu Dessau betreffend.

Die von der Generalversammlung der hiesigen Kredit-Anstalt für Industrie und Handel am 19. Mai d. J. beschlossene Abänderung der §§. 61. und 62. ihrer Statuten vom 12. März 1856 (Nr. 509. der Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung), wonach dieselben zu lauten haben:

§. 61. Die Auflösung der Gesellschaft kann in jeder Generalversammlung, in welcher mindestens ein Sechstel sämmtlicher Aktien vertreten ist, mit einer Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§. 62. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von dem Verwaltungsrathe oder einer Anzahl von Aktionären, welche den Besitz von wenigstens einem Zehntel der gesammten Aktien aufzuweisen haben, gestellt werden,

ist durch Höchste Resolution Sr. Hoheit, des Herzogs, vom 23. August d. J. genehmigt und bestätigt worden.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 3. November 1864.



Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 45.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 16. November 1864.)

Verordnung,

betreffend die Publikation der Anhalt-Dessau-Köthenschen Verordnung über den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften für die Anhalt-Bernburger Landestheile.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird zur Herbeiführung einer Gleichmäßigkeit in der Stellung der ausländischen Versicherungs-Gesellschaften in den Anhaltischen Landen die nachstehende Anhalt-Dessau-Köthensche Verordnung vom 8. Januar 1858, den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen betreffend, hierdurch auf den Bernburger Landestheil ausgedehnt.

Dessau, den 10. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Hagemann.

Verordnung,

den Geschäftsbetrieb ausländischer Versicherungs-Gesellschaften im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen betreffend.

(Nr. 546. der Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden ältestregierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, &c. &c. &c., verordnen hiermit, was folgt:

I.

Ausländische Versicherungs-Gesellschaften aller Art, welche im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen Geschäfte betreiben wollen, sind verpflichtet:

a. einen innerhalb des Herzogthums gelegenen Ort als ihren Sitz hinsichtlich aller der Geschäfte zu wählen und zu bezeichnen, welche sie mit Inländern oder über inländische Versicherungsgegenstände abschließen;

b. vor dem ordentlichen Richter dieses Ortes wegen aller unter Littr. a. gedachten Geschäfte Recht zu nehmen.

Im Falle, daß nach Maßgabe des Versicherungsvertrages Streitigkeiten durch schiedsrichterliche Entscheidung ausgetragen werden, ist das Schiedsgericht ebenfalls an dem Orte niederzusetzen, welcher als Sitz der Gesellschaft im Inlande bezeichnet ist (Littr. a.);

c. am Orte des Sitzes im Herzogthume einen Haupt- oder Generalagenten zu bestellen, welcher zum Abschluß der Versicherungsverträge, so wie zur Annahme und zur Erledigung amtlicher, an die Gesellschaft gerichteter Verfügungen der Behörden ermächtigt und verpflichtet ist.

II.

Die zum Geschäftsbetriebe im Herzogthume bereits zugelassenen ausländischen Versicherungs-Gesellschaften sind verpflichtet, den im Vorstehenden unter a. und c. enthaltenen Bestimmungen binnen 4 Monaten, bei Verlust der Befugniß zu fernerweitem Geschäftsbetriebe im hiesigen Herzogthume, zu genügen.

III.

Entgegenstehende Bestimmungen in den laufenden und künftig abzuschließenden Versicherungsverträgen haben keine Gültigkeit.

IV.

In Bezug auf die ausländischen Feuerversicherungs-Anstalten bewendet es bei den deshalb bestehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die gedachten Anstalten sind jedoch gleichfalls den in Nr. I. gegenwärtiger Verordnung unter a. und c. aufgestellten Bedingungen unterworfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 8. Januar 1858.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.



v. Plötz.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 46.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 30. Dezember 1864.)

Bekanntmachung

des zwischen dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und dem Königreiche Siam andererseits abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

Auf Höchsten Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs, wird der anliegende, zwischen dem Königreiche Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und dem Königreiche Siam andererseits am 7. Februar d. J. abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag hierdurch veröffentlicht.

Dessau, 12. November 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Hagemann.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des Zollvereins und den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz einerseits,

und

dem Königreiche Siam andererseits.

Seine Majestät
der König von Preußen

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich:

Luxemburgs, Anhalt-Dessau-Köthens, Anhalt-Bernburgs, Waldecks und Pyrmonts, Lippe's und Meisenheims,

als auch im Namen der übrigen Staaten des Zollvereins, nämlich:

Bayerns, Sachsens, Hannovers, Württembergs, Badens, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen (einschließlich des Amtes Homburg), der Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Sachsen-Weimar-Eisenachs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Koburg-Gothas, Schwarzburg-Rudolstadts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie, Braunschweigs, Oldenburgs, Nassaus und der freien Stadt Frankfurt,

sowie

die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg Strelitz,

einerseits, und

Ihre Majestäten
Phra Bard Somdetsch Phra Paramendr Maha Mongkut, Phra Chom Klau, Chau Ju Hua, der erste König von Siam,
Phra Bard Somdetsch Phra Pawarendr Ramesr Mahiswaresr, Phra Pin Klau Chau Ju Hua, der zweite König von Siam,
andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten und Siam zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts- und Handelsvertrag zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen: den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine Königliche Hoheit den Prinzen Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit,

Seine Excellenz Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom, Oberbefehlshaber der Truppen und General-Gouverneur der südwestlichen Provinzen,

Seine Excellenz Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und General-Gouverneur der Ostküste des Golfs von Siam,

Seine Excellenz Tschaupraja Jommerat, Gouverneur der Stadt Bangkok und ihrer Umgebungen,

Seine Excellenz Praja Montri Prakralahoom Fainiie, General-Gouverneur der nördlichen Provinzen,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den kontrahirenden Deutschen Staaten einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern andererseits, sowie desgleichen zwischen den beiderseitigen Staats-Angehörigen soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theils vollständigen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen der Hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schifffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Gebiete zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist, oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel 2.

Die Hohen vertragschließenden Theile erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respektiven Staaten General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln und Konsular-Agenten zu bestellen, und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen möchten. Indessen sollen gedachte Konsular-Beamte ihre Funktionen nicht eher antreten dürfen, als bis sie das Exequatur der Landes-Regierung erhalten haben. Die Deutschen kontrahirenden Staaten werden

für jeden Hafen oder jede Stadt nicht mehr als einen Konsular-Beamten ernennen. Für diejenigen Orte aber, an welchen sie einen General-Konsul oder Konsul bestellen, sollen sie berechtigt sein, außerdem noch einen Vice-Konsul oder Konsular-Agenten zur Vertretung des General-Konsuls oder Konsuls in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen zu ernennen. Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten können auch von den ihnen vorgesetzten General-Konsuln oder Konsuln ernannt werden.

Der Deutsche Konsular-Beamte soll die Interessen der in Siam ansässigen oder daselbst ankommenden Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und seiner Kontrolle haben. Er soll sowohl sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten, als die Beobachtung derselben von Seiten Deutscher Unterthanen erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung Deutscher Staatsangehörigen für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für die gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden möchten.

In Fällen der Abwesenheit eines Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten können Siam besuchende oder daselbst sich aufhaltende Unterthanen dieser Staaten die Vermittelung des Konsuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direkt an die Landesbehörden wenden, die dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen, um den betreffenden Deutschen Angehörigen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel 3.

Den Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, welche Siam besuchen oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hierzu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen. Eine solche Erlaubniß soll nicht versagt werden dürfen, ohne daß hinreichende Gründe dafür angeführt werden.

Artikel 4.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem Deutschen Konsulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist. So oft ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reklamation vorab dem Deutschen Konsular-Beamten vorzulegen, und soll dieser die Eingabe, wenn er sie begründet und anständig abgefaßt findet, befördern, anderenfalls aber den Inhalt entsprechend abändern.

Artikel 5.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten, die in Siam ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieses vorerst nur in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Bezirkes thun, dessen Grenzen, übereinstimmend mit den Festsetzungen der übrigen zwischen Siam und den fremden Mächten geschlossenen Verträge, folgende sind:

Im Norden: der Bangputsa Kanal, von seiner Mündung in den Tschaupja Fluß bis an die alten Mauern der Stadt Lopburi, und eine gerade Linie von dort bis zum Landungsplatze Pragnam am Flusse Passack in der Nähe der Stadt Sarabburi.

Im Osten: Eine gerade Linie vom Landungsplatze Praguam bis nach dem Zusammenflusse des Klongkut Kanals mit dem Flusse Bangpakong, und dieser Fluß bis zu seiner Mündung. Auf dem Küstenstrich zwischen dem Bangpakong und der Insel Simaharadschah soll es Deutschen Unterthanen freistehen, sich an allen Orten niederzulassen, die nicht mehr als vier und zwanzig Stunden von Bangkok entfernt sind.

Im Süden: die Insel Simaharadschah, die Sitschang-Inseln und die Mauern von Petschaburi.

Auf der Westseite des Golfs sollen sich Deutsche Unterthanen in Petschaburi, und von dort bis zum Meklong Flusse überall innerhalb einer Entfernung von vier und zwanzig Stunden von Bangkok niederlassen dürfen. Von der Mündung des Meklong an soll dieser die Grenze bilden bis zur Stadt Raatpuri, dann eine gerade Linie von Raatpuri nach Sapannaburi, und von dort nach der Mündung des Bangputsa Kanals in den Tschanpja Fluß.

Indessen dürfen Deutsche Angehörige auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hierzu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Unterthanen der contrahirenden Deutschen Staaten steht es frei, im ganzen Königreiche Siam zu reisen, Handel zu treiben und Waaren, die nicht verboten sind, zu kaufen oder zu verkaufen, von wem und an wen sie wollen. Sie sind nicht verpflichtet, von Beamten oder solchen, die im Besitze eines Monopols sind, zu kaufen, oder an dieselben zu verkaufen, und es ist Niemandem gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu behindern oder zu stören.

Artikel 6.

Die Siamesische Regierung wird Deutschen Staatsangehörigen keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es auch sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn angehört oder Dienste schuldet, so darf er sich bei einem Deutschen Angehörigen ohne die Zustimmung seines Herrn nicht verdingen. Hat er es dennoch gethan, so ist das Dienstverhältniß, wenn in dem Dienstvertrage nicht eine noch kürzere Frist verabredet worden ist, oder der Deutsche Angehörige den Siamesischen Diener nicht sogleich entlassen will, als nur auf drei Monate eingegangen anzusehen, und ist der Deutsche Angehörige verpflichtet, während dieser Zeit zwei Drittheile des bedungenen Lohnes nicht an den Siamesischen Diener, sondern an denjenigen zu zahlen, welchem Letzterer angehört oder Dienste schuldet.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Deutschen Unterthanen stehen, die Siamesischen Gesetze übertreten, oder wenn Siamesische Verbrecher oder Flüchtlinge bei einem Deutschen Unterthanen in Siam ihre Zuflucht suchen, so soll, auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, der Deutsche Konsular-Beamte die nöthigen Maßregeln ergreifen, um die Auslieferung derselben an die Siamesischen Behörden zu bewerkstelligen.

Artikel 7.

Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem Deutschen Konsular-Beamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für ein solches Verfahren vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel 5. dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines vom Konsular-Beamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagten Grenzen hinauszugehen und im Innern des Königreichs Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen, auf Ansuchen des Konsular-Beamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung des Konsular-Beamten der Deutschen kontrahirenden Staaten.

Artikel 8.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten dürfen innerhalb der im Artikel 5. bezeichneten Grenzen Ländereien oder Pflanzungen kaufen und verkaufen, pachten oder verpachten, auch Häuser bauen, miethen, kaufen oder vermiethen und verkaufen. Jedoch steht die Befugniß

1. auf dem linken Flußufer innerhalb der eigentlichen Stadt Bangkok und auf dem Terrain, welches zwischen den Stadtmauern und dem Kanal Klong-padung-krung-krasem gelegen ist, und
2. auf dem rechten Flußufer zwischen den Punkten, welche der Abzweigung des Kanals Klong-padung-krung-krasem vom Fluß und der Wiedereinmündung desselben in den Fluß gegenüberliegen, bis auf eine Entfernung von zwei Englischen Meilen vom Flusse,

Grundbesitz zu erwerben, nur denjenigen zu, welche eine besondere Erlaubniß dazu von der Siamesischen Regierung erhalten haben, oder bereits zehn Jahre in Siam wohnen. Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, können die Deutschen Staatsangehörigen durch den Konsular-Beamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, worauf diese einen Beamten ernennen wird, der gemeinschaftlich mit den Konsular-Beamten den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstücks ziehen und fixiren soll. Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den Deutschen Käufer übertragen. Alles Grundeigenthum Deutscher Unterthanen wird unter dem Schutze des Distrikts-Gouverneurs und der betreffenden Lokalbehörden stehen, der Eigenthümer aber hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden ordentlichen Anweisungen zu fügen und ist den nämlichen Steuern unterworfen, als die Unterthanen oder Bürger der meistbegünstigten Nation.

Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten sollen ferner überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, die Befugniß haben, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert werden, soll der Konsular-Beamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Konsular-Beamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden sind, Deutsche Unterthanen auch jede Art von Fabrikgeschäft anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel 9.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu machen hat, so soll er seine Beschwerde zunächst dem Deutschen Konsular-Beamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich auszugleichen suchen. Ebenso soll der Konsular-Beamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Deutschen Angehörigen hat, dieselbe anhören und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; sollte in solchen Fällen eine gütliche Einigung aber nicht herbeizuführen sein, soll der Konsular-Beamte sich an den kompetenten Siamesischen Beamten wenden, und beide sollen dann, nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache, der Billigkeit gemäß entscheiden.

Artikel 10.

In Siam verübte Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn der Thäter ein Unterthan eines der kontrahirenden Deutschen Staaten ist, durch den Konsular-Beamten den betreffenden Deutschen Gesetzen gemäß bestraft, oder der Schuldige soll zur Bestrafung nach Deutschland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er nach den Gesetzen seines Landes von Siamesischen Behörden bestraft werden.

Artikel 11.

Wenn gegen Schiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten an der Küste oder in der Nähe des Königreichs Siam ein Akt der Seeräuberei begangen werden sollte, so sollen, auf die Nachricht davon, die Behörden des nächstgelegenen Platzes alle Mittel zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes aufbieten, und soll sodann das Letztere an den Konsular-Beamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum Deutscher Unterthanen begangen werden möchte, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gehalten werden für gestohlenes Eigenthum Deutscher Angehörigen, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewandt hat, es wiederzuerlangen, und derselbe Grundsatz soll auf Siamesische Unterthanen, die sich unter dem Schutze eines der kontrahirenden Deutschen Staaten befinden, und auf deren Eigenthum zur Anwendung kommen.

Artikel 12.

Die Siamesischen Behörden sollen dem Deutschen Konsular-Beamten, auf desfallsiges schriftliches Ansuchen, alle Hülfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung Deutscher Matrosen oder sonstiger Unterthanen, sowie von Personen, die unter dem Schutze einer Deutschen Flagge stehen. Desgleichen soll der Deutsche Konsular-Beamte, auf Requisition, von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über Deutsche Unterthanen gebührende Geltung zu verschaffen und die Disziplin unter der Deutschen Marine in Siam aufrecht zu erhalten. In gleicher Weise haben, wenn ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Unterthanen eines der kontrahirenden Deutschen Staaten oder an Bord eines Schiffes derselben flüchten

sollte, die Lokalbehörden sich an den Deutschen Konsular-Beamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Konnivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel 13.

Sollte ein Unterthan eines der Deutschen kontrahirenden Staaten, der im Königreich Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der Deutsche Konsular-Beamte sein sämmtliches Vermögen in Beschlag zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können. Von Seiten der Siamesischen Behörden soll dem Konsular-Beamten zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. Letzterer soll kein Mittel unversucht lassen, um auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der Fallit in anderen Ländern besitzen möchte. In gleicher Weise sollen in Siam die Behörden des Königreichs das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiziren und vertheilen, welche ihren Geschäfts-Verbindlichkeiten gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten nicht sollten nachkommen können.

Artikel 14.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Deutschen Staatsangehörigen die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hülfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der Deutsche Konsular-Beamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten zu gelangen.

Artikel 15.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respektiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermangelung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene auch keine Verwandte oder Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der Hohen vertragenden Theile, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respektiven Konsular-Beamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel 16.

Kriegsschiffe eines der kontrahirenden Deutschen Staaten dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen; wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie zuvor die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel 17.

Sollte ein Deutsches Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben bei Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant jede Erleichterung gewähren, damit es im Stande ist, die Reise fortzusetzen. Sollte ein Deutsches Schiff an der Küste des Königreichs Siam scheitern,

so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes auf die Nachricht davon sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und Sicherung des Schiffs und der Ladung nothwendig sind. Sie sollen sodann den Deutschen Konsular-Beamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser in Gemeinschaft mit der kompetenten Siamesischen Behörde die nöthigen Schritte thun kann, um die Mannschaft nach Hause zu senden, und wegen Wrack und Ladung die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Artikel 18.

Gegen Zahlung der weiter unten bemerkten Ein- und Ausfuhrzölle sollen die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehörenden Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl beim Eingehen wie beim Ausgehen, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nation, jetzt eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden möchten.

Artikel 19.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit den Siamesischen Zollbeamten über den Werth einer bestimmten eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an den Konsular-Beamten und die zuständige Siamesische Behörde stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falls jeder einen oder zwei Kaufleute als beiräthige Sachverständige zugezogen haben, die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolls von drei Prozent kann die Waare, frei von jeder weitern Abgabe und Belastung en gros oder en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte darauf bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren aber sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, sobald dieselben in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel 20.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu zahlende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife erhoben werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Artikel 21.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Unterthanen der Deutschen kontrahirenden Staaten freistehen, von Deutschen und fremden Häfen, in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbots oder eines besondern Monopols ist. Indessen behält die Siamesische Regierung sich das Recht vor, die Ausfuhr von Reis zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten. Doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiziren ist, auf die Erfüllung von Kontrakten, welche in gutem Glauben vor der Publikation desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß üben, und sollen Deutsche Kaufleute die Siamesischen Behörden von jedem Kontrakt in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von China und Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis behufs Ausfuhr desselben beladen werden. Sollte die Siamesische Regierung demnächst den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der Deutschen kontrahirenden Staaten ein- oder ausgeführt werden.

Artikel 22.

Die Konsular-Beamten der kontrahirenden Deutschen Staaten haben darauf zu sehen, daß die Deutschen Kaufleute und Schiffer sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung zufallen.

Artikel 23.

Den kontrahirenden Deutschen Staaten und ihren Unterthanen wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche der Regierung, den Bürgern oder Unterthanen irgend einer andern Nation Seitens der Siamesischen Regierung bisher bewilligt worden sind oder noch bewilligt werden möchten.

Artikel 24.

Nach Ablauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratifikation dieses Vertrages an gerechnet, können die kontrahirenden Staaten eine Revision des gegenwärtigen Vertrages, sowie der unten angehängten Handels-Bestimmmungen und des Tarifs beantragen, um diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch mindestens ein Jahr zuvor angekündigt werden.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag ist in Deutscher, Siamesischer und Englischer Sprache vierfach ausgefertigt worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und die-

selbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des Deutschen und Siamesischen Textes irgendwo stattfinden sollte, die Englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertag soll sofort in Kraft treten, und die Ratifikationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Dessen zu Urkunde haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt zu Bangkok am siebenten Tage des Monats Februar im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Zwei und Sechzig, entsprechend dem Siamesischen Datum vom achten Tage des dritten Mondes im Jahre des Hahns, dem dritten des Jahrzehends und dem Elften der gegenwärtigen Regierung, im Jahre Eintausend Zweihundert und Drei und Zwanzig der Siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Fainiie.**
(L. S.)

Handels=Bestimmungen.

1.

Der Kapitain eines jeden in Handelszwecken nach Bangkok kommenden Schiffes eines der kontrahirenden Deutschen Staaten muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passender erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, sowie den Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen und Munition den Zollhausbeamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhausbeamter wird dann dem Schiffe beigegeben werden und mit demselben nach Bangkok gehen.

2.

Jedes Handelsschiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen und Munition auszuladen, wie dies vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt werden, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem eine Geldstrafe bis zu achthundert Tikals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok gestattet werden.

3.

Sobald ein Deutsches Schiff zu Bangkok Anker geworfen, hat der Kapitain desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ankunft auf das Deutsche Konsulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Konnossemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifeste über seine Ladung abzugeben, und, nachdem der Konsular=Beamte diese Einzelheiten dem Zollhause mitgetheilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden. Sollte die Zollbehörde mit Ertheilung dieser Erlaubniß länger als vier und zwanzig Stunden zögern, so wird letztere mit gleicher Wirkung, als ob sie von der Zollbehörde ausgegangen wäre, vom Konsular=Beamten ertheilt werden.

Unterläßt der Kapitain, seine Ankunft zu melden oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er einer Strafe bis zu vierhundert Tikals, es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Konsular=Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

4.

Ein Deutsches Schiff, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welches schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Tikals und Konfiskation des geschmuggelten oder ausgeladenen Guts zu gewärtigen.

5.

Sobald ein Deutsches Schiff seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhr-Ladung dem Deutschen Konsular-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer ein Siamesischer Klarirungsschein ertheilt werden, und der Konsular-Beamte wird dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Kapitain die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspizirt werden und wird die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen und Munition zurückerhalten.

6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie als solche erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf einmal an Bord eines Deutschen Schiffes kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggel-Gut in Beschlag zu nehmen.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Fainiie.**
(L. S.)

Tarif

der

Einfuhr-, Ausfuhr- und Binnenzölle,

welche von Handels-Artikeln zu erheben sind.

Abschnitt 1.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen, die einem der kontrahirenden Deutschen Staaten angehören, in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Prozent vom Werthe nicht übersteigen und nach Wahl des Importeurs entweder in natura oder in Geld bezahlt werden können.

Von nicht verkauften Ladungen soll kein Zoll erhoben werden.

Abschnitt 2.

Die nachverzeichneten Artikel sollen von Binnenzöllen oder anderen auf die Produktion oder den Transit gelegten Abgaben gänzlich frei sein und nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
1.	Elfenbein	10	0	0	0	picul.
2.	Gummigutt	6	0	0	0	"
3.	Rhinoceros-Hörner	50	0	0	0	"
4.	Cardamom, beste Sorte	14	0	0	0	"
5.	" unächte	6	0	0	0	"
6.	Getrocknete Muscheln	1	0	0	0	"
7.	Pelikanspofen	2	2	0	0	"
8.	Getrocknete Betelnüsse	1	0	0	0	"
9.	Karaki-Holz	0	2	0	0	"
10.	Haifischfinnen, weiße	6	0	0	0	"
11.	" schwarze	3	0	0	0	"
12.	Luck-krabau-Samen	0	2	0	0	"
13.	Pfauenschwänze	10	0	0	0	100
14.	Büffel- und Kuhknochen	0	0	0	3	picul.
15.	Rhinoceros-Häute	0	2	0	0	"
16.	Abschnitzel von Häuten	0	1	0	0	"
17.	Schildkrötenschalen	1	0	0	0	"
18.	" weiche	1	0	0	0	"
19.	Bêche de Mer	3	0	0	0	"
20.	Fischmägen	3	0	0	0	"
21.	Ungereinigte Vogelnester	zwanzig Procent.				
22.	Kingfisher's (Eisvogel-) Federn	6	0	0	0	100
23.	Cutch	0	2	0	0	picul.
24.	Beyché-Samen	0	2	0	0	"
25.	Pungtarei-Samen	0	2	0	0	"
26.	Benzon-Gummi	4	0	0	0	"
27.	Hang-lai Rinde	0	2	0	0	"
28.	Agilla-Holz	2	0	0	0	"
29.	Rochenhäute	3	0	0	0	"
30.	Hirschgeweihe, von ausgewachsenen Thieren	0	1	0	0	"
31.	" weiche oder junge desgleichen	zehn Prozent.				
32.	Hirschhäute, feine	8	0	0	0	100
33.	" ordinaire	3	0	0	0	"
34.	Hirschsehnen	4	0	0	0	picul.
35.	Büffel- und Kuhhäute	1	0	0	0	"
36.	Elephantenknochen	1	0	0	0	"
37.	Tigerknochen	5	0	0	0	"
38.	Büffelhörner	0	1	0	0	"
39.	Elephanten-Häute	0	1	0	0	"
40.	Tigerfelle	0	1	0	0	Fell.

		Ticals.	Salungs.	Tuangs.	Huns.	Per.
41.	Armadillhäute	4	0	0	0	picul.
42.	Stocklack	1	1	0	0	"
43.	Hanf	1	2	0	0	"
44.	Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	0	0	"
45.	Getrocknete Fische (Plasalit)	1	0	0	0	"
46.	Sapanholz	0	2	1	0	"
47.	Salzfleisch	2	0	0	0	"
48.	Mangelbaum-Rinde	0	1	0	0	"
49.	Rosenholz	0	2	0	0	"
50.	Ebenholz	1	1	0	0	"
51.	Reis	4	0	0	0	koyan
52.	" in Hülsen	2	0	0	0	"

Abschnitt 3.

Alle übrigen Artikel bleiben von Ausfuhrzöllen frei, unterliegen aber Binnen- oder Transitzöllen, deren jetzige Sätze künftig nicht erhöht werden sollen. Diese Binnen- oder Transitzölle betragen für:

weißen Zucker	2 Salungs per picul.
rothen "	1 Salung " "
Baumwolle, reine und ungereinigte	zehn Prozent.
Pfeffer	1 Tical per picul.
Salzfisch (Platu)	1 Tical per 10,000.
Bohnen und Erbsen	Ein Zwölftel.
Getrocknete Krabben	Desgleichen.
Teel-Samen	Desgleichen.
Seide, rohe	Desgleichen.
Bienenwachs	Ein Fünfzehntel.
Talg	1 Tical per picul.
Salz	6 Tical per koyan.
Taback	1 Tical 2 Salungs per 1000 Bündel.

Abschnitt 4.

Baares Geld, Gold und Silber in Barren, Blattgold, Proviant und persönliche Effekten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden.

Solche Konsular-Beamte der kontrahirenden Deutschen Staaten, welchen von ihren Regierungen der Handelsbetrieb untersagt ist, können alle zu ihrem Haushalte erforderlichen Ausstattungs- und Verbrauchs-Gegenstände zollfrei einführen.

Artikel 5.

Opium kann zollfrei eingeführt, darf aber nur an den Opium-Pächter oder dessen Agenten verkauft werden. Ebenso darf Kriegsmunition nur an die Siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden.

(gez.) **Graf Eulenburg.**
(L. S.)

(gez.) **Krom-ma Lu-ang Wongsa Ti-raat Sen-nit.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Sisuriwong Samuha Prakralahoom.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Rawiwong Maha Kosatibodi.**
(L. S.)

(gez.) **Tschaupraja Jommerat.**
(L. S.)

(gez.) **Praja Montri Prakralahoom Fainiie.**
(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 47.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 30. Dezember 1864.)

Bekanntmachung,

die Veränderung der Benennung einiger Herzoglichen Behörden und Kassen betreffend.

Zufolge Höchsten Befehles Sr. Hoheit, des Herzogs, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1865 an die Herzogliche Regierungs-Hauptkasse hierselbst den Namen: „Herzogliche Landes-Hauptkasse", das Herzogliche Rentamt zu Bernburg, so wie die Herzoglichen Amts-Rezepturen zu Ballenstedt und Coswig den Namen: „Herzogliches Kreis-Steueramt", beziehungsweise deren Kassen den Namen: „Herzogliche Kreiskasse", und die Herzogliche Amts-Rezeptur zu Harzgerode den Namen: „Herzogliches Steueramt" zu führen haben.

Dessau, 24. Dezember 1864.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 48.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. Januar 1865.)

Verordnung,

die Regelung der prozessualischen Stellvertretung des Herzoglichen Fiskus betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen hierdurch zur Regelung der prozessualischen Stellvertretung des Herzoglichen Fiskus, was folgt:

Zivilklagen gegen den Herzoglichen Fiskus, mögen die fiskalischen Stationen darin näher bezeichnet sein oder nicht, werden von derjenigen Oberbehörde vertreten, unter deren Direktion oder Verwaltung der Gegenstand oder das Geschäft, welche der Prozeß betrifft, beruhet.

In zweifelhaften Fällen erfolgt die Klagen-Kommunikation an diejenige Oberbehörde, welche das Herzogliche Staats-Ministerium, nachdem darüber zuvor einberichtet und angefragt ist, bezeichnet.

Diese Kommunikation muß ohne besondere Kosten geschehen und können der Privatpartei weder Gebühren, noch andere Kosten, außer

den gewöhnlichen für die Mittheilung der erhobenen Klage und Ladung zum Termin, dafür angerechnet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 4. Januar 1865.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.



Dr. Sintenis.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 49.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 1. Februar 1865.)

Regulativ

der Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1864, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend.

Zur Ausführung der in den §§. 10., 18., 19. und 20. der Verordnung vom 11. März 1864, die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln betreffend (Nr. 14. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung), enthaltenen Bestimmungen wird hierdurch auf Grund des §. 28. der gedachten Verordnung das nachstehende Regulativ erlassen:

I. Ordentliche Untersuchungen.

§. 1.

Die technisch-polizeiliche Prüfung der im Betriebe befindlichen Dampfkessel (§. 18. der Verordnung vom 11. März 1864) findet in der Regel alljährlich einmal Statt.

§. 2.

Zum Zwecke dieser Prüfung darf eine Unterbrechung des Betriebes nicht verlangt werden.

§. 3.

Der die Prüfung anstellende Sachverständige nimmt über deren Ergebnisse eine Verhandlung auf, welche von dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter und dem Kesselwärter zu unterzeichnen ist. Verweigern diese oder

einer von ihnen die Unterschrift, so wird dies unter Angabe der Weigerungsgründe in der Verhandlung bemerkt. Abschrift der letztern wird dem Kesselbesitzer auf Verlangen kostenfrei ausgehändigt.

Außerdem wird der Befund der Untersuchung in ein von dem Kesselbesitzer für jeden Kessel zu haltendes Revisionsbuch eingetragen.

§. 4.

Der Sachverständige übersendet die über die Prüfung aufgenommene Verhandlung derjenigen Herzoglichen Kreisdirektion, in deren Kreise sich der Dampfkessel befindet; rücksichtlich der Dampfkessel in der Stadt Zerbst, dem Herzoglichen Polizeiamte daselbst.

§. 5.

Außerdem überreicht der Sachverständige der unterzeichneten Regierung am Jahresschlusse eine Nachweisung über die von ihm im Laufe des Jahres technisch-polizeilich geprüften Dampfkessel, welche den Namen des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, und des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, die Fabriknummer desselben, den Tag der Revision und den Befund derselben ersehen läßt.

II. Außerordentliche Untersuchungen.

§. 6.

Hat die ordentliche Prüfung eines Dampfkessels ergeben, daß eine oder mehrere der im §. 18. der Verordnung vom 11. März 1864 bezeichneten Vorrichtungen sich in einem Zustande befinden, welcher eine Gefahr zur Folge haben kann, und hat den Mängeln nicht sofort abgeholfen werden können, so nimmt der Sachverständige, nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes für erforderlich zu achtenden Frist, eine außerordentliche Prüfung vor. (§. 19. der gedachten Verordnung.)

Dieselbe erstreckt sich in diesem Falle jedoch nur auf die Beseitigung der gerügten Mängel.

§. 7.

Der Sachverständige hat eine außerordentliche Prüfung auch dann anzustellen, wenn er von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion 2c. dazu aufgefordert wird.

§. 8.

Die in den §§. 2.—5. für die ordentlichen Untersuchungen ertheilten Vorschriften finden auch bei den außerordentlichen Untersuchungen Anwendung.

III. Kosten.

§. 9.

Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Prüfung, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von zwei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels zwei Thaler, für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen des Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb desselben Domänen-, Ritterguts- oder Gemeindebezirks belegen sind, als eine Anlage angesehen.

§. 10.

Für jede außerordentliche Prüfung sind vom Kesselbesitzer ebenfalls zwei Thaler Gebühren und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen stattfindet, die Reisekosten, bestehend in einer Transport-Entschädigung von funfzehn Silbergroschen für die Meile und in Diäten von zwei Thalern für den Tag, zu entrichten. Ist zur Reise und Prüfung ein Zeitaufwand von nicht mehr als vier Stunden erforderlich gewesen, so sind die Diäten nur für einen halben Tag zu zahlen. Für eine außerordentliche Prüfung auf Grund der Bestimmung im §. 7., bei der sich ein Mangel nicht ergeben, ist der Kesselbesitzer nicht verpflichtet, Gebühren und Reisekosten zu zahlen.

§. 11.

Für jede nach §. 10. der Verordnung vom 11. März 1864 angestellte erste Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer eine Gebühr von zwei Thalern und, wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen stattfindet, die oben in §. 10. festgesetzte Reisekosten-Entschädigung zu zahlen.

§. 12.

Der Sachverständige liquidirt die Gebühren und die Reisekosten bei derjenigen Herzoglichen Polizeibehörde, in deren Bezirk die Untersuchung vorgenommen ist. Die Letztere setzt die Liquidation fest und zieht, sofern nicht der im §. 10. vorgesehene Fall vorhanden ist, den Betrag vom Kesselbesitzer ein.

Dessau, den 20. Januar 1865.



Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.





